

## Seit 400 Jahren

### evangelisch=lutherische Gemeinde in Hagen

Das war uns Anlaß zu dankbarer Freude, als wir 1954 unser Reformationsfest begingen. In kleinem Kreis war vorher besprochen worden, wie wir diese Gedächtnisfeier würdig begehen könnten. Unter anderem beschlossen wir, die Protokolle der märkischen lutherischen Kirche herauszugeben, soweit sie sich in unserem Besitz befanden. Das märkische Kirchenarchiv in Unna war durch Brand vernichtet worden. Wesentliches Material zum Verständnis der Kirchengeschichte unserer Heimat ist seitdem verloren.

Wie gerne wüßten wir zum Beispiel etwas von den Vorarbeiten und dem Entwurf zu einer lutherischen Kirchenordnung, der im Jahre 1659 dem brandenburgischen Kurfürsten eingereicht wurde, den er aber im Gegensatz zur etwa gleichzeitig eingereichten reformierten Kirchenordnung nicht genehmigte. Wir möchten erfahren, wie damals eine nicht durch das Wohlwollen ihrer Landesherren geförderte lutherische Kirche sich aus ihren eigenen Prinzipien heraus zu gestalten versuchte! Die lutherische Kirche in der Mark hat in der Zeit ihrer ersten Entwicklung andere Wege gehen müssen als die lutherische Kirche in den übrigen Gebieten Deutschlands. Sie war genötigt, auf eine möglichst weitgehende Selbständigkeit von allen staatlichen Stellen in Leitung und Verwaltung bedacht zu sein.

Der frühere Hagerer Superintendent Zur Nieden hat bei dem Umbau der Johanniskirche im Jahre 1902 die Protokolle der märkischen lutherischen Synode vom Jahre 1720 bis 1793 zusammengepackt in der Sakristei wiedergefunden. Nach Einführung der preußischen Union 1817 bestand die lutherische Kirche vielleicht noch als eine Glaubensgemeinschaft, aber nicht mehr als eine Institution mit einer eigenen Kirchenleitung. Darum schienen ihre Protokolle zunächst bedeutungslos geworden zu sein. So haben sie fast ein Jahrhundert vergessen in jenem Sakristeischrank geruht. Zur Nieden hat sie teilweise in



seiner Schrift „Die Kirche zu Hagen“ anlässlich der 350-Jahrfeier der Reformation unserer Gemeinde ausgewertet \*). Seitdem ist wieder ein halbes Jahrhundert vergangen, das von Kriegen und Schrecken erfüllt war. Die Kirche in der Mark hatte wie die Christenheit in ganz Deutschland um ihren Bestand zu kämpfen. Solche Zeiten sind nicht geeignet zur Rückschau und Herausgabe wissenschaftlicher Quellen. Die hierzu erforderliche Akribie ist ohne Ruhe und Stille nicht möglich.

1943, 1944 und 1945 waren nacheinander alle Hagerer Kirchen bis auf die Kirche in Hagen-Haspe, desgleichen alle Akten unserer kirchlichen Verwaltung unter den Bombenangriffen vernichtet und verbrannt. Um so mehr empfanden wir die Pflicht, das anderen Orts ausgelagerte und darum erhalten gebliebene Material von kirchengeschichtlichem Wert der wissenschaftlichen Forschung zugänglich zu machen.

Professor Dr. Göbell in Kiel hat die Herausgabe besorgt und die Protokolle durch andere inzwischen entdeckte Quellen ergänzt. Unser Kirchenkreis möchte dafür ihm, desgleichen Dr. Koechling in Münster für die Bearbeitung der Korrekturen, sowie dem Pfleger des Archivs des Kirchenkreises Hagen, Verwaltungsdirektor Gerber für seine an diese Arbeit verwandte, beharrliche Liebe herzlich Dank sagen. Das auszusprechen ist mir eine Ehrenpflicht.

Kurt Rehling

*Pfarrer an der Lutherkirche zu Hagen  
und Superintendent des Kirchenkreises Hagen*

Reformationsfest 1961

---

\*) Vollständiger in seiner Arbeit „Die religiösen Bewegungen im 18. Jahrhundert und die lutherische Kirche der Grafschaft Mark“. (Jahrbuch des Vereins für evangelische Kirchengeschichte Westfalens, 11/12, 1909/1910, S. 1–72.)



## Inhaltsverzeichnis

|                                                                                                                                |     |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Vorwort .....                                                                                                                  | XII |
| Einführende Bemerkungen zur Verfassung des Evangelisch-<br>Lutherischen Ministeriums in der Grafschaft Mark im 18. Jahrhundert | XIV |
| 1710 Acta conventus generalis habiti Unnae 1710, 15. et 16. Julij .....                                                        | 1   |
| 1711 Acta synodi generalis Hagensis de anno 1711, 14. Julij .....                                                              | 11  |
| 1712 Acta Synodi Schwertensis de anno 1712, d. 12. 13. Julij .....                                                             | 19  |
| 1713 Acta Synodica Ministerii Evang. Luth. comitatus Marckensis habita<br>anno 1713 d. 18. et 19. Julij Schwertae .....        | 26  |
| 1714 Acta Synodi generalis Evang. Luth. Markanae Anno 1714 .....                                                               | 32  |
| 1715 Acta conventus generalis Hagensis de anno 1715 d. 16. et 17. Julij .....                                                  | 38  |
| 1716 Acta conventus generalis Hagensis de anno 1716 d. 14. et 15. Julij .....                                                  | 45  |
| 1717 Anno 1717 den 13ten Julij .....                                                                                           | 52  |
| 1718 Acta conventus generalis d. [19. et 20.] Julij 1718 .....                                                                 | 59  |
| 1719 Acta conventus generalis Schwertensis d. 11. et 12. Julij 1719 .....                                                      | 66  |
| 1720 Acta conventus generalis Hagensis de anno 1720 d. 16. et 17. Julij .....                                                  | 73  |
| Actum Hagen aufm [auf dem] Chor der Pfarrkirche d. 7. Okt. 1720 ....                                                           | 79  |
| 1721 Conventus Extraordinarius in Schwerte 1721, 13. Maji .....                                                                | 88  |
| Synodus generalis in Unna 1721, 8. Julij .....                                                                                 | 95  |
| 1722 Synodus Extraordinaria Subdelegatorum in Unna 1722, 21. Jan. ....                                                         | 101 |
| Synodus generalis in Herdicke 1722, 14. et 15. Julij .....                                                                     | 105 |
| 1723 Synodus generalis in Herdecke 1723, 6. et 7. Julij .....                                                                  | 113 |
| 1724 Conventus generalis in Schwerte 1724, 11. et 12. Julij .....                                                              | 120 |
| 1725 Synodus generalis in Schwerte 1725, 10. et 11. Julij .....                                                                | 129 |
| 1726 Synodus provincialis in Herdecke 1726, 16. et 17. Julij .....                                                             | 135 |
| 1727 Synodus generalis in Schwerte 1727, 15. et 16. Julij .....                                                                | 140 |
| 1728 Synodus generalis in Hagen 1728, 6. et 7. Julij .....                                                                     | 147 |
| 1729 Synodus generalis in Schwelm 1729, 4. et 5. Octobris .....                                                                | 152 |
| 1730 Synodus in Hagen 1730, 19. et 20. Julij .....                                                                             | 157 |



|      |                                                                                                                                             |            |
|------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1731 | Synodus provincialis in Schwerte 1731, 10. et 11. Julij .....                                                                               | 165        |
| 1732 | Synodus provincialis in Hagen 1732, 8. et 9. Julij .....                                                                                    | 171        |
| 1733 | Conventus in Hagen 1733 d. 21. et 22. Julij .....                                                                                           | 178        |
| 1734 | Synodus provincialis zu Schwerte 1734 .....                                                                                                 | 186        |
| 1735 | Synodus provincialis in Hagen 1735 .....                                                                                                    | 195        |
| 1736 | Synodus provincialis ministerii Marcani in Hagen<br>d. 1. et 2. Augusti 1736 .....                                                          | 203        |
| 1737 | Synodus extraordinaria Subdelegatorum 1737 in Schwerte d. 29. Januarii<br>Synodus provincialis in Schwerte 1737, 9. et 10. Julij 1737 ..... | 209<br>215 |
| 1738 | Conventus ministerii Marcani in Schwerte 1738, 15. et 16. Julij .....                                                                       | 221        |
| 1739 | Synodus ministerii Marcani in Hagen 1739, 21. et 22. Julij .....                                                                            | 229        |
| 1740 | Synodus ministerii Marcani in Iserlohn 1740, 12. et 13. Julij .....                                                                         | 235        |
| 1741 | Acta Synodi Unnae 1741 d. 11. et 12. Julij .....                                                                                            | 244        |
| 1742 | Actum Hagen in Synodo Generali Marcana 1742 d. 17. et 18. Julij .....                                                                       | 251        |
| 1743 | Acta Synodi Generalis in Herdecke 1743 d. 30. et 31. Julius .....                                                                           | 260        |
| 1744 | Acta Synodi Generalis in Hagen d. 27. et 28. Julij 1744 .....                                                                               | 269        |
| 1745 | Acta Synodi Generalis in Hagen d. 20. et 21. Julij 1745 .....                                                                               | 275        |
| 1746 | Acta Synodi Generalis in Schwerte d. 19. und 20. Julij 1746 .....                                                                           | 281        |
| 1747 | Act[a] Syn[odi] general[is] in Hagen 1747 .....                                                                                             | 287        |
| 1748 | Acta Synodi Generalis Bochumae d. 16. et 17. Julij 1748 celebratae ....                                                                     | 292        |
| 1749 | Acta Synodi Generalis in Hagen d. 15. et 16. Julij 1749 .....                                                                               | 296        |
| 1750 | Actum in Synodo zu Hagen den 14. Julij 1750 .....                                                                                           | 301        |
| 1751 | Acta Synodi Hagensis 1751 d. 20. Julij .....                                                                                                | 306        |
| 1752 | Actum in Synodo zu Hagen den 18. Julij 1752 .....                                                                                           | 310        |
| 1753 | Actum Hagen in Synodo d. 17. Julij 1753 .....                                                                                               | 315        |
| 1754 | Actum Hagen d. 29. Jul. 1754 .....                                                                                                          | 320        |
| 1755 | Actum Hagen d. 17ten Junij 1755 .....                                                                                                       | 326        |
| 1756 | Actum Hagen in Synodo d. 6ten Julij 1756 .....                                                                                              | 332        |
| 1758 | Actum Hagen in Synodo d. 27ten Junij 1758 .....                                                                                             | 340        |
| 1759 | Actum Hagen in Synodo d. 3ten Julij 1759 .....                                                                                              | 346        |
| 1763 | Actum Hagen in Synodo d. 21. Junij 1763 .....                                                                                               | 352        |
| 1764 | Actum Hagen in Synodo den 24. Julij 1764 .....                                                                                              | 359        |
| 1765 | Actum Hagen in Synodo d. 9. et 10. Julij 1765 .....                                                                                         | 366        |
| 1766 | Actum Hagen in Synodo d. 15. et 16. Julij 1766 .....                                                                                        | 372        |
| 1767 | Actum Hagen in Synodo den 7. et 8. Julij 1767 .....                                                                                         | 382        |
| 1768 | Actum Hagen in Synodo d. 5ten et 6ten Julij 1768 .....                                                                                      | 393        |
| 1769 | Actum Hagen in Synodo d. 4. et 5. Julij 1769 .....                                                                                          | 402        |



|                                                                        |                                                           |     |
|------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|-----|
| 1770                                                                   | Actum Hagen in Synodo d. 3. et 4. Julij 1770 .....        | 414 |
| 1771                                                                   | Actum Hagen in Synodo d. 2ten et 3ten Julij 1771 .....    | 425 |
| 1772                                                                   | Actum Hagen in Synodo d. 7ten et 8ten Julij 1772 .....    | 435 |
| 1773                                                                   | Actum Hagen in Synodo d. 6ten Julij 1773 .....            | 449 |
| 1774                                                                   | Actum Hagen in Synodo den 5. et 6. Julij 1774 .....       | 461 |
| 1775                                                                   | Actum Hagen in Synodo den 4. et 5. Julij 1775 .....       | 472 |
| 1776                                                                   | Actum Hagen in Synodo d. 2. et 3. Julii 1776 .....        | 485 |
| 1777                                                                   | Actum Hagen in Synodo d. 1. et 2. Julii 1777 .....        | 497 |
| 1778                                                                   | Actum Hagen in Synodo d. 7. et 8. Julii 1778 .....        | 508 |
| 1779                                                                   | Actum Hagen in Synodo d. 6. et 7. Julii 1779 .....        | 518 |
| 1780                                                                   | Actum Hagen in Synodo d. 4. et 5. Julii 1780 .....        | 528 |
| 1781                                                                   | Actum Hagen in Synodo d. 3. et 4. Julii 1781 .....        | 538 |
| 1782                                                                   | Actum Hagen in Synodo d. 2. et 3. Julii 1782 .....        | 550 |
| 1783                                                                   | Actum Hagen in Synodo d. 8. et 9. Julii 1783 .....        | 563 |
| 1784                                                                   | Actum Hagen in Synodo d. 6. et 7. Julii 1784 .....        | 575 |
| 1785                                                                   | Actum Hagen in Synodo d. 5. et 6. Julii 1785 .....        | 588 |
| 1786                                                                   | Actum Hagen in Synodo den 4. und 5. Julij 1786 .....      | 598 |
| 1787                                                                   | Actum Hagen in Synodo d. 3. et 4. Julii 1787 .....        | 608 |
| 1788                                                                   | Actum Hagen in Synodo d. 8. et 9. Julii 1788 .....        | 618 |
| 1789                                                                   | Actum Hagen in Synodo d. 7. et 8. Julii 1789 .....        | 626 |
| 1790                                                                   | Actum Hagen in Synodo d. 6. et 7. Julii 1790 .....        | 634 |
| 1791                                                                   | Actum Hagen in Synodo d. 5. et 6. Julii 1791 .....        | 645 |
| 1792                                                                   | Actum Hagen in Synodo d. 10ten und 11ten Julii 1792 ..... | 658 |
| 1793                                                                   | Actum Hagen in Synodo d. 9. et 10. Julii 1793 .....       | 667 |
| 1794                                                                   | Hagen auf der Synode den 8ten und 9ten Julius 1794 .....  | 677 |
| 1796                                                                   | Actum Hagen in Synodo den 12. et 13. Julii 1796 .....     | 687 |
| 1797                                                                   | Actum Hagen in Synodo den 18 und 19ten Julii 1797 .....   | 695 |
| 1798                                                                   | Actum Hagen in Synodo den 3ten und 4ten Julii 1798 .....  | 716 |
| 1799                                                                   | Actum Hagen in Synodo den 2ten und 3ten Julii 1799 .....  | 729 |
| 1800                                                                   | Actum Hagen in Synodo den 1ten und 2ten Julij 1800 .....  | 742 |
| Sachverzeichnis .....                                                  |                                                           | 755 |
| (General-)Inspektoren der Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Graf- |                                                           |     |
| schaft Mark .....                                                      |                                                           | 797 |
| Synodalsekretäre .....                                                 |                                                           | 798 |



## Vorwort

Die lutherische Kirche in den klevischen Ländern nimmt gegenüber den lutherischen Landeskirchen insofern eine beachtliche und lange fortwirkende Sonderstellung ein, als sie von Beginn an eine echte Gemeindekirche ist und nicht eine von der Obrigkeit aufgebaute und regierte Landeskirche. Auf den Synoden zu Dinslaken, am 8. und 9. September 1612 und in Unna, am 2. und 3. Oktober 1612, wurden die Grundlagen geschaffen für die lutherische Kirche in Kleve und in der Grafschaft Mark. Die kirchlichen Verhältnisse des benachbarten lutherischen Hessens sind das Vorbild für die lutherische Kirche in Kleve und Mark geworden. Bestimmend waren auf diesen Synoden der pfalzgräfliche Hofprediger Magister Georg Heilbrunner und die beiden Hessen D. theol. Joh. Hesselbein und Magister Justus Weyer. Es ist das hohe Verdienst des unvergessenen Hugo Rothert in seiner „Festschrift zur 300 jährigen Gedächtnisfeier der ersten märkischen lutherischen Synode in Unna, 2. und 3. Oktober 1612/1912“, diese Zusammenhänge zum erstenmal aufgezeigt zu haben.

Die vorgelegten Acta Synodalia der evangelisch-lutherischen Kirche in der Grafschaft Mark sind der Forschung nicht unbekannt, schon Hugo Rothert hat sie in seiner Kirchengeschichte der Grafschaft Mark herangezogen und auch andere Wissenschaftler haben sie namentlich in dem Jahrbuch des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte in Einzelheiten benutzt. Aber als Ganzes sind sie noch nicht publiziert und damit der Forschung im allgemeinen zugänglich gemacht worden. Völlig unberücksichtigt blieben bisher die Verhandlungen der märkisch-lutherischen Generalkonvente der Jahre 1710 bis 1720, auf die mich Herr Archivar Dr. Ludwig Koechling vom Institut für Westfälische Kirchengeschichte hingewiesen hatte. Denn die Acta Synodalia von 1721 bis 1793 bilden als Originalprotokolle den Hauptgegenstand dieser Veröffentlichung. Die Handschrift befindet sich im Archiv der Evang. luth. Gemeinde in Hagen in einem geschlossenen Bande (F 6). Der Text (Handschrift mehrerer Sekretäre des Märkischen Evang.-Luth. Ministeriums) ist im allgemeinen buchstabengetreu wiedergegeben, aber der Grundsatz nicht sklavisch durchgeführt worden.

Die umfangreiche Aufbereitung und die Vorarbeiten für eine lesbare Veröffentlichung der vorliegenden Verhandlungen von 1710 bis zum Jahre 1800 stieß auf mancherlei Schwierigkeiten und nahm geraume Zeit in Anspruch. Eine möglichst vollständige Kommentierung, die in dieser Weise wohl erstmalig eine Veröffentlichung von Synodalprotokollen aus dem 17. Jahrhundert



in den clevischen Ländern begleitet, soll dazu dienen, das Verständnis und die kirchenrechtlichen Zusammenhänge des weit ausgebreiteten Materials über die Verfassung, Rechtsprechung, Lehre und für das kirchliche Leben in den lutherischen Gemeinden und im märkisch-lutherischen Ministerium zu fördern. Die uneingeschränkte Wiedergabe der Präsenzlisten und der Originalunterschriften machte die mühsame Überprüfung jedes Subdelegaten und Deputierten notwendig. Nicht zuletzt geht es dabei um die bisher ungenau beantwortete Frage, ob überhaupt Gemeindeälteste (Presbyter oder Kirchräte) — der Clev.=Märkischen Evang.=Lutherischen Kirchenordnung von 1687 entsprechend — auf der Generalsynode vertreten gewesen sind.

Für Verständnis und Hilfsbereitschaft bin ich bei dieser Arbeit mehreren Persönlichkeiten verpflichtet. An dieser Stelle sei jedoch Herrn Dr. Ludwig Koechling, der mich durch das Lesen der Umbruchkorrekturen so überaus wertvoll unterstützte, besonders herzlich gedankt. Ferner schulde ich Dank namentlich dem Herrn Direktor des Landesarchivs, Professor Dr. Gottfried Ernst Hoffmann in Schleswig, Herrn Staatsarchivdirektor Professor Dr. Bauermann in Münster und Herrn Dr. phil. A. Friderici in Kiel. Herr Präsident Dr. Gerhard Thümmel in Bielefeld stellte mir seine Handakten über das westfälische Pfarrstellen=Besetzungsrecht zur Verfügung. Dem Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen danke ich für die Überlassung der Archivalien. Dem Verein für Westfälische Kirchengeschichte und seinem Vorsitzenden, Herrn Landeskirchenrat Dr. Wilhelm Rahe in Bielefeld, sage ich Dank für die Aufnahme der Arbeit in die Reihe der Beihefte zum Jahrbuch des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte. Nicht unerwähnt bleiben darf das Flensburger Verlagshaus Christian Wolff, dem ich für sein Entgegenkommen und für die verständnisvolle Betreuung des Druckes aufrichtig dankbar bin.

Das Verdienst, die Veröffentlichung dieser für die evangelischen Gemeinden in der früheren Grafschaft Mark bedeutsamen Quellen angeregt und entscheidend gefördert zu haben, aber gebührt Herrn Direktor Werner Gerber vom Gesamtverband der Evang. Gemeinden zu Hagen in Westfalen. Er folgt damit einer alten kirchlichen Tradition, den evangelischen Gemeinden die geschichtliche Vergangenheit und das innerkirchliche und synodale Leben nahezubringen.

Walter Göbell

Kiel, im September 1961



## Einführende Bemerkungen

### zur Verfassung des Evangelisch=Lutherischen Ministeriums in der Grafschaft Mark im 18. Jahrhundert\*)

Die Entwicklung der Evangelisch=Lutherischen Kirche in der Grafschaft Mark, deren Verfassung<sup>1)</sup>, Rechtsprechung und Lehre Gegenstand dieser Veröffentlichung sind, ist — wie die Synodalakten des 18. Jahrhunderts zeigen — in besonderem Maße mit den Städten Unna und Hagen<sup>2)</sup> verbunden.

In Unna hatte *Philipp Nicolai*<sup>3)</sup> die geistige Auseinandersetzung zwischen Lutheranern und Reformierten zugunsten des Luthertums entschieden, wenngleich den Reformierten auch hier bereits 1610 die freie Religionsausübung gestattet wurde. Immerhin überwog in Unna — wie überhaupt in der Grafschaft Mark<sup>4)</sup> — im Gegensatz zu Hamm<sup>5)</sup> das lutherische Bekenntnis.

Deshalb bot allein Unna die geeigneten Voraussetzungen für die erste lutherische Synode der Grafschaft Mark am 2. und 3. Oktober 1612 im Chor der Kirche. In seiner Festschrift zum 300jährigen Gedächtnis dieser ersten märkisch=lutherischen Synode (1612/1912) in Unna<sup>6)</sup> und desgleichen in seiner märkischen Kirchengeschichte<sup>7)</sup> hat Hugo Rotherth unter Hinweis auf das Vorbild des benachbarten, damals überwiegend lutherischen Hessen die Bedeutung dieses kirchengründenden lutherischen Generalkonvents anschaulich beschrieben und seine fortwirkende Bedeutung für das Verfassungs= und Gemeindeleben aufgezeigt. Auf dieser Synode zu Unna im Jahre 1612 konstituierte die lutherische Kirche in der Grafschaft Mark sich durch Annahme einer Synodalordnung als ein Verband selbständiger lutherischer Kirchengemeinden. Das Kirchenregiment wurde nicht durch ein übergeordnetes kirchliches Verwaltungsorgan, sondern von der Synode selbst als gesetzgebender Versammlung der märkischen lutherischen Kirche in Anspruch genommen. Es gelang ihr allerdings nicht, in Gestalt des ständigen Organs des Inspektors des Ministeriums und der ihm zur Seite stehenden beiden weltlichen Assessoren auf breiterer synodaler Grundlage eine „Kirchenregierung“ im heutigen Sinne zu entwickeln.

Die Einteilung der märkisch=lutherischen Kirche in Predigerklassen (*Classes*)<sup>8)</sup> entsprach in etwa der Einteilung der weltlichen Administration der Grafschaft Mark in Ämter<sup>9)</sup>. Der Leiter einer solchen wurde als Subdelegat bezeichnet (*Subdelegatus cuiusvis Satrapiae*)<sup>10)</sup>. Die an der Synode teilnehmenden Pfarrer vollzogen ihre Unterschrift unter das Bekenntnis nach den Ämtern und wurden auch nach diesen in der Präsenzliste am Anfang des Verhandlungs=

---

\*) Anmerkungen siehe S. XXXVIII.



protokolls aufgeführt. Dafür, daß diese Klasseneinteilung schon vor der konstituierenden Synode von 1612 bestanden habe<sup>11)</sup>, wie Friedrich Jacobson vermutet, gibt es keine Anhaltspunkte.

Nach dem Dreißigjährigen Krieg findet nach einem ersten Pastorenkonvent für Stadt und Amt Unna und einer ersten Synode im Jahre 1644 in Iserlohn wieder in Unna am 7. November 1652 eine Generalsynode statt. Am 9. Juli 1659 tagt der bedeutsame lutherische Generalkonvent<sup>12)</sup>, der eine Einigung über die Grundlagen einer lutherischen Kirchenordnung bringt. Ihr von Thomas Davidis in der grundsätzlichen Konzeption abgefaßter Text wird in beinahe drei Jahrzehnte hindurch sich hinziehenden Verhandlungen festgelegt. Erst 1687 erhält sie als „Clev- und Märckische Evangelisch=Lutherische Kirchenordnung“<sup>13)</sup> die landesherrliche Bestätigung<sup>14)</sup>. Auf diese Ordnung, welche die weitere Entwicklung der Evangelisch=Lutherischen Kirche in der Grafschaft Mark maßgebend bestimmt hat, berufen sich die vorliegenden Acta Synodalia 1710—1800 ständig<sup>15)</sup>. Deshalb sei die Bedeutung der wesentlichen Institutionen dieser Ordnung kurz umrissen.

### I. *Conventus generalis* — Märkische Lutherische Synode

Die Märkisch=Lutherische Synode hat seit der konstituierenden Versammlung in Unna im Jahre 1612 das Kirchenregiment für sich beansprucht, während andererseits die brandenburgische Regierung zu Cleve am landesherrlichen Jus episcopale festhielt. Die Clev- und Märckische Evangelisch=Lutherische Kirchenordnung von 1687 wurde also seitens der Kirche nur als eine Bestätigung der Ordnung vom 9. Juli 1659 angesehen (*Acta conventus generalis in Unna*), die in ihren wesentlichen Bestandteilen, allerdings erweitert um einige Abschnitte, in den Text der neuen Ordnung aufgenommen worden ist. Während so nach außen hin die eigentliche Kirchenregierung von der Synode selbst ausging und die lutherische Kirche in Cleve=Mark durch eigene, selbstgewählte Organe geleitet wurde, das Jus episcopale des brandenburgischen Landesherrn<sup>16)</sup> sich also auf ein Jus supremæ inspectionis beschränkte, zeigen die Synodalverhandlungen und die bei der Regierung zu Cleve geführten Akten (Staatsarchiv Münster), daß materiell gesehen der landesherrliche Einfluß sehr viel stärker war, als es die förmliche Regelung vermuten läßt. Mag eine vom reformierten Bekenntnis bestimmte Regierung zu Cleve an lutherischen Interna weniger interessiert sein, so ergibt sich doch aus der Fülle des in den Acta Synodalia ausgebreiteten Materials, auf wie weit verzweigten Lebensgebieten des lutherischen Kirchenwesens die Entscheidung, der Rat und die Hilfe der Obrigkeit in Anspruch genommen werden.

Auf dem Generalkonvent<sup>17)</sup>, der Synode der märkisch=lutherischen Kirche, sollen anwesend sein: der lutherische Inspektor (*Inspector*), die beiden diesem beigeordneten weltlichen Assessoren (*Assessores*), der Sekretär (*Scriba*) und die Subdelegaten der Predigerklassen (*Subdelegati, Praesides Classium*) und die auf jedem Klassikalkonvent für den Besuch der Generalsynode benannten und deputierten Pfarrer (*Deputati*), „in denen amplioribus classibus noch vier,



in den mittelmäßigen noch drey, in keiner (Klasse) aber weniger als zwey“, sowie ein bis zwei Älteste aus den Gemeinden.

Ferner sollen auf der märkischen Synode erscheinen: der Generalrendant der Witwenkasse für die lutherischen Gemeinden in der Grafschaft Mark<sup>18)</sup>, die Spezial=Rendanten aus den Predigerklassen, falls der Subdelegat oder die Deputierten der Klasse nicht zugleich diese Tätigkeit ausüben. Dazu kommen die seit einem Jahr neu ins lutherische Ministerium gekommenen Pfarrer (*Novitii*), ohne Stimmrecht und keineswegs zugleich als Deputierte ihrer Predigerklasse; schließlich der Synodalphrediger für den Eröffnungsgottesdienst und die Examinatoren, letztere nur, insofern der Subdelegat oder ein Deputierter bei den im Anschluß an die Synode stattfindenden Prüfungen nicht mit prüfen. Doch kann ein Examinator, wenn er nicht ebenfalls Deputierter ist, auch erst am Abend vor den Prüfungstagen eintreffen, die auf die beiden Synodaltage folgen.

Wer zu erscheinen hat und unentschuldigt oder ohne daß die Synode seine Gründe gelten läßt, von der Tagung wegleibt, hat einen Reichstaler Strafe an die Witwenkasse zu zahlen und außerdem seinen Anteil an den Zehrungskosten zu tragen. Diese Bestimmung wurde allerdings den nahezu regelmäßig ausbleibenden Ältesten gegenüber nicht angewendet.

Die Synode wird, wie die Synodalprotokolle am Eingang vermerken, vom Inspektor des märkisch=lutherischen Ministeriums zunächst drei, später sechs Wochen vorher durch ein Zirkular an die Subdelegaten der Predigerklassen ausgeschrieben. Er unterrichtet die Synodal=Assessoren und vom Ausgang des 18. Jahrhunderts ab auch das Märkisch=Reformierte<sup>19)</sup> und das Bergisch=Lutherische Ministerium von der Tagung und dem geplanten Verlauf. In seiner Synodaleinladung<sup>20)</sup> erwähnt der Inspektor diejenigen Verhandlungspunkte, auf die in den der Generalsynode vorhergehenden Beratungen der Predigerklasse besonders aufmerksam zu achten ist und über die gegebenenfalls ein Klassikalgutachten bzw. eine Stellungnahme der Predigerklasse zur Synode vorlegen muß.

Die märkisch=lutherische Synode verläuft folgendermaßen: Sie beginnt mit einem öffentlichen Gottesdienst in der Pfarrkirche des Tagungsortes. Der Novitius im lutherischen Ministerium der Grafschaft Mark, d. h. der letzt=ordnete junge Pfarrer, hält die Predigt<sup>21)</sup>. Erst die das märkische Synodalrecht kodifizierende Synode von 1797 bestimmt<sup>22)</sup>, daß die Synodalphredigt nicht mehr von dem „jüngsten“ Prediger gehalten werden sollte, wie es stets und auch während des dreißigjährigen Inspektorats des J. D. F. E. von Steinen gehandhabt worden war. Zum Inhalt wird im Jahre 1710 erinnert, daß in der Predigt, soweit es angebracht ist, die *Historia Reformationis*<sup>23)</sup> mit angeführt werden soll. Seit den Synodalversammlungen von 1740 werden auch die Predigtthemen, z. T. mit Dispositionen, genannt<sup>24)</sup>. Sie geben einen Einblick in die jeweils herrschenden Lehrauffassungen bis hin zur Aufklärungstheologie.

Die ordentliche Sitzung (*Session*) des ersten Synodaltages im Anschluß an den Gottesdienst eröffnet der Inspektor des lutherischen Ministeriums mit einer — bis 1791 — lateinischen Rede (*oratio*, *Oration*)<sup>25)</sup> und dem Gebet, in



das die Obrigkeit eingeschlossen wird. Das Thema in dieser Rede an die Amtsbrüder wird erstmalig 1734 in den Verhandlungen genannt<sup>26)</sup>. Inspektor Joh. Friedrich Glaser bezieht sich auf einen Ausspruch Martin Luthers. Die Themen dieser pastoralen Ansprache, später auch Vorlesungen genannt<sup>27)</sup>, befassen sich mit dem Amt des Predigers, Seelsorgers oder Hirten, der Amtsführung überhaupt, vornehmlich auch mit zentralen Gegenständen der Dogmatik.

Darauf wird die *Confession* verlesen und von dem in das lutherische Ministerium Neueintretenden unterschrieben. Bei den besonderen Anlässen des Reformationsjubiläums unterschreiben alle Mitglieder des Ministeriums. Verlesung und Unterschrift werden in den Verhandlungen jedesmal festgehalten. Die Protokolle ergeben aber, daß diese Vorschrift allmählich außer Übung gerät. So wird 1712 und 1713 „Für dieses Mal“ mit der Verlesung ausgesetzt, immerhin 1713 von dem Pfarrer aus Hattingen partikulär gelesen und unterschrieben; auch 1714 wird die Konfession von dem Pastor zu Ümming „deutlich vorgelesen“, ebenso 1719. Bei den übrigen Synodaltagen unterbleibt die Verlesung aus verschiedenen Gründen, etwa mit Einwilligung der Adjunkten (Assessoren) und des ganzen Ministeriums (1715); an Stelle der Verlesung der Konfession sollen die *libri symbolici* von allen Teilnehmern *de novo* unterschrieben werden aus Anlaß des Reformationsjubiläums<sup>28)</sup>, weil es an Zeit mangelt oder weil bei dem vorhergehenden Jubiläum das Bekenntnis von sämtlichen Pfarrern des lutherischen Ministeriums unterschrieben worden sei<sup>29)</sup>.

Es wird nach den auf dem Generalkonvent anwesenden Pfarrern Umfrage gehalten und ihre Anwesenheit nach Ämtern geordnet vom Synodalsekretär (*Scriba*) niedergeschrieben. Dabei ergeben sich Differenzen in der Schreibung der Namen, insbesondere der erstmalig Erschienenen. Die eigenhändigen Unterschriften am Schluß der Verhandlungen, den eigentlich jeder Teilnehmer abwarten sollte, sind gegenüber der Präsenzliste als die authentischen anzusehen.

Darauf tritt der Generalkonvent in die eigentliche Verhandlung ein. Diese beginnt mit einer Umfrage an Hand der *Inquisitorial-articulen*<sup>30)</sup>, die dem lutherischen Ministerium einen genauen Einblick in die kirchliche Lage, in alle auftretenden Schwierigkeiten und Nöte ermöglichen. Diese 24 *quaestiones* sind überliefert im *Liber confessionis*<sup>31)</sup>. Für den Generalkonvent sind diese in den einzelnen Predigerklassen gestellten Fragen und Nachforschungen eine allgemeine Richtlinie.

Über die Fülle der anliegenden kirchlichen Aufgaben, Ziele und Wünsche, Kämpfe und Auseinandersetzungen des märkisch-lutherischen Ministeriums berichten die Verhandlungen aus den Jahren 1710 bis zur Jahrhundertwende. Sie geben damit Zeugnis vom innerkirchlichen und synodalen Leben der lutherischen Gemeinden in der Grafschaft Mark.



## II. *Inspector Ministerii* — Der (General-)Inspector des Lutherischen Ministeriums der Grafschaft Mark

Der lutherische Inspektor ist ein Mitglied des evangelisch=lutherischen Ministeriums der Grafschaft Mark, das zugleich sein Pfarramt wahrzunehmen hat<sup>32)</sup>.

Zu den Qualifikationen des lutherischen Inspektors in der Grafschaft Mark gehören neben einer anerkannt vorbildlichen Führung des eigenen Pfarramtes und der Erfahrung im Amt namentlich wissenschaftliche Befähigung sowie die Gabe, die Kirche zu leiten und Verhandlungen zu pflegen.

Eine erste Nachricht über das Wahlverfahren<sup>33)</sup> enthält das Konventbuch des *Conventus classici Wetterensis* (1659 bis 1660 und 1682 bis 1719), das in seinen eingefügten *Acta conventus generalis zu Schwerte 1690* über die Verteilung der Stimmen zur Inspektorwahl berichtet<sup>34)</sup>. Danach haben die größten Klassen, wie die Ämter Unna, Altena, Wetter, Blankenstein, Bochum und Iserlohn, zwei Stimmen, die kleineren Predigerklassen, wie Stadt Unna und die Ämter Hamm, Lünen, Hoerde, Plettenberg, Schwerte sowie Werden<sup>35)</sup> und Rellinghausen, eine Stimme. Ist eine Predigerklasse auf dem Generalkonvent nicht persönlich vertreten, so hat sie keine Möglichkeit, am Wahlverfahren teilzunehmen<sup>36)</sup>. Bei diesem entscheidet die einfache Mehrheit der Klassen<sup>37)</sup>. Doch trifft die märkisch=lutherische Synode im Jahre 1736 auf Antrag des abtretenden Inspektors die Anordnung<sup>38)</sup>, daß bei Stimmengleichheit die Stimme des Inspektors entscheidend sein soll. Außerdem haben die beiden Assessores Ministerii zusammen zwei Vota<sup>39)</sup>. Später erhalten Amt Bochum vier Stimmen und Amt Unna=Camen drei Stimmen.

Dem neu erwählten Inspektor wird eine *Vocation*<sup>40)</sup> ausgefertigt. Seine Wahl wird der Regierung in Kleve angezeigt.

Erst als gegen Ende des 18. Jahrhunderts weitere kirchenregimentliche Befugnisse auf die landesherrlichen Einrichtungen übergehen, kann die brandenburgisch=preußische Regierung am Anfang des 19. Jahrhunderts es wagen, zu behaupten, die märkische Synode habe überhaupt kein eigentliches Wahlrecht, sondern lediglich ein Vorschlagsrecht für das Amt des Generalinspektors, was zu Auseinandersetzungen über die Amtsdauer des lutherischen Inspektorats führt<sup>42)</sup>. So kann es später im „Versuch“ des Entwurfs Baedekers für eine neue Kirchenordnung der evangelischen Gemeinden in der Grafschaft Mark heißen, das Provinzial-Konsistorium ernenne den Inspektor, wobei dem Evang.=Lutherischen Ministerium der Grafschaft Mark nur ein Vorschlagsrecht zustehe<sup>43)</sup>. Das steht aber im Widerspruch zu der Rechtspraxis der Synoden, die den gewählten und berufenen Inspektor der brandenburgischen Regierung lediglich zur „Confirmation“ (Bestätigung) anzeigen. Dies geschah üblicherweise durch eine Eingabe des abtretenden oder wiedergewählten Inspektors unter Beifügung einer Abschrift des Paragraphen aus der Synodalverhandlung über die vollzogene Wiederwahl, in vereinzelt Fällen durch die Assessoren. Erstmalig bei der „Confirmation“ des Generalinspektors Joh.



*Friedrich Dahlenkamp* durch die Regierung 1797 ist eine Änderung im Tenor zu bemerken. Danach ist *Dahlenkamp* (dem Summus Episcopus) „als ein tüchtiger Mann von der Märkisch=Lutherischen Synode nach geschehener Wahl in Vorschlag gebracht worden“. Ihm wird „das Amt eines Lutherischen Geistlichen Inspectoris in der Grafschaft Mark hinwiederum auf drei Jahre übertragen“<sup>44)</sup>.

Dieser Bedeutungswandel des Inspektorats findet auch in der Amtsdauer seinen Ausdruck. *Thomas Haver* zu Unna, der erste — vom Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm ernannte — Inspektor des evangelisch=lutherischen Ministeriums<sup>45)</sup>, amtiert von 1612 bis zu seinem Tode im Jahre 1624. Nachdem die lutherischen Gemeinden in der Grafschaft Mark im Dreißigjährigen Kriege sich selbst überlassen gewesen sind<sup>46)</sup>, wird im Jahre 1649 das Inspektorat erneuert. Der Generalkonvent in Bochum wählt *Thomas Davidis*<sup>47)</sup> in Unna (1649—1689), der durch den Großen Kurfürsten seine Bestallung erhält. Auf ihn folgt *Johann Bernhard Mentz*<sup>48)</sup> in Lütgendortmund (1692—1702). Als dessen Nachfolger wird *Heinrich Wilhelm Emminghaus* in Hagen (1703—1720), ein Vertreter der Orthodoxie, im Generalkonvent zu Hoerde am 18. Juli 1703 gewählt<sup>49)</sup>. Nach seinem Tode ist das Amt an das Triennium gebunden gewesen. Durch Verordnung der Regierung zu Cleve vom 13. Jan. 1721 wird die dreijährige Amtszeit vorgeschrieben. Dementsprechend wird *Thomas Balthasar Davidis*<sup>50)</sup> in Unna (1721—1724) in der Kirche zu Schwerte in conventu extraordinario am 13. Mai 1721 auf drei Jahre gewählt. Das Triennium wird zunächst drei Jahrzehnte hindurch im Sinne der reformierten Übung gehandhabt, die sofortige Wiederwahl nicht zuließ. Lutherische Inspektoren in der Grafschaft Mark sind *Johann Jacob Glaser*<sup>51)</sup> in Schwerte seit 1724, *Magister Johann Karthaus*<sup>52)</sup> in Schwelm seit 1727, *Henrich Wilhelm Drude*<sup>53)</sup> in Hagen seit 1730, ein Anhänger des Pietismus, *Johann Friedrich Glaser*<sup>54)</sup> in Halver seit 1733, *Theodor Johann Emminghaus*<sup>55)</sup> in Schwerte seit 1736, *Johann Christoph Sohn*<sup>56)</sup>, 1739—1740 (sein Vorgänger Theodor Johann Emminghaus übernahm das Inspektorat<sup>57)</sup> wieder bis zur Neuwahl), *Magister Joachim Heinrich Müllenhoff*<sup>58)</sup> in Unna seit 1740, *Johann David Erich*<sup>59)</sup> in Aplerbeck seit 1743 und *Ernst Henrich Bordelius*<sup>60)</sup> in Bochum seit 1746.

Im Jahre 1752 kommt es aber auf der märkisch=lutherischen Synode in Hagen zur Wiederwahl des 1749 gewählten<sup>61)</sup> Inspektors *Johann Dietrich von Steinen*, Pastor zu Frömmern, eines Kirchenmannes mit pietistischem Einschlag und eines bedeutenden westfälischen Heimatschriftstellers<sup>62)</sup>, der 1752 sein erstes Triennium beendet und am Ende der Synodalverhandlungen sein bisheriges Inspektorat niedergelegt hatte. Als nun — wie es in den Synodalakten heißt — ein neuer Inspektor gewählt werden sollte und mußte, wurde von Steinen mit Zweidrittelmehrheit wiedergewählt (per majora durch 16 Stimmen de novo)<sup>63)</sup>. Ob die acht ebenfalls namentlich vorgeschlagenen Mitglieder des lutherischen Ministeriums bei dieser ersten Wiederwahl nur ehrenhalber genannt waren, ist nach dem Ergebnis dieser Abstimmung noch nicht anzunehmen. Doch bei der zweiten Wiederwahl (1755) fallen auf Inspektor Dietrich von Steinen „alle Vota, ausgenommen von der Iserlöhnischen Classe<sup>64)</sup>, die



offensichtlich den Pfarrer Johann Christoph Drude zu Iserlohn vorgesehen hatte. Als Wahlkandidaten sind im Jahre 1755 auch die vormaligen Inspektoren Theodor Johann Emminghaus und Ernst Heinrich Bordelius aufgestellt gewesen. Die dritte Wiederwahl erfolgt 1758 einstimmig<sup>65)</sup>. Doch stirbt Johann Dietrich von Steinen schon im folgenden Jahr.

Auch in der Folgezeit war die Wiederwahl durchaus üblich. So übernimmt *Ernst Heinrich Bordelius*<sup>66)</sup> das Inspektorat in schwerer Zeit, in der durch die Ereignisse des Siebenjährigen Krieges das Zusammentreten der Klassikal- und Synodalversammlungen erschwert ist. Die Synode kann am 21. Juni 1763 in Hagen wieder ihre Tätigkeit aufnehmen und wählt den bisherigen Inspektor Bordelius aufs neue. Doch leitet wegen seiner Erkrankung der Subdelegat der Predigerklasse Wetter, David Davidis zu Wengern, die am 15. und 16. Juli 1766 tagende Synode in Hagen<sup>67)</sup>. Auf dieser wurde dem Subdelegaten (Superintendenten) der Predigerklasse Unna-Kamen, *Johann Dietrich Franz Ernst von Steinen*<sup>68)</sup>, das Inspektorat übertragen. J. D. F. E. von Steinen amtierte über 30 Jahre lang. Bei jeder Wiederwahl wurde um die Bestätigung nachgesucht.

Die Festlegung des Wahlverfahrens in den „Positionen über die Wahl und das Amt des Inspektors der lutherischen Synode in der Grafschaft Mark“<sup>69)</sup> auf der bedeutsamen Synode zu Hagen am 18. Juli 1797 nach Beendigung der dreißigjährigen Amtszeit des Inspektors J. D. F. E. von Steinen enthält nicht die Aufstellung neuer Regeln, sondern die Kodifizierung des märkischen Wahlrechts, wie es sich in den Verhandlungen der lutherischen Synoden herausgebildet hat. Doch ist die sofortige Wiederwahl nach Ablauf eines Trienniums dahingehend abgeändert, daß der abtretende Generalinspektor die Wahl seines Nachfolgers leiten soll „und nicht eher, als bis dieser über drei Jahre abgeht, wieder wahlfähig“ ist.

Nach Beendigung des Trienniums des Rationalisten, Verwaltungsfachmannes<sup>70)</sup> und Förderers des Schulwesens *Dahlenkamp* wird im Jahre 1800 der bisherige Generalrendant und Sekretär des lutherischen Ministeriums (*Ministerii Marcani Scriba*), *Franz Gotthilf Heinrich Jacob Bädeker*<sup>71)</sup> zu Dahl, zum Inspektor gewählt. Seinem Nachfolger *Friedrich Ludwig Clasen*<sup>72)</sup> zu Lütgendortmund wurde von der Regierung die Bestätigung versagt, die den bisherigen Inspektor Bädeker mit der Weiterführung der Inspektoratsgeschäfte beauftragt und ihn noch im Jahre 1803 zum Generalinspektor auf unbestimmte Zeit ernennt<sup>73)</sup>. F. G. H. J. Bädeker behält das Inspektorat bis zu seinem Tode (1825).

Der vorstehende Überblick zeigt einerseits, daß die Synode von der seit 1721 bestehenden Möglichkeit, entsprechend der reformierten Übung, die sofortige Wiederwahl des auf drei Jahre gewählten Inspektors auszuschließen, nur drei Jahrzehnte hindurch Gebrauch gemacht hat und dann mittels ständiger Wiederwahlen zu der vor 1721 bestehenden Übung langer Amtszeiten zurückgekehrt ist. Die Regierung in Cleve hat sich andererseits mit der Übung der ständigen Wiederwahl abgefunden und sie schließlich benutzt, um ihr Konfirmations- in ein Ernennungsrecht umzuwandeln.



Was die Amtsbefugnisse des lutherischen Inspektors angeht, so bestehen diese in erster Linie in der Aufsichtspflicht über Pfarrer und Gemeinden — „aller und der Kirchen Gemeinheiten und Schulen und derselben Diener, welche sich zu bemelter (Lutherischer) religion bekennen, *inspection* auff sich zu nemmen und alles das Jenige, was zur Ehre Gottes, Außbreitungh seines heiligen Worttes und zu Erhaltungh Christlicher Einigkeit zwischen Predigern und Gemeinheiten seinem besten Verstande nach und wie es gegen Gott zu verandtwortten, propagieren und fortpflanzen, auch allen darunter verspüren-den Mangell bestmöglichst verbeßern helffen soll“<sup>74)</sup> — sowie vornehmlich in der Befugnis, „sämtliche neuberufenen Prediger der märkischen lutherischen Kirche zu ordinieren, und zwar so, daß es diesen aufs strengste untersagt war, die Ordination anderswo nachzusuchen“<sup>75)</sup>.

Auch bei der Prüfung der Kandidaten des Predigeramts nimmt der Inspektor bestimmte Obliegenheiten wahr. Er prüft, zusammen mit den übrigen Mitgliedern der Examenskommission der Synode, die von der Universität kommenden Theologiestudenten. Bei ihm meldet sich der Kandidat zur Prüfung pro licentia concionandi sechs Wochen vor dem Termin, der durch die im Juli eines jeden Jahres zusammentretende Synode feststeht. Der Inspektor des Ministeriums gibt dem Kandidaten einen Text für eine Predigt, leitet die Prüfung und gibt ihm bei gutem Ausgang das Zeugnis, das ihm erlaubt, in der Grafschaft Mark zu predigen. Auch von denjenigen Kandidaten, die im Soest-schen oder Bergischen lutherischen Ministerium für diese Zulassung schon geprüft worden sind, nimmt er ein solches Zeugnis entgegen, unterschreibt und siegelt es, nachdem er mit dem Kandidaten ein Kolloquium gehalten hat. Des-gleichen leitet er die Prüfung pro ministerio, durch die ein Kandidat die Wahl-fähigkeit für das Pfarramt in der Grafschaft Mark erlangt, ebenso die Pfarr-wahl, falls er diese nicht dem zuständigen Subdelegaten überträgt. Über die manches Mal behauptete Abhaltung von Visitationen geben die Acta Synodalia nüchtern Auskunft. Die wiederholten Ansätze scheitern an der Kostenfrage.

### III. Die Predigerklassen (*Classes*) als Mittelinstanz der Synodalverfassung

In der Verfassung der märkisch-lutherischen Kirche sind die Klassen (*Classes*, Predigerklassen) die tragende Mittelstufe. Die in den Ämtern (welt-lichen Amtsbezirken) der Grafschaft Mark vorhandenen evangelisch-luthe-rischen Pfarrer und Gemeinden bilden jeweils eine Klasse (*Classen*, Ev.-luth. Kirchenordnung von 1687, § 109).

Die zusammentretenden *Classical-Convente*<sup>76)</sup> sollen der gegenseitigen brüderlichen Verbundenheit ihrer Mitglieder dienen, Rechenschaft über die weitere Fortbildung der Pfarrer geben, zur treuen Amtsführung ermuntern und Gelegenheit geben, über den Zustand des Kirchen- und Schulwesens ge-meinschaftlich zu beraten; so etwa unter anderem bei eintretenden Vakanzen die Bedienung des Nachjahrs durch die zur Klasse gehörenden Prediger zu ordnen. Gegenstände der Beratung in den Klassikal-Versammlungen sind in



der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts die Anstrengungen zur Überwindung der Nachwirkung des Dreißigjährigen Krieges und die Neuordnung des kirchlichen Lebens, die Wiederbelebung und Herstellung der alten Synodalordnung der märkisch-lutherischen Kirche und die damit verbundene Übernahme der Unkosten für die Synode und für die Klassikal-Konvente durch die einzelnen Gemeinden; weiterhin etwa einzubringende Anträge auf der nächsten Generalsynode, überhaupt Fragen des gesamten kirchlichen Wiederaufbaus einschließlich der Ordnung des gottesdienstlichen Lebens; ferner Auseinandersetzungen und Verhandlungen mit der Obrigkeit, die Beilegung langdauernder Streitfälle und die Gewährung von Beihilfen für die Führung der Prozesse lutherischer Gemeinden mit den Reformierten, Kirchenpatronen etc., auch vereinzelt die Zurückweisung römisch-katholischer Übergriffe. Viele dieser Anliegen und Vorfälle werden von den Subdelegaten oder einzelnen Pfarrern auf der Synode vorgetragen und diese um Rat und Hilfe gebeten, letztere erfolgt in der Regel durch Beauftragung des Inspektors des märkischen lutherischen Ministeriums, bei der Klevischen Regierung vorstellig zu werden. Diese ständige Inanspruchnahme der Regierung in Kleve, auch in innerkirchlichen Angelegenheiten, insbesondere Rechtsstreitigkeiten, tritt in den Synodalverhandlungen stark hervor. Doch sind auch da immer wieder Ansätze und das Bemühen um echtes synodales Handeln zu verzeichnen, wo die Synode den zuständigen Subdelegaten mit einigen Pfarrern, auch unter Hinzuziehung von Gemeindegästen in bestimmten Fällen, eigens mit der Wahrnehmung einer Aufgabe betraut.

An der Spitze der Predigerklasse steht der *Subdelegat* (Superintendent). Er hat sowohl die ordentlichen Konvente als auch die außerordentlichen rechtzeitig auszuschreiben. Die ordentlichen Konvente werden zumeist kurz vor der märkisch-lutherischen Synode (*Conventus generalis*), teils reihum bei jedem Prediger, teils in einem zentralgelegenen Tagungsort des Amtsbezirks gehalten. So berichten zum Beispiel die Protokolle der *Conventus classici Wetterensis* 1659 bis 1660 und 1682 bis 1719 (die Konventsprotokolle aus den Jahren 1661 bis 1681 fehlen) über außerordentliche Konvente in den Jahren 1684 zu Vörde, 1692 und 1699 zum Vogelsang, 1704 zu Herdecke, 1705 und 1706 zum Vogelsang, nochmals 1706 in Herdecke, 1708 wiederum zum Vogelsang, 1710 auf dem Hause zum Hoven, 1711 erneut zum Vogelsang sowie 1712 und 1714 abermals auf dem Hove zum Krumstück.

Interessant ist es, die konkreten Angaben zur Einberufung dieser Konvente festzuhalten. Bei eintretenden Vakanzen bzw. auftretenden Schwierigkeiten, wie Wahlstreitigkeiten und anderes mehr, hat der Klassenkonvent zu beraten. So ist bei Vakanzen der Predigtturnus aufzustellen, über dessen Fortsetzung jedesmal neu beschlossen werden soll. Die *Classici Conventus* sollen

- a) von allen und jeglichem zu solcher *Classis* gehörigen Prediger,
- b) von einem Ältesten aus jeder Gemeinde, wie auch
- c) Schulmeistern und Küstern

nach Befinden mit gehöriger Instruktion und Vollmacht besucht werden. Doch



sollen Schulmeister und Küster nicht eher erscheinen, als bis sie besonders aufgefordert sind (Ev.=Luth. Kirchenordnung von 1687, §§ 110, 119).

Die Teilnahme der Ältesten aus den Gemeinden steht auch für die Klassenkonvente fest, die zeitlich vor der Ev.=Luth. Kirchenordnung von 1687 liegen. Auf dem *Conventus Classicus* zu Hagen am 28. April 1783 „sind alle Kirch-räthe aller Örter dieses Ampts befraget, ob sie keine gravamina oder desideria einzubringen, welche aber nichts zu erinnern gehabt“ und wird im selben Jahre zu Schwelm am 7. Okt. das Nichterscheinen von Ältesten mit Strafgeld belegt, aber auch die zweimalige Versammlung im Jahre abgeschafft, „Weilen so wenig Consistoriales bei diesem Convent sich eingefunden“.

Gelegentlich werden einige Konvente ausdrücklich als „Classical Versammlung der Evang. Luth. Prediger“ bezeichnet. So wird am 18. Oktober 1701 eine solche Zusammenkunft im Amt Wetter abgehalten, der aber ein *conventus classicus*, also eine ordentliche Klassenversammlung einschließlich der Ältesten, vorhergegangen war. Die Teilnahme der Prediger an den Klassenkonventen ist in der Grafschaft Mark, durch die Zeitumstände bedingt, unterschiedlich gewesen. Sie sind durchschnittlich von mehr als zwei Drittel der amtierenden Pfarrer einer Klasse besucht worden. Die zahlenmäßige Beteiligung der Ältesten ist schwer feststellbar.

Unentschuldig fehlende Mitglieder des Konvents verfielen gemäß eines Beschlusses vom 7. Oktober 1683 in der Klasse Wetter einer Strafe von einem Reichstaler: Prediger sowohl als consistoriales sollen bei willkürlicher Strafe der Versammlung zu erscheinen gehalten sein (1683); die absentes werden ein Jeglicher in ein Reichsthaler mulitan (Strafgeld), declarieret (1688); ebenso 1692 und bei den Klassenkonventen am 12. April und 17. September 1707, wobei Classis oder Inspector deswegen den Drostzen zu Wetter darüber implorieren, damit diesem nachgelebet würde. — Jeder Pfarrer der Klasse hat also die Pflicht, auf der Versammlung zu erscheinen. Die Strafe von einem Reichstaler, später 30 Stüber, fließt in die Witwenkasse. Außerdem trägt das fehlende Mitglied seinen Anteil an den Zehrungskosten. Auch derjenige, der mit anerkannten Gründen im Klassenkonvent fehlt, muß wie bei den Generalkonventen seinen Anteil an den Zehrungskosten tragen.

In jeder Predigerklasse führt ein *Subdelegat* (*Classen=Inspector*) die Geschäfte und leitet die Konvente. Die Predigerklassen wählen den Subdelegaten aus ihrer Mitte. Die Amtszeit ist unterschiedlich.

So wird auf dem Wetterischen Konvent 1692 an Stelle des freiwillig abgedankten Subdelegatus *Mag. Joh. Diederich Kalle* zu Herdecke (1665–1694) einhellig *Petrus Henke* zu Gelvesberg (1664–1718) gewählt. Der Subdelegat Magister Kalle trat offensichtlich mit Rücksicht auf sein Alter oder seinen Gesundheitszustand zurück. Der 1692 gewählte Subdelegat *Petrus Henke* will bereits 1695 das Amt wegen Krankheitsbeschwerden quittieren, „ist aber zur übernehmung deßelben biß auff nechstem conventum classicum freundsbrüderlich disponieret worden“ und wird auch als solcher zum Generalkonvent deputiert. Dann folgt im Amt des Subdelegaten *Heinrich Wilhelm Emminghaus* zu Hagen. Über eine Neuwahl kommt es dann Ende Oktober 1703 auf dem



Klassenkonvent zum Vogelsang zu keinem Beschluß: „Auch zugleich selbigh der punct der Benennung Eines neuen *Subdelegati* des Ampts Wetter mit zwaren vorgetragen, aber ohngeachtet, daß *inspector* einige Subjecte und HE. Brüder in Vorschlag gebracht, dennoch nichts darauff resolviret worden.“

Am 7. August 1704 wird *Wennemar Heinrich Trippler* zu Wetter (1679 bis 1741) zum *Subdelegatus classis Wetterensis* per majora gewählt „und dießes nur auf 2 Jahr, weilen es beliebt worden, ein ambulatorium darauß zu machen, hat auch die gratulation darüber erhalten“. Doch vermeldet die Wetterische Konventsverhandlung vom 30. Mai 1710, daß P. Trippler, der seit sechs Jahren Subdelegat gewesen ist, um Abnahme des Amtes bittet, und ist ihm „hier innen gratificiret und Pastor (*Mag. Heinrich Ambrosius*) Moll zu Schwelm (geb. 1660; 1690 bis 1741) hierzu collegialiter erwehlet worden, welcher dann solche function auf zwey jahre zu verwalten übernommen“. Im Jahre 1718 will H. A. Moll sein Amt niederlegen. Auf dem Conventus classicus am 12. Juni 1719 kann Magister Moll, im zehnten Jahre Subdelegat, sein Amt in die Hände seines Nachfolgers *Joh. Diedrich Wiendahl* zu Herdecke (1699–1738) legen. Hier enden die Protokolle der Klasse Wetter (1719). Die vorliegenden Verhandlungen der Generalkonvente des Ev.=Luth. Ministeriums in der Grafschaft Mark ermöglichen an Hand der Präsenzlisten und Unterschriften die Fortsetzung dieser Reihe und die Ermittlung der Amtsdauer der Subdelegaten der Klassen des Ministeriums. Der genannte Subdelegat Joh. Wiendahl hat das Amt nur drei Jahre inne. Ihm folgt 1723 *Heinrich Wilhelm Drude*, der 1730 zum Inspektor des märkischen Ministeriums gewählt wird. Trotz verschiedener Ansätze, womöglich nach zwei Jahren im Amt des Subdelegaten einen Wechsel eintreten zu lassen, bildet sich hinsichtlich der Amtsdauer des Subdelegaten in der Klasse Wetter keine länger dauernde Übung heraus.

Eine der *Funktionen des Subdelegaten* ist es, jährlich eine gewissenhafte Nachweisung über den Zustand des Kirchen- und Schulwesens im Bereich seiner Predigerklasse zu besorgen und diese dem (General-)Inspektor einzureichen. Seiner besonderen Aufsicht unterstehen die Kandidaten, die sich in seiner Klasse aufhalten. Er beobachtet ihre Beschäftigung und ihren Lebenswandel, leitet ihre weiteren Studien und ihre Vorbereitungen auf das Pfarramt. Er ist auch berechtigt, sich ihre Predigten vorlegen zu lassen; dieselben müssen völlig ausgearbeitet sein und eine Disposition aufweisen. Zur Förderung der theologischen Kenntnisse der Kandidaten hat der Subdelegat diese zum Klassenkonvent einzuladen sowie zu einem Kolloquium unter Hinzuziehung eines geeigneten benachbarten Predigers aufzufordern. Vorher soll er ihnen Themen für schriftliche Arbeiten aufgeben, die sich auf das Pfarramt beziehen. Das Kolloquium wird an dem auf den Klassenkonvent folgenden Tag abgehalten. Der Kandidat reicht einen schriftlichen Bericht ein, in welchem er über diejenige Materie Rechenschaft ablegt, die er während des abgelaufenen Jahres (zwischen den jährlichen Konventen) zu seiner Fortbildung und Vervollkommnung in den philosophischen, theologischen und pädagogischen Wissenschaften bearbeitet hat. Außerdem hat der Kandidat eine vollständig ausgearbeitete Katechesation und eine Predigt über einen vorgeschriebenen Text



sowie den wissenschaftlichen Aufsatz über das ihm aufgegebene Thema hinzufügen. Dem Subdelegaten geben diese Aufsätze und das abgehaltene Kolloquium Gelegenheit, die Kandidaten im Studium zu beraten, zumal sich diese auch in denjenigen theologischen Fächern gründliche Kenntnisse erwerben müssen, über die sie auf der Universität in einem oft kurzen Studium keine Vorlesungen gehört haben. Der Subdelegat soll darüber — unter Beifügung seines Gutachtens — auf der nächsten märkisch-lutherischen Synode berichten. Diese Handhabung hat sich aber erst mit der Zeit am Ende des 18. Jahrhunderts herausgebildet.

Im Auftrage des märkisch-lutherischen Ministeriums und des Generalinspektors hat der Subdelegat gewissermaßen als Mittelinstanz eine Reihe von Angelegenheiten zu erledigen. Insonderheit vertritt der Subdelegat den (General-)Inspektor in Amtshandlungen, die dieser ihm aufträgt, nämlich die Leitung von Predigerwahlen, die Vornahme von Ordinationen und Einführungen in das Pfarramt sowie Angelegenheiten sonstiger Art.

Überhaupt hat der Subdelegat bei den verschiedensten Vorkommnissen zwischen Pfarrern, Presbyterien und Schullehrern sowie bei Auseinandersetzungen mit Außenstehenden die erste Instanz zur gütlichen Beilegung wahrzunehmen oder die Untersuchung zu leiten. Auch bei Patronatsstreitigkeiten ist er bemüht, der Kirchengemeinde zu ihrem Recht zu verhelfen. Pfarrer und Presbyterien wenden sich in kirchlichen Angelegenheiten zuerst an ihren Subdelegaten. Auch der (General-)Inspektor übergeht den Subdelegaten nicht in Sachen, die dessen Predigerklasse angehen. Er muß ihn zu Wahlen, Ordinationen und Einweisungen hinzuziehen und läßt das, was an die Predigerklasse verfügt wird, durch ihn an diese gelangen. Differenzen zwischen dem Subdelegaten und einem Pfarrer seiner Klasse werden auf dem Klassenkonvent entschieden. Wer mit dieser Entscheidung nicht zufrieden ist, bringt die Sache an die märkische Synode. Für die Reise zur Synode, bei Pfarrerwahlen, Ordinationen und Einführungen erhält der Subdelegat die festgesetzten Gebühren. Seine mittelinstanzliche Tätigkeit innerhalb des märkisch-lutherischen Ministeriums kommt besonders im Folgenden zum Ausdruck: Als Subdelegat hat er darauf zu achten, daß Pfarrer, Kandidaten, Presbyterien, Schullehrer und Gemeindeglieder sich „in Ministerialfällen“ nach den durch die Regierung genehmigten „Ministerialgesetzen“ richten, das heißt nach den bestätigten Synodalbeschlüssen der märkisch-lutherischen Synode bzw. Erlassen und Reskripten der Regierung in Kleve.

Doch muß Ende des 18. Jahrhunderts das sich anbietende tatsächliche Bild der Predigerklassen recht unterschiedlich gewesen sein. Inspektor Friedrich Dahlenkamp äußert sich dazu im Jahre 1797 kritisch unter der Fragestellung: Was war bisher unser Märkisches Lutherisches Ministerium?<sup>77)</sup> „Es war — halten Sie mir meine Freimütigkeit zu gute — Es war eine aus disproportionierten nicht ineinandergreifenden Rädern bestehende Maschine, wo bald ein Rad ging, bald das andere stillestand; wo auch ein Engel an der Spitze stehend keinen einförmigen zweckmäßigen Gang hineinbringen konnte. Sollte das hier und da stockende, gar zu unrichtig gehende, in etwa repariert werden: gleich



mußte man zur Obrigkeit seine Zuflucht nehmen; die mußte stellen, stoßen und so verlor das Ministerium seine Rechte, seinen Glanz, seinen Nutzen.“ Die dann genannten Tatsachen beweisen, daß am Ausgang des 18. Jahrhunderts trotz ständiger Bemühungen im ganzen 18. Jahrhundert es immer noch einzelne Orte im märkischen Ministerium gab, die keinen Subdelegaten hatten und keine Klassikalversammlungen abhielten. Diese lutherischen Gemeinden nennt Inspektor Dahlenkamp „gleichsam von der Flotte getrennte Schiffe, mit aufgesteckter Ministerial-Flagge“, die nach Wohlgefallen dahinschwammen. Es gab kleine Klassen, die zwar ihren Subdelegaten hatten und ihre Klassikal-Konvente abhielten, doch ihre Subdelegaten kamen nicht auf die märkischen Synoden, wurden nicht mit dem Gang der „Ministerial-Geschäfte“ bekannt, hatten selbst keine Geschäftsführung, „keine Macht, waren nur Titular-Subdelegaten“. Jeder Klassikal-Konvent sei seinen eigenen Weg gegangen und habe bald diese, bald jene Richtung genommen. Am Ausgang des 18. Jahrhunderts heißt es: Synodal-Beschlüsse wurden niedergeschrieben, gelesen, vergessen, und jeder tat, was ihm gutdünkte.

Die Grundlage, ohne welche alles Bauen umsonst ist, sieht Inspektor F. Dahlenkamp in einer Neueinteilung der Predigerklassen und der Klassikalgeschäfte, die er dahingehend zusammenfaßt: Eine proportionierte Einrichtung der Klassen; Macht, Ansehen und pflichtmäßiges Verhalten der Subdelegaten; zweckmäßiges Arbeiten auf den Klassikalkonventen; Vereinigung der Subdelegaten und Klassen auf der Synode, und eine solche Stellung des märkischen Inspektors, daß dieser auf die lange Kette und auf jedes Glied derselben mit wenig Mühe einwirken und daß die lange Kette und jedes Glied derselben wieder mit wenigem Aufwande von Zeit und Kräften auf ihn, den Inspektor, zurückwirken könne.

Die Regierung genehmigte den Synodal-Beschluß wegen der Einteilung des Märkischen lutherischen Ministeriums in sieben Klassen, doch mit der Abänderung, daß für die zweite Klasse nicht Aplerbeck, sondern *Unna*, und für die fünfte Klasse nicht Vogelsang, sondern *Hagen* die Versammlungs-Orte sein sollten.

Über den Unterschied der beiden protestantischen Ministerien in der Grafschaft Mark äußert sich Inspektor Friedrich Dahlenkamp in seinem „Circulare an die elf Classen im Sept. 1797“, wobei er, die konfessionellen Unterschiede zurückschiebend, den Unterschied zwischen beiden Ministerien (dem lutherischen und dem reformierten) sehr auffallend findet, „da doch ihre Kirchenordnungen nach Einem Zuschnitte gemacht <sup>78)</sup>, beide gleich feierlich von der Obrigkeit sanctionirt worden sind“.

Das reformierte Ministerium der Grafschaft Mark habe 1797 seine 167. Synode gehalten und gehe noch immer seinen in der reformierten Kirchenordnung bestimmten Gang. Märkisch reformierte Synode, Klassikal-Konvente, Gemeinde-Konsistorien hätten noch immer ihre unveränderte Ordnung, ihren alten Glanz, ihre alten Rechte und ihre vorige Macht <sup>79)</sup>. Da herrsche Gemeingeist, Subordination, Zusammenhalten. Nur, was nach Landesgesetzen „für alle Religionen“ im preußischen Staat abgeändert sei, das sei in der refor-



mierten Kirchenordnung „unkräftig“ geworden. Das ausgenommen, mische sich keine Regierung in den Gang der reformierten Ministerialgeschäfte. Wenn Eingriffe versucht wären, dann seien sie glücklich abgekehrt worden. Den Reformierten sei nicht aufgebürdet worden, was andern aufgelegt worden sei. Ihre Kirchen-, Armen-, Synodal-, Prediger- und Schulfonds vermehrten sich von Zeit zu Zeit. Und woher das alles? Sie hatten von Anfang her ihre proportionierten Klassen, ihre Klassen-Inspektoren, ihre regelmäßigen Zusammenkünfte, ihren abgemessenen, ein- und gleichförmigen, nie gestörten Gang in ihren Synodal- und Klassikalgeschäften. Jeder kannte seine Pflichten und Rechte. Jeder tat, an Ordnung gewöhnt, seine Pflicht, jeder war auf seine Rechte eifersüchtig.

Bei dieser Wertung der reformierten Presbyterial- und Synodalverfassung scheint der aufgeklärte Theologe und Verwaltungsfachmann *Friedrich Dahlenkamp* die tiefer liegenden theologischen Wurzeln für die Verschiedenheit der Entwicklung nicht genügend zu berücksichtigen und den mehr technischen Gesichtspunkten einer klaren Klasseneinteilung (Sprengel der Superintendenturen) und eines geordneten Geschäftsgangs zu großes Gewicht beizumessen.

#### IV. Entwicklung des kirchlichen Lebens in den lutherischen Gemeinden der Grafschaft Mark.

Über den Zustand der Kirchengemeinden zu Beginn des 18. Jahrhunderts sind wir außer aus den nachstehend wiedergegebenen Synodalprotokollen auch noch durch einen Bericht des märkischen Inspektors *Thomas Balthasar Davidis* an die Regierung in Kleve vom 23. März 1722 unterrichtet.<sup>80)</sup> Dieser Bericht, der von der Regierung anlässlich der von ihr in Aussicht genommenen Kirchenvisitation in der Grafschaft Mark angefordert war und der einen Überblick über den gegenwärtigen Zustand des Kirchenwesens und seine Gebrechen geben sollte, ist von dem Inspektor auf einer Konferenz mit den Subdelegaten der Prediger-Klassen verfaßt und auf der Märkischen Synode im Jahre 1722 verlesen worden.

In insgesamt 52 Artikeln werden das damalige lutherische Kirchenwesen in der Grafschaft Mark und seine Mängel dargestellt. Artikel 2 bis 17 behandeln grundsätzliche Kirchenfragen, Artikel 18 bis 43 Einzelfälle, die abschließenden Artikel vornehmlich die Schriftenzensur durch den Inspektor, Beichte, Proklamation, Katechismus-Ausgaben, kostenlose Rechtshilfe für arme lutherische Gemeinden sowie die Beschaffung von Mitteln für die Durchführung der Visitationen.

Nach der allgemeinen Feststellung: „Es werden viele, wo nicht die meisten Regeln der Kirchen-Ordnung nicht beobachtet, an einem Orte doch weniger als an andern“ macht *Davidis* folgende bemerkenswerte Ausführungen zu dem Verhältnis des Staats zur Kirche, aus denen sich ergibt, wie häufig im Widerspruch zur Kirchenordnung von 1687 staatliche Eingriffe in das Kirchenwesen



über den Kopf des Inspektors hinweg erfolgten. Es heißt dort zum Beispiel: Wenn in Vokations- und dergleichen Kirchen-Sachen (im Pfarrstellen-Besetzungsrecht) Streit entstehe, und darüber „allergnädigste Commission“ gesucht werde, so bitte die lutherische Synode der Grafschaft Mark, daß der Inspektor hinzugezogen werde, zumal derselbe auf Verordnung der Regierung bestellt und berufen sei, der Kirchen Bestes zu beobachten. Vormalis sei es so gehalten worden, auch die streitenden Parteien an den lutherischen Inspektor zu verweisen, erst eine gütliche Beilegung entsprechend der Ev.-Luth. Kirchen-Ordnung von 1687 § VIII zu versuchen. Ohne eine solche Beteiligung entstünde die Gefahr, daß „wo allergnädigste Rescripta erschlichen“ würden, woraus „große Weitläufigkeit entstehen“ könnte. Über staatliche Eingriffe in das Disziplinarverfahren berichtet Artikel 3. Dieses solle der lutherische Inspektor oder allenfalls die Synode handhaben, und wenn es nötig, soll der Inspektor „die *Adjunctos Inspectoris* um ihr Bedenken ersuchen“ entsprechend der Kirchenordnung von 1687 §§ LXXXVII, LXXXVIII. Es trage sich aber wohl zu, daß das Verfahren vor den Beamten alleine erfolge und der Inspektor und seine Adjunkten gänzlich ausgeschlossen werden.

Im Artikel 4 wird darüber Beschwerde geführt, daß die Pflicht der Geistlichen zur Veröffentlichung wichtiger weltlicher Angelegenheiten am Schluß des Gottesdienstes über Gebühr ausgedehnt werde. Oftmals, heißt es, werden politische und bisweilen ganz gewöhnliche Dinge zum großen Ärgernis beim Gottesdienst von den Predigern auf Befehl der Beamten verlesen. Die märkisch-lutherische Synode bittet, davon verschont zu werden. Einem königlichen und auch später aus der Landesregierung erteilten Edikt zufolge würden beim Gottesdienst der Reformierten die Prediger dem Vernehmen nach dazu nicht gezwungen, sondern blieben wohl davon verschont.

Weitere Artikel rufen obrigkeitliche Hilfe gegen unkirchliche Mißstände an. So beanstandet Artikel 5, daß Kinder, die noch nicht kommuniziert hätten, trotzdem bei der hl. Taufe zur Patenschaft zugelassen würden, und regt eine Verordnung an, die die Übernahme des Patenamtes durch Personen, die noch nicht kommuniziert haben, verbieten soll. In Artikel 6 wird darüber Klage geführt, daß das hl. Abendmahl etlichen Kommunikanten bisweilen vor oder nach dem öffentlichen Gottesdienst und nicht vor versammelter Gemeinde, sondern in Sakristeien, wohl gar in Häusern, ohne daß der Fall zwingender Notwendigkeit vorliegt, gereicht werde. Diese Unordnung sei leider hier und da sehr eingerissen und stände verschiedenen Synodal-Beschlüssen und der Kirchenordnung (§ LVI) entgegen. Etliche Pfarrer wünschten es anders und klagten, daß sie gegen ihren Willen aus diesen oder jenen Ursachen etwas tun müßten. Dieser Punkt ist nach der Ansicht von Inspektor Thomas Balthasar Davidis einer von den allerwichtigsten, „gestalt solche *privat Communion extra casum necessitatis* von keinem Consistorialen approbiret wird, und dagegen verschiedene Tractaten“ öffentlich herausgegeben worden sind. Man hoffe auf seiten der lutherischen Synode in der Grafschaft Mark, daß die Regierung zu Kleve darüber eine ganz „ernsthafte allergnädigste *remediirung* ergehen“ lasse.



Daß die Mängel beim hl. Abendmahl ihre Ursache in einer Lockerung der Kirchenzucht, vor allem in dem Versagen der Presbyterien habe, betont Artikel 10. Auch die Bestimmung der Kirchen=Ordnung § LIII, nach der die Erstkommunikanten vor der öffentlichen Gemeinde für tüchtig erkannt werden müssen und an einem besonderen Sonn= oder Buß= und Feiertage zugleich zuzulassen seien, werde nur noch an wenigen Orten befolgt. Gegen langwierige Verächter des hl. Abendmahls werde nicht entsprechend der Kirchen=Ordnung verfahren. Weder würden sie rechtschaffen „nach denen *gradibus* ermahnet“, noch „von dem Kirch=Rath oder *Consistorio*“ exkommuniziert, „welches doch bißweilen zur *remediirung* vieles gottlosen Wesens höchst nöthig, und desto eher zu hoffen, wenn überall *Consistoria* im Stande wären“. Vornehmlich müsse aber auch den *Consistorialen* ernstlich anbefohlen werden, bei ihrer Zusammenberufung unausbleiblich zu erscheinen (Art. 10).

Die in den Ev.=Lutherischen Kirchen üblichen Kirchenfeste sollen, wie es Herkommen sei, feierlich gehalten werden entsprechend der Kirchen=Ordnung (§ LXV). Nun sei zwar verboten, die Johannis= und Marien=Feste zu feiern. Weil aber hier zu Lande in der Grafschaft Mark keine Mißbräuche (*abusus*) dabei vorkämen, will die lutherische Synode um die Beibehaltung dieser Feste gebeten haben.

Die Entheiligung der Sonn= und Feiertage ist auch in diesem Bericht über den Zustand der Gemeinden ein Gegenstand der Klage. Die Bestimmungen der Kirchen=Ordnung hierüber (§§ LXVI, LXVII) würden wenig beachtet. Die Prediger zeigten an, daß das Trinken, Karten= und Kegelspielen, Tanzen an Sonn= und Feiertagen wieder überhandnehme. „Da man sich, wenn sie dagegen eifern, auf das Königl. hohe *Edictum* beziehe, das gemeine Volck solches mißbrauche und sage: Der König hätte es so zugelaßen.“ In der Neujahrsnacht sollen sogar allerhand Jagden und Trinkgelage angestellt werden (Art. 12 u. 13). Es trage sich zu, daß die Wirte bisweilen nahe an der Kirche und den Kirchhöfen wohnten und vor oder während des Gottesdienstes Bier und Branntwein ausschenkten (Art. 15).

Insbesondere wird die ständige Verringerung der Kirchengüter beklagt, die dem Vernehmen nach sehr viel säkularisiert würden, insbesondere von den Pächtern. Dies wird in Artikel 17 erläutert. Einen weiteren Klagepunkt bilden die von den Katholiken den Evangelischen bereiteten Schwierigkeiten, besonders auf dem Gebiet der Amtshandlungen und des Ehrechts. Auch das Simultaneum, das an vielen Orten im Lande bestehe, führe zu mancherlei Mißhelligkeiten bis hin zum Gebrauch des Glockengeläutes durch die Evangelischen „auf grünen Donnerstag, stillen Freytag und Oster=Abend“ (Art. 40).

Da das in der Kirchen=Ordnung an die Pfarrer gerichtete Verbot, bekenntniswidrige Schriften zu veröffentlichen, nicht mehr innegehalten werde, wird die Landesregierung gebeten, eine solche Zensur nachdrücklich zu verordnen. Aus Synodalakten lasse sich nachweisen<sup>81)</sup>, daß die Synode von 1713 zu einem allgemeinen Verbot, allerhand Schriften zum Druck zu befördern und zu publizieren, ehe und bevor sie nicht von dem lutherischen Inspektor geprüft und zensiert seien, erweitert worden war.



Die Mängel in der Presbyterialverfassung geben Anlaß zu ständig wiederholten Klagen. Sehr schwer wiegt die Feststellung, daß noch nicht überall Gemeinde=*Consistorien* entsprechend der Clev.=Märkischen Kirchen=Ordnung (§§ CIII und CIV) eingerichtet sind. Wohingegen *Consistoria* bestünden, wären die *Consistoriales* (Kirchenälteste) bisweilen nachlässig im Besuch der Zusammenkünfte. Daher unterblieben verschiedene Kirchensachen und auch die *gradus admonitionum* an gottlosen und ärgerlichen Leuten könnten nicht gehandhabt werden.

Anschließend meint der Bericht, die Landesregierung möge ersehen, wie sehr gegen die Kirchen=Ordnung und gegen viele Synodal=Beschlüsse gehandelt und dadurch das Christentum desto weniger gefördert werde. Sicher würden diese und andere Mängel in Kirchen und Schulen durch eine Kirchen=Visitation gebessert werden können. Da aber Prediger und Gemeinden wegen der aufzubringenden Kosten sich davor fürchteten und sich beschwerten, wünsche, bitte und flehe die Synode, daß die Regierung die Visitations=Kosten übernehmen möge, vorläufig aber die in dem Bericht gerügten Mängel und Unzulänglichkeiten durch Strafen und Verordnungen abzustellen suche.

---

## Kirche und Schule

Die lutherische Geistlichkeit in der Grafschaft Mark hat einstmals in hervorragender Weise das Schulwesen in ihren Gemeinden gefördert. Zu diesem Ergebnis kam Prof. A. Sellmann in Hagen in seiner Untersuchung über „Die Förderung des Schulwesens der Grafschaft Mark seitens der lutherischen Geistlichkeit“<sup>82)</sup>. A. Sellmann erinnerte an Kirchenmänner wie Joh. Friedrich Dahlenkamp, C. Busch zu Dinker bei Soest, F. G. H. J. Baedeker und Ludwig Natorp. Die Kirche ließ manche Prediger= und Vikarstelle nicht wiederbesetzen, um aus den bisherigen Einkünften eine Rektorstelle zu schaffen.

Über das Schulwesen in der Grafschaft Mark im ausgehenden 18. Jahrhundert gibt uns Inspektor Joh. Friedrich Dahlenkamp in seinen „Allgemeinen Bemerkungen über den Zustand der deutschen Stadt= und Landschulen in unserm ministerio“ einen trefflichen Einblick<sup>83)</sup>. Bei der Lektüre dieser Niederschrift entsteht vor unseren Augen ein lebendiges Bild der damaligen Schulverhältnisse, die der Generalinspektor als so erbärmlich bezeichnet, wie es in seinem Zeitalter nur sein könne. Mit Sehnsucht blicken die meisten Pfarrer und Schullehrer sowie manche Gemeindeglieder auf die so dringend nötige Hilfe der Obrigkeit, deren Absichten und Vorhaben sie kräftig unterstützen würden.

Die Schulräume in der Grafschaft Mark sind, von geringen Ausnahmen ab-



gesehen, nicht geräumig genug, sondern niedrige, dunkle, kerkerähnliche Stuben. Daher sind die Kinder in den Unterrichtsstunden ängstlich und unmutig und „hauchen den Stoff zu mancher Krankheit ein“. Auch die Lehrer sind oft bedrückt, bleich, hager und leiden an Brustbeschwerden und Augenschmerzen. Ihre Vorbildung hat meist in derselben elenden Schule stattgefunden, in der sie später unterrichten. Daher sind ihre Einsichten und Kenntnisse gering und mangelhaft. Sie sind nicht geschickter als ihre eigenen wenig vorgebildeten Lehrer gewesen und bleiben bei derselben Unterrichtsmethode, an die sie bereits in ihrer eigenen Jugend gewöhnt wurden.

Soll in der Vorbildung der Schullehrer eine Besserung eintreten, so müßten nach der Meinung des Generalinspektors alle Reformierten und Lutheraner in der Grafschaft in ihrer Mitte ein gemeinschaftliches Schullehrer-Seminar errichten. Aufgabe eines solchen Lehrerseminars müßte es sein, den schon im Lehramt stehenden Schullehrern, die Anlage und Lust hätten, sich noch zu vervollkommen, in Abständen Belehrung zu erteilen und sie mit einer besseren Lehrmethode und guten Büchern bekanntzumachen. Außerdem sollten dort junge Leute zu künftig geschickten Lehrern herangebildet werden. Für das neu zu errichtende Lehrerseminar schlägt der lutherische Generalinspektor aus mehreren Gründen die Stadt Hagen vor: Erstens liegt der Ort in der Mitte der Grafschaft Mark. Zweitens versammelt sich einmal jährlich die lutherische Synode in Hagen, wozu auch der Präses der reformierten Synode jedesmal mit eingeladen wird. Auch die reformierte Synode tritt alle vier Jahre hier in Hagen zusammen. Auf den Synoden beider Konfessionen könnte und würde nach der Versicherung des Generalinspektors Dahlenkamp das neu zu errichtende Lehrerseminar von beiden Ministerien im Auge behalten werden und durch ständige Erkundigung „der Vollkommenheit immer näher gebracht werden“. Drittens befinden sich in dem neuen Schulgebäude in Hagen schon die zum Unterricht des Seminars nötigen und dienlichen Räume. Viertens sind auch die rechten Mitarbeiter vorhanden. Denn die dortigen lutherischen und reformierten Schullehrer, der geschickte Organist in Hagen und die bei der vorgeschlagenen Bürger- und Handelsschule anzustellenden Lehrer könnten nützlich sein und mit geringeren Kosten zu der neuen Schullehreranstalt mit hinzugezogen werden. Unter den erstgenannten Schullehrern rühmt der Generalinspektor übrigens den einen als einen geschickten und tätigen Mann, der seine Schule in gutem Stand habe und den anderen ob seiner Meßkunst und seiner Mathematik. Fünftens und sechstens kann *Dahlenkamp* versichern: Lehrer und Seminaristen könnten in Hagen gut unterkommen; junge Leute ohne Vermögen könnten zu ihrem Unterhalt bei den vielen Woll- und anderen Fabriken in Hagen Arbeit und Verdienst finden. Auch der siebente und achte Punkt für die Wahl Hagens als Seminarort ist bemerkenswert. Aus den beiden protestantischen Gemeinden würden sicherlich viele junge Leute Seminaristen werden, da sie bei ihren Eltern doch Logis und Kost umsonst hätten. Ferner würden die künftigen Seminaristen aus diesen Gegenden nicht, wie es sonst so oft der Fall sei, mit dem Regiment in Kollision geraten, da Hagen, Eilpe und die Enneper-Straße die Werbefreiheit haben.



Der Unterrichtsbetrieb ist folgendermaßen eingerichtet. Die Schulstunden liegen durchweg morgens von 9–12 Uhr und nachmittags von 1–4 Uhr. Diese sechs Stunden sind alle Kinder bis zu 15 Jahren beisammen. Jeden Morgen und jeden Nachmittag muß der Reihe nach das ABC, das Buchstabieren und das Lesen „nach dem ewigen Schlendrian“ immer wieder vorgenommen und durchgearbeitet werden. Dabei kommen die ABC-Schützen am geschwindesten davon und sitzen dann die ganze übrige Zeit unbeschäftigt in der Schulstube. Das führt zu Plaudereien, macht dem Lehrer den Kopf warm und bringt Schimpfworte, Stöße und Schläge ein. Nach der Beobachtung des Generalinspektors wollen die besten Schullehrer gerne das Gedächtnis und den Verstand der größeren Kinder durch einen nützlichen Unterricht stärken, doch die kleinen unruhigen Mitschüler entwinden dem Lehrer bald den Faden seines Nachdenkens und ziehen schließlich die Aufmerksamkeit der größeren Kinder vom Lehrer auf sich. Eine Einteilung in Schulklassen werde also ihren Zweck nur erreichen, wenn die verschiedenen Klassen in verschiedenen Zimmern von mehreren Lehrern unterrichtet würden oder wenn jede Klasse ihre bestimmte eigene Unterrichtszeit habe, in der sie alleine zum Schulbesuch käme. Doch ohne einen obrigkeitlichen Befehl und Zwang würden die Eltern der Kinder eine derartig zweckmäßige Einrichtung des Unterrichts nicht dulden.

Die Lehrmethode ist nach dem Urteil des Generalinspektors mit Ausnahme weniger Schulen „die alte und ganz auf Plagen der Kinder und auf Verderben ihrer Seelenkräfte eingerichtete Lehrart“. Jedes Kind, das zunächst Buchstaben, buchstabieren und lesen lernt, wird nach dieser Lehrmethode einzeln einige Augenblicke vorgenommen. Da die Zahl der Schüler im Winterhalbjahr groß ist und der Lehrer doch reihum kommen muß, so jagt sich dieses Auf-sagen, wobei der Lehrer gewöhnlich noch alles vorsagt und die Kinder ihm nur „nachplappern“, „sodaß die Kinder Jahre lang gemartert werden, bis sie etwas ganz falsch und stotternd lesen“. In der Methode wird überhaupt nicht an ein Buchstabieren aus dem Kopf gedacht. „Die Regeln der deutschen Sprachlehre kennen und lehren die meisten Schulleute nicht.“ Mit dem Schreiben steht's nicht besser. Den Kindern wird eine Zeile schlecht und orthographisch falsch vorgeschrieben, die sie so oft in größter Eile nachschreiben, als sich Zeilen auf die Seite bringen lassen. Auch im Schreibunterricht wird nicht daran gedacht, den Kindern etwas zu diktieren oder sie eigene schriftliche Aufsätze selbst anfertigen zu lassen, um ihnen durch Korrekturen die Rechtschreibung zu vermitteln. Vom Rechnenunterricht haben die Kinder wenig behalten, wenn sie die Schule verlassen. An Kopfrechnen wird nicht gedacht, wo doch die Kinder zu ihrer großen Freude schnelle und große Fortschritte machen können und was sie auch später nie wieder verlernen.

Hingegen werden den Kindern — das Gedächtnis zu üben — der Katechismus Luthers, die Bußpsalmen, „so die Lehrer nicht erklären, weil sie es selbst nicht verstehen“, und einige schlechte alte Lieder „eingestoßen und eingeschlagen“. Wenige vermögen im Unterricht die Kinder auf das aufmerksam zu machen, was ihnen in die Sinne fällt, sie zum Nachdenken über die Ursachen der Dinge und über die Folgen zu wecken, überhaupt sie zum Unterscheiden und Ver-



gleichen anzuleiten und sie dadurch zu deutlichen und allgemeinen Begriffen anzuführen. Dazu gehöre, die Kinder richtig urteilen und logisch schließen zu lehren sowie ihnen die schon gefundenen nützlichen Kenntnisse deutlich und überzeugt beizubringen. Im Gegenteil, die meisten Kinder verlieren in derartigen Schulen den gesunden Menschenverstand und verlassen dieselben mit schädlichen Vorurteilen und zum blinden Glauben gewöhnt und treten so zu ihrem eigenen und anderer großem Schaden in ihre künftigen Lebensverhältnisse.

Was die Schulbücher anbelangt, so wird jedes Kind, wie der Inspektor bemerkt, ohne eine Auswahl des Inhalts durch folgende Schulbücher „gejagt“, als da sind: Ein ABC-Buch, Luthers Katechismus, das Epistel- und Evangelium-Buch, „das elende alte Gesangbuch“, Hübners Biblische Historie, das Neue Testament, die Bibel und Schliepers Rechenbuch. Leider wollen die meisten Lehrer aus verständlichen Gründen und des Beifalls der unverständigen Eltern wegen keine anderen Schulbücher im Unterricht einführen, und die übrigen Lehrer dürfen keine besseren vorschlagen.

Der märkische Inspektor schlägt die Einführung zweckmäßiger und faßlicher Bücher zum allgemeinen Gebrauch in den Schulen vor. In einem künftigen Schulmeister-Seminar müßten die Lehrer mit der besten Methode, die Bücher im Unterricht zu gebrauchen, wirklich bekanntgemacht werden. Ganz im Sinne der Aufklärung empfiehlt *Dahlenkamp*, daß in Zukunft „das Religionsbuch für die Schulen bloß die allgemeinen praktischen Religions-Wahrheiten enthalten“ müßte, da fast alle Schulen von Kindern der drei christlichen Religionen besucht würden. „Die Unterscheidungslehren aber müßten nur von den Predigern in den Catechisationen vorgetragen werden“.

Über den Schulbesuch äußert sich der lutherische Generalinspektor eingehend. Von den schulfähigen Kindern besuchen nicht einmal die Hälfte ordentlich die Schule. Einige kommen nie, einige erst fast erwachsen, so daß sie außerstande sind, noch buchstabieren und lesen zu lernen. Um den Besuch der Landschulen steht es recht schlecht. Denn die meisten Landkinder besuchen die Schule kaum drei Monate im Winter und verlernen in den verbleibenden neun Monaten des Jahres das Wenige, was sie im Winter bei der elenden Lehrart erlernten. Ohne neue zweckmäßige Verfügungen der Obrigkeit sei diesem Übel nicht zu wehren. Heißt es doch einmal von der lutherischen Landschule zu Mengede, daß sie im Berichtsjahr 1798 im Winter von 80 Schülern besucht wird, wo doch noch einmal so viel schulfähige Kinder vorhanden sind. Von April bis Dezember aber kommen sehr wenige in die Schule. Die Fußwege um Mengede sind in so schlechtem Zustand, daß Kinder unter neun Jahren überhaupt nicht und Kinder über neun Jahre oft nur mit der größten Gefahr die Schule besuchen können. Wie in vielen anderen Dörfern gibt es in Mengede keine gemeinschaftlichen Hirten. Vielmehr läßt jeder sein Vieh durch die eigenen Kinder hüten, die dadurch vom Schulbesuch ferngehalten werden. Es müßte sich jedes Dorf einen Hirten gemeinschaftlich halten. Ebenfalls steht es mit den Landschulen in der großen Parochie Schwelm sehr elend. Die Häuser liegen hier nicht in Dorfschaften beieinander, sondern einzeln. Die von



den Schulen entfernt wohnenden Kinder können nicht hinkommen; werden sie größer, so fällt ihnen das Lernen schwerer und man läßt sie zu Hause mitarbeiten, und so besuchen sie niemals die Schule. Man hält die Schulkinder auch an zum Spinnen, Spulen und Haspeln bei den vielen Weberstühlen und hindert sie darüber häufig am Schulbesuch. Außerdem kommt die Jugend vom Lande in der Umgegend von Schwelm wenig, ja zum Teil überhaupt nicht in die Katechisation der Prediger. Wohl halten die Prediger nach einem alten Brauch an gewissen Sommer-Sonntagen auf den sogenannten Bauerplätzen Kinderlehren, aber die damit verbundenen Unordnungen schaden mehr, als daß sie der Sache nützen. Nur die Schullehrer hätten einen kleinen Vorteil davon, weil für sie dabei ein Opfer von drei bis vier Reichstalern dabei abfalle. In diesen Fällen macht der lutherische Generalinspektor folgende Vorschläge: Das Kirchspiel sollte in mäßige Kantone eingeteilt werden, wo die Schule in der Mitte läge und wohin die Fußwege für Kinder von sechs bis sieben Jahren in brauchbarem Zustand gehalten würden. Für die in Fabriken arbeitenden Kinder könnten Sonntagsschulen eingeführt werden. An Stelle jener genannten Sonntags-Kinderlehren könnten auf den Dörfern wochentags zu gewissen Zeiten Schulrevisionen gemeinschaftlich von den Predigern, Kirchenräten und Vorstehern veranstaltet werden. Dabei sollte eine Rolle von allen zur Kantons-Schule gehörigen Kindern im Alter von sechs bis vierzehn Jahren vorgelegt und untersucht werden, welche Kinder die Schule ordentlich besuchen oder nicht. Die Eltern, die ihre Pflicht versäumen, müssen vorgefordert, ermahnt, gewarnt und schließlich dem Gericht zur Bestrafung angezeigt werden. Kinder von zwölf und mehr Jahren aber müßten des Sonntags die Katechisationen in der Kirche besuchen, jedesmal aus zwei oder drei Kantonen, damit sie auf diese Weise wenigstens alle drei oder vier Wochen einmal von dem Prediger katechisiert würden. Kinder, die konfirmiert werden wollen, müßten sich ein halbes Jahr vorher an einem bestimmten Tage bei den Predigern melden, Scheine von den Schulmeistern darüber beibringen, daß sie lesen gelernt, müßten vom Prediger im Lesen geprüft und nur dann konfirmiert werden, wenn sie bei der Prüfung lesen könnten oder das Lesen in dem halben Jahr des Konfirmandenunterrichts noch lernten.

Die Gehälter der meisten Schullehrer und das gewöhnliche Schulgeld sind äußerst gering und nach dem Urteil des lutherischen Generalinspektors der schweren Arbeit würdiger Lehrer keineswegs angemessen, ja, sie reichen nicht einmal hinlänglich dazu, daß die Lehrer die ihrigen in diesen teuren Zeiten notdürftig davon ernähren können. Die vom Generalinspektor aufgestellten einzelnen Nachweisungen erhärten dieses Bild. Zu Elfringhausen, Stater Bauerschaft, Bonsfeld, Welper, Hollhaufe, Wieg und Baak in der Parochie Hattingen sind die Gehälter aller Lehrer so klein, daß sie sich Nebenverdienste suchen müssen und sich nicht ganz dem Unterricht widmen können. In der Parochie Schwelm haben nur die beiden Schulen zu Hottenstein und Ruggeberg etwas stehendes Gehalt, alle die übrigen nichts. Die Lehrer müssen sich mit dem Schulgelde begnügen und leben kümmerlich. In den zur Parochie Hagen gehörigen Bauerschaften Vorhalle und Eckesey, die dreiviertel Stunden von



Hagen entfernt liegen, werden dann und wann, in Herdecke, auf der Selbke und in Eppenhause von den Eingesessenen Nebenschullehrer angenommen und wieder verabschiedet. Diese gehen dann bei den Eingesessenen von Hause zu Hause zu Tisch, erhalten ein kleines Schulgeld und sonst nichts. Nur um Neujahr schickt jeder Schulmeister eine große Anzahl Schüler in der Gemeinde und in den benachbarten Gemeinden eine Woche lang herum, um ihm eine Gabe zu ersingen. So gerne den armen Lehrern diese Unterstützung zu gönnen sei, so stehe doch fest, daß dieses Herumziehen für die Kinder, ihren Charakter und ihre Gesundheit schädlich sei. Man sollte an Stelle der Kinder oder Lehrer zwei Männer mit dieser Aufgabe herumschicken. Da die Hagense Gemeinde an 6000 Seelen hat, wovon vier Fünftel auf einer Quadratmeile außerhalb der Stadt zerstreut wohnen, so bedarf das Schulwesen auf dem Lande einer großen Verbesserung. In Wetter könnte das sehr mäßige Einkommen des 28jährigen Lehrers Peter Caspar Windfuhr verbessert werden, wenn auch die Bürger und Eingesessenen, die bisher kein Schulgeld gaben, genauso wie schon die Pächter und Tagelöhner, wöchentlich 2 Stüber für jedes Kind geben müßten. Der Lehrer wünscht eine Erhöhung für seine Ansprüche bei den Leichenbegängnissen und Kopulationen, außerdem künftige Freiheit von den schweren Abgaben, die darin bestehen, daß er von seinen Einkünften jährlich 3 Scheffel Roggen an den reformierten Schullehrer, 2 Scheffel an den lutherischen Küster sowie 2 Scheffel Roggen und 2 Scheffel Hafer an die königl. Rentei abgeben müsse. Dieser junge Lehrer zeigte gute Einsichten, Talente und das Bestreben, soviel an ihm lag, die Schule in Wetter durch Einführung einer besseren Lehrart und guter Bücher zu verbessern. Von den schulfähigen 70 bis 80 Kindern kamen im Winter 50, im Sommer allerdings nur 20 bis 30 zur Schule. In Werdohl hingegen schicken einige Eltern lutherischen Bekenntnisses ihre Kinder zur reformierten Schule, obwohl gerade ihr lutherischer Lehrer sich guter Schulbücher und einer besseren Unterrichtsmethode bedient, der diese Eltern Skepsis entgegenbrachten. Im Kirchspiel halten sich zuweilen in den entlegenen Gegenden einige Eltern Privatlehrer für ihre Kinder. Nach Meinung des lutherischen Inspektors wäre es billig, daß der gute, aber sehr mäßig besoldete Kirchspiels-Schullehrer dafür von diesen Eltern entschädigt werden müßte.

Der lutherische märkische Inspektor begründet auch, warum ohne ernstliche Befehle und Unterstützung seitens der Obrigkeit in den Schulen der Grafschaft „wenig gutes Neues“ eingeführt werden könne. Nach den Landesgesetzen sollen die Obrigkeit und die Geistlichen jeden Orts wohl die Aufsicht und Direktion über die Schulen in den Gemeinden haben. Hier fasse das Allgemeine Landrecht — abgesehen von der programmatischen Präambel über das Schulwesen — im Grunde nur die bestehenden Rechtszustände zusammen, die der Generalinspektor dabei im Auge haben wird. Nach seiner Beobachtung können aber Obrigkeit und Geistliche nicht viel ausrichten, obwohl sie für die Verwirklichung der Schulzwecke größtenteils eifrig tätig seien. Woran liegt das? Viele Schullehrer bleiben bei den alten Methoden stehen, weil sie nun einmal von der Gunst und den Geschenken der Eltern ihrer Schüler existieren



müssen. Das Beharren beim Alten habe, wie überall, so auch im Schulwesen, bei dem gemeinen Manne den unverkennbaren Vorzug. Beabsichtigen tüchtige Lehrer und Prediger, nützliche Schuleinrichtungen zu treffen und methodisch zweckmäßige Schulbücher einzuführen, so stoßen sie auf Widerstand und werden überwältigt.

Über die Lehrergehälter macht sich der märkische Inspektor ernste Sorgen und unterbreitet folgende Gedanken und Vorschläge: Man wird nicht alle Schulfonds hinlänglich vermehren können. Auch von den Eltern, denen es größtenteils recht sauer würde, sich und ihre Kinder zu ernähren, ein beträchtlich erhöhtes Schulgeld zu fordern, wäre nicht ratsam. Denn schon jetzt werde manches Kind des eingeführten Schulgelds wegen von den Eltern aus der Schule ferngehalten. Dagegen wären tunliche und reelle Verbesserungen des Unterhalts der Lehrer auf folgenden Wegen zu erreichen: In Seminaren müßten die Lehrer künftig zu geschickten Leuten ausgebildet werden, die sich durch Unterricht in der Musik, im Zeichnen, in Sprachen und nützlichen Wissenschaften in Nebenstunden etwas verdienen könnten. Denn bemittelte Eltern fangen an, recht gern etwas auf den Unterricht ihrer Kinder aufzuwenden, wenn sie dafür geschickte Lehrkräfte erhalten könnten. Die vielen französischen Emigranten, die sich bekanntlich durch Unterricht viel mehr Verdienst erwerben, als die eigenen geplagten Schulmänner hätten, seien dafür ein sicherer Beweis. Zweitens sollte man wohl das Schulgeld zweckmäßig für jeden Ort und für jedes schulfähige Kind erhöhen, solches aber nach eines jeden Verdienst und Vermögen auf die ganze Kommunalgemeinde verteilen und jährlich einfordern. Dem dritten Vorschlage zufolge sollte das Schulgeld wohl wie bisher bleiben und von den Eltern bezahlt werden. Der für jede Schule nötige Zuschuß sollte aber dadurch beigebracht werden, daß bemittelte Eltern mehr Schulgeld als das bisher erbärmlich wenige zahlten, und daß auch kinderlose, aber bemittelte Gemeindeglieder zu einem anteilmäßigen Beitrag herangezogen würden.

Jede Gemeinde hat eine Haupt-Kirchspiels- oder Pfarr-Schule, die für die ganze Gemeinde in den großen Kirchspielen sich gewöhnlich dort befindet, wo die Kirche steht. Der Lehrer an der Haupt-Kirchspiels-Schule ist herkömmlich auch Kantor, auch wohl Organist und an einigen Orten sogar auch Küster. Letzteres ist aber, wie der Generalinspektor feststellen muß, in größeren Gemeinden für die Schulen sehr schädlich. Diese Pfarrschullehrer müßten eigentlich alle geschickte und auf Lehrerseminaren gebildete Männer sein, damit die jungen Leute auf dem Lande alles allgemeine Nützliche bei ihnen in der öffentlichen Schule oder in Nebenschulen lernen könnten. So ist in Volmarstein der fleißige und ordentliche Lehrer Caspar Henrich Jellinghaus zugleich Organist und Küster.

In den Nebenschulen aber nehmen sich die Eingesessenen, die doch selten imstande sind, einen Lehrer zu beurteilen, einfach ihre Schulleute nach ihrem eigenen Wohlgefallen an. Das geschieht, ohne diejenigen Männer hinzuzuziehen, denen die Aufsicht über die Schulen anvertraut ist. Sie werden weder zur Wahl noch zur Prüfung noch zur Direktion der Schulen zugezogen. Das



ist einer der Gründe dafür, daß so viele Schulen nach dem Urteil des General-Inspektors in den Bauerschaften schlecht sind und bleiben.

Die Trennung zwischen dem Schulamt und dem Predigeramt wird vom Generalinspektor an Hand von Einzelnachweisungen befürwortet. In einigen Gemeinden sind die Schullehrer nämlich zugleich Prediger. Darüber leiden die Schulen. Nach den Einsichten des Inspektors wäre es besser, wenn in den größeren Gemeinden, wo mehrere Prediger im Amt stehen, die Schullehrer mit Predigen und Prediger-Geschäften nichts zu tun hätten. Es sollten nur Männer zu Schullehrern gewählt werden, die sich dem Schulamte für ihre ganze Lebenszeit widmeten. In dem Pfarrdorfe Mark z. B. sei der Schullehrer zugleich zweiter Prediger. Der Stelleninhaber J. O. Johann Gottlieb Christ. Zimmermann, 30 Jahre alt und drei Jahre im Amte, gäbe sich in seiner Schule Mühe. Doch die Predigerdienste könnte ein Prediger wohl allein besorgen. Wenn künftig ein Prediger abginge, sollte die zweite Predigerstelle eingehen und das Gehalt zwischen dem bleibenden Prediger und dem anzustellenden Schullehrer, der zugleich Organist und Küster sein könnte, geteilt werden. Auch in Lühnern, wo der Lehrer F. C. Töllner 60jährig bereits 40 Jahre im Amt und zugleich zweiter Prediger sei, zeige es sich, daß es besser wäre, wenn der Schullehrer nicht zugleich Prediger wäre. In Lütgendortmund unterrichte neben dem Küster C. Stratman, der zugleich Lehrer sei, der Vikar Martin Christoph Bautler zwar auch, dieser sei aber ein sehr alter Mann. Zudem sei mit seiner Vikarien-Bedienung eigentlich keine Schule verknüpft. In Oberwengern sei der zweite Prediger ebenfalls zugleich Schullehrer. Der Stelleninhaber Leopold Henrich Revelmann halte aber, jetzt achtzigjährig, keine Schule mehr. Vielmehr verwalteten der Küster Caspar Overberg und dessen Sohn ad interim die Schule. In dem eine Stunde von Hagen gelegenen Quambusch amtiere als Lehrer ein „Candidatus theologiae“, der Sonntagnachmittags in der dortigen Kapelle predige. Der gegenwärtige Johann Christoph Wilhelm Brinkdöpke, 31 Jahre alt und sechs Jahre im Schulamte, werde als geschickt geschildert. Er vervollkomme seine Schule, soviel es ihm die auch hier in Quambusch herrschenden Vorurteile des gemeinen Mannes erlaubten.

So vermitteln uns diese allgemeinen Bemerkungen einen wirklichkeitsnahen Eindruck vom Zustand der Elementar- oder Volksschulen in den Städten und auf dem Lande innerhalb des lutherischen Ministeriums der Grafschaft Mark am Ende des 18. Jahrhunderts.



## Anmerkungen

<sup>1)</sup> Eine Verfassungsgeschichte der lutherischen Kirche der Grafschaft Mark bis zur Einführung der Union bedarf neben der Fortsetzung dieser Veröffentlichung von Synodalverhandlungen bis zum Jahre 1817 und der dazugehörigen einschlägigen Archivalien noch „gründlicher Forschungen und mancher Einzeluntersuchungen“, worauf Ludwig Koehling hingewiesen hat (Zur Verfassungsgeschichte der lutherischen Kirche der Grafschaft Mark im 17. Jahrhundert, Jb. d. V. f. Westf. KG 43, 1950, S. 129–146). — Die Rechtsprechung, die Beratung der Gemeinden, die gesamte Praktizierung synodalen Handelns überhaupt im Blick auf das innerkirchliche Leben dürfte dann die Thematik und die gestellte Aufgabe noch erweitern.

<sup>2)</sup> Seit 1749 ist Hagen ständiger Tagungsort der Synode; Acta Synodi 1749, § 3 und 1750, § 3 (siehe unten S. 298, 303). Die Synoden finden in der Johanniskirche statt, die in den Jahren 1748 bis 1750 als weite, dreischiffige Hallenkirche errichtet worden ist. Vgl. Hans Thümmeler, Die älteste Pfarrkirche in Hagen. Ergebnisse der im Jahre 1950 durchgeführten Grabung in der Johanniskirche (Johanniskirche einst und jetzt. Eine Erinnerungsschrift zu ihrer Wiedereinweihung am 7. Sonntag nach Trinitatis, 8. Juli 1951. Hrsg. in Verbindung mit dem Hagener Heimatbund von Werner Gerber).

<sup>3)</sup> Der lutherische Theologe und Kirchenliederdichter *Philipp Nicolai* (1556–1608), geb. am 10. Aug. 1556 zu Mengerlinghausen im Waldeckschen, hatte 1574 in Erfurt, dann in Wittenberg studiert, war seit 1576 Prediger in Mengerlinghausen, 1583 Adjunkt bei Joh. Tacke in Herdecke, 1586 heimlicher Prediger der „Evangelischen Hauskirchen“ in Köln, seit 1587 Hofprediger bei Margarata Gräfin von Waldeck in Wildungen und Erzieher des Sohnes, 1596 Stadtprediger in Unna, wo ihm von der (dem reformierten Bekenntnis angehörenden) Landesregierung zu Kleve (28. Juli 1601) wegen seines Eintretens für die lutherische Lehre gegenüber den Reformierten die Kanzel verboten wurde. Kurz zuvor war er am 14. April 1601 zum Pastor an St. Katharinen in Hamburg erwählt worden (vgl. M. Doerne, in RGG 3. Aufl. IV, 1456 f.; Wilhelm Jensen, Die hamburgische Kirche und ihre Geistlichen seit der Reformation, 1958, S. 100 mit Lit.-Hinweisen, Anm. 6). In kirchlichen Feiern ist seiner in Hamburg am 10. Aug. 1956 und in Unna am 26. September 1956 anlässlich der Jahrestagung des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte gedacht worden. Siehe Ernst Nolte in Unna, Lebensbild des Unnaer Stadtpfarrers D. Philipp Nicolai (mit Übersicht über das Schrifttum, S. 15) und Vortrag von G. D. Freytag, Philipp Nicolai in der Welt seiner Frömmigkeit und seiner Lieder (Soester Zeitschrift 68, 1955, S. 31–46).

<sup>4)</sup> Hier ist hinzuweisen auf die Darstellung von Wilhelm Noelle in Hagen, Lutheraner und Reformierte in der Grafschaft Mark vom Westfälischen Frieden bis zur Union (Jb. d. V. f. Westf. KG 37, 1936, S. 3–34 und Jb. 38/39, 1937/38, S. 48–100 und Jb. 40/41, 1939/40, S. 39–66) und auf die Schrift von Kurt Rehling in Hagen, Die Selbstprüfung einer christlichen Gemeinde am Tage ihres 400. Reformationsjubiläums, Reformationsfest 1954 (Hagen 1954).

<sup>5)</sup> Ebenda, Jb. 37, 1936, S. 44–50. Zum Überwiegen des reformierten Bekenntnisses in den Ämtern Hamm und Kamen und zu seiner Förderung durch die reformierte Obrigkeit und Besetzung in Gemeinden, wo die Reformierten in der Minderheit waren, siehe E. Dösseler, Kleve-Mark am Ende des Dreißigjährigen Krieges (Düsseldorfer Jahrbuch 47, 1954, S. 234–296, bes. S. 283 f. und Sonderdruck).

<sup>6)</sup> Erschienen in Witten/Ruhr, 1912.

<sup>7)</sup> Hugo Rothert, Kirchengeschichte der Grafschaft Mark, 1913 (= H. Rothert II, Jb. d. V. f. Westf. KG 13, 1913, S. 119 ff). Den von H. Rothert aufgezeigten Linien



folgt Reinhold Brämik, Die Verfassung der lutherischen Kirche in Jülich — Berg — Cleve — Mark — Ravensberg in ihrer geschichtlichen Entwicklung (Jur. Diss. Erlangen 1939), während Wilhelm Maurer darüber hinaus die vorliegenden Probleme weitergeführt hat und der Forschung neue Anregungen gegeben hat, für die ich ihm auch persönlich dankbar bin. (W. Maurer in ZevKR 2, 1952, S. 84—106, und Typen und Formen aus der Geschichte der Synode, 1955). Die nur in zwei Exemplaren vorhandene verdienstvolle Arbeit von R. Bramik stand mir damals nicht zur Verfügung, so daß ich mich nicht mit ihr auseinandersetzen konnte. Sie stützt sich neben der Literatur auf gedruckte Quellenauszüge und verwendet überhaupt keine neu herbeigebrachten eigenen Archivalien.

<sup>8)</sup> Clev- und Märkische Evangelisch-Lutherische Kirchenordnung (1687): Von den Classical Conventen. CIX—CXIV (siehe unten S. 1, Anm. 2).

<sup>9)</sup> Es sind 13 Ämter gewesen, nämlich: Hamm, Lünen, Unna, Kamen, Hörde, Schwerte, Bochum, Wetter, Iserlohn, Altena, Neuenrade und Plettenberg. Das ganze Amt Neustadt im Süden mit der Stadt Neustadt und den Kirchspielen Gummersbach, Ründeroth, Müllenbach, Lieberhausen und Wiedenest hatte Kurfürst Georg Wilhelm an seinen Premier-Minister Graf Adam von Schwarzenberg 1630 abgetreten. Auch nach der Kreisreform unter Friedrich dem Großen 1753 (vier Ämter: Hamm, Hörde, Wetter und Altena mit Landräten) sind die Amtsbezirke bestehen geblieben. Über die Kirchspielsverfassung und Amtsverfassung nördlich der Ruhr (also der Kreise Hamm und Hörde) vgl. Margarete Frisch, Die Grafschaft Mark. Der Aufbau und die innere Gliederung des Gebietes besonders nördlich der Ruhr (Veröffentlichungen der Historischen Kommission des Provinzialinstituts für westfälische Landes- und Volkskunde XXII, Geschichtliche Arbeiten zur westfälischen Landesforschung, Bd. I, Münster/W., 1937, S. 56 ff und 64 ff).

<sup>10)</sup> Also machen die in einem Ampte vorhandene Evangelisch-Lutherische Prediger und Gemeinen zusammen einen *Classen*; Und dafern derer in einer *satrapia* oder Ampte allzuwenig seyn solten; Stehet denenselben frey / wie an Theils öftern schon geschehen / sich mit denen Predigern und Gemeinen nechst benachbarten Ampts zu einer *Classe* zu *commembriren*. (Ev.-Luth. KO 1687, § CIX). — *Instructio quotannis in conventu praelegenda*, danach die Herren *subdelegati cujusvis satrapiae Markensis in ihren conventibus classicis* sich zu richten, darauf auch beides Pfarrherren und Schuldiener zu sehen und zu folgen. (Das „Conventsbuch“ der lutherischen *classis Bochumensis*, Jb. d. V. f. Westf. KG 2, 1900, S. 63).

<sup>11)</sup> Heinrich Friedrich Jacobson, Geschichte der Quellen des evangelischen Kirchenrechts der Provinzen Rheinland und Westfalen, mit Urkunden und Regesten, 1844, S. 124.

<sup>12)</sup> *Acta conventus generalis in Unna 1659 9. julii* (Conventbuch des *conventus classicus Wetterensis* 1659—1719, Jb. d. V. f. Westf. KG 6, 1904, S. 2—18).

<sup>13)</sup> Text, hrsg. von W. Rotscheidt, in: Monatshefte für Rheinische Kirchengeschichte (MRhKG), 35, 1941, S. 2—32.

<sup>14)</sup> *Confirmiret und bestätiget*: Thun auch solches hiemit und Krafft dieses / jedoch mit dem Vorbehalt / daß Wir dieselbe zu Jederzeit vermindern / vermehren / und nach Gelegenheit verändern und aufheben wollen / auch obbemelten samt und sonders bevorab Vnsern Stadthaltern / Rähten und Beaupten gnädigst anbefehlend / darüber steiff und fest zu halten / und dahin zu sehen / daß derselben allerdings nachgelebet werde. Vhrkundlich unter Vnsrer eigenhändigen *subscription* und vorgedruckten Gnaden-Siegel. Gegeben zu Potsdam / den 6. Augusti 1687. Friederich Wilhelm.

<sup>15)</sup> Vgl. unten S. 1, Anm. 1; S. 677 und 681, Anm. 5.

<sup>16)</sup> Johannes Heckel, Die Entstehung des brandenburg-preußischen Summepiskopats (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 44, 1924, Kanonistische Abteilung 13, S. 266—283).

<sup>17)</sup> Von dem *Synodo* oder *Conventu Provinciali*. CXV—CXXVII (Ev.-Luth. KO. 1687; Text siehe unten S. 674 ff). Die §§ CXXIV—CXXVII vorgesehenen *Synodi gene-*



rales der lutherischen Kirchen sind in den clevischen Ländern nicht zustande gekommen.

<sup>18)</sup> Acta Synodi 1754, § 10; Konzession vom 22. Februar 1754 (S. 324, Anm. 9 u. S. 377 ff).

<sup>19)</sup> Acta Synodi 1794, § 10.

<sup>20)</sup> Als Beispiel aus dreißigjähriger Amtszeit vgl. das letzte Schreiben des Inspektors J. F. E. von Steinen (1766—1796), Frömern d. 18. Juni 1796 (Acta Synodi 1796, Anm. 1).

<sup>21)</sup> Der Synodalprediger soll den Text zeitig genug vom Inspektor erhalten; Acta Synodi 1710, § 14 (S. 9).

<sup>22)</sup> Acta Synodi 1797, § 7.

<sup>23)</sup> Acta Synodi 1710, § 14 (S. 9).

<sup>24)</sup> Acta Synodi 1740 (S. 235).

<sup>25)</sup> Acta Synodi 1791 (S. 634). — In der langjährigen Amtszeit des Inspektors J. D. F. E. von Steinen ist offensichtlich ein zunehmender Kontrast zwischen den Predigtthemen und Dispositionen des jungen theologischen Nachwuchses und den ebenfalls genannten zentralen pastoralen Themen der Reden zu bemerken.

<sup>26)</sup> Acta Synodi 1734 (§ 186).

<sup>27)</sup> Acta Synodi 1800, § 4.

<sup>28)</sup> Acta Synodi 1717, § 1 (S. 53).

<sup>29)</sup> Acta Synodi 1718 (S. 59).

<sup>30)</sup> Acta Synodi 1712, § 1 (S. 21).

<sup>31)</sup> Jb. 2, 1900, S. 64 f.

<sup>32)</sup> Die Last dieses Doppelamtes ist von mehreren Inspektoren, zuletzt von den Generalinspektoren Friedrich Dahlenkamp und F. G. H. J. Bädeker, empfunden und im Rückblick auf die Geschichte der märkisch-lutherischen Synodalverfassung auch ausgesprochen worden.

<sup>33)</sup> Die Wahl der Inspektoren der lutherischen Kirche in der Grafschaft Mark und ihre Bestätigung durch die brandenburgisch-preußische Regierung zu Cleve sind festgehalten in den Acta wegen der evangelisch lutherischen Inspektoren in der Grafschaft Mark 1649, StA Münster, Cleve Mark, Landesarchiv, Nr. 105.

<sup>34)</sup> Diesem nechst ist in *puncto vocationis* eines neuen *Inspectoris* Vor dismahl dahin Verglichen worden, daß die größeren *classes 2 vota* und die geringeren nur ein *Votum* haben und beytragen sollen. (*Acta in conventu generali habito in Schwerte die 11. et 12. Julii 1690*; siehe unten S. 1, Anm. 2).

<sup>35)</sup> *Conventus generalis* in der Kirche zu Hoerde, d. 17. Julij 1703: § 3. Weil der HE. Seher als neuberuffener Werdenscher Pastor mit guten Gründen *remonstriret*, daß er ein *votum* zur *Inspectoris*-Wahl und sonst haben müsse, gleich andern Städten, benentlich Unna, und waren von deßwegen, weil das *Ministerium* jetzo in 1, bald vielleicht gar in 3 Predigern gleichergestalt bestünde: alß hatt man nicht anders finden können, alß diesem an sich billigen Vortrag zu *deferieren*, was Endts dan das *votum* allemahl mit beyzutragen wolgemelten HE. Seher hiemit brüderlich zugestanden wird.

<sup>36)</sup> *Absentium autem nulla habenda ratio*. (Ebenda, Generalkonvent in Schwerte 1690).

<sup>37)</sup> *Conventus generalis* zu Hoerde, d. 17. Julij 1703; *Praeliminaribus his finitis* und weil man in obgesetztem *dato* mit der Wahl nicht hatt mögen fertig werden, ist man in *loco ante dicto* den 18. Julij des Morgens in der Furcht des Herrn zusammen getretten und nach vorhergegangenen nochmaligen Gebett zu Gott zu der Wahl geschritten, die *Vota* schriftlich *per scribam* aufgenommen, da sich dan bey harter und vernehmlicher Verlesung derselben befunden, daß der HochEhrw. HE. Heinrich Wilhelm Emminghaus, *past.* zu Hagen *per majora* zum Graff-Märckischen *Inspectoren* erwahlet und erbetten worden, wie sich dan befunden, daß wohlgemelter HE. Emminghaus 13 Stimmen, HE. Past. Varnhagen 2 bekommen; Gott gebe unserm Neu-Erwählten HE. *inspectori* noch langes Leben, und bey dieser function einen segnen nach dem andern, Amen!



Zur Erläuterung vorhergehenden 3. und 4. §. wird *in omnen eventum* und der *posteritet* zur Nachricht folgendes *annectirt*: Nachdemmahl man über den stimmen der Wahl eines Neuen *Inspectoris in deliberation* gestanden, hat HE. [Arnold] Töllner, *pastor* zu Opherdicke [1667 Adjunct, P. 1696–1713], als welcher anno 1690 bey Erwehlung sel. HE. *inspectoris Mag. Johann Bernhard Mentz scriba* gewesen, erinnert auch schriftlich vorgestellet, gestalt in dem *protocoll* gemelten jahres 1690 vom 11. und 12. Julij in Schwerte gehalten sich auch findet, daß selbig mahl denen großen Ämbtern und Städten zwey, hergegen den kleineren Ämbtern sambt ihren Städten nur *ein Votum* zugeleget, und darnach die wahl wäre gehalten und beschlossen worden, so hat mans dißmahl auch und daß HE. *Sehern* ein gantzes *votum* zugestanden werde, darbey belassen wollen, dergestalt, daß Stadt und Ambt Unna — Stadt und Ambt Bochumb, — Ambt und Städte Altena — Stadt und Freyheiten amtes Wetter jedem theil *zwei* stimmen gebühren; hergegen übrige kleinere Ämter, städte und herlichkeiten, nemlich Hamm, Schwerte, Iserlohn, Löhnen, Neuenrod, Plettenberg, Neustadt, Blanckenstein, Hoerde, Werden und Rellinghausen wegen des Stifts Essen jegliches *eine* stimme durch ihre *deputatos* oder gevollmächtigte geben sollen, welche zusammen 19 *vota* außmachen, doch wie anno 1690 *praecaviret, quod absentium nulla ratio* habenda: so ist's anjetzo geschehen, daß in abwesenheit Lünen und Unna, Iserlohn das *votum suspendiret*, im übrigen damit verfahren und befunden wie vorhin § 4. vermeldet worden. (Vgl. unten S. 90, Anm. 6).

<sup>38)</sup> Friedrich Glaser war in der in Hagen gehaltenen jährlichen Synodal-Versammlung 1733 *per vota pluria* erwählt worden (StA Münster, Kleve Mark, Landesarchiv Nr. 105, Bl. 76; vgl. Acta synodi 1733, § 20, unten S. 184). Sein Antrag steht Acta Synodi 1736, § 14 (S. 207).

<sup>39)</sup> *Conventus Extraordinarius* in Schwerte, 13. Mai 1721, nach dem Tode des Inspektors Heinrich Wilhelm Emminghaus (Inspektorat seit 1703) auf Veranlassung der Regierung zu Kleve von den Ministerial-Adjunkten (Assessoren) einberufen, bezieht sich auf den Wahlvorgang zu Hoerde 1703 und berichtet über die Wahl im Jahre 1721, daß die Hochadeligen *Adjuncti* auf Thomas Balthasar Davidis, Stadtprediger zu Unna, gestimmt haben (Acta Synodi 1721, § 2, unten S. 90 f; vgl. auch S. 82, Anm. 1).

<sup>40)</sup> Siehe den Vokationsbrief vom 13. Mai 1721 (Text in den Verhandlungen des außerordentlichen Konvents zu Schwerte 1721, unten S. 82 f).

<sup>41)</sup> Der Anzeige bzw. Bitte um Bestätigung wurde die Abschrift der Vokationsurkunde, meistens ein Protokollauszug über den Vorgang der Wahl, beigelegt (StA Münster, Kleve Mark, Landesarchiv, Nr. 105). In der Bitte um die Bestätigung des 1703 zum Inspektor der Evang.-Luth. Kirchen der Grafschaft Mark erwählten und berufenen Heinrich Wilhelm Emminghaus bezieht sich das lutherische Ministerium auf den Summepiskopat des Landesherrn: Zum *Inspectoren* der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in der Graffschafft Marck erwehlet und beruffen der zeitlicher Pastor zu Hagen *Henrich Wilhelm Emminghaus*, wie mit mehrem ahnliegender außgefertigter Beruff sub Nr. 1. mitbringet; Als bittet Ew. Königl. Majestät gemeltes *ministerium* allerunterthänigst und demüthigst, Sie geruhen *ut Supremus Episcopus*, diese *Vocation* allergnädigst zu bestättigen. — (StA Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv, Nr. 105, Bl. 62 f).

<sup>42)</sup> Darüber unterrichten folgende Vorgänge: Anzeige des abtretenden Generalinspektors Friedrich Dahlenkamp vom 15. Juli 1800 an die Regierung zu Emmerich, daß F. G. H. J. Baedeker, Prediger zu Dahl, für die nächsten drei Jahre erwählt worden ist (StA Münster, Kleve Mark, Landesarchiv, Nr. 105, Bl. 168 f); Bestallung (im Konzept ist da bisherige „Confirmation“ bezeichnenderweise gestrichen, ebenda Bl. 169 a); Eingabe Baedekers vom 19. Juli 1803, die Wahl des Predigers Clasen zu bestätigen (Bl. 172 f); Berufungsschreiben für den Subdelegaten und Prediger Clasen zu Lütegendortmund, *Hagen in Synodo d. 8. Juli 1803*, unterzeichnet von dem bisherigen General-Inspektor Baedeker und gezeichnet von Clasen „als jetzt berufener General-Inspektor, manu propria“, zurückerhalten d. 17. Juli (ebenda Bl. 173); Verfügung der Regierung zu Emmerich vom 5. Aug. 1803, worin die auf Clasen ge-



fallene Wahl aufgehoben und der bisherige General=Inspektor Baedeker als solcher bestätigt und zur Fortsetzung der Inspektorats-Geschäfte angewiesen wird (ebenda Bl. 175 a); Vorstellung und Bitte der Amt-Hattingischen Prediger=Classse vom 15. Sept. 1803 wegen Bestätigung des vom *Ministerio* gewählten und *vocirten General=Inspectoris Classen* zu Lütgendortmund unter Berufung auf die Ministerial-Rechte (Protestation der Bochumschen Classse), das zweijahrhundert alte Wahlrecht des märkisch=lutherischen Ministeriums und das verfassungswidrige Regierungsmandat, dem zufolge ein General=Inspektor angeordnet werden könne, der weder vom *Ministerio* gewählt, noch berufen worden sei (ebenda Bl. 176—177 b); Vorstellung und Bitte der Bochumschen Classse vom 30. Aug. 1803 (verfassungsgeschichtliche Entwicklung des Inspektorats, ebenda Bl. 179—184); Vorstellung der Camenschen, Unna=ischen, Hagenschen, Lüdenscheider und Iserlohnschen Classsen des luth. märkischen ministerii wegen der Inspector=Wahl vom 28. Sept. 1803 (ebenda Bl. 187 f).

<sup>43)</sup> Versuch eines Entwurfs zu einer neuen Kirchen=Ordnung für die evangelischen Gemeinden in der Grafschaft Mark 1807/17, XV, 3, Ziff. 2 (RWKO II, S. 57).

<sup>44)</sup> Siehe S. 703, Anm. 28.

<sup>45)</sup> Die Bestallungsurkunde v. 8./18. Aug. 1612 ist verzeichnet bei Ludw. Keller, Die Gegenreformation in Westfalen und am Niederrhein III (1609—1623), S. 202. Vorher war Thomas Haver Prorektor in Soest gewesen. Vgl. die Bezugnahme in der Eingabe des Generalkonvents in Bochum vom 12. Mai 1649: gestalt dan Ihro F. G. Herr Pfaltz=grave von Newburg in Anno 1612 in Augusto mit einem General Inspectoren und eingereigter Instruction, wie derselbe sambt seinen beygeordneten subdelegatis cuiuslibet Satrapiae vorgemelter Kirchen bester gestalt erbawen und zusamen halten konte, gnädigst providirt, wie auß beygelegte Copey zu ersehen. (Jb. 43, 1950, S. 131.)

<sup>46)</sup> Entgegen anderen Vermutungen über die Nachfolge im Inspektorat ist in den Jahren 1624 bis Anfang 1649 kein anderer Inspector im Amt gewesen: Alldieweil aber nachgehendts bei den allgemeinen alß specialen Kriegszerrüttungen nach Absterben angeordneten Inspectoren [Thomas Haver] von E. Churf. Dhlth. Hochstseeligsten Vorfahren kein anderer noch zur Zeit erbetten worden, und dan dadurch bey so gestalten Sachen und fast erloschener Kirchen disciplin so woll untter Predigern alß Zuhörern allerley Verwirrung und Zerrüttung vorgefallen ist —. (Ebenda S. 131.)

<sup>47)</sup> Eingabe des Generalkonvents in Bochum wegen Ernennung eines Inspektors für die lutherische Kirche der Grafschaft Mark vom 12. Mai 1649 und Bestallung des Pastors Thomas Davidis zum Inspektor, Cleve am 3. Juli 1649 (Ludwig Köchling, Zur Verfassungsgeschichte, Jb. 43, 1950, S. 130—146). Vgl. auch Jb. 48, 1955, S. 113.

<sup>48)</sup> Wahl im Generalkonvent zu Schwerte *Acta in conventu generali habito in Schwerte die 11. et 12. Julii 1690*: Worauff die *Election per libera vota* Vorgangen und seyn die *Majora* auff HE. M. Mentz, *Seniorem Pastorem* zu Lütken Dortmund gefallen, der es auch endlich auff unser inständiges Zureden angenommen, deme wir auch sampt und sonders biß auf Churfl. gnädigste *confirmation piis votis congratuliret* haben. (Das Conventbuch des *conventus classicus Wetterensis* vom Jahre 1659—1719, hrsg. v. Schüßler, Jb. 6, 1904, S. 25). Vgl. Eingabe vom 21. Juli 1690 und Antwort des Kurfürsten Friedrich III., gegeben zu Brüssel den 12/22. Sept. 1690, unter Beifügung des Konfirmationspatents für den neuerwählten Inspektor Joh. Bernhard Mentz: Wir hatten aber die *Confirmation* des neuerwehlten *Inspectoris Mentzen* ausfertigen lassen, gestalt dieselbe dan auch *in originali* hiebey gehet, und befehlen wir Euch, selbige gedachten Gemeinden zu extradiren. —. (StA Münster, Kleve Mark, Landesarchiv, Nr. 105, Bl. 47 a—51; über die Bedenken des Kurfürsten, die gleichzeitige Wahl der dem Inspektor vom luth. Ministerium in rebus [ecclesiasticis] beigeordneten vier geistlichen *Assessoren* zu bestätigen vgl. L. Koehling, Jb. 43, 1950, S. 142 f).

<sup>49)</sup> Deß Endts dem Woll=Erwehlten HE. *inspectori* eine *Vocation, post quam regaliter et ab omnibus praesentibus subscripta*, eingereicht, und dazu von Hertzen



unanimiter gratuliret worden. (Jb. 6, 1904, S. 64). Vokationsurkunde, in Abschrift (so geschehen Hörerde in *Conventu Generali*, d. 18. Julij 1703) und Anzeige über Wahl und Berufung mit Bitte um landesherrliche Bestätigung (*ut Supremus Episcopus*), eingereicht durch die Vorbittere zu Gott, *Seniores, Subdelegati*, und andere bevollmächtigte Prediger Evangelisch=Lutherischer Religion der Graffschafft Mark, sowie Bestätigung (Konzept, Cleve im Regierungs Rath, d. 27. Julij 1703; StA Münster, Kleve Mark, Landesarchiv, Nr. 105, Bl. 62 ff. Vgl. unten S. 1, Anm. 3). — Über das Inspektorat des *Heinrich Wilhelm Emminghaus* siehe Acta Synodum 15./16. Juli 1710 — 7. Okt. 1720 (S. 1—81 f.).

<sup>50)</sup> StA Münster, Kleve Mark, Landesarchiv, Nr. 105, Bl. 72, 73—74 (vgl. S. 89, Anm. 4; S. 91, Anm. 7 und S. 92 f.). — Inspektorat *Thomas Balthasar Davidis*, siehe Acta Synodi 13. Mai 1721, 11./12. Juli 1724 (S. 80—128).

<sup>51)</sup> Vgl. S. 125, Anm. 7. — Inspektorat *Johann Jacob Glaser*, siehe Acta Synodorum 1724—1727 (S. 128, 129—146).

<sup>52)</sup> Vgl. S. 147, Anm. 1. — Inspektorat *Magister Johann Karthaus*, siehe Acta Synodorum 1728—1730 (S. 147—164).

<sup>53)</sup> Vgl. S. 164, Anm. 17. — Acta Synodorum 1731—1733 (S. 165—185).

<sup>54)</sup> Vgl. S. 184, Anm. 13. — Inspektorat *Johann Friedrich Glaser*, siehe Acta Synodorum 1734—1736 (S. 186—208).

<sup>55)</sup> Vgl. S. 208, Anm. 11. — Inspektorat *Theodor Johann Emminghaus*, siehe Acta Synodorum 1737—1739 (S. 208, 209—234).

<sup>56)</sup> StA Münster, Kleve Mark, Landesarchiv, Nr. 105, Bl. 78 und 79 (vgl. S. 234, Anm. 10). — Acta Synodorum 1740, § 20 (S. 242).

<sup>57)</sup> StA Münster, Kleve Mark, Landesarchiv, Nr. 105, Bl. 79a und 80 (vgl. S. 234, Anm. 10 und S. 235, Anm. 1). — Acta Synodorum 1740 (S. 235—243).

<sup>58)</sup> StA Münster, Kleve Mark, Landesarchiv, Nr. 105, Bl. 85 (vgl. S. 242, Anm. 26). Acta Synodorum 1741—1743 (S. 243, 244—268).

<sup>59)</sup> StA Münster, Kleve Mark, Landesarchiv, Nr. 105, Bl. 86 und 86a (vgl. S. 268, Anm. 13). — Inspektorat *Johann David Erich*, siehe Acta Synodorum 1744—1745 (S. 268, 269—280). Im Jahre 1746 präsidiert an Stelle des erkrankten Inspektors *Johann David Erich* der frühere Inspektor *Theodor Johann Emminghaus*, siehe Acta Synodorum 1746 (S. 281—286; vgl. S. 269, Anm. 1 und S. 261, Anm. 1).

<sup>60)</sup> StA Münster, Kleve Mark, Landesarchiv, Nr. 105, Bl. 87 und 87a (vgl. S. 285, Anm. 10). — Inspektorat *Ernst Henrich Bordelius*, siehe Acta Synodorum 1747—1749 (S. 286, 287—300).

<sup>61)</sup> Vgl. Acta Synodi 1749, § 8 (S. 299). — Inspektorat *Johann Diedrich von Steinen*, siehe Acta Synodorum 1750 — 31. Aug. 1759 (S. 301—345, 346, 350).

<sup>62)</sup> Siehe S. 299, Anm. 6.

<sup>63)</sup> Acta Synodi 1752, § 11 (S. 312 f.).

<sup>64)</sup> Acta Synodi 1755, § 17 (S. 330).

<sup>65)</sup> Acta Synodi 1758, § 21 (S. 345).

<sup>66)</sup> StA Münster, Kleve Mark, Landesarchiv, Nr. 105, Bl. 87, 87a (vgl. S. 285, Anm. 10 und S. 499, Anm. 3). — Zweites Inspektorat *Ernst Henrich Bordelius*, siehe Acta Synodorum 1763—1765/66 (S. 352—371, 372).

<sup>67)</sup> Acta Synodi 1766 (S. 372—381). — Subdelegat *David Davidis* (1713—1792), qua Moderator Synodi.

<sup>68)</sup> StA Münster, Kleve Mark, Landesarchiv, Nr. 105, Bl. 109—113 (vgl. S. 283, Anm. 5; S. 288, Anm. 1; S. 380, Anm. 18; S. 687, Anm. 1; S. 695 und S. 714). — Inspektorat *Joh. Diedrich Franz Ernst von Steinen*, siehe Acta Synodorum 1766 — 26. Mai 1797 (S. 380—694, 695).

<sup>69)</sup> Acta Synodi 1797, § 1 (S. 697—702).

<sup>70)</sup> Vgl. S. 465, Anm. 7; Kurt Rehling, Die Selbstprüfung einer christlichen Gemeinde am Tage ihres 400. Reformationsjubiläums, Hagen 1954, S. 64.

<sup>71)</sup> StA Münster, Kleve Mark, Landesarchiv, Nr. 105, Bl. 168—169 (vgl. Acta Synodi 1800, § 27; über F. G. H. J. Bädeker, siehe W. Göbell, Die Rheinisch=Westfälische Kirchenordnung vom 5. März 1835 I, S. 123—127, II, S. 451). — Die General=



inspektoren der Evang.-Luth. Kirche in der Grafschaft Mark *Joh. Friedrich Dahlenkamp* und *Franz Gotthilf Heinrich Jacob Bädeker* haben beide das Amt des Synodalsekretärs des lutherischen Ministeriums innegehabt. Dieses Amt haben vor ihnen im 18. Jahrhundert ausgeübt: *Ministerii Marcani Scriba Joh. Theodor Wiendahl*, Pfarrer zu Herdecke 1700–1738, bis zur General-Synode im Jahre 1728; vgl. *Acta Synodi* 1710 (oben S. 10 u. Anm. 48), 1723 ff. u. 1728. Seinem Vater *Mag. Joh. Friedr. Wiendahl*, Pfarrer zu Herdecke 1667/82–1700, war „das officium eines scribae in classe Wetterensi“ am 11. Juni 1692 aufgetragen worden (*Conventus Classicus* zu Schwelm, Jb. d. V. f. Westf. KG 6, 1904, S. 44). — *Joh. Gisbert Wilhelm Middeldorf*, zunächst Rektor und dritter Prediger in Schwerte, seit 1718 Pfarrer in Ober-Wenigern und 1736–1740 in Hagen. Als *Ministerii Scriba* unterzeichnet er die Verhandlungen der Synoden von 1729 bis 1739 (S. 156 ff., 234). — *Joh. Diedrich von Steinen* von 1740 bis zur Übernahme des Inspektorats 1749: *hactenus Reverendi Ministerii Scriba nunc electus Inspector* (oben S. 243 ff., 300; über ihn S. 299, Anm. 6). — Nach dieser Inspektorwahl wird *Joh. Hermann Jacob Glaser* zum *Scriba Ministerii* angesetzt und zugleich beschossen, daß alle drei Jahre ein neuer *Scriba* erwählt werden soll, *Acta Synodi* 1749, § 8 (oben S. 300). Johann Glaser hatte die Kaplanstelle in Schwerte 1737–1739 und die Pfarrstelle zu Methler 1739–1758. — Die Niederschrift vom 29. Juli 1754 unterzeichnet *Christ. Heinrich Karthaus*, seit 1742 Pfarrer zu Wetter und seit 1747 zweiter Prediger luth. Gemeinde zu Hagen. (oben S. 325). Er wird 1755 endgültig zum Synodalsekretär gewählt, *Acta Synodi* 1755 § 17 (oben S. 330). Nach 12 Jahren schlägt er seinen Kollegen *Joh. Wilhelm Hausmann* vor (*Acta Synodi* 1766 § 19, S. 380). Dann übernimmt Karthaus das Amt des Synodalsekretärs noch einmal von 1773 bis 1774 (S. 449–471). Anstelle des am 19. Dez. 1774 gestorbenen Karthaus wählt die Synode *Joh. Friedrich Dahlenkamp* (*Acta Synodi* 1775 § 29, S. 484), dem der General-Rendant F. G. H. J. Bädeker folgt (*Acta Synodi* 1797 § 3: *Dahlenkamp* neuerwählter *General-Inspector* und *Bädeker Scriba Ministerii*; S. 703).

<sup>72)</sup> Vgl. S. 705, Anm. 35.

<sup>73)</sup> StA Münster, Kleve Mark, Landesarchiv, Nr. 105, Bl. 176 ff.

<sup>74)</sup> Aus der Bestellung des Pastors Thomas Davidis zum Inspektor der luth. Kirche der Grafschaft Mark v. 3. Juli 1649 (Jb. 43, 1950, S. 136).

<sup>75)</sup> Ludwig Koechling, a. a. O., S. 143.

<sup>76)</sup> Siehe Clev.-Märkische Evang.-Luth. Kirchenordnung v. 1687: Von denen *Classical Conventen*, §§ CIX–CXIV; ferner das Conventbuch des *conventus classici Wetterensis* (S. 1, Anm. 2).

<sup>77)</sup> Zirkular an die elf Prediger-Klassen im Sept. 1797 (Archiv der Größeren Evang. [luth.] Gemeinde zu Hagen: F 6).

<sup>78)</sup> Ebenda.

<sup>79)</sup> Tatsächlich aber sind am Ende des 18. Jahrhunderts auch die Verhandlungen der reformierten Synoden immer dürrtiger und ihre Sitzungen weniger regelmäßig besucht. „Kurzum, wir sehen, daß auch Synoden in Verfall geraten können“. (Das synodale Leben der reformierten Gemeinden der Grafschaft Mark, Jb. d. V. f. Westf. KG 3, 1901, S. 39).

<sup>80)</sup> *Acta Synodi* 14./15. Juli 1722, § 6 (S. 107); StA Münster, Kleve Mark, Landesarchiv, Nr. 274 b, Bd. 2, Bl. 247–260 a.

<sup>81)</sup> *Acta Synodi* 1725, § 11 und *Acta Synodi* 1732, § 6 (S. 133 und 173).

<sup>82)</sup> Jb. d. V. f. Westf. KG 37, 1936, S. 74–107.

<sup>83)</sup> LKA Bielefeld, Archiv, früheres Westfälisches Provinzial-Kirchenarchiv, Abt. 1, Generalia C 1, 1798.



## Acta conventus generalis habiti Unnae 1710

15. et 16. Julij<sup>1)</sup>

*Anno 1710 den 15. et 16. julij* ist auf vorhergegangenes in alle *Classes*<sup>2)</sup> umgesandtes Ein- und Ausschreiben des He[rr]n *Inspectoris* Emminghauß<sup>3)</sup>, *conventus generalis*<sup>4)</sup> in Unna<sup>5)</sup> und der dasselbstigen Pfarr-Kirchen gehalten, da dann zufoerdest von H. Röven-

<sup>1)</sup> Anfang der märkischen lutherischen Generalkonvent-Protokolle von 1710 bis zur Einführung der preuß. Union, die (abgesehen von 1690, 1691 und 1703) für die Jahre 1710, 1711 und 1712 lediglich in diesen zeitgenössischen Abschriften erhalten sind. Sie gehören zu den Archivalien der alten luth. *Classis Bochumensis*, heute: Archiv der Kreissynode Bochum.

Daran schließen sich aus dem Archiv der Evang. Kirchengemeinde in Witten, ursprünglich ebenfalls dem Archiv der *Classis Bochumensis* zugehörig, die *Acta Synodi generalis* 1713–1720, und ab 1721 folgen die Originalprotokolle aus dem Archiv der Größeren Evang. (luth.) Gemeinde in Hagen in einem geschlossenen Band bis zum Jahre 1793: F 6.

<sup>2)</sup> Über die verfassungsrechtliche Stellung der Klassen (*Classes*) und die Arbeitsweise ihrer Konvente berichten das Conventbuch des *conventus classici Wetterensis* aus den Jahren 1659–1660 und 1682–1719 (J. d. V. f. Westf. KG 6, 1904, S. 1–104) — mit eingefügten *Acta conventus generalis* (Unna 1659, Schwerte 1690, Unna 1691 und Hoerde 1703 —; veröffentlicht sind ferner: die Vorgänge zu Schwerte 1645 (ebenda Jb. 42, 1949, S. 80–86), dann zu Wetter 1688, zu Herdicke 1701 u. 1702 (ebenda Jb. 6, S. 41, S. 58 u. 60) und zu Wenigern (in diesen *Acta Synodalia* § 3) sowie grundlegend die *Instructio quotannis* von 1612 (Jb. 2, 1900, S. 63 ff; Jb. 14, 1912, S. 147 ff). Die Kodifizierung des bisherigen Gewohnheitsrechts findet sich in der Clev.-Märkischen Evangelisch-Lutherischen Kirchenordnung (1687): Von denen Classical Conventen. CIX–CXIV. — MRhKG 35, 1941, S. 22–23.

<sup>3)</sup> Henrich Wilhelm Emminghaus war von 1703–1720 luth. Inspektor. Er hatte schon unter dem Inspektorat seines Vorgängers, des Magisters Joh. Bernhard Mentz (1690–1702), als einer der Assessoren mitgearbeitet. Über seine Wahl am 18. Juli 1703 mit Wortlaut des Vokationsscheins s. Staatsarchiv Münster, Kleve Mark, Landesarchiv, Akten Nr. 105, Bl. 62 u. 63. — Vgl. unten Anm. 45.

<sup>4)</sup> Clev.-Märkische Evangelisch-Lutherische Kirchenordnung (1687): Von dem Synodo oder Conventu Provinciali. CXV–CXXVII. — MRhKG 35, 1941, S. 23–25.

<sup>5)</sup> In der alten Synodalstadt Unna hatte die erste märkische lutherische Generalsynode 1612 mit dem pfalzgräflichen Hofprediger Mag. Georg Heilbrunner und dem ersten Inspektor Thomas Haver stattgefunden. — Festschrift zur 300jährigen Gedächtnis-Feier der ersten märkischen lutherischen Generalsynode 2. u. 3. Oktober 1612/1912 in Unna. Hrsg. v. Rothert (Soest) und H. W. zur Nieden (Hagen), Witten 1912.



strunck<sup>6)</sup>, Vicario zu Meinertzhagen, die Synodal-Predigt<sup>7)</sup> sup[er] dict[a] Luc. 6.39 Mag auch ein blinder einem blinden den Weg weisen etc. mit gutem Vergnügen des gesampten Ministerij abgelegt und gehalten worden.

Diesem nechst ist zur ordentlichen Session geschritten und von obged[achten] H. Inspectore mit einer zierlichen Oration<sup>8)</sup>, nebst andächtigen gebet zu Gott, worinnen Sr. Königl. Majest. unser allerg[nä]d[ig]ster H[e]rr, sampt Ihro Königine Majestät, Ihro Königl. hoheiten, der Cron-Printz und Cron-Prinzessin wie auch das gantze Königl. Hauß mit eingeschloßen wurde<sup>9)</sup>, der anfang gemacht.

Worauf die Confession<sup>10)</sup> von H. Mahler<sup>11)</sup>, Pastore zu Derne, verlesen, und subscribiret, und selbiger getreulich nach zu kommen Herr Inspector, wol ernstlich vermahnet, ein solches auch zu beobachten, anwesende Herren Predigere mit Hertz und Mund angelobet.

Wobey dann ferner nach denen Herren Predigern umbfrage gehalten, und sich befunden, daß gegenwärtig gewesen aus denen Ämptern:<sup>12)</sup>

Hamm

H. Pastor Gummersbach zu Marck.

H. Pastor Hempelius zu Berge.

<sup>6)</sup> Johann Bernhard Rövenstrunck aus Kierspe war seit 1710 Vikar in Meinerzhagen und ging 1713 nach Altena, wo er als Vikar 1722 starb.

<sup>7)</sup> Predigttext: Und er sagte ihnen ein Gleichnis: Kann auch ein Blinder einem Blinden den Weg weisen? Werden sie nicht alle beide in die Grube fallen?

<sup>8)</sup> Das Thema dieser lateinischen Rede nennen erstmalig die *Acta Synodi provincialis* von Schwerte 1734, wo Inspektor Joh. Friedr. Glaser anlässlich seiner dreijährigen Inspektoratsverwaltung (1733–1736) einen Ausspruch Luthers zum Gegenstand seiner Rede macht. — Siehe unten S. 186.

<sup>9)</sup> Landesherr war der Sohn des Großen Kurfürsten (1640–1688), Kurfürst und König Friedrich I. von Preußen (1688–1713).

<sup>10)</sup> *Liber Confessionis ab omnibus et singulis Marcanis Ecclesiae Lutheranae Ministris subscriptae ac a successoribus in posterum subscribendae.* — Unterschriften 1644–1796. (Archiv der Evang. Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Bielefeld).

<sup>11)</sup> Peter Mahler aus Sprockhövel, wo Wennemar Mahler von 1656 bis 1694 gewirkt hatte (BH II, S. 297, 5), war in die Pfarrei Derne 1706 gegen den Willen der Gemeinde von dem Drost von der Reck zu Lünen und dem Richter Märker zu Hattingen eingesetzt worden an Stelle von Arnold Christian Vogt aus Dortmund, der in einem Wahlprozeß unterlag (BH II, S. 391, 9). Als es in der Mark 1720 bei den Werbungen zu Unruhen kam, wurde Peter Mahler, zufällig bei Renatus Andreas Kortum in Hattingen anwesend, mitverantwortlich gemacht, ebenfalls nach Wesel und Berlin abgeführt, darauf versetzt nach Daber bei Ruppin. Er starb 1728 in seinem Geburtsort Sprockhövel. (BH II, 391, 10; vgl. S. 281–293.) Die Vorgänge bei den Werbungen veranlaßten das luth. Ministerium, einen außerordentlichen Konvent einzuberufen, s. unten S. 66–72.

<sup>12)</sup> Die Grafschaft Mark gliederte sich in 13 Ämter mit einem Amtmann oder Drost an der Spitze. Diese Ämter sollten sich möglichst mit den kirchlichen Klassen decken, vielmehr ihren Bezirken sollten die Klassen in der Einteilung entsprechen. — H. Rothert u. H. W. zur Nieden, Festschrift, S. 35 (s. oben Anm. 5); H. Rothert, Kirchengeschichte der Grafschaft Mark, J. d. V. f. Westf. KG 14, 1912, Teil II: Die Neuzeit, S. 166 Anm. 2. — Nach dieser Ausgabe wird hier zitiert. (Abkz.: H. Rothert II.)



### Unna

- H. M. Haver Pastor in Unna.  
H. Davidis Stadtprediger<sup>13)</sup> daselbst.  
H. Töllner, Pastor zu Operdicke, *subdeleg[atus]*<sup>14)</sup>.  
H. Steinen Pastor zu Frömbern.  
H. Bilstein Pastor zu Wickede.  
H. Krupp Pastor zu Lühnern.  
H. Westhoff Pastor zu Bosenhagen.  
H. Westhoff Pastor zu Asseln.  
H. Davidis Pastor zu Aplerbeck.

### Lühnen

- H. Rumpaeus Pastor zu Lühnen.  
H. Mahler Pastor zu Derne.

### Schwerte

- H. Glaser Junior<sup>15)</sup> Pastor in Schwerte.

### Iserlohn

- H. Varnhagen Pastor zu Iserlohn.  
H. Urbani *Diaconus* daselbst.

### Altena

- H. Witthenius Pastor zu Halvern.  
H. Rövenstrunck *Vicarius* zu Meinertzhagen.

### Plettenberg et Neuenrade

- H. Hammerschmidt *Vicarius* zu Plettenberg.

---

Erst 1797 konnte das lutherische Ministerium der Grafschaft Mark in 7 annähernd gleiche Klassen neu eingeteilt werden. Inspektor *Dahlenkamp* begründete diese notwendige Neuordnung eindringlich.

Über die Organisation der Zentral-, Provinzial- und Lokalbehörden unterrichten Fritz Hartung, *Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart*, 5. Aufl. 1950, S. 116 ff., 121 ff. u. A. Zycha, *Deutsche Rechtsgeschichte der Neuzeit*, 1937, S. 117 ff.

<sup>13)</sup> *Thomas Balthasar Davidis* wurde 1721 Inspektor. Als Stadtprediger (zweiter Prediger) lag er 1726 in Streit mit Pastor *Mag. Thomas Haver* um Rente und Rang. Es wurde die Parität eingeführt und die Rente jährlich gewechselt. BH II, S. 71 u. 74 (8). — Über seine Wahl s. 1721 § 2, unten S. 90 f.

<sup>14)</sup> Die im Klassenkonvent vereinigten Geistlichen eines Amtes wählten einen Koadjutor oder Subdelegaten. Über seine Funktionen siehe oben Anm. 2 u. BH I, S. 262 sowie H. Rothert II, S. 163.

<sup>15)</sup> *Johann Jacob Glaser* wurde 1724 Nachfolger von *Th. B. Davidis* im Inspektorat. Er war seit 1701 Vikar und Rektor in Schwerte, 1702 Diakon und wurde 1713 Pastor, gest. 1744. — BH II, S. 40 (5). — Sein Vater *Jacob Glaser* war ebenfalls zunächst Vikar und Rektor (1650), dann Diakon (1660) und schließlich Pastor (1687–1713) geworden. — BH II, S. 40 (4). — Die lutherische Gemeinde Schwerte hatte einen Pastor, einen Diakon oder Kaplan und einen Vikar (und Rektor; die später vereinigte dritte Pfarr- und Rektorstelle bestand als solche bis 1853). — BH II, S. 37 und 43 (22).



*Neustadt*

hat sich *per missiv excusiren* lassen<sup>16)</sup>.

*Wetter*

H. Inspector E m m i n g h a u ß Pastor zu Hagen.

H. M o l l Pastor zu Schwelm, *subdeleg[atus]*.

H. W i e n d a h l Pastor zu Herdicke.

H. E m m i n g h a u ß Pastor zu Voerde.

H. S c h m i t s *Vic[arius]* zu Wenigern.

*Blanckenstein*

H. D r ö g h o r n Pastor zu Linden, *Deputatus*.

*Werden Nemo.*

*Rellinghausen itidem.*

*Bochum*

H. H ü s e m a n Pastor zu Mengede, *subdeleg[atus]*.

H. M. M e n t z Pastor zu Lütgendortmund.

H. K a e t e n b e r g Pastor zum Crange.

*Hoerde*

H. M. V o l c k Pastor in Hoerde.

H. S t a r m a n *junior* Pastor *Adj[unctus]* in Wellinghoffen.

§. 1.

Mit verlesung des *Artic[uli]* vom *Provincial Convent*<sup>17)</sup>, und *repetition* des vorigen jahrs gehaltenen *Synodal=protocolli*<sup>18)</sup> ist auch vor diesmahl verfahren, wie bräuchlich, und alles nach gehaltenen umfrage also befunden, daß Gott lob, noch zur Zeit keine erheblichen Klagen einkommen, und wo etwa in des orthes etwas zu verbessern stünde, ein jeder *confrater* darüber bedacht seyn möchte und wolte.

§. 2.

Weil man in erfahrung kommen, daß einige zuhörer gegen Ihr[o] Königl. Majest allergnädigste Verordnung, ihre ordentliche gemeine verlassen, und an anderen orthen *communiciren*<sup>19)</sup>, als wodurch große unordnungen entstehen: So ist *resolviret*, daß die Prediger an denen orthen, wo solches vorgehet,

---

<sup>16)</sup> Das Amt Neustadt hat derzeit 7 Gemeinden mit 8 Pfarrern. Über die Teilnahme an der märkischen Witwenkasse vgl. unten Acta Synodi 1756, § 13. Die Trennung vom märkischen luth. Ministerium erfolgt 1785; s. Acta Synodi 1785, § 17; 1788, § 11.

<sup>17)</sup> Vgl. oben Anm. 4.

<sup>18)</sup> Entsprechend § CXVII. Ev.=Luth. KO 1687.

<sup>19)</sup> Ebenda § LVII: Alle Eingepfarrete sollen ohne Unterscheid der Persohn in ihren ördentlichen Kirchen communiciren.



sich recht darnach erkundigen sollen, wie, und an welchem orthe sie die *communion* brauchen, auf daß hievon erstlich an H. *Inspectoren*, nachgehends auch an Ihr[o] Königl. Majest. berichtet, und umb *respective* allergnädigste *remedyrung* alleruntertänigst angehalten werde<sup>20)</sup>.

### §. 3.

*Ad quest[ionem] 11. praece[dentis] protoc[olli]* hat H. *Insp[ector]* *proponiret*, daß Er nachricht von *Wenigern* erhalten, wie daß daselbst zwischen H. Dröghorn<sup>21)</sup> Pastoren und H. Schmitz<sup>22)</sup> *vicario*, neulicher Zeit ein häßlicher Zanck und streit entstanden, so gar daß es von den Worten zu den Schlägen kommen, wodurch der gemeine ein groß ärgernüs gegeben, und obgleich beyde obgemelten *per* Herrn *Insp[ectorem]* in *Synodo* umb ihre Verantwortung zu thuen, zu erscheinen, / sind *citiret* worden; so hat H. Drög(e)horn dennoch sich *absentiret*, H. Schmitz *vicarius* aber erschienen, wehmütig klagend, daß Er, sampt seiner Frauen, von H. Drög(e)horn mit schlägen erbärmlich wären *tractiret* worden, also daß er biß *dato* die schläge noch fühlete, wie auch seine Frau desgleichen: bittend, daß ein Ehrwürdiges *Ministerium* solches möchte in *consideration* ziehen, und ihme hülfliche Hand leisten, auch deswegen vermöge Kirchen=ordnung<sup>23)</sup> §. 88. mit obgemelten Drögehorn verfahren.

Worauf *Synodus* gut gefunden, daß beklagter Past. Drög(e)horn mit ehestem in *conventu classico* solle vorgenommen und zur rede gesetzt werden, des endes zwey benachbarte He[rr]n Prediger, benandtlich H. Berg=hauß zu Breckerfelde, und H. Glaser junior von Schwerte hiebey zu erscheinen *deputiret*<sup>24)</sup> und ausgesetzt sind, auch ein solches auf *avisation* H. *Inspectoris* zu thun willig.

Welchem nach Past. Dröghorn über die angegebene Klagten, auch wegen seines ausbleibens, daß heute in *conventu* nicht erschienen, solle verhöret werden, und wann sichs so befinden würde, wie angegeben, hat *Synodus* erkanzt, daß er zuvorderst wegen gegebenen großen ärgernüses auf etliche Wochen *suspendiret*, und die Königl. Obrigkeit *loci* zu *Exequirung* dieser *suspension* von *Classe* möge *requiriret*, und demnechst Ihr[o] Königl. Majest. hievon alleruntertänigster bericht abgestattet werden, *et quidem haec omnia sumptibus succumbentis*, falls aber beklagter Pastor Drögehorn ausbleiben würde, nichts desto weniger erkandte *suspension* vorgenommen werden

<sup>20)</sup> Zum Kirchenregiment der preuß. Könige siehe Joh. Heckel, Die Entstehung des Brandenburg=Preußischen Summepiskopats, ZRG 44, 1924, kan. Abtl. S. 266 ff.

<sup>21)</sup> Joh. Walraf Heinrich Drögehorn (Sohn des Mag. Georg Drögehorn, 1665 Ober=Wenigern, gest. 1705), Pastor seit 1705, stirbt 1717. — BH II, S. 300 (7).

<sup>22)</sup> Theodor Joh. Schmitz aus Eickel, 1708, stirbt 1736. — BH II, S. 301 (13).

<sup>23)</sup> Exkommunikation. — MRhKG 35, 1941, S. 18.

<sup>24)</sup> Beide Deputierte, Nicolaus Berghaus und Joh. Jacobus Glaser jun., unterziehen sich dieser Aufgabe auf dem Convent. extraord. zu Hagen am 21. Juli 1710. — Jb. d. V. f. Westf. KG 6, 1904, S. 88—89.



solle, imgleichen daß auch einige Kirchen=Vorsteher<sup>25)</sup> aus dem Kirchspel Wenigern, *ut omnia ordine et decenter fiant*, diesem *Classical=convent*<sup>26)</sup> mit beyzuwohnen sollen hinzugezogen werden.

#### §. 4.

Der H. *subdelegatus Bochumensis*<sup>27)</sup> *class[is]* vorgetragen, daß der Frey=H[err] von Strünckede ohne vorwißen der *Herneschen* gemeine ein neues Hauß auf den *Vicarien=Grundt* daselbst, hinsetzen lassen, und man nicht wisse, was damit *intendiret* würde, die gemeine auch schon zu *Cleve* dagegen arbeitete: als wolte gebeten haben, falls gemelte gemeine des *Ministerij* hülfe benöthiget, alsdann *Synodus* sich ihrer annehmen möchte.

Welches eingewilliget und versprochen; weshalb nöthigen falls eine *intercession* von ihrem Herrn *Advocato* aufgesetzt, und dem Herrn *Inspectori ad revidendum, et nomine Ministerij subscribendum* zugestellet werden kan./.

#### §. 5.

Herr *Inspector*<sup>28)</sup> nöthige anfrage gethan, wie es hinführo mit der Kirchen=*visitation*<sup>29)</sup> solle gehalten werden? Worauf *Synodus* vor gut befunden, daß damit, sonderlich an denen orthen, wo streit und unordentliches wesen voringe, der anfang gemacht werde.

#### §. 6.

H. *Insp[ector]* ferner vorgestellet, daß so wol an seithen H. *Pastoris*, als zweyer Kirchmeister<sup>30)</sup> vom *Hamm* Ihme vorgetragen, wie daß Ihro hoch=

<sup>25)</sup> Ev.=luth. KO 1687, §§ CIII—CVIII: Von denen Presbyteriis oder Kirch=Räthen. — MRhKG 35, 1941, S. 21—22.

<sup>26)</sup> In Hagen; vgl. Anm. 24.

<sup>27)</sup> Subdelegat ist Bernhard Ludolph Hüseman (Hausemann), Pfarrer zu Mengede 1686—1714 und zu Bochum 1714—1720. — BH II, S. 317 (7); irrtümlich: Hansemann.

<sup>28)</sup> Zu den Inspektoren siehe: Die ev.=luth. Inspektoren in der Grafschaft Mark, StA Münster, Kleve=Mark, Landesarchiv, Akten Nr. 105.

<sup>29)</sup> Bereits auf dem Generalkonvent von 1691 zu Unna war diese Frage angeschnitten worden (Ziff. 12; vgl. Jb. d. V. f. Westf. KG 6, 1904, S. 47); desgleichen auf dem außerordentl. Konvent der Wetterischen Synode 1699 zum Vogelsang (ebenda S. 55 f.) und 1700 ebendort (S. 57), wo es Ziff. 3 heißt: „Ist vor gut gefunden, wegen der so oft begehrten Kirchen=Visitation nachträgliche Befoderung zu thun, damit dieselbe, wie oft beschloßen, dermahleinst bewirket und fortgesetzt werde.“

<sup>30)</sup> Über das Amt und seine Obliegenheiten siehe Ev.=Luth. KO 1687, § CIV; auch W. Göbell, RWKO II, S. 69 (Versuch eines Entwurfs zu einer neuen Kirchen=Ordnung für die evangelischen Gemeinen in der Grafschaft Mark von dem G. Superint. C. Rath Bädeker 1807 — künftig abkz. Bädeker Entwurf KO 1807); ferner Kirchen=ordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rhein=provinz vom 5. März 1835 (künftig abkz. RWKO 1835), § 5 u. bes. § 16, 1—6; dann Kirchenordnung der Evang. Kirche von Westfalen 1953, Art. 61 (1) u. Werner Gerber, Die Kirchmeister aus dem Kirchspiel Hagen und der Größeren evang. (luth.) Kirchengemeinde Hagen, (Manuskript, Kirchenarchiv Hagen).



Edl[er] herrl. H. Rath Westhoff<sup>31)</sup> willens wäre, ein gewisses *legatum* zu einföhrung eines zweyten Predigers bey der Evangelisch-lutherischen Gemeine zum Hamm zu stiften, wolten also Herren *Inspectoris* gutfinden hierüber vernehmen. Worauf aber H. *Insp[ector]* so wol Herrn Pastori als Kirchmeistern geantwortet, daß Er diese sache in heutigem / *Synodo* wolte *proponiren*, und sich fernern raths erholen; weil aber Niemand erschienen, auch die beyde *Deputati*<sup>32)</sup> H. Gummersbach und Hempelius dieserhalb etwas zu *proponiren* keine Vollmacht haben: als hat *Synodus* über diesen *punct* sich nicht erklären können. Erkannten (!) immitdels, daß solch frey willig *offert* des He[rr]n Raths Westhoff hoch zu preisen und zu röhmen, und Ihme der göttliche Segen davor anzuwünschen wäre. Es ist aber H. Hempelius *deputiret*, diesem Herren aufs schönste vorzutragen, obs nicht geschehen könnte, daß Er solch *legatum* der Pastorat daselbst *incorporirte*, und an platz der hierzu gewidmeten *Capitalien*, einige gewisse, Ihme erblich zustehende, liegende gründe oder güter vermachte, damit ein zeitlicher Pastor zu besserer *subsistentz* solcher *intraden* desto mehr versichert wäre? oder ob es dem H. Rath nicht gefällig, etwa an einen andern orth, woselbst eine neue gemeine könne gestiftet werden, solches *legatum* hin zu verwenden? und vom erfolg H[err]n *Inspectori* gefällig *part* zu ertheilen, wessen sich der H. Rath *resolviren* möchte.

#### §. 7.

Es hat sich auch ein *proselytus* namens Johann Christoph Ernst Balthus aus Böhmen beym *Synodo* angemeldet, umb Ihme mit einem schule dienste nach möglichkeit anzudienen, und dabey seine treu *sincere* versprochen; unterdeßen aber bath, mit einem gefälligen *viatico* Ihme unter die arme zu greifen. / Worauf *resolviret* worden, daß so es immer möglich, und sich etwa *vacantien* eräugeten, Er in *consideration* gezogen werden solle.

<sup>31)</sup> Rüdiger von Westhoff, Erbherr zu Goy, Lettebruch und Nassauer-Hof in Hamm, von Kaiser Karl VI. im Jahre 1712 in den Adelsstand erhoben, Sohn des luth. Predigers Hermann Westhoff (seit 1649 in Hamm; gest. 1681, BH II, S. 421, 1), studiert anfangs Theologie und predigt auch als Kandidat. Wird dann aber Mediziner, promoviert 1668 in Straßburg, wird 1694 Leib- u. Hofmedikus bei Herzog Ernst August von Braunschweig, dann 1699 Rat und Leibmedikus des Bischofs zu Münster; gest. 7. März 1727. Er stiftete die zweite luth. Predigerstelle mit Einkünften einiger Bauernhöfe und anderer Liegenschaften. Die Patronatsstelle wird nach Einführung der Union aufgehoben. — BH II, S. 417 f; vgl. E. Dresbach, Beiträge zur Entstehung und Entwicklungsgeschichte des Kirchenkreises Hamm/Westf. nebst einem vollständigen Predigerverzeichnis, Jb. d. V. f. Westf. KG 37, 1936, S. 35 f., bes. S. 49 f.

<sup>32)</sup> Arnold Wilh. Gummersbach, (Sohn des luth. Predigers Heinr. Gummersbach, 1672–1692), 1684 Vikar in Unna, Pastor von 1692–1712. Ihm folgt 1713 sein Sohn Friedr. Rüdiger Gummersbach, gest. 1727. — BH II, S. 423 (7, 8 u. 9); E. Dresbach, Jb. d. V. f. Westf. KG 37, 1936, S. 43.

Joh. Joachim Hempel aus Fröndenberg, seit 1696 Prediger in Berge, gest. 1741; ihm folgt sein Sohn Joh. A. Nicol. Hempel, Adjunkt seit 1731, gest. 1754. — BH II, S. 425 (5 u. 6); E. Dresbach, ebenda S. 62.



Übrigens sich ieden orthes bey denen Herren Predigern anzumelden hätte, da Ihme dann nach Vermögen solle Zuschub geschehen.

§. 8.

Pastor W i e n d a h l anfrage gethan: ob nicht die Kirche zu *Herdicke*<sup>33)</sup> bey ihrem ietzigen betrübten Zustande, von denen Armen ein *Capital* aufnehmen, zu nöthigen Ausgaben verwenden, und solches hernechst bey, Gott gebe, beßeren Zeiten *restituiren* möge? *R[esponsum]: Aff[irmatur]*.

§. 9.

Es ist auch vom gantzen *Synodo* vor gut befunden, und dahin *resolviret*, daß *Deo volente*, künftiges Jahr, wann keine sonderliche Verhinderungen vorkommen dörfen, *conventus generalis* zu *Herdecke* oder *Hagen* solle gehalten werden.

§. 10.

Demnach Ihr[o] hochwolgeb. Gnaden der Herr von *Siberg* zu *Wischlingen*, Nahmens der gantzen hochlöbl. *Sybergischen* Familie<sup>34)</sup> in Sachen der von H. Pastor *Kallen*<sup>35)</sup> mit Fräulein von *Mumm praetendiren* Ehe in gegenwärtigem *Synodo* etliche *Memorialen* übergeben, und darinnen einige Vorstellungen gethan; so haben sich gegenwärtige Prediger, zumahlen da diese Sache *coram summo tribunali* anhängig gemacht, darüber so heraus gelassen: daß sie ihren unwillen bezeugen, daß beyde Theile in solche Weitläufigkeit verfallen, und wäre gut gewesen, daß es niemahlen dazu gekommen, vermeinten, wann gemelter Pastor dem Angeben nach den *consensus*<sup>36)</sup> der *Interessirten* hohen Anverwandten vorhin nicht erhalten, daß solches hoch zu *improbiren*, und desfalls zu *censuriren* seye.

§. 11.

Wobey:

*Synodus* gut gefunden, daß auf bevorstehenden *Wetderschen*<sup>37)</sup> *Classical-Convent* besagter H. *Kalle*, von *Classe* und bey den dahin *Deputirten* Predigern darüber zur rede gestellt, und zur ruhe angemahnet werden.

<sup>33)</sup> Schließlich werden den Lutheranern beide Pfarreien belassen. — Über die luth. und reformierte Gemeinde Herdecke, den Streit um das Simultaneum u. a. siehe BH I, S. 215; BH II, S. 172—184; E. Dösseler, Geistliche Sachen aus den Registern der Grafschaft Mark, Jb. d. V. f. Westf. KG 44, 1951, S. 53 f.

<sup>34)</sup> Vgl. Ernst Heinrich Kneschke, Neues allg. Deutsches Adels-Lexikon Bd. IX, 1930, S. 120 f.

<sup>35)</sup> Joh. Albert Kalle, Prediger der ersten luth. Pfarrstelle in Herdecke, 1694—1738; über das adelige, freiweltliche Stift (Marien-Herdecke), auch BH II, S. 172 ff.

<sup>36)</sup> Zu den hier berührten Fragen siehe allgemein Siegfried Reicke, Geschichtliche Grundlagen des Deutschen Eheschließungsrechts (Weltliche und kirchliche Eheschließung, hrsg. v. H. A. Dombois u. F. K. Schumann, 1953, S. 27—62).

<sup>37)</sup> *Conventus extraordinarius* „auff dem Hauße zu Hoven“ am 6. Aug. 1710, wo J. A. Kalle anwesend ist. — Jb. d. V. f. Westf. KG 6, 1904, S. 89—91.



§. 12.

Weil verschiedene Prediger Klage führen, daß die Sabbattage, auch buß- und bettage<sup>38)</sup> ohngeachtet der scharfen Königlichen *Edicten* der gebühr nicht gefeyret, sondern sehr *profaniret* würden, auch von der obrigkeit iedes orthes nicht gnug einsehen geschähe, daß solches Ihr[o] Königl. Majest. alleruntertänigst geklaget, umb allergnädigste *remedyrung* gebeten, und daß die Obrigkeit *loci* darüber besser zu halten hätte, *imponiret* werden möchte.

§. 13.

Schließlichen wird von einigen Predigern geklaget, wie daß die / *Dortmundische* Herren Geistliche ohne *dimissorialen*<sup>39)</sup> unterschiedlichmahlen persohnen aus dem *Märkischen copuliret, in specie* letzstens einer Namens *Messing von Voerde*, ohngeachtet dieser sich in *patria proclamiren* laßen, von H. *Archi=Diaconus Barop*<sup>40)</sup> ohne loß-brief *copuliret* worden, und zwarn *ante trinam proclamationem*. Worauf *Synodus resolviret*, daß zu beybehaltung nachbarlicher freundschaft das *Dortmundische Ministerium* darüber solte besprochen werden. Und wann davon nicht abstehen würden, darüber bey Ihr[o] Königl. Majest. beschwer führen wolten.

§. 14.

Beym abschied noch erinnert, daß hinfürho der *Novissimus*<sup>41)</sup>, weme die *Synodal Predigt*<sup>42)</sup> zu halten obliegt, allemahl den *Textum*<sup>43)</sup> von einem zeitlichen Herrn *Inspectore* zeitig genug empfangen, und daß in solcher Predigt, so viel thunlich, die *Historia Reformationis* mit angeführet werden solle.

Worauf dann *cum gratiarum actione* und gebet von H. *Inspectore Syn/odus* geschlossen, *acta Synodalia* von gesampten Predigern, so viel deren annoch *praesent* gewesen, unterschrieben<sup>44)</sup>, und darauf in *pace* sind *dimittiret* worden.

<sup>38)</sup> Edikt, Cleve den 26. August 1707. — J. J. Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in den ehemaligen Herzogthümern Jülich, Cleve und Berg und in dem vormaligen Großherzogthum Berg ergangen vom Jahr 1475 bis zu der am 15. April 1815 eingetretenen Königl. Preuß. Landes=Regierung, II. Teil. Düsseldorf 1826, S. 744 Nr. 566 (künftig abkz. J. J. Scotti, Sammlung).

<sup>39)</sup> Oben Anm. 19.

<sup>40)</sup> Mag. Bernhard Theodor Barop (Sohn des Mag. Joh. Barop, gest. 1704), Archidiaconus 1689, gest. 1732. — BH II, S. 366 (8).

<sup>41)</sup> *Novissimus* — der Neueste (Ankömmling) im luth. Ministerium der Grafschaft Mark, bzw. der letzt-ordinierte Prediger; vgl. S. 19, Anm. 3.

<sup>42)</sup> Zur Ordnung auf dem *Synodo* oder *Conventu Provinciali* siehe Ev.=Luth. KO 1687, § CXVI.

<sup>43)</sup> Siehe die unten in den folgenden Acta Synodi wiedergegebenen Predigttexte einschließlich der seit 1740 genannten Themen mit Dispositionen.

<sup>44)</sup> Zur Orientierung über den tatsächlichen Besuch der Synode hier wie auch später ungekürzte Wiedergabe der Unterschriften.



Geschehen den 16. julij Anno wie oben

Henrich Wilhelm Emminghaus Pastor zu Hagen und *Inspector*.<sup>45)</sup>

Arnoldt Wilhelm Gummersbach P. in Marck.

Johannes Joachim Hempelius Pastor in Berge.

M. Thomas Haver Pastor *Unnensis*.

Thomas Balthasar Davidis *Ecclesiastes Unnensis*.<sup>46)</sup>

Arnold Töllner, *suo et Classis suburbanae nomine*.

Jodocus Theodorus Varnhagen, Past.<sup>47)</sup> *Iserlohnensis*.

Georgius Thomas *urbanus Diac[onus]*.

Jacobus Glaser, *jun. Past. Adj[unctus] Schwertens[is]*.

Balth. Lud. Rumpaeus, Pastor *Lünensis nomine ministerij et Domini Mahlerii*, Past. *Dernensis absent[is]*.

Henrich Ambrosius Moll, Pastor zu Schwelm.

Joh. Theod. Wiendahl, Pastor zu Herdicke et *Minist[erij] Marc[ani] Scriba*.<sup>48)</sup>

Joh. Fried. Emminghaus, Pastor *Voerdensis et nomine Domini Schmits, Vicarii Wenigerensis*.

M. D. W. Volck Pastor *Hoerdensis*.

H. W. Starmann Pastor *Wellingh[ovensis]*.

W. U. Dröghorn, Pastor *Adj[unctus] Lindens[is] Classis Blankenstein[ensis] Deput[atus]*.

Bernh. Lud. Hauseman Pastor in Mengede *Classis Bochumensis p[ro]t[empore] Subdeleg[atus]*.

G. J. Kaetenberg Pastor in Kränge.

M. C. A. Mentz P. *Parvo-Tremon[ensis]*.

Joh. Bernh. Rovestrunk *Vic[arius] Meinertzhag[ensis] et nomine Domini Witthenii* Pastor in Halveren *ut Deputatus*.

Casparus Hammerschmidt *Vic[arius] Plettenbergensis et Deputatus Neurodensis*.

*Acta conventus generalis  
habiti Unnae 1710 15. et 16. Julij.*<sup>49)</sup> <sup>50)</sup>

<sup>45)</sup> Der lutherische Inspektor hat hier noch sein Amt auf Lebenszeit. Eine Änderung tritt 1721 ein (Triennium). Siehe unten Acta Synodi 1721, S. 88.

<sup>46)</sup> Zweiter Prediger in Unna.

<sup>47)</sup> Abkürzung im Text der Handschrift: Past. = Pastor.

<sup>48)</sup> Der *Scriba* unterzeichnet später am Schluß der Acta Synodi; über seine Funktionen siehe W. Göbell, RWKO II, S. 63 ff.

<sup>49)</sup> Dieses Rubrum befindet sich oben auf der Rückseite und wurde den Acta vorangesetzt.

<sup>50)</sup> Mit großen Ziffern sind die Acta von 1710, 1711, 1712 und 1713 als 1 bis 4 bezeichnet; diese Zählung wird noch von 1714–1716 bei den (in Witten befindlichen) Acta Synodi generalis bis 7.(8.) fortgesetzt. (Siehe oben Anm. 1.)



# Acta Synodi generalis Hagensis de anno 1711, 14. Julij.

## ConCorDeMV s pie Ut fratres!

Anno 1711 den 14. julij ist auf abgelaßenes und in alle Classes umgesandtes Anschreiben des H. *Inspectoris* Emminghaus *conventus generalis in Hagen*<sup>1)</sup> und der daselbstigen Evangelisch-lutherischen Pfarrkirchen gehalten<sup>2)</sup>, da dann zufoerst von He[rr]n Hencke<sup>3)</sup>, *past. jun. zum Gevelsberg*, die *Synodal-Predigt super Text[um] Psal[mi] 77. 6.7 Ich dencke der alten Zeiten etc. cum laude* gehalten, und abgelegt worden.

### 1.

Demnächst ist zur ordentlichen *Session* geschritten, und von wolged[achten] H. *Inspectore* mit einer erbaulichen *Oration* nebst andächtigen gebet zu Gott, worinnen das ganze Königl. hohe Hauß mit eingeschloßen, der anfang gemacht worden.

### 2.

Worauf die *Confession* von H. Hencke deutlich verlesen, von H. Predigern zu Werden Erasmi<sup>4)</sup> *subscribiret*, auch selbiger getreulich nach zu kommen von H. *Inspectore* alle gegenwärtig gewesene HH. Predigere anermahnet worden, welches zu verrichten dann alle von Herten versprochen und angelobet. Worauf dann

<sup>1)</sup> Seit 1749 ständiger Tagungsort der Synode; siehe unten Acta Synodi 1749 ff.

<sup>2)</sup> d. h. in der Johanniskirche. Siehe Hans Thümmeler, Die älteste Pfarrkirche in Hagen. In: Johanniskirche einst und jetzt. Eine Erinnerungsschrift zu ihrer Wieder-einweihung am 7. Sonntag nach Trinitatis, 8. Juli 1951, hrsg. v. Werner Gerber, 1951, S. 3 ff. — Heinrich W. zur Nieden, Die Kirche zu Hagen. Ein Beitrag zur Kirchengeschichte der Grafschaft Mark, Jb. d. V. f. Westf. KG 7, 1905, S. 1—112; vorher 1904 in weiterer Ausführung als besondere Schrift unter dem gleichen Titel erschienen.

<sup>3)</sup> *Christoph Christian Hencke*, Sohn des Peter Hencke (Prediger der lutherischen Gemeinde in Gevelsberg von 1664 bis 1718, BH II, S. 62, 2 u. S. 151, 6), ist seit 1710 seinem Vater adjungiert; gest. 73 Jahre alt am 25. April 1757 (BH II, S. 151, 7); veröffentlicht 1748 eine „Abdankungsrede“ auf den Tod des Schwelmer Predigers Heinrich Ambrosius Moll (geb. 9. Okt. 1660, im Amt 51 J., gest. 21. April 1741).

<sup>4)</sup> Die Lutherischen in Werden halten sich zum märkischen Ministerium. Stimmrecht seit dem Generalkonvent in Hoerde am 17. Juli 1703, § 3. Siehe Jb. d. V. f. Westf. KG 6, 1904, S. 63 u. Anm. 1.



Nach denen HH. Predigern umfrage gehalten, und hat sich befunden, daß gegenwärtig gewesen aus denen Ämptern:

*Hamm*

—

*Unna*

- H. David is Stadtprediger.  
H. Revel man Pastor zu Fröndenberg.  
H. Bilstein Past. zu Wickede.

*Löhnen*

—

*Schwerte*

—

*Iserlohn*

- H. Varnhagen Jun[ior].  
H. Möller Past. zu Deilinghoffen.

*Altena*

- H. Berghaus Past. zu Breckerfelde.  
H. Pollman Past. zu Herscheidt.  
H. Schrage Past. zu Rönsahl.

*Plettenberg*

—

*Neuenrade<sup>5)</sup>*

- H. Hengstenberg Past. zu Ohle.

*Neustadt*

- H. Goes Past. zu Ründerodt.

*Wetter*

- H. Inspector Past. zu Hagen.  
H. Revel man Past. zu Volmarstein.  
H. Wiendahl Past. zu Herdike *Syn[odi] Scriba*.  
H. Emminghaus Past. zu Voerde.  
H. Giesler Past. zu Ende.  
H. Hencke Past. *Adj[unctus]* zum Gevelsberg.

---

<sup>5)</sup> Joh. Hengstenberg, Sohn des Joh. Hengstenberg aus der Grafschaft Limburg (BH II, S. 248, 5), 1696 Adjunkt; gest. 1727 (BH II, S. 248, 6). Zum Bekenntnisstand von Neuenrade siehe E. Dresbach, Reformationsgeschichte der Grafschaft Mark, S. 295—300; ferner Wilh. Nelle, Jb. d. V. f. Westf. KG 2, 1900, S. 84—138; H. Rothert III, S. 49.



### Bochumb

H. H ü s e m a n n Past. zu Mengede, *subdel[egatus]*.

H. S c h u l t e Past. zu Langendreer.

H. S t o l m a n Past. zu Gelsenkirchen.

### Blanckenstein

H. D o r n s e i f f [e n] Pastor zu Sprockhövel, *subdel[egatus]*.

### Werden

H. E r a s m i Pastor daselbst.

### Hoerde

H. S t a r m a n Past. zu Wellingshofen.

## §. 1.

Mit Verlesung des *Artic[uli]* vom *Provincial-Convent*, auch der *inquisitionis=Artic[ulorum]* und *repetition* des vorigen jahrs gehaltenen *Synodal-protocolli* ist auch vor dismahl, wie bräuchlich, verfahren,<sup>6)</sup> und alles nach geschehener umfrage so befunden, daß Gott lob, noch zur Zeit wenig Klage geschehen, und wo etwas zu verbessern stünde, ein jeder seines ortes Fleiß anwenden will.

## §. 2.

H. K o r t u m , Past. zu Hattneggen, durch H. D o r n s e i f f [e n] *subdelegatum Classis Blanckenstein[ensis]* ein allergnädigstes Königl. *Rescriptum* presentiren laßen *sub dato Cöpenick d. 15. april 1711 et publ[iziert]* Hattningen d. 28. junij, h. a. worinnen enthalten dessen aller gnädigste *Confirmation* auf die Pastorat zu Hattneggen.<sup>7)</sup>

## §. 3.

Nachdem die *Endische* geringe Gemeinde eine allergnädigste *Concession* erhalten bey dero Glaubens=genossen eine beysteuern zu *reparation* ihrer bau= fälligen Kirchen und Schul=hauses zu sammeln; auch S. Hochwolgeb. der H. v o n V a e r s t zum Callenberg als *Collator*<sup>8)</sup> daselbst, Pastor Giesler<sup>9)</sup>

<sup>6)</sup> Vgl. unten S. 19, 26 und 32, Anm. 5 und 6.

<sup>7)</sup> *Renatus Andreas Kortum*, geb. 1674 in Aschersleben (Halberstadt), 1698 Pastor zu Friesdorf und Rammelburg (Grafschaft Mansfeld), seit 1699 an der Concordienkirche zu Aschersleben. Er wird nach einer Auseinandersetzung über das Beichtwesen 1711 nach Hattingen versetzt, nachdem Gemeindeglieder beim Landesherrn erreicht hatten, daß auf Verlangen das Abendmahl ohne vorhergehende Privatbeichte gereicht werden kann. (BH II, S. 281–283, 10.) — Über ihn siehe ferner unten *Acta Synodi 1720*, § 5.

<sup>8)</sup> Zum Kollationsrecht vgl. E. Dösseler, *Geistliche Sachen aus den Registern der Grafschaft Mark*, Jb. d. V. f. Westf. KG 44, 1951, S. 34; ferner H. Rothert I, S. 45.

<sup>9)</sup> *Joh. Gottfried Giesler*, „legt 1707 das erste Kirchenbuch an“; gest. 42 J. alt am 21. Sept. 1719 (BH II, S. 204, 6).



und dessen Kirchmeister<sup>10)</sup> des endes in *Synodo* einen wehmüthigsten Vortrag, bewegliche Klage und bitte umb solche beysteuern zu befördern, einreichen lassen, welches ihnen dann nicht abgeschlagen werden können: Als haben gegenwärtige HH. Prediger versprochen, dieser Gemeinde nach Vermögen bey zu springen, und andere HH. Mitbrüder zur Freygebigkeit anzufrischen.

#### §. 4.

H. Past. Starman<sup>11)</sup> zu *Wellinghofen* überreicht gehors[amste] und billige Bitte, daß ein Evang. lutherisch *Ministerium* der Grafschaft Marck ihrer Gemeinde eine beliebige beysteuern zur Orgel<sup>12)</sup> und ihrem streit bewilligen möge; und weil dann dieses *petitum* in der billigkeit beruhet, als wird ein jeder Prediger seines ortes nach Vermögen beytragen thuen.

#### §. 5.

Es wird beklaget, daß die HH. Prediger der benachbarten Stadt Essen aus dem Ampt / *Bochum* verschiedene Persohnen *absque Dimissorialibus*<sup>13)</sup> *copuliret*; als wurde der H. *Inspector* ersuchet, ein solches dem *Magistrat* und *Ministerio* daselbst vorzustellen, anbey davon abzustehen, ansuchung zu thuen: wiedrigen falls man genöthiget würde, dieses Verfahren Ihr[o] Königl. Majest. allerunterthänigst vorzustellen, daß darunter allernädigste *remedyrung* geschehe.

#### §. 6.

Weil nach Sel. absterben H. *Vicarij Goes*<sup>14)</sup> die *Vicariat*- und *Rectorat*-Stelle zu *Breckerfeldt* *vacant* worden, und es billig, daß solche erledigte platz je eher je besser wieder ersetzt werde, als hat ein gesamptes anwesendes *Ministerium in Synodo* es dahin für gut befunden, gestallt auch ernstlich anmahnen wollen, mit Wehlung eines Neuen *Vicarij ob certas causas*, so bald möglich, längstens doch in drey Wochen, fortzufahren, des endes dann einige *Candidatos* binnen dieser Zeit zu berufen, welche H. Past. *Berghaus*<sup>15)</sup>

<sup>10)</sup> Siehe oben Acta Synodi 1710, Anm. 30.

<sup>11)</sup> Heinrich Willh. Starman, seit 1707 Adjunkt seines Vaters, Mag. Robert Starman, der 1712 stirbt (BH II, S. 406, 9).

<sup>12)</sup> Über die Orgel im Gottesdienst zu dieser Zeit vgl. H. Rothert III, S. 56.

<sup>13)</sup> Über derartige, ohne Genehmigung des zuständigen Pfarrers geschlossene Ehen vgl. bereits oben Acta Synodi 1710, Anm. 19; auch acta conventus generalis in Unna Anno 1659, 9. julii, XI. Von Copulationen (ediert von H. Fr. Jacobson, Urkunden-Sammlung von bisher ungedruckten Gesetzen nebst Übersichten gedruckter Verordnungen für die evangelische Kirche von Rheinland und Westfalen, als Anhang zur Geschichte des Rheinisch-Westfälischen evangelischen Kirchenrechts, 1844, S. 130 bis 145, abweichender Text ohne Unterschriften; ferner Jb. d. V. f. Westf. KG 6, 1904, S. 2—18).

<sup>14)</sup> Joh. Goes, seit 1705 in diesem Amt; stirbt 1711 (BH II, S. 169, 13).

<sup>15)</sup> Nicolaus Berghaus, vorher erster Stadtprediger in Lüdenscheid (1688—1698); gest. 1716 (BH II, S. 220, 10 u. S. 167, 5).



nebst dem Kirch=rath<sup>16)</sup> mit allem fleiß ohne aufenthalt zu befördern hätte. Indessen die *Candidatos successive* einen Sonntag nach dem anderen zur Haupt=predigt zu *admittiren*.<sup>17)</sup>

#### §. 7.

Einige unter dem Nahmen der Gemeinde zu *Brekerfeld praesentiren* eine weitläufige Schrift, wie auch die Fr[au] Wittibe Sel. H. *Vicarij G o e s* ihre Erklärung eingesandt, beyderseits den streitigen *punct* des nachjahrs<sup>18)</sup> betreffend; und weil Sie sich, so wol gemeine, als Wittibe, dem *Deciso*<sup>19)</sup> eines Ehrw. *Ministerij* unterwerfen, als ist folgender gestallt / *resolviret* und *decidiret* worden: daß die Fr[au] Wittibe Sel. H. *Vicarij G o e s* alle und jede zu solchem *Vicariat* gehörige, und ietzo dies jahr auf *Martini* fällige *renthen* ohnstreitig genießen, dabey von *Martini 1711*. biß auf erfolgenden tag, da ihr Eheherr Sel. verstorben, als 1. april 1712. ad 5. Monath ohngefehr, laut Kirchen=Ordnung<sup>20)</sup> §. 2. Ihr an Gelde 14. rthlr. 10 st. an Haber 9. Malter,  $\frac{1}{6}$  Theil, nebst der erweißlichen Dung, so sie im lande hat, ausfolgen und entrichten zu lassen.

#### §. 8.

*Inspector* und *Synodus* erklären und *resolviren* auf das übergebene *Memo=rial* Ihr hochwürd. der Evangl. luther. Fräulein *Pastoris* und *Vorsteher* der gemeine zu *Fröndenberg*<sup>21)</sup>, daß es gantz und zumahlen billig sey, daß unsere Evang. luth. Kirchen zu diesem endzweck eine *Collecte* nach belieben und vermögen abstatten: gestallt dann der *Collectant* bey einem jedweden *Prediger* mit vorzeigung dieses sich anzumelden hat; da dann ein jeder nach möglichkeit beysteuern wird.

#### §. 9.

Auf geschehene Vorstellung *He[rr]n Pastoris* zu *Volmarstein*<sup>22)</sup> erkennt *Synodus* gantz und zumahlen unbillig, daß dergl. *Pastorat=* und *Vicarien=*

<sup>16)</sup> Siehe dazu Ev.=Luth. KO 1687, §§ CIII—CVIII: Von denen *Presbyteriis* oder Kirch=Rähten; Text in MRhKG 35, 1941, S. 21 f.

<sup>17)</sup> Siehe ebendort § V u. VI: Vom Beruff der *Prediger*; MRhKG 35, 1941, S. 3.

<sup>18)</sup> Über das Nachjahr siehe ebendort §§ II u. LXXXII; MRhKG 35, 1941, S. 2 u. 17.

<sup>19)</sup> *Entscheid.*

<sup>20)</sup> Von 1687; siehe oben Anm. 18.

<sup>21)</sup> Ehem. Zisterzienserkloster, derzeit adeliges Damenstift. — BH II, S. 107 und E. Dösseler, Geistliche Sachen aus den Registern der Grafschaft Mark, Jb. d. V. f. Westf. KG 44, 1951, S. 36, Ziff. 22 a.

<sup>22)</sup> *Friedrich Peter Revelmann*, Sohn des *Predigers Joh. Revelmann* ebendort (1640 in Soest ordiniert, 95 J. alt gest. 1705). Seit 1680 *Adjunkt*; versieht, da der Vater noch dienstfähig war, von 1681 bis 1693 die Pfarrei zu Elsei und tritt dann sein Amt in *Volmarstein* an, wo er 1726 stirbt. — BH II, S. 206 (6).



güter auf solche weise *secularisiret*, und von den Kindern in die Theilung gezogen werden, in *specie* auch, daß der Alterhof zu *Volmarstein* / so zur Wohnung eines zeitl. *Vicarij* gewidmet, und dem zeitl. *Pastori* bey gelegen und das Amt bedient wird, von dem Pfächtiger und einigen Eingesessenen in Streit gezogen, und sich solches angemäset haben; welches dann gefährliche *consequentien* und unruhen zum höchsten nachtheil aller Kirch- und geistl. güter nach sich ziehen thuet: Wie dann auch Ihr[e] Königl. Majest. in Preußen noch jüngsthin allergnädigst verordnet, daß zum mercklichen aufnehmen der Kirchen und Erhaltung der Prediger dergleichen Kirchen=güter und Häuser *plus offerenti* verpfachtet werden mögen. Als bittet *Synodus* solches allergnädigst zu *remediren*, und dergleichen *procedures*, so zum Ruin der Kirche gereichen, allergnädigst abzuschaffen.

#### §. 10.

Weil auch in *Synodo* vorkommen, daß fast in jeder Kirchen ein besonder *formular* bey *Administrirung* beyder h. *sacramenten*, als Tauf und Abendmahl *adhibiret* und gebraucht würde; als ist *resolviret* und gut gefunden, daß jedes orthes *Evangel. luth. Prediger der Grafschaft Marck* ihr gewöhnliches *formular* ehestens He[rr]n *Inspectori, per subdelegatos* einer jeden *Classe*, binnen 3. *Monathen* einsenden, da dann aus allen, mit Zuziehung 3. *ad 4.* der ältesten HH. Prediger ein beständiges und in allen Kirchen *adhibirendes formular*<sup>23)</sup> solle verfasst und heraus gegeben werden.

#### §. 11.

H. *Inspector* klaget, daß so wenig in *Conventu* gegen die Kirchen=Ordnung<sup>24)</sup>, wie der augenschein ietzo ausgewiesen, erscheine; wie dann von *Hamm, Lübben, Schwerte*<sup>25)</sup>, Niemand *praesent* gewesen: Als ist beständig *resolviret*, daß ein jeder hinführo sich besser einstellen und darzu ermahnet werden solle.

#### §. 12.

Die *juniores noviter ordinati*, welche doch ohne *Deputation compariren* sollen, bleiben mehrentheils aus, gegen die Kirchen=Ordnung<sup>26)</sup> §. 113. Welches doch nicht zu *approbiren*.

#### §. 13.

Weiter ist auch durch ein böses gerüchte und verschiedene eingesandte *Missiven* dem *Ministerio* Kund worden, ob solte H. M. *Weissenfel-*

<sup>23)</sup> Vgl. oben *Acta Synodi* 1712, § 11.

<sup>24)</sup> Ev.=Luth. KO 1687: § CXXI; MRhKG 35, 1941, S. 24.

<sup>25)</sup> Siehe oben § 3.

<sup>26)</sup> Ev.=Luth. KO 1687, § CXIII; MRhKG 35, 1941, S. 23.



ler<sup>27)</sup>, Past. zu *Blanckenstein*, ein strafbares ärgernüs zu *Herbede* in der Kirche bey einer Taufhandlung und sonst angerichtet haben, auch solches aus seinen eignen briefen zur gnüge erhellet, und es darinnen gestehet: Als ist vom *Synodo resolviret*, daß vermöge der allergnädigst confirmirten Kirchen-Ordnung<sup>28)</sup> §. 88. mit ihm solle verfahren werden; des endes er vor erst längstens binnen 14. tage nach *Wenigern* an He[rr]n Pastoris behausung solle vertaget, und vom H. *Inspectore* mit Zuziehung H. *Dornseiffen subdelegati*, H. *Quitman*, H. / *Schüsseler*, darüber vernommen, und nach befinden auf 4. Wochen *suspendiret*, und damit solche erkante *suspension* von der Obrigkeit *loci exequiret* werden möge, freundliche Ansuchung zu thuen.<sup>29)</sup>

§. 14.

Weil auch die beyde HH. Prediger zu *Wenigern*<sup>30)</sup> dem *Wetterischen Ministerio* etliche mahl in anno 1710. viele Mühe und Kösten verursacht, indem einer den andern verklaget, solches aber der gebühr nicht erwiesen: Als sollen beyde gemelte Prediger in *proximo conventu* zu *Wenigern* desfalls zu rede gestellt, und die Zahlung der verursachten Köste angekündigt, und auf Verweigerung=fall die *Execution* bey der Obrigkeit so fort gesucht werden.

§. 15.

Ferner wollen nechstens, so bald Ihro Gnaden der Frey- und Gerichts-Herr zu *Witten*, Gott gebe gesund, bey Hause wieder angelanget seyen, H. *Inspector* mit noch einem benachbarten Prediger, Selbigen wegen glückl[icher] Wiederkunft von *Berlin* glück wünschen, unsere Kirchen bestens *recommendiren*, und wegen der *Adjuncten*<sup>31)</sup> zugleich mit ihm conferiren.

§. 16.

Schließlich ist *resolviret*, daß nechtsfolgendes jahr, geliebt es Gott, *Conventus generalis* entweder zu *Schwerte* oder *Hoerde* solle ausgeschrieben, auch die aufs neu / von 1709. biß hiehin ausgeschlagene Köste *ad* 33. rthlr 27. stb. bestmöglichst sollen beygeschaffet, und *ad manus* H. *Inspectoris* geliefert werden, laut vorig jahr gemachten *repartition*.

Worauf dann *cum gratiarum actione* und andächtigen gebeth von H. *Inspectore Synodus* geschlossen, *acta synodalia* von anwesenden HH. Predigern, so viel deren *praesent* gewesen, unterschrieben, und darauf in *pace dimittiret* worden. Geschehen d. 15. julij anno wie oben  
Henr. Wilh. E m m i n g h a u ß Past. zu Hagen und *Inspect[or]*.

<sup>27)</sup> Mag. Joh. Alex. Weissenfeller, von 1695 bis zu seinem Tode 1741 luth. Prediger in Blankenstein (BH II, S. 290, 7).

<sup>28)</sup> Ev.-Luth. KO 1687, § LXXXVIII; MRhKG 35, 1941, S. 18.

<sup>29)</sup> Entsprechend § LXXXVIII.

<sup>30)</sup> Siehe oben Acta Synodi 1710, § 3; über die Kosten nochmals unten 1712, § 7.

<sup>31)</sup> Vgl. unten Acta Synodi 1712, § 8.



Thom. Balthas. Davidis Ecclesiastes Unnensis.  
 Caspar. Theod. Varnhagen Ecclesiast[es] Iserlohnens[is].  
 Theod. Ern. Dornseiff Past. in Sprockhövel, et Class[is] Blanden-  
 stein[ensis] subdel[egatus].  
 Petrus Revelmannus Past. Fröndenbergensis.  
 Fried. Petrus Revelmannus Past. Volmarsteinensis.  
 Fried. Caspar Bilstein Past. in Wickede.  
 H. W. Starman Past. in Wellinghofen.  
 J. H. C. Polman P. H[erschedensis].  
 N. Wilh. Schrage P. R[önsalensis].  
 Joh. Hengstenberg Past. Ohlensis.  
 Caspar Goes Past. in Runderoth.  
 Henr. Wilh. Drude Vicarius Hagensis.  
 J. F. Emminghaus Past. Voerdensis.  
 J. G. Giesler Past. in Ende.  
 Bernh. Lud. Hauseman Past. in Mengede.  
     p[ro] t[empore] Classis Bochum[ensis]  
     Subdel[egatus].  
 Wilh. Schultze Past. in Langendreer.  
 Conr. Giesberg Stolman Past. in Gelsenkirchen.  
 Joh. W. Möllerus P. Deil[inghofensis].  
 Christoff Christian Hencke P. A[djunctus] zum Gevelsberg.  
 Joh. Theod. Wiendahl Past. zu Herdecke et Synodi Scriba.<sup>32)</sup>

P. S. Auch ist gefordert, und wird beschlossen, daß die Prediger aus allen  
 Gemeinden im lande, die *Gravamina*<sup>33)</sup> gegen römisch=catholische sorgfältig  
*colligiren*, getreulich, wie sie in der that und Warheit sich befinden, und zu  
 beweisen stehen, umständlich *conscribiren*, und H. Insp[ectori] in Zeit von  
 3. Monathen ohnfehlbar einschicken sollen.

d. 22. Aug. 1711.

Acta Synodi generalis<sup>34)</sup>  
 Hagensis de ao 1711  
 14. Julij.

---

<sup>32)</sup> Ab hier beginnt der *Scriba* seine Unterschrift außerhalb der Reihe an den  
 Schluß der Verhandlungen zu setzen.

<sup>33)</sup> Vgl. hierzu H. Rothert III, S. 76 ff.

<sup>34)</sup> Rubrum auf der Rückseite, Fol. 24 oben rechts.



## Acta Synodi Schwertensis de anno 1712

d. 12. 13. Julij

Anno 1712 den 12. et 13. Julij ist auf abgelaßenes und in alle Classes umbgesandtes anschreiben des H. *Inspect[oris]* Emminghauß *conventus generalis in Schwerte*<sup>1)</sup> gehalten, da dann zufoerst von H. Hülshoff<sup>2)</sup> jun: zu Delwig die *Synodal*=Predigt<sup>3)</sup> *super text[um]*: 2. Cor. 10. V. 4 et 5. gehalten.

## 1.

Diesem Vorgangen ist zur ordentl[ichen] Session geschritten, von vorwoged[achtem] H. *Insp[ectore]* mit einer kleinen *Oration*, wie gewöhnlich, nebst andächtigem gebett zu Gott, worinnen das gantze Königl. hohe Hauß mit eingeschloßen wurde, der Anfang gemacht.  
Worauf

## 2.

Mit Verlesung der *Confession*<sup>4)</sup> vordießmahl angestanden, doch aber daß der *Articulus* von dem *Synodo* oder *Conventu Provinciali*<sup>5)</sup> anfang biß zu Ende vorgelesen.

## 3.

Ist nach anwesenden HH. Predigern umfrage gehalten, da sich dann befunden, daß gegenwertig gewesen auß denen Ämptern:

<sup>1)</sup> Zur Einberufung des Generalkonvents siehe Ev.=Luth. KO 1687, § CXV.

<sup>2)</sup> Theod. Balthasar Hülshoff, Sohn des 1722 gest. Predigers Hermann Dietrich Hülshoff aus Deilinghofen, wird 1712 ordiniert und wirkt bis 1750 in Delwig (BH II, S. 83, 8).

<sup>3)</sup> Die Verpflichtung dazu obliegt jeweils einem von den jüngst ins Ministerium getretenen Predigern (siehe Ev.=Luth. KO 1687, § CXVI); nach Acta Synodi 1713 § 2 dem letzt-ordinierten (unten S. 28).

<sup>4)</sup> Erst wieder 1714 verlesen; entsprechend Ev.=Luth. KO 1687, § CXVII.

<sup>5)</sup> Siehe Ev.=Luth. KO 1687, CXV—CXXVII.



### Hamm

H. Pastor Gummersbach zur Marck.

### Unna

H. Töllner Past. zu Opherdicke.

H. Steinen Past. zu Frömbern.

H. Davidis Past. zu Aplerbeck.

H. Middeldorf Past. zu Methler.

H. Hülshoff *Adjunctus* Past: zu Delwig.

### Lübben

H. Rumpaeus Past. *ibidem*.

### Schwerte

H. Glaser *Sen*.

H. Glaser *jun*.

Pastores *ibidem*.

### Iserlohn

H. Varnhagen Past. *ibidem*.

### Altena

H. Schöneberg Past. zu Valbert.

H. Löven *Vicar[ius]* zu Kirspe./.

### Plettenberg et Neuenrade

H. Gerhardi Past.

### Hoerde

H. Zimmermann Past. zu Barop

H. Starmann Past. zu Wellinghofen.

### Bochumb

H. Hüsemann Past. zu Mengede, et *Subdelegatus Classis*.

H. Hiltrop Past. zu Harpen.

H. Mues Past. *Adj[unctus]* zu Castrop.

### Neustadt

*Nemo.*

### Wetter

H. Inspector Past. zu Hagen.

H. Moll Past. zu Schwelm.

H. Wiendahl Past. zu Herdecke et *Minist[er]ii Scriba*.

H. Drögehorn Past. zu Wenigeren.

### Hattingen

*Nemo*

### Werden et Rellinghausen

*Nemo./.*



### §. 1.

Mit umfrage der *Inquisitorial-articulen*<sup>6)</sup> ist abermahlen wie sonst verfahren, und hatt sich befunden, daß zu *Altena eine Vicariath*<sup>7)</sup> und zum *Grimberg eine Pastorath*<sup>8)</sup>, *vacant*, woselbst aber der Junge H. Wißmann wieder beruffen, und die allernädigste *Confirmation* schon Erhalten.

### §. 2.

Zu *Harpen und Valbert*<sup>9)</sup> sollen die *Vicarij* mit ihren HH. *Collegen in Cere=monialibus* einig sein. *Vicarius* zu *Harpen*<sup>10)</sup> aber sonderlich sein Ampt getreulich in Verrichtung des Nachmittagl[ichen] und Feyertagl[ichen] Gottesdienstes verwalten und hat *HER Inspector* sollen deßwegen zu erinnern über sich genommen.

### §. 3.

Die HH. *Predigere Ampts Bochumb*, in *Specie* H. Pastor zu *Harpen*, führen abermahls Klage, daß die *Eßendischen* / Herren Prediger nach wie vor fortfahren *absque dimmissorialibus*<sup>11)</sup> zu *Copuliren*, wie sie dann letzthin noch einen nahmens Joh. Herman L u d o v i c i, dessen Brauth auß Bochumb bürtig *copuliret*, *et quidem* ohne Vorzeigung eines Loßbriefes. Und bitten, daß H. *Inspect[or]* nochmahls an Sie schreiben und davon abmahnen möge, sonst man gantz gewiß bey Sr. Königl. Majest. dieserhalb Klage führen wolle.

### §. 4.

In *Synodo g[e]n[er]ali* Versamletes *Ministerium* hatt auf anrathen ein Und des andern friedliebenden Hertzens, wie auch auß Nachbahrlicher Liebe U[nd] Freundschaft resolviret, ein bewegl[iches] *Intercessionale* an den *Dortmundischen* hochlöbl. Magistrath abgehen zu laßen, damit H. Scheibler<sup>12)</sup>

---

<sup>6)</sup> Die 24 *quaestiones* sind überliefert im *Liber confessionis ab omnibus et singulis satrapiae Bochumensis ecclesiae Lutheranae ministris subscriptae ac imposterum a successoribus subscribendae* (s. Das „Conventsbuch“ der lutherischen classis Bochumenis, Jb. d. V. f. Westf. KG 2, 1900, S. 63–65.)

<sup>7)</sup> Vakant durch das Aufrücken des Vikars Joh. Wilh. Barop in die durch den Tod seines Vaters, Mag. Wilh. Barop, freigewordene erste Pfarrstelle dortselbst (BH II, S. 30, 9 u. 10); gest. 1725.

<sup>8)</sup> Lutter Heinrich Wißmann amtiert in Grimberg bis zu seinem Tode 1729. Angaben bei BH II, S. 338, 9 sind ungenau.

<sup>9)</sup> Es handelt sich um die Funktionen des Vikars. Dieser hat die Nachmittags- und auch die Fastenpredigten zu halten und den Pastor bei der Austeilung des Hl. Abendmahls zu unterstützen (BH II, S. 359 ff.).

<sup>10)</sup> Hermann Cramer, ordiniert 1702; gest. 1741 (BH II, S. 361, 3).

<sup>11)</sup> Im Widerspruch zu der Ev.=Luth. KO 1687, § CLVIII; vgl. oben Acta Synodi 1711, Anm. 13.

<sup>12)</sup> Justus Arnold Scheibler, 1682 vierter Prediger (*Diaconus secundi ordinis* oder Landpastor) in der Reinoldi-Gemeinde in Dortmund, 1707 *Diaconus primi ordinis*,



wieder möge *restituiret* und allem ärgerl[ichen] auch unsern wiedrigen selbst verhaßeten schreiben ein *final* gemacht werde, und sind zu überreichung deßelben H. Pastor Töllner<sup>13)</sup> zu *Opherdicke* und Past. Starman<sup>14)</sup> zu *Wellinghofen* von sämptlichem *Ministerio deputiret*.

#### §. 5.

Weilen auch geklaget wirdt, daß die Kirch-höfe an etl[ichen] orten gantz wüste liegen gelaßen, solcher gestalt, daß die gräber *ruiniret* und von den säuen zerwühlet werden, so werden jeden Orths Kirchmeistere und dergl[eichen] zu erinnern sein, daß solchem ärgerl[ichen] Wesen vorgebogen, und jedes Orts dieselbe in guten standt gesetzt und bester gestalt wieder *repariret* werden<sup>15)</sup> /.

#### §. 6.

Einige *Deputirte*, Kirchspiels *Hennen* in der *Grafenschaft Limburg*<sup>16)</sup>, sampt ihrem beystande dem H. Past: zu *Elsey* sind in *Synodo* erschienen, Einständigst ersuchendt, daß Ihnen ein bewegliches *Intercessionale* an Ihro Hochgräfliche Gnaden die Gräfin gegeben, und darinnen die Beforderung ihres *Exercitij religionis recommendiret* werden möge.

#### *resolutio*.<sup>17)</sup>

Ein gesamptes *Minist[erium]* hatt *resolviret*, daß sie ein *Intercessionale* durch einen *Cordaten* und vernünftigen *Advocaten* sollen aufstellen, und demnechst solches hieselbst dem *Ministerio praesentiren* und unterschreiben laßen.

#### §. 7.

Weilen *ad* §. 14. abermahlen Erinnerung geschehen, daß die Wenigerische HH. Prediger zu bezahlung der in *Special-Conventu* zu *Hagen* aufgegangenen Kosten sich nicht verstehen wollen, H. *Vicarius* aber solchen *Conventum* befördert und solche Köste verursacht,<sup>18)</sup> die gegen den H. Past: vorgebrachte

---

wird 1711 „wegen allzu freier Rede“ suspendiert; gest. 1729 (BH II, S. 366, 13). — Er ist ein Enkel des Superintendenten Mag. Christoph Scheibler (1625–1653), vorher Professor der Philosophie in Gießen; dieser Superintendent „ordinierte 91 junge Männer, von denen die meisten nie eine Universität besucht hatten“. — BH II, S. 363 (1).

<sup>13)</sup> Zacharias Matthias Töllner, 1713–1748. — BH II, S. 85 (5).

<sup>14)</sup> Mag. Robert Starman stirbt im selben Jahr; sein Sohn Heinrich Wilh. Starman, seit 1707 sein Adjunkt, folgt ihm im Amt. Vgl. Acta Synodi 1711, Anm. 11.

<sup>15)</sup> Siehe hierzu Ev.=Luth. KO 1687, § CXLVI.

<sup>16)</sup> Die Landesherrschaft ist reformiert. — Prediger in Elsey ist seit 1693 Joh. Albert zum Kumpf.

<sup>17)</sup> Beschluß. — Anderwärts im Text durch R. abgekürzt.

<sup>18)</sup> Siehe auch zuvor Acta Synodi 1710, § 2.



Klagte auch nicht erwiesen, noch erweisen können. Alß ist *resolvirt*, daß Er nochmahls zu Bezahlung derselben erinnert, oder durch obrigkeitl[ichen] Zwang darzu solle angehalten werden.

§. 8.

Wegen der Herren *Adjuncten*<sup>19)</sup> ist *resolviret*, daß weilan der Freyher von Siberg zur Kemmade inmittels gestorben, der Freyher von Witten aber es *rotunde* abgeschlagen, nochmahls zwey in Vorschlag bracht worden, alß Ihro Gnaden, der HER von Hugenth zu Stockumb, wie auch der HER von Vaerst zur Heeve. Und sollen zwey der Herren Prediger benennet werden, ein solches abgemelten Hochadel[igen] Herren vorzutragen, und zur annehmung deßen, bestens zu *persuadiren*<sup>20)</sup>, und soll dieserhalb diesen abendt *inter subdelegatos* der schluß gemachet werden./.

§. 9.

Die Hauß *Visitation*<sup>21)</sup> und *Catechisation*<sup>22)</sup> alß ein höchst Erbauliches Werck, müssen so viel möglich *exerciret* und getrieben, auch die Zuhörer aufs beste in ihrem Christenthumb auferbauet werden.

§. 10.

Demnach Ihro Königl. Majest. in einem besonderen *Edict*<sup>23)</sup> *de dato Cleve im Reg. R. den 26. Jan. 1712.* allergnädigst zu verbiethen gefallens getragen, keine *profane* sachen *ex ambone*<sup>24)</sup> zu *publiciren*, alß alleine *Ecclesiastica*. Dahero bey hiesigem *Convent* jedweden H. Prediger auffgegeben, sich hiernach gehors[amst] zu achten auch ferner Ihro Königl. Majest. hievor, nachdem dergl[eichen] Befehl längst *desideriret* worden, Allerunterthänigst Danck zu sagen, und dabey demüthigst zu bitten, daß dero bedienten möge befohlen werden, ein solches jedes orts *publiciren* zu laßen. Wie dan deswegen H. *Inspector* ersuchet wird, ein solches über sich zu nehmen und Werck stellig zu machen.

§. 11.

Wegen des §. 10 *praeced[entis] protoc[olli]*: Die *formularia* in denen *Evangel. Luth. Kirchen* bey *administ[r]irung* beyder *Sacramenten* etc. betreffend<sup>25)</sup>, hatt H. *Inspector* / antwort beygebracht, daß das gantze jahr gar wenige *formularia* einkommen, auch etl[iche] HH. prediger wegen aller-

<sup>19)</sup> Siehe unten Acta Synodi 1714.

<sup>20)</sup> überreden, überzeugen.

<sup>21)</sup> Entsprechend Ev.=Luth. KO 1687, § CVI.

<sup>22)</sup> Ebendort § XXVIII.

<sup>23)</sup> Siehe J. J. Scotti, Sammlung II, S. 779, Nr. 640.

<sup>24)</sup> Von der Kanzel.

<sup>25)</sup> Vgl. oben Acta Synodi 1711, § 10.



hand Ursachen nicht zurathen dürfen, indeßen der *Inspector* zwar so woll (!) wegen der Tauff= alß auch H. Abendmahl auß vielen eines *extrahirt*, nebst unterschiedl[ichen] gebetten vorgelesen, welches aber biß dahin noch nicht angenommen worden, nur daß in *Classe Wetterensi*<sup>26)</sup> hernechst ein solches angenommen und bestens eingeführet werden solle.

§. 12.

Weilen H. R u m p f f<sup>27)</sup>, Past. zu *Elsey*, begehret, alß ein *Membrum Ministerii Marcani* angenommen zu werden<sup>28)</sup> auch daß jederzeit *ad Conven=tum generalem* zu rechter Zeit auf seine Köste möge *invitiret* werden. Alß hatt ein *Märckisches Minist[erium]* demselben hierinnen gewillfahret, und soll jährlich, wie bräuchlich durch den *Convents=Botten* hierzu veranlaßet werden.

§. 13.

Der beträngten Gemeine zu *Seelscheidt*<sup>29)</sup> im *bergischen lande* wird jedweder Prediger nach Vermögen eine freywillige beysteuern mitzutheilen ermahnet.

§. 14.

Auch ist an alle Prediger zum heiligen Gottsel[igen] Leben v[nd] Wandel, auch fleißiger sorgfältiger Verwahrung des Gottesdienstes ernste Ermahnung ergangen, v[nd] daß solches durchgehendts aller orten beobachtet werde, erinnert worden.

§. 15.

Noch ist vom gesampten anwesenden *Ministerio* harte Klage geführet, daß wie der augenschein außgewiesen, einige *Subdelegati*<sup>30)</sup>, auch *Deputati*<sup>31)</sup>, und andere, so sich unterschrieben, außgeblieben, also wenig in *Conventu* g[e]=

---

<sup>26)</sup> Bereits auf dem *conventus classicus extraordinarius* auf dem Hofe zum Krummstück am 3. März 1712 wird Inspektor H. W. Emminghaus gebeten, den Entwurf eines neuen Formulars für die Kasualien zu übernehmen. Am 30. Mai 1714 liegt sein Entwurf zu einem gemeinsamen Formular vor, und am 13. Juni 1715 beschließt die Wetztersche Klasse dann über das bereits früher beratene Formular. — Jb. d. V. f. Westf. KG 6, 1904, S. 94 ff.

<sup>27)</sup> Joh. Albert zum Kumpff; s. oben Anm. 16.

<sup>28)</sup> Die Verbindung mit Elsey wird 1806 gelöst.

<sup>29)</sup> Zur evang.=lutherischen Religionsübung in Berg siehe: A II. I 1 im Archiv der Evang. Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt in Düsseldorf.

<sup>30)</sup> Über die Subdelegaten der märkischen Prediger-Klassen und ihre Funktionen siehe Joh. Friedr. Dahlenkamp (Hagen), Über die äußere Einrichtung der Luthesischen Religionsgesellschaft in der Grafschaft Mark, 1798, insbes. S. 15—21; ferner W. Göbell, RWKO II, S. 61 ff.

<sup>31)</sup> Der Prediger=Klasse; siehe J. F. Dahlenkamp, a.a.O., S. 27—29 (Vom Verhältnisse der Classen zur Synode); W. Göbell, RWKO II, S. 64.



n[e]rali erschienen. Vnd obschon vorhin etlichemahlen voll Ernstlich erinnerung dieserhalb geschehen, hinführo fleißiger in *Conventu g[e]n[e]r[a]li* zu erscheinen, nichts aber darauf erfolget, sich auch nicht entschuldigen lassen, P[astores] also der Kirchen-Ordnung zu wieder gehandelt<sup>32)</sup>. Damit aber solches nicht mehr geschehen V[nd] die *Conventus* desto besser *respicijret* werden, sollen die außbleibende hernechst vom *Ministerio censuriret* und mit einer *poena charitativa mulctiret*<sup>33)</sup> werden, oder aber vorhero *sufficientem* entschuldigung H. *Inspectori* einsenden.

#### §. 16.

Schließlich ist *resolviret*, daß nechst folgendes jahr *Conventus g[e]n[e]ralis* an selbigem Orte, wo es HERN *inspectori* gefällig sein wirdt, solle gehalten werden<sup>34)</sup>. Worauf *Cum gratiarum actione* und andächtigem gebett von H. *Inspectore Synodus* geschlossen, *acta synodalia* von allen anwesenden HH. Predigern, so viel deren *praesent* gewesen, unterschrieben, v[nd] darauf *bona Cum pace in nomine Domini* sind *dimittiret* worden. Geschehen an Ort und tag wie oben, 1712.

*Acta Synodi Schwertensis*<sup>35)</sup>  
de anno 1712 d. 12. 13. julij.

<sup>32)</sup> Ev.-Luth. KO 1687, § CXIII.

<sup>33)</sup> Später wird diese Buße in die Predigerwitwenkasse gezahlt.

<sup>34)</sup> Unter den im Conventbuch des *conventus classici Wetterensis* von 1659—1660 und 1682—1719 (Jb. d. V. f. Westf. KG 6, 1904, S. 23) wenigstens abschriftlich erhaltenen vereinzelt *acta conventus generalis* (1690, 1691 u. 1703), die wir nun über 1721 hinaus bis 1710 beibringen konnten, findet sich 1690 folgender Hinweis:

So soll auch ein zeitlicher *inspector* die *conventus generales, s[ive] ordinarios, s[ive] extraordinarios* an einem bequemen und gelegenen Orte, und so Viel möglich, mitten im Land auszuschreiben haben. — Dieser in *conventu generali* zu Schwerte 1690 gefaßte Beschluß bezieht sich auf Art. CXV der Clev- und Märkischen Evangelisch-Lutherischen Kirchenordnung von 1687: von dem *Synodo oder Conventu provinciali*; MRhKG 35, 1941, S. 23.

<sup>35)</sup> Rubrum auf der Rückseite Bl. 32 oben rechts. Vgl. oben S. 1, Anm. 1 und S. 10, Anm. 49/50.

Damit schließen diese wenigstens in Abschrift erhaltenen *Acta Synodalia* der lutherischen General-Synode der Grafschaft Mark aus den Jahren 1710, 1711 und 1712, soweit sie unter den Archivalien der alten *Classis Bochumensis* erhalten geblieben sind.

Es folgen die *Acta Synodalia* der General-Synode aus dem Archiv der alten *Classis Wetterensis*, welche von den *Conventus generales* der Jahre 1713 bis 1720 berichten.

An diese schließen sich die Original-Protokolle 1721 bis 1793 aus dem Archiv der Größeren Evang. (luth.) Gemeinde in Hagen an.



Acta Synodica Ministerii Evang. Luth.  
comitatus Marckensis habita anno 1713  
d. 18. et 19. Julij Schwertae

Anno 1713 den 18. et 19. Julij ist durch Gottes Gnade auf abgelaßenes und in alle Classes umgesandtes anschreiben Sr. HochEhrwürden des H. *Inspectoris* Emminghaus, abermahls *conventus generalis in Schwerte*<sup>1)</sup> gehalten, da dan vor diesmahl von H. Wiesemann<sup>2)</sup>, Pastor zum Grimberg, die *Synodal*=Predigt<sup>3)</sup> *super Textum Mat: 2. V. 6.7. summa laude* abgehalten worden.

Worauß dan zur ordentl[ichen] Session geschritten und von vormeltem H. *inspectore* (*more solito*) mit einer erbaulichen *oration*<sup>4)</sup> nebst andächtigem Gebett, worin das gantze Königlich Preußische hohe Hauß mit eingeschlossen wurde, mit Gott der anfang gemacht worden.

Mit Verlesung der *Confession* ist vor diesmahl angestanden, doch aber von H. *pastore* aus Hattingen, Kortum, *en particulier* gelesen und unterschrieben, auch der *Titulus de Conventu Provinciali* völlig und laut von dem *Minist[er]i Scriba*<sup>5)</sup> verlesen und von sämptl[ichen] anwesenden HH. Predigern *examiniret* worden!

Diesemnechst ist nach anwesenden HH. Predigern umbfrage gehalten, da dan wargenommen (!), daß gegenwärtig gewesen auß denen Ämptern:

Hamm

Nemo.

Lühnen

H. Past. Schragmüller.

Schwerte

H. Past. Glaser.

---

<sup>1)</sup> *Acta conventus generalis* 1713—1720 aus dem Archiv der Evang. Kirchengemeinde in Witten.

<sup>2)</sup> Anstelle des letzt-ordinierten Predigers (s. unten § 2).

<sup>3)</sup> Aus dem Epiphanius-Evangelium (Mt 2, 1—12).

<sup>4)</sup> Über die Nennung der Themen in den Verhandlungen vgl. oben S. 2, Anm. 8.

<sup>5)</sup> Joh. Th. Wiendahl; 1697 Feldprediger, seit 1699 Adjunkt seines Vaters Mag. Joh. Fr. Wiendahl (gest. 1700), hat die zweite Pfarrei in Herdecke; gest. 1738 (BH II, S. 186, 7).



### Unna

- H. Stadtprediger Davidis.  
H. Krupp Past. zu Lühnen.  
H. Davidis Past. zu Aplerbeck.  
H. Westhoff Past. zu Asseln.  
H. Hülshoff Past. zu Delwig.

### Iserlohn

- H. Past. Varnhagen Senior.

### Altena

- H. Bühren Eccles[iastes] Breckerfeldt.

### Plettenberg et Neuenrade

- H. M. Thöne Past. in Plettenberg.

### Neustadt

- H. Past. Torley.<sup>6)</sup>

### Höerde

- H. M. Volck Past. *ibidem*.  
H. Starmann Past. zu Wellinghoffen.  
H. Past. Baack zu Brakel.  
H. Hülshoff Past. in Rüddinghausen.

### Wetter

- H. Er. Inspector Emminghaus.  
H. Past. Moll zu Schwelm.  
H. Wiendick Past. zu Herdecke.  
H. Drög(e)horn Past. zu Wengern.  
H. Hencke Past. zum Gevelsberg.

### Blanckenstein.

- H. Kortum Past. in Hattingen.

### Bochumb.

- H. Hausmann, Past. zu Mengede et Subdeleg[atus].  
H. Hüttemann Past. in Herne.  
H. Wießmann Past. Zum Grimberg.

### Werden. Nemo.

---

<sup>6)</sup> Joh. Leop. Torley, Pastor in Wiedenest (1692—1713), wozu auch die Kapelle in Neustadt gehört. J. L. Torley war bereits auf dem *conventu classico* des Neustädter luth. Ministeriums zu Gummersbach (1. Juli 1706) als Subdelegat zum bevorstehenden Märkischen Evang.-Luth. *General Convent* ausersehen. — Über seine jetzige Teilnahme vermelden die Klassikalakten des luth. Ministeriums im ehem. märkischen Amte Neustadt: „Anno 1713 den 26. Junij ist *conventus classicus* in Neustadt gehalten worden. Dabey erstlich beschlossen, das diesmahl, wenn von dem Märk. *Ministerio* die einladung zum Generalconvent einkommen würde, alsdann durch H. Pastoren Torley zu Neustadt und Wiedenest respicirt werden soll.“ — Siehe Jb. d. V. f. Westf. KG 21, 1919, S. 17.



### §. 1.

Weilen am tage, daß allerhandt Schriften baldt hie, bald da zum Druck befördert und *publicirt* werden, ehe und bevorn sie von H. *inspectore etc. examiniret* und *censuriret*<sup>7)</sup> worden, wieder alle vorhin verhandelte *provincial-acta*, alß ist nochmahls dieses alles ernstes untersaget, und bedeutet worden, damit anzustehen, wiedrigenfalß sonstn Ihre Königl. Maje[st]. in Preussen zu abstellung dieses, darüber soll *imploriret* werden.

### §. 2.

HER. *Inspector* zeigt ahn, daß Er zwarn zeitig gnug dem lezt=ordinirten, H. G u m m e r s b a c h, Past: zur Marck, die *Synodal=predigt*<sup>8)</sup> zu halten in *litteris* auffgetragen, selbiger aber, ohne erhebliche Ursachen, solche zu halten und zu erscheinen, abgeschrieben. Alß ist von sämptl[ichen] HH. Predigern es dahin *resolviret* worden, daß Er übel gethan und damit hinfüro keiner diesem *exempel* folgen möge, daß HER. Past: G u m m e r s b a c h<sup>9)</sup> dem H. W i e ß m a n n<sup>10)</sup>, Past: zum Grimberg, als welcher die *Synodal=predigt* verrichten und auff seine eigne Kösten hieher reisen müßen, alle diesfals auffgewendete *Speesen defundiren* solle.

### §. 3.

Es hatt sich auch bey *examinirung* der *inquisitorialen articulen* nunmehr befunden, daß in der *Grafschaft Marck* gelegene beyde *vacante prediger-stellen*, alß zu *Altena* und *Grimberg*, Gott Lob mit *qualificirten subjectis* wieder ersetzt.<sup>11)</sup>

Hergegen von neuem wieder *vacant* worden die Prediger-stellen: zu *Bochum*, *Rellinghausen*, *Ümming*, *Witten*, *Kirchhörde*, *Opherdicke*, *Schwerte*, *Gummersbach*, *Meinertzhagen*, *Castrop*, *Wellinghoffen*, *Altena* und *Grimberg*, so theils alß die drey letzten weiter besetzt, übrige aber der Große Gott mit *qualificirten* Leute oder persohnen wieder ersetzen wolle.<sup>12)</sup>

<sup>7)</sup> Ev.=Luth. KO 1687. § XXII.

<sup>8)</sup> Gemäß KO § CXVI. — Der Prediger war jüngst ins Märkische Ministerium getreten.

<sup>9)</sup> Friedrich Rüdiger Gummersbach, Sohn des 1712 gest. Predigers Arnold Wilh. Gummersbach, wurde am 8. Jan. 1713 ordiniert; er stirbt bereits 1727.

<sup>10)</sup> Über ihn siehe oben S. 21, Anm. 8.

<sup>11)</sup> Nämlich der oben genannte L. H. Wi(e)ßmann und Joh. Wilh. Barob in Altena; vgl. Acta Synodi 1712, § 1.

<sup>12)</sup> In Bochum: Joh. Conrad Ostermann, Pastor ebendort 1675—1712 (BH II, S. 317, 6); Nachfolger wird 1714 Bernh. Ludolph Hausemann, bis dahin seit 1686 Pastor in Mengede; gest. 1720 (BH II, S. 317, 7). — In Rellinghausen: Jodocus Wende aus Sachsenhausen im Fürstentum Waldeck, seit 1681 luth. Prediger in Rellinghausen; gest. 1713 (BH II, S. 509, 4). Nachfolger wird Peter Romberg aus Dortmund; gest. 1725 (ebenda S. 509, 5). — Ümmingen wird im folgenden Jahr mit Joh. Friedr. Tymann besetzt, der 1743 stirbt (BH II, S. 356, 7). — In Witten: Theodor Mellinghaus, am 16. Juli 1673 ordiniert, zunächst luth. Prediger in Kirchhörde, seit 1677 Adjunkt in Witten; gest. 1713 (BH II, S. 323, 5 u. S. 380, 7). Nachfolger wird



§. 4.

Weilen in *conventu generali* vorkommen, daß der *Vicarius* zu Valbert, Witthenius<sup>13)</sup> genannt, wegen beschuldigter groben *delicten*, von der Obrigkeit *loci arrestiret* und ihm eine ansehnliche Brüchtenstraffe<sup>14)</sup> *dictiret*. Und dan des *Ministerij* Ehre, und die Gemeine dadurch gekränkert worden, so ist in *Synodo* gut gefunden, daß Er besser thäte, wan von selbstem sich seiner kirchlichen Bedienung gutwillig begäbe, deß Endes den Zweyen benachbarten Predigern benantlich H. Torley, Past. zur Neustadt<sup>15)</sup>, und H. Bühren zu Breckerfelde<sup>16)</sup> *Commission* gegeben worden, sich dorthin zu verfügen, Ihme ein solches zu Gemüthe zu führen, damit nicht nöthig sey, bey Ihro Königl. Maj. die völlige *remotion* zu suchen.

§. 5.

Worüber §. 3. voriger *acten de anno 1712 praecedente* geklaget, ist denen *Essendischen* HH. Predigern *communiciret* worden; und haben dieselben versprochen, hinführo ein solches einzustellen und in besserer Vertraulichkeit mit dem *Märckischen Ministerio* zu leben./.<sup>17)</sup>

§. 6.

Es hatt auch H. M. Mentz, Past. zu Lütgendortmund<sup>18)</sup>, bey dem *Ministerio* Klage eingesandt, ob hätte H. Er. Starmann, Past. zu Welling-

1714 Joh. Heinr. Brockhaus; gest. 1736 (BH II, S. 323, 6). — In Kirchhörde: Eberhard Bilstein; gest. 1713 (BH II, S. 380, 8). Nachfolger wird 1714 Joh. Rumberg, vorher Hausprediger zu Wischelingen; Kirchhörde gest. 1753 (BH II, S. 380, 9). — In Opherdicke: Jacob Glaser, 1650 Vikar und Rektor, 1660 Diakon, Pastor daselbst 1687—1713 (BH II, S. 42, 7; S. 41, 7 u. S. 40, 4). Ihm folgt sein Sohn Joh. Jacob Glaser, 1701 Vikar und Rektor, 1702 Diakon, seit 1713 Pastor und von 1724 bis 1727 Inspektor des lutherischen märkischen Ministeriums; gest. 1744 (BH II, S. 42, 10; S. 41, 8 u. S. 40, 5). — In Gummersbach folgt auf Joh. Friedr. Schübbe 1683—1713 noch im selben Jahr Joh. Leop. Torley, 1713—1743; (Jb. d. V. f. Westf. KG 21, 1919, S. 64). — In Meinerzhagen: Joh. Bernh. Rövenstrunck, seit 1710 Vikar ebendort, wurde 1713 Vikar in Altena; gest. 1722 (BH II, 264, 9 u. S. 32, 11); Nachfolger (1713) in Meinerzhagen Joh. Kayser, seit 1740 dortselbst erster Prediger; gest. 1742 (BH II, S. 264, 9 u. S. 263, 8). — In Castrop: Bernhard Arnold Maes, seit 1711 Adjunkt daselbst; gest. 1712 (BH II, S. 340, 3). — In Wellinghofen: Mag. Robert Starmann, gest. 1712 (BH II, S. 406, 8); ihm folgt sein Sohn Heinrich Wilh. Starmann, seit 1707 Adjunkt. — In Altena: Mag. Wilh. Barop aus Dortmund; 1650 Vikar, seit 1664 Pastor in Altena; gest. 1712 (BH II, S. 32, 8 u. S. 30, 9). — In Grimberg erhält Lutter Heinrich Wiesmann das Amt; gest. 1729 (BH II, S. 338, 9; dort Dienstantritt bereits 1712).

<sup>13)</sup> Georg Gottfried Witthenius, seit 1700 Vikar in Valbert (entgegen BH II, S. 260, 17; demnach nicht 1704 gestorben). Nachfolger wird 1713 der noch im gleichen Jahre verstorbene Georg Hermann Dullaues.

<sup>14)</sup> Vgl. zum folgenden Ev.=Luth. KO 1687, §§ LXXXVII u. LXXXVIII.

<sup>15)</sup> Über ihn oben Anm. 6.

<sup>16)</sup> Casparus Büren, 1685 Vikar und Rektor, seit 1705 Kaplan (zweiter Prediger) daselbst; gest. 1727 (BH II, S. 169, 12 u. S. 168, 3).

<sup>17)</sup> Siehe oben S. 21.

<sup>18)</sup> Mag. Christoph Andreas Mentz; gest. 1731 (BH II, S. 332, 5).



hofen<sup>19)</sup>), zweene Leute in der Hauß Capellen zu Wischeling *absque dimissorialibus copuliret*. — Worauff das *Ministerium* erkennet, daß H. Starmann besser gethan, daß ehe er diese Leute 25 stb. von denen zwei letzten Jahren vorgeschossenen *Ministerial*=Kösten, mit quitungen mehrestheils beleget, verlangt, daß selbige gelder förderlichst mögen abgeführt und bezahlet werden. Und weiln diese Forderung angenommen, also ist folgender gestalt die *repartition* gemacht, daß davon bezahlen sollen:

|               |        |        |                        |        |        |
|---------------|--------|--------|------------------------|--------|--------|
| Bochumb       | 4 Rth. | 30stb. | Iserlohn               | 2 Rth. | 30stb. |
| Unna          | 4 —    | 30 —   | Höerde                 | 2 —    | 30 —   |
| Altena        | 4 —    | 30 —   | Hamm                   | 1 —    | 30 —   |
| Löhnen        | 1 —    | 30 —   | Werdoel u. Plettenberg | 2 —    | 30 —   |
| Blanckenstein | 2 —    | 30 —   | Werden                 | 1 —    | 30 —   |
| NB. Neustadt  | 2 —    | 30 —   | Schwerte               | 1 —    |        |

Difficultirt und will daran nicht gebunden sein.

Nach folgendes Jahr solle mitt Gott *Conventus generalis* auf gutfinden H. *inspectoris* gehalten werden, wo es Ihme am bequemlichsten zu sein, düncken werde.<sup>20)</sup>

Beym Beschluß dieses *Conventus* hatt sich H. Er. Heußler, Pastor zu Radevorm Wald auß dem Bergischem und H. Er. Pastor Bröckelman von Elverfelde namens der Evangelisch=Lutherischen Gemeine daselbst gemeldet und verlangt, daß durch *interposition des Ministerii* denen Römisch Catolischen in Schwerte einige Gunst und Freyheit möchte verstattet werden; worauf die versamlete prediger sich erkündiget, wie es in diesem stück hieselbsten stünde, und befunden, daß für gemelte Röm. Catholische *de facto* Klocken gehangen, auch woll Kinder in den Häusern tauffen; im übrigen erkläret sich daß *Ministerium*, fernere Vorsprache bey der Stadt Schwerte dieserhalb einzulegen.

Ferner bewilliget ein jeglicher Prediger H. Starmann, Past: zu Ratingen<sup>21)</sup>, eine beliebige Beysteuern, und hätte sich dieserhalb jeden orths anzumelden.

Worauf dan *Synodus G[e]n[e]ralis in pace cum gratiarum actione* von H. *Inspectore* geschlossen, und ein Jeglicher Prediger oder mitbruder auff's freundlichste *dimittiret* worden; *signatum Schwerte in conventu g[e]n[er]ali*, den 18. et 19. Julij 1713.

Casparus Büren *deputatus classis Altenanae*.

Rütg. Henr. Wichgeld, alß *deputirter Consistorialis*.

B. H. Krupp *past.* von Lünen.

G. R. Westhoff *past.* in Asseln.

<sup>19)</sup> Heinrich Wilh. Starmann; siehe oben Anm. 12.

<sup>20)</sup> Entsprechend Ev.=Luth. KO 1687, § CXV.

<sup>21)</sup> Vgl. BH II, S. 35f.



Joh. Casp. Rump als *deputatus consistorialis*.

Heinrich Wilhelm Emminghaus, *pastor* zu Hagen und *inspect[or]*.

Thomas Balthasar Davidis *Ecclesiastes Unnensis*.

Jod. Theodorus Varnhagen *past.* Iserlohnnensis.

F. Schragmüller *p[ro] t[empore] past.* Lünensis.

M. Johann Wilhelm Thöne, *Ecclesiae Lutherana=Evangelicae civitatis et satrapiae Plettenbergensis* Pastor.

M. D. W. Volck, *past.* Hoerden[is].

Johan Leopold Torley, *past.* in Neustadt.

Jacob Glaser, *pastor* Schwertensis.

P. A. Kortum *past.* Hattnegg[ensis].

P. Hausmann *past.* in Mengede.

Caspar Hütteman *pastor* in Herne.

L. H. Wissman *past.* zum Grimberg.

Henrich Ambrosius Moll, *past.* Schwelmensis.

Johannes Theodorus Wiendahl, *pastor* in Herdecke et *Minist[er]ii Scriba*.<sup>22)</sup>

Johan Walraf Henrich Dröghorn *past.* Obwenge[erensis]<sup>23)</sup>.

Christ. Christian Hencke *past.* Adj. zum Gevelsberg.

---

<sup>22)</sup> Über ihn siehe oben Anm. 5.

<sup>23)</sup> J. W. H. Dröghorn, Sohn des 1705 gest. Mag. Georg Dröghorn; stirbt 1717 (BH II, S. 300, 7).



## Acta Synodi generalis Evang. Luth. Marcanae Anno 1714

Anno 1714 den 17. et 18. Julij ist durch beystand Gottes auff abgelaßenes und in alle *Classes* umgesandtes anschreiben Sr. Hohehrwürden des H. *Inspectoris* Emminghauß in hoch ansehnlicher gegenwart beider hochedlen HH. *Adjuncten*, nähmlich Sr. Hochwohlgeb. des H. von Rombergs zur Erleburg<sup>1)</sup>, wie auch Sr. Hochwohlgeb. des H. von Vaerst zur Heeve<sup>2)</sup> nochmahls *conventus generalis* in *Schwerdte* gehalten, da dan von H. Tieman<sup>3)</sup>, *past:* zu Ümming, die *Synodal*=Predigt<sup>4)</sup> *super text[um]: Rom: 12 Vers: 1–6* mit Vergnügen des *Ministerij* abgehalten worden.

Worauff dan zur ordentl[ichen] *Session* geschritten, und von vor wohlgedachtem H. *Inspectoren*, *More solito*, mit einer kurzen *Oration*, nebst andächtigem gebeht (!) zu Gott, worinnen sonderlich das gantze königl. Hauß, und des *ministerij* *Wohlfahrt* mit eingeschloßen wurde, mit Gott der anfang gemacht worden.

Mit Verlesung der *Confession*, ist wie bräuchlich verfahren<sup>5)</sup>, und dieselbe von H. Tieman, *past:* zu Ümming, deutlich vorgelesen<sup>6)</sup>, auch der *titulus de conventu provinciali* und die Königl. allergnädigste *Confirmation* der HH. *Adjuncten*<sup>7)</sup>, völlig und laut von dem *Minist[erij] Scriba* verlesen, auch deshalb die HH. *Adjuncti* von gesampten anwesenden *Ministerio*,

<sup>1)</sup> Frhr. Friedrich Winoldt von Romberg zur Erleburg (Edelburg, Ksp. Hemer).

<sup>2)</sup> Frhr. Conrad Henrich Georg von Vaerst zur Heve (Heven, Ksp. Ümmingen) gehört einem alten niederrheinisch-westfälischen Adelsgeschlecht an, das durch seine Besitzungen West-Hemmerde, Heven, Göckinghof u. a. namentlich dem Adel der Grafschaft Mark angehört. Vgl. Neues allg. Deutsches Adels-Lexikon Bd. IX, 1930, S. 355 f.; Gothaisches Genealogisches Taschenbuch der Adeligen Häuser, Teil B, 27. Jg., 1935, S. 601 f.

<sup>3)</sup> Joh. Friedrich Tyman, am 18. Mai 1714 in Ümmingen ordiniert, Pastor; gest. 1743 (BH II, S. 356, 7).

<sup>4)</sup> Als Novitius; siehe dazu oben S. 19, Anm. 3.

<sup>5)</sup> Entsprechend Ev.-Luth. KO 1687, § CXVII.

<sup>6)</sup> Diese Ordnung wird nicht immer eingehalten; vgl. z. B. Acta Synodi 1729, Anm. 2, u. 1734, Anm. 2.

<sup>7)</sup> Patent pro v. Vaerst und Romberg alß Ev.Luth. Inspectorial Adjuncten in der Grafschaft Marck, Berlin, d. 2. März 1714; StA Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv Nr. 105 Bl. 67/68; zur Publizierung vgl. auch unten Acta Synodi 1715.



sind zum schönsten bewillkommet und darzu *gratulirt* worden. Diesemnechst ist nach anwesenden HH. Predigere, umfrage gehalten, und hat sich befunden, das gegenwärtig gewesen, aus denen ämptern:

#### *Hamm*

H. G u m m e r s b a c h *past.* zur Mark.

#### *Unna*

H. M. H a v e r *past.* *ibidem.*

H. S t e i n e n *past.* zu Frömbern *subdel[egatus]*.

H. D a v i d i s *past.* zu Aplerbeck.

H. M i d d e l d o r f *past.* zu Metler.

H. H ü l s h o f f *past.* zu Delwig.

H. T ö l l n e r *past.* zu Opherdicke.

#### *Löhnen*

Hr. R u m p ä u s *past.* *ibidem.*

#### *Iserlohn*

H. V a r n h a g e n *past.* *ibidem.*

H. M o l l e r u s *past.* zu Deilinghofen.

#### *Schwerdt*

H. *past.* G l a s e r.

H. *past.* E m i n g h a u ß.

H. M i d d e n d o r f. *Ec[c]lesiastes vel tertius pastor.*

#### *Altena*

H. R i e s e *past.* zu Lüdenscheidt.

H. S c h r a g e *past.* in Rönsal.

#### *Bochumb*

H. H u s e m a n *past.* zu Bochumb *et subdelegatus.*<sup>8)</sup>

H. M. M e n t z *past.* zu Lütgendortmund.

H. S c h w e f e l i n g h a u s *past.* zu Weithmar.

H. T i e m a n *past.* zu Ümming.

#### *Blanckenstein*

H. M. W e i ß e n f e l l e r *past.* *ibidem.*

P l e t t e n b e r g *./.* Nemo.

N e u e n r a d e *./.* Nemo.

N e u s t a d t <sup>9)</sup> Nemo.

<sup>8)</sup> Leiter des Klassikal-Konvents; vgl. W. Göbell, RWKO II, S. 61 ff.

<sup>9)</sup> In den Jahren 1714 bis 1716 sind keine Konvente des luth. Ministeriums im ehemaligen märkischen Amte Neustadt gehalten worden. Es kommt somit nicht zu einem Beschluß, der Einladung des Märkischen Ministeriums zum Generalkonvent Folge zu leisten. Vgl Jb. d. V. f. Westf. KG 21, 1919, S. 17.



Wetter

H. Emminghaus *inspec[tor]*.  
H. Moll *past. Schwelmens[is]*.  
H. Wiendahl *minist[erij] Scriba*.  
H. Emminghaus *past. zu Vöerde*.

Werden

H. Erasmi *past. ibidem*.

Rellinghausen

H. Romberg *past. ibidem*.

§ 1.

Wegen des Königl. Krönungs=festes, ist anfrage geschehen, am (!) welchem tage daßelbe hinführo am bequemsten zu feiren: und ist der Schluß dahin gefallen, das[s] das folgende jahr, vermöge allergnädigsten *rescripti* vom 11ten Jannuarij 1714 solches auf den sonntag, so den 18ten Januarij folget, gefeijret werden solle.<sup>10)</sup>

§. 2.

Wegen der Sonn= Fest= und Feyertage ist viel Klage von HH. Predigern geführt, wie das solche ohne verantwortlich *profanirt* würden, und ist darauf *resolviret*, Ihro Königl. Majest. zu *imploriren*, noch ein schärfers gebott abgehen zu lassen, damit hinführo desto mehr drauf gehalten und gesehen werden möge.

§. 3.

Waß die Hallische *Collecte* anlanget, ist verabredet, das dieselbe vorgeschriebener maßen gesamblet, und durch jedweden ampts *subdelegatum*, H. von Friedeborn eingesandt, und deshalben *Quitung sollicitiret* werden solle.

§ 4.

Nachdem durch Gottes gnade, die Evangel. Luthersche Gemeinde zu Camen nunmehr, dem allerhöchsten sey gedanckt, vom 24ten Martij 1714 von Ihro Königl. Majest. in Preußen, HE. Friedrich Wilhelm, unserm allergnädigsten Herren, das *Exercitium publicum*<sup>11)</sup> allergnädigst erhalten, auch von Hochlöbl. Reg[ierung] den 12 Aprilis 1714 *confirmirt*, und *Dom[inica] 3. post fest[um] paschal[em] nempe Jubilate* von H. *pastore Unnense M. Haver*<sup>12)</sup> die erste predigt allda gehalten worden, alß haben zwey *Deputirte* selbiger neubegnädigten gemeine eine *Collecte* zu Fortsetzung Ihres Kirchenbaues, von einem hochehrw. *Ministerio* begehret und ist ihnen hier auff zur antwort ertheilet, das so bald sie von ihro Königl. Majest. dieserhalb *concession*

<sup>10)</sup> Siehe J. J. Scotti, Sammlung II, S. 806, Nr. 679.

<sup>11)</sup> Das Reskript sichert den Lutheranern in Kamen dieselbe Freiheit des Religionsexerzitiums wie der älteren reformierten Gemeinde. Vgl. BH II, S. 80.

<sup>12)</sup> Mag. Thomas Haver, seit 1691 Pastor in Unna. Die erste Abendmahlsfeier findet am Himmelfahrtsfest des gleichen Jahres statt.



erhalten haben werden, jedweden orths gemeinden nach Vermögen beysteuern würden. So sie aber *anticipando* was samlen wolten, damit einmahl der anfang des Kirchenbaues<sup>13)</sup> vorgenommen werden möchte, hätten sie sich aller ohrts, auch gebührend anzugeben, da den nach möglichkeit *assistirt* werden sollte./.

#### §. 5.

Die *Mengedische* Wahlsache<sup>14)</sup> betreffend ist auf *pro* und *contra* gep[f]logene unterredung und eingenommene *vota* sowohl der Hochwürdigen HH. *adjuncten*, als anwesenden HH. Predigern, es dahin *resolvirt*, das H. *Inspector* mit Zuziehung 2 oder 3 Prediger, benandt H. *pastoris Rumpai*<sup>15)</sup> zu Lühnen, H. M. Volck s<sup>16)</sup> *past*: zu Hörde, und H. *past*: Hiltrops<sup>17)</sup> zu Harpen vermöge allergnädigst Königl. *rescripti*, die *examination*<sup>18)</sup> des H. jungen Husemans<sup>19)</sup> vornehmen, vor dessen *qualification attestiren*, und also erfolgreich die neue Wahl beliebig einrichten wollen, damit selbige gemeine hiedurch so viel müchlich zur ruhe gebracht, und ihr nichts *praejudicialirlich* dermahleins aufgebürdet werden möge./.

#### §. 6.

Die Evangelische Luth. Gemeinde zu Hemmern, Ampts Iserlohn, beym *Synodo* angezeigt, wie das sie einmüthig ihres H. *pastoris*<sup>20)</sup> jüngsten Sohn (Weilen wegen hohen alters, und zugestoßenen leibes schwachheit die bedienung des *pastoraths* nit allein versehen könne) benandt Diederich Herman Niederstatt zum *pastori adjuncto*<sup>21)</sup> und folglich nach absterben seines Vatters zum *sucessorem in officio* berufen. Da dem H. von Brabek dagegen eingewendet, das[s] das *jus patronatus* von der Abtey zur Graff=

<sup>13)</sup> Im Jahre 1715 kauft die lutherische Gemeinde für ihre Gottesdienste ein Haus, das Inspektor Glaser aus Schwerte am Osterfest 1715 einweihet. Siehe BH II, S. 80.

<sup>14)</sup> Über den Wahlstreit siehe BH II, S. 386. — Im Verlaufe dieses Streites wird zunächst im gleichen Jahr der ehem. Feldprediger Heinrich Peter Gröpper von der Klevischen Regierung zum Prediger in Mengede ernannt; dieser jedoch auf Wunsch der Gemeinde versetzt und der unten erwähnte Peter Johann Husemann tatsächlich (siehe unten S. 46) 1716 gewählt.

<sup>15)</sup> Balthasar Ludwig Rumpaeus aus Unna, seit 1704 Stadtprediger in Lünen, wird 1731 erster lutherischer Prediger ebendort (BH II, S. 396, 10 u. unten 4).

<sup>16)</sup> Mag. Theodor Wilh. Volk, seit 1695 Adjunkt seines Vaters Elias Volk (gest. 1697); stirbt 1718.

<sup>17)</sup> Caspar Anton Hiltrop, vormals Feldprediger, seit 1694 Pastor in Harpen; stirbt 14. April 1738 (BH II, S. 360, 7).

<sup>18)</sup> Entsprechend Ev.-Luth. KO 1687, § IV; über das Prüfungswesen in der Grafschaft Mark vgl. W. Göbell, RWKO II, S. 9—14.

<sup>19)</sup> Peter Johann Husemann, Sohn des Predigers Bernhard Ludolph Husemann, wird 1716 lutherischer Prediger in Mengede; siehe oben Anm. 14.

<sup>20)</sup> Peter Niederstadt, Prediger daselbst 1669—1715.

<sup>21)</sup> Demnach ist BH II, S. 44 f. zu berichtigen, wonach die Gemeinde für den älteren Sohn des dortigen Predigers Peter Niederstadt, der Vorstand aber für den jüngeren Sohn Diederich (Theodor) Hermann als Nachfolger stimmte.



schaft im Cöllnischen gelegen, / gestiftet, und dahero das *jus patronatus*<sup>22)</sup> Ihme zuständig, so sey er, und nicht die gemeine befugt, *vigore* solchen *juris* einen *Candidatum* zu *praesentiren* und zu *vociren*. Ein solches aber der Gemeine allzu gefährlich und beschwerlich fallen würde, haben sich die gemeine hierüber an Seine Königl. Majest. allerunterthänigst berufen, und folglich auf denen *hinc inde* verhandelten *actis* beygehende *sententz* dieses etwa folgenden innhalts erhalten:

Das die gemeine bey der geschehenen *vocation* *manutenirt*, der Freyh. von Brabeck aber auff geschehene gesuchung dem berufenen *Candidato* die *Collation* ertheilen sollen, hat solches, obschon dieses sowohl schrift- als mündlich vom *Candidato* und Kirchmeistern geschehen, dennoch verweigert. Als hat obged[achte] gemeine ein hochwürdiges *Ministerium* ersucht vor sie, nebst denen hochAdl[igen] HH. *adjuncten* ihro Königl. Majest. allerunterthänigst zu *imploriren*, das bey wohl herbrachter *Vocation* und Wahl eines neuen Predigers allergnädigst *manuteniret* werden, und ihro Königl. Majest. dem *Candidato* die *Collation* und *Confirmation* allergnädigst ertheilen möchten.

*Resolutio haec est:*

Die Gemeine solle durch einen vernünftigen *advocatum* eine bewegliche bittschrift an Ihro Königl. Majest. aufstellen lassen, H. *Inspectori* zustellen, da ihnen dan, so viel möglich, angedienet werden soll.

#### §. 7.

HEr *Inspector praesentiret* auch eine rechnung von 30 rthlr. 31 stbr. *Ministerial-Köste*, von diesem jahr, so öfentl[ich] verses[s]en, *examinirt*, *approbirt* und in die ämpter *repartirt*, auch vordersamst eingeschickt werden sollen, wie dan bereits einige drauff bezahlet und deswegen *quitung* erhalten.

#### §. 8.

Folglich ist auch beschlossen, das hinführo aus denen ämptern wenigstens 2 ad 3 *Consistoriales*<sup>23)</sup> mit *ad Conventum generalem* sollen gebracht werden, damit der von Ihro Königl. Majest. allergnädigst *confirmirten* Kirchenordnung nachgellebet werden und ein gnügen geschehen möge.

#### §. 9.

Künftiges Jahr, geliebts gott, solle *Conventus generalis*, wo es H. *Inspectori* belieben wird, entweder in *Hagen* oder anderswo gehalten werden.

<sup>22)</sup> Über den Patronat siehe BH II, S. 43 f.; E. Dösseler, Geistliche Sachen aus den Registern der Grafschaft Mark (Teil I), Jb. d. V. f. Westf. KG 44, 1951, S. 52.

<sup>23)</sup> Trotz dieser auch später wiederholt zu bemerkenden Aufforderung bleiben die Generalkonvente auch weiterhin Geistlichkeitssynoden, wie die Unterschriften zeigen. — „In Wirklichkeit freilich zeigte sich, daß bei Lutherischen wie bei Reformierten viel daran fehlte, daß Klassenkonvente und Synoden von Laien regelmäßig besucht wären.“ H. Rothert II, S. 161.



Worauff dan *Synodus Generalis bona cum pace, et gratiarum actione* / von H. *Inspectore* geschlossen, und HH. *Adjuncti*, nebst samptl[ichen] mitbrüdern aufs freundlichste *dimittiret*, worden. Sig[natum] Schwerdt in *Conventu Generali*, anno dieque ut supra.

F. W. von Romberg  
von Vaerst

Heinrich Wilhelm Emminghaus *past.* zu Hagen und *Inspect[or]*.

Frid. Rüdig. Gummersbach *deputatus classis Hammonensis*.

M. Thomas Haver, *pastor Unnensis*.

Th. Reinh. Steinen *past.* in Frömbern.

Z. M. Tölner *past.* in Obherdeck.

Nomine *past.* Rumpaei in Lühnen *subscripsit Joh. Theod. Wiendahl. M[agister]*.

Th. Hen. Riese *Past. Lüdenscheidensis item nomine pastoris junioris Röhsaliensis.*<sup>24)</sup>

H. Erasmi *past. ecclesiae Werdensis*.

M. Weißenfeller *past. Blanckst[einensis]*.

Petrus Rombern *past. Rellingh[ausensis]*.

Jodocus Theodorus Varnhagen *past. Iserlohnensis*.

*Pariter nomine Goswini Moeller: past. Deilinghofensis*.

Nomine *Subdelegati Bochumensis Hauseman et pro se M. Christ. And. Mentz past.* in Lütgendortmund.

Joh. Schewfflinghaus. *Past. Wethmarensis deputatus Clas[is] Bochumb[ensis]*.

---

<sup>24)</sup> Nicolaus Wilhelm Schrage, seit 1700 Adjunkt in Rönsahl, Sohn des Predigers Franz Christoph Schrage, der 94 Jahr alt im Jahre 1718 stirbt.



Acta conventus generalis Hagensis de anno 1715  
d. 16. et 17. Julij

*Ist Anno 1715 den 16. und 17ten Julij* auf abgelaßenes und alle *Classes* umbgesandtes beschreyben S. HochEhrwürden des H. *Inspectoris* Em[m]inghauß in hochansehentlicher gegenwarth beyder hochEdlen *adjuncten*<sup>1)</sup> ihro Hochwohlgeb. Hochwohlgeb. gnaden des H. von Rombergs zur Erlburg und H. von Vaerst zur Heeve *conventus generalis* dißmahl in Hagen<sup>2)</sup> gehalten, da dan von H. Riegero<sup>3)</sup> *Vicario* zu Gelsenkirchen, die *Synodal Predigt*<sup>4)</sup> *super Text[um]: Esa 55 V. 10.11* öffentlich *Cum laude in Ecclesia* gehalten worden.

Worauff dann zur *Session* geschritten, und von vor wollgedachten H. *Inspectore*, wie gewöhnlich, mit einer kurtzen *oration* nebst andächtigem gebeth zu Gott, worinn sonderlich Ihro Königl. Majestät und des gantzen Königl. Preußischen Hohen Hauses wie auch des ganzen *ministerij* wolfahrt mit Eingeschloßen wurde, der anfang gemacht worden. Mit Verlesung der *Confession*<sup>5)</sup> ist dießmal mit belieben der Hochwolgeb. *Adjuncten et totius ministerij* angestanden, doch aber daß der *Titulus* von dem *Synodo* oder *Conventu provinciali* öffentlich vom *ministerij Scriba* vorgelesen worden ./.. wie auch die *Articuli inquisitoriales* vom Jahr 1709 vorgelesen und *examiniret* worden.<sup>6)</sup>

Diesemnechst ist nach anwesenden HH. Predigern umbfrage gehalten, da sich dan befunden, daß gegenwärtig gewesen auß denen ämptern:

| Hamm                          | Lühnen                               |
|-------------------------------|--------------------------------------|
| H. Gummersbach zur Marck.     | H. Mahler past. zu Derne.            |
| Unna                          | Schwerte                             |
| H. Steiner past. zu Frömbern. | H. Eminghauß past. <i>ibid[em]</i> . |

<sup>1)</sup> Über ihre Wahl siehe Acta Synodi 1712, § 8.

<sup>2)</sup> Der letzte Generalkonvent in Hagen fand 1711 statt.

<sup>3)</sup> Joh. Georg Rieger aus Dinslaken, seit 1715 Vikar in Gelsenkirchen, wird 1720 Pastor in Dinslaken.

<sup>4)</sup> Als Novitius; vgl. oben S. 19, Anm. 3.

<sup>5)</sup> Im Vorjahre auf dem Generalkonvent in Schwerte verlesen; Text siehe Jb. d. V. f. Westf. KG 2, 1900, S. 67 ff.

<sup>6)</sup> Betrifft Umfrage nach Zustand und besonderen Vorfällen in den einzelnen Gemeinden; vgl. Jb. d. V. f. Westf. KG 2, 1900, S. 64 ff.



#### *Iserlohn*

- H. Möllerus *past.* zu Deilinghofen.  
H. Niederstadt von Hemern.

#### *Wetter*

- H. Inspector *past.* Hagensis.  
H. Drude *Ecclesiastes* in Hagen.  
Wiendahl *past.* Herd[ecke] *et Scriba.*  
H. Dröghorn *past.* zu Wenigern.  
H. Eminhauf *past.* in Voerde.  
H. Gießeler *past.* in Ende.  
H. Hencke *past.* Adj[unctus] zu Gevelsberg.  
H. Revelman *past.* Adj. in Volmarstein.

#### *Blankenstein*

- H. Kortum *past.* zu Hattingen *et subdelegatus.*<sup>7)</sup>

#### *Neustadt*

- H. Pollman *past.* zu Lieberhausen.

#### *Altena*

- H. Doct. Scharfe von Lüdenschedt *consistorialis.*<sup>8)</sup>  
H. Pollman *past.* zu Herscheidt.  
H. Schöneberg *past.* zu Valbert.

#### *Bochumb*

- H. Hauseman *past.* ib[i]d[em] *subdelegatus.*  
H. Hütteman *past.* zu Herne.  
H. Sachsenscheidt *Diac[onus]* zu Lütgendortmundt.  
H. Riegerus *vic[arius]* zu Gelsenkirchen.

#### *Plettenberg*

- H. Hammerschmiedt von Plettenberg.

#### *Hoerde*

- H. *past.* zu Wellinghofen St ä r m a n .

#### *Werden et Rellinghausen nemo.*

Daß Clevisch *patent* vom 1. junij 1714 für beyde Adeliche HD. *adjuncten* ist heute in *pleno producirt*, öffentlich vorgelesen, *vidimirt*, *copia* denen *adjuncten* darab *eigenhändig*et und daß *originale* bey des *Inspectoris protocolli* hingelegt.<sup>9)</sup>

<sup>7)</sup> Siehe Acta Synodi 1714, Anm. 8.

<sup>8)</sup> Zur Anwesenheit von Ältesten vgl. den Acta Synodi 1714, § 8 aufgezeichneten Beschluß entsprechend dem hessisch-lutherischen Vorbild der geistlichen Konvente.

<sup>9)</sup> Verlesung der Bestätigung der adeligen Inspektorial-Adjunkten durch das Ev.=Luth. Ministerium der Grafschaft Mark. Siehe E. Dösseler, Geistliche Sachen aus den Registern der Grafschaft Mark (Teil II), Jb. d. V. f. Westf. KG 45/46, 1952/53, S. 75. Vgl. StA Münster, Kleve Mark, Landesarchiv, Nr. 105, Bl. 66–70 a.



## §. 1.

Wegen des berufs *Sachsenscheidts* von *Lütgendortmund* nach *Elsey* ist *pro et contra* unterredung gepflogen. sonderlich da in *Evang. Luth. Kirchenordnung* enthalten, daß ohne Erhebl[iche] ursachen unter 2 Jahren keiner seinen orth, wo er berufen, verlassen sollte<sup>10)</sup>, waß vor *motiven* habe, womit er mit diesem Neuen beruf sein gewißen befriedigen und dieses *punctum Exclusiren* wolle. Weilen aber drey von *H. Sachsenscheidt* unterschied[liches] vorgebracht, womit daß *ministerium content*, alß ist Ihme zu seinem erhaltenem neuen beruf nach *Elsey*, von Hertzen gratulirt worden.

## §. 2.

1) Durch abzug *H. Sachsenscheidts* von *Lütgendortmund* wirdt also die *Diaconath*=stelle<sup>11)</sup> daselbst *vacant*, und wäre zu besorgen, daß solche stelle mit einem tüchtigen *subjecto* wieder besetzt werde.

2) Ist die *pastorat*=stelle zu *Methler*<sup>12)</sup> noch *vacant*, so aber von den *H. Ampt Unnaischen* Predigern bedient wirdt und daran kein mangel sey, waß aber den beruf daselbst anlangt, haben *Se. Hochwohlgeb. der H. von Vaerst* versprochen, solchen bey denen *HH. Burgherrn und Vorstehern*<sup>13)</sup> der Gemeinde nach Möglichkeit durch ein anschreiben zu befördern.

3) Wegen der *vacanten vicariath*=stelle zu *Kierspe*<sup>14)</sup> ist auch nachfrage geschehen und auch gut befunden, daß der *H. Inspector* durch ein anschreiben den *H. pastor* daselbst erinnere, daß Er befördern möge, daß mit wehlung eines neuen *vicarij* fortgefahren werde.

4) *H. pastor* zu *Hattingen Kortum*<sup>15)</sup> hatt wegen *Langenberg*<sup>16)</sup> *proponirt*, daß daselbst die *Evang. Luth[erischen]* durch die gnade Gottes, und Ihro Königl. Majest. in Preußen, unsers Allergnädigsten Herren daß *publicum exercitium*<sup>17)</sup> auch ein Gottes Haus zu bauen, Erhalten, und des

<sup>10)</sup> Vgl. BH II, S. 333, 10; zur Sache siehe Ev.=Luth. KO 1687, § XIII.

<sup>11)</sup> *Friedrich Matthias Sachsenscheidt* aus Lünen, seit 1714 Kaplan in Lüdenscheidt, wird in *Elsey Pastor*; gest. 1728 (BH II, S. 333, 10 u. S. 63, 5).

<sup>12)</sup> *Heinrich Theodor Middendorf*, Prediger in Metheler; starb 1715; sein Nachfolger wird 1716 *Died. Hermann Steinwegh*; gest. 1738. (Vgl. E. Dösseler, Geistliche Sachen aus den Registern der Grafschaft Mark [Teil II], Jb. d. V. f. Westf. KG 45/46, 1952/53, S. 26 f. u. Anm. 16 u. 17.)

<sup>13)</sup> Die Gemeinde hatte das Wahlrecht, das Kloster Kappenberg die Kollation (BH II, S. 115; H. Rothert I, S. 81; E. Dösseler, a.a.O., S. 26 f.).

<sup>14)</sup> Die Gemeinde hat einen Pastor und einen Vikar; der Inhaber der letztgenannten Stelle, *Caspar Eberhard zur Löwen (Löven)*, Sohn des Pastors *Jacob zur Löwen* aus Breckerfeld, war bereits 1696 als Nachfolger seines Vaters in dessen derzeitige Vikarie gewählt und auch nach Beendigung seines Studiums 1699 ordiniert; gest. 1715 (BH II, S. 273 ff. u. E. Dösseler, a.a.O., S. 73). Es folgt *Joh. Dietrich Stolle*, 16. Aug. 1715 Kollation.

<sup>15)</sup> Über ihn siehe oben S. 13, Anm. 7; unten S. 80, Anm. 6.

<sup>16)</sup> Zur Sache siehe weiter *Acta Synodi* v. 16./17. Juli 1720, § 11 mit Anm. 25.

<sup>17)</sup> Kgl. Erlaubnis vom 17. Jan. 1715; vgl. BH II, S. 310.



endts verlangt, daß verordnung gemacht werden möchte, selbige gemeine vor erst durch benachbarte HH. Prediger bedienen zu laßen; weilen aber durch H. *Inspectoren* bereits anordnung gemacht worden, alß ist es vor dießmahl dabey gelaßen.

### §. 3.

Weilen bey dem *Synodo* vorkommen, und glaubhaft berichtet worden, daß Jahrliches vor die drey Religion zu *Cleve*<sup>18)</sup> 130 rthlr. außgeschlagen würden, also verlangte daß Evangel. Luth. Ministerium, daß der dritte theil ihnen möge zugelegt werden, und haben Se. Hochwohlgeb. der H. von Vaerst über sich genommen, *en faveur* des ministerij ein solches bestmöglichst zu *re(co)commendiren*. Auch hatt H. *past*: Mahler zu *Derne* sich offerirt, dieserhalb an den H. Reg. Rath von Friedeborn zu schreiben und dieses / zu befördern, wie dann auch H. Kortum, *past*: zu *Hattingen* ein solches zu *Berlin* suchen wirdt.

### §. 4.

Weilen auch von H. *Doct*. Scharffen vorgetragen worden, daß der H. *pastor* Riese<sup>19)</sup> zu *Lüdenscheidt* in vielen stücken der allergnädigsten confirmirten Kirchen ordnung zuwieder handle, mit bitte, der H. *Inspector* wolle nahmens des Ministerij eines anderen Erinnern, alß ist *resolvirt*, daß H. *Inspector* vorerst *per Missivum* denselben hierüber solle vernehmen, obs sich alßo verhalte und gesetzten faßß H. *pastoren* davon abzunehmen, Und demnechst der H. *Inspector* selbst nebst zuziehung H. *pastoris* Pollmanns zu *Herscheidt*<sup>20)</sup> sich nach *Lüdenscheidt* verfügen, den H. *pastoren* Riesen dieserhalb vernehmen, auch mit H. *Doct*: Scharffen, zu vergleich bestmöglichst trachten werden.

### §. 5.

H. *pastor* Gummersbach zur Mark stellet vor, wie daß der H. *pastor* Hempel zu *Berge* der Kirchenordnung, und zwar §. 123, zuwieder auf den *Classical Conventen*<sup>21)</sup> nicht erscheinen wolle; alß hat H. *Inspector* über sich genommen, dieserhalb an denselben zu schreiben, und Ihn hirvon *corrigiren*.

<sup>18)</sup> Sitz der kgl. Regierung; vgl. W. Göbell, RWKO I, S. 104 ff.

<sup>19)</sup> Theodor Heinrich Riese, 1675–1687 Substitut des Stadtpredigers Caspar Gehardi in Lüdenscheidt, 1687–1717 Kirchspielpastor dortselbst (BH II, S. 220, 9 u. S. 218, 5).

<sup>20)</sup> Joh. Hermann Caspar Pohlmann, Sohn des Pastors Degenhard Pohlmann, seit 1695 Nachfolger seines Vaters in Herscheid; gest. 1727 (BH II, S. 265, 6; E. Dösseler, Geistliche Sachen aus den Registern der Grafschaft Mark [Teil I], Jb. d. V. f. Westf. KG 44, 1951, S. 55).

<sup>21)</sup> Joh. Joachim Hempel aus Fröndenberg, seit 1696 Prediger in Berge; gest. 1741 (BH II, S. 425, 5). — Ev.-Luth. KO 1687; siehe MRhKG 35, 1941, S. 24 f.



§. 6.

Wegen *Hoerde* ist auch vorkommen, daß der H. M. Volck *ab officio suspendiret*, und sonstn seine Kirchendienste gar laulicht verrichte, und seiner gewohnheit nach viele *studiosos* vor sich predigen laße<sup>22)</sup>; alß ist HERN *pastori* St(r)armann<sup>23)</sup> aufgegeben, sich darnach bestmöglichst zu erkundigen und wie der Gottesdienst hinführo gebührend versehen werde, mit der gemeine zu überlegen; sonstn H. *Inspector* auf ersuchen, und erhaltene nachricht, dahin trachten wirdt, daß die *Hördische* gemeine durch die benachbarte Prediger damit versehen werde.

§. 7.<sup>24)</sup>

Wegen der allererst neuanbefohlnen Armen *Edicts*<sup>25)</sup> ist nachfrage gehalten, und daß man sich allerorten darnach allergehorsamst und sorgfältigst trachten solle, ernstliche Ermahnung geschehen.

§. 7.

Nochmahlen wirdt Herren Predigern aufgegeben, die Kinderlehren und *repetition* der Predigten<sup>26)</sup> Königl. allergnädigsten *Edicten* gemäß bei Ihren anvertrauten gemeinen möglichsten fleißes zutreiben, auf daß keine Klage dieserhalb geführt werden möge.

§. 8.

HER *pastor* Mahler zeigt an, daß so lange Er zu *Derne* gewesen, niemahl *Classical-Convent* in Ihrem Ampt *Lühnen*<sup>27)</sup> gehalten, und bittet, daß H. *Inspector* die *Lühnische* Herren Prediger, zu Haltunge derselben Ermahnen möge.

---

<sup>22)</sup> Entgegen Ev.=Luth. KO 1687, § XXVI; MRhKG 35, 1941, S. 7. — Der Mag. Theodor Wilh. Volck amtiert bis zu seinem Tode 1718 (BH II, S. 410, 7).

<sup>23)</sup> Caspar Friedrich Henrich Starman, seit 1695 Prediger in Eichlinghofen; gest. 1718 (BH II, S. 389, 5).

<sup>24)</sup> Doppelte Zählung der Paragraphen im Original.

<sup>25)</sup> Edikt vom 10. Februar 1715. — Vgl. J. J. Scotti, Sammlung II, S. 870, Nr. 718.

<sup>26)</sup> Vgl. auch Ev.=Luth. KO 1687, §§ XVI u. XIX; MRhKG 35, 1941, S. 5 f.

<sup>27)</sup> Entgegen der Bestimmung Ev.=Luth. KO 1687: CX. Die *Classici Conventus* sollen alle Jahr ein oder Zweymahl gehalten / auch von allen und Jeglichen zu solcher *Classe* gehörigen Predigern beneben einem Eltesten / wie auch Schulmeistern und Küstern nach Befinden / auß jeglicher Gemeine mit gehöriger instruction und Vollmacht auß des *subdelegati* oder *Praesidis invitation* besucht werden: Da aber jetzgedachte Schulmeistere und Küstere nicht eher / biß sie sonderlich gefordert werden / in der Versammlung erscheinen sollen. (MRhKG 35, 1941, S. 22.) — Peter Mahler ist seit 1706 Prediger in Derne (BH II, S. 391, 10).



## §. 9.

HE. Doctor Scharffe hatt Nahmens der Evangl. Luth. zu Hülscheid<sup>28)</sup> in conventu generali ansuchung gethan, daß H. Inspector Nahmens des gesamten Ministerij an Ihro Königl. Majest. ein Allerunterthänigstes *Supplication* abgehen laßen möge, daß diesen leuten daß freye: *Exercitium Religionis*<sup>29)</sup> verstattet werde; welchen billigmäßigen ersuchen dann gewillfahret, und soll solches *supplicatum*, welches H. Doct: Scharffe eingereicht und aufgestellt, gehörenden orts forderlichst abgeschicket werden, und wird dieselbe H. past: Kortum *committiret* und übergeben.

## §. 10.

Es ist von Herrn past. Kortum vorgetragen, ob es nicht rathsam, ein allgemeines unterm titul Märkisches gesangbuch<sup>30)</sup>, auß allerhand unverdächtigen gesangbüchern zu colligiren, und trucken zu laßen, umb solche hernechst in allen Evang: Luth. Kirchen Märkischen landes einzuführen, worauf dann *resolviret* worden, daß ein Jeder *Subdelegatus* seiner *Classi* dieses *proponiren*, und waß drauff *resolvirt*, so woll wegen der gesangbücher, alß auch der Kirchen *agenden*, H. Inspectori einsenden sollen.

## §. 11.

H. *Subdelegatus* zu Bochumb<sup>31)</sup> *proponirt* wegen zweyer Ehesachen, da der eine Bräutigam in dem Kirspel Lütgendortmund zu werden, die Braut aber in dem Kirspel Weithmar; die andere, da der bräutigam im Kirspel Herne, die braut aber im Kirspel bochumb beyder /seiths *cum consensu parentum*<sup>32)</sup> Verlöbniß gehalten, *pacta dotalia*<sup>33)</sup> aufgerichtet, mit genugsamen Zeugen unterschrieben, dennoch eigenmächtig ohn genugsamen ursachen solche Ehe Verlöbniß wieder aufheben wollen, ohn angesehen sie von Predigern und anderen guten freunden *ad implendum matrimonium* angemahnet worden: Mit bitte, *Synodus* wolle ihm guten rath mittheilen, wie sich dabey zu verhalten: *Synodus* hat erkandt, daß in entstehung der gültigkeit, dieses Ihro königl. Majest. solle heimgestellet, auf daß sie *ad implendum matrimonium* angehalten werden mögen.

<sup>28)</sup> Zum folgenden E. Dresbach, Reformationsgeschichte der Grafschaft Mark, 1909, S. 322 f. u. BH II, S. 274 ff.

<sup>29)</sup> Siehe zuvor für die luth. Gemeinde Camen Acta Synodi 1714, § 4. Den Lutheranern in Hülscheid wird 1719 durch Friedrich Wilhelm I. die freie Religionsübung gestattet; E. Dresbach, a.a.O., S. 323.

<sup>30)</sup> Siehe dazu H. Rothert III, S. 72 f. (S. 472).

<sup>31)</sup> Bernhard Ludolph Hausemann; über ihn oben S. 28, Anm. 12.

<sup>32)</sup> Mit Zustimmung der Eltern. — Vgl. Siegfried Reicke, Geschichtliche Grundlagen des Deutschen Eheschließungsrechts, Weltliche und kirchliche Eheschließung, 1953, S. 53 f.

<sup>33)</sup> Vereinbarungen, die zum Heiratsgut gehörig.



§. 12.

Es ist nochmahls wohl ernstlich erinnert, daß jedes Orths Prediger sich der großen Hostien bey Außpendung des Abendmahls<sup>34)</sup> bedienen mögen, und bey *Consecrirung* des Brodts und Weins behutsam gehen sollen, auf daß denen gemeinen layen hierinnen kein ärgerniß gegeben werde.

§. 13.

Künftiges Jahr, geliebte es Gott, soll *conventus generalis* entweder zu Schwerte oder zu Herdecke, wo es H. *Inspectori*, bestens belieben wird, gehalten werden.

Worauf *Synodus generalis bona cum pace, et gratiarum actione* von H. *Inspectori* geschlossen, und HH. *Adjuncti* nebst sämtlichen HH. Mitbrüder aufs freundlichste *dimittiret* worden. *Sign[atum]* Hagen in *Conventu generali Anno et die ut supra.*

F[reiherr] W[ienhold] von Romberg [zur Erlburg].

F[reiherr] C[onrad] H[einrich] G[eorg] von Vaerst [zu Heeve].

Heinr. Wilhelm Eminghaus *past.* zu Hagen *et Inspect[or]*.

Bernhard Ludw. Hausemann *past.* in Bochumb *et Classis Subdelegatus.*

Renatus Andr. Kortum *Past. Hatt[ingensis] et subdelegatus.*

Bernhard Herman Scharffe *Dr. et Consistorialis et cetera nomina ut supra.*

Jacobus Glaser *past. Schwertensis.*

Theod. Joh. Emin[g]haus *past. Schwertensis.*

Henrich Ambrosius Moll, *past. Schwelmensis.*

Johannes Theodorus Wienaahl *past.* in Herdecke *et minist[er]ii marc[ani] Scriba.*

Joh. Frider. Pet. Emminghaus *past. Voerdensis.*

Casp. Frider. Baacke *Past.* in Brackel.

Johan Frider: Tyma[n] *past. Uemmingensis.*

Gisb. Wilh. Middeldorf *past. tert[ius]* in Schwerte.

---

<sup>34)</sup> Ev.=Luth. KO 1687, §§ XLVIII—LXIV; MRhKG 35, 1941, 11—13.



Acta conventus generalis Hagensis de anno 1716  
d. 14. et 15. Julij

7. (8.)

VIVaMVs ConCordes!

Anno 1716 den 14. et 15. Julij ist auf abermählig abgelassenes und in alle Classes umbgesandtes anschreiben Sr. HochEhrw. des H. *Inspectoris* Em[m]inghauß in hochansehentl[icher] gegenwart beyder Hochadel. HH. *Adjuncten*<sup>1)</sup> Ihro Hochwohlgeb. gnaden des H. von Rombergs zur Erleburg etc. und Sr. Hochwohlgeb. gnaden des H. von Vaerst zur Heeve etc. *Synodus generalis* wiederum in Hagen<sup>2)</sup> gehalten, da dann vor dießmahl von H. Walfahrt<sup>3)</sup>, *pastore* zu Linden, die *Synodal Predigt*<sup>4)</sup> mit super text[um] Math. 7 V. 24–27 hieselbst öffentlich in *Ecclesia parochiali Evangelica=Lutherana*<sup>5)</sup> cum laude gehalten und abgeleget worden.

Worauf dän alsobald zur *Session* geschritten, und von vorwohlgedachten HERN *Inspectore* (more solito) mit einer kurtzen *oration* nebst andächtigem gebeth zu Gott, worinn sonderlich Ihro Königl. Majest. unsers allernädigsten Herren, sampt dero hohen Königl. Preussischen Hauses, und des *Ministerij* wohlfahrt mit eingeschlossen in Gottes Nahmen der Anfang gemacht wurde; Mit Verlesung der *Confession*, und des *Tituli* von dem *Synodo* oder *conventu provinciali* ist verfahren, wie in unser Evangel. Lutherischen Clev und Märkischen Kirchen Ordnung<sup>6)</sup> enthalten, und sonsten bräuchlich, auch die *Confession* von sämtlichen anwesenden Herren *approbiret* und derselben getreulich nach zukommen mit hertz und mund versprochen worden.

Diesemnechst ist nach anwesenden HH. Predigern umbfrage gehalten, da sich dän befunden, daß gegenwärtig gewesen auß denen ämpteren:

<sup>1)</sup> Vgl. Acta Synodi 1714.

<sup>2)</sup> Wie im Vorjahr vom 16. bis 17. Juli.

<sup>3)</sup> Joh. Georg Walfahrt, 1716 Prediger in Linden (BH II, S. 309, 7).

<sup>4)</sup> Als Novitius; s. oben S. 19, Anm. 3.

<sup>5)</sup> In der Johanniskirche dortselbst; vgl. Acta Synodi 1711, Anm. 2.

<sup>6)</sup> Siehe ebendort §§ CXV–CCXVII.



1. Hamm      Nemo ./.

2. Unna

H. Stadtprediger Davidis.

H. Stein past. zu Frömben subdel[egatus].

H. Hülshof past. Adj[unctus] zu Dellwig.

H. Steinweg past. zu Metler.

H. Mayer past. zu Hemmerde.

3. Iserlohn

H. Varnhagen past. ibidem.

H. Nidderstadt von Hemmerde.

4. Schwerte

H. Emminghaus past. ibid[em].

H. Middeldorf Prediger daselbst.

5. Lühnen      Nemo ./.

6. Altena

H. Sohn past. zu Meinertzhagen.

H. Stolle vicarius zu Kierspe.

7. Bochumb

H. Husemann past. ibid[em] et subdelegat[us].

H. Schulte past. zu Langendreer.

H. Husemann jun. past. zu Mengede.

8. Blanckenstein

H. Kortum past. zu Hattingen et subdelegatus.

H. Tideman past. zu Langenberg.

H. Wahlfahrt past. zu Linden.

9. Wetter

H. Inspector past. zu Hagen.

H. Moll past. zu Schwelm subdelegat[us].

H. Borberg past. zu Dahl.

H. Kalle past. zu Herdecke.

H. Wiendahl past. ibidem Minist[er]ii scriba.

H. Emminghaus past. zu Voerde.

H. Hencke past. adj[unctus] zum Gevelsberg<sup>7)</sup>.

H. Drude Ecclesiast[es] Hagensis.

10. Hoerde

H. M. Volck<sup>8)</sup> past. ibidem subdelegatus Classis.

H. Starmann past. zu Eichlinghofen.

11. Plettenberg et Neuenrade

H. Hengstenberg past. zu Ohl.

---

<sup>7)</sup> Hielt 1711 die Synodalpredigt; s. oben S. 11 und Anm. 3.

<sup>8)</sup> Auf dem Generalkonvent im Vorjahr wegen seiner Amtsführung gerügt; s. Acta Synodi 1715, § 6.



12. Neustadt Nemo ./.

13. Werden et Rellinghausen Nemo ./.

### §. 1.

Die *Acta* vorigen *Conventus* [1715]<sup>9)</sup> sind von anfang biß zu Ende verlesen, anbey umfrage geschehen, wie es jeden Orths mit dem Kirchen und Schulwesen<sup>10)</sup> stehe, da sich dän befunden, daß es Gott lob noch so ziemlich hergehe, und wo etwas zu verbeßern, jedwed es orths Predigere fleiß anwenden wolten, solches zu ersetzen.

### §. 2.

H. Pastor Steinweg zu Metler<sup>11)</sup> proponiret, wie daß sich einige Mißverständniß zwischen Ihme und der Frau Wittiben Sel. H. Mitteldorfs<sup>12)</sup>, wegen des Nachjahrs<sup>13)</sup> hervorthäte, und sonderlich wegen der Wintersaath, welche sie allein genießen wolte. Bath also, daß ein hochEhrw. Ministerium hierinnen etwas gewisses statuiren möchte, wornach sich zu achten hätte und halten könnte. Worauf das Ministerium vor gut befunden, daß sich die benachbarte HH. Prediger nebst einigen friedliebenden gliedern des Kirspels zusahmen thun, und den Vergleich zwischen H. Pastoren u. der Frau Wittiben tentiren, erfolgreich den Streit nach Möglichkeit beyzulegen trachten solten.

### §. 3.

Wird gefragt Ob der Ohnlängst nach Lütgendortm[und] vocirter Vicarius H. Müller<sup>14)</sup> habe die *Ordination recusiren* können, biß darahn Ihme von der Gemeine daselbst eine Wohnung angewiesen worden, da Er doch *vocationem* erhalten und angenommen.

R[esponsum]: Beyde hochadl. HH. *adjuncti* und sämptliche Herren Prediger sind der Meinung, daß Er deme ohngeachtet sich hätte müßen *ordiniren* laßen, und könnte derselbe sich der *Ordination*<sup>15)</sup> dieserhalb nicht entziehen,

<sup>9)</sup> Entsprechend Ev.=Luth. KO 1687, § CXVII.

<sup>10)</sup> Ebenda; vgl. die Schul=Ordnung §§ LXXXIX—CII.

<sup>11)</sup> Dietherich Hermann Steinweg, Sohn des 1693 gest. Jodocus Theodorus Steinweg, hat seit diesem Jahre die Pfarre inne; vgl. E. Dösseler, Geistliche Sachen aus den Registern der Grafschaft Mark (II. T.), Jb. d. V. f. Westf. KG 45/46, 1952/53, S. 27 (Konfirmation); starb 1739 (ebenda S. 27, Anm. 17; BH II, S. 116, 8 ist zu korrigieren).

<sup>12)</sup> Henrich Dietherich Mitteldorf (Middendorff) aus Kamen hatte seit 1708 in Metler gewirkt.

<sup>13)</sup> Über die diesbezüglichen Bestimmungen des Nach- oder Gnadenjahres für Witwen vgl. Ev.=Luth. KO 1687, §§ III u. LXXXII.

<sup>14)</sup> Joh. Müller wird zunächst 1717 entsprechend Beschluß des Generalkonvents (s. unten) als Kaplan ordiniert, folgt aber dann 1718 aus Verdruß über seinen Wahlprozeß und die ihm daraus erwachsenen Widerwärtigkeiten einem Ruf nach Eichlinghofen (BH II, S. 333, 11 u. S. 389, 7).

<sup>15)</sup> Vgl. hierzu die Bestimmungen Ev.=Luth. KO 1687, §§ IX—XI; zur Sache siehe auch grundsätzlich Joachim Heubach, Die *Ordination* zum Amt der Kirche, Berlin 1956, S. 76 ff.



sondern übrigens wegen der wohnung der *dexterität* des H. *pastoris* und des Kirchen Vorstandes<sup>16)</sup> anheim stellen möchte, / sonsten der Obrigkeit zu *imploriren*. Nachdem aber dannoch der H. Müller dabey bestehet, nicht wollen *ordiniret* zu seyn, biß darahn alles wegen seiner Wohnung zur richtigkeit kommen, so wird erkandt, daß der H. *Inspector* nicht unrecht, sondern wohlgethan, daß Er der gethanen *requisition* ohngeachtet weg geblieben, und wän er auch gleich erschienen wäre, H. Müller sich ohne deme nicht hätte ordinieren laßen wollen, wie Er in *Confessione* selbst bekennt.

#### §. 4.

Wegen des ergangenen Königl. allergnädigsten Befehls, de *dato Cleve* den 30. April 1714, daß eine jede vermögende Gemeinde 1 rthlr., die geringen aber 30 stbr. zu erbauung des großen *Hospitalis* in Berlin geben<sup>17)</sup>, solche gelder an HERN *Inspectoren* geliefert und durch denselben an die *deputirte* armen *Commissarien* nach ged[achtem] Berlin eingesandt werden sollen, hatt HER *Inspector* *specifice* waß Er desfalls Empfangen beygebracht, wie folgt:

|                                               |           |
|-----------------------------------------------|-----------|
| Von Meinertzhagen 1714 den 2. Julij . . . . . | 30 stbr.  |
| Von Dahl d. 24. Julij . . . . .               | 40 stbr.  |
| Von Herdecke dito . . . . .                   | 40 stbr.  |
| Von Ende dito . . . . .                       | 20 stbr.  |
| Gevelsberg dito . . . . .                     | 30 stbr.  |
| Vörde d. 26. Julij . . . . .                  | 30 stbr.  |
| Volmarstein 27. dito . . . . .                | 40 stbr.  |
| Wetter 30. dito . . . . .                     | 30 stbr.  |
| Schwelm dito . . . . .                        | 1 rthlr.  |
| Hagen dito . . . . .                          | 40 stbr.  |
| Breckerfelde dito . . . . .                   | 30 stbr.  |
| Von Herscheidt 9. Aug. . . . .                | 1 rthlr.  |
| Valbert dito . . . . .                        | 1 rthlr.  |
| Wengern 21. Aug. . . . .                      | 30 stbr.  |
| Harpen 24. Aug. . . . .                       | 30 stbr.  |
| Halver dito . . . . .                         | 1 rthlr.  |
| Kierspe d. 26. Septembris . . . . .           | 2 rthlr.  |
| Altena 29. Septembris . . . . .               | 2 rthlr.  |
| Rönsal dito . . . . .                         | 30 stbr.  |
| Summa                                         | 15 rthlr. |

Da nun HER *Inspector* auf mehrere lieferung gewartet, selbe aber nicht erfolget, habe Er Endl[ich] gemelte 13 rthlr. auf Berlin gesandt, darab auch

<sup>16)</sup> Gemäß Ev.=Luth. KO 1687, § LXXIX.

<sup>17)</sup> Ausbau der Kirche beim Berliner Friedrichs-Hospital. — Als vermögend gilt eine jede evangelische Kirche, die nach Abzug aller ihrer jährlichen Ausgaben ein Vermögen oder einen Bestand von über 100 Rthlr. besitzt. Vgl. J. J. Scotti, Sammlung II, S. 834, Nr. 686.



eine *Quittung in originali sub dato* Berlin 22. May 1716 unter der zum Armenwesen *deputirten* eigenen hand *producirt*, folgenden Inhalts:

DreyZehen Rthlr., welche auß denen Kirchen der *Grafschaft Mark*, zu erbauung des großen *Hospitals* allhier eingekommen hat der H. *Inspector* H. *Emminghauß* der Armen *Casse*<sup>18)</sup> allhier richtig geliefert, worüber wir Endts benente *deputirte* zum Armen Wesen Ihn hiemitt gebührend *quittiren*.

Berlin 22. May 1716.

Thulmeier. C. Fischer. P. Spener.

Damit nun hernächst, wann etwa wegen der saumhaften Nachfrage und *inquisition* geschehen, auch über das gelieferte beweiß gefordert werden solte, hat H. *Inspector* dieses alles heute *in conventu generali* zum *protocollo* gebracht und zu beschreiben begehret.

#### §. 5.

Nach der *Collecte* wegen der *hällischen Freytische*, wie dieselbe und ob sie auch fleißig gesamblet u. überschickt werde, ist auch umbfrage gehalten und erinnert worden, hierinnen doch nicht saumhaft, sondern sorgfältig zu seyn, daß sie jedesmahl zu gebührlicher Zeit eingesamlet und gehörigen orths eingesandt werde.

#### §. 6.

Wegen der Neubefohlnen Monatlichen armen *Collecte* ist auch Anfrage geschehen und geantwortet, daß es jeden orths so viel müglich und thunlich beobachtet würde.

#### §. 7.

Das neue königl. *Règlement* wegen der Kirchenbuße<sup>19)</sup> ist auch beßergestalt *recommandiret* worden, solches jeden orths Zuhörern woll einzuschärfen, daß sie sich vor sünden hüten, und von Tage zu tage fromer zu werden, sich befließen möchten./.

#### §. 8.

Die *Camische*<sup>20)</sup> und *Langenbergische*<sup>21)</sup> = Neu gepflanzte Evangel. Lutherrische Gemeinden verlangen /: weilen Ihnen *ostiatim*<sup>22)</sup> und in denen Kirchen öffentl[ich] eine *Collecte* sammeln zu laßen, von Ihro Königl. Majest. in Preußen nicht will verstattet werden :/ daß ihnen doch jedes orths *Predigere ex aerario Ecclesiastico* eine milde beysteuern zukehren wollen, welches beiliebet, und solches denen Herren *Subdelegatis et deputatis* in ihren *Classibus*

<sup>18)</sup> Hdschr.: Classe.

<sup>19)</sup> Vom 13. März 1716.

<sup>20)</sup> Vgl. oben S. 34.

<sup>21)</sup> Gemäß kgl. Erlaubnis vom 17. Jan. 1715 (vgl. BH II, S. 310).

<sup>22)</sup> Hauskollekte von Tür zu Tür.



vorzutragen auch ein jeder nach Vermögen beyzusteuern, bestens *recommen-  
diret* worden.<sup>23)</sup>

#### §. 9.

Es verlangen die Herren *Subdelegati* nahmens ihrer *Classe*, daß wann hin-  
führo einer *ordiniret* werde, ein solches von HE. *Inspectore* dem *Subdelegato*  
*Classis* mit *notificiret* und *ad examen invitiret* werden möge<sup>24)</sup>, welches  
*placitiret* worden./.

#### §. 10.

HEr *Inspector* hat auch Erinnerung gethan, dem Königl. allergnädigsten  
*Edict de anno 1715* die lange Predigten und *tautologien* in derselben  
betreffend,<sup>25)</sup> ein billig mäßiges Vergnügen zu leisten./.

#### §. 11.

HEr Nidderstadt<sup>26)</sup> von Heemern ersuchet auch *per supplicium*  
*oralem* (: *oratum*), daß ein Ehrwürdiges *Ministerium*, weilen noch nicht zur  
*ordination* gelangen könne und ihm der H. von Brabeck hierinnen *qua*  
*Collator*<sup>27)</sup> *Catholicus* viel Verdruß mache, mit einem beweglichen und nach-  
trücklichen *supplicato* an Ihro Königl. Majest. Ihme möge unter die Arme  
greifen, damit deromahleins zu seinem und seiner gemeine Zweck und  
*Intention* gereichen möge.

#### §. 12.

H. *Inspector praesentiret* eine Rechnung von / 46 rthlr. 40 stbr., so er zu  
dienst des *Ministerij de annis 1714, 1715* biß hieher vorschossen, mit ersuchen,  
daß solche möge untersucht und von denen HH. *Subdelegatis examiniret*,  
demnegst anordnung und anstalt gemacht, wie solche *repartiret* und be-  
zahlt werde. Da aber die dem Evangel. Lutherischen *Ministerio* von denen  
Herren Landtständen<sup>28)</sup> verehret und eingewilligte 50 rthlr. solten von Cle-  
v auß *assigniret* werden, HE. *Inspector* das *Ministerium* dieserwegen nicht

<sup>23)</sup> Zur Gründung der beiden Gemeinden siehe *Acta Synodorum 1714*, § 4 u.  
1715, § 2 (Ziff. 4).

<sup>24)</sup> Später in der oben vorgeschlagenen Weise verwirklicht und auch in den Ent-  
wurf zu einer neuen Kirchen-Ordnung für die evangelischen Gemeinden der Graf-  
schaft Mark von F. G. H. J. Bädeker aufgenommen; vgl. W. Göbell, *RWKO II*,  
S. 10 ff., 22 f. u. 55 f.

<sup>25)</sup> Siehe J. J. Scotti, *Sammlung II*, S. 866, Nr. 709.

<sup>26)</sup> Zur Sache siehe *Acta Synodi 1714*, § 6.

<sup>27)</sup> Zur Verleihung der Pfarrstelle Hemern vgl. BH II, S. 43 f. u. E. Dösseler,  
*Geistliche Sachen aus den Registern der Grafschaft Mark*, Jb. d. V. f. Westf. KG 44,  
1951, S. 52; Diederich Herm. Niederstadt, bisher adjungierter Pastor, erhielt die  
Kollation auf Bitten des Ev. luth. Inspektors der Grafschaft Mark Henr. Wilh.  
Emminghaus am 30. Juli desselben Jahres.

<sup>28)</sup> Über die Landstände siehe Leo Wollenhaupt, *Die Cleve-Märkischen Land-  
stände im 18. Jahrhundert*, Berlin 1924 (*Hist. Studien*, H. 158).



beschweren wolle, wiedrigenfalls aber solche fodersambst vom *Ministerio* müsten bezahlet werden.

§. 13.

Wird hochnöthig erachtet, wegen des angedroheten Barbarischen Türckenkriegs, den HERRen unsern Gott demüthigst anzurufen, und zwarn in denen öffentl[ichen] Kirchen Gebehtern, auf daß sich Gott der HER der Noth der gantzen Christenheit annehmen, der Türcken Hochmuth dämpfen und stürzen wolle, und den allgemeinen Frieden bescheren, auch beständigst erhalten wolle.<sup>29)</sup>

§. 14.

Es ist beliebt worden, daß wegen Verrichtung der *actuum ministerialium*, bey dem §. 26 der Kirchen Ordnung<sup>30)</sup> sein bewenden haben und darnach gelebet werden soll.

§. 15.

Weilen dießmahlen auß verschiedenen Aemptern viel außgeblieben, und, wiewohl für sich nicht *excusirt*, nicht erschienen, alß hat es nochmahlen bey dem §. 15 *conventu generali* 1712. vnd bey dem §. 8. 1714 gehalten sein Verbleiben<sup>31)</sup>; damit aber diesem Nachtruck gegeben werde, sollen die ohne *excusation*<sup>32)</sup> außbleibende mit 2 rthlr. straffe belegt werden.

§. 16.

Wo künftiges Jahr der *Conventus generalis* solle gehalten werden, stehet unterdessen zu überlegen.

/ Womit *cum gratiarum actione Synodus* geschlossen und die sämptliche HH. Brüder *dimittiret* worden.

*Sic actum in Conventu generali* an tag und orth wie oben gemeldt.

---

<sup>29)</sup> Prinz Eugen von Savoyen hatte am 5. Juli 1716 die Türken bei Peterwardein geschlagen.

Herm. Esser, Die Türkensteuer (in der Grafschaft Mark), Heimatblatt f. Hohenlimburg 1, 1926/27, S. 113–123.

<sup>30)</sup> Betrifft die Ausübung der geistlichen Amtshandlungen.

<sup>31)</sup> Siehe oben S. 24 f. und S. 36.

<sup>32)</sup> Die Strafgeelder der ohne Entschuldigung Fehlenden fließen später in die Witwenkasse; vgl. W. Göbel, RWKO II, S. 64. Siehe auch unten S. 332 u. 334, Anm. 3.



## Anno 1717 den 13ten Julij

Ist im Nahmen des Drey-Einigen Gottes auf abgelaßenes und in alle *Classes* umbgeschickts anschreiben Sr. HochEhrwürden des H. *Inspectoris* Emminghaus, [in] hoch ansehentl[icher] gegenwart Eines Hochedelen H. *Adjuncti nempe* Sr. Hochwolgeb. gn[a]d[en] des Herren von Rombergs zur Erlburg etc. wieder *conventus g[e]n[er]alis in Schwerte*<sup>1)</sup> gehalten. Da dann dießmahl HEr. Möller,<sup>2)</sup> Prediger zu Lütgendortmund, die *Sinodal(!)=Predigt*<sup>3)</sup> *super text[um]*: Röm. 1, 1-7 gehalten und abgelegt.

Welchen nechst den[n] zur ordentl[ichen] *Session* geschritten und von vorwolgedachten HEr[n] *Inspectore*, wie sonst mit einer beweglichen *Oration* nebst andächtigen gebet zu Gott, worin absönderlich das gantze Königl. Preußische hohe Haus u. des H[ohen] *Ministerij* Wolfahrt u. angelegenheit mit eingeschlossen würde, der anfang gemacht worden.

Worauf nach anwesenden Herren Predigern umbfrage gehalten und hat sich befunden, das *praesentes* gewesen aus denen Ämptern:

|                                  |                                      |
|----------------------------------|--------------------------------------|
| <i>Hamm</i>                      | <i>Plettenberg et Neurode</i>        |
| H. Past. G um m e r s b a c h    | H. Gerh ar d i past. zu Werd[ohl].   |
| zur Marck.                       | <i>Neustadt</i> <sup>4)</sup>        |
| <i>Unna</i>                      | H. Torley past. zu Gummersbach.      |
| H. Haver past. <i>ibidem</i> .   | <i>Blanckenstein</i>                 |
| H. Westhoff past. zu Bosenhagen. | H. Kortum past. zu                   |
| H. Steinweg past. zu Metler.     | <i>Hattingen et Subdeleg[atus]</i> . |
| <i>Lühnen</i>                    | H. Doct[or] Mercker                  |
| H. Mahler past. zu Derne.        | <i>consistorialis</i> .              |
| <i>Altena</i>                    | H. Tiedeman                          |
| H. Glaser past. zu Halver.       | past. zu Langenb[erg].               |
| H. Bühren von Breckerfelde       | H. Walfahrt past. zu Linden.         |

<sup>1)</sup> Bisher fanden Generalkonvente in Schwerte 1712, 1713 und 1714 statt; zur Einführung eines ständigen Tagungsortes für die Synode siehe oben S. 11 (1711), Anm. 1; auch W. Göbell, RWKO II, S. 64.

<sup>2)</sup> Joh. Möller (Müller) bleibt nur ein Jahr in Lütgendortmund; vgl. dazu die Verhandlungen auf dem Generalkonvent 1716, § 3.

<sup>3)</sup> Als Novitius; vgl. Acta Synodi 1710.

<sup>4)</sup> Zur Sonderstellung des Neustädtischen Ministeriums gegenüber dem Märkischen lutherischen Ministerium und über die Deputation des Joh. Leopold Torley,



Werden Nemo.  
 Iserlohn Nemo.  
 H. Varnhagen *past. ibidem*.  
 H. Möller  
*past. zu Deilinghofen.*  
 Schwerte  
 H. Glaser *past. ibid[em]*.  
 H. Eminghaus *past. ibid[em]*.  
 H. Middeldorf *Pred[iger] ibid[em]*.  
 Wetter  
 H. Inspector Eminghaus  
 H. Moll *Subdell[egatus]*.  
*et past. secundus zu Schwelm.*  
 H. Trippler *past. zu Wetter.*  
 Wiendahl *past. zu Herdecke.*  
 H. Revelman *past. adj[unctus]*  
*zu Vollmarstein.*

Bochumb  
 H. Hütteman *past. in Herne.*  
 H. M. Mentz *past. zu Lütgendort-*  
*mund.*  
 H. Stollman  
*pastor zu Gelsenkirchen.*  
 H. Möller *Diaconus zu*  
*Lütgendortmund.*  
 H. Tieman *past. zu Ümmingen.*  
 Höerde  
 H. M. Volk *past. ibidem et*  
*Subdelegatus.*  
 H. Stürman *past. zu*  
*Wellinghofen.*  
 Rellinghausen  
 H. Romberg *past. ibidem.*

#### §. 1.

Man hat zwar die *Confession*<sup>5)</sup> vor dißmahl, wie sonst bräuchlich, nicht verlesen, weilen aber Ihro Königl. Majest. in Preußen, Unser allergnädigster Herr, dem Evangelischen Lutherischen Ministerio die hohe gnade gethan, das sie künftig einfallendes *Jubiläum*, wegen der heylsamen *Reformation*, 1517 angefangen<sup>6)</sup>, mögen feyerlich begehen, alß ist Einhellig beschlossen, das alle HH. Prediger denen *libris Symbolicis*<sup>7)</sup> *de novo* unterschrieben, und zu denselbn, und darin enthaltenen lehre mit hertz und mund

---

seit 1713 Pastor in Gummersbach und Senior des Neustädtischen Ministeriums, stellen die Klassikalakten des luth. Ministeriums im ehemaligen märkischen Amte Neustadt i. J. 1717, den 5. Juli, in § 1 fest: „Weilen ihro HochwohlEhrw. H. Eminghaus zu Hagen des Märck. Min. Inspector den jährl. *provincial-Convent* nach Schwerdt auf den 13. d. Mon. außgeschrieben und hiesiges Ministerium dazu ordentlich eingeladen, alß ist für rathsam angesehen worden, dißmahl *per subdelegatum* demselben beyzuwohnen, das freywillige *honorarium* zu *praesentiren*, anbey aber zu *remonstriren*, daß kein *debitum*, noch jährliches *salarium* daraus zu machen, demnächst zu ersuchen, hiesiges Ministerium *in statu quo* zu belassen.“ — Jb. d. V. f. Westf. KG 21, 1919, S. 17 f.

<sup>5)</sup> Nach Ev.=Luth. KO 1687, § CXVII, soll sie bei jedem Generalkonvent verlesen werden.

<sup>6)</sup> Hierzu verfaßt Mag. Joachim Heinrich Möllenhoff, seit 1712 Rektor in Unna (BH II, S. 73, 11), später von 1740 bis 1743 Inspektor des märkischen luth. Ministeriums, eine Schrift mit dem Titel „Ueber die Unna'sche Reformationsgeschichte“, 1717; siehe auch Alfred Galley, Die Jahrhundertfeiern der Augsburgischen Confession von 1630, 1730 und 1830. Ein Gedenkblatt zur 400jährigen Augustana-Feier von 1930, Leipzig 1930, S. 45–92.

<sup>7)</sup> Siehe Ev.=Luth. KO 1687, § XXII.



nochmahls bekennen u. sie solche in Ihren Kirchen u. gemeinen rein u. unverfälscht(er)<sup>8)</sup>, wie sie es dermaleins vor Gott gedenden zu verantworten, lehren u. predigen / sollen u. wollen. Und die HH. *deputati* diesen Paragraphen in ihren *Classibus* sollen vortragen, und innerhalb 6 Wochen befoderen, das diesem ein gnügen geschehe, auch aus allen *Classibus* ihre *subscription* H. *Inspectori* eingesandt werde./.

## §. 2.

Nach denen Predigern und gemeinen umfrage gehalten, ob und was vor *vacantien* sich befinden, da sich dan befunden, das zu *Unna*, *Wieckede*, *Eichlinghofen* und *Wenigern*, wie auch in *Breckerfelde* die Prediger<sup>9)</sup> zum theil todtes verblichen, und die Erledigte stellen noch nicht wieder besetzt, worzu aber so viel möglich, solle anstatt gemacht werden.

## §. 3.

Wegen der *Wick[e]dischen* gemeine ist beschlossen, das weilen sie schon längst ihre Kirche samt den Renthen an die *Reformirte* haben abtreten müssen, der *Reformirte* Prediger zu *Lühnen*, welcher doch ohne dem gnug zu leben hat, denen Evangel. Luth[erischen] zu *Wickede* eine *Vicarie* gleichfals wieder wegnehmen will, ohne welcher doch ein künftiger luth[erischer] *pastor* schwerlich leben kan, ein *Supplicatum* an Ihro Königl. Majest. solle aufgestellt, vom H. *Inspectore*, Nahmens des Evangel. Luth[erischen] *Minist[er]ii* unterschrieben und gehörigen ort eingesand werden.<sup>10)</sup>

---

<sup>8)</sup> Hdschr. ursprünglich: unverfälschter; dann =er gestrichen.

<sup>9)</sup> In *Unna* war Mag. Georg Andreas Rolle 1716 gestorben; ihm folgte am 2. Mai 1718 Joh. Eberhard Kannengießer in der Kaplanstelle (BH II, S. 75, 13 u. 14; E. Dösseler, Geistliche Sachen aus den Registern der Grafschaft Mark (II. T.), Jb. d. V. f. Westf. KG 45/46, 1952/53, S. 56). — In *Wickede* wird Nachfolger des i. J. 1717 verstorbenen Caspar Friedrich Bilstein nach Berufung durch die Gemeinde und am 3. Sept. 1717 erfolgter Bestätigung Mag. Joh. Peter Fabritius aus Dortmund (BH II, S. 113, 5 u. 6; E. Dösseler, a.a.O., S. 74 (anstelle von Bilstein ist Fabritius zu lesen)). — In *Eichlinghofen* folgt 1718 auf Caspar Friedrich Heinrich Starmann, der 1695 als letzter die Kollation von dem Pastor primarius der Reinoldi-Gemeinde zu Dortmund erhalten hatte (BH II, S. 389, 5), der derzeitige Diakonus Joh. Müller (Synodalprediger auf diesem Generalkonvent; s. Anm. 2). — In Wengern/Ruhr wird Nachfolger des 1717 gest. Pastors Joh. Walraf Heinrich Dröghorn der bisherige Rektor und dritte Prediger in Schwerte Joh. Gisbert Wilh. Middendorp (Middeldorf), der am 7. Februar 1718 die Bestätigung erhält (vgl. E. Dösseler, a.a.O., S. 66). — Die luth. Gemeinde Breckerfeld wird nach dem Tode (1716) des Pastors Nicolaus Berghaus zunächst durch den Substituten Joh. Andreas Platz bedient, da der gewählte Jacob Tidemann vorerst die Stelle nicht antreten konnte (BH II, S. 167, 5—7). Infolge seiner Wahl zum Pastor in Langenberg 1715 war es letztgenanntem gemäß Ev.-Luth. KO 1687, § XIII, erst nach zwei Jahren möglich, die neue Pfarre anzutreten.

<sup>10)</sup> Über die konfessionellen Verhältnisse in *Wickede* siehe BH II, S. 111 f. u. unten S. 69.



§. 4.

Wegen *Eichlinghofen* ist gleichfalls verabredet, das der Herr *Subdelegatus Classis Hördens[is]* M. Volck und HEr. Starman, past. zu *Wellinghofen*, die Kirchen Vorstehere<sup>11)</sup> sollen erinnern, das sie so bald möglich, jedoch ohne nachtheil der sel. Wittiben<sup>12)</sup>, zur Wahl eines neuen Predigers schreiten möchten, damit selbige *Vacante* stelle mit einen tüchtigen *Subjecto* wieder besetzt; wie dan auch wegen *Wicked* und *Wenigern* alles Nothige solle vorgekehret und beobachtet werden.

§. 5.

Des Krönu[n]gs=fest<sup>13)</sup> solle, nach allergnädigster Königl. Verordnung, folgendes 1718. jahr auf den Donnerstag alß 2oten Jan. *celebriret* oder *gefeyret* werden.

§. 6.

HEr Hachmeyern, Neo=Converso, solle jeden orts nach Vermögen beygesteuert werden, denselben aber zur *revocationis*=Predigt zu *admittiren*<sup>14)</sup>, trüge man billig bedencken.

§. 7.

Nach der Monatlichen *Collecte* ist sorgfältige Nachfrage gehalten, ob sie auch aller orthen fleißig gesamlet? sonst dieselbe aller orthen zu behöriger Zeit zu *colligiren*, damit Sr. Königl. Majest. allergnädigste Willen auch hierinnen ein sattsames gnügen geschehe.

§. 8.

Weilen *Moderatores Reformatae Synodi Marcanae* denen Evangelisch=Luthesischen / zum mercklichen *Präjuditz* ein *Edictum* unter strafe 25. gg. wegen abstellung der *Johannis* u. Marienfeste außbracht, das sie, wie sie fallen, nicht gefeyret werden sollen<sup>15)</sup>; alß wolle H. *Inspector nomine Ministerij Marc[ani]* an Ihro Königl. Majest. *suppliciren*, das dieser wegen die Evang. Luth. nicht gekränkhet, sondern bei Ihre Freyheit, selbige feyren zu mögen, geschützt und gehandhabet werden./.

<sup>11)</sup> Gemäß den Wahlbestimmungen der Ev.=Luth. KO 1687, § VII.

<sup>12)</sup> Des Predigers *Caspar Friedrich Heinrich Starman* (s. Anm. 9). — Zum Nachjahr vgl. Ev.=Luth. KO 1687, §§ II u. LXXXII.

<sup>13)</sup> Richtig: Das Krönungs=fest; Schreibung erklärt sich aus der ursprünglichen Fassung der Hdschr.: Des Königs Fest. — Gemäß Edikt der kgl. Regierung Cleve vom 11. Jan. 1714 (J. J. Scotti, Sammlung II, S. 806, Nr. 679).

<sup>14)</sup> Vgl. dazu die Bestimmungen Ev.=Luth. KO 1687, § XII.

<sup>15)</sup> Edikt der kgl. Regierung Cleve vom 1. Juni 1717 (J. J. Scotti, Sammlung II, S. 918, Nr. 771).



### §. 9.

Gleichwie vor diesem, laut Kirchen Ordnung ofters *Synodaliter* beschlossen, das keine junge *Studenten* ohne *Examination* und *testimonia* zur Cantzel gelassen werden sollen,<sup>16)</sup> also wird diese in Nachmahlen *inhaeriret*./

### §. 10.

Wegen der großen Hostien beym H. Abendmahl zu gebrauchen, bleibts beym vorigen.<sup>17)</sup>

### §. 11.

Wan hinfüro in Kirchen und *Ministerial* sachen streitigkeiten vorfallen würden, sollen beyde streitende Theile ihre Nothurft Schriftlich dem *Synodo* vorstellen; alßdan abtreten, und den *Synodalschluß* erwarten.<sup>18)</sup>

### §. 12.

Weilen Herr Möller, *Diaconus* zu Lütgendortm[und]<sup>19)</sup> klaget, das es ihm an einer Wohnung fehle, und Er sich in Einem Wirtshause aufhalten müße/ welches Ihme *disreputirlich*; alß ist beschlossen, das der H. Past: M. Mentz<sup>20)</sup> mit Zuziehung der *principalisten* gemeinheits und Kirchen Vorstandt es möge dahin vermitteln, das doch gemelten H. Er. Möller eine eigene Wohnung angeschafft.<sup>21)</sup>

### §. 13.

Demnach bey absterben der weyl[and] Römische Catolischen Fräulein Aebdissinnen zu Herdecke<sup>22)</sup>, Otto Marien von Westren[n], die Wahl einer andern, auf eine Evangel. Luth[erische] ohnstreitig aufgefallen wäre; *Moderatores*<sup>23)</sup> *Synodi Marcanae* aber Nahmens der Evangel[ischen] *Refor=*

<sup>16)</sup> Siehe § XXVI der Ev.=Luth. KO 1687.

<sup>17)</sup> Zum Hl. Abendmahl, Ev.=Luth. KO 1687, §§ XLVIII ff.

<sup>18)</sup> In dieser Weise dann gewohnheitsrechtlich geworden und 1807 so auch von F. G. H. J. Bädcker in seinem Entwurf zu einer neuen Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Grafschaft Mark 1807/1817 aufgenommen; siehe W. Göbell, RWKO II, S. 69 (Presbyterium erste Instanz), S. 61 ff. (Klassikal=Konvente) u. S. 63 ff. (Synode).

<sup>19)</sup> Darüber bereits 1716 verhandelt; vgl. ebendort Acta Synodi § 3.

<sup>20)</sup> Mag. Christoph Andreas Mentz ist Pastor in Lütgendortmund 1700–1731 (BH II, S. 332, 5).

<sup>21)</sup> Der Beschluß bleibt jedoch ohne Wirkung, und Möller geht 1718, wie bereits bemerkt, nach Eichlinghofen.

<sup>22)</sup> Vgl. BH II, S. 172 ff.

<sup>23)</sup> Über Moderamen und Moderator (kein ständiges Aufsichtsamt) vgl. auch W. Göbell, RWKO I, S. 251 ff.



mirten Capitularinnen, durch unablässiges *Suppliciren* es dahin ausgebracht, das Ihro Königl. Majest. *de dato Potsdam, den 21.ten Mai 1699*, allergnädigst *rescribiret*, das aus denen in *supplica* damahls angeführten wichtigen Ursachen dieses Mahl eine *Reformirte* zur Aebdissin neu gewehlet, der Wechsel aber denen Verfaßungen Stifts-gemäß hinfüro gebührendt solte *observiret* werden. Nunmehr aber damahls erwehlte *Reformirte* Fr. Aebdissine von Elberfeldt *per liberam resignationem* die *Praelatur* abgetreten und geheyrathet; das ansehen es aber gewinnet, die Evangel[isch] Luth[erischen] Hofnung zu haben [meinen]<sup>24)</sup>, die *plurima vota* auf eine Ihrer Religion zugehane Aebdissenen zu erhalten, wan nicht<sup>25)</sup> *moderatores Synodi Marcanae*, wie vermuthet wird, abermals Neue *motus* machen und Eine solche bevorstehende rechtmäßige Wahl übern haufen zu stossen suchen werden, alß ist H. *Inspectori*, fahls sich die *Reformirten* wieder melden solten, aufgetragen, Nahmens des gantzen Evang. Luth. *Ministerij* an Ihro Königl. Majest. Allerhöchste Persohn zu *suppliciren*, und sich über dieses ohnbefugte Vorfahren höchstens zu beschweren.

#### §. 14.

In Sachen der *Langerf[eldischen]* und *Breckerfeldischen* Wahlsachen<sup>26)</sup>, welche *pro* und *contra* vorgetragen, und das *Ministerium* befunden, daß sich beiderseits Partheyen nicht zur ruhe begeben wollen, sondern eine Königl. *Rescriptur* auß hochlöbl. Regierung *praesentiret* worden, *de dato Cleve* den 23. Junij also das *Ministerium* gut befunden: Das beiderseits Partheyen ihre Nothurft daselbst vorstellen und ein *decisionem* dieser Sachen einholen mögen, weilen das *Minist[erium]* sich in dieser Sache nicht ferner meliren<sup>27)</sup> wollen, weilen beiderseits auf das *Ministerium* *compromittiren* wollen.

#### §. 15.

Weilen der augenschein anweist, das die *Schwertische* Kirche, Chor-Sacristey(en) mit Kisten und Kasten dergestalt überhäuft, auch der Königl. HER. *Adjunctus*, der von Romberg<sup>28)</sup> ein solches übel empfunden und nebens andern Predigern *moniret*, das solches möge abgeschaffen und endlich auch vor diesem frey, darüber *synodalter* beschlossen worden, welche nochmahls *inhaeriret* wird, und möchte deßfalß H. Richter, Bürgermeister und Rath darüber *requiriret* werden.

<sup>24)</sup> Vom Hrsg. ergänzt.

<sup>25)</sup> Siehe BH II, S. 160.

<sup>26)</sup> Vgl. oben Anm. 9.

<sup>27)</sup> einmischen.

<sup>28)</sup> Friedrich Winoldt von Romberg zur Erleburg; s. Acta Synodi 1714, Anm. 1.



Wo künftiges Jahr der *Conventus generalis* solle gehalten, darüber soll *et post* noch *delibiret* werden. Womit *cum gratiarum actione* u. gebet *Synodus* geschlossen, u. die sämptl[ichen] HH. Brüder *dimittiret* worden.

*Sic actum in conventu generali* an Tag und Orth, wie oben.

N[o t a]

Daß. Beym schluß Noch Erinnert, das in Einer jegl[ichen] *Classe ante Celebrationem Jubilaei*<sup>29)</sup> *conventus* gehalten und *de modo deliberiret* werden solle.

*Nota synodi generalis*  
de anno 1717 den 30. ten Julij.<sup>30)</sup>

<sup>29)</sup> Reformationsjubiläum, s. oben § 1. — Zur Durchführung der Feier in der Klasse Wetter vgl. Das Conventbuch des *classicus Wetterensis*, 2. Sept. 1717, Jb. d. V. f. Westf. KG 6, 1904, S. 103.

<sup>30)</sup> Diese Eintragung befindet sich in der Hdschr. unten Bl. 24 in umgekehrtem Schriftbild. — Doch muß es richtig heißen: 13. ten Julij.



Acta conventus generalis d. [19. et 20.]<sup>1)</sup> Julij 1718

Ist vordißmahl im Nahmen [Go]ttes, auf freundlich abgelaßenes, und in alle *Classes* umbgeschickts anschreiben Sr. Hoch: Ehrwürden des HErn *Inspectoris* [Emm]inghaus in gegenwart des hochadel. HErn *Adjuncti* Sr. [Hoch]wolgeb. gnaden des HErn von Rombergs zur Erzburg etc. [wie]derum *conventus generalis in Hagen* gehalten. Da dan [H.] Kannengießer<sup>2)</sup>, Prediger zu Unna, die *Synodal Pr[edi]gt<sup>3)</sup> super textum. Deut: 32: v. 6.7.: Danckestu also deinem [Go]tt, du toll etc.* abgeleget.

Welchem nechst den zur [orde]ntlichen *Session* geschritten und von vor wolgedachten HErn *Inspectore*, wie bräuchlich mit einer nachdenckl[ichen] anrede, negst [an]dächtigem Gebett zu Gott vor das gantze Königl: Preußische hohe Hauß und des gantzen *Ministerij* Wohlfahrt und angelegenheit der anfang gemacht worden.

Mit Vorlesung der *Confession* (jedoch das der *Titulus de Conventu provinciali ver[lesen]*)<sup>4)</sup> ist vordißmahl wegen Kürtze der Zeit, und das dieselbe bey hingelegtem *Jubilæo* vor<sup>5)</sup> sämptl[ichen] HH. Predigern unterschrieben, angestanden worden.

Worauf nach anwesenden HH. Predigern ümbfrage gehalten, da sich dan befunden das gege[n]wärtig gewesen, auß denen ämptern:

## 1. Hamm

Nemo.

## 2. Unna

H. Hülshoff *past.* zu Dellwig.

H. M. Fabricius *past.* zu Wickede.

H. Kannengießer Prediger zu Unna.

## 3. Iserlohn

H. Varnhagen *past. ibidem.*

H. M. Forstman *past.* zu Hemeren.

<sup>1)</sup> Datum ergänzt nach der Angabe § 18.

<sup>2)</sup> Joh. Eberhard Kannengießer (Kannegießer), seit Mai 1718 Kaplan (dritter Prediger); stirbt 1739 (s. Acta Synodi 1717, Anm. 9).

<sup>3)</sup> Als Novitius gemäß Ev.-Luth. KO 1687, § CXVI.

<sup>4)</sup> Ev.-Luth. KO 1687, §§ CXV—CXXVII.

<sup>5)</sup> zu lesen: von. — Zur Feier des Reformationsjubiläums s. Acta Synodi 1717, § 1 u. ebendort Nota (S. 53); vgl. auch Jb. d. V. f. Westf. KG 10, 1908, S. 126 ff.



4. Schwerte

H. Eminghaus past. *ibidem*.

5. Lühnen

H. Rumpaeus past. *ibidem*.

6. Altena

H. Licent[iatus] Dullaëus, Consistorialis.

H. Pollman past. Herschede.

7. Wetter.

H. Inspector et pastor Hagens[is].

H. Moll past. Swelmens[is] et Subdel[egatus].

H. Tripler past. Wetterensis.

H. Borberg past. Dahlensis.

Wiendahl past. Herdeck[ensis] et minist[er]ii Scriba.

H. Emminghaus past. Voerdens[is].

H. Hencke past. Gevelsbergens[is].

H. Middeldorf past. Wengern[ensis].

H. Drude Ecclesiastes Hagens[is].

8. Bochumb.

H. Hüseman past. *ibidem* et subdelegat[us].

H. Hiltrop past. Harpens[is].

9. Blanckenstein.

H. Cramer past. Langenbergensis.

10. Hoerde

H. Baack past. Brakel[ensis] subdelegat[us].

11. Plettenberg et Neuenrode.

H. M. Thöne past. in Plettenberg.

13. Werden et Rellinghausen. Nemo.

12. Neustadt.<sup>6)</sup> Nemo.

§. 1.

Weilen die Evangelische Luth. gemeine zum Hamm ansuchung gethan, daß noch einmahl anstalt möchte gemacht werden, solche Vacant gewordene Predigerstelle zu bedienen, biß das[s] das Nachjahr vollendts vorbey.<sup>7)</sup> Worauf aber *resolviret*, das weilen sie biß Dom. XV post Trinit. noch mit der Bedienung versehen, anderen weit= entlegene Classes sich auch *excusiret*, daß sie

<sup>6)</sup> Anno 1718 den 12. Julij ist Conventus classicus in Gummersbach gehalten und vor gut angesehen worden, keinen subdelegatum auf den Märck. Convent zu senden, im übrigen es bey vorigem zu belassen. — Jb. d. V. f. Westf. KG 21, 1919, S. 19.

<sup>7)</sup> Entsprechend Ev.=Luth. KO 1687, §§ II u. LXXIX.



ihnen hierinnen nicht willfahren könnten, alß hätten sie dahin zu sehen, das sie je Eher, je beßer zur Wahl schreiten, / und einen Neuen Prediger berufen möchten, da dan der Neu=*vo*cirter sich mit der Fr[au] Wittiben daselbst aufs freundlichste des Nachjahres halber hoffentlich betragen würde, welches H<sup>ER</sup>. *Inspector* gefällig Ihnen anzukündigen und zuzuschreiben.

§. 2.

Wegen *Hörde* hatt H. *pastor* B a a c k zu *Brackel* referiret, das die alda *Vacant*=gewordene prediger stelle auf der *Classis* anordnung nach Vermögen versehen würde, wolte aber dabey gebeten haben, das H. *Inspector* gleichfals die *Höerdische* gemeine zur baldigen und friedtl[ichen] Wahl<sup>8)</sup> animiren möchte.

§. 3.

Die *Vacantz* zu *Schwerte* ist auch *examiniret*, weilen aber dieselbe unter Urtheil stehet, alß kan man darinnen nichts ordnen oder *statuiren*, sondern eines, Gott gebe, guten außschlages gewertigen.<sup>9)</sup>

§. 4.

Gleichfalß ist auch nach der *Vacantz* zu *Kierspe*<sup>10)</sup> gefragt, und haben H. *Licentiat* D u l l a e u s und H. *pastor* P o l l m a n geantwortet, das solchen *Vacant*=gewordenen Dienst, der *Vicarius* S t o l l e<sup>11)</sup> auf eine Zeitlang bedienen wolle.

§. 5.

Wegen der Fr[au] Wittiben Seel. *pastoris* zu *Wickede* ist *resolviret*, daß, weilen Ihre eingeklagte Sache schon bei H<sup>ER</sup>n Richtern zu *Unna* anhängig gemacht, also das *Ministerium* hierinnen Nichts zu thun oder vorzunehmen vermöge.<sup>12)</sup>

§. 6.

H<sup>ER</sup> *Inspector* hatt ein Königl. allergnädigstes *rescriptum de dato Cleve* den 3.ten Junij wegen der *Candidaten* und *Studiosen*, sämptl[ichen] HH. *Predigern* *praesentiret*, öfentl[ich] vorlesen laßen, und allen darnach sich zu

---

<sup>8)</sup> Zur Wahl vgl. Ev.-Luth. KO 1687, §§ 1 ff. „Vom Beruff der Prediger“. — Nachfolger des hier 1718 gest. Mag. Theodor Wilh. Volck wird 1719 Joh. Caspar Zimmermann aus Dortmund (BH II, S. 410 f., 7 u. 8).

<sup>9)</sup> Im Jahre 1720 wird dortselbst schließlich Jodocus Caspar Trippler aus Wetter Vikar und Rektor (BH II, S. 42, 13).

<sup>10)</sup> Durch Tod des Inhabers der Pfarrstelle, Caspar Eberhard zur Löven, der seit 7. März 1715 dieses Amt inne hat.

<sup>11)</sup> Joh. Diedrich Stolle, seit 16. Aug. 1715 Inhaber der Vikarstelle in Kierspe bis 9. März 1719, dann Pastor dortselbst. Die ungenauen Angaben von BH II, S. 273 ff., sind hier nach E. Dösseler, Geistliche Sachen aus den Registern der Grafschaft Mark (I. T.), Jb. d. V. f. Westf. KG 44, 1951, S. 73 zu berichtigen.

<sup>12)</sup> Witwe des 1717 gest. Pastors Friedrich Caspar Bilstein; vgl. auch Acta Synodi 1717, § 2.



achten und zu richten freundl[ich] ansuchung gethan, das sie ohne vorhergegangenes *examen* nicht zur Predigt, weniger zur probe *admittiret* werden möchten.<sup>13)</sup>

#### §. 7.

Die *Lüdenscheider pastorath*=Wahl ist *pro* und *contra* woll und reiflich überleget worden, wie die gemüther daselbst dießerhalb möchten vereinigt werden. Endtlich aber diese *resolution* dahin ausgefallen, daß H. *Inspector* mit Zuziehung zwey oder drey benachbahrter Prediger, sich nacher *Lüdenscheidt*<sup>14)</sup> verfügen, und *quovis meliore modo* die Sache untersuchen, und so viel möglich, Stadt und Kirspel zu vereinigen trachten mögen, worzu dan auch Einer der hochadl[igen] Herren *adjuncten*<sup>15)</sup> könnte *invitiret* werden.

#### §. 8.

Die Evang. Luth. gemeine zu *Hemern* beklaget sich, das sie von schlechten Mitteln, bißhero aber viele Kösten hätten anwenden, sonderlich wegen der *processer*, so sie mit den *Catholischen* führen müssen; auch im Werck begrieff[en], das *pastorath* hauß zu *repariren*; baten des Endts, das Ihnen von sämptlichen Evang. Luth. gemeinen möchte unter die arme gegrieff[en] und beygesteuert werden. *Offerirten* sich anbey *ad reciproca* und ist *resolviret*, daß sich bey jeder gemeine gebührendt dieserhalb angeben möchten, da Ihnen dan jedes orts nach Vermögen wird *assistiret* werden.<sup>16)</sup>

#### §. 9.

Das Crönungsfest soll folgendes Jahr *d. 21. Januar* als Donnerstag *post Dom. 2. post Epiphan.* Königl. Verordnung gemäß, feyerlich begangen werden. Es wäre dan Sache, das mittler=Zeit eine andere Verordnung sich hervor thäte.

#### §. 10.

In der *Plettenbergischen* Sache zwischen HERN Pastoren M. Thönen<sup>17)</sup> und HERN *Vicario* Hammerschmidt<sup>18)</sup> da der HER *Vicarius* sich beklaget, das Ihme von dem opfer bey der *Comunion* etwas abgangen sey, bittendt, das Ihme darzu wieder möge geholfen werden.

So hat *Synodus* erkandt, das der abgang von der gemeine erstattet, oder Ihnen, dem *pastori* und *vicario*, auf *Michaelis* od[er] sonsten ein zulängliches

<sup>13)</sup> Vgl. J. J. Scotti, Sammlung II, S. 930, Nr. 807.

<sup>14)</sup> Vgl. hierzu die Bemerkung BH II, S. 219.

<sup>15)</sup> Vgl. oben S. 32, Anm. 1 u. 2. — Über die vom Landesherrn dem luth. Inspektor beigeordneten Adjunkten siehe Ev.-Luth. KO 1687, § CXX.

<sup>16)</sup> Siehe hierzu BH II, S. 43 ff.

<sup>17)</sup> Mag. Joh. Wilh. Thöne aus Soest; gest. 1735 (BH II, S. 227, 7).

<sup>18)</sup> Caspar Hammerschmidt jun., seit 1707 Vikar-Adjunkt; gest. 1720.



opfer möge zugeleget werden. Weilen es in der gemeinen Macht nicht gestanden, eigenmächtig ein solches abzuschaffen oder hierinnen eine Veränderung zu machen, deßwegen Es dan nicht mehr alß billig, das denen Beyde Predigern vor diesen abgang ein sattsahmes *aequivalent* erstattet werde.

#### §. 11.

HEr *Inspector* hatt auch sorgfältige umpfrage gethan, ob die schulen überall annoch in gutem stande, und die Schulmeister fleißig seyn und stille leben, wiedrigen falles jeden orts HErn prediger dahin sehen möchten, daß diesem so viel möglich nachgelebet werde.<sup>19)</sup>

#### §. 12.

Ferner hat HEr *Inspector* gefragt, wie es mit denen Kirchen und Pfarrhäusern stehe, ob auch dieselbe in gutem Bau und *esse* gehalten werden?<sup>20)</sup>

#### §. 13.

Gleichfalß ist gefragt worden, ob auch die Prediger Ihre Dienste überall getreulich verwalten, oder was versäumen und ärgerlich in Trunckenheit, oder anderen öfentl[ichen] sünden und lastern leben?

#### §. 14.

Weilen viele Prediger auch klagen, das sie Ihre auslage in der *accise* nicht alle gar wieder Erhalten, alß ist gut gefunden, das dießerhalb an Ihro Königl. Majest. unsern allergnädigsten HErn möge *suppliciret* und die *Accise* der Prediger abgebetten, oder aber, daß Ihnen dieselbe allergnädigst *Quartaliter* von denen verordneten *Inspectoribus*<sup>21)</sup> der *Accise Cassa* vergütet werden möge./.

#### §. 15.

Es ist auch vor gut befunden, das ein jeglicher *subdelegatus numerum et nomina Candidatorum* HErn *Inspectori* möge kundt thun, auf das bey Vorfallenden *Vacantien* ihrer gedacht und wo möglich können befördert werden, jedoch zu gelegener Zeit sich bey wohlgemeltem HErn *Inspectori* anmelden, alß welcher sie *gratis tentiren* oder *examinieren* werde.<sup>22)</sup>

<sup>19)</sup> Entsprechend den Bestimmungen der Schulordnung, Ev.=Luth. KO 1687, §§ LXXXIX—CII.

<sup>20)</sup> *esse* = sein, Zustand; gemäß Ev.=Luth. KO 1687, § CXIV.

<sup>21)</sup> Zur Steuerfreiheit der Geistlichen siehe unten S. 376, Anm. 11.

<sup>22)</sup> So auch später von F. G. H. J. Bädcker in seinen Entwurf zu einer neuen Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Grafschaft Mark 1807/1817 übernommen; siehe W. Göbell, RWKO II, S. 10 ff. u. 55 ff.



§. 16.

Es ist in *Synodo* die anfrage geschehn: ob vorhin in unseren Evangel[i-schen] Luth[erischen] Kirchen *huius provinciae marcanae* der tag *Johannis Baptistae* od[er] so genandte Mittsommerstag jemahls gantz gefeyret und die ordentl[ichen] Hand=arbeit[en] darinnen verboten worden. Worauf geant-wortet, daß obgemelter tag in unseren Kirchen niemahls gantz gefeyret, und des Nach Mittages einem jeglichen frey gestanden, seine Handt=arbeit zu verrichten.

§. 17.

Es ist auch vorkommen, das in etl[ichen] gemeinen außer dem Noth=fall die *privat=Communion* von Etlichen / will *praetendiret* werden, darüber *Synodus* alle HERN prediger Ernstlich Erinnert, sich dafür zu hüten, und denen Kirchenordnungen *in hoc puncto* gemäß zu verhalten.<sup>23)</sup>

§. 18.

Künftiges Jahr, geliebts Gott, solle *Conventus Generalis* zu Schwerte gehalten, und frühzeitig gnug davon *part* gegeben werden.

Worauf *Synodus* vor dißmahl, wie angefangen, also auch mit dem gebett beschloßen, und sind die sämptl[ichen] HERN Predigere von HERN *Inspec-tore in pace dimittiret*. geschehen Hagen, den 20.ten julij 1718.

F. W. von Romberg

Henrich Wilhelm Emminghaus, *past.* zu Hagen und *Inspector*.

Diet. Balt. Hülßhoff *past.* in Delwig.

M. Joh. Petr. Fabricius *Past.* in Wi[c]kede.

Johann Eberhardt Kannengießer *Diaconus Unnensis*.

Johannes Varenhag[en] *Past.* und Stadtpr[ediger] in Iserlohn.

M. Thom. Forstman, *Pastor Hemerensis*.

Theod. Joh. Emminghaus *pastor Schwertensis*.

Balth. Lud. Rumpäus *Past. Lünensis*.

Arnold Bernhard Dulläus *Jurisconsultus*.

Joh. Herm. Casp. Pollmann.

Henrich Ambrosius Moll *Pastor Schwelmensis*.

Wenemar[us] [Henri]cus Trippler *past.* in Wetter Senior.

Petrus Borberg *pastor* in Dahl.

J. H. Emminghaus *pastor Voerdensis*.

Gyl. Wilhelm Middeldorf *pastor Wengern*.

<sup>23)</sup> Entsprechend den Bestimmungen über das Hl. Abendmahl, Ev.=Luth. KO 1687, §§ XLVIII–LXIV.



Cl. Henke *pastor* Gevelsbergensis.

Henr. Wilh. Dru de *Ecclesiast[es] Hagensis.*

Bernh. Lud: Hauseman *past.* in Bochum et *h[uius] classis subdelegatus.*

Casp. Ant. Hiltrop *past.* in Harpen.

Casp. Ant. Cramer *Past.* Langenberg.

Casp. Frie. Baack *past.* in Brackel.

M. Johann Wilhelm Thöne *past.* Plettenbergensis.

Johannes Theodorus Wiendahl *pastor* zu Herdecke et *Ministerii Marcani Scriba.*

Friedr. W. König in *etc.*

Liebe Getrewe; Nachdem Wir allerunt[erthänigsten] Bericht Erhalten, daß oftmahlen Evangelische Lutherische *Studiosi* oder *Candidati* zur Cantzel und probe predigten zugelassen wurden, Ehe sie von dem *Inspectore* wegen Ihres Herkommens, lebens und wandels, Studien und geschicklichkeit ein glaubwürdiges *attest* beygebracht hatten, Wir aber solches gegen die Evang. Luth. Kirchen Ordnung §. 4. anlaufendes Verfahren nicht zusehen können. Alß befahlen Wir euch hiemit in gnaden, daß ihr dortigen Predigern und *Consistorialen* bedeuten sollet, auf ge[mel]te Kirchenordnung in diesem Stück *Stricte* zu halten und keine persohnen, ehe dieselben förmlich *examiniret* und das erforderte *attestatum* erhalten, zur Cantzel zu *admittiren*, vielweniger in die Wahl eines Predigers zu bringen. Seind *etc.* geben Cleve in unserem Reg[ie]rungs] Raht d. 3. Junij 1718.

Verordnung in Cleve und Mark . . . <sup>24)</sup>

---

<sup>24)</sup> Vgl. oben § 6.



## Acta conventus generalis Schwertensis

d. 11. et 12. Julij 1719

Ist im Nahmen des Drey Einigen Gottes, und auf freundlich abgelassenes und in alle *Classes* umbgeschicktes anschreiben Sr. HochEhrw. des HEren *Inspectoris Emminghaus*<sup>1)</sup>, hoch *meritirten pastoris* zu Hagen, in gegenwart des Hochadel. HEren *Adjuncti* Sr. Hochwohlgeb. Freyherrl. gnaden des HErn von Vaerst zur Heeve etc. *conventus generalis* wiederumb zu *Schwerte*<sup>2)</sup> gehalten. Da dan H. Mag[ister] Stute, *pastor Adjunctus* zu Eckel<sup>3)</sup>, die *Synodal Predigt*<sup>4)</sup> gehalten und den text *Zach. 14 v. 6,7 Zu der Zeit wird kein Licht seyn, sondern Kälte und Frost und wird ein tag seyn, der dem Herrn bekandt ist etc.* erklärt.

Welchem Vorgangen dan zur ordentl. *Session* geschritten und von vor wolgedachtem HErn *Inspectoren* mit einer gewöhnlichen Anrede, nebst andächtigen gebeth zu Gott, vor daß gantze Königl. Preußische hohe Hauß, wie auch des gantzen *Ministerij* wohlfahrt und angelegenheit, der anfang gemacht worden.

Mit Vorlesung der *Confession* ist vermöge der Evangelisch Luth. Kirchenordnung<sup>5)</sup> verfahren wie bräuchlich. Also daß dieselbe von HErn M. Stute, *past. adj[unc]tus* zu Eckel, aus den *Hilaribus Evangelicis Cypriani*<sup>6)</sup> vor dimal klardeut- und verständlich vorgelesen; auch darauf die *Orthodoxia*<sup>7)</sup>

---

1) Heinrich Wilhelm Emminghaus, Inspektor 1703—1720; vgl. *Acta Synodi* 1710, Anm. 3.

2) Zuletzt in Schwerte im Jahre 1717.

3) Mag. Joh. Peter Stute aus Soest war als solcher soeben am 9. Juni 1719 ordiniert worden; er wird 1721 nach Soest an die Petri-Kirche berufen (BH II, S. 350, 5; S. 440, 17 u. S. 439, 16).

4) Gemäß den Bestimmungen der Ev.=Luth. KO 1687, § CXVI als jüngst ins Ministerium aufgenommenes Mitglied.

5) Siehe Ev.=Luth. KO 1687, § CXVII.

6) Ernst Salomon Cyprian (1673—1745), seit 1713 Rat im Oberkonsistorium in Gotha, bekannt durch seine Streitschriften gegen Gottfried Arnolds „Unparteyische Kirchen- und Ketzerhistorie von Anfang des NT bis 1688“ sowie andere Veröffentlichungen, in denen er die lutherische Orthodoxie vertritt; Hrsg. der *Hilaria Evangelica*, einer Sammlung von Berichten über das Reformationsjubiläum von 1717. Siehe M. Schmidt, RGG<sup>3</sup>I, S. 1893 f.

7) So verfahren gemäß Ev.=Luth. KO 1687, §§ XXII u. CXVII.



von allen anwesenden HErn Predigern nochmahlen mit Hertenzen und Mundt, und dabey zu leben und zu sterben vestiglich versichert.

Worauf nach anwesenden HErn Predigern umbfrage gehalten, und hat sich befunden, daß gegenwärtig gewesen aus denen Ämptern:

#### *Hamm*

H. Hochmayer *past.* im Hamm.

#### *Unna*

H. pastor Davidis *ibidem.*

H. Steinen *past.* zu Frombern.

H. Krupp *past.* zu Lühneren.

H. Davidis *past.* zu Aplerbeck.

H. Westhoff *past.* zu Asseln.

H. M. Fabritius *past.* zu Wickede.

#### *Iserlohn*

H. Varnhagen *past. ibidem.*

H. M. Forstman *past.* zu Hemern.

H. Mollerus *past.* zu Deilinghofen.

#### *Schwerte*

H. Pastor Glaser.

H. Pastor Emminghaus.

#### *Löhnen*

H. pastor Schragmüller.

#### *Altena*

H. Riese *past.* zu Lüdenscheidt.

H. Westhoff *past.* zu Valbert.

#### *Neustadt<sup>8)</sup>*

H. Kleine *past. ibidem.*

#### *Werden*

Nemo.

#### *Wetter*

*past.* Wiendahl *Subdel[egatus] et Scriba.*

H. Trippler *past.* zu Wetter.

H. *past.* zu Dahl Borberg.

H. Revelman *past. adj[unc]tus* zu Vollmarstein.

H. Middeldorf *past.* zu Wenigern.

---

<sup>8)</sup> Die Klassikalakten des luth. Ministeriums im ehem. märkischen Amte Neustadt berichten: „Anno 1719 den 4. Julij haben die Ambts Brüder ihren Convent in Gummersbach gehalten und dahin geschlossen, daß *Past. Klein* dem Märck. provincial-Convent in Schwerte beywohne und das freywillige *honorarium* zeitl. In-  
spectori überbringe.“ — Jb. d. V. f. Westf. KG 21, 1919, S. 19.



### Bochumb

H. Hauseman *past. ibid[em] et subdelegatus.*

H. Schulte *past. zu Langendreer.*

H. Hauseman *past. zu Mengede.*

H. M. Stute *past. adj[unc]tus zu Eckel.*

### Blanckenstein

H. Kortum *past. in Hattingen et Subdelegatus.*

### Hörde

H. Baack *past. zu Brackel et subdeleg[atus].*

H. Zimmermann *past. zu Hörde.*

### Plettenberg et Neuerode

H. Hamerschmid *pastor zu Plettenberg.*

### Rellinghausen Nemo.

## §. 1.

HEr *Inspector praesentiret* dem gesampten *Ministerio* zwey allernädigste Königl. *Rescripte*. Eines *de dato* Berlin, den 10ten Maij anni *currentis*, und Cleve in Reg. Rath d. 22 dito von wegen des *puncti*, die gnadenwahl betreffendt.<sup>9)</sup> Daß andere *de dato* Berlin, den 31ten Maij a.c., und Cleve in Reg. d. 24ten Junij a.c. wegen *mortificirter* Verordnung, betreffendt die *re-Examination* der Feldtprediger<sup>10)</sup>, So Ihme allernädigst zugestellet worden, solches denen *Membris ministerij* kundt zu machen. Welche auch H. *Inspector* deut- u. verständlich durch *Ministerij Scribam* vorlesen laßen.

## §. 2.

Weilen auch einige Prediger Vorstellen laßen, daß in ihren Gemeinen einige ärgerliche Persohnen die *Communion* bey ihnen gesucht, ohne vorher ihr ärgernüß erkandt und der Kirchen *Satisfaction* gegeben zu haben, worinnen Predigere in ihrem gewissen *Scrupeln* haben, ob sie solche leute *admittiren* sollen; so verlangen sie, daß *Synodus* desfalß die Frage entscheide. Worauf vor gut erkandt worden, daß die Predigere solche Persohnen *salva conscientia ad Synaxim* nicht laßen können, es sey den, daß sie wenigstens *coram consistorio* ihr unrecht erkandt und bereuet, auch sonsten wahre zeichen der Buße erweisen.<sup>11)</sup>

## §. 3.

Nach denen Prediger Dinsten ist sorgfältige umbfrage gehalten, es hat sich aber befunden, daß gegenwärtig Gott lob! keine *Vacantien*.

<sup>9)</sup> Verordnung, daß die Prediger beyder Evangelischen Religionen nicht wider einander predigen sollen, *Corpus Constitutionum Marchiarum* (von Chr. Otto Mylius), Berlin u. Halle 1737, I,1 Nr. CIII, Sp. 533 ff.

<sup>10)</sup> *Declaratio* des unterm 7. Decembris a. p. ergangenen *Rescripts*, ebenda Nr. CIV, Sp. 535 f.

<sup>11)</sup> Vgl. hierzu die Bestimmungen Ev.-Luth. KO 1687, §§ LIV, CVI u. CXLIX ff.



#### §. 4.

Daß Königliche Krönungsfest 1720. d. 18ten Jan. einfallendt, wird dißmahl am Sontage nach dem 18. Jan. gefeyret werden. etc.<sup>12)</sup>

#### §. 5.

Es ist auch *resolviret* worden, daß diejenige Persohne, welche sich in einer Gemeine derer *Sacrorum* bedienet, und also der Kirchen eingepfarret, nicht mehr von den ort ihrer Geburt, wen sie nemlich bereits von demselben bey erster Ehe ihre *dimissoriales* genommen aufs neue sich *proclamiren* laßen, sondern von dem letzten *pastore*, der sie bedienet, die *dimissoriales* nehmen sollen.

#### §. 6.

Es soll auch wegen derer Persohnen, die länge von ihrem geburts-orth abgewesen, keine gewisse Zahle der Jahre gelten, die *ratione proclamationis et dimissorialium* ein Nachlaß geben mögen, sondern es soll deßfaß bleiben bey der Kirchenordnung.<sup>13)</sup>

#### §. 7.

Wegen der *Candidaten* und *Studiosen* bleibet es bey den Königl. allernädigsten *Reglement de dato Cleve*, den 3ten Junij 1718, wie auch bey dem §. 6 vorigen *protocolli* etc.<sup>14)</sup>

#### §. 8.

Beyden HERN Predigern zu Ohle und Werdohl wird freundlichst *committiret*, sich nach Plettenberg zu verfügen, und die *differentien* zwischen dasigen beiden HE. Predigern wegen des opfers gütlich suchen beyzulegen, und die gemeine daselbst bestmöglichst dahin zu veranlaßen, daß sie bey solchem gebrauch, daß opfer zu entrichten, christlich verbleiben, und sich gegen Ihre vorgesetzte HE. Predigern zu erzeigen, wie danckbahren zuhörern wohl anstehet u. gebühret.<sup>15)</sup>

#### §. 9.

In Sachen der *pastorath* zu Wickede, werden HERN *Subdelegatus Steinen* und H. *pastor Westhoff* zu Asseln *deputiret*, sich nach Wickede zu erheben und diese streitsache, so viel möglich, in der güte suchen beyzulegen.<sup>16)</sup>

Anbey werden alle HERN Brüder aufs freundlichst ersucht, dem H. *pastori M. Fabritio*, *pastori* zu Wickede<sup>17)</sup>, bestmöglichst zu *assistiren*, und ihme ein erkläckliches beyzusteuern.

<sup>12)</sup> Vgl. *Acta Synodi* 1717, § 5.

<sup>13)</sup> Zu oben §§ 5 u. 6 vgl. Ev.-Luth. KO 1687, §§ CLVIII ff.

<sup>14)</sup> Siehe oben S. 62.

<sup>15)</sup> Entsprechend ev.-Luth. KO 1687: Vom Verhalt der Zuhörer gegen Ihre Prediger. LXXXIV u. LXXXV; vgl. W. Göbell, RWKO II, S. 72.

<sup>16)</sup> Vgl. *Acta Synodi* 1718, § 5.

<sup>17)</sup> Seit 1717 im Amt; vgl. ebendort *Acta Synodi* 1717, § 2.



§. 10.

H. *pastor* Trippler zu Wetter<sup>18)</sup> hat namens seiner gemeine *proponiret*, daß die hochverordnete *Commissarij* Motzfeldt und Richter Erckels bey untersuchung des gemeinen *Contributions*=Wesens, auch seiner *pastorath*, recht und gerechtigkeit zu deßen höchsten schaden verringern wollen, da doch seine vieh=zucht und pferde zu seiner *pastorath* höchst nöthig, und ohne deßen länderey nicht *subsistiren* können, so hat ein Hochwürd. *Ministerium resolviret*, daß wen der H. *pastor* weiter darunter leiden und ihme seyn recht abgekehret würde, mit einer *intercession* bey Ihro Königl. Majest. einkehren wolten.

§. 11.

Nachdehme verschiedene HEren Predigere klagendt vorstellen, wie daß an unterschiedl[ichen] orten bißhero die *einquantirte milice* unterm Gottesdienste die Kirchen *invadirt*, die leute mit gewaffneter handt heraus genommen, den Gottesdienst verstöret, Küster, Schulmeistere, auch gebrechliche Persohnen weg geschleppt, und daher Sr. Königl. Majest. Unterthanen in andere benachbahrte lande fliehen und Römisch=Catholische *Religion* ergreifen, alß hat das *Ministerium* dahin *resolviret*, Sr. Königl. Majest. ein solches zu *remedyren*, aller unterthänigst und wehmütigst anzuflehen, daß solche *abusus*<sup>19)</sup> und *excessen* allergnädigst abgeschafft werden und Versprechen HEren Predigere, dißfalß vorhandene *gravamina* inner 4 wochen H. *Inspectori einzusenden*.<sup>20)</sup>

§. 12.

Pastor Wiendahl, *Subdelegatus Classis Wetterensis*, *praesentiret* auch in *Synodo* eine vnterdienstl[iche] und höchstbenöthigt-demütige anzeige und bitte der Verarmeten und in sehr tiefen Schulden steckenden Evangel. Luth. Gemeine zu Herdecke, um eine christ-milde Beysteuern in denen Evangel. Luth. Gemeinen hiesigen Märckischen Landes zu aufferbauung eines Schu(h)l-haußes<sup>21)</sup>. Und weilten dieses *petitum* in der billigkeit beruhet, alß hat H. *Inspector* aufs freundlichste ansuchunge gethan, sich dieser gemeine christlich anzunehmen, und sie zu diesen höchst nöthigen Bau mit einer milden und erkläcklichen beysteuern unter die arme zu greifen, und zu dem Ende die HEren *Subdelegati* u. *Deputati* ein solches in ihren *Classen* vorzutragen und zu *recommendiren* brüderlich erinnert werden.

<sup>18)</sup> Wennemar Heinrich Trippler, seit 1679 luth. Prediger in Wetter; wirkt in der Gemeinde 62 Jahre, gest. 1741. (Vgl. E. Dösseler, in Jb. d. V. f. Westf. KG 45/46, 1952/53, S. 69.)

<sup>19)</sup> Mißbräuche.

<sup>20)</sup> Zu den oben vorgebrachten Klagen vgl. die Verhandlungen auf dem außerordentlichen Konvent im Oktober des folgenden Jahres, unten S. 79 ff.

<sup>21)</sup> Ursprünglich war dort seit 1674 eine Kapelle als Schulgebäude vorgesehen (BH II, S. 184).



# §. 13.

H. *Inspector praesentiret* eine Rechnung an nöthigen ausgaben in des *Ministerij* angelegenheiten vorschößen zu haben die *Summam* von 31 rthl. 3 stb., mehrentheils mit quitungen belegt, verlanget, daß selbiger Vorschuß wie billig förderlichst abgeführt und bezahlet werde. Und weilen diese förderung angenommen, alß ist folgender gestalt die *repartition* gemachet, daß davon bezahlen sollen, wie vorhin 1713 *repartiret* worden:

|                                          | rthl. | stb.     |                         | rthl. | stb.     |
|------------------------------------------|-------|----------|-------------------------|-------|----------|
| Bochumb                                  | 4     | — 30 — „ | Blankenstein            | — 2   | — 30 — „ |
| Unna                                     | — 4   | — 30 — „ | Iserlohn                | — 2   | — 20 — „ |
| Altena                                   | — 4   | — 30 — „ | Höerde                  | — 2   | — 30 — „ |
| Wetter                                   | — 4   | — 30 — „ | Schwerte                | — 1   | „ — „    |
| Löhnen                                   | — 1   | — 30 — „ | Werdohl u. Plettenberg  | — 2   | „ — „    |
| Hamm                                     | — 1   | — 30 — „ | Werden u. Rellinghausen | — 1   | „ — „    |
| Neustadt will daran nicht gebunden sein. |       |          |                         |       |          |

und sollen jeden *Classis subdelegati* dieses gehörendt *proponiren* und befördern, daß immer 6. wochen ihr *quantum* eingesandt werde.

# §. 14.

Wegen *Wattenscheidt*<sup>22)</sup> ist geantwortet, daß die *Lutheraner* daselbsten nicht schuldig wären, daß *Catholische* pfarrhauß helfen im stande zu halten, nachdehme sie selbstn mit ihrem eigenen pfarrhauße genug zu thun haben, ein solches im stande zu halten und man auch dergleiche *Casus* im Lande nicht hat, da solches geschehe.

# §. 15.

Damit §. 2. nicht auf solche Persohnen<sup>23)</sup> gezogen werde, die nicht nur in *casibus prohibitis* sich geEHelichet, sondern auch *incestum* begangen, und anderswo die *Copulation* erschlichen, So wird hiermit dergl. *Casus* davon gantzlich *eximiniret*, und weil zu *Sprockhöfel* ein solch ärgernüß sich findet, so hat *pastor loci* zu sampt dem *Consistorio*<sup>24)</sup>, auch etwa mit zu ziehen der *Classe*<sup>25)</sup>, solches Sr. Königl. Majest. zu *denuncyren* und inzwischen die Persohnen von H. Abendmahl<sup>26)</sup> abzuweisen.

# §. 16.

Künftiges jahr, geliebt es Gott, solle *Conventus generalis* entweder zu *Schwerte* oder *Höerde* gehalten, doch aber frühzeitig genug davon *part* gegeben werden.

<sup>22)</sup> Vgl. BH II, S. 325.

<sup>23)</sup> Oben S. 68.

<sup>24)</sup> Gemeindegemeindekonsistorium; über dessen Mitwirkung entsprechend Ev.=Luth. KO 1687, § CVI.

<sup>25)</sup> Ebenda § CXIV; vgl. W. Göbell, RWKO II, S. 61.

<sup>26)</sup> Ebenda § LIV.



Worauf *Synodus* vordißmahl, wie angefangen, also auch mit dem gebett beschloßen, und sind die sämptl[ichen] HH. Prediger von H. *Inspectore in pace dimittiret*.

So geschehen *Schwerte*, d. 11.ten julij 1719.

C. H. G. von Vaerst.  
Henrich Wilh. Emminghaus  
past. zu Hagen und Insp[ector].

§. 17.

Weilen daß letzte Königliche *edict* von dem *Examine Candidatorum* auf das thätige Christenthumb abzwecket<sup>27)</sup>, auch solches thätige Christenthumb den Zuhörern mit allem ernst beyzubringen in *edicto* von der gnaden wahl denen Predigern gleichfalß allergn[ädigst] befohlen, und aber die neuliche *declaration* und *relaxatio* eines gewissen / *paragraphi* des Sabbath=*edictes* <sup>28)</sup> und die daher veranlaßete entheiligung des Sontags, da die leute in ihrem liederlichen leben darauf sich berufen, der pflanzung des thätigen Christenthumbs im wege stehet, alß hat *Synodus resolviret*, bey Ihro Königl. Majest. allerunterthänigst solches zu *remedyren*, anzuflehen. Und weilen der H. Probst Gedicke<sup>29)</sup> bey Sr. Königl. Majest. in hohen gnaden, sich deßhalb allhir ihm zu melden, mit bitte, weilen einige in *ministerio* Marcano befindtlich, die mit ihm studiret und seinen eyfer kenneten, die *Supplic* zu Ihro Königl. Majest. hohen Gnaden, und ein allergnädigste *resolution* zu befördern.

ita et post conclusum  
in Conventu g[e]n[era]li Schwertensi  
d. 11.ten et 12ten Julij 1719.

Joh. Theod. Wiendahl  
past. zu Herdecke  
Minist: Marc: Scriba  
(W.)

§. 18.

Wegen des *maleficanten*, welcher des landes verwiesen, doch aber bey die 13. ad 14. jahren im lande sich wieder aufgehalten und des gottesdienstes sich bedienet, ohne daß die Obrigkeit ihn wieder angehalten oder sonst jemand in der gemeinen darüber sich beschwert, ist *synodus* angefraget worden: ob *pastor loci* ihn *ad communionem* wider *admittiren* könne? Worauf geantwortet, weilen die Obrigkeit *committendo* zusehe, auf deßen anhalten und bußfertige bezeugung ihm das Abendmahl nicht könne verweigert werden.

<sup>27)</sup> Cleve, 30. Sept. 1718; J. J. Scotti, Sammlung II, S. 933, Nr. 816; vgl. Conf. Myl. T. I, Abt. II, Nr. 118.

<sup>28)</sup> Edikt vom 28. Okt. 1711; J. J. Scotti, Sammlung II, S. 779, Nr. 639.

<sup>29)</sup> Lampert Gedicke (1683–1736), seit 1709 Feldprediger, derzeit, 1719, Feldpropst und Inspektor der preuß. Militärpfarrer; vgl. RGG<sup>2</sup>II, S. 913.



Acta conventus generalis Hagensis de anno 1720  
d. 16. et 17. Julij

Anno 1720 den 16ten und 17ten Julij ist *conventus generalis* in Hagen gehalten worden, und zwaren in Gegenwart Sr. Hochwohlgeb. Gnaden des H. von Rombergs zur Erlburg als *adjuncti* unsers Minist[erij] Marc[ani], da dann die *Synodal*-Predigt HEr Kruckemeyer<sup>1)</sup>, *pastor* zu Ende, hätte verrichten sollen, wegen ihm zugestoßener gefährlich[icher] Krankheit aber, Er derselben entlassen werden müssen, und weilen sich sonst von denen *Junioribus* darzu keiner *resolviren* wollen, alß hat HEr Drude<sup>2)</sup>, Gott zu Ehren und dem gesampften *Ministerio* zu Liebe, solche zu verrichten über sich genommen, und den *Text*, Esa 46, v. 8. 9. 10. mit sonderbahren Vergnügen erkläret, und gegenwärtiges *Auditorium* sattsahm *contentiret*.

Diesem Vorgangen ist dann zur ordentl[ichen] *Session* geschritten und von Sr. HochEhrwürd[en], den H. *Inspectore* Emminghaus, so viel sein hohes Alter<sup>3)</sup> zulaßen wollen, mit einer gewöhnl[ichen] *Oration*, nebst andächtigen Gebett zu Gott, vor das gantze Königl. Hauß, und sonderlich wegen hoher Schwangerschaft der Königin Majest., wie auch des gantzen *Ministerij* und unserer gemeine Wohlfahrt und angelegenheiten der Anfang gemacht worden./.

Mit Verlesung der *Confession* ist vor dißmahl auß erheblichen Ursachen bey verstrichener Zeit angestanden, doch aber die *Orthodoxia* derselben nach wie vor von allen anwesenden Predigern erkandt, und zu derselben mit Hertz und Mundt sich bekandt, auch getreu dabey zu verbleiben biß in den Todt, festiglich versichert.

*Articulus de Synodo vel Conventu provinciali*<sup>4)</sup> ist durch *Ministerii* Scribam deutl[ich] und vollständig verlesen, auch *acta praet[eriti]* *Anni* re-examinirt und *repetirt* worden.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> Franz Erdwin Kruckemeyer wird in diesem Jahr Nachfolger von J. G. Giesbert in Ende (s. Acta Synodi 1711, § 3 u. Anm. 9); stirbt 14. Nov. 1732 (BH II, S. 204, 7).

<sup>2)</sup> Heinrich Wilhelm Drude, seit 1681 Vikar in Hagen und seit 1721 Pastor dasselbst; dann Inspektor des märkischen Ministeriums 1730–1733; stirbt 1735. Siehe Acta Synodi 1730, § 19 (Erwählung); 1733, § 20 (Beendigung des Trienniums) und 1737, § 15 (Versorgung seiner Kinder).

<sup>3)</sup> Heinrich Wilhelm Emminghaus war 83 Jahre alt und stand im 18. Jahre seines Inspektorats.

<sup>4)</sup> Ev.-Luth. KO 1687, §§ CXV–CXXVII.

<sup>5)</sup> Entsprechend Ev.-Luth. KO 1687, § CXVII.



Worauf nach denen anwesenden HERN Predigern, so da im Nahmen Gottes durch ein freundl[iches] anschreiben des HERN *Inspectoris solenniter invitiret* worden, Vmfrage gehalten, da sich dann geäußert, das gegenwärtig gewesen auß denen Ämptern etc. etc.<sup>6)</sup>

### §. 1.

Pastor Wiendahl<sup>7)</sup>, *Subdelegatus Classis Wetterensis, proponiret nomine pastoris, in Ende*<sup>8)</sup>, wie das sich daselbsten einer so da *Contra Sextum praeceptum in p[unc]to adulterij pecciret*, befunden, sich jetzo zur vorgeschriebenen Kirchen Buße bequemen, und das H. Abendmahl brauchen, und also des begangenen Ehebruchs halber sich mit Gott und der Gemeine versöhnen wolle. Dabey fragendt: Ob Pastor loci HER Kruckemeyer *salva conscientia*, denselben, Ehe und bevor Er alle *Conversation* mit der Ehebrecherin zu meiden *sancte* versprochen, *ad S. Coenam* zu laßen könne? *R[esponsum]*: Synodus hält vor billig, er müße mit allem Ernst und Nachdruck angeloben, alle *Conversation*<sup>9)</sup> mit derselben zu meiden, und wo möglich, zu suchen, daß sie sich an einen andern Ort niederlaßen möge.

### §. 2.

Auf Eingeschicktes *Supplicatum Amandi Vogels, Cantoris* und Schul=[Mei]<sup>10)</sup> *praeceptoris*<sup>11)</sup> zu Schwerte, ist erkandt, daß es der Billigkeit gemäß: daß *Magistratus* und Gemeine zu Schwerte, Ihme, die wegen der Ersten Wahl seines Sohnes gemachte vnd verursachte Köste zu *refundiren* vnd die in Rückstande vorhandene 2.Jährige schulrenthen, welche er verdienet, ihm zu kehren. Vnd bliebe auch die *Ordination* des nach Schwerte berufenen Jungen Tripplers<sup>12)</sup> so lange außgesetzt, biß er sich wegen der Beschuldigungen bestens entschuldiget, und davon *coram Dom[in]o Inspectore purgiret* hätte, werden die hochadl[igen] HH. *Adjuncti* auch dieserhalb selbst darüber an seine Königl. Majest. *suppliciren*.

### §. 3.

H. Pastor Tidemann zu Breckerfelde<sup>13)</sup> *proponiret Art. 89. der Kirchen=Ordnung*, sonderlich von der Schul=Ordnung, bittet, daß vermöge deßel-

<sup>6)</sup> Im Gegensatz zu den vorhergehenden Protokollen hier keine Aufführung der Anwesenden; zum Text der Acta Synodorum 1710 bis 1720 vgl. oben S. 1, Anm. 1 u. S. 26, Anm. 1.

<sup>7)</sup> Joh. Diedrich Wiendahl hat die zweite Pfarrei in Herdecke; vgl. Acta Synodi 1710, Anm. 33, u. 1713, Anm. 5.

<sup>8)</sup> Anstelle des erkrankten Pfarrers dortselbst; vgl. oben Eingang des Protokolls.

<sup>9)</sup> Ev.=Luth. KO 1687: Von der Kirchen=Zucht und Excommunication. CXLVIII bis CLIV.

<sup>10)</sup> In der Handschrift gestrichen.

<sup>11)</sup> Ev.=Luth. KO 1687: Schul=Ordnung. LXXXIX—CII.

<sup>12)</sup> Über Jodocus Caspar Trippler siehe Acta Synodi 1718, § 3 u. Anm. 9.

<sup>13)</sup> Jacob Tidemann; siehe Acta Synodi 1717, Anm. 9.



ben Art: Keine Winckel oder neben Schulen mögen gestattet oder gehalten werden, Es wäre dann, daß sich die Schulmeistere vorher bey dem zeitl. *Pastori loci* anmeldeten, ihre *Attestata produciren* vnd sich wegen Reinigkeit der Lehre *qualificiren*.<sup>14)</sup>

#### §. 4.

Die Evang. Luth. Gemeinde zu Camen zeigt *per deputatum* Redecker an, daß sie von vielen Gemeinen ihre von Sr. Königl. Majestet bewilligte Beysteuer noch zur Zeit nicht erhalten, als wolte sie gebetten haben, bey erster Gelegenheit, sie damitt zu erfreuen. *Synodus* hat erinnert, das jeden Orts Predigere, so noch hierinnen säumig sein, so bald möglich ihre *Collecten*<sup>15)</sup> einsenden, und dieser neu=gepflanzeten Gemeinde<sup>16)</sup> *assistiren* möchten.

#### §. 5.

HEr Pastor H o h m e y e r zu Hamm<sup>17)</sup> *proponiret*, daß er vnterschiedliche in seiner Gemeinde hätte, so in vielen Jahren weder zur Kirchen noch zum H. Abendmahl gangen, noch *de praesenti* gehen wollen, wiewohl Er alle *graudus admonitionum*<sup>18)</sup> *adhibirt*, verlangt guten Rath, wie er sich weiter hierunter zu verhalten? *Synodus* hat demselben den Rath gegeben, das er noch eine zeitl[ang] *continuiren* möge, solche in aller Freundlichkeit zu erinnern, vielleicht möchte es guten *Effect* haben, welches Gott geben wolle.

#### §. 6.

*Synodus* hat vor rathsam befunden, das H. *Inspector* noch einmahl flehentlichst an Sr. Königl. Maj. wegen der so hochnöhtigen Sabbaths=Feyer *suppliciren* möge, damitt das vorhin/ heylsam *etc.* außgelaßene Sabbaths=Edict<sup>19)</sup> *renoviret* und *confirmiret* werde./.

---

<sup>14)</sup> LXXXIX. DJe von alters hero so wohl in denen Kirspelen als auch Städten fundirte und hergebrachte Schulen sollen mit Fleiß erhalten / auch mit frommen und fleißigen Evangelisch=Lutherischen Schulmeistern von denen Predigern / *Magistraten* und Vorstehern bestellt / die Neben= und Winckel=Schulen aber nicht gestattet werden. — MRhGK 35, 1941, S. 18.

<sup>15)</sup> Neben festgesetzten Umlagen die einzig mögliche gegenseitige Hilfe.

<sup>16)</sup> Über die Gründung der luth. Gemeinde Kamen siehe Acta Synodi 1714, § 4.

<sup>17)</sup> Anton Christian Hohmeyer, seit 1719 Gemeinheitsprediger in Hamm (BH II, S. 421, 4; E. Dresbach, Jb. d. V. f. Westf. KG 37, 1936, S. 49).

<sup>18)</sup> Entsprechend Ev.=Luth. KO 1687, CVI u. CXLIX.

<sup>19)</sup> Vgl. J. J. Scotti, Sammlung II, S. 744 (Nr. 566), S. 779 (Nr. 639) u. demgegenüber S. 932 (Nr. 813).



### §. 7.

H<sup>Er</sup> Pastor S c h m i d t<sup>20)</sup> in Hamm praesentirt ein allergnädigstes Königl. rescriptum in Synodo, de dato Cleve im Regierungs Raht den 27ten Martij anni currentis, worinnen enthalten, das alle vor die Hällische Freytische<sup>21)</sup> colligirende Gelder, hinfüro an Ihnen nach dem Hamm gegen Quitung eingesandt, und so etwa an ein oder andern Orten noch einige in resto seyn sollen, solche auch förderlichst an obged[achten] H<sup>Ern</sup> S c h m i t t sollen überliefert werden.

### §. 8.

H. Pastor D e m r a t h zu Wesel soll zwey Persohnen auß der K[i]erspenschen Gemeine absque dimissorialibus coppulirt haben, alß H<sup>E</sup>. Pastor B e r g h a u ß<sup>22)</sup> an denselben schreiben, um die Vrsache, warüm dieses geschehen, anzuzeigen, und fals Er sich hirinnen nicht purgieren würde, H<sup>E</sup>. In-spector dieses gehörigen Orts vorzustellen über sich genommen.

### §. 9.

Wegen der Gemeine zum Hamm ist resolviret, weilen sie eine neue Orgel, zu desto beßerer regulierung ihres Gottesdienstes erbauen zu laßen vorhabens, daß jeden Orhts H<sup>Ern</sup> Predigere sie hierinnen nach Vermögen assistiren sollen.

### §. 10.

Ratione Confirmationis bey denen Kindern, so zum Erstenmahl zum H. Abendmahl sollen zugelassen werden, stehet es bey Jeden Orts Predigern gut düncken.<sup>23)</sup>

### §. 11.

Auf die von H<sup>Ern</sup> Pastore C r a m e r e n<sup>24)</sup> eingebrachte Frage: / Ob diejenige Wohltäter, welche zu dem freyen Religionis Exercitio in Langenberg anfangs förderlich gewesen und darzu viel beygetragen, vor sich und Ihre Erben als patronen u. Stifter der Gemeine zu erkennen etc., erkläret sich Synodus, daß die Gemeine in Corpore solches ohne ihren praejuditz nicht geschehen laßen können, wenigstens nicht darzu necessitiret sey, wohl aber möge dieselbe auß Erkändtlichkeit die vier benannten Wohltäter als Freunde und Förderer der Kirchen betrachten, und selbige so woll in wichtigen Kirchen

<sup>20)</sup> Joh. Heinrich Schmidt aus Halberstadt, seit 1719 Patronatsprediger in Hamm; er wird 1726 nach Burtscheid berufen (BH II, S. 422, 1; Jb. d. V. f. Westf. KG 37, 1936, S. 50).

<sup>21)</sup> Für die Theologiestudenten aus der Grafschaft Mark, welche die luth. Universität Halle besuchen.

<sup>22)</sup> Joh. Heinrich Berghaus seit 1719 Vikar in Kierspe; wird 1721 Pastor ebendort (BH II, S. 274, 15 u. S. 273, 7).

<sup>23)</sup> Gemäß Ev.-Luth. KO 1687, § LIII.

<sup>24)</sup> Caspar Anton Cramer, 1718–1720, Prediger in Langenberg; vorher sächsischer Feldprediger (BH II, S. 314, 2).



sachen, als auch bey Berufung eines Neuen Predigers zu Rahte ziehen.<sup>25)</sup> Und werden die von H. *Pastoren Cramer* in seinem Schreiben deßfals angeführte Ursachen vor wichtig erkandt und hiemitt bestätigt.

§. 12.

Weilen die Frage vorgefallen, ob nicht einem *Pastori* freystehe, die zu seiner *pastorath* gehörige Garten, Ländereyen und Häuser zu verpfachten, nach seinem gut finden, zur Verbeßerung solcher ihm und seinem *Successori* zustehenden Güter, So ist darauf erkandt worden, das er allerdings befugt sein, solches zu thuen, und also eine Wohnung, daraus er die jährige Pfacht empfähet, an den Jenigen zu verheuren, der daß Meiste gibt, weiln es ein Stück seines Gehalts ist, und kan ein(en) Vorstand<sup>26)</sup> als den umb so viel weniger daran hinderlich sein, wen die Kirche dabey keine Beschwerde leidet, sondern der *Pastor* oder sein Pfächtiger daß Hauß in der *Reparation* vnd stände erhält. Es haben auch die *Pastores* dahin zu sehen, daß solche und dergleichen Güter nicht durch das Vmbsehen unvermerckt Erblich gemacht und die Pfächte in *Canones* verwandelt werden.<sup>27)</sup>

§. 13.

HEr *Inspector* beschweret sich, daß die HErn *Subdelegati* zu Lühnen, Schwerte, Plettenberg und Werdohl, Neustadt, Werden und Recklinghausen, wie auch Halver, außgeblieben; werden begehrt, daß dieselbe davor angesehen werden.

§. 14.

Nach den Schulmeistern und Küstern<sup>28)</sup> ist auch gefraget, ob auch dieselben Jeden Orts fleißig vnd ihre Dienste verrichten./.

§. 15.

HEr *Inspector* hat auch alle Herren Predigern aufs freundlichste Erinnert, auf das Thätige Christentum<sup>29)</sup> in ihren Predigten zu dringen, ihren Zuhörern vorzuhalten./.

§. 16.

HEr *Inspector* zeigt an, daß er noch einige wenige Vorschuß *restanten* hätte beyzubringen, wolte aber dieselbe biß neusten *Convent* hingestellet sein lassen./.

---

<sup>25)</sup> Im Zusammenhang mit dem 1715 durch kgl. Erlaß bewilligten Kirchbau in Langenberg (BH II, S. 310 u. E. Dösseler, Geistliche Sachen aus den Registern der Grafschaft Mark (I. T.), Jb. d. V. f. Westf. KG 44, 1951, S. 74).

<sup>26)</sup> Kirchenvorstand der luth. Gemeinde.

<sup>27)</sup> Gemeint ist eine Umwandlung der Pacht in Mietzins (*canones*).

<sup>28)</sup> Entsprechend Ev.-Luth. KO 1687, §§ CXXXIX–CII (Schulordnung); §§ CXXXVI bis CXLI (Von den Küstern).

<sup>29)</sup> Über den Pietismus und die Stellungnahme der märkischen Geistlichkeit siehe H. Rothert III, S. 99 ff. (S. 499 ff.).



§. 17.

Wegen dem Catechißmus in denen Kirchen zu *tractiren*, bleibet es bey dem *paragrapho 3 Anno 1706 in Synodo dictiret*, damitt bei der Jugendt keine *Confusion* entstehe./.

§. 18.

H<sup>Er</sup> M ö l l e r, *Pastor* zu *Deilinghofen*, Ampts *Iserlohn*, beschweret sich über eine Weibspersohn seiner Gemeinde, welche er auß der Beichte in die *Sacristey* gefodert, ihr wegen ihres leichtfertigen Lebens=Wandels zu zu reden, daß sie ihme öffentlich *obloquirit* und gesagt habe, da gehörreten Schelme und Huren hinein. Begehrt *Ministerij* Gut Achten. R[esponsum], daß diese Persohn *Coram Commissione* oder *Consistorialibus*<sup>30)</sup> dem *Pastori depreciren* schuldig seye./.

§. 19.

Wegen deß Eingriffs des Cat[h]olischen Predigers zu *Derne* und *Lühnen* wird Erkannt, daß H<sup>Er</sup> *Inspector nomine Ministerij* hierüber an seiner Königl. Majest. Hohe Persohn *suppliciren* möge, vnd soll H. M a h l e r<sup>31)</sup> eine Schrift bey einem verständigen *Advocato* aufsetzen laßen, und solche H<sup>Ern</sup> *Inspectori* zustellen solle.

§. 20.

Künftiges Jahr, geliebts Gott, soll *Conventus generalis* gehalten werden, wo es H<sup>Ern</sup> *Inspectori* gefallen wirdt.

§. 21.

*Et post* Errinnert H. M a h l e r, daß er Nohtwendig zu *Horstmar* eine Schule<sup>32)</sup> Erbauen laßen müße, die Mittele aber darzu schlecht, als verlangt einige *assistance*, so Ihme auch versprochen. Vorauf *Synodus* vor dießmahl, wie angefangen, also auch mit dem Gebett beschloßen, und sind die H<sup>Ern</sup> Predigere in aller Freundlichkeit von H<sup>Ern</sup> *Inspectore dimittiret*. Geschehen *Hagen, den 17ten Julij 1720.*

F. W. R o m b e r g.

H. W. E m m i n g h a u ß

*past[or] et Insp[ector] etc. etc.*

<sup>30)</sup> Beschluß zufolge Ev.=Luth. KO 1687, § CVI.

<sup>31)</sup> Peter Mahler, Pastor in Derne 1706–1721 (BH II, S. 391, 10).

<sup>32)</sup> Horstmar an der Sesik im Kirchspiel Derne, wo bisher in Kirchderne und Nie-der=Eving Schulen bestehen.



## Actum Hagen aufm Chor der Pfarrkirche den 7. Okt. 1720

Nachdem der Herr *Inspector* H. Wilh. Emminghaus wegen itziger gefährlich[er] Läuften und Zerstreuung unsrer Gemeinen einen *extraordinairen Convent*<sup>1)</sup> anzusetzen vor gut befunden, sind auf gehöriges anschreiben die HE. *Subdelegati* und andere HE. *Pastores* aus denen *Classen* zusammen getreten, um in der Furcht Gottes zu überlegen, was zur Wohlfahrt unserer Gemeinden dermahlen vorzunehmen seyn mögte; *Praemissis praemitendis* sind folgende Fragen vorgestellt worden:

1. Was das *Ministerium* beytragen könne, fernerer Unheyl unseren Kirchen zu verwehren, und der besorglichen Gefahr so vieler Seelen vorzubauen<sup>2)</sup>, worauf *resolviret* worden, daß *nomine* des gantzen *Ministerii* an Sr. Königl. Majest. allerunterthänigst *suppliciret* werden solle, unter folgenden *cautelen*, daß wir keines weges uns in *secularia* zu mischen gesinnet wären, sondern einzig und allein in denen gränzen unsers ampts uns zu halten gedächten, da wir vornehmlich das Verderben derer Seelen bey solchen Umständen beherzigten, so wie es bereits zum Theil vor augen, zumahl viele unserer Gemeinen durch vorgegangene erbitterungen und *desperationen* in große Gefahr laufen; Dannenhero solle man Sr. Königl. Majest. auffs beweglichste zu gemüthe führen, wie bei bißheriger bekannter Drangsahl

α) unser Gottesdienst, durch gewaltsamen einfall dero *Militairen* in der Kirche *prostituirt* oder *profanirt*, und unser amt mithin gleichsam *inutile* gemacht werden.

β) Daß so viele, welche bewogen werden, in frembde Lande zu fliehen, zur höchsten beschwer ihres gewißens von ihrem glauben ab- und zu *Römisch-Catholischen* abgötterey fallen, wie dann ein *Reformirter Cavallier* auß dem Fest *Recklinghausen Cölnischen* Gebiets *referiret*, daß allbereit bey die 500 wegen der gewaltsamen Werbungen außgewichene Leuthe die *Catholische Religion* angenommen.

γ) Daß die armuht bey solchen bedrängnißen gantz verlaßen seyn müsse, und man an vielen orthen ihnen keinen vorstand mehr thun könne.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Über die dazu führenden Ereignisse infolge gewaltsamer Werbungen für die preußische Armee vgl. Hugo Rothert, Unruhen in der Grafschaft Mark wegen gewaltsamer Werbung (1720), Jb. d. V. f. Westf. KG 6, 1904, S. 108–125; Emil Böhmer, Der märkische Aufstand vom Jahre 1720, Dä Hammerschmiët, 1927, S. 60–63; ders., Der Märkische Aufstand im Jahre 1720, Jahresgabe des Vereins für Heimatkunde Schwelm 1, 1934, S. 25–32; ders., Geschichte der Stadt Schwelm, 1950, S. 99–104; ferner auch Bädeker-Heppe, Geschichte der Evangelischen Gemeinden der Grafschaft Mark, II, S. 281 ff. — Eine zweite Abschrift des nachstehenden Protokolls aus dem Soester Stadtarchiv (XXVIII, 264a) ist in dem vorgenannten Aufsatz von H. Rothert ediert.

<sup>2)</sup> Über das Eintreten der lutherischen Geistlichkeit der Grafschaft Mark für ihre bedrängten Gemeinden siehe die Anm. 1 angeführten Lit.-Hinweise.

<sup>3)</sup> Hierzu siehe die von Inspektor W. Emminghaus nach dem Konvent an den König eingereichte Bittschrift bei H. Rothert, a.a.O., S. 114 ff.



2. Wie man das volck und diejenigen Gemeinden, welche um sich der unerträgl[ichen] Noht zu entlaßen, es zu ein[igen] *extremitäten* haben kommen laßen, bey Sr. Königl. Majest. vertreten und retten sollen? Worauf man sich erkläret, daß nichts *Speciales* von denen etwa geschehenen *Excessen* in bemelter *supplic* angeführet<sup>4)</sup>, sondern nur *in genere* angezogen werden solle; woferne unsere Gemeinden hie und da *excediert* haben mögten, so wolten wir als Seelsorger hiemit unsere Gemeinden vertreten haben, daß Ihr Königl. Majest. ihnen dero Landesvätterl[iche] *Güte* allergnädigst widerfahren laßen möge.

3. Wie wir uns bey gegenwärtigem Zustande unserer Gemeinden zu verhalten haben? Worauf der Herren *Ministerialen* Meynung dahin gefallen, daß wir insgesamt durch gebeth und seufzen zu Gott vor den Riß treten, anbey auch unsere Zuhörer im gehorsam gegen ihre Obrigkeit, zum Frieden, gedult und leysdsamkeit, so hier bereit geschehen, ferner nachdrücklich ermahnen wollen.

4. Ob nicht rahtsam sey, daß an den Hern Obristen v o n A u e r 2 *Prediger delegiret* werden, selbigem vorzustellen, was unsere Gemeinden angethet, mithin zu bitten, daß ihrer so viel möglich, geschonet werden mögte, in ansehung der vielen...<sup>5)</sup> Unheyl und Schaden derer Seelen außschlügen? Wird vor gut erkand, und wird deßwegen d[em] Hern Past. Mahler zu Derne und Hern Past. H o h m e y e r zum Hamm die *Commission* aufgetragen, daß Sie *nomine ministerij* zum Hern Obristen, ehe die *commission in Hagen* angethet, sich begeben, unsern unterthänigsten *respect präsentiren*, den Zustand derer Gemeinen beweglich vorstellen und selbige bestens *recommendiren* sollen.

5. Es ist auch vorgetragen worden, daß ein *Par Prediger deputiret* werden mögten bey der *Hagischen commission*, welche seyn wird den 16[ten] dieses Monats *octobris*, sich zu melden und das nohtwendige vorzustellen, da dann Her Pastor K o r t u m<sup>6)</sup> und einer von den HErn *pastoribus* zu Schwelm, der alßdann die Zeit hat, benennet und erbethen worden; die Unkosten sollen ihnen *a ministerio* aus denen Kirchen oder *Classen* redlich gut gethan werden.

6. Die §. 1. festgestellte *Supplic* an Se. Königl. Majest. soll an alle und Jede HErn *Prediger* in denen *Classen* durch einen Botten eilend gesand werden, daß sie eigenhändig unterschreiben mögen, und dieses / soll auch geschehen bey denen gleichmäßigen andern 3 *Supplicatis* an der Königin Majest.,

---

<sup>4)</sup> Siehe diese wie die königliche Antwort bei H. Rothert, a.a.O., S. 108 ff.

<sup>5)</sup> In der Handschrift durch Schwärzung getilgt; nach H. Rothert heißt es hier in der Abschrift im Soester Stadtarchiv (XXVIII, 264a): Konsequenzen, so zum äußersten Unheyl und Schaden... (H. Rothert, a.a.O., S. 108).

<sup>6)</sup> *Renatus Andreas Kortum*, seit 1711 erster Prediger in Hattingen (siehe *Acta Synodi* 1711, Anm. 7). Über sein weiteres Schicksal im Zusammenhang mit den oben verhandelten Vorgängen, die ihren Ausgang in seiner Pfarre nahmen, seine Abführung zunächst nach Wesel, dann nach Berlin, und seine zwangsweise erfolgte Einsetzung zum Pfarrer in Lebus b. Frankfurt a. O. siehe BH II, S. 281–283, und seinen Brief v. 5. März 1721 aus Berlin siehe bei H. Rothert, a.a.O., S. 117 ff.



und das Oberconsistorium zu Berlin, wie auch an die *Regirung* des Landes zu Cleve. Das *Protocoll* nimmt der Botte abschriftlich mit sich und zeigt es bey bemeldter unterschrift jedem *Prediger* von orth zu orth.

7. Der Her Past. Hiltrop<sup>7)</sup> und Her Past. Tym an<sup>8)</sup> stellen vor, daß man mögte bei dem Hern v o n d e r R e c k e zu Witten etc. durch ein besonderes Schreiben die *Concession* erbitten helfen, daß er (*Pastor loci*) sich möge unserm *Ministerio commenbriren*, welches auch durchgehends *approbiret* und angenommen worden, und hat Her *Prediger Drude*<sup>9)</sup> solches zu verrichten über sich genommen.

8. Weilen bey den gegenwärtigen Umständen vieles zu verrichten anstellen mögte, unser Her *Inspector* aber wegen seiner großen Schwachheit solches nicht abwarten kan, so ist dem Hern Past. Drude aufgetragen worden, daß er deßfals *observanda observiren* und alles mit d[em] Hern *Inspectore communiciren* möge.

9. D[em] Hern *Pastori Kortum* wird *committiret*, daß er die *Supplicata* helfe einrichten, sampt dem anschreiben an die Hern *pastores*, und deßendes sich in loco noch anheute auf *ministerial* kosten aufhalte.

*Post preces* ist hiemit dieser *conventus / extraordinarius* geschlossen, und von allseits Hern *Predigern* unterschrieben worden, wie folget:

Heinr. Wilh. Emminghausen, *Pastor et inspector*.

Renatus Andr. Kortum *past.* zu Hattneggen<sup>10)</sup> *p[ro] t[empore] Subdelegatus*.

D. E. Dornseiffen *pastor* zu Sprockhövel.

Casp. Anton Hiltrop *Past.* in Harpen *p.t. Subdelegatus Class[is] Bochumensis*.

J. F. Tym an *past. Eccl[esiae] Uemmingensis*.

Henrich Ambros. Moll, *past. Schwelm[ensis]*.

Joh. Theod. Wiendahl *past.* in Herdicke. *p.t. Subdel[egatus] class[is] Wetter[ensis] et Ministerii marcani J. A. C.<sup>11)</sup> Scriba*.

Casp. Art. Hiltrop, *pastor* in Harpen, *p. t. subdeleg[atus] class[is] Bochum[ensis]*.

J. C. Schragmüller *p.t. past. Lünensis*.

Petrus Mahlerus<sup>12)</sup> *p.t. past. Dernensis*.

---

<sup>7)</sup> Caspar Anton Hiltrop, zunächst Feldprediger, seit 1694 Pastor in Harpen; gest. am 14. April 1738 (BH II, S. 360, 7).

<sup>8)</sup> Johann Friedrich Tymann, Pastor in Uemmingen (1714–1743). — BH II, S. 356, 7.

<sup>9)</sup> Heinrich Wilhelm Drude, erster Prediger in Hagen, wird 1730 Inspektor des märkischen luth. Ministeriums; siehe *Acta Synodi* 1730, § 19.

<sup>10)</sup> Hattingen.

<sup>11)</sup> *Invariatae Augustanae Confessionis*.

<sup>12)</sup> Zusammen mit Kortum wenig später verhaftet; dann Pfarrer in Dabergotz b. Neuruppin. Stirbt 1728 bei einem Besuch in seiner Heimat Sprockhövel (BH II, S. 391, 10).



Eb. Davidis pastor in Aplerbeck et deputatus classis Unnensis.

Henr. Jacobus Witthenius past. Halverensis et Class[is] Altenae  
subdel[egatus] et p.t. deputatus.

Theod. Joh. Emminghaus past. Schwertensis.

Ant. Christ. Hohmeyer J. A. C. Eccl[esiæ] Hammon[ensis].  
past. prim[arius].

Henr. Wilh. Drude Eccl[esiæ] Hagensis.

Casp. Frie. Baack past. in Brakel, subdelegatus Hördensis.

Jacob Tideman ut deputatus.

### Zur Wahl eines Inspectors votiren<sup>1)</sup>

|                                                         | Stimmen |
|---------------------------------------------------------|---------|
| 1. 2. Die beyden HH. Assessores <sup>2)</sup> . . . . . | 2       |
| 3. Die Stadt Unna . . . . .                             | 1       |
| 4. Amt Unna und Camen . . . . .                         | 3       |
| 5. Amt Hamm . . . . .                                   | 1       |
| 6. Amt Altena . . . . .                                 | 2       |
| 7. Amt Wetter . . . . .                                 | 2       |
| 8. Amt Blandenstein . . . . .                           | 2       |
| 9. Bockum . . . . .                                     | 3       |
| 10. Hoerde und Lünen . . . . .                          | 2       |
| 11. Plettenberg . . . . .                               | 1       |
| 12. Iserlohn . . . . .                                  | 2       |
| 13. Schwerte . . . . .                                  | 1       |
| 14. Amt Neustadt . . . . .                              | 1       |
| 15. Werden und Rellinghausen . . . . .                  | 1       |
| 16. der abgehende Inspector . . . . .                   | 1       |

<sup>1)</sup> Beginn der Handschrift F 6 (Originalprotokolle 1721–1793) aus dem Archiv der Größeren Evang. (luth.) Gemeinde in Hagen. — Obige Aufstellung ist infolge der Erwähnung der erst 1727 in das märkische lutherische Ministerium aufgenommenen, zur Klasse Iserlohn gehörenden luth. Gemeinde Hennen und der 1756 erfolgten Loslösung von Neustadt aus der Parochie Wiedenest erst nach diesem Jahre abgefaßt und wie auch das darauf folgende, nach 1735 hergestellte Verzeichnis über die Neuverteilung der Ministerialkosten der mit dem Generalkonvent von 1721 beginnenden Handschrift vorgeheftet.

<sup>2)</sup> Zu ihrer verfassungsrechtlichen Stellung innerhalb des märkischen lutherischen Ministeriums siehe Ev.-Luth. KO 1687, § CXX.



An den *Scriba Ministerii* zahlen die *Classes*

|                                    |              |
|------------------------------------|--------------|
| 1. Amt Hamm . . . . .              | 30 st.       |
| 2. Stadt Unna . . . . .            | 30 st.       |
| 3. Amt Unna . . . . .              | 45 "         |
| 4. Iserlohn . . . . .              | 45 "         |
| 5. Lünen mit Hoerde . . . . .      | 45 "         |
| 6. Stadt Schwerte . . . . .        | 30 "         |
| 7. Amt Wetter . . . . .            | 45 "         |
| 8. Plettenberg Neuenrade . . . . . | 30 "         |
| 9. Amt Bockum . . . . .            | 45 "         |
| 10. Blanckenstein . . . . .        | 45 "         |
| 11. Altena . . . . .               | 45 "         |
| 12. Neustadt . . . . .             | 30 "         |
| summa 7                            | rthl. 45 st. |

**Ev. Luth. Gemeinden  
in das Grafschaft Märckische Ministerium gehörig**

**A m t H a m m**

|                              |   |   |
|------------------------------|---|---|
| Hamm hatt prediger . . . . . | 2 |   |
| Berge . . . . .              | 1 |   |
| Marck . . . . .              | 2 | 5 |

**A m t U n n a u n d C a m e n**

|                      |   |    |
|----------------------|---|----|
| Unna . . . . .       | 3 |    |
| Lünern . . . . .     | 2 |    |
| Hemmerde . . . . .   | 1 |    |
| Bosenhagen . . . . . | 1 |    |
| Fröndenber . . . . . | 1 |    |
| Frömern . . . . .    | 1 |    |
| Delwig . . . . .     | 2 |    |
| Opherdick . . . . .  | 1 |    |
| Aplerbeck . . . . .  | 2 |    |
| Asseln . . . . .     | 1 |    |
| Wickede . . . . .    | 1 |    |
| Metler . . . . .     | 1 |    |
| Camen . . . . .      | 1 | 18 |

|                          |   |   |
|--------------------------|---|---|
| Stadt Schwerte . . . . . | 3 | 3 |
|--------------------------|---|---|



## Amt Iserlohn

|                        |   |   |
|------------------------|---|---|
| Iserlohn . . . . .     | 4 |   |
| Hemeran . . . . .      | 1 |   |
| Deilinghoven . . . . . | 1 | 6 |

## Die Grafschaft Limburg<sup>3)</sup>, so zu Iserlohn gehört

|                  |   |   |
|------------------|---|---|
| Elsey . . . . .  | 1 |   |
| Hennen . . . . . | 1 | 2 |

## Amt Altena

|                        |   |    |
|------------------------|---|----|
| Altena . . . . .       | 2 |    |
| Lüdenscheid . . . . .  | 2 |    |
| Breckerfeld . . . . .  | 3 |    |
| Valbert . . . . .      | 2 |    |
| Herschede . . . . .    | 2 |    |
| Meinershagen . . . . . | 2 |    |
| Kierspe . . . . .      | 2 |    |
| Herdtfeld . . . . .    | 1 |    |
| Halver . . . . .       | 2 |    |
| Ronsahl . . . . .      | 1 | 19 |

## Amt Wetter

|                                      |   |    |
|--------------------------------------|---|----|
| Wetter . . . . .                     | 1 |    |
| Schwelm . . . . .                    | 2 |    |
| Hagen . . . . .                      | 2 |    |
| Herdicke . . . . .                   | 2 |    |
| Ober Wengern . . . . .               | 2 |    |
| Volmarstein . . . . .                | 1 |    |
| Gevelsberg, Stiftsprediger . . . . . | 1 |    |
| Vörde . . . . .                      | 1 |    |
| Ende . . . . .                       | 1 |    |
| Dahl . . . . .                       | 1 |    |
| Langerfeld . . . . .                 | 1 |    |
| Herzkamp . . . . .                   | 1 | 17 |

<sup>3)</sup> Über die Grafschaft Hohenlimburg siehe BH II, S. 47 ff.; Elsey, ebenda S. 59 ff. u. Hennen, S. 55 ff.; E. Dresbach, Pragmatische Kirchengeschichte der preußischen Provinzen Rheinland und Westfalen, 1931, S. 494 ff.; Hermann Esser, Die Reformation der Grafschaft Limburg (Heimatblatt f. Hohenlimburg 10, 1936, S. 97–112); ders., Hohenlimburg und Elsey, Ein Beitrag zur westfälischen Orts- und Territorialgeschichte, 1907, S. 397 ff. (Limburgs Kirchengeschichte), S. 414 ff. (Die Kirche zu Elsey) u. S. 430–456 (Die Pfarrer zu Elsey).



### Amt Hoerde

|                         |   |   |
|-------------------------|---|---|
| Hoerde . . . . .        | 1 |   |
| Wellinghoven . . . . .  | 1 |   |
| Barop . . . . .         | 1 |   |
| Kirchhörde . . . . .    | 1 |   |
| Rüddinhausen . . . . .  | 1 |   |
| Eicklinghofen . . . . . | 1 |   |
| Brackel . . . . .       | 1 | 7 |

### Amt Lünen

|                            |   |   |
|----------------------------|---|---|
| Lünen [prediger] . . . . . | 2 |   |
| Derne . . . . .            | 1 | 3 |

### Amt Bochum

|                          |                    |    |
|--------------------------|--------------------|----|
| Bochum . . . . .         | 2                  |    |
| Witten . . . . .         | 1                  |    |
| Langendreer . . . . .    | 1                  |    |
| Lütgendortmund . . . . . | 2                  |    |
| Uemmingen . . . . .      | 1                  |    |
| Harpen . . . . .         | 2                  |    |
| Gelsenkirchen . . . . .  | 2                  |    |
| Wattenscheid . . . . .   | 1                  |    |
| Weitmar . . . . .        | 1                  |    |
| Königstehle . . . . .    | 1                  |    |
| Crange . . . . .         | 1                  |    |
| Eickel . . . . .         | 1                  |    |
| Mengede . . . . .        | 2                  |    |
| Grimberg . . . . .       | 1                  |    |
| Herne . . . . .          | 2                  |    |
|                          | fehlt der vicarius |    |
| Castrop . . . . .        | 1                  |    |
| Herbede . . . . .        | 2                  | 23 |

### Amt Blankenstein

|                         |   |   |
|-------------------------|---|---|
| Blankenstein . . . . .  | 1 |   |
| Hattingen . . . . .     | 2 |   |
| Sprockhövel . . . . .   | 1 |   |
| Stipel . . . . .        | 2 |   |
| Linden . . . . .        | 1 |   |
| Niederwengern . . . . . | 1 |   |
| Langenberg . . . . .    | 1 | 9 |

### Amt Plettenberg = Neuenrade

|                                  |   |   |
|----------------------------------|---|---|
| Plettenberg [prediger] . . . . . | 2 |   |
| Ohl . . . . .                    | 1 |   |
| Werdohl . . . . .                | 1 | 4 |



# Amt Neustadt<sup>4)</sup>

|                               |     |            |
|-------------------------------|-----|------------|
| Neustadt . . . . .            | 1   |            |
| Wiedenest . . . . .           | 1   |            |
| Gummersbach . . . . .         | 2   |            |
| Libberhausen . . . . .        | 1   |            |
| Müllenbach . . . . .          | 1   |            |
| Gimborn-Hülsenbusch . . . . . | 1   |            |
| Runderod . . . . .            | 1   | 8          |
| Wärden . . . . .              | 2   |            |
| Rellinghausen . . . . .       | 1   | 3          |
| summa                         | 47  |            |
|                               | 81  |            |
| summa summarum                | 128 | [Prediger] |

Die Ministerial Kosten werden also Repartirt

(: Siehe Act[a] Synod[i] de An[no] 1727 :)

(item 1735 § 11.)<sup>5)</sup>

| Zu 59 Rthr. haben bezahlt           | Rthr. | st |
|-------------------------------------|-------|----|
| Altena . . . . .                    | 9     |    |
| Unna . . . . .                      | 9     |    |
| Wetter . . . . .                    | 9     |    |
| Bockum . . . . .                    | 9     |    |
| Blanckenstein . . . . .             | 5     |    |
| Hoerde . . . . .                    | 4     |    |
| Hamm . . . . .                      | 3     |    |
| Lünen . . . . .                     | 2     |    |
| Schwerte . . . . .                  | 2     |    |
| Iserlohn . . . . .                  | 3     |    |
| Neuenrade und Plettenberg . . . . . | 2     |    |
| Werden . . . . .                    | 1     | 20 |
| Rellinghausen . . . . .             | —     | 40 |
| Summa                               | 59    | —  |

<sup>4)</sup> Das ganze märkische Amt Neustadt mit der Stadt Neustadt und den Kirchspielen Gummersbach, Ründeroth, Müllenbach, Lieberhausen und Wiedenest hatte Kurfürst Georg Wilhelm von Brandenburg 1630 an den Grafen Adam v. Schwarzenberg abgetreten. Im Jahre 1782 wird das Amt Neustadt samt Gimborn an den Freiherrn Ludwig v. Wallmoden verkauft; schließlich erfolgt 1789 auch die Trennung des Neustädtischen Ministeriums von dem Märkischen Ministerium. Das Amt Neustadt wird 1806 von den Franzosen in Besitz genommen und mit dem Herzogtum



Da nun aber die Gemeinen zu *Werden* und *Rellinghausen* so arm sind, daß sie in vielen Jahren die Ministerialkosten nicht bezahlen können, so fragt sich: Ob man solche aus Liebe überschlagen, und die ihnen angesetzten 2 Rthr. unter die übrigen theilen wolle?

Solte dieses genehmiget werden, und wolte so dann Numerum Rotundum von 60 Rthr. herausbringen, so müßten dazu zahlen

|                                     |    |       |
|-------------------------------------|----|-------|
| Altena . . . . .                    | 9  | 30    |
| Unna die Stadt . . . . .            | 3  |       |
| Amt Unna . . . . .                  | 6  | 30    |
| Wetter . . . . .                    | 9  | 30    |
| Bockum . . . . .                    | 9  | 30    |
| Blanckenstein . . . . .             | 5  | 15    |
| Hoerde . . . . .                    | 4  | 12    |
| Hamm . . . . .                      | 3  | 10    |
| Lünen . . . . .                     | 2  | 6     |
| Schwerte . . . . .                  | 2  | 6     |
| Iserlohn . . . . .                  | 3  | 9     |
| Neuenrade und Plettenberg . . . . . | 2  | 2     |
|                                     |    | <hr/> |
|                                     | 60 |       |

Wenn nun aufzuschlagen wären 15 Rthlr, macht es

|                          |    |       |   |
|--------------------------|----|-------|---|
| Altena . . . . .         | 2  | 22    | 6 |
| Unna die Stadt . . . . . | —  | 45    | — |
| Amt Unna . . . . .       | 1  | 37    | 6 |
| Wetter . . . . .         | 2  | 22    | 6 |
| Bockum . . . . .         | 2  | 22    | 6 |
| Blanckenstein . . . . .  | 1  | 18    | 6 |
| Hoerde . . . . .         | 1  | 3     | — |
| Hamm . . . . .           | —  | 47    | 6 |
| Lünen . . . . .          | —  | 31    | 6 |
| Schwerte . . . . .       | —  | 31    | 6 |
| Iserlohn . . . . .       | —  | 47    | 6 |
| Nienrade etc. . . . .    | —  | 30    | 6 |
|                          |    | <hr/> |   |
| Sum.                     | 15 | —     | — |

Berg zusammengelegt. Die in den Jahren 1806 bis 1808 unternommenen Versuche, das Neustädtische Ministerium mit dem Bergischen lutherischen Ministerium zu vereinigen, führen nicht zum Ziel. — Siehe E. Dresbach, Beiträge zur Entwicklungsgeschichte der Pfarrsysteme in der Grafschaft Mark, III. Die alten Parochien im ehemaligen Amte Neustadt, Jb. d. V. f. Westf. KG 8, 1906, S. 138—155; ders., Klassikalakten des lutherischen Ministeriums im ehemaligen Amt Neustadt, Jb. d. V. f. Westf. KG 21, 1919, 1—70.

<sup>5)</sup> In Klammern: Zusätze späterer Hände.



## Conventus Extraordinarius in Schwerte 1721, 13. Maji

Anno 1721: d. 13ten Maji ist vermöge Königl. Allergnädigster Edictal-Verordnung *de dato Cleve* im Reg. Rath d. 31ten Martii anni *currentis* auf, in alle *Classes* umgesandtes Anschreiben Ihro Hochwolgeb. Freyh. Gnaden des H. von Rombergs zur Erlburg und H. von Vaerst zur Heeve als beyder HH. *Adjuntorum Minist[er]ii* J. A. C. Marcani, *Conventus extraordinarius in Schwerte* gehalten, um an Platz des Sel. verstorbenen, 18 Jahr gewesenen H. *Inspectoris* Emminghaus<sup>1)</sup> Past. in Hagen, nach Königl. allergnädigster Verordnung auf drey Jahr einen neuen Inspector zu erwehlen.<sup>2)</sup>

Da dan der Anfang zu dieser Handlung wie *styli et moris* vor diesmahl von *Pastore loci* H. Glaser<sup>3)</sup> mit einer lateinischen *Sermon* und Gebeth der Anfang gemacht worden, und demnechst *Min[ister]ii* *Scriba Past.* Wiendahl nach denen *praesentibus* Umfrage gehalten, und befunden, daß in der Kirchen *praesentes* gewesen auß denen Ämptern:

## Hamm

H. Past. Homeyer } auß  
H. Past. Schmidts } der Stadt.  
H. Hempel Past. zu Berge  
H. Gummersbach zur Marck

## Lünen

H. Rumpaeus Past. *ibid[em]*

## Schwerte

H. Past. Glaser  
H. Past. Emminghaus  
H. Trippler Past. *tertius*

## Unna

H. M. Haver Past. in Unna

## H. Davidis

Stadts-Prediger *ibid[em]*  
H. Davidis Past. zu Aplerbeck  
H. Westhoff Past. zu Bosenhagen  
H. Hülshoff Past. zu Delwig  
H. M. Fabricius  
Past. zu Wickede  
H. Töllner Past. zu Opherdicke  
H. Witthenius  
Vicarius zu Aplerbeck

## Altena

H. Past. Witthenius  
zu Halvern  
H. Past. Schrage zu Rönsahl  
H. Rövenstrunck  
Prediger zu Altena

<sup>1)</sup> Über Heinrich Wilhelm Emminghaus vgl. oben S. 1, Anm. 3.

<sup>2)</sup> Zur Inspektorwahl siehe oben S. 82 u. Verordnung vom 13. Jan. 1721.

<sup>3)</sup> Joh. Jacob Glaser, Pastor in Schwerte 1713–1744; Inspektor 1724–1727 (s. Acta Synodorum 1724–1727).



|                                  |                                  |
|----------------------------------|----------------------------------|
| Plettenberg et                   | H. M. Stute Past. zu Eickel      |
| Neuenrode                        | H. Wegmann                       |
| Nemo                             | Past. zu Wattenscheid            |
| Neustadt                         | H. Tiemann Past. zu Ummingen     |
| H. Goes Past. zu Ründerodt       | H. Berge Past. zu Crange         |
| Blanckenstein                    | H. Trippler                      |
| H. Dornseiff                     | Past. zu Lütgendortmund          |
| Past. zu Sprockhovel             | Hoerde                           |
| H. Quitmann                      | H. Baack Past. zu Brackel        |
| Past. zu Hattneggen              | H. Starmann                      |
| Camen                            | Past. zu Wellinghofen            |
| Nemo                             | H. Zimmermann                    |
| Iserlohn                         | Past. zu Hoerde                  |
| Beyde HH. Past. Varnhagen        | H. Müller                        |
| H. M. Forstmann                  | Past. zu Eichlinghofen           |
| Past. zu Hemern                  | Wetter                           |
| H. Möller Past. zu Deilinghofen  | Past. Wiendahl von               |
| Bochum                           | Herd[ecke] <i>Subdelegatus</i>   |
| H. Hiltrop Past. zu Harpen       | H. Past. Trippler zu Wetter      |
| H. Schwegflinghaus               | H. M. Karthaus Past. zu Schwelm  |
| Past. zu Weithmar                | H. Revelmann                     |
| H. Hüttemann Past. zu Herne      | Past. zu Volmarstein             |
| H. Stolmann                      | H. Kruckenmeyer                  |
| Past. zu Gelsenk[irchen]         | Past. zu Ende                    |
| H. M. Mentz                      | Werden                           |
| Past. zu Lütgendortmund          | Nemo                             |
| H. Schultze Past. zu Langendreer | Rellinghausen                    |
|                                  | H. Romberg Past. <i>ibid[em]</i> |

Diese vorstehende Ämpter haben, als *eligibilis* oder *Candidatos Inspectorii*, in Vorschlagbracht:

- H. M. Havern zu Unna
- H. Stadt-Predigern Davidis zu Unna<sup>4)</sup>
- H. Moll Past. zu Schwelm
- H. Glaser Past. zu Schwerte
- H. M. Karthaus Past. zu Schwelm
- H. Witthenium Past. zu Halvern.

<sup>4)</sup> Thomas Balthasar Davidis, in Soest 1690 ordiniert, Stadtprediger in Unna 1690—1730, vertrat Unna auf den Generalkonventen von 1690 in Schwerte und (gemeinsam mit seinem Amtsbruder Mag. Thomas Haver) 1691 in Unna sowie 1703 in Hörde.



§. 1.

Erstlich ist gefragt: Ob diesem neu [zu] erwehendem *Inspectori* ein ordentliches *Salarium* jährlichs solle gereicht werden?

R. Es solle bey dem vorigem sein Verbleiben haben, wie bey der Wahl des Sel. H. *Inspectoris* Emminghausen zu *Höerde* 1703 d. 17ten Julij gehalten, außmachet worden, nempe daß ein zeitl. *Inspector* kein ordentlich Jahrgehalt, außer was in Correspondentz, Bottenlohn etc. außgeleget, und was sonst die *actus ordinationis*, Diaeten und dergleichen einbringen, haben vide § 1. et 2. zu *Höerde* notirt.<sup>5)</sup>

§. 2.

Mit der Wahl<sup>6)</sup> soll verfahren werden, wie bey voriger Wahl zu *Hoerde* geschehen, vide §. 7, also daß die *Classes* ihre *vota* verschloßen oder zugemacht, *Scribae Ministerii* in den Huth legen und dieselbe hernach laut und deutlich per *Scribam Ministerii* verlesen und notiren lassen sollen, wie auch geschehen und hat sich gefunden, daß:

die Hochadel. HH. *Adjuncti*  
gestimmt auf

H. Davidis Stadts=Prediger  
zu Unna

Hamm auf

H. Davidis zu Unna

Lünen auf

H. Davidis zu Unna

Stadt Unna auf

H. Davidis

Ampt Unna auf

H. Glasern zu Schwerte

Blanckenstein auf

H. Davidis, Stadts=Predigern  
zu Unna

<sup>5)</sup> Im Conventbuch des *conventus classicus Wetterensis* aus den Jahren 1659 bis 1719 (vgl. Jb. d. V. f. Westf. KG 6, 1904, S. 62 ff.) ist der Text des Generalkonvents zu *Hoerde* vom 17. Juli 1703 erhalten geblieben: § 1. Nach dem gewöhnlichen zu Gott gesprochenen andächtigen Gebett ist *in pleno* die Frage zu entscheiden vorgestellt, ob einem Neu-künftigen *Inspectori* das vormahls gegebene *Salarium* weiter und fñhrohin entrichtet werden solle? oder ob er außer den *Commissions=*gebühren und sonst *extraordinairen* außlagen, alß Correspondentzgelde, bottenlohn und dergleichen *pro fixo* nichts haben solle? — § 2. Worauff dan vor der Wahl beliebt worden, fñhrohin einem *Inspectori* an stehendem jahrgehalt nichts zu entrichten, außgenommen, waß er an *Comiss.=*gebühren, Ordinationsgeldern, Correspondentz, Bottenlohn und dergleichen *resp.* gegen Rechnung zu erheben hatt.

<sup>6)</sup> Gemeint ist die auf § 6 und die Unterschriften folgende Notiz über den Wahlvorgang im Jahre 1690 anläßlich der Erwählung des Inspektors Mag. *Johann Bernhard Mentz*; vgl. oben S. 1, Anm. 3 u. Jb. 6, 1904, S. 65; auch Acta wegen der evangelisch-lutherischen Inspectoren in der Grafschaft Mark 1649, Kleve=Mark, Landesarchiv Nr. 105, Bl. 46/47.



Altena auf  
H. M. Haver Past. zu Unna.

Iserlohn Stadt und Ampt  
H. Davidis zu Unna

Schwerte auf  
H. Davidis

Hörderde auf  
H. Davidis zu Unna

Bochum auf  
H. Davidis  
Werden und Rellinghausen  
H. Davidis zu Unna

Wetter auf  
Moll Past. zu Schwelm

Neustadt auf  
H. M. Haver zu Unna

Hat also:

H. Stadts-Prediger Davidis zu Unna 10 *Vota*

H. M. Haver Past. zu Unna 2 *Vota*

H. Moll zu Schwelm 1 *Votum*

H. Glaser Past. zu Schwerte 1 *Votum*, erhalten.

Diese Wahl ist in aller Stille, Liebe und Einträchtigkeit zugegangen, und gleichwie der H. Stadts-Prediger Davidis *per plurima* erwehlet, also haben auch alle *Classes* demselben hierzu von Hertzen gratuliert und dem Neu-erwehlten H. *Inspectori* eine ordentliche *Vocation*<sup>7)</sup> *postquam legaliter scripta et ab omnibus praesentibus subscripta per / Scribam Ministerij* einreichen lassen. Gott gebe, daß Er denen Kirchen J. A. C. Märckischen Landes

<sup>7)</sup> Siehe unten S. 92 f.; Copia Vocations-Scheins *pro Inspectore Davidis*, Kleve-Mark, Landesarchiv Nr. 105, Bl. 73—74 (St.A. Münster); Vocations-Brief (Abschrift) ebenda Bl. 72:

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König, Allergnädigster Herr!

Ew. Königl. Majest. allergnädigst an uns unterm 31. *Martii anni currentis* abgelaßenen Befehl zu Folge haben Wir denen Predigern der Grafschaft Marck, nachdem dieselbe auf den 13. d. dieses in der Kirche zu *Schwerte convociren* lassen, den innhalt des allergnädigsten Befehls vom 17. d. *Martii* aus hochlöbl. Regierung, sampt demjenigen, was unterm 25. *Febr.* und 8. *Mart.* in Ew. Königl. Majest. Hofflager wegen der Prediger *Kortum* und *Mahler* auch sonst ferner allergnädigst verordnet, gebührend publiciren und bekandt machen lassen, mithin auch die Verfügung gethan, daß an des abgelebten *Inspectoris Emminghausen* stelle ein ander, nemlich der *Stadtprediger zu Unna Thomas Balthasar Davidis* auf drey Jahre lang erwehlet und angenommen, des endes demselben in *copia* beyliegender *Vocations* Schein ertheilet worden; Gleich wie nun eine solche Wahl in Liebe und einigkeit geschehen, auch dieses Mannes *capacität* und *moderation* jedermännlichen bekandt,

Also zweiflen allerunterthänigst nicht, Ew. Kön. Majest. allergnädigst geruhen werden, sothane Wahl allergnädigst zu *approbieren* und den neuerwehlten *Inspectoren* bey seinem Ambt allergnädigst zu schützen, Ew. Königl. Majest. damit dem allwaltenden Machtschutz treulichst, uns aber dero allerhöchsten Gnade und Hulde allerunterthänigst empfehlende in tiefster *devotion* verharren

Schwerte, d. 14. May 1721 Ew. Königl. Majest. Allerunterthänigste Gehorsamste  
F. W. von Romberg                      Henr. von Vaerst



seinem besten Vermögen nach, vorstehen, *officia Inspectoris*<sup>8)</sup> so verwalten und sich bezeigen möge, wie ers jeder Zeit vor Gott dem Allmächtigen und unserer Hohen Landes-Obrigkeit zu verantworten getrauet!

### §. 3.

Weilen in denen *Berlinischen Calendern* der *Quartal*=*Buß*=*Tag* auf *Pfingst*=*Mond*=*Tag* gesetzet, da er sonsten auf einen *Mittwochen* jeder Zeit fällt und man also nicht gewußt, ob man dem *Calender* oder der ordentlichen Zeit folgen soll, So ist beliebt worden, durch die *Hochadel. HH. Adjunctos* bey *Ihro Königl. Maj. Hochlöbl. Regierung* zu *Cleve* allerunterthänigste Anfrage thun zu laßen, wornach man sich im gantzen *Märckischen Lande* zu richten und nicht an etlichen *Orthen* auf *Pfingst.Mond.Tag*, an etlichen *Orthen* aber auf den *Mittwochen*, der *Quartal Buß*= und *Beth*=*Tag* gefeyret werde. Worauf dann der neu-erwählte *H. Inspector Davidis* eine zierliche *Dancksagung* an die *HH. Adjunctos* und gesamptes *Ministerium*, wie auch andächtiges *Gebeth* vor das *Königl. Preußische Hohe Hauß*, zum *Beschluß* verrichtete, und damit dem *Synodo* ein *Ende machte*.

So geschehen *Schwerte* in der *Kirchen*, *Anno dieque ut supra Quod testatur*

Johannes Theodorus Wiendahl  
Past. in Herdecke, *Classis Wetterensis*  
*Subdelegatus et Ministerii Marcani*  
*J. A. C. constitutus Scriba.*

Im Namen Gottes Amen!

Kund und zu wissen sey hiemit, demnach es der Zustand *Evangel. Lutherischen Ministerii* und *Gemeinen* der *Graffschaft Marck* erfordert, von *Sr. Königl. Maj. in Preußen*, Unserm allergnädigsten Herren *per Speciale Rescriptum* vom 31. *Martij* jetzt laufenden Jahrs auch allergnädigst befohlen, und denen *Hoch=Adeligen, HH. Adjunctis* allergnädigst committiert, die Verfügung zu thun, daß nach ohnlängst erfolgten Absterben des *Wailandt Hoch=Ehrwürdigen, Hochwolgelehrten andächtigen Herren Heinrich Wilhelm*

---

<sup>8)</sup> Entsprechend *Ev.=Luth. KO 1687* und *Verordnung* vom 13. Jan. 1721; zur späteren Festlegung über Wahl und Amtspflichten des Inspektors der *lutherischen Synode* in der *Grafschaft Mark* vgl. das dem *Synodal=Protokoll 1797* (§ 1) einverleibte *Gewohnheitsrecht* (in den *Acta Synodi 1797*, § 1; die *Ziff. 1–22* des genannten § 1 finden sich auch bei *H. Fr. Jacobson, Urkunden=Sammlung*, Nr. 138, S. 331–333). — Vgl. auch *J. J. Scotti, Sammlung II*, S. 962, Nr. 877.



Emminghausen Zeit Lebens gewesen wol meritirten *Inspectorn*, die *Vacant* gewordene Stelle hinwiederum ersetzt und ein anderer angeordnet werde.

Daß heute *dato* Zufolge von Hoch=Adeligen HH. *Adjunctis* abgelassenen *Convocations*=Schreibens sämptliche Evangelisch=Luth. Prediger der Graff=schafft Marck, respective persönlich und durch gnugsahme Vollmächtige in der Kirchen hieselbst zu *Schwerte* erschienen, und nach verrichtetem Gebeth die Wahl eines *Inspectoris* vorgenommen und / einhalts abgehaltenen *Protocolli* der HochEhrwürdige Hochwolgelehrter Herr Thomas Balthasar Davidis, Stadts-Prediger zu Unna, per *Majora* hinwiederum nach Anleitung allergnädigster Königl. *Edictal*=Verordnung, *sub dato Berlin, d. 13ten Jan. 1721*, auf drey Jahr lang erwehlt und angenommen worden<sup>9)</sup>, also und dergestalt, daß derselbe alles daßjenige, was einem zeitlichen Graff=Märckischen *Ministerii Inspectori* obliegt, und von dessen *antecessoribus in officio* ihrem Ampte gemäß Verrichtet worden, getreulich beobachten solle und möge, des Ends demselben dieser *Vocations*=Brief ertheilt. So geschehen, *Schwerte in Conventu extraordinario, d. 13ten Maji 1721*.

F. W. von Romberg.

C. H. von Vaerst.

Anton Christian Homeyer

p. t. et J. A. C. Eccl[esiae] Ham[monensis] Past.

Joh. Henr. Schmid, Ejusd[em] Eccl[esiae] Past.

Joh. Joachimus Hempelius

Past. Bergensis Cl[assis] Ham[monensis] Sen[ior]

Friedr. Rüdiger Gummersbach Pastor Marcanus

M. T. Haver Pastor Unnensis

Joh. Westhoff in Bosenhagen Deputatus

M. Joh. Petr. Fabricius Past. in Wickede Deputatus

E. L. Davidis Past. in Aplerbeck

Joh. Varnhagen Past. Subdelegatus Iserlohn

Casp. Theod. Varnhagen Past.

M. Th. Forstmann Past. Hemernensis

Jac. Glaser Past. Schwertensis

Theod. Joh. Emminghaus Past. Schwert[ensis]

Jod. Casp. Trippler Past.

Balth. Lud. Rumpaeus Past. Lunens[is]

Henr. Jac. Witthenius Past. Halverensis et Classis

Altenanae Subdelegatus

Nic. Wilhelm Schrage Past. zu Rönsahl

<sup>9)</sup> Das Triennium wird innegehalten; siehe Acta Synodi 1723, § 19, u. 1724, § 11.



Joh. Bernhard R o v e s t r u n c k Prediger in Altena  
 C. G o e s<sup>10)</sup> Past. *Runderadio. Neostadiensis*  
 Joh. Theod. W i e n d a h l Past. zu Herdecke  
*Classis Wetterensis Subdel[egatus]*  
 Wennemarus Henr. T r i p p l e r Past. zu Wetter Ministerii Senior  
 M. Joh. K a r t h a u s Past. *Eccl[esiae] Schwelmensis*  
 Joh. Conr. R e v e l m a n n Past. *Vollmarsteinensis*  
 Th. E. D o r n s e i f f e n Past. in Sprockhövel et *Class[is]*  
*Blanckenstein[ensis] Subdelegatus*  
 Joh. Herm. Q u i t m a n n Past. *Hattn[egensis]*  
 Petrus R o m b e r g Past. zu Rellinghausen  
 H. W. S t a r m a n n Past. in Wellinghofen  
 Casp. Ant. H i l t r o p Past. in Harpen et p. t. *Classis*  
*Boch[umensis] Subdelegatus*  
 J. S c h w e f f l i n g h a u s Past. zu Weithmar  
 E. T. W e g m a n n Past. zu Wattenscheid  
 E. T. T r i p p l e r Past. *Secund[us] Parvo-Tremoniensis*  
 C. Fried. B a a c k Past. in Brackel  
 J. F. T y m a n n *Eccl. Umming[ensis] Past.*  
 Joh. M ü l l e r Past. Eichlinghoven  
 Joh. Casp. Z i m m e r m a n n Past. in Höerde

---

<sup>10)</sup> Vgl. die Klassikalakten des luth. Ministeriums im ehemaligen märkischen Amte Neustadt (Jb. d. V. f. Westf. KG 21, 1919, S. 19): Anno 1721 ist im *Conventu classico* zu Gummersbach beschlossen worden, daß *Pastor Goes* nach dem Märck. *Convent* in Schwerte reisen möchte, der *Inspectorat*-Wahl beyzuwohnen, welches auch geschehen, und H. *Davidis* Stadtprediger in Unna *per majora* darzu erwehlet worden, welcher aber nach Königl. Verordnung nit länger als 3 Jahre das *inspectorium* führen und dieses künftig ein *ambulatorium* sein soll.



## Synodus generalis in Unna 1721, 8. Julij

Anno 1721, d. 8ten Julij ist auf umgesandtes ordentl[iches] Anschreiben Sr. HochEhrwürden des Neu-erwählten H. *Inspectoris Davidis* Zum ersten mahl *Synodus generalis in Unna* gehalten worden, und hat vor dießmahl H. Pastor Hoffmann zu Castrop die *Synodal-Predigt*<sup>1)</sup> über den Text 2. Petr. 1. 19 *Wir haben ein vestes prophetisches Wort gehalten.* Diesem nechst der Herr *Inspector* den Anfang mit einer *Oration* und andächtigem Gebeth gemacht, und darinn das gantze Hohe Königl. Preußische Hauß geschlossen. Und darauf vom Ministerij *Scriba* nach allen anwesenden HH. Predigern Umfrage gehalten, wie sich denn befunden, daß gegenwärtig gewesen auß denen Ämptern:

### Hamm

H. Past. Homeier  
H. Gummersbach Past. zur Marck

### Camen

H. Past. Neuhaus

### Lünen

H. Past. Schragmüller  
H. Hoppensack Past. zu Derne

### Stadt Unna

H. Inspector Davidis  
H. M. Haver Past.  
H. Leidheuser  
H. Kannegießer

### Ampt Unna

H. Steinen Past. zu Fromern *Subdelegatus*  
H. Davidis Past. zu Aplerbeck  
H. Past. Westhoff zu Asseln  
H. Hulshoff Past. zu Delwig  
H. Steinweg Past. zu Metler  
H. Krupp Past. zu Lünern  
H. M. Fabritius Past. in Wickede  
H. Westhoff Past. zu Bosenhagen  
H. Jellinghaus *Vicarius* zu Lünern

### Wetter

H. Wiendahl Past. zu Herdicke  
H. Kruckenmeyer Past. zu Ende  
H. Schmidts *Vicarius* zu Wenigern

---

<sup>1)</sup> Als Novitius; Goswin Florentius Hoffmann, seit 1720 in Castrop; wird 1728 Pastor in Herne (BH II, S. 340, 5 u. S. 344, 8).



*Bodum*

H. Hiltrop Past. zu Harpen *Subdelegatus*

H. Schwefflinghaus Past. zu Weithmar

H. Hoffmann Past. zu Castrop

H. Stollmann Past. zu Gelsenkirchen

*Blankenstein*

H. Scoppius Past. zu Hattingen

*Schwerte*

H. Emminghaus Pastor

H. Glaser Past. zu Schwerte

*Iserlohn*

H. Varnhagen Pastor

H. Möllerus Past. zu Deilinghofen

*Altena*

H. Hagen Past. Hülschede

H. Büren Vic. zu Breckerfelde

*Hoerde*

H. Baack Past. zu Brackel *Subdelegatus*

H. Zimmermann Past. zu Höerde

Plettenberg et Neuenrode *Nemo* ./.

Neustadt *Nemo* ./.

Werden et Rellinghausen *Nemo* ./.

§. 1.

Die *Confession*<sup>2)</sup> ist nach Königl. allergnädigsten confirmirten *Kirchen-Ordnung* verlesen und die anwesende Herren haben zu derselben sich mit Hertz und Mund öffentlich bekandt.

§. 2.

Das allergnädigste Königl. *Rescript de dato Berlin d. 13ten Jan. 1721* ist ebenfals dem gantzen *Ministerio* klar und deutlich verlesen worden<sup>3)</sup>.

§. 3.

Weilen viele Streitigkeiten hin und wieder bey denen *Vacantien* vorgehen, so auß Trainirung der *Vocation*<sup>4)</sup> hie und da scheinen her zu kommen, als ist in *Synodo* vor gut befunden, daß die HH. *Subdelegati* fleißig und

<sup>2)</sup> Zur Verlesung der Konfession siehe Ev.-Luth. KO 1687, § CXVII.

<sup>3)</sup> Auf das Verbot, keine politischen Angelegenheiten zu verhandeln, wird in den Synodal-Protokollen ständig hingewiesen. Siehe Acta Synodi 1722 § 1, 1723 § 2 und alle folgenden Verhandlungen.

<sup>4)</sup> Zu dem hier Vorgebrachten vgl. die entsprechenden Vorschriften Ev.-Luth. KO, §§ I–VIII.



mit allem Ernst erinnern sollen, daß sie ohne *praejuditz* der Witwen und Kinder die *Vocation* bestens beschleunigen, widrigenfalls H. *Inspector* darüber berichtet werden solle, damit derselbe hierinnen thun könne, was sein Amt mit sich führet.

§. 4.

*Studiosi*<sup>5)</sup>, so sich auf Schulen noch aufhalten und im predigen sich exerciren wollen, sollen vorher, wann sie sich selbst bey H. *Inspectore* nicht sistiren können, einen lateinischen Brief mit dem *Concept*<sup>6)</sup> der Predigt an H. *Inspectorn* schicken, und also, wenn sie *capabel* befunden worden, *licentiam* zu predigen und das *Concept* zurück erhalten sollen.

§. 5.

Wegen der höchstnöthigen *Hauß=Visitation*<sup>7)</sup> ist nochmahls verabredet, daß dieselbe nach Anweisung der Kirchen=Ordnung und so vieler Synodal=Schlüsse nunmehr ohne ferneren Aufschub vorgenommen werden solle.

§. 6.

Wegen Introduction der mancherley *Catechismorum*<sup>8)</sup> bleibts bey dem § 3. *Synod. 1706 et 1707*.

§. 7.

Bey denen *Catechismus*=Predigten<sup>9)</sup>, sollen um der Einfältigen willen alle-mahl die 5 *Capita* abgelesen werden.

§. 8.

Dem Königl. *Edicto de dato Berlin*, d. 13. Nov. 1720, von denen *Catechisationibus* und *Catechismus*=Predigten, solle stricte nachgelebet werden, gestalt dann der Herr *Inspector* deßhalb fleißige Umfrage gehalten, und so viel vernommen, daß jechlichen Orths nach Möglichkeit ein solches beobachtet werde<sup>10)</sup>.

<sup>5)</sup> Vgl. die vorhergehenden Beschlüsse in den Jahren 1718 (§ 6) u. 1719 (§ 7).

<sup>6)</sup> Ev.-Luth. KO 1687, § XXVI. SO sollen auch keine *Studiosi*, die noch frisch von Schulen kommen / oder auch in denselben sich noch aufhalten / ohne glaubwürdiges Gezeugniß ihrer *Praeceptorum* zur Cantzel gelassen werden / wie sie dann solche Zeugnisse für ihrer ersten Zulassung zur Cantzel dem *Inspectori* neben dem *Concept* ihrer Predigt: Bey mehrer und fernerer Zulassung aber dem Prediger des Orts vorzuweisen schuldig seyn sollen. —

<sup>7)</sup> Sie soll nach § CVI der Ev.-Luth. KO 1687 von den Ältesten neben den Predigern im Jahre ein-, zwei-, drei- oder viermal, wie es eines jeglichen Orts Gelegenheit erfordert, durchgeführt werden.

<sup>8)</sup> Vgl. hierzu H. Rothert, Beiträge zur westfälischen Katechismusgeschichte, Jb. d. V. f. Westf. KG 7, 1905, S. 154 ff.; unten Acta Synodi 1736 (§ 3), 1737 (§ 2) u. 1738 (§ 2).

<sup>9)</sup> Siehe Ev.-Luth. KO 1687, § XXVIII.

<sup>10)</sup> Corpus Constitutionum Marchicarum, Berlin und Halle 1737, I,1, Sp. 543, Nr. CVII.



§. 9.

Weilen in vorigen *Synodis* verschiedentlich vorkommen, ob nicht dienlich ein vollständiges Märckisches Gesang-Buch <sup>11)</sup> trucken zu lassen, welches in der Graffschafft Marck eingeführet werden möchte?

R. Ja, und soll zu dem Ende ein jeder *Subdelegatus* in seiner *Classe* binnen ein Viertheil Jahr einschicken, was für Lieder in einer jeglichen Gemeinde *in usu*; widrigenfalls der Herr *Inspector* bey Macht seyn solle, *per expressum* auf der Säumhaften Köste herumschicken, und sich einfordern zu lassen, damit dieses Werck desto leichter zur *perfection* gebracht werden könne.

§. 10.

In *Synodo* ist vorgetragen, wie daß es wol höchstnöthig, daß die Kirchen-*Visitation*<sup>12)</sup> auß vielen wichtigen Ursachen vorgenommen würde; weil man aber wegen der vielen geringen Gemeinen nicht absehen / kan, woher die Köste zu erzwingen, als weiß man nicht, wie dieses heilsahme Werk zum Stande zu bringen, es wäre den Sache, daß Ihro Königl. Majest. auß sonderbahren hohen Gnaden, Zu dero effectuirung einige Köste allergnädigst anweisen lassen würden, als dann es viel Nutzen schaffen möchte. Worzu Gott viel Segen schaffen wolle.

§. 11.

Es ist auch Anfrage geschehen von H. *Subdelegato* Bochumscher *Classe* H. Pastorn Hiltrop zu Harpen, ob man nicht die Wirthe, so nahe bei der Kirche liegen und eben vor und unter der Predigt Gäste setzen, nicht ohne obrigkeitl. *Imploration* nach dem allergnädigst ertheiltem Königl. Buß=Reglement zur *Censur* ziehen, und da keine Beßerung erfolgen sollte, nicht zur Kirchen= Buße anhalten könnte, und nicht eher zur *Communion*<sup>13)</sup> zu zulaßen?

R. Wann die *gradus admonitionum* vorgangen, müssen sie nach der klaren litter allergnädigsten *Rescripti*, so wol Wirthe als Gäste *censurirt*, und zur Kirchen= Buße gezogen werden.

§. 12.

Nachdem H. Pastor Möller zu Deilinghofen auf den § 18. Synodi 1720 sich bezogen, und ferner wegen / der in seiner Gemeinde befindtlichen Hure Klage geführt, als will Synodus die hohe Obrigkeit unterthänigst implorirt haben, weilen öffentliche Hurerey dazugekommen und die Catharina Theves

<sup>11)</sup> Eine entsprechende Eingabe an die Klev. Regierung wird am 11. Juni 1722 von Inspektor Thomas Balthasar Davidis eingereicht. (St. Archiv Münster, Kleve=Mark Landesarchiv Nr. 274 b, Bl. 30/31.)

<sup>12)</sup> Diesbezüglich am 23. Okt. d. J. durch den Inspektor Thomas Balthasar Davidis bei der kgl. Regierung beantragt. (St. Archiv Münster, Kleve=Mark Landesarchiv Nr. 274 b, Bl. 179/180.)

<sup>13)</sup> Nach Ev.=Luth. KO 1687, §§ LIV u. LXVII.



die Früchte davon an Tag geleet hat, da zu an zuhalten, daß sie öffentlich ihres gegebenen Scandali wegen Kirchen=Buße thun möge.

§. 13.

*Synodus* kan erleiden, daß die *Supplicata* des H. Past. *Stollmanns* zu *Gelsenkirchen* in ihre Nahmen aufgestellt und übergeben werden, doch aber also, daß er allemahl deßen *Supplicata* entweder dem H. *Subdelegato* Bochumscher Classe H. *Hiltrop*, oder H. *Inspectori ad revidendum* eingesandt werden mögen.

§. 14.

Die Erben Sel. H. *Inspectoris Emminghausen*<sup>14)</sup> praesentiren eine Rechnung, so noch restiret bey dem *Ministerio* von 16 Rthlr. 29 Stbr. 6 ₤. Bitten, daß ihnen solche, wie billig, vergütet werden möge, worauf sie zur Antwort erhalten, daß solche Gelder sollen *repartirt* und befördert werden, daß so bald möglich, zu ihrer Zahlung gelangen, wobey erinnert worden, daß diejenige, so noch von Alters etwas restiren, / ebenfalls ihre Zahlung verfügen sollen.

§. 15.

*Herdecke* ist nochmals zu ihren Schul=Bau eine *Collecte* eingewilliget und dieselbe fortzusetzen *recommendiret* und erlaubt worden. Imgleichen sollen *Bosenhagen*, *Hamm* und *Ende* eine *Collecte* zu ihren neu=zu bauenden Orgeln verstattet und ihnen mildigst beygetragen werden. *Hülschede* wird gleichfals eine Beysteuern ansuchen, wie nicht weniger *Castrop* inständigst ihnen beyzusteuern bittet, aller Orthen Prediger werden ersuchet nach Möglichkeit beyzusteuern.<sup>15)</sup>

§. 16.

Herr *Inspector* hat auch wegen der Hällischen *Collecten*<sup>16)</sup> zu denen *Frey=Tischen* nöthige Sorge getragen und Erinnerung gethan, daß dieselbe nicht möchten versäümet, sondern *quartaliter Edict=mäßig* gesammelt und eingeschicket werden.

§. 17.

Diejenige HH. Ampts=Brüder, welche so wol d. 7. october 1720 zu *Hagen in Conventu*, als nachmahls auch zum *Hamm citirt* und dahin verreiset gewesen / müssen von denen sämtlichen *Classen* schadeloß gehalten, und

<sup>14)</sup> Vgl. Acta Synodi v. 13. Mai 1721 (S. 88 u. 92).

<sup>15)</sup> Vgl. oben S. 75, Anm. 15.

<sup>16)</sup> Verordnung v. 27. Aug. 1704 (Corpus Constitutionum Marchicarum I,2, Sp. 149 f., Nr. LXXVII). Siehe Acta Synodi 1722, § 2.



ihnen die Köste, wie nicht mehr als billig, *refundiret* werden, gestalt ein solches von Ihro *Exellence* dem H. Geheimten Rath von *Katsch*, mündlich befohlen worden, und auch bereits in einigen *Classen* geschehen.

Worauf *Synodus cum gratiarum actione* geschlossen und einjeder in *pace* dimittiret worden. Geschehen *Unna in Synodo Provinciali anno dieque*, wie oben.

Thomas Balthasar Davidis, *Insp[ector]*

M. Thomas Haver, Past. *Unnensis*

Joh. Eberhard Kannegießer *Diac[onus] Unn[ensis]*

A. C. Homeyer J. A. C. *Eccl[esiae] Hammonensis Pastor Primarius*

Friederich Rüdiger Gumpersbach Pastor *Marcanus*

Joh. Mauritz Neuhaus Camensium Past.

Th. Reinhardt à Steinen Past. in Frömern

Bernh. Henr. Krupp Past. in Lünern

Eberh. Lud. Davidis Past. in Aplerbeck

Th. Hermann Steinweg Past. *Methler[ensis] et Class[is] Unn[enensis]*  
*Deputatus*

M. Petr. Joh. Fabricius Past. in Wickede

Died. Balth. Hülshoff Past. in Delwig

Casp. Theod. Varnhagen Past. *Iserlohnensis*

Florens Gerhard Möllerus Past. *Deilinghofensis*

Jac. Glaser Past. *Schwertensis*

Th. Joh. Emminghaus Past. *Schwertensis*

Joh. Conr. Schragmüller Past. *Lünensis*

Sebald Hoppensack Past. *Dernensis*

Casp. Fried. Baack, Past. in Brackel

Casp. Ant. Hiltrop Past. in Harpen *et p. t. Class[is] Bochum[ensis]*  
*Subd[elegatus]*

Joh. Schweffelinghaus Past. in Weithmar

Sam. Fried. Scoppius Past. in Hattingen

Georg Friedr. Mauritius Past. *Langenbergensis*

Joh. Theod. Wiendahl Past. in Herdicke, *Class[is] Wetter[ensis]*  
*Subd[elegatus] et Min[isterii] Marcani Scriba*

Frantz Erdewin Kruckenmeyer Past. *Endensis Class[is] Wetter[ensis]*  
*Dep[utatus]*

Th. Joh. Sc[h]mitz *Eccl[esiastes] Wengerensis et Class[is] Wetter[ensis]*  
*Dep[utatus] manu propria*

Joh. Gerh. Hagen Past. *Neo-Hülschedensis. Dep[utatus] Altenanensis.*



## Synodus Extraordinaria Subdelegatorum in Unna 1722

21. Jan.

Anno 1722, d. 21. Jan. ist auf freundliches inn- und Anschreiben Sr. HochEhrwürd. des Herren *Inspectoris* und Stadt-Predigers Davidis zu *Unna Synodus Extraordinaria Subdelegatorum in Unna*<sup>1)</sup> gehalten, da dann in der Kirchen daselbst der Anfang mit einem andächtigen Gebeth gemachet, und demnechst nach anwesenden HH. *Subdelegatis* und andern HH. Ampts-Brüdern Umfrage gehalten worden, da sich dann befunden, daß *presentes* gewesen. Vom

*Hamm*

H. Past. Davidis daselbst

*Camen*H. Neuhaus Past. *ibidem*.*Schwerte*H. Glaser Past. et *Subdelegatus**Lünen*H. Rumpaeus Past. et *Subdelegatus**Altena*H. Witthenius Past. zu Halvern *Subdelegatus*

H. Berghaus Past. zu Kierspe

*Wetter*H. Wiendahl Past. zu Herdicke *Subdelegatus**Unna*

H. Inspector Stadts-Prediger

H. M. Haver Pastor

H. Leidheuser

H. Kannegießer

---

<sup>1)</sup> Einberufen wegen der Durchführung der Kirchenvisitation; siehe unten § 2.



*Ampt Unna*

H. Steinen Past. zu Frombern *Subdelegatus*

H. Krupp Past. zu Lünern

*Iserlohn*

Nemo ./.

*Plettenberg et Neuenrade*

Nemo ./.

*Bochum*

H. Hiltrop Past. zu Harpen *Subdelegatus*

*Blanckenstein*

Nemo ./.

*Werden et Rellinghausen*

Nemo ./.

*Hörde*

H. B a a c k Past. zu Brackel *Subdelegatus*

*Neustadt*

Nemo ./.

#### §. 1.

Vermöge Königl. allergnädigsten *Edicti de dato Berlin, d. 13 Jan. 1721*, hat H. *Inspector* sofort nach verrichtetem Gebeth erinnert, keine *politica* vorzubringen, weniger zu *tractiren*, und also vor aller *Contravention* treulich gewarnet und Sorge getragen.<sup>2)</sup>

#### §. 2.

Hierauf ist das allergnädigste Königl. *Rescriptum de dato Cleve im R.R. d. 15ten December 1721*, worum dieser *Synodus nempe* wegen der Kirchen-*Visitation* gehalten, vorgelesen, auch das *Rescriptum* wegen der Hällischen *Collecten* zu denen Frey-Tischen vor die studirende Jugend daselbst, *de dato Cleve im R.R. d. 24 Nov. 1721* praesentiret, und das gesammlete Geld an H. Past. zu Wesel *Dem r a t h* zu schicken *recommendiret* worden.<sup>3)</sup>

#### §. 3.

*Classis Wetterensis* schicket durch dero *Subdelegatum* Wiendahl<sup>4)</sup> einige *pia desideria* ein, welche der H. *Inspector* vernünftigt überlegen, und wann

<sup>2)</sup> Vgl. J. J. Scotti, Sammlung II, S. 962, Nr. 877.

<sup>3)</sup> Über die Visitationsfrage siehe Acta Synodi 1710, § 5 (oben S. 6, Anm. 29) und S. 107, Anm. 9 sowie Acta Synodi 1792, § 9.

<sup>4)</sup> So bereits auch öfter in den Vorjahren 1712 (nur der *Articulus* vom *Synodo*), Anm. 33, u. 1713, Anm. 5, sowie Conventbuch des *conventus classicus Wetterensis*, 6. Juli 1701 mit der Unterschrift: *Johannes Theodorus Wiendall pastor* in Herdecke, Sohn des 1700 † M. Joh. Friedr. W. (Jb. d. V. Westf. KG 6, 1904, S. 58).



die Köste zu vorhabender Kirchen=*Visitation* von Sr. Königl. Majest. nicht würden *aggreiret* werden, diese und andere *desideria* auf andere weise allergnädigst zu *remediiren*, ohne dem Sr. Königl. Majest. oder dero Regierung zustellen.

#### §. 4.

Obgleich *Classis Unnensis* keine *specialia* hiebey eingebracht, so ist doch angezeigt worden, daß die *presbyteria*<sup>5)</sup> an einigen Orthen noch nicht zum Stande kommen, und würde sich auch unter der Hand wol vieles finden, darüber eine allergnädigste *Remediirung desideriret* würde, gestalt wegen der Gemeine zu *Bosenhagen, Hemmerde, Wickede* etc. wol etwas wichtiges vorzutragen.

#### §. 5.

*Gelsenkirchen* repetiret ihre bey dem vorigen *Synodo* eingebrachte *gravamina*, bittet nochmahls um des *Ministerij assistence*, und daß ihre *gravamina* durch H. *Inspectorn* an die *Clevische* Regierung mit andern, um allergnädigste *Remediirung* möchten eingesandt werden. Allenfalls aber keine *Remediirung* / erfolgen sollte, alsdann von H. *Inspectore* diese Sache *nomine Ministerij* an Ihro Königl. Majest. allerhöchstes *Consistorium* durch eine allerunterthängste Anfrage vorgestellet, damit diese und andere Gemeinen wegen der Begräbnüßen in *passessorio* möchten *manuteniret* bleiben, da sonst sehr übele *Consequentien* darauß entstehen würden.

#### §. 6.

Demnach in *Conventu* vorgekommen, wie daß in der Evangelisch Lutherischen Gemeine zum *Hamm* sehr große Unruhe wegen der neu=*fundirten* *Pastorat*<sup>6)</sup> entstehe und deren Zerrüttung endlich zu besorgen sey, als ist H. *Subdelegatus* Pastor *Hempel* und H. *Krupp* Pastor zu *Lünern deputirt worden quovis meliori modo* den Frieden zu bauen und dahin zu arbeiten, daß durch den neu=*fundirten* Prediger der alt=*fundirten* *Pastorat* nichts abgehe, sondern dieselbe in allem beybehalten bleibe, gestalt *Synodus* sonst nicht absehen kan, wie eine beständige Ruhe könne in der Gemeine befördert werden.

---

<sup>5)</sup> Entsprechend Ev.=Luth. KO 1687, §§ CIII—CVIII: Von denen *Presbyteriis* oder Kirch=Rähten.

<sup>6)</sup> Siehe Kurze Historisch=Genealogisch=Statistische Geschichte der Hauptstadt Hamm, und der ursprünglichen Entstehung der Grafschaft Mark, nebst einigen Berichtigungen, beschrieben von *Commissions=Rath* und *Bürgermeister* in Hamm Möller, 1803, S. 95 f.; ferner BH II, S. 417 f.



§. 7.

Wegen *Castrop*<sup>7)</sup> soll gleichfalls um Abschaffung der *Insolentien*, welche die Römisch=Catholische daselbst an die Evang. Lutherische verüben, durch H. *Inspectorn* an die Clevische Regierung mit *supplicirt* und um Abhelfung derselben angehalten werden.

§. 8.

Nachdeme in *Synodo* auch vorkommen, ob sollte es leider! zu *Hagen* wunderlich hergehen, und dabey zu besorgen, daß die Gemeinde dadurch in große Verwirrung gesetzt werde; Solchem übel aber so viel möglich vorzubeugen und abzu helfen, hat *Synodus* vor gut befunden, daß H. *Inspector* und *Sub-delegatus Classis Wetterensis Wiendahl* mit Zuziehung H. *Past. Moll* oder H. M. *Kartha*us zu *Schwelm* auf der Gemeinde Kösten sich dahin verfügen wollen, um zu *tentiren*, ob nicht der alda befangene Streit gehoben und die streitende Gemüther besänftiget werden können?

§. 9.

Herr *Vethacke* zu *Camen* sein *petitum* wird vor dieses mahl bis *ad proximam Synodum generalem* zu beantworten, der / Kürtze uns zu befleißigen, zurückgesetzt.

§. 10.

Es ist auch erinnert worden, daß an vielen Orthen in langen Jahren keine Kirchen-Rechnung abgelegt, auch die Prediger an theils Orthen zu denen Kirchen- und Armen-Rechnungen nicht gezogen wurden, welches gleich andern *gravaminibus* an Ihro Königl. Majest. Regierung allerunterhängst mit vorzutragen.

§. 11.

Im übrigen siehet *Synodus* gar nicht, wie die Köste zu der *general-Kirchen-Visitation* von denen Gemeinen können beygebracht werden. Womit *Synodus* vor dieses mahl geschlossen und die anwesende HH. *Sub-delegati* und *Ampts-Brüder bona cum pace dimittiret* worden.

*Sig[natum] Unna anno dieque* wie vor stehet.

---

<sup>7)</sup> Siehe BH II, S. 338 f.



# Synodus generalis in Herdicke 1722, 14. et 15. Julij

*Omnia cum Deo!*

Anno 1722 d. 14 et 15 Julij ist auf freundliches, an alle *Classes* umgesandtes Anschreiben des HochEhrw. Herren *Inspectoris Davidis Conventus generalis* vor dieses mahl in *Herdicke*<sup>1)</sup> gehalten, da dann die *Synodal*-Predigt über die Worte *Pauli 1. Thess. II. 1. 2. 3. etc.* Denn unsere Ermahnung ist nicht gewesen etc. von H. Hürxthal Past. Adjuncto zu Langentrier<sup>2)</sup> zum Vergnügen des versammelten Ministerij gehalten worden.

Diesem nechst hat H. *Inspector* den Anfang mit einer sonderlichen *Oration* und andächtigem Gebeth gemacht, vorinnen das gantze Königl. Preußische hohe Hauß eingeschlossen wurde.

Worauf dann nach allen anwesenden HH. Predigern vom Ministerij *Scriba* Umfrage gehalten, und hat sich befunden, daß gegenwärtig gewesen auß denen Ämptern:

*Hamm*  
H. Past. Davidis daselbst

*Camen*  
Nemo .!.

*Lünen*  
H. Past. Schragmüller  
H. Past. Hoppensack

*Unna*  
H. *Inspector Davidis*  
H. Steinen Past. zu Frömern  
Subdelegatus  
H. Hülshoff Past. zu Delwig

*Schwerte*  
H. Trippler  
Past. tertius et Rector

*Altena*  
H. Sohn Past. zu Meinertzhagen  
H. Westhoff Past. zu Valbert

*Bochum*  
H. Past. Hiltrop Subdelegatus  
H. Huttemann Past. zu Herne  
H. Hurckesthal Past.

Adj[unktus] zu Langentrier  
*Höerde*  
H. Past. Staarmann zu Wellinghoven  
H. Möller Past. zu Eichlinghofen

*Blanckenstein*  
H. Scoppius Past. zu Hattneggen  
H. Dornseiffen Past. zu  
Sprockhövel  
*Neustadt*

H. Emminghaus Past. zu  
Lieberhausen<sup>3)</sup>  
*Iserlohn*

H. Varnhagen Past. *ibidem*  
H. M. Vorstmann zu Hemern  
H. Möllerus Past. zu Deilinghofen

<sup>1)</sup> Tagungsort der Generalkonvente sonst Unna, Schwerte und vorwiegend Hagen; hingegen fand der *Conventus Classicus Wetterensis* außer in Hagen in Volmarstein, Wetter, Dahl, Schwelm, Vörde, Zum Vogelsang und auf dem Hofe zum Krummstück auch öfter in Herdecke statt.

<sup>2)</sup> Joh. Albert Hürxthal, seit 1722 Adjunkt des Predigers Wilhelm Schultze, wird im folgenden Jahr dessen Nachfolger (BH II, S. 354, 8). Er predigt hier als Novitius.

<sup>3)</sup> Joh. Theodor Emminghaus, Pastor in Lieberhausen 1717–1727. Über seine Teilnahme berichten die Klassikalakten des luth. Ministeriums im ehem. märkischen Amte Neustadt: Anno 1722 den 21. Julij ist *Conventus classicus* in Gummersbach



Wetter  
 H. Drude Past. zu Hagen  
 Subdelegatus  
 H. Trippler Past. zu Wetter  
 Sen[ior]  
 Wiendahl Past. zu Herdicke  
 Minist[er] Scriba  
 H. Kalle Past. zu Herdicke  
 H. Middeldorff Past. zu  
 Wenigern

H. Revelmann Past. zu  
 Volmerstein  
 H. Huttemann Past. zu Vöerde  
 H. Kruckenmeyer Past. zu Ende  
 H. Schmitz  
 Vicarius zu Wenigern  
 Plettenberg et Neuenrode  
 Nemo ./.  
 Werden et Rellinghausen  
 H. Romberg  
 Past. zu Rellinghausen

#### §. 1.

Mit Verlesung der *Confession*, ist Zeit zu gewinnen, vor dieses mahl angestanden worden<sup>4)</sup>, doch aber alle anwesende HH. Prediger sich zu derselben mit Hertzen und Mund vor wie nach beständig bekennt.

#### §. 2.

Herr *Inspector* hat das allergnädigste Königl. *Rescript de dato d. 13ten Jan. 1721* dem gantzen *Ministerio* mit Nachtruck *recommendiret*.<sup>5)</sup>

#### §. 3.

*Acta Synodalia a. p.* sind *repetiret* und dabey erinnert, so viel möglich darauf zu halten.<sup>6)</sup>

#### §. 4.

*Synodus* hat einhellig beliebet, daß H. *Inspector* bey Sr. Königl. Maj. wegen der *privat-Communion extra casum necessitatis*<sup>7)</sup> und deren Abschaffung, fernere *Instantz* mache und darüber allerunterthänigst *supplicire*.

#### §. 5.

Wegen *Confirmation* dererjenigen Kinder, so zum ersten mahl zum H. Abendmahl gehen wollen,<sup>8)</sup> soll es nach der Kirchen-Ordnung und denen allergnädigst außgelassenen *Edictis* gehalten werden.

gehalten und darauff Folgendes verhandelt worden. Indem der Märck. *Conventus provincialis* bereits auf den 14. *Julij* ausgeschrieben und von *Past. Emminghaus* zu Libberhausen mit offerierung des freywilligen *honorarii* besucht worden, hat selbiger *referirt*, was darauff vorgefallen. — Jb. d. V. f. Westf. KG 21, 1919, S. 19.

<sup>4)</sup> So bereits auch öfter in den Vorjahren 1712 (nur der *Articulus vom Synodo*), 1713, 1715 (nur *Titulus* von dem *Synodo*), 1717, 1718 (jedoch *Titulus de Conventu provinciali*) und 1720.

<sup>5)</sup> Siehe *Acta Synodi* v. 21. Jan. 1722, § 1.

<sup>6)</sup> Entsprechend Ev.=Luth. KO 1687, § CXVII.

<sup>7)</sup> Nach Ev.=Luth. KO 1687, § LVI ist Beichte und Abendmahl im Hause nur im Krankheitsfalle gestattet.



## §. 6.

Diejenige *articuli* und Gebrechen der Ev.=Luth. Kirchen der Graffschafft Marck<sup>9)</sup> an der Zahl 52 hat Herr Inspector deutlich verlesen lassen, und dabey vorgestellet, daß einjeder *Subdelegatus copiam* davon haben könnte, wer nur Lust hätte, und läset sich *Synodus* gefallen, daß nicht allein dieselbe Sr. Königl. Maj. allerunterthänigst ferner / vorgetragen, sondern dancket auch vor die allergnädigste *Resolutiones*, so darauf gegeben sind.

## §. 7.

Nachdem H. *Inspector* vorgetragen, daß H. H o m e y e r Past. zu Elberfeld wegen der außgeleihten Gelder wegen H. K o r t ü m verschiedentliche Anmahnungen gethan, als ist erinnert, daß die *restirende* Ämpter ehestens Abtrag thun möchten, damit Er des vielen Anschreibens überhoben seyn möchte, welches dann die *praesentes Subdelegati* versprechen zu verrichten.

## §. 8.

Weilen in verschiedenen *Conventibus* an den *Synodum* Schreiben einkommen von dem Magistrat zu Plettenberg,<sup>10)</sup> wegen des M. Th ö n e n s daselbst. Herr *Inspector* aber erinnert, daß das viele Schreiben an demselben nichts fruchte, als sähe wol vor rathsam, daß Selbsten einmahl hinreisete, weilen es *Synodus* dienlich zu seyn erachtete, doch sähe nicht, woher die Köste zu nehmen, fals es aber *Magistratus* und *Consistorial*= Glieder beforderten, und sich zu denen Kösten erklärten, wäre H. *Inspector* willig,

---

<sup>8)</sup> Zur Vorbereitung der Kinder zum hl. Abendmahl siehe Ev.=Luth. KO 1687, LIII. Kinder sollen nicht so frühzeitig / sondern erst alsdann / wann sie sich prüfen und den Todt des Herrn CHristi verkündigen können / zum Tisch des Herrn gelassen / auch solchen Ends so wohl von denen Eltern und ihren Schul-Meistern / als auch Predigern / fleissig unterwiesen / imgleichen von denen Predigern in einem jeglichem halben Jahr ein gewisser Sonn= oder auch sonst gewöhnlich einfallender Buß= oder Fest=Tag dazu bestimmt werden / an welchem diejenige / welche sich nunmehr des H. Abendmahls allererst gedencken zugebrauchen / in einem *special* oder besondern *Catechismus*=Verhör für dem Prediger erscheinen / ihrer H. Tauffe auch Tauff=Gelübdes treulich erinnert / auß dem *Catechismo*, und denen darinnen befindlichen Frag=Stücken / auch der Lehr vom Heil. Abendmahl befragt / und demnechst als für öffentlicher Gemeine darzu tüchtig erkandt / an einem besonderen darauff bald folgendem entweder Sonn= oder auch Buß= und Fest=Tag / obschon sonst keine mehr / zum H. Abendmahl zugleich *admittiret* und zugelassen werden. (MRhKG 35, 1941, S. 11.)

<sup>9)</sup> Einige *Articuln* und Gebrechen der Evangelisch=Lutherischen Kirchen in der Graffschafft Marck wegen vorzunehmender Kirchen=Visitation allergnädigst befohlner maßen (StA Münster, Kleve=Mark, Landesarchiv, Nr. 274 b, Bd. 2, Bl. 247—259).

<sup>10)</sup> Der Streit zwischen dem Magistrat und der luth. Gemeinde in Plettenberg über die Ernennung des Vikars ist in diesem Jahre dahin entschieden, daß der Gemeinde das Recht der Wahl zugesprochen wird, der Magistrat aber das Recht der Kollation auszuüben habe. Vgl. P. D. Frommann, Beiträge zur Geschichte Plettenbergs 1952, S. 36 f.



die Reyse auf sich zu nehmen und wollte deßhalben nächstens *Resolution* gewärtigen, da unter deßen die Hauptsache Sr. Königl. Maj. Commission anheim gestellt bliebe. Auf der Cantzel aber alle anzüchliche Reden unterbleiben müsten.

§. 9.

Herr *Inspector praesentiret* auch *Protocollum Unnense sub dato d. 12. Julij anni currentis* wegen der *Vicarien*,<sup>11)</sup> so von der Pfarr-Kirchen daselbst abgerissen, und wol gar von *privatis* abgenützet werden, und achtet vor nöthig, nomine *Synodi* deßwegen *Remediirung* bey Sr. Königl. Maj. zu suchen, welches *Synodus* dan auch vor gantz nöthig erachtet, und nicht allein hoffet wegen der Gemeinde zu *Unna*, sondern auch wegen andern Gemeinen allergrnädigst *Remediirung* zu erhalten.

§. 10.

Se. Hochwolgeb. H. von *Vaerst* zum *Callenberge* läset eine *Missive* an den *Synodum* praesentiren, worinnen Er Klage führet, daß Er von H. *Past. Krukenmeyern* mit herben Worten *disgoustiret* wäre, und deßwegen bey demselben mit den seinigen nicht *communiciren* könne, bäthe also Ihme einen andern Beicht-Vater zuzulegen, bey welchem Er *Sacra* verrichten möchte etc. Worauf H. *Krukenmeyer* sich damit entschuldiget, daß Er keiner anzüchlichen Worte sich erinnern könne, worauß Er ein Mißvergnügen zu nehmen hätte, ohne, daß er Amptshalber bißweilen flehentliche Erinnerung gethan. Hierüber hat *Synodus* vor gut befunden, daß H. *Past. Drude* zu *Hagen Subd[elegatus]* *Classis* und H. *Middeldorff* sich nächster Tagen zu dem H. von *Vaerst* verfügen, den Frieden befördern, und Ihme den Gebrauch des H. Abendmahls und Besuchung des öffentlichen Gottes=Dienstes *recommendiren* sollen.<sup>12)</sup>

§. 11.

Es haben auch Se. Hochwolgeb. Gnaden der H. von *Vaerst* zur *Heeve* des *Ministerij Adjunctus* ein Schreiben *contra* den *Pastorem* zu *Ümning* *Johann Tymann Synodo* eingesandt, worinnen Er sich sonderlich über die *Conduite* des *Pastoris* wegen der Trincken Crämers beschweret, *in specie*, daß auch ungebührlicher Worte sich gegen denselben [er] sich solle bedienet haben, fals es nun also beschaffen, so kan *Synodus* durchauß solches nicht billigen, gestalt der H. von *Vaerst Adjunctus Ministerij nostri*, deme sein *Respect* sonderlich zu erweisen; Ist also vor gut befunden worden, daß der

<sup>11)</sup> So war früher die Vikarie St. Medardi „lange Zeit von Weltlichen abgenutzt“ worden; im Jahre 1667 hatte Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg sie der kleinen reformierten Gemeinde in Unna überwiesen. Außerdem besaß die Kirche in Unna noch 7 weitere Vikarien. Vgl. BH II, S. 70; v. Steinen II, 1192–1193; H. Rothert, Kirchengeschichte der Grafschaft Mark, S. 94; Oskar Rückert (bearbeitet von Ernst Nolte), Heimatblätter für Unna und den Hellweg, 1949, S. 153 ff.

<sup>12)</sup> So verfahren gemäß § LVII Ev.=Luth. KO 1687.



H. Pastor zu Harpen alß *Classis Subd[elegatus]* mit Hinzuziehung H. Past. zu Weithmar Schweflinghauß zu obgemeltem H. von Vaerst sich verfügen, bey demselben zum besten sprechen, und den H. Past. T y m a n n seine Ungebühr nachtrucklich vorhalten sollen, damit *Synodus* nicht bewogen werde *censuram* über ihn mit Nachtruck ergehen zu laßen.<sup>13)</sup>

§. 12.

Auf der *Werdohlischen* Gemeinde Ansuchen, wegen vorhabender Wahl eines neuen Predigers ist von *Synodo Resolution* ertheilet, so die *Deputati* mitgenommen.<sup>14)</sup>

§. 13.

In *Synodo* ist vorkommen, daß d. H. *Vicarius* zu Herne Past. zum Crange [*Gisbert, J.*] K a e t e n b e r g,<sup>15)</sup> wegen seines hohen Alters, in dem Er *Senior* seyn soll des gantzen *Synodi Marcanae*, seine Dienste zu verrichten, wegen Schwachheit *incapable*, als hat *Synodus* vor nöthig erachtet, daß die nachstehende HH. Prediger bey dem H. *Collatore* FreyhH von S t r ü n c k e d e die Beforderung thun, daß ohne dieses H. *Senioris praejuditz* / ein ander mit der *Vicarie providiret* werde, deßwegen dann die beyden H. Prediger H. Hiltrop Past. zu Harpen *Subd[elegatus]* *Classis Bochumensis* und H. Dornseiffen Past. zu Sprockhövel *Classis Blanckenst[einensis]* *Subdel[egatus]* *deputiret* seyn,<sup>16)</sup> Sr. Excellenz dem Königl. Preußischen *Etats* Rath und *Praesidenten* in *Respect* dieses vorzutragen.

§. 14.

Nachdem H. *Subd[elegatus]* *Classis Bochum[ensis]* anzeigt, daß die Gemeinde zu Bochum zu denen *Ministerial-Kösten* nichts beytrage, und Ihme seine außgelegte Gelder nicht wolle helfen bezahlen, da sie doch mit dem *Ampte commembreret*, und von dem *Ampte* die Nachjahren<sup>17)</sup> bedienet wer-

<sup>13)</sup> Ebendort.

<sup>14)</sup> Verstorben ist hier in oben genannter Gemeinde in diesem Jahr Caspar Adrian Gerhardi; sein Nachfolger wird Gerhard Friedrich Hülshoff (BH II, S. 244, 8 und 9).

<sup>15)</sup> Gisbert Jodocus Kaetenberg, seit 1674 Vikar zu Herne, zugleich auch Pastor zu Crange 1674—1729 (BH II, S. 345, 4, u. S. 348, 7). Die Vikare zu Herne waren von 1646—1752 und 1812—1826 in dieser Verbindung zugleich Pfarrer von Crange. Siehe auch Friedrich Dransfeld, Geschichte der evangelischen Gemeinde Herne, zugleich als Denkschrift für die Einweihung der neuen evangelischen Kirche, Essen 1875, S. 17; ferner J. A. Lethaus, Die Evangelische Gemeinde Herne, 1931, S. 13 f.

<sup>16)</sup> Kollator war Johann Conrad von Strünckede, Sohn des 1681 gest. Gottfried Frhr. von und zu Strünckede, geb. 1670; Geh. *Etats*= und Kriegsminister sowie *Präsident* der Clevisch-Märkischen Regierung. Er starb am 11. Jan. 1742 in Cleve und wurde in Herne begraben. — Zu den Kollationsverhältnissen vgl. BH II, S. 343 f. und S. 347 f.

<sup>17)</sup> Bei Erledigung eines Pfarr- oder Kirchen-Dienstes werden vom Subdelegaten als Inspektor der Klasse die zu dieser gehörenden Prediger zu einem Klassenkonvent eingeladen, damit auf diesem die geistliche Versorgung der Gemeinde während des Nachjahrs festgesetzt wird. — Ev.-Luth. KO 1687, § I.



den. So ist vor nöthig befunden, daß H. *Inspector* an das *Consistorium* daselbst möge schreiben und gebührende Erinnerung thun.

#### §. 15.

Nachdem der H. *Inspector* nach Anweisung verschiedener *Synodal*-Schlüsse das Märckische Gesang=Buch<sup>18)</sup> zum Theil zum Trucke schon befördert und der Buchtrucker Hermann zu Soest sich dem fernerem Vorhaben *opponiret* und deßwegen eine Königl. *Commission* erschlichen, als hat *Synodus* ged[achten] H. *Inspectori* nochmahlen *committiret*, bey Sr. Königl. Majest. entweder in dero Hofflager oder bey Hochlöbl. Clev. Reg. ferner *necessaria* vorzustellen und hoffet *Synodus* allerunterthänigst, Sr. Königl. Maj. werden es bey dem ertheilten *Privilegio* allergnädigst belassen, weilen ja in so vielen *Provintzien* die Gesang=Bücher *privilegiret* seyn, und dieses *Ministerium* nicht *deterioris conditionis*, als andere, auch nicht kan gezwungen werden, sich an das *Soestische* zu binden, gleichwie auch das *Ministerium* im Hertzogthum *Cleve* nicht daran gebunden.

#### §. 16.

Wegen der von H. *Inspectorn* *communicirten* allergnädigsten Königl. *Resolutionen* auf die *gravamina Ministerij Marcani*<sup>19)</sup> hat *Synodus* genannten H. *Inspectorn* *committirt*, Sr. Königl. Maj. bey dero Hochlobl. Regierung allerunterthänigst zu danken, und dabey noch allerunterthänigst *Ansuchung* zu thun, solche allergnädigst zum *Effect* zu bringen und deßwegen an die Beampten gemeßenen Befehl zu ertheilen.

#### §. 17.

Auf das Ansuchen H. *Subdel[egati] Class[is] Altenanae* und H. *Pastoris* zu Ende wegen einer *Collecte* zu Reparatur der Kirchen zu Rönsahl und Ende ist von *Synodo* geantwortet, daß Sr. Königl. Maj. die *Collecten*<sup>20)</sup> aufs neue scharf verboten und dieselbe die *permission* selbstn dazu zu ertheilen Ihnen vorbehalten.

#### §. 18.

Herr Past. Re v e l m a n n zu Volmerstein gibt *Synodo* zu erkennen, wie daß Bürgermeister und Rath daselbst, Ihme zum tort, die von undenklichen Jahren zugewesene Steige am *Vicarien*=Hofe *de facto* aufgerißen und *praeten=diren*, daß derselbe für Waldgemein offen liegen solle, bittet, daß *Synodus* nach ihren Gutfinden darüber *concludiren* möge. *Synodus* nicht zweifelnde,

<sup>18)</sup> Vgl. hierzu Acta Synodi v. 8. Juli 1721, § 9.

<sup>19)</sup> Vgl. oben § 6.

<sup>20)</sup> Diese Gemeinden waren dringend darauf angewiesen; siehe BH II, S. 202 f. u. S. 267 f. — Die Gemeinde Rönsahl erlangte jedoch bald eine kgl. Konzession; vgl. Acta Synodi 1723, § 4.



daß die Sache vorgetragener maßen bewandt, erinnert Bürgermeistern und Rath daselbst von Gotteswegen, daß sie nach § 84 der K. O. als Zuhörern gebühret, mit ihrem *Pastore* fried[lich] leben,<sup>21)</sup> und denselben mit *turbationen* und *torten* verschonen, auch der dasigen *Vicarien* kein *praejuditz* machen möge, erkennet widrigenfalls vor billig, *Pastori Re v e l m a n n* bey Sr. Königl. Maj. *supplicando* zu assistiren, stellet dieses auch *Consistorio* daselbst *in extractu* unter des H. *Scribae* Hand zu, um durch den Küster oder sonst Bürgermeistern bekandt zu machen.

§. 19.

Wegen der *Ministerial*-Köste, so dem H. *Inspectori* müssen *refundiret* und abgetragen werden, ist *resolvirt*, daß 25 Rthlr. in die *Classen* vertheilet, und von HH. *Subdelegatis* bey denen *Classical*-*Conventen* oder sonsten eingefordert, und H. *Inspectori* zugestellet werden sollen.

§. 20.

Wegen des H. *Vethacken* zu *Camen* ist *synodalter resolvirt*, daß derselbe auf *Requisition* könne *ministerialia in casu necessitatis*<sup>22)</sup> verrichten.

§. 21.

Nachdem *Synodus* auch vernommen, daß die Ev. Luth. zu *Hennen*<sup>23)</sup> große Hoffnung haben sollen, ein *publicum exercitium* zu erhalten, als kan H. *Inspector* ihrer etliche zu sich veranlaßen, um zu vernehmen, ob diesem also, und ob nicht dieser Gemeinen hierinnen zu assistiren.

---

<sup>21)</sup> Vom Verhalt der Zuhörer gegen ihre Prediger.

LXXXIV.

Zuhörer sollen nach ernstem Göttlichem Befehl mit ihren Predigern friedlich leben und selbige in Ehren halten / auch da sie von denenselbigen ihres tragenden Ampts halber gleich bestraft seyn möchten / so sollen sie doch dieselbe derentwegen oder auch sonsten einigerley Vrsachen halber keines weges verachten oder anfeinden / weniger schelten / schmähen oder lästern / oder auch sonsten denen einigerley Verdruß anthuen / sondern da sie sich über dieselbe mit Fuge zu beschweren haben möchten / sollen sie die Sache an die *Classical* oder *Synodal* Versammlungen / oder auch an den *Inspectorem* zur gütlichen / in deren Entstehung aber zur rechtlichen Entscheidung an höchstgltige Se. Churfl. Durchl. gelangen lassen / und sich inzwischen aller Vngebühr gegen dieselbe gänzlich entmüssigen: Dafern sie aber offenkündiger massen mit feindseliger Verachtung / auch schänden und lästern wieder ihre Prediger freveln / oder auch mit derer Verachtung an andern Orten ihren Kirchgang oder auch ihre *Communion* ohne Landes Fürstl. Erlaubnis suchen und dadurch ärgernis / Verwirr- auch Auffwiegelung in der Gemeine verursachen würden / solle denenselben solcher Mutwille keines weges gestattet / sondern wie sie von frembden Predigern zu ihrer *Parochie* *remittiret* / — also auch von der Obrigkeit alles Ernsts bestraftet werden.

<sup>22)</sup> Vgl. vorhergehende Acta Synodi v. 21. Jan. 1722, § 9. Vgl. S. 104

<sup>23)</sup> Siehe auch Acta Synodi 1728, § 4; BH II, S. 55 ff.



Worauf *Synodus* geschlossen und beliebt worden, daß künftiges Jahr D. V. wann nicht sonderliche Verhinderungen vorkommen möchten, derselbe wiederum in *Herdicke* gehalten werden solle. *Datum anno, die locoque*, wie oben.

*Confratres praevia oratione bona  
cum pace abInspectore dimissi.*

|                                                                                                        |                                                                                                  |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Joh. Varnhagen Past. in Iserlohn<br><i>Subdelegatus</i>                                                | T. B. Davidis <i>Inspector</i>                                                                   |
| Th. Ern. Dornseiffen Past. in<br>Sprockhövel et <i>Classis Blandenst[einensis]</i> <i>Subdelegatus</i> | Diet. Reinh. v. Steinen<br><i>Subdelegatus</i>                                                   |
| S. F. Scoppius Past.<br><i>Hatting[ensis]</i>                                                          | Diet. Balth. Hülshoff Past.<br>Delw[ig]                                                          |
| Joh. Chr. Sohn <i>Deputatus Classis Altenanae</i>                                                      | Joh. Conr. Scragmüller<br><i>Subdelegatus</i>                                                    |
| J. E. Emminghaus Pastor<br><i>Liberhusae</i> [Lieberhausen]                                            | Sebald Hoppensack                                                                                |
| J. D. Westhoff Past.<br><i>Valbertensis</i>                                                            | Casp. Ant. Hiltrop Past. in Harpen<br>et p. t. <i>Classis Bochumensis</i><br><i>Subdelegatus</i> |
| H. W. Drude Past. in Hagen et p. t.<br><i>Subdelegatus</i>                                             | Casp. Huttemann, <i>Classis Bochumensis Deputatus et Past.</i><br>zu Herne                       |
| J. G. W. Middendorff Past.<br>Wengern                                                                  | Joh. Alb. Hürxthal Past.<br><i>Adj[unctus]</i> Langendreer                                       |
| J[oh.] C. Middendorff <i>Deputatus Classis Wetteranae</i>                                              | Joh. Th. Wiendahl Past. in<br><i>Herdicke et Min[isterii]</i> <i>Scriba</i>                      |
| Joh. Müller <i>Deputatus ex Classe Höerdana</i>                                                        | Joh. Conr. Revelmann Past. zu<br>Volmerst[ein]                                                   |
| A. Casp. Trippler Past <i>Schwertensis et Deputatus ex Classe Schwertensi.</i>                         | Joh. Alb. Kalle Past. in <i>Herdicke</i><br>Fried. Erd. Kruckenmeyer<br>Past. <i>Endensium.</i>  |



## Synodus generalis in Herdecke 1723, 6. et 7. Julij

*Omnia Cum Deo!*

Anno 1723 d. 6. et 7ten Julij ist vermöge letzten Synodal=Schlusses auf an alle *Classes* umgesandtes *Invitation*=Schreiben, des HochEhrwürdigen H. Inspectoris Davidis, abermahls *Synodus generalis in Herdecke* gehalten, und hatt vordießmahl H. Ballhorn, Prediger zu Dellwig im Ampt Unna über den Text: 2. Cor. 4 V. 1. 2. Darum, dieweil wir ein solch Ampt haben, die *Synodal*=predigt, zum Vergnügen des gesampten anwesenden Ministerij gehalten.<sup>1)</sup>

Deme Vorgangen hatt H. *Inspector* den anfang der *Session* mit einer gewöhnlichen, doch aber auff diese Zeiten sich schickende *Oration*, und andechtigem Gebett, worinn das gantze Königl. Preußische hohe Hauß eingeschlossen wurde, den Anfang gemacht.

Hierauf ist nach allen anwesenden H. Predigern, von Ministerij Scriba Wiendahl Umfrage gehalten, da sich dan befunden, daß gegenwärtig gewesen auß denen Ämptern:

|                               |                              |
|-------------------------------|------------------------------|
| Hamm. Nemo ./.                | Wetter.                      |
| Camen. Nemo ./.               | H. past. Drude zu Hagen      |
| Lünen.                        | Subdelegatus                 |
| H. pastor Rumpcus             | Wiendahl Minist[erij] Scriba |
| H. Hoppensack                 | H. past. Kalle               |
| past. zu Derne                | H. Revelmann jun: past: zu   |
| Iserlohn.                     | Vollmarstein                 |
| H. Varnhagen pastor.          | H. past. Kruckemeyer zu Ende |
| Altena.                       | H. Borberg past. zu Dahle    |
| H. past. Tiedeman zu          | deputatus                    |
| Breckerfelde                  | Unna. Stadt                  |
| H. Berghauß past. zu Kierspe. | H. Inspector Davidis         |
| H. Pollman Pred. zu Altena.   | Stadts=Prediger daselbst.    |

<sup>1)</sup> Joh. Theodor Ballhorn als Novitius; er wird dortselbst bei der Einführung der Parität 1751 erster Prediger (über ihn Acta Synodi 1774, § 4c; BH II, S. 84, 7 und S. 83, 9).



|                                                      |                                                          |
|------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|
| Ampt                                                 | Höerde.                                                  |
| H. <i>past.</i> Steinen zu Frömbern<br>Subdelegatus. | H. Hülshoff <i>past.</i> zu Rüdding-<br>hausen.          |
| H. <i>past.</i> Davidis zu Aplerbeck.                | H. <i>past.</i> Starman<br>zu Wellinghofen               |
| H. Jellinghauß Pred. zu<br>Lünen ./.                 | H. Zimmermann <i>past.</i> zu<br>Höerde deputati ./.     |
| Schwerte.                                            | Plettenberg et Neuenrode.                                |
| H. Trippler <i>tertius pastor.</i><br>Bochumb.       | H. <i>past.</i> Hülshoff von Werdohl.                    |
| H. Hiltrop <i>past.</i> zu Harpen<br>Subdelegatus    | Werden et Rellinghausen.                                 |
| H. Becker <i>past.</i> zu Steele                     | H. <i>pastor</i> Erasmi zu Werden.                       |
| H. Schultz <i>past.</i> zu<br>Lütgendortm[und]       | Neustadt. <sup>2)</sup>                                  |
| Blanckenstein.                                       | H. <i>past.</i> Torley<br>zu Gummersbach <sup>3)</sup> . |
| H. <i>past.</i> Dornseiff zu<br>Sprockhövel.         |                                                          |
| H. <i>past.</i> Quitman zu Hattingen.                |                                                          |

#### §. 1.

Mit Verlesung der *Confession* hat man, Zeit zu gewinnen, vordißmahl wieder anstehen müssen, doch aber wie die HH. Prediger solche alle unterschrieben, also auch nach wie vor geschehen, zu derselben sich mit hertz und mund bekennen.

#### §. 2.

H. *Inspector* hatt das allergnädigste Königl. *Edictum de dato* 13. Jan. 1721 dem gantzen *Ministerio* mit nachtruck Königl. Verordnung gemäß, verlesen, und sich darnach zu achten getreulichst *recommendiret*.<sup>4)</sup>

<sup>2)</sup> Über die Teilnahme des Ministeriums Neustadt am gegenwärtigen Generalkonvent berichten die Klassikalakten: Anno 1723 den 1. Julij ist im *Conventu classico* zu Gummersbach Folgendes verhandelt worden. Weilen zeitl. Herr *Inspector Davidis* zu Unna den *provincial-Convent* nach *Herdick* auff den 6. Julij ausgesprochen und hiesiges *Ministerium* darzu eingeladen hat, ist *resolviret* worden, dißmal demselben beyzuwohnen und was nötig zu *observiren*. Im übrigen bleibts bey vorigem. — Jb. d. V. f. Westf. KG 21, 1919, S. 19 f.

<sup>3)</sup> Bereits im Jahre 1713 Deputierter des Neustädtischen Ministeriums; siehe *Acta Synodi* 1713, Anm. 6.

<sup>4)</sup> Verbot der Verhandlung weltlicher und politischer Angelegenheiten auf den evangelisch-reformierten und lutherischen Synodal- und Klassikal-Versammlungen; Edikt vom 13. Jan. 1721, bekanntgemacht auf der Generalsynode in Unna am 8. Juli 1721, § 2. — Vgl. J. J. Scotti, Sammlung II, S. 962, Nr. 877.



§. 3.

*Acta* vorigen *Synodi* sind *repetiret* und hatt H. *Inspector* von allem *relation* abgestattet, was darauff erfolgt sey.<sup>5)</sup>

§. 4.

Weilen die Gemeinde zu Rönsal<sup>6)</sup> eine allergnädigste Königl. *Concession* auß dero Hofflager erhalten, eine *Collecte* bey ihren Glaubensgenossen im gantzten Lande zu suchen, alß wollen alle HH. *Subdelegati* ein solches jedwedem Orths in ihren *Classen recommendiren*, daß sie nach Vermögen beysteuern.

§. 5.

Es wird von vielen Predigern Klage geführt, daß bald im *Clevischen*, bald im *Bergischen absque dimissorialibus Copulationes*<sup>7)</sup> verrichtet werden, alß wolle H. *Inspector* an die Clev- und Bergische *Inspectores* dieserhalb schreiben, daß solche Unordnungen abgestellt werden.

§. 6.

Nachdem der H. *pastor* E r a s m i wegen des *Ministerial-Voti* zu Werden, abermahls Erinnerung gethan, daß Ihnen gleich anderen Städten ein ganz *Votum*<sup>8)</sup> gebühre, wie Ihnen solches in *Synodo* zu Hörde, d. 18t. july 1703 gehalten, zu gestanden, alß hatt es auch dabey vor wie nach sein Verbleiben.

§. 7.

Ehefrau K a m p m a n s erscheint mit ihrer Tochter, einem Mädgen von 13. jahren, und ihrem Vattern J ü r g e n N ö l l e von Hagen, und übergibt ein *Memorial*, zeigt an, daß dieses Kind, Ihr der Mutter in *puncto religionis Lutheranae*, nicht aber dem Vatter in der *Reformirten religion* folgen wolle,<sup>9)</sup> obgleich derselbe dem Kinde mit Ungestüm und sehr harter Bedrängung an Leib und Leben sehr hart zusetze.

Das Kind ist hiebey auch gegenwärtig und saget freywillich ohne darzu gegebenen Anlaß, daß es die Evangel. Lutherische *religion* annehmen und in derselben sein und bleiben wolle. Auch hätte die Mutter selbst für erst ihr Kind mehrmahlen angereizet, umb friede mit Ihrem Manne zu haben,

<sup>5)</sup> Zufolge Ev.-Luth. KO 1687, § CXVII.

<sup>6)</sup> Zur Reparatur der Kirche.

<sup>7)</sup> Vgl. unten *Acta Synodorum* 1724 § 5 und 1725 § 4.

<sup>8)</sup> Es bleibt jedoch auch in der Folge bei einer gemeinsamen Stimme für Werden und Rellinghausen.

<sup>9)</sup> Hierüber wird auf dem Generalkonvent des folgenden Jahres in Schwerte verhandelt; siehe ebendort § 10 (unten S. 124).



die Evangel. reformirte religion anzunehmen. Man findet aber an diesem Töchterlein eine fast ungemeine *Inclination* zu der Evangel. Luth. religion. Derowegen hoffet *Synodus*, das [!] die hohe Obrigkeit diesem Mädgen seinen freyen Willen lassen, und den Vater zur Ruhe anweisen werde; und hätte ein zeitl. *Inspector*, faß es Weitläufigkeit setzen und Er von der Mutter und Mädgen angewiesen würde, bey hoher obrigkeit für die Freyheit dieses Mädgens zu *intercediren*. Unterdeßen hatt H. *pastor* *Starmann* zu *Wellingshoffen* zu Verhütung alles unheils dieses Kind vorerst ohne einigen gesuch zu sich genommen, insonderheit umb dermahlen weil es von selbst sich von seinen Eltern friedenshalber abgeben.

§. 8.

Weilen in *Synodo* vorkömpt, daß an einem und andern orte die Kirchen und armen rechnungen nach Königl. allergnädigster Verordnung noch nicht völlig abgethan, alß hätte H. *Inspector* an die Beaupten nochmals erinnerung darüber zu thun und faß noch weiter auffenthalt solte gemachet werden, solches Sr. Königl. Majest. aller Untherthänigst abermahls vorzustellen.

§. 9.

Weilen im vergangenem jahre *Synodus* dem H. *Inspector* *Davidis* aufgegeben, bei Sr. Königl. Majest. wegen der von *pastorathen*, Kirchen, Schulen, armen und *vicarien* abgespißenen *renthen* allerunterthänigst ümb *remediirung* anzuhalten, und derselbe anzeiget, daß Ers gethan und täglich, ja stündlich etwas gutes davon verhoffe; alß hätte derselbe nach seinem besten Vermögen dieses heylsahme Werck ferner zu befördern.

§. 10.

In *Synodo* ist vor gut befunden, daß die ohnveränderte Augsburgische *Confession*<sup>10)</sup> eben so woll als der *Catechismus*<sup>11)</sup> in denen Predigten und Catechisationen wie auch in denen schulen fleißiger solle getrieben werden. Welches auch ein jedweder von denen HH. *Confratribus* zu thun und zu befördern nach gelegenheit seiner gemeine versprochen haben, auch das in *Festo trinitatis* die drey haupt *Symbola publice* sollen verlesen werden.<sup>12)</sup>

§. 11.

Nachdeme die privat=*Communion* abgeschaffet und *extra casum necessitatis* von Sr. Königl. Majest. bey *arbitrairer* straffe verboten, alß hat *Synodus* vor desto nöthiger erachtet, daß die *Communion juxta* §. 49 der Kirchen

<sup>10)</sup> Zum hier vermerkten Bekenntnisstand siehe Ev.=Luth. KO 1687, § XXII.

<sup>11)</sup> Zum Gebrauch des kl. Katechismus siehe unten § 12.

<sup>12)</sup> Siehe Ev.=Luth. KO 1687, § XXII. — Text siehe unten S. 426, Anm. 4.



Ordnung,<sup>13)</sup> in denen kleinen gemeinen zum Wenigsten auch an denen Sonntagen nach denen vierteljährigen Bußtagen, wo nicht auch an denen ersten Sonntagen jeden Monaths gehalten werden.

§. 12.

Wegen der Catechisation zu *Hattingen*, worüber bißhero einige ungleichheit alda gewesen, ist *Synodi* meinung, daß in der Kirchen, *Lutheri Catechismus*<sup>14)</sup> gebraucht, und gantz nöthig sey, die *dicta S. Scripturae* mit allem Fleiß zu allegiren und die Catechißmus=sachen *pro Captu et crimine Discipulorum* vorzutragen.

§. 13.

Wegen des *Appendicis* zu dem Märckischen gesang buche<sup>15)</sup> ist einmahl vor all beschlossen, daß zwantzig oder Ein und zwantzig Lieder hinzu gethan werden sollen, und dabey soll es sein Verbleiben haben. Diese zwantzig Lieder sein *publice* benennet und dem H. *Inspectori* unter des *Ministerij Scribae* Hand extradiert, daß deren abtruck befördert werden solle, dann wollen die HH. *Subdelegati in conventibus classicis* und sonst *recommenden*, daß es gemählig *introduciret* werde.

§. 14.

Weilen die Kirche zum *Grimberge*<sup>16)</sup> baufällig und der Frhr. v. *Cloth* der sie im stande halten muß, in deren erhaltung, ob Er gleich *per deputatos ex Synodo classica* mehrmalen erinnert worden, dieses gebäude versäumet; alß hat H. *Subdelegatus Classis Bochumensis Hiltrop* past: zu *Harpen* begehret, daß H. *Inspector* bey längerer Versäumniß bey Sr. Königl. Majest. allergnädigste *Remediirung* suchen sollen, gestalt diese gemeine auß 7. oder 8. armen persohnen bestehet, welche nicht *Capabel*, die geringste Köste anzuwenden.

§. 15.

Herr *Subdelegatus Bochumensis Hiltrop* past. zu *Harpen* zeigt ferner in *Synodo* an, wie daß die Römisch=Catholischen im Ampt *Bochumb* verschiedene neuerungen in ihren *processionen* und sonst anfiengen.<sup>17)</sup> Gleichwie nun die *pontificii* viele *gravamina* gegen unsere Evangel. Religions=Verwandten bey Sr. Königl. Majest. übergeben, alßo achtet *Synodus* vor nöthig, daß H. *Inspector* gleichfals bey Sr. Königl. Majest. ohnmaßgeblich vorstelle, ob nicht auch ein allergnädigster Befehl herauß gelaßen werden solle, daß die Evangel. auch ihr *novissima gravamina* allerunterthänigst anzeigen sollen?

<sup>13)</sup> Siehe auch Acta Synodi 1722.

<sup>14)</sup> Desgleichen Acta Synodi 1730 § 14 u. 1783 § 21.

<sup>15)</sup> Acta Synodi 1721 § 9 u. 1722 § 15.

<sup>16)</sup> Siehe HB II, S. 336 f.

<sup>17)</sup> Acta Synodi 1724 § 3 u. § 18.



§. 16.

Die *Steelische* hochwichtige Kirchen=sache,<sup>18)</sup> solle *immediate* an Sr. Königl. Majest. gestellt, damit diese bedrängte Evangel. Luth. gemeine von den päbstlern nicht wieder absorbiret werde, gestalt dieselbe eine hiesigen Landes fast gantz unerhörte Verfolgung leiden muß, welche Sr. Königl. Majest. aber Ihro Evangel. Unterthanen nimmermehr allergnädigst verstatten werden, besonders da Sie von Ihro Hochfürstl. gnaden zu Eßen, ob sie woll offters *supplicando* eingekommen, nichts erhalten können.

§. 17.

Wan die *deputirte ad Synodum* auß erheblichen Ursachen nicht erscheinen können, sollen Sie solches dem *Subdelegato* anzeigen, damit derselbe einen andern an deßen Stelle *deputiren* könne.

§. 18.

Da der Allergerechteste Gott in kurtz verfloßenen Jahren durch unterschiedene große Feuersbrunsten: als zu *Westhoffen*, *Schwerte*, *Unna* und vorhero zu *Hagen*, von vielen privat feuers=brünsten nicht zu melden, an Sonn und buß=tagen jedermann ein sonderlich nachdenken erwecket. Hat *Synodus* vorgestellt: ob nicht nöthig und thunlich, daß hirauß gelegenheit genommen würde, Ihro Königl. Majest. die *Sabbaths=schändung*<sup>19)</sup> und dahero verhängte göttliche gerichte beweglich vorzustellen und umb nachtrücklichste remediirung dagegen allerunterthänigst zu bitten? und ist dieses vom *Synodo* vor gantz nöthig er/achtet worden, dieses Ihro Königl. Majest. allerunterthänigst vom H. *Inspectore* vorzutragen.

§. 19.

Wegen Künfftiger *Inspectorath=Wahl*<sup>20)</sup> mit denen hochwohlgeb. HH. *Adjunctis* zu *conferiren*, find H. *Subdel[egatus]* Steinen, H. Past. Varnhagen, H. past. et *subdel[egatus]* Hiltrop und H. *Subdel[egatus]* Dornseiffen *deputiret* worden.

§. 20.

Vermöge §. 75 der Kirchen=ordnung,<sup>21)</sup> ist ein *Collega* vor dem andern *in casu necessitatis* verbunden ohnentgeltlich et *vice versa*<sup>22)</sup> zu *subleviren* und deßen arbeit zu verrichten.

<sup>18)</sup> Zur Lage der Lutheraner im Kirchspiel Steele und den konfessionellen Verhältnissen siehe im allgemeinen BH II, S. 293 f.

<sup>19)</sup> Zur Sonntagsheiligung vgl. oben S. 107, Anm. 9 (Artikel 12).

<sup>20)</sup> Die dreijährige Amtszeit des Inspektors läuft im nächsten Jahre ab. Gemäß Verordnung vom 13. Jan. 1721 muß daher im kommenden Jahr die Neuwahl erfolgen. — Vgl. J. J. Scotti, Sammlung II, S. 962, Nr. 877.

<sup>21)</sup> Sofern die Prediger notwendig sollten verreisen müssen, so sollen sie durch ihre Kollegen, und wo sie keine haben, durch die benachbarten Prediger ihre Amts=



Hierauff ist *Synodos cum gratiarum actione*<sup>23)</sup> geschlossen, und sindt die HH. Mitbrüder im Nahmen des Herrn von H. *Inspectore dimittiret* worden, *ita actum anno et die* wie vor stehet.

- Thomas Balthasar Davidis Insp[ector]  
 Theod. Reinh. Steinen past. zu Frömbern.  
 Eberhard Ludolf Davidis Past. in Aplerbeck.  
 Henrich Caspar Jellinghausen pro seniore Lunernensis.  
 Joh. Theod. Balhorn Pred. in Delwig.  
 Casp. Theod. Varnhagen Pastor Iserlohnensis.  
 Balth. Lud. Rumpaeus, Past. Lünensis.  
 Sebald Hopfensac past. Dernensis.  
 Casp. Ant. Hiltrop Past. Harpensis et p. t. classis Bochum[ensis]  
     subdelegatus  
 Eberh. Theod. Becker pastor Reg=Stel. [Königssteele].  
 Christ. Bernh. Schultze Pastor Parvo=Tremoniensis.  
 Jac. Tidemann p. t. past. zu Breckerfelde.  
 Johan Henrich Berghaus past. zu Kierspe.  
 Joh. Mauritius Pollmann Vicarius Altenanensis.  
 Gerhard Friderich Hülshoff, pastor zu Werdohl.  
 Th. Ern. Dornseiffen pastor in Sprockhövel  
     et subdelegatus Blankenst[einensis]  
     et nomine D. Joh. Herm. Quitmanni senioris et R[ectoris]<sup>24)</sup> atque  
     deputati.  
 Joh. Casp. Zimmermann, Pastor in Hörde.  
 Henricus Wilhelmus Drude, pastor in Hagen subdelegatus Classis  
     Wetterensis.  
 Johan Leopold Torley pastor in Gummersbach.  
 Petrus Borberg pastor in Dahl.  
 Johann Albert Kalle pastor in Herdecke.  
 Jo. Conrad Revelman past. jun. in Vollmarstein.  
 Andreas Christoph Erasmii pastor Werdensis.  
 Joh. Theod. Wiendahl pastor in Herdecke et Minist[er]ii Marc[ani] J.A.C.  
     Constitutus Scriba.

dienste bestellen lassen, damit wegen ihrer Abwesenheit in der Gemeinde nichts versäumt werde; wie überhaupt in solchen und dergleichen Fällen ein Kollege des andern, sonst aber auch, und wo keine Kollegen sind, ein jeglicher Prediger seines Nachbarn Stelle zu vertreten schuldig und gehalten sein soll.

<sup>22)</sup> und umgekehrt — an seiner Stelle.

<sup>23)</sup> mit Danksagung.

<sup>24)</sup> Seit 1701 war Quitmann (aus Iserlohn) Stadtprediger und Rektor in Hattingen. Er starb 1730 (BH II, S. 284, 9).



## Conventus generalis in Schwerte 1724, 11. et 12. Julij

Anno 1724 d. 11. et 12ten Julij ist auf umbgesandtes anschreiben Sr. HochEhrw. des H. *Inspectoris* Thomas Balthasar Davidis, Stadt-Predigers in Unna, *Conventus generalis* in der Stadt Schwerte gehalten.<sup>1)</sup> Da dan vor dießmahl keine *Synodal-Predigt* gehalten werden können, auch mit Verlesung der *Confession* angestanden worden, und so fort zur *Session* geschritten, doch daß H. *Inspector* vorhero gewöhnlichem gebrauch nach eine schöne *Oration* gehalten, nebst angehängtem Gebett, worinnen Sr. Königl. Majest. unser allergnädigster Herr und dero hohes Königl. Hauß dem großen Gott getreulich anbefohlen worden.

Hierauf ist von *Ministerij Scriba* Wiendahl nach allen anwesenden HH. Predigern Umfrage gehalten, und hat sich befunden, daß gegenwärtig gewesen auß denen Ämptern:

|                                            |                                      |
|--------------------------------------------|--------------------------------------|
| <i>Hamm</i>                                | H. M. Karthauß zu Schwelm.           |
| H. <i>past.</i> Hempel zu Berge.           | <i>past.</i> Wiendahl zu Herdecke    |
| <i>Camen</i>                               | <i>Minist[erij] Scriba.</i>          |
| Nemo ./.                                   | H. Middeldorff                       |
| <i>Lühnen</i>                              | <i>past.</i> zu Wenigern.            |
| H. <i>past.</i> Schragmüller.              | <i>Bochumb</i>                       |
| <i>Stadt Unna</i>                          | H. <i>past.</i> Hiltrop zu Harpen    |
| H. Stadtprediger <i>Inspector Davidis.</i> | <i>Subdel[egatus] Classis.</i>       |
| <i>Ampt.</i>                               | H. Stollmann <i>past.</i> zu         |
| H. <i>past.</i> Zu Lühnern Krupp.          | Gelsenkirchen.                       |
| H. <i>past.</i> zu Asselen Westhoff.       | H. Weyman <i>past.</i> zu            |
| H. <i>past.</i> zu Aplerbeck Davidis.      | Wattenscheidt.                       |
| H. <i>past.</i> zu Dellwig Hülshoff.       | H. Hürkesdahl <i>past.</i> zu        |
| H. Balhorn pred. zu Dellwig.               | Langendreer.                         |
| <i>Wetter</i>                              | <i>Plettenberg et Neuenrode.</i>     |
| H. <i>past.</i> Trippler Senior.           | H. Hülshoff <i>past.</i> zu Werdohl. |
| H. Drude <i>past.</i> zu Hagen             | <i>Werden et Rellinghausen.</i>      |
| <i>Subd[elegatus].</i>                     | H. Romberg <i>past.</i> zu           |
|                                            | Rellinghausen ./.                    |

<sup>1)</sup> Dort wurden ebenfalls 1699, 1703, 1705, 1712, 1713, 1714, 1717, 1719 und 13. Mai 1721 Generalkonvente gehalten.



### Schwerte

H. pastor Glaser  
H. pastor Emminghaus  
H. Trippler dritter Prediger.

### Iserlohn

H. past. Varnhagen  
H. M. Forstman zu Hemern.  
H. Mollerus past. zu  
Deilinghofen.

### Altena

H. Glaser past.  
zu Halver.  
H. Berghaus  
past. zu Kierspe.

### Blanckenstein

H. Schoppius  
past. zu Hattingen.  
H. Walfarth  
past. zu Linden.

### Höerde

H. Baack past. zu  
Brackel Subd[elegatus].  
H. Starman past. zu  
Wellinghofen.  
H. Romberg past. zu  
Kirch-Höerde.

### Neustadt<sup>2)</sup>

H. past. Garnefeldt  
zu Möllenbach.

### §. 1.

Erstlich ist von H. *Inspectore Davidis* nachdrücklich Erinnerung geschehen, daß Vermöge Königl. allergnädigster Verordnung keine *polytica* solten tractiret werden.

### §. 2.

Hierauf sind dan vorigen *Synodi acta* von anfang biß zu Ende wieder verlesen, und ist von H. *Inspectore* außführliche *relation* abgestattet, was drauff erfolgt.

### §. 3.

Die vorige *gravamina im ampt Bochumb* und sonsten wegen der *pro-cessiones* sind noch nicht gehoben, sondern vielmehr daselbsten, wie auch im *Ampt Unna* und andern orten mehr, mit noch neueren, vermehret worden. Alß hätte *Synodus* und sonderlich der zeitl. H. *Inspector* zu *Cleve* fernere Vorstellung zu thun, wie dan auch vormahls H. Richtern zu *Bochumb* allergnädigste *Commission* dieserwegen ertheilt worden.

### §. 4.

Es hat auch H. *Inspector* ein Allergnädigstes *Clevisches Rescript de dato 19.ten Octobris 1723*. Wegen *parität* der Prediger<sup>3)</sup> laut in *Synodo* ver-

<sup>2)</sup> Hierzu vgl. die Klassikalakten des Neustädtischen Ministeriums: Gummersbach den 6. Julij Anno 1724 in *conventu classico* folgendes verhandelt worden. § 1. Zum ausgeschriebenen *conventus provincialis Marcanus* in Schwerte am 11. Julij, wobei eine neue *Inspectorat*-Wahl vorgenommen werden soll, wurde Pastor [Henrich] Garenfeld zu Müllenbach deputiert, der das freywillige *honorarium praesentire* und bey der Wahl darauf sehen soll, daß das *votum nomine Ministerij* einem *capablen subjecto* gegeben werde. — Jb. d. V. f. Westf. KG 21, 1919, S. 20.

<sup>3)</sup> *paritaet in accidentalibus* mittels Zusammenschlagung und gleicher Durchtheilung derselben. — Vgl. J. J. Scotti, Sammlung II, S. 1013, Nr. 957.



lesen, worinnen enthalten, daß Ihro Königl. Majest. gerne sehen möchten, daß solche allerorten, wo sie nicht ist, eingeführet werde.

## §. 5.

Weilen ferner angegeben wird, daß die HH. *Bergischen Prediger Reformirter Religion*, sonderlich in *Elverfeldt*, ohne Loßbrieff *copulieren*, so zeiget H. M. *Karthauß* gar die persohnen an; als benandtllich: *Kollenbusch* und *Möhler*, an welchen es *practisiret* worden.

Imgleichen, daß H. *Homeyer*, Evangel. Luth. *pastor*, dergleichen vorgenommen mit einer Tochter namens *Beckhoff* auß *Herdecke* gebürtig. Mit bitte, ein zeitl. H. *Inspector* wolle dieserhalb an Sie schreiben, daß Sie nicht wider die Kirchenordnungen und Religions receß art. X. §. 5. handeln möchten.<sup>4)</sup> . / .

---

<sup>4)</sup> Clev.= und Märckische Evangelisch=Lutherische Kirchenordnung (1687):

### Von Ehe=Sachen.

CLV. Der Ehestand solle als eine Heilige Ordnung Gottes zwischen einem Mann und Weibes Persohn / die gebührlichen Alters seyn / nach der *Regel* des Worts Gottes / der gemeinen Rechten und Höchstglter Sr. Churfl. Durchl. Ordnung / mit beyderseits freyer Bewilligung / wie dann auch mit wissen und Willen der Eltern / Vormünder und Freunden angefangen und Christlichem Gebrauch nach vollenzogen werden.

CLVI. Da sich aber Kinder / wes Alters die auch seyn / ohn Wissen und Willen ihrer Eltern / und da die nicht vorhanden / des Groß=Vatters oder Groß=Mutter / oder auch derer Vormünder / ehelich versprochen / dieselbe sollen die Prediger nicht abkündigen oder zusammen geben / biß sie derer *Consens* bitt= und gebührllich gesucht und erhalten haben möchten.

CLVII. Es sollen keine / welches Standes sie auch seyn / in den H. Ehestand eingesegnet werden / ihre Nahmen und Vornahmen seyn dann drey Sonntage nach einander von der Cantzel vorhin öffentlich verkündiget / und also auch der liebe Gott als der Stifter dieses Standes umb eine gesegnete Ehe von gantzer Gemeine in andächtigem Gebet zugleich mit angeruffen / und da an einem Sonntage zur Verkündigung der Anfang gemacht / solle selbige am nechstfolgenden Sonntage / es were dann / daß eine besondere erhebliche Ehe=Behinderung dazwischen kommen / keines weges hinterlassen / sondern / wie gewöhnlich / ohnverrückt *continuiert* werden.

CLVIII. Da die verlobete Personen zu unterschiedenen Gemeinen gehöreten / solle die Verkündigung an beyden örtern / da sie gleich in einer Stadt oder Kirsipel gelegen / verricht / die *dimissoriales hinc inde* gefordert / auch da keine Ehe=behinderung dazwischen kommen / vor die gewöhnliche Gebühr ohnverweigerlich gegeben werden.

CLIX. Die den H. Ehestand zum erstenmahl antreten / sollen / wo nicht vor dero Verlöbniß / jedannoch vor dero Verkündigung in eigner Persohn / wan keine Abwesenheit oder andere erhebliche Ursachen vorhanden / für dem Prediger zu erscheinen schuldig seyn / und dafern ein Prediger alsdan bey dem *Examine* oder auch sonsten bey weiterer Nachforschung erfahren solte / daß etwa nähere Verwandtschaft / wie auch sonsten anderer Ursach halber eine sonderliche Hinderniß der Ehe bevorstehen dürffte / solle Er mit der Verkündigung so lange inne hal=



*Consistorium* zu *Ümming* kömpt beym *Synodo* wegen ihrer streitigen *Vicarien* sachen mit einem *Memorial* ein, bitten, daß *Synodus* sich ihrer annehmen und zu *Berlin* beym *Tribunal* vor Sie *intercediren* möge. Weilen aber *lis pendens*, auch H. *Kruckemeyer pastor* zu Ende in *hac re* von der *Clevischen* Regierung bey der streitigen *Vicarie manuteniret* worden, als kann *Synodus* hierunter nicht *assistiren*, sondern räth vielmehr, daß *partes* untereinander götlich sich vergleichen, und die sache abthun möchten.

---

ten / biß Er darab besser berichtet / oder auch die Sache von der Obrigkeit zu Recht entscheiden seyn möchte.

CLX. Die verlobte Eheleute sollen alsobald und viertzeihen Tage zum längsten nach ihrer *proclamation*, und zwar von ihren ördentlichen Predigern / wann sonsten keine *Dimissorialen* von denen ertheilet / *copuliret* werden / jedoch dieser gestalt / daß / wann sie *diffirenter Religion* seyn / die Braut dem Bräutigam in *puncto der Copulation* folge.

CLXI. So sollen auch die Prediger wegen *Proclamation* und *Copulation* der Kriegs-Leute dieser Kirchen-Ordnung und denen von Höchstglter Sr. Churfürstl. Durchl. gnädigst außgelassenen und *publicirten Edicten* gemäß verhalten.

CLXII. Inmassen auch kein Prediger bey Verlust seines Dienstes oder auch anderer willkürlicher Straffe Inhalts jetzgemelter *Edicten* einige zu seiner Gemeine nicht gehörige Persohnen ohne Vorzeigung der *Dimissorialen copuliren* solle.

CLXIII. Eine Witwe solle für der Zeit dreyer Viertel Jahrs nach ihres Mannes Todt; Ein Mann aber für der Zeit eines halben Jahrs nach seines Weibes absterben ohn erhebliche Ursachen nicht wiederumb heyrathen.

CLXIV. Wiewohl zeitlicher Güter / auch derer Erb- und Sterb-Fälle halber keine Ehe oder *Copulation* aufgehalten oder verhindert werden kan; So sollen doch Prediger / zumahlen auff Ansuchen der nechsten Verwandten / die Witwen-Persohnen nicht eher *copuliren* / biß sie Höchstglter Sr. Churfl. Durchl. Verordnung zu folge / ihren Vater- und Mutter-losen Waysen-Kinderen zu erst ihre beeydete Vormünder gesetzt und zu dero Behueff die Theilung der Güter eingerichtet haben möchten.

CLXV. Es solle sich Niemand mit einer ungetauften oder auch *excommunicirten* Persohn verheyrahten / sondern die ungetaupte Persohn solle vorhero das Bekändnis ihres Glaubens thun / und sich tauffen; Die *excommunicirte* Person aber zuvor der Kirchen-Zucht gemäß sich mit der Gemeine versühnen / und folgends in die Ehe einsegnen lassen.

CLXVI. Die *Copulationes* oder Einsegnungen sollen *ordinarie* in der Kirche verichtet / auch dem Prediger vorigen Tages bedeutet werden: Dafern aber die *Copulation* auß erheblichen Vrsachen in dem *privatHause* geschehen müste / sollen dafür allemahl zum wenigsten fünff Reichsthaler zum Behueff der Kirchen ertheilet werden.

CLXVII. Damit aber angehende Eheleute zu solchen Kirchen-*Copulationen* sich desto lieber und willfähriger einstellen mögen / so solle von Obrigkeit und Predigern allenthalben die Verfügung geschehen / daß sie bey und unter solchem Kirch-Gange von einigen Bettlern / Gesinde / oder auch sonst Jemanden wegen Geschenck oder Verehrung keines weges angesprochen / aufgehalten oder beschweret / auch sonsten alle Vnordnung und Mutwille verhütet werden möge.

CLXVIII. Ein Evangelisch=Lutherischer Christ soll keine *Dispensation* in Ehe-Fällen bey den Päbstlichen suchen. — (MRh KG, Jg. 35, S. 30—31.)



§. 7.

Weilen auch H. *pastor* zu Ümming wegen der *privat-Communion*<sup>5)</sup> einige Erinnerung gethan, so *resolviret Synodus*, daß man außer die Königl. allergnädigste dießfals außgelassene *rescripta* nicht gehen könne, undt hätte es dabey sein Verbleiben.

§. 8.

Da wegen der Kirchen und Armen Rechnungen eine allergnädigste Verordnung vom 16. Martii 1724 eingelaufen, unter andern des inhalts, daß dieselbe an die Beampten jährlich ein *exemplar* zur *revision* einzusenden, alß ist in *Synodo* vor gut befunden, daß zu erspahrung aller schweren Köste, durch die Predigere oder Vorstehere solche Rechnungen auff Neujahr übergeben werden sollen.

§. 9.

H. Hürckesdahl, *past.* zu Langendreer, stellet Nahmens der gemeine daselbstens vor, daß sich streit wegen der *Collation, vocation* etc. hervor gethan. *Synodus* aber schlägt vor, daß die gemeine bey einem *Cordaten advocato* ihre nothdurft gründlich möchte aufsetzen und zeitl. H. *Inspectori* zustellen lassen, da dan *pro posse* solle *assistiret* werden.

§. 10.

Auf Erinnern H. *pastoris* Druden zu Hagen, *Subdelegati Wetterensis*, ad §. 7. *protocolli precedentis*<sup>6)</sup>, *resolviret Synodus*, da des bekandten Kampmans Mägdlein zu Hagen Vatter selbiges noch immer hart halte, die Lebensmittel nicht reichen wolle, ja gar die Kleidung genommen, daß wann sich die Mutter deßwegen ferner melden würde, H. *Inspector* solches bey hochlöbl. *Clevischen* Regierung weiter vorstellen, und beweglich vor besagtes mägdlein *intercediren* möge.

§. 11.

Da auch Sr. HochEhrwürden der H. *Inspector* Thomas Balthasar Davidis, Königl. allergnädigster Verordnung gemäß, drey jahr die *Inspection* mit dem größten Rhum [!] verwaltet, und dan dem sämtlichen *Ministerio* einen anderen tüchtigen *Canfratrem* an seinen platz zu erwehlen getreulich *recommendiret*. So hätte zwaren ein gesamptes *Ministerium* wolgemelten *Inspectorem Davidis* zwar länger behalten mögen. Weilen es aber Ihro Königl. Majest. also allergnädigst gefallen, daß alle drey jahr ein neuer *Inspector* erwehlet werde, so hatt sich das *Ministerium*, umb Sich in keine

<sup>5)</sup> Zur Sache vgl. Ev.=Luth. KO 1687, § LVI und Protokoll der Generalsynode von 1723, § 11.

<sup>6)</sup> Betrifft Streit um den Bekenntnisstand zwischen den Eltern; siehe oben S. 115.



Verantwortung zu setzen, in Gottes Nahmen, nachdehme Herrn *Inspectori* vor seine gehabte große Mühewaltung hertzlich Danck abgestattet, zur Neuen Wahl *resolviret*;

§. 12.

Worauf dan die *Vota per Ministerij Scribam Colligiret*, und Se. HochEhrwürden H. Jacobus Glaser, *pastor* zu Schwerte<sup>7)</sup>, *per Majora* zu Unserem Graff = Märckischen H. *Inspectorn* wieder auf drey jahrlang *solemniter* erwehlet, Gott gebe Ihm Kraft und stärcke, muth und hertz, sein ampt getreulich zu verrichten, ümb Seines allerheiligsten Nahmens Ehre Willen!

§. 13.

Weilen auch an seithen der Evangel. Luth. gemeine zu Gelsenkirchen eine bittere Klage über ihren Schulmeister und Küster<sup>8)</sup> Johann Wilhelm Kromayer geführt worden, auch auß dem in Beisein der beyden *expresse* von *Classe Bochumensi* deputirten predigern geführten *Protocollo de dato Gelsenkirchen den 19. Maij 1724* Wie auch auß dem *Protocollo in Festo Petri et Pauli de dato den 24. junij 1724*, so auch lauth eigenem, in seiner übergebenen Schrift geständniß erhellet, daß er theils den Evangel. Luth. Gottesdienst in der Frühpredigt auff Ostertag durch allzufrühes und unzeitiges läuten zerstöret. / daßmahl nicht einmahl wie Ihme gebühret Vorgesungen, ofters ohne urlaub des *pastoris* außgienge, die Schule *Negligirte*, so gar daß in denen ihme zu halten obliegenden stunden ein Töchterlein in selbiger Gemeine einen schaden am arm bekommen, anbey in einer gestern übergebenen schrift viele ohnwahre sachen, gegen seinen H. *pastorn* angegeben

---

<sup>7)</sup> *Jacobus Joh. Glaser*, ordiniert 18. Dez. 1701 (v. Steinen I, 1463). Vikar und Rektor in Schwerte 1701, Diakon daselbst 1702, dann am gleichen Ort Nachfolger seines Vaters Jacob. Glaser (gest. 1713) als Pastor 1713 bis zu seinem Tode am 26. Febr. 1744 (BH II, S. 42, 10; S. 41, 8 u. S. 40, 5).

<sup>8)</sup> Über seine Pflichten siehe Ev.-Luth. KO 1687, §§ LXXXIX–CII (Schul=Ordnung) und nachstehende §§ CXXXVI–CXLI:

Von den Küstereyen.

CXXXVI. Die Küstereyen sollen allenthalben mit ehrlichen / frommen und auffrichtigen / in lesen und schreiben erfahrenen Männern besetzt werden.

CXXXVII. Ob zwaren denen *Collatoren* / *Magistraten* und Gemeinen an ihrer zur Bestellung dero Küstereyen herbrachter Berechtsamkeit nichts zu benehmen; Dieweilen jedannoch die Küster denen Predigern vornehmlich und allezeit dienen / und demnach denenselben / ob sie auch zu sothanem Ampte tüchtig / bekandt seyn müssen / so sollen sie hiemit erinnert seyn / daß sie für würcklicher Erwehlung oder Ansetzung der Küster die Prediger / ob sie etwan *ratione vitae & morum* was zu erinnern haben möchten / vernehmen / und wann was erhebliches wieder sie gebracht werden möchte / wieder andere gewehlet und angeordnet werden.

CXXXVIII. Die Küstereyen sollen ihre Prediger in Ehren halten / auch denenselbigen in allen billigen Dingen Gehorsam leisten / und zwar / wie zu voraus mit



und angezapfet, alß *resolviret Synodus*, daß die *suspension* hirmit zu seiner *Correction* Ihme zu erst guth erkandt worden, demnechst aber Sr. Königl. Maj. hochErleuchteter *dijudicatur* anheim stelle, da derselbe wegen solcher eingeklagter und gestandener *excessuum* eine gänzliche *remotion* Verdienet, ob nicht derselbe zu Beruhigung mehrgemelter gemeine gänzlich *ab officio* zu *removiren* sey? Oder auch ob nicht wegen Zerstörung des Gottesdienstes obgemelter *pro interesse fisci exemplariter* zu bestrafen sey? und wird dieses abgehaltene *protocollum* Sr. Hochwolgeb. dem H. Drosten und *Capitain* Seel hiermit zugestellet, mit Bitte, solches zum *effect* zu setzen, und was seines ampts sey, beliebig zu verfügen.

§. 15. \*)

H. *Inspector Davidis* Erinnet wegen seiner vorgeschossenen *Ministerial*-Köste ad dreißig Rthlr. 5 st. 6  $\text{S}$  sich betragendt, daß Ihm dieselbe möchten förderlichst abgeföhret werden. Die HH. *Subdelegati* und *deputati* versprechen darauf, binnen 4 ad 6 Wochen die Zahlung zu leisten./

§. 16.

Nachdem H. *pastor Quitman* zu *Hattingen* wegen der *paritaet* etwas eingesandt, so ist zwaren ein solches verlesen; Weilen aber Königl. allergnädigste *Commission* so weith nicht gehet, hatt H. *Inspector Davidis* und *Synodus* von aller *Cognition abstrahiren* wollen./

---

Denenselben / also auch mit denen Eingepfarreten / auch sonsten Jedermänniglich in Liebe und Einigkeit friedlich leben.

CXXXIX. Sollen und müssen sich fleissig bey Hause halten / auch außer Vorwissen und Erlaubnis ihrer Prediger nicht außreisen / damit sie ihrer jeder Zeit gewiß / auch in allen vorfallenden Ampts-Verrichtungen bey Tag und Nacht mächtig seyn können; Wie sie dann auch in ihrer Ampts-Verrichtung treufleissig und unverdrossen seyn / sich auch eben so wohl als Prediger für Trunkenheit und Völlerrey hüten / und da sie gleich mit denenselben oder sonsten auch etwa auff ehrlichen Zusammenkünften und Gast-Geboten erscheinen müssen / sich stille und eingezogen / ohne einige üppigkeit verhalten / auch nicht etwa mit denen Letzten / sondern bey guter Zeit mit ihren Predigern ihren Abscheidt nehmen sollen.

CXL. Sollen außer Verrichtung des Gottes-Dienstes die Kirchen fleissig verschliessen / auch wie die Kirchen-Schlüssel allein bey sich halten / also die Auff- und Zuschliessung durch keine Frembde / ohne erhebliche Ursache / verrichten lassen / damit nicht / da etwas von Kirchen-Gerähte oder sonsten entfrembdet werden solte / einer mit dem andern sich zu entschuldigen / sondern man die Küster allein zu besprechen und des erlittenen Schadens an denen sich zu erholen haben möge.

CXLI. Demnach auf denen Dörffern einigen Küstern die Wirtschafften vergünstiget / so kan doch solches denenjenigen / welche Schule dabey halten / nicht weiter / als wann die Schule nicht im Hause gehalten / auch nicht zu solcher Stunde / wann die Schule gehalten wird / zugelassen werden. — (MRh KG, Jg. 35, 1941, S. 27.)

\*) § 14 ist nicht vorhanden.



§. 17.

Weilen H. *Inspector Davidis* in dem Königl. allergnädigsten *rescripto* dessen §. *quarto* gedacht, aufgegeben worden, von seiner geschehenen *publication* der *pacification* zu *referiren*, wie Ihme obliegt. alß hätte dann zugleich bey hochlöbl. Regierung *Nomine Synodi* anzuzeigen, daß sein *Triennium inspectoriale* geEndiget, und H. *pastor Jacobus Glaser* zu *Schwerte per majora* zum *inspectorn* wieder Erwehlet seye<sup>9)</sup>./.

§. 18.

Weilen H. *pastor Hiltrop* zu *Harpen* sich beklaget, daß in seiner gemeine ein groß ärgerniß wegen Seegenspredherey eines Baarfüßer Mönchs vorgangen, alß hatt *Synodus resolviret*, weilen es zum erstenmahl wäre, Mutter und Tochter es auch nicht befördert, sondern der Catholische Vatter, daß Sie *Consistorialiter* solle *confirmiret*, und hernach bey ihrer *Communion* das vorgeschriebene Gebett allergnädigst befohlener maßen von öffentlicher Cantzel solle gesprochen werden.

§. 19.

Weilen wegen des gesangbuches ein und andere Erinnerung geschehen, daß bey denen kleineren *Formaten* mehrere stücke zu finden, alß in dem großen *octav*; alß ist in *Synodo* einmahl vor all vor gut befunden, daß zu dem großen *format* alle stücke beygetrucket werden sollen, damit die Käufer es entweder *Complet* oder anders bekommen können./.

§. 20.

*Synodos* hatt vor gut befunden, zugleich freundlich ersuchet, daß abgetretener H. *Inspector Davidis* bey künftigen *Synodis* auf *Synodal*-Köste erscheinen, umb verschiedener sachen so Ihm in seinem *Triennio* vorgekommen, *Connexitaet* anzeigen zu können, welches denn auch von besagtem H. *Inspectore* angenommen, wenn Er solte *Specialiter* von / dem Neu-Erwehleten H. *Inspectore* *requiriret* werden; auch hatt *Synodus* von H. *Inspectore* verlanget, die angefangene *Commission* wegen der abgesplißenen *Renthen* zu *Continuiren*, wans nicht Königl. allergnädigster *intention* zu wieder, worüber derselbe zugleich *juxta* §. 20 §. 21 eine allerunterthänigste Anfrage zu thun hätte.

H. *Pastor Schragmüller* zeigt an, daß der Römisch Priester zu *Alten Lühnen* verschiedene Neuerungen anfinde, und hätte Er *Schragmüller* dagegen *Necessaria* schon beantworten wollen, hätte aber auf *Synodum* gewartet. Weilen nun in demselben bekandt, daß die Römisch-Catholische im Lande viel unruhe machen; alß hatt *Synodus* diese sache Sr.

<sup>9)</sup> Siehe oben § 12. — Edikt vom 13. Jan. 1721; danach muß der scheidende Inspektor der Regierung die Beendigung seines Trienniums anzeigen.



Königl. Majest. in allertiefester Unterthänigkeit anzeigen und um rechtliche allergnädigste Verfügung bitten wollen.

Worauf in *Nomine Domini Synodus* geschlossen, und nach gewöhnlichem schlußgebet und Dancksagung die HH. *Confratres* freund[lich] *dimittiret* worden.

*Ex post* findet *Synodus* noch vor guth, daß wegen der streitigen sachen zu Werdohl an den H. Drost zu *Pungelscheidt* in höflichen *terminis* von H. *Inspectore* geschrieben und umb *Remediirung* gebetten werde, und lässet der H. *Adjunctus* H. von R o m b e r g versichern, daß ein solches schreiben eigenhändig mit unterschreiben wolle. /.<sup>10)</sup>

Thomas Balthasar D a v i d i s jetzt abgestandener *Inspector*.

Jacobus G l a s e r neuerwehlter *Inspector*.

Joh. Joach. H e m p e l i u s Pastor *Bergensis Classis Hammonensis Senior et subdelegatus*.

Bernh. Henr. K r u p p pastor in Lünereu tanquam *Deputatus Classis Unnensis*

Dieth. Balth. H ü l s h o f f past. Dell[wigensis] *nomine Hern Westhoffs pastoris Assel[ensis]*.

Johannes V a r n h a g e n pastor in Iserlohn. p. t. *subdelegatus*.

M. Thomas F o r s t m a n n past. *Hemerensis*.

F. G. M o l l e r u s past. *Deilinghof[ensis]*.

Theod. Joh. E m m i n g h a u ß past. *Schwerte[nsis]*.

Jodocus Casp. T r i p p l e r past. *Schwerte[nsis]*.

Joh. Conrad S c h r a g m ü l l e r Past. *Lun[ensis]*.

Jo. Fridericus G l a s e r , past. *Halverensis*.

Jo. Henr. B e r g h a u s past. *Kierspensis*.

Henr. Wilh. D r u d e , past. *Hagensis*.

Wen. Henr. T r i p p l e r past. *Wetterensis*.

M. Johannes K a r t h a u s pastor *Schwelm[ensis]*.

Joh. Gizb. Wilh. M i d d e l d o r f past. *Wengernensis*.

Casp. Ant. H i l t r o p Past. *Harpens[is] et class[is] Bochum[ensis] subdel[egatus]*.

C. G. S t o h l m a n n P. in *Gelsenkirchen*.

Engelb. Theod. W e g m a n n pastor zu *Wattenscheid*.

Casp. Frid. B a a c k e Past. in *Brackel*.

Joh. R u m b e r g h past. *Kirkhoerd[ensis]*.

Samuel Frid S c h o p p i u s . P. Hatt[i]n[*gensis*].

M. W a l v e r t . Pastor in *Linden*.

Gerh. Frid. H ü l s h o f f P. zu *Werdohl*.

Henricus G a r n f e l d pastor in *Müllenbach ampts Neustadt*.

Joh. Theod. W i e n d a h l pastor in *Herdecke et Ministerij*

*Marcani I. A. C. Constitutus Scriba*.

---

<sup>10)</sup> Mit den Reformierten über den Bekenntnisstand der Kirche zu Werdohl; siehe *Acta Synodi 1725, Anm. 7*.



## Synodus generalis in Schwerte 1725, 10. et 11. Julij

*Soli Deo Gloria!*

Anno 1725. den 10. und 11. ten Julii ist auf umbgesandtes anschreiben H. *Inspectoris* und *pastoris* zu Schwerte, des HochEhrwürd. und hochgelehrten H. Jacobi Glasers<sup>1)</sup>, *Synodus generalis* in der Stadt Schwerte gehalten und hatt H. Reininghauß, pastor zu Plettenberg, die *Synodal*=Predigt<sup>2)</sup> über den text Hos[ea] 12 V. 1. In Ephraim ist allenthalben Lügen etc. zum Vergnügen des gesampnten Ministerii gehalten. Wornechst der H. *Inspector* mit einer auf diese Zeiten sich schickenden *Oration*, und andächtigem Gebett, worin das gantze Königl. Preußische Hohe Hauß geschlossen wurde, der anfang gemachet worden.

Hierauf ist von H. *past.* Reininghauß die *Confession* von anfang biß zu Ende laut gelesen und derselben sich zu Conformiren von allen *sancte* versprochen worden<sup>3)</sup>.

Ministerij *Scriba past.* Wiendahl hatt nach allen anwesenden HH. Predigern Umfrage gehalten, da sich dan geäußert, daß auß denen Ämptern gegenwertig gewesen:

Hamm  
H. Gummersbach  
past. zur Marck  
Camen Nemo ./.  
Lühnen  
H. Rumpaeus  
past. *ibidem et Subdelegatus*  
Unna  
H. Insp. et Stadtsprediger  
Davidis

H. Steinen  
past. in Frömbern *Subdelegatus*  
H. Hülßhoff  
past. zu Dellwig  
H. M. Fabritius  
past. zu Wickede  
H. Jellinghauß  
Vicarius zu Lühnern  
Schwerte  
H. Inspector Glaser  
past. zu Schwerte

<sup>1)</sup> Im Vorjahre zum Inspektor gewählt; siehe Acta Synodi 1724, § 12.

<sup>2)</sup> Johann Peter Reininghauß, Vikar in Plettenberg (1725–1738); wird 1738 zum Pastor gewählt (BH II, S. 227, 8 u. S. 229, 9); über ihn siehe ferner Acta Synodi 1783, § 3, 6. — Er predigt hier als Novitius.

<sup>3)</sup> Zur Synodalordnung siehe Ev.=Luth. KO 1687, § CXVII; Konfession im Jahre 1721 verlesen. Vgl. oben S. 106, Anm. 4.



H. Emminghaus  
*past. ibidem.*  
H. Trippler *pastor.*  
*Plettenberg et Neuenrode*  
H. Reininghaus  
*past. zu Plettenberg*  
*Werden et Rellinghausen*  
Nemo ./.  
*Neustadt*  
Nemo ./.  
*Iserlohn*  
H. Varnhagen  
*past. ibidem.*  
H. M. Forstman  
*past. in Hemern*  
*Altena*  
H. Glaser  
*past. zu Halver*  
H. Riese  
*past. zu Lüdenscheidt*  
H. Schrage  
*past. zu Rönsel*  
*Wetter*  
H. Drude  
*past. zu Hagen Subdelegatus.*  
H. Trippler  
*past. zu Wetter Senior.*

H. Kalle  
*past. in Herdecke.*  
H. Hütteman  
*past. zu Vöerde*  
Wiendahl  
*past. zu Herdecke*  
H. Emminghaus  
*past. Zu Hagen.*  
*Blanckenstein*  
H. Schoppius *past.*  
*in Hattneggen et Subdelegatus.*  
*Bochumb*  
H. Hiltrop *past. Zu Harpen*  
*Subdelegatus*  
H. Hütteman  
*past. in Herne*  
H. Wegman  
*past. zu Wattenscheid*  
H. Stollman  
*past. Zu Gelsenkirchen*  
*Höerde*  
H. Starman  
*past. zu Wellinghofen*  
H. Möller  
*past. zu Eichlinghofen*

#### §. 1.

Es hatt der H. *Inspector* woll ernstlich Erinnert, vermöge Königl. allernädigster Verordnung,<sup>4)</sup> Keine *politica* zu tractiren.

#### §. 2.

*Acta* Vorigen *Synodi de anno 1724* sind nach der Ordnung wie bräuchlich verlesen.

#### §. 3.

Wegen der *gravaminum im Ampt Bochumb* und andern Orten, die *pro-cessiones* und Neuerungen der *päbstler* betreffend, hatt H. *inspector* ein *Rescript* an *Schwertischen* H. Richter Doct. König *praesentiret*, vermöge dessen sich dieserhalb beschwerende HH. Prediger bey Sr. hochEdl. obgedachten H. Richtern melden und mündtlich die Sache vorstellen sollen.

<sup>4)</sup> Edikt vom 13. Jan. 1721; vgl. *Acta Synodi 1722*, § 1.



§. 4.

Wegen der vorigen jahrs eingeklagten *Copulationen absque dimissorialibus* hatt H. *inspector* so woll nach *Elverfelde* alß auch nach *Dortmundt* geschrieben, und vermeinet derselbe, es würde hernechst nicht mehr geschehen.<sup>5)</sup>

§. 5.

H. *pastor* zu *Ümning* verlangt von *Synodo* einen *ohnpraejudicirlichen*, jedoch guten rath, wie Er sich mit Sr. Hochwolgeb. dem H. Obrist=Lieutenant von *Leithe* zu *Läer* in puncto bewusten *privat=Communion* zu verhalten hätte? Worauf *Synodus* vor gut befunden, daß zwey ohnpartheyische HH. Prediger möchten *deputiret* werden, diese Sache womöglich in gute beyzulegen, und werden hierzu in Vorschlag gebracht H. *pastor* *Schweffeling* hauß zu *Weithmar* und H. *pastor* *Hütteman* zu *Herne*, welche hierinnen Ihr äußerstes *tentiren* und hochged[achten] H. zur Versöhnung bequemen werden./.

§. 6.

Auf eingesandte höchstnöthige gehorsambste flehentliche Bitte sampt beygefügtten gesang=Büchern *sub N. 1. 2 et 3.* H. Joseph *Wolschendorffs*, wird Sr. HochEhrw. dem abgestandenen H. *Inspectori Davidis*, wie H. *Wolschendorff* gebetten, von *Synodo* Vollmacht gegeben, gegen die *Dortmundische* Buchbindere Ihme zu *assistiren* und deßwegen mit nachdruck Bey Hochlobl. Clev.=Märckischen Regierung zu sollicitiren, daß es lediglich bey Erlangtem *privilegio* sein Verbleibens haben, und die dawieder handelnde Buchbindere zu *Dortmundt*, so ferne sie mit denen in *Dortmundt* nachgetruckten märckischen gesang=Büchern<sup>6)</sup> auf denen jahr=Märckten *attrapiret* werden, mit einer ansehentl[ichen] geldt=strafe möchten beleget werden./.

§. 7.

H. M. Wilhelm *Thöne*, Evangel.=Lutherischer Prediger zu *Plettenberg*, wie auch *Subdelegatus* daselbst und zu *Neuenrade*, schicket durch H. *Reininghauß* als seinen *Collegen* einige *gravamina* des Evangel.=Luth. predigers *Hüllshoffs* zu *Werdohle contra Reformatos* daselbst ein, mit Bitte, des Ministerii gutachten dawieder zu vernehmen. Worauf *Synodus* zur antwort ertheilet:

Daß diese sache rechthängig, und deßwegen die güte nochmahls *tentiret* werden könnte, wie dan zu dem Ende H. *pastor* *Glaser* zu *Halvern*

<sup>5)</sup> Vgl. Acta Synodi 1724, § 5.

<sup>6)</sup> Zum märckischen Gesangbuch auch Acta Synodi 1727, § 6; insbesondere Akten wegen des luth. Gesangbuchs in der Grafschaft Mark 1721—1808 (Sta Münster, Kleve Mark, Landesarchiv, Nr. 274 f).



und H. Reininghauß *past.* zu Plettenberg von *Synodo deputiret* worden, ein solches werckstellig zu machen.<sup>7)</sup>

#### §. 8.

Wegen der in streith gezogenen Beichtpfenninge bey bedienung des Nachjahrs,<sup>8)</sup> welche der Fr. Wittibe Seel. H. *pastoris Davidis* zu Aplerbeck entzogen worden, ist *resolviret* und vor gut befunden, daß solches nicht mehr alß billig, daß solche Ihr ohngeweiget abgefolget werden./.

#### §. 9.

Nachdehme der H. *Subdelegatus Bochumensis Hiltrop*, *pastor* zu Harpen, eine anfrage gethan, wie daß sich in außschreibung des nechstens zu Lütgendortmund bey H. Schultze zu haltenden *Classical-Conventus* zu verhalten hätte, Hatt *Synodus* geantwortet, daß in *Consideration* einiger *specialen* umbstände es woll geschehen könnte, auf H. Schultzen Köste, solchen abermahls zu Lütgendortmundt zu halten./.

#### §. 10.

Auf das gutachten der *Blancsteinischen Classis* in sachen H. *pastoris Quitmans contra* Erben Seel. H. *pastoris Willstachen* in Bedienung des Nachjahrs,<sup>9)</sup> hält *Synodus* dafür, weil albereit wegen des Nachjahrs derer Willstachischen Erben eine *Commission* von der hochlöbl. *Clevischen* Regierung an H. Richtern *loci Doct.* Märckern ergangen; So wirdt der H. Richter schon wissen, waß in der sachen zu thun sey. Sonst hält *Synodus* dafür: H. *pastor Quitman* fahre fort, das gantze Nachjahr zu bedienen, und lasse die Ihm deßhalb gebührende *discretion* auf die

---

<sup>7)</sup> Siehe dazu die im Zusammenhang damit entstandene Streitschrift des lutherischen Predigers Gerhard Friedrich Hülshof unter dem Pseudonym *Philotheorus*, *Erotemata apocritica*, oder beantwortete Fragen von dem Kirchenzustand zu Werdohl, darinnen gezeigt, was vom Jahre 1568 bis ins Jahr 1723 für eine Religionsübung und Prediger daselbst gewesen, in Eile entworfen von *Philotheoro*, Frankfurt und Leipzig 1725; und die unter dem Namen *Aristarchus Criticus* abgefaßte Entgegnung, Abgenöthigte Widerlegung und gründliche Beantwortung der ohnlängst unter dem verdeckten Namen *Philotheori* herausgegebenen Fragen von dem Kirchenzustand zu Werdohl, worinnen mit klaren Gründen und vielen glaubhaften *documentis* erwiesen wird, daß die ersten *reformatores* der Kirche zu Werdohl sich nicht zu der evangelisch-lutherischen, sondern zur evangelisch-reformierten Religion bekannt haben, Wittenberg 1726.

<sup>8)</sup> Über die Regelung des Nachjahrs siehe auch Ev.-Luth. KO 1687, § II.

<sup>9)</sup> Der obengenannte Mag. Bertram Caspar Wilstake ist als Stadtprediger in Hattingen 1725 gestorben (BH II, S. 284, 7). Nach den diesbezüglichen Bestimmungen Ev.-Luth. KO 1687, § I, sollen sonst die zur Klasse gehörigen Prediger nach einer festgelegten Ordnung in der Bedienung des Nachjahrs sich abwechseln.



generosität derer Erben *Wilstachen* ankommen, an welcher *Synodus* nicht zweifelt, daß sie *raisonnabel* sein werde.

§. 11.

Es ist nochmahls in *Synodo* beschlossen, daß hinführo sich keiner etwas drucken zu lassen unternehmen möchte, ehe und bevor Er einem zeitl. H. *Inspectori* daßjenige, was Er drucken lassen wolle, *ad revidendum* überschicket hätte, und damit niemand sich diesem, Und anderen vorhin abgefaßten *Conclusis* widersetzen möchte, soll H. *Inspector* allergnädigste Königl. *Confirmation* hierüber einholen, damit ein ernstliches und nachdrückliches Verbott nun endlich erfolgen möge.

§. 12.

*Synodus* hatt vor gut gefunden, daß H. *Inspector Glaser* die *Gelsenkirchische* Sache auf des *Ministerii* Köste an Ihro Königl. Majest. auff *Berlin* mit einen kleinen Bericht senden und begleiten möge.

Worauf *Synodus* geschlossen *et quidem Cum gratiarum actione* und daß Künftiges Jahr *Synodus* in *Herdecke* gehalten werden solle beschlossen.

*Ex post*

*Ex Classe Wetterensi* wird Erinnert, daß wegen des anmeldens der *Communicanten* 8 tage vor ihrer zu haltenden *Communion*, es bey ihren vorigen *desideriis* annoch *Continuire*, und Sie *Synodum* ersuchten, deßwegen ein gemeinsames *Conclusum* oder Erinnerung abzufaßen.

*Synodus resolviret*, daß das anmelden der *Communicanten* etl[iche] Tage vor ihrer *Communion* vor sehr diensahm und erbaulich erachten, deßwegen die HH. Prediger aller orten in Gottes Nahmen es in übung zu bringen versuchen und sich bemühen möchten.<sup>10)</sup>

*Actum et conclusum.*

*Anno dieque* wie oben./.

Jacobus Glaser, *Inspector.*

Thomas Balthasar Davidis *Stadtprediger in Unna.*

Frid. Rudig. *Gummersbach.*

H. W. Starman *p. Wellingh[ofensis].*

M. Joh. Petrus Fabricius *Past. Wickedens[is].*

H. C. Jellinghauß *Prediger in Lünern tanquam Deputatus Classis Unnensis.*

<sup>10)</sup> Siehe auch *Acta Synodi 1731*, § 10.



Casp. Theodorus V a i n h a g e n Pastor Iserlohnensis Classis Subdelegatus.  
 Balth. Lud. R u m p a e u s , Pastor Lünensis et Subdelegatus Class[is].  
 Theod. Joh. E m m i n g h a u s , Past. Schwerte[nsis].  
 Jodocus Casp. T r i p p l e r , Past. Schwerte[nsis].  
 Nic. Wilhelm S c h r a g e pastor zu Rönsahl.  
 Jo Frid. G l a s e r Past. Halv[erensis] spontaneo nomine H. Past. R i e s e von  
 Lüdenscheid, Class[is] Alten[anae] deput[at]i.  
 Henr. Wilh. D r u d e , past. in Hagen, p. t. Subdelegatus Wetterens[is].  
 Wen. Henr. T r i p p l e r pastor in Wetter. Senior./.  
 Johann Albert K a l l e pastor in Herdecke.  
 Joan Casp. H ü t t e m a n n pastor in Voerde.  
 Lud. Casp. E m m i n g h a u s pastor Hagensium.  
 Caspar Anton H i l t r o p Past. in Harpen et Class[is] subdel[egatus].  
 E. T. W e g m a n n pastor in Wattenschede suo et nomine H. pastoris  
 H ü t t e m a n n zu Herne.  
 Nomine H. pastoris S c h o p p i j zu Hattneggen Subdelegati Blancksteinensis  
 Subscripsit Joh. Theod. W i e n d a h l past. in Herdecke.  
 Joh. Petr. R e i n i n g h a u s V. D. M. Plettenb[ergensis].

Joh. Theod. W i e n d a h l pastor in Herdecke  
 Minist. Marc. I. A. C. p. t. Scriba



## Synodus provincialis in Herdecke 1726, 16. et 17. Julij

Anno 1726 den 16. et 17. Julij ist auf freundtl[iches] und in alle *Classes* umgesandtes anschreiben Sr. HochEhrw. des H. *Inspectoris* Jacobi Glasern, *pastoris in Schwerte, Synodus provincialis in Herdecke* gehalten, da dan H. Cruse, *pastor in Rellinghausen*,<sup>1)</sup> über den *text Gal. 6 V. 2.* zum Vergnügen des versamleten *Ministerii* eine erbauliche Predigt abgelegt.

Diesem Vorgangen hat H. *Inspector* mit einer gewöhnlichen *Oration* und gebett, worin das Königl. hohe Hauß eingeschlossen, den anfang gemacht.

Mit Verlesung der *Confession* ist vordießmahl angestanden. Doch hatt *Ministerii Scriba* nach allen anwesenden HH. Predigern Umfrage gehalten, da sich dan befunden, daß gegenwärtig gewesen auß denen ämptern

Hamm Nemo.

Camen Nemo.

Lühnen

H. Schragmüller  
*past. ibidem.*

H. Hoppensack  
*past. in Derne.*

Iserlohn

H. Varnhagen *past. ibidem.*

H. M. Forstman  
*past. in Hemern.*

H. Mollerus  
*past. Zu Deilinghofen.*

Unna

H. Steinen *past. zu Frömbern.*

H. Steinweg *past. zu Methlern.*

H. Erich *past. zu Aplerbeck.*

Altena

H. Pollman *past. zu Herscheid.*

H. Kumpff Prediger zu Altena.

Schwerte

H. Insp[ector] Glaser  
*past. ibidem.*

H. Trippler *tertius past.*

Wetter

H. Kalle *past. in Herdecke.*

Wiendahl *past. et Scriba.*

H. Middeldorff  
*past. in Wenigern.*

H. Revelman  
*past. in Vollmarstein.*

H. Kruckemeyer  
*past. zu Ende.*

H. Emminghaus  
*past. zu Hagen.*

<sup>1)</sup> Friedrich Hermann Cruse, seit kurzem Pastor in Rellinghausen (1726–1729) und somit Novitius (BH II, S. 509, 6).



Blanckenstein  
H. Haßelkuß  
past. zu Niederwenigern.

Werden  
H. Erasmi past. *ibidem*.

Rellinghausen  
H. Cruse past. daselbst.

Bochum  
H. Kullhoff past. zu Eickel.  
H. Schultz *secundus* past.  
zu Lütgendortm[und].

H. Elling  
Prediger zu Gelsenkirchen.  
H. Hürckesdahl  
past. zu Langendreer.

Höerde  
H. Starmann  
past. zu Wellinghofen.  
H. Zimmerman  
past. in Höerde.

Plettenberg et Neuenrode  
H. Prediger Reininghaus  
von Plettenberg.

Neustadt<sup>2)</sup>  
H. Ottershagen past. *ibidem*.

#### §. 1.

Vermöge allergnädigster Königl. Verordnung hat H. *Inspector* wohlmeinend erinnert, keine *politica* zu tractiren.

#### §. 2.

*Acta* Vorigen Synodi de anno 1725. sind nach der ordnung wie bräuchlig verlesen und *examiniret* worden.

#### §. 3.

Auf eingebrachte Klage, so *Classis Iserlohnensis Contra* H. Urbani daselbst *präsentiret*, und H. *Insp[ector]* zu sich genommen, *resolviret Synodus*, daß nachdem H. *Inspector Davidis* und die *Classis* zu Iserlohn denselben verschiedentl[ich] erinnert, H. *Insp. Glaser* nebst H. M. Forstmann bey erster gelegenheit sich dahin verfügen, und eines bessern ubereins vermöge Kirchen Ordnung §. 86. *seq.* erinnern möchten, von solchen eingeklagten Dingen abzusehen, oder zu gewärtigen, daß nach vorgedachtem §. 86. *seq.* der Kirchenordnung mit obgemarktem H. Urbani solle verfahren werden.<sup>3)</sup>

<sup>2)</sup> Auf dem Neustädtischen Konvent in Gummersbach war in bezug auf den Besuch des diesjährigen märkischen Konvents am 10. Juli d. J. beschlossen worden: § 1. Dißmahl ist gut befunden, daß nach dem *provincial Convent* zu Herdecke am 16. Julij einer hinreise, benentlich Herr Past. Ottershagen zur Neustadt und Wiedenest, das freywillige *honorarium ad* 2 Rthlr. dem H. *Inspectori offerire*, sich aber in die *reparation* der Unkosten weiter nicht einlasse, welche hiesiges *Ministerium* nicht *concerniren*. — Jb. d. V. f. Westf. KG 21, 1919, S. 21.

<sup>3)</sup> Der oben genannte ist bis 1748 Kirchspielprediger in Iserlohn (BH II, S. 9, 10).



§. 4.

*Neo=Conversus Judaeus* mit Nahmen *Christian Neuleben* bittet umb eine Christl[iche] erckleckliche beysteuern zu auferbauung eines neuen Häußgens. Worauf *Synodus resolviret*, daß sich bey eines jeden orts Predigern geziemend und in der stille angeben, da dan einen beliebigen Zuschub hierzu erhalten und gewärtigen solle.

§. 5.

*Pastor et deputati Werdensium* präsentiren Erwiederliche begründete anzeige und rechtliche Bitte, und *resolviret Synodus*, daß dem *petito* der *deputatorum* von Werden solle *deferiret*, und *terminus ordinationis* auff eintretenden *Jacobi* wird sein 25. te tag dieses Monaths Julij angesetzt werden.

§. 6.

Die Hochwürdige und Hochwolgeb. Frau Abtißinne und beyde *Capitularinnen Von Asbeck et Dincklagen* ersuchen durch *Minist[er]ii Scribam* ganzte *Synodal=Versammlunge*, daß sie sich der verdrießlichen streitsache, zwischen dem H. von Vaerst zum *Callenberge* und dem *Pastoren Kruckmeyer* zu *Ende* entstanden, in so weith wollen annehmen, daß Sie etliche Prediger auß Ihren Mittel mit erstem möchten dahin *deputiren*, so da wo möglich diesem ärgerlichen Wesen abzuhelfen, und den streith unter beyden Vorgesagten beyzulegen trachten möchten. Und sind hierzu H. *Middeldorff*, H. *Emminghauß* und H. *Kalle* *deputiret* worden. Wie den auch H. *past. Kruckmeyer* selbst nicht mehr verlanget, alß daß diesem ärgerniß einmahl beständig möchte abgeholfen und der streith *sopiret* werden.<sup>4)</sup>

§. 7.

H. *pastor* zu *Eickel Kullhoff* präsentiret *speciem facti* des *Eickelschen Schulwesens*, sonderlich den *Funcken* daselbst betreffend: und dabey vier *Quaestiones* mit Bitte ein HochEhrwürd. *Ministerium* wolle ihr gutachten darüber ertheilen:

R. *ad Quaest[ionem]*: 1. daß *Funcke* zu *Eickel* nicht *Eligibel* zum Schuldienste, sonderlich da keine besserung zu hoffen.

ad 2. Es könne der von *Dortmundt* erwählte Schulmeister erster tagen, damit die jugend nicht versäümet, *introduciret* werden.

ad 3. Wird H. *Subdelegatus Hiltrop*, *past.* zu *Harpen*, die mühe über sich nehmen, solche Widerspänstige gemüther zu besänftigen.

ad 4. falls es nöthig, sich dieserhalb vor H. *Pastorn Kullhoff* bey Sr. Königl. Majest. Regierung zu melden, will *Synodus* auf der *Eickelschen Köste* *pro posse assistiren*.

<sup>4)</sup> Franz Erdwin Kruckemeyer, Pastor in Ende (1720—1732). — BH II, S. 204, 7.



§. 8.

Auf H. Schultzen *pastoris secundi in Lüttgendortm[und]* geführte Klage über den Schulmeister Rotenbrück daselbst, *resolviret Synodus*, daß Er bey H. *Inspectorn* erscheinen und seine Verantwortung thun solle, worumb sich der alten observantz nicht *Conformiren* wolle? im fall aber derselbe keine ursache vorstellen könne, worumb Er die Kinder nicht außfolgen lassen wolle, solle Er darzu angehalten werden.

§. 9.

H. *pastor* Kruckemeyer klaget, daß von des H. von Vaersts zum Callenberge Familie so woll in der Kirchen alß sonstn sehr *turbiret*, und seiner gemeine dardurch große argerniß gegeben würde: batt dabey Ihme mit gutem Rath zu *assistiren*, damit Er unturbiret sein ampt verrichten und dem großen argernüße gesteuert werden möge. *Synodus resolviret*, daß falls es nöthig, dem H. *pastori* zu Ende *Supplicando* solle *assistiret* werden.

§. 10.

In *Synodo* ist *proponiret* worden, daß wegen der allergnädigsten Königl. *Commission in puncto* der abgesplißenen renthen, zwey *deputirte* an H. Richtern zu Schwerte alß *Commissarium* möchten abgeordnet werden, ümb zu Vernehmen, wie es mit obged[achter] *Commission* stünde, Warumb selbige im gantzen lande nicht *publiciret* seye, und wessen sich die Evangel. Luth. zu Hochwolgemelten H. *Commissario* zu versehen? Worzu den H. Varnhage zu Iserlohn, und H. Erich *pastor* zu Aplerbeck sind veranlasset worden, solches erster tagen zu bewerkstelligen.

§. 11.

Das Verlangte *attestatum* soll H. Hülshoff *past.* zu Werdohl gegeben werden.<sup>5)</sup>

§. 12.

H. *pastor* zu Lühnen Schragmüller *proponiret nomine Consistorij*, wie der H. Bürgermeister von Echtern *prätendire*, ein Mitglied ihres Evangel. Luth. *Consistorij* zu sein. Item ein *Votum* bey ihrer *Rectorat*-Wahl zu haben, alß wolle von *Synodo* ihr gutachten vernehmen, ob jemahl ein Evangel. *Reformirter* ein *Membrum* eines Evangel. Luth. *Consistorij* gewesen, oder bey der Wahl der Schulbedienten ein *Votum* gehabt habe?

Darauf dan keiner in *Ministerio* sich erinnern kan, dergl. *exempel* erlebt zu haben, welches nicht allein hiermit *Ministerialiter attestiret* wird, sondern

---

<sup>5)</sup> Der genannte Gerhard Friedrich Hülshoff (über ihn vgl. Acta Synodi 1725, § 7) tritt 1727 eine neue Pfarrstelle in Buckow, Kr. Lebus, an (BH II, S. 244, 9).



es ist auch in *Synodo resolviret*, daß der H. *Insp[ector]* Glaser der gemeine zu *Lühnen*, wenn die sache weiter sollte *poussiret* werden, *pro posse* möge *assistiren*.<sup>6)</sup>

§. 13.

H. *Inspector* hat vorgetragen, wie in Vorschlag kommen, daß im hiesigen, wie in andern Ländern, eine *Prediger=Wittwen=Casse* möchte eingerichtet werden; wie nun die sämptl. HH. *Prediger* diese sache vor sehr nützlich achten; alß hat ein jegl. *Subdelegatus* auf sich genommen, solches seiner *Classi* vorzutragen, und zugleich *de modo* zu *deliberiren*, wie es am füglichsten und besten könnte eingerichtet werden, und solle in *proxima Synodo V. D.* hierüber hauptsächlich *deliberiret* werden.

§. 14.

Künftiges jahr soll *Conventus provincialis* zu *Schwerte* gehalten werden.

Worauf *Synodus Cum gratiarum actione* geschlossen und sämptl. HH. *Mitbrüder bona cum pace dimittiret* worden.

So geschehen *Herdecke, d. 16. et 17. julij 1726.*

Jacobus Glaser, Past. Schwert[ensis]  
et p. t. Minist[er]ii Marc[ani] Inspector

Theod. Reinh. à Steinen past. in Frömben.

Theod. Herman Steinweg past. Methlerensis.

Johann David Erich Pastor Aplerbeckensis.

W. D. Pollmann p. H[erscheidensis].

Theod. Joh. Melch. zum Kumpff V. D. M. Alten[anus].

H. Schragmüller p. t. Past. Lünensis.

Johann Varnhagen Pastor Iserlohnensis p. t. Subdelegatus.

M. Th. Forstmann Past. Hemerensis.

S. Hopfensack, h. t. Past. Dernensis, propria manu.

Johann Alb. Kalle pastor in Herdecke.

L. C. Emminghaus pastor in Hagen.

Joh. Gisb. Wilh. Middeldorff past. in Wengern suo et past. Revelmanni nomine.

Joh. Gerh.. Ottershagen pastor Neostadtensis et Wiedenestensis.

Bernh. Lud. Kuhlhoff, p. in Eickel.

Jonas Henrich Elling Gelsenkirchen.

Frid. Herm. Cruse pastor Rellinghausensis.

Jo. Casp. Zimmermann Pastor in Hörde.

Melchior Hasselkus JAC pastor Niederwenigern.

H. Reininghaus V.D.M. Plettenb[erg].

Joh. Theod. Wiendahl  
past. in Herdecke et Minist[er]ii Scriba.

---

<sup>6)</sup> Die oben vorgebrachte Forderung steht im Widerspruch zu den diesbezüglichen Bestimmungen der Ev.=Luth. KO 1687, §§ LXXXIX ff. (Schulordnung).



## Synodus generalis in Schwerte 1727

15. et 16. Julij

A/2

Den 15. et 16. Julij 1727 ist auf in alle *Classes* umbgeschicktes anschreiben Sr. HochEhrw. H. *Inspectoris* Glasers *Synodus generalis* in *Schwerte* gehalten, da dan H. Forstman, *past.* zu Hemern, die *Synodalpredigt*<sup>1)</sup> *super textum Luc. 5 V [10]* fürchte dich nicht, du solt hin-führo Menschen fahen, gehalten.

Diesemnedst hatt H. *Inspector* mit einer gewöhnlichen *Oration* und gebett den anfang gemacht.

Mit Verlesung der *Confession* ist abermahls angestanden. Worauf *Ministerii Scriba* nach allen anwesenden HH. *Predigern* Umfrage gehalten, und hatt sich befunden, daß gegenwertig gewesen auß denen *Ämptern*:

*Hamm*H. *pastor* Kagenbusch.*Camen* Nemo.*Lühnen*H. *past.* Rumpaeus.*Iserlohn*H. *past.* Varnhagen *jun.*H. Mollerus *past.* zu Deilinghofen.H. *past.* Forstman zu Hemern.*Schwerte*H. *Insp[ector]* Glaser *pastor.*H. Emminghaus *pastor.*H. Trippler *tertius pastor.**Wetter*H. *past.* Drude zu Hagen.  
*Subd[elegatus].*H. *past.* Trippler zu Wetter  
*Sen[ior].*H. M. Karthauß  
*past.* zu Schwelm.H. *past.* Middeldorff  
zu Wengern.H. *past.* Kruckemeyer  
zu Ende.H. *past.* Drude  
zu Dahle.H. *past.* Emminghaus  
zu Hagen.

<sup>1)</sup> Synodalprediger Joh. Gangolf Wilh. Forstmann, ältester Sohn des Mag. Thomas Forstmann, 1727 in Hemer Nachfolger seines Vaters; erhält 1732 einen Ruf nach Solingen (BH II, S. 45, 7 u. 8). — J. G. W. Forstmann veröffentlicht u. a. eine Abhandlung, Das lutherische Christentum oder Erklärung des kleinen Katechismus Lutheri, 1732.



### Bochumb

- H. Schreffelinghaus  
zu Weithmar *subdeleg[atus]*.  
H. past. Hoffman zu Castrop.  
H. past. Tym an zu Ümming.

### Blanckenstein

- H. past. Schoppius  
zu Hattingen.  
H. Mauritius  
past. zu Langenberg.

### Unna

- H. past. Davidis.  
H. M. Haver past. *ibidem*.  
H. past. Steinen zu Frömbern.  
H. M. Fabritius past.  
zu Wickede.  
H. Töllner past. zu Opherdecke.  
H. Meyer past. zu Hemmerde.  
H. Hülßhoff past. zu Dellwig.

### Altena

- H. past. Glaser zu Halvern.  
H. Westhoff past. zu Valbert.  
H. Kayser past.  
zu Meinertz[hagen].  
H. Kumpff V. D. M. zu Altena.

### Hörde

- H. Zimmerman past. zu Barop.  
H. Starman past.  
zu Wellinghofen.  
H. Neuhaus past. zu Brackel.

### Werden et Rellinghausen

Nemo.

### Plettenberg et Neuenrade

- H. Gerhardi past. zu Werdohle.

### Neustadt<sup>2)</sup>

- H. Goes past. Ründerodt.

## §. 1.

Vermöge allergnädigst Königl. Verordnung sind keine *politica tractiret*.

## §. 2.

*Acta* vorigen *Synodi de anno 1726.* sind von anfang biß zu Ende verlesen und *examiniret* worden.

## §. 3.

*Synodus* hatt vor guth erkandt, daß H. Urbani von Iserlohn<sup>3)</sup> gefordert werde, daß Er entweder anheute oder längstens morgen umb Klock 9 allhier zu *Schwerte Coram Synodo* erscheine, und über eines und anders seine Verantwortung abstatte, und solle Ihm dieses also forth *per expressum* zugestellt werden. E[r] hatt alsofort schriftl[ich] geantwortet.

<sup>2)</sup> Zur Teilnahme des Neustädtischen Ministeriums siehe die Klassikalakten vom 7. Juli 1727: § 1. Weilen H. *Inspector Glaser notificirt*, daß Märck. *conventus provincialis* nach Schwerte außgeschrieben, auch sein *triennium* zu Ende gelaufen vnd ein neier *inspector* zu erwehlen sey, ist für rathsam geachtet worden, daß aus unserer *Classe H. Past. Goes* in Ründeroth dem *convent beywohne*, das *votum nomine Ministerij* zur Wahl gebe und das freywillige *honorarium praesentire*. — Jb. d. V. f. Westf. KG 21, 1919, S. 22 u. S. 70.

<sup>3)</sup> Vgl. vorjährige Synode § 3.



#### §. 4.

Vermöge §. 10 vorigen *Synodi* bleibt es dabey, daß die dahmalß *deputirte* HH. Prediger bey H. Richtern zu *Schwerte* Ihre auffgetragene *Commission* verrichten und zeitl. H. *Inspectori* von Ihrer Verrichtung *part* geben sollen. *Ad interim* hatt H. *pastor* Schoppius über sich genommen, faß obged[achter] H. Richter zu *Herdecke* noch sollte anzutreffen sein, dieserhalb vorläufig mit demselben zu sprechen.<sup>4)</sup>

#### §. 5.

H. *Pastor* Levercks zu *Hennen* erscheint in *persona* *Coram Synodo*, bittend, daß Er alß ein Glied des Märckischen Ministerii möchte angesehen, auff und angenommen werden. *Synodus* hatt solches *petitum* vor lieb angenommen, und *resolviret*, daß wollgemelter H. *pastor* Levercks der *Iserlohnschen Classi* mit seiner gemeine möge *commembriret* werden<sup>5)</sup>. Welches dan *Subdelegatus et deputati ampts* Iserlohn sich gefallen lassen und demselben darzu von Hertzen *gratuliret*.

#### §. 6.

Auff die dinstgehorsambste anzeige und bitte Joseph Wolschen=dorffs, Buchbinders in *Soest*, *resolviret Synodus*, daß der H. *pastor* Davidis nebst H. M. Haver gründtl[ich] an Ihn schreiben mögen, wie und welchergestalt das Märckische gesangbuch<sup>6)</sup> am besten einzurichten, worauf dan jedes orths HH. Predigere nicht ermangeln werden, ein solches ferner bester gestalt bey Ihren Gemeinen zu *recommendiren*.

#### §. 7.

Wegen der *Langenbergischen* Streit=sache *contra* H. *pastoren* Mauritium daselbst, sind H. M. Karthauß, H. Past. Schoppius und H. M. Haver *deputiret*<sup>7)</sup>, solche dießen abendt oder morgen frühe bestergestalt suchen zu vergleichen, und, wen Gott gebe, glückl[iche] Verrichtung zu *referiren*.

<sup>4)</sup> Vgl. oben S. 138; Samuel Friedrich Schoppius aus der Neumark (BH II, S. 283, 11), Pastor in Hattingen von 1721 bis 1730. Er tritt an die Stelle des nach Lebus versetzten Pastors Renatus Andreas Kortum, der unschuldig in den Aufruhr anlässlich der Werbungen verwickelt wurde (vgl. Acta Synodi v. 7. Okt. 1720).

<sup>5)</sup> Der Feldprediger Mag. Anton Levercks aus Soest, von der luth. Gemeinde in Hennen am 28. März 1726 gewählt, wurde von den preuß. Kommissaren eingeführt, da die limburgischen Beamten ihn nicht als Pfarrer aufnehmen wollten. Er starb bereits am 27. März 1728 (BH II, S. 56 u. S. 58, 1). Sein Nachfolger wird H. D. Cramer; siehe Acta Synodi 1728, § 4.

<sup>6)</sup> Vgl. dazu die vorhergehenden Synoden von 1721 § 9, 1722 § 15, 1723 § 13, 1724 § 19 u. 1725 § 6.

<sup>7)</sup> Sie wird noch während der Synode beigelegt; siehe unten § 12.



## §. 8.

Die Evangel. Luth. gemeine zu Steel<sup>8)</sup> ersucht ein HochEhrwürdiges Ministerium, bey hochlobl. Clev=Märckischen Regierung ein / *Supplicatum* umb die abstellung der von der Steelischen gemeine contra Römisch=Cathol. eingeklagten *gravaminum* einzulegen, ist *resolviret*.

## §. 9.

H. *Subdelegatus Classis Bochumensis pastor* Schreffelinghauß zu Weithmar zeigt an, daß der H. *pastor* zum Grimberge sich säumseelig bezeige in Besetzung der *vacanten* armenplätzen daselbsten; weilen aber ein solches unverantwortlich zu sein scheint, alß Erinnert *Synodus* wolmeinentlich ohnverzüglich dahin zu sehen; daß solche armen plätze mit Evangel. Luth. armen besetzt werden, allenfaß auch nicht zu versäumen, die *gravamina* dieserhalb beyzubringen<sup>9)</sup>.

## §. 10.

H. *Inspector* hatt auch Erinnerung gethan, ob nicht anstatt des Seel. Verstorbenen H. *Adjuncti* von Vaerst zur Heeve ein anderer zu Erwehlen? Es ist aber allerseits beliebt worden, ein solches vorhero weißlich zu überlegen und in Bedenck zu nehmen, demnechst dan Ihre Meinung zu entdecken, auch wollen die HH. *Subdelegati* in Ihren *Classibus* solches vorhero proponiren, und deren *resolutiones* demnechst beybringen<sup>10)</sup>.

## §. 11.

Weilen auch das *triennium* vorbeý, da der H. *Inspector pastor* zu Schwerte S. T. Jacobus Glaser, Königl. allergnädigster Verordnung gemäß, drey jahr die *inspection* gleichfaß mit ruhm verwaltet, und dan nun derselbe sämptl. *Ministerio*, ein ander *Capables Subjectum* an seinen platz zu erwehlen getreulich *recommendiret*, so hatt sich das *Ministerium*, nach dehme Hrn. *Inspectori* vor seine gehabte Mühewaltung von Hertzen bedancket, zur Wahl eines neuen H. *Inspectoris* begeben, und sind in die breitere oder so genandte größere Wahl gesetzt worden von denen *Classibus* / Märckischen landes:

<sup>8)</sup> Gehört zur Klasse Hattingen; in Steele (Königssteele) ist Eberhard Diedrich Becker seit 1709 Prediger (BH II, S. 294, 4).

<sup>9)</sup> In der luth. Gemeinde Grimberg amtiert derzeit der Prediger Lutter Heinrich Wiesmann von 1712 bis 1729 (BH II, S. 338, 9). — Der gegen ihn erhobene Vorwurf betrifft die Verwaltung des ihm dort anvertrauten Armenhauses. (Über dieses ebenda S. 336).

<sup>10)</sup> Die Neuwahl wird mehrfach auf den Synoden der folgenden Jahre verschoben und findet erst 1731 statt (siehe Acta Synodi 1731, § 2).



H. pastor Davidis, Vormahliger *Inspector*.  
 H. M. Karthauß.  
 H. past. Drude.  
 H. Steinen zu Frömbern.  
 H. Varnhage *Senior et junior*.  
 H. Schoppius.  
 H. Emminghaus *past.* zu Schwerte.  
 H. Witthenius zu Halver *etc.*

Bey der engeren Wahl aber, da *Ministerii Scriba* die *Vota Colligiret*, hat sich befunden, daß

H. pastor Davidis zu Unna sieben stimmen erhalten.

H. M. Karthauß *past.* zu Schwelm aber 9 stimmen bekommen.

H. past. Steinen zu Frömbern Zwey, also daß H. M. Karthauß *Majora vota obtiniret*<sup>11)</sup> und zum H. *Inspectoren* erwehlet worden, auch dieserhalb die glückwünsungen angenommen. Gott gebe demselben Seines heil. Geistes Kräfte, daß Er diesem hochwichtigen Ampte mit Ruhm vorstehen möge!

#### §. 12.

Die Langenbergische streitsache, davon §. 7 erwehnung geschehen, ist von *deputirten HH. Predigern in Synodo* gütllich verglichen, laut hierüber aufgerichteten Vergleichspunkten<sup>12)</sup>.

#### §. 13.

H. past. Kruckemeyer *repetiret* sein voriges *petitum* §. 9 vorigen *Synodi 1726* zu Herdeke gehalten. *Resolution* bleibt bey vorigem, und sollen über deme Zwey prediger an H. Richtern und *Commissarium König deputiret* werden, mit Bitte diese sache zu beschleunigen, daß sie dermahl= eins zum gütl. Ende kommen<sup>13)</sup>.

#### §. 14.

H. pastor zu Mengede hatt vorgestellet, wie die *Römisch-Cathol.* daselbst nicht allein wieder allergnädigste Königl. Verordnung Und *Special-Verbott*, neulicher Zeit, so genandte osterfeuer an/gezündet, sondern auch dabey mit großer *disordre* und ärgerniß ihren Gottesdienst auß einer denen *religions=receßen Contrairen* erneuerung gehalten, *proceßions=*weise dahin folglich

<sup>11)</sup> Über den neuen Inspektor siehe Acta Synodi 1728 (Anm. 1); zu seiner Wahl vgl. auch: Akten wegen der evang.-luth. Inspektoren in der Grafschaft Mark 1649, St.A. Münster, Kleve=Mark, Landesarchiv Nr. 105.

<sup>12)</sup> Diesbezüglich liegen keine Nachrichten vor.

<sup>13)</sup> Zum Abschluß der Angelegenheiten siehe Acta Synodi 1728, § 3.



davon in ihre Kirche gegangen. bittet daß Ein hochEhrw. Ministerium zu abstellung solcher ärgerniß Ihrö Königl. Majest. anflehen wolle.

Synodus resolviret, daß H. past. zu Mengede diese Sache noch einmal zu Cleve Vorstellen wolle, wan den nicht nach Wunsch gehöret würde, solle H. Insp[ector] nomine Ministerii vor Sie suppliciren<sup>14)</sup>./.

#### §. 15.

Erben Seel. H. pastoris zu Bochumb, Husemans beschweren sich, daß wegen des Nachjahrs<sup>15)</sup> noch 40 Rthlr. praeter propter zu praetendiren. Wird also Classis Bochumensis deputiret, dieses dem Bochumbschen Consistorio vorzustellen, und zur Zahlung güthlich anzumahnen, damit diese sache nicht zur weltlichen Obrigkeit gelange./.

#### §. 16.

H. Inspector Glaser hatt wegen seines Vorschusses an Ministerial-Kösten von dreyen jahre 59 Rthlr. zu praetendiren, welche folgender gestalt in die Ämpter sind repartiret worden.

|                          | Rthlr.    |
|--------------------------|-----------|
| Altena . . . . .         | 9         |
| Unna . . . . .           | 9         |
| Wetter . . . . .         | 9         |
| Bochumb . . . . .        | 9         |
| Blanckenstein . . . . .  | 5         |
| Höerde . . . . .         | 4         |
| Hamm . . . . .           | 3         |
| Lühnen . . . . .         | 2         |
| Schwerte . . . . .       | 2         |
| Iserlohn . . . . .       | 3         |
| Neuenrode et Plettenberg | 2         |
| Werden . . . . .         | 1.20      |
| Rellinghausen . . . . .  | 0.40      |
| Sum:                     | 59 Rthlr. |

<sup>14)</sup> Pastor in Mengede ist seit 14. Mai 1724 Wessel Diedrich Hausemann, vorher Pastor in Isselburg (1722—1724); gest. 1753 (BH II, S. 386, 7). — Zur Geschichte der lutherischen Gemeinde Mengede und auch über die katholische Kirche des Orts, Festschrift zur Tausendjahrfeier der Gemeinde Mengede, Dortmund 1928, S. 39—48 und S. 32—38.

<sup>15)</sup> Zu den diesbezüglichen Verpflichtungen des Nachfolgers gegenüber den Hinterbliebenen seines Vorgängers vgl. Ev.-Luth. KO 1687, § LXXXII. — Der verstorbene Bernhard Ludolph Husemann (Hausemann) war von 1714 bis zu seinem Tode 1720 Pastor der oben genannten Gemeinde (BH II, S. 386, 4 u. S. 317, 7).



Künftiges Jahr soll geliebt es Gott *Synodus zu Hagen* gehalten werden. Und ist also in *nomine Domini* der Schluß gemacht. geschehen wie oben gemeldet./.

Jacobus Glaser,  
jetzt abgestandener *Inspector*.  
M. Joh. Karthaus, *p. t. Inspector*.

Thomas Balthasar Davidis *Pastor Unnensis*.  
W. G. Kagenbusch *Past. Ham[monensis]*.  
M. Thom. Henr. Haver. *Past. Unnens[is]*.  
Theod. Reinh. à Steinen *past. zu Frömer[nensis]*.  
H. R. Meyer *past. in Hemmerde*.  
M. Joh. Petr. Fabricius *Past. in Wickede*.  
Casp. Theod. Varnhagen *Pastor Iserlohnensis p. t. Subdelegatus*.  
Fl. Gerh. Mollerus *past. Delinghof[ensis]*.  
J. G. W. Forstmann *past. Hemerensis*.  
Theod. Joh. Emminghaus, *Past. in Schwerte*.  
Jodocus Casp. Trippler, *Past. Schwertensis*.  
Balth. Lud. Rumpaeus, *Past. Lünensis*.  
Jo. Frid. Glaser, *Past. Halverensis*.  
Joh. Diederich Westhoff *pastor Valberte[nsis]*.  
Joh. Kayser V.D.M. in Meinertzhagen.  
Theod. joh. Melch. zum Kumpff V. D. M. Alten[anus].  
Henr. Wilh. Drude *Pastor Hagensis*.  
J. G. W. Middeldorf *past. Wengern*.  
Wen. Henr. Tryppler *pastor in Wetter Senior*.  
F. E. Kruckemeyer *pastor Endensium*.  
L. G. Emminghaus *pastor Hagensium*.  
Joh. Christ. Drude *Pastor Dahle[nsis]*.  
H. Schweffelinghaus *pastor zu Weithmar*.  
J. J. Thyman *Ecclesiae Ümmingensis Pastor*.  
G. F. Hoffman *past. Castropensis*.  
Jo. Georg Zimmermann, *Pastor Baropiensis*.  
Herm. Neuhaus *Pastor Brackelensis*.  
S. F. Schoppius. *Past. et Subd[elegatus]*.  
G. F. Mauritius *Pastor zu Langenberg*.  
Joannes Gerhardi *P. Werdohlensis*.

Johannes Theodorus Wiendall  
*Minist[er]ii Marcani. J. A. C. Scriba et past. Herdeccensis*.



## Synodus generalis in Hagen 1728, 6. et 7. Julij

*Adsit nobis princeps pacis Jesus Christus!*

Anno 1728 den 6. et 7. Julij ist vorigem Synodal=Schluß gemäß, auf in alle Classes umbgesandtes anschreiben Sr. HochEhrw. H. Inspectoris M. Karthauß<sup>1)</sup> *Synodus generalis in Hagen* gehalten worden, und hat dießmahl ümb gewisser ursachen willen H. Inspector selbst *super textum Dan. XII V. 3 Die Lehrer werden leuchten wie des Himmels glantz. etc.* die Synodal=predigt gehalten. Deme Vorgangen: hatt H. Insp[ector] auch eine Oration und gebett gehalten, worinnen das gantz Hohe Königl. Preußische Hauß mit eingeschlossen wurde.

Mit Verlesung der Confession ist ümb Zeit zu gewinnen nochmahls an=gestanden.

Welchemnechst Minist[erij] Scriba Wiendahl nach allen HH. Predigern Umfrage gehalten, da sich dan befunden, daß gegenwertig gewesen auß denen ämptern:

### Hamm

H. Trousky *past. ibidem.*

Camen Nemo.

Lühnen Nemo.

Iserlohn

H. Varnhagen *past. ibid[em].*

H. Forstman zu Hemern.

H. Cramer *Neo=vocatus*  
*past. zu Hennen.*

### Altena

H. Tiedeman

*past. zu Breckerf[eld].*

H. Berghauß *past. zu Kierspe.*

H. Hagen

*past. zu Neuen Hülscheidt.*

H. Pollman *past. zu Altena.*

H. Seher *pred[iger] zu Breckerfelde.*

### Bochumb

H. Schwefelinghauß

*past. zu Weithmar Subdeleg[atus].*

<sup>1)</sup> Mag. Joh. Karthauß (1679—1748), Inspektor des märkischen Ministeriums von 1728 bis 1730, erster Prediger in Schwelm von 1718 bis 1748. Sohn des Bürgermeisters und Richters Daniel Karthauß in Lennep; ging in Dortmund zur Schule, studierte 7 Jahre in Erfurt und wird dort 1704 zum Magister promoviert; 1706 Diakonus, 1713 erster Prediger der St.-Andreas-Gemeinde dortselbst bis zu seiner Berufung nach Schwelm (BH II, S. 136, 11).



|                                                      |                                                      |
|------------------------------------------------------|------------------------------------------------------|
| H. Wegman<br>past. zu Wattenscheidt.                 | Wetter<br>H. Drude past. zu Hagen<br>Subd[elegatus]. |
| H. Hürckesdahl<br>past. zu Langendreer.              | H. Emmingh.[aus] past. zu Hagen                      |
| Höerde                                               | H. Hencke<br>past. zum Gevelsberg.                   |
| H. Zimmerman past. ibidem.                           | H. Revelman<br>past. zu Vollmarstein.                |
| H. Neuhaus past. zu Brackel.                         | past. Wiendahl, Scriba.                              |
| Neustadt <sup>2)</sup>                               | H. Hüttemann<br>past. zu Vöerde.                     |
| H. Torley<br>past. zu Gummersbach.                   | H. Drude past. zu Dahle.                             |
| Schwerte                                             | Blanckenstein                                        |
| H. Emminghaus<br>past. ibidem.                       | H. M. Weissenfeller<br>past. ibidem.                 |
| Unna                                                 | Werden et Rellingh[ausen]<br>Nemo./.                 |
| H. Westhoff past. zu Bosen-<br>hagen Subdel[egatus]. | Plettenberg et Neuern[ade].                          |
| H. Erich past. zu Aplerbeck.                         | H. Gerhardi past. zu Werdohle.                       |
| H. Steinen past. zu Fröndenberg.                     |                                                      |

#### §. 1.

Vermöge allergnädigster Königl. Verordnung ist Erinnerung worden, keine *politica* zu tractiren, Und soll dieses *Edict* denen HH. *Inspectoribus* zur nachricht ins *Synodal*-Buch eingetragen werden.

#### §. 2.

*Acta* vorigen *Synodi de anno 1727.* sind nach der ordnung verlesen und *examiniret* worden.

#### §. 3.

H. pastor Erich zu Aplerbeck<sup>3)</sup> präsentiret einen Brief, worinnen des H. Doct. und Richters Königs zu Schwerte antwort ad §. 4. vorigen *Synodi* enthalten. nemlich / daß Vorgemelter H. Richter sich *favorabel* genug erklärte, und versicherte, daß Er sehr gerne die *Commission* aller Orten vollstrecken wolte, wenn Er nur freye Zehrung haben könnte, Er verlangete auch keine *Diaeten*, sondern wolte alles gerne ümbsonst thun, nur müste der Frohne vor seine *Insinuationes* gebührende *jura* haben. Er versicherte auch, wan die eingeklagte *gravamina* von denen HH. Predigern würden richtig erwiesen, und die abgerissene Kirchen-güther angezeigt wer-

<sup>2)</sup> Zur Teilnahme der Neustädtischen Klasse vgl. Klassikalakten, Jb. d. V. f. Westf. KG 21, 1919, S. 22.



den, daß Er dieselbe mit den unkosten wieder wolte beyschaffen und *restituiren*. So aber unerweißliche Klagen würden geführt werden, möchten dieselbe auch die Kosten tragen, welche dieselbe *urgirten*.

§. 4.

Die *Hennische* Gemeine bittet ümb ein *intercessionale* an Ihro Königl. Majest. allerhöchste persohn ümb beybehaltung ihres Evangel. Luth. *Exercitij Religionis. Synodus resolviret*, das H. Cramer, Neu beruffenem Prediger daselbst, und der Gemeine hierinnen solle gewillfahret werden, und hatt *Synodus* etwas aufgestellt und beliebt, daß solches mit der *supplica* der Gemeine solle begleitet werden<sup>4)</sup>.

§. 5.

Auff S. T. H. Schumachers Vortrag und der Gemeine zu *Niederwenigern* ihre *praesentirte* *erinnerungspuncta* wegen der Bedienung findet *Synodus* für guth, *sine ullius partis praejudicio*, damit der bißher in dem *vicarien* Hause zum Pothe [Poith], zu *Nieder Wenigern*<sup>5)</sup> im schwange gewesene öffentl. Gottesdienst nicht gantz zerstöret werde, daß derselbe biß zum außtrag der Sache von der *Blancksteinischen Classe* indeßen bedienet werde, und wirdt hiermit *Classis* bestergestalt von gegenwärtigen amptsbrüdern hierzu *requiriret*./.

§. 6.

Voriger H. *Inspector* Glaser verlanget, daß Ihme der rückstandt seiner vorschossenen *Ministerial*=Köste möge vergütiget werden. Einige *Subdelegati Classium* aber verlangen vorhero *Specificationem accuratam* seines Vorschusses, alßdann der rückstandt völlig solle abgeführt werden.

§. 7.

Auff die von beyden HH. Predigern zu *Hattneggen* eingeschickte, und von H. M. *Weißenfeller* *praesentirte speciem facti* wegen erwählten *Consistorialen*; hält *Synodus* davor, weilen *extra Sessionem* einer vor, der andere *ex post* sein *Votum* gegeben, zuwider der Königl. Kirchen-Ordnung §. 103 et 104, daß die Wahl nicht förmlich geschehen, dahero man davor halte, *Consistorium* Kirchenordnung gemäß zu beruffen und über die vorhin vor-

---

<sup>3)</sup> *Johann David Erich*, von 1743—1746 Inspektor des märkischen Ministeriums.

<sup>4)</sup> Zum Streit der Reformierten und Lutheraner in Hennen bis zum Simultaneum von 1733 siehe ausführlich BH II, S. 55—57.

<sup>5)</sup> Zur Aufrechterhaltung des lutherischen Bekenntnisses in der nur kleinen luth. Gemeinde des überwiegend von Katholiken bewohnten Ortes. Zur Sache vgl. BH II, S. 302 ff.



geschlagene *subjecta* nach vorerwehnten *paragraphis*<sup>6)</sup> zu verfahren, wie auch bereits in andern gemeinen in dergl. fällen passiret ist.

#### §. 8.

Weilen wegen der Niederwenigerischen gemeine *pro* und *contra* von beyderseits partheyen noch geredet worden. So hatt *Synodus* gut gefunden, daß drey benachbahrte Prediger nahmentl. H. Schoppius *past. in Hattingen et Subdelegatus* H. Dornseiff *past. in Sprockhövel* und H. Weyman *past. in Wattenscheidt*, künftige Woche, die mühe über sich nehmen, umb einen gütlichen Vergleich zwischen allerseits streitenden partheyen zu versuchen./.

#### §. 9

Weilen einige Schulbediente wegen der Neben = Schulen große Klage führen, die Königl. Kirchen = ordnung §. 89 et 90 klar und deutlich vorgeschrieben,<sup>7)</sup> wie man sich hierbey zu verhalten, auch von *Clevischer* Reg[ierung] ohnlängst hierüber *rescribiret*, alß wird es sein Verbleiben dabey haben müssen. nemblich die Obrigkeit jegliches orts zu *imploriren*, solche zum effect zu bringen, dabey aber die Schulbediente sich also in ihrem ampte zu verhalten, daß sie selbstnen keinen anlaß zu neben = Schulen in der nähe anzulegen geben.

#### §. 10.

Weilen man auch in Erfahrung kommen, daß so gar Schüler von *Gymnasiis* zur Cantzel *admittiret* worden, und solches zur allergroßesten *prostitution* des *Ministerii* gereichet, alß hatt *Inspector Ministerij* nicht allein solches künftighin zu *evitiren* aufs nachdrücklichste *recommendiret*, sondern *tota Synodus* hält auch davor, daß künftigt von Niemandt in unserem *Ministerio* unter Bedingung scharffer *Censur*, *nisi praemonstratis testimonijs a professoribus et inspectore ministerij* zur Cantzel<sup>8)</sup> gelassen werden.

#### §. 11.

Weilen wegen Wehlung der HH. *Adjuncten*<sup>9)</sup> alle *Subdelegati* noch nicht *instruiret* sind, alß ist solche biß aufs jahr nochmahls verschoben worden.

---

<sup>6)</sup> der Ev.-Luth. KO v. 1687.

<sup>7)</sup> Dazu siehe Albrecht Stenger, Das Schulwesen in der Grafschaft Mark von 1609 bis 1909. (Die Grafschaft Mark 1, 1909, S. 263—296; ders., Beiträge zur Geschichte der Schule in der Mark im 18. Jahrhundert. Jb. d. V. f. Westf. KG 9, 1907, S. 19—39).

<sup>8)</sup> Das entspricht der Ev.-Luth. KO v. 1687, § XXVI.

<sup>9)</sup> Die Neuwahl der Adjunkten des märkischen Ministeriums anstelle der Frhrn. Friedrich Winholdt von Romberg und Conrad Henrich Georg von Vaerst erfolgt erst auf der Generalsynode von 1731; siehe Acta Synodi 1731, § 2.



Auf künftiges jahr solle H. *Inspectori* zum *plaisir Synodus generalis* in *Schwelm* gehalten werden./.

Womit *Synodus*, wie mit dem gebett angefangen, also auch geschlossen und anwesende H. *Confratres* freund[lich] *dimittiret* worden.

M. J. Karthaus *Ministerji Inspector.*

J. A. Drusky Pastor *Eccles[iae] Hammon[ensis]*.

Johann David Erich Pastor zu Aplerbeck.

Casp. Theod. Varnhagen Pastor *Iserlohniensis Classis Subdel[egatus]*.

Herm. Diet. Cramer, *rite vocatus* Pastor Evang: Luth. zu Hennen.

Theod. Joh. Emminghaus, *past. Schwertens[is]*.

Joh. Henr. Berghaus *past. Kierspensis.*

Christoph Seher. *Breckerfeldensis.*

Henricus Wilhelmus Drude, *past. Hagensis.*

Christophorus Christianus Hencke *pastor Gevelsbergensis.*

Jo. Conrad Revelman *pastor Vollmarsteinensis.*

Ludov. C. Emminghaus *Hagensium Pastor manu propria.*

Joh. Christoph Drude Past. Dahl[ensis].

M. J. A. Weissenfeller *pastor Blanckensteinensis.*

J. Schweffelinghaus *Wethmarensium pastor.*

E. T. Wegman *pastor* zu Wattenschede.

J. A. Hürxthal *past. in Langentrier [Langendreer].*

J. Casp. Zimmermann, *Pastor in Hörde.*

Herm. Henricus Neuhaus *past in Brackel.*

Joannes Gerhardi P. Ev. Luth. *Werdohlensis.*

Johan Leopold Torley, P. in Gummersbach.

Johannes Theodorus Wiendahl *past. Herdeccenensis. et Minist[erij]*  
Marcani J. A. C. Scriba.



## Synodus generalis in Schwelm 1729

4. et 5. Octobris

*In Nomine Sanctae Trinitatis*

Anno 1729 d. 4 et 5 Octobris ist *Synodus generalis* dem vorigen *Synodal*-Schluß gemäß, auf in alle *classes* umbgesandtes anschreiben Sr. HochEhrw. H. *Inspectoris* M. Karthaus, in Schwelm gehalten worden, und hat H. *past.* Heuthaus zum Grimberg die *Synodal*-Predigt<sup>1)</sup> über 1. Tim. III 3 gehalten. und ist *praevia oratione et precibus* vom H. *Inspect[ore]* das Königl. Preußische Hauß der Segens-Hand Gottes empfohlen worden. Die *Confession* ist durch H. *past.* Böckern zu Niederwenigern öffentl[ich] verlesen<sup>2)</sup> und sind auf geschehene nachfrage folgende H. *Prediger praesentes* erfunden worden:

|                                   |       |                                              |
|-----------------------------------|-------|----------------------------------------------|
| Hamm                              | Nemo. | Altena                                       |
| Camen                             | Nemo. | H. <i>past.</i> Schrage<br>zu Rönsal.        |
| Lühnen                            | Nemo. | H. <i>past.</i> Berghaus<br>zu Kierspe.      |
| Iserlohn                          |       | H. Hölterhoff<br>past. zu Herschede.         |
| H. Cramer<br>past. zu Hennen.     |       | H. Sohn:<br>Vicarius zu Breckerfelde.        |
| Schwerte                          | Nemo. |                                              |
| Unna                              |       | Bochum                                       |
| H. M. Müllenhoff<br>past. ibidem. |       | H. Subdel[egatus]                            |
| H. Stein<br>past. zu Fröndenberg. |       | Schweffelinghauß past.<br>Weetmar [Weitmar]. |

<sup>1)</sup> Gisbert Heuthaus wurde kurz zuvor Nachfolger des Predigers Lutter Heinrich Wißmann in Grimberg und predigt somit als Novitius; stirbt 1738 (BH II, S. 338, 10; zur unterschiedlichen Schreibung seines Namens ebenda S. 338).

<sup>2)</sup> Entgegen den Bestimmungen der Ev.-Luth. KO 1687, § CXVII, nicht immer verlesen; zuletzt im Jahre 1725 auf der Generalsynode in Schwerte. — Der oben genannte Joh. Heinrich Böcker aus Hattingen ist von 1728 bis 1770 Pastor in Niederwenigern und zugleich Konrektor, später Rektor in Hattingen (BH II, S. 305, 7).



H. Wegman  
past. zu Wattenscheid  
H. Hoffman  
past. zu Herne.  
H. Heuthaus  
past. zum Grimberge.

Hoerde

H. Zimmerman past. *ibidem*.  
Neustadt<sup>3)</sup>)

H. past. Gar(r)enfeld  
zu Mühlenbach.

Wetter

H. Drude past. zu Hagen  
et *classis subdelegatus*.

H. Middeldorf  
past. zu Wennigern.

H. Hütteman  
past. zu Voerde.

H. Hencke  
past. zum Gevelsberg.

Blanckenstein

H. Böcker  
past. zu Niederwenigern.

Werden et Rellinghausen

Nemo.

Plettenberg et Neuenrode

H. pastor Brüninghaus  
zu Ohle.

### §. 1.

*Acta Synodi anterioris* sind verlesen und *examiniret* worden.

### §. 2.

Vermöge allergnädigsten Königl. *rescripti* ist von dem H. *Inspectore* die Erinnerung gethan, keine *politica* zu *proponiren*, vilweniger zu *tractiren*.

### §. 3.

Die *deputati* von der Lütgendortmundische gemeine, als der Freyhr. von Melschede, die Kirch-räthe, Schulte zu Rade und Kohlappell zu Werne geben dem Ehrw. *Ministerio* zu erkennen, welcher gestalt ihre gemeine *per factum notorium* ihres Zweyten Predigers H. Schultz aufs höchste geärgert sey, und wolle vernehmen, auff welche weise solches gegebene ärgernüß am besten könne und möge gehoben und die so sehr affligirte gemeine befriediget werden. worauf der H. *Inspect[or]* folgende fragen *proponiret*, als

<sup>3)</sup> Zur Teilnahme siehe Klassikalakten des luth. Ministeriums im ehem. Amte Neustadt: Anno 1729 den 22. Sept. — § 1. Indem H. *inspector Karthaus* den *Conventum general.* in Schwelm auf den 4. oct. ausgeschrieben, wirdt auch auff dißmahl einer aus hiesigem *ministerio* hingehen und ist H. Past. Garenfeld hierzu *deputirt* worden. — Jb. d. V. f. Westf. KG 21, 1919, S. 22 u. S. 66.



1. ob nicht der H. S c h u l t z *qua peccator ad censuram Ecclesiasticam*, zumahlen da er sich denselben freywilliglich *et plus Simplici vice* unterworfen, auch sich dißfalls selbst *in loco sistiret* zu *admittiren* sey?

R. daß er freylich *ad censuram Ecclesiasticam* zu *admittiren*, jedoch, daß man hieweiter der gemeine gar nicht zu *präjudiciren* gedächte, und hätte gemelter S c h u l t z sothane *admission*, nicht anders zu deuten od[er] zu mißbrauchen, als daß man ihn hiedurch *ad S[anctam] Synaxim* wieder *admissible* erkläre; immaßen die Sache selbst, wie sie zwischen ihm und der gemeine zu *Cleve* getrieben wird, Sr. Königl. Maj. anheim gestellt wird.

2. wie und auf was weise das gegebene ärgernuß am besten könne und möge gehoben werden?

R: *reconcilietur 1. removeatur et quidam ob memoriam Scandali indelebilem; interim tracti temporis reconciliatio tentanda erit denique translocetur.*

3. wie *tempore suspensionis* die dienste des *Suspensi* S c h u l t z zu versehen?

R. Es hätte *classis Bochumensis* die Verordnung zu machen, daß die dienste bestmöglichst versehen würden, <sup>4)</sup> jedoch könnte der Schulmeister R o t e n b r ü c k, als welcher selbstn ärgernuß genug gegeben, dazu keinesweges ferner *admittiret* werden.

#### §. 4.

Worauf dann der H. S c h u l t z *per custodem* vorgefordert, und ist ihm sein Verbrechen von dem H. *Inspectore* aus Gottes Wort nachdrücklich vorgehalten worden, da er sich zwar *in genere* schuldig erkannt, auch sein Leiden bezeuget und alle Besserung zugesaget, jedoch hatt er die von *Classe Bochumensi* eingeklagte *calumnias*, damit die *deputati* selbiger *Classe* von gemeltem H. S c h u l t z zu *Cleve* bey Sr. Königl. Maj. beleget, nicht anerkennen, vielweniger deswegen *depreciren* wollen, im gegenheil haben *deputati* von *Lütgendortmundt* sich erkläret, ihm als einem *privato* alles zu vergeben, auch alle christliche Liebe zu erweisen *cum protestatione* ihn niemahls wieder *ad pastorum* zu *admittiren*. Endlich hat obgemelter S c h u l t z auf vielfältiges Zureden folgende Erklärung gethan; weil er numehro besser von der Sache *informiret* wäre, daß sich dieselbe seinen angaben nach so nicht verhielte, als erkännte er seine Fehler und *deprecirte* zugleich, bösen angaben geglaubet zu haben. Worauf dann die HH. *deputati ex classe Bochumensi* ihm gleichfals *condoniret* haben.

#### §. 5.

Da einem Ehrw. *Ministerio* hinterbracht worden, welcher gestalt man zu *Altena* einen neuen *appendicem* zu dem märckischen gesang =

---

<sup>4)</sup> Siehe hierzu die Bestimmungen der Ev.=Luth. KO 1687, §§ LXXXVI u. CXIV. — Zur Sache siehe die kurze Bemerkung bei BH II, S. 333 (13).



Buch, und zwar auf gutfinden, zurahten und zuthun des H. *past. Pollman*<sup>5)</sup> gedrucket habe, welcher doch, wie der Augenschein außweiset, gantz *miserable* gerathen, ja gar etwas ungereimtes enthält, dabey sothanes Verfahren *conclusa synodalia* und Kirchen-ordnung anlöffft,<sup>6)</sup> H. *Inspect[or]* auch deswegen an gemelten H. *Pollman* geschrieben, sich hierüber zu verantworten, so aber nicht geschehen; alß hält *Synodus* dafür, daß dergleichen eigenmächtiges und einseitiges Verfahren aufs Höchste zu *improbiren* und H. *past. Pollman*, als welcher allerdings sich eines Bessern hätte erinnern sollen und von dem H. *Subdelegato Classis Altenanae*, mit Zuziehung zweyer Prediger, zu censuriren und dahin anzuweisen sey, daß er ins Künftige sich den *Synodal*-Schlüssen *conform* bezeugen wolle, wo er anders als ein *menbrum ministerii* ferner angesehen werden wolle.

#### §. 6.

Da von dem H. *past. Quitman* *ratione* des Schulwesens zu *Hattneggen per litteras* Klage geführt wird, und dann diese Sache theils rechts-hängig ist, theils aber auf die *introduction* eines neuen *catechismi* und *leges scholasticas* ankömmt; als hält *Synodus* dafür, daß jenes hiehin nicht gehöre, und ümb dieses gütlich und auf die Beste Manier *salvo conclusis Synodali-bus* bey zu legen, ein paar benachbarter Prediger zu *deputiren*, da dann H. *past. Dornseiff* zu *Sprockhövel* und H. *past. Walfert* zu *Linden* hie-mit *decenter* ersucht worden, dißfalls erstens allen möglichen fleiß anzuwenden, damit alle Unordnung abgestellt und die Ruhe und Friede völlig *inter dominos pastores et collegas Scholae* hergestellt werde.

#### §. 7.

Künftiges Jahr soll V. D. *Synodus* zu *Hagen* gehalten werden und ist also *precibus et votis* hiemit *Synodus* geschlossen worden. *Sic actum ut supra.*

M. Johannes *Karthaus Inspector.*

M. A. H. *Möllenhoff* *Pastor Unnensis.*

G. A. v. *Steinen past. Fröndenbergensis.*

H. D. *Cramer Eccl[esiae] E. L. Hennensis Past.*

N. *Wilh. Schrage past. zu Rönsahl.*

Joh. *Henr: Berghaus past. Kierspensis.*

P. C. *Hölterhoff past. Herschedensis.*

C. *Seher Breckerfeldensis.*

<sup>5)</sup> Joh. Moritz Pollmann, seit 1723 Vikar, dann 1725 Pastor in Altena (BH II, S. 30, 11 u. S. 32, 12).

<sup>6)</sup> Vgl. oben S. 142, Anm. 6 und Ev.=Luth. KO 1687, §§ XXXII u. CXXIII.



J. Schreffelinghaus *e[cclesiae] W[almosensis] p[astor]*  
*et h. t. Class[is] Bochum[ensis] subdelegatus.*

E. T. Wegman *pastor* zu Wattenschede.

G. F. Hoffmann *past.* Hernens[is].

Gisbert Heuthaus *pastor Grimbergensis.*

Jo. Casp. Zimmermann, *Pastor* in Hörde.

Henr. Wilh. Drude, *past. Hagens[is] p. t. subdeleg[atus] Classis*  
*Wetterens[is]*

Joh. Gisb. Wilh. Middeldorff *past.* in Wengern.

Jo. Casp. Hüttemann *pastor* in Voerde.

Joh. Henr. Böcker *past.* in Niederwenigern.

Joh. G. Bruninghaus *P. Ohl[ensis].*

Henricus Garnfelt *past. Müllenb[achensis].*<sup>7)</sup>

Weilen Künftiges Jahr das gedächtniß-Jahr ist von der *exhibirten I. A. C.* wurde von dem H. Insp[ectore] vorgetragen, ob nicht dienlich und nützlich, auch in diesem Jahr die *articuli* dieser *confession pro cathedra proponiret* und erklärt würden,<sup>8)</sup> als ist *resolviret per unanimia*, daß solches sehr wohl erinnert und daß entweder vor- oder nachmittag nach gelegenheit jeder gemeine solte *observiret* werden.

Joh. Gisb. W. Middeldorff  
*past. in Wengern p. t. Ministerii*  
*Scriba manu propria.*

---

<sup>7)</sup> *Henrich Garenfeld (Garnfeldt)* ist von 1717 bis 1736 *Pastor* in Müllenbach, Vertreter des Neustädtischen Ministeriums.

<sup>8)</sup> Siehe *Acta Synodi 1730.*



## Synodus in Hagen 1730, 19. et 20. Julij

Anno 1730 d. 19 et 20 Julii ist auf Sr. HochEhrw. des H. *Inspectoris* freundl[iches] anschreiben an alle *Subdelegatos classium Synodus in Hagen* gehalten worden, da dann die *Synodal*-Predigt über die worte *Pauli Philipp. III. 7* — von dem H. Volckmar, *past. ad Spiritum Sanctum in Unna*<sup>1)</sup>, ist verrichtet, die *Confession* zum Theil, zum andenken unsers *jubilei* von dem H. *Inspectore* ist verlesen<sup>2)</sup> und ferner der anfang mit einer zierlichen Lateinischen *oration*, und andächtigem gebet, worinnen das gantze Königl. Preußische Hohe Hauß dem obersten Beherrscher von wohlgemelten H. *Insp[ectore]* aufs nachdrucklichste ist empfohlen worden.

Es haben sich aber auf gethane nachfrage des *Ministerii Scribae* auß den ämbtern folgende *praesentes* gefunden: als auß dem Ambt und Stadt

*Hamm*  
H. Davidis *past.* zum Hamm.  
H. *past.* Möllenhoff  
zur Mark.

*Camen*  
Nemo.

*Lünen*  
Nemo.

*Iserlohn*  
H. *past.* Varnhagen.

*Schwerte*  
H. *past.* Emminghaus.

*Unna*  
H. *past.* Mollenhoff.  
H. Volckmar *past. ad*  
*Spiritum Sanctum in Unna.*  
H. Fabritius  
*past.* zu Wickede.  
H. Krupe *past.* zu Lünern.

*Altena*  
H. Polman *past.* in Altena.  
H. Glaser *past.* in Halvern.  
H. Bühren  
*Caplan* in Breckerfelde.  
H. Hamerschmid  
*Vicar* zu Vahlbert.

<sup>1)</sup> Adam Friedrich Volkmar aus Lippstadt, erst seit kurzem Inhaber der oben genannten Stelle; s. BH II, S. 76 (9).

<sup>2)</sup> Über das Reformationsjubiläum siehe J. J. Scotti, Sammlung II, S. 1095, Nr. 1090 u. 1091; ferner Alfred Galley, Die Jahrhundertfeiern der Augsburgischen Konfession von 1630, 1730 und 1830, ein Gedenkblatt, 1930, S. 45—92; Zu den Reformationsjubiläen in der Grafschaft Mark 1717 und 1730, Jb. d. V. f. Westf. KG 10, 1908, S. 121—149 (mitgeteilt von Niemöller, Elberfeld, und Rothert, Soest).



Blanckenstein

H. Boecker  
*past.* zu nieder Wennigern.

Rellinghausen

H. Bühren *past. ibidem.*

Bochum

H. Stollman  
*past.* zu Gelsenkirchen.

H. Timan *past.* zu Ümming[en].

H. Wegman  
*past.* zu Wattenschede.

H. Heithauß  
*past.* zum Grimberge.

Hoerde

H. Zimmermann *past. ibidem.*

H. Rumberg *past.* zu Kirchhörde.

Neustadt<sup>3)</sup>

H. Ottershagen  
*past.* in der Neustadt.

Wetter

H. Subdelegatus Drude  
*past.* in Hagen.

H. Revelman  
*past.* zu Volmarstein.

H. Middeldorf  
*past.* zu Wengern.

H. Emminghaus  
*past.* zu Hagen.

H. Drude *past.* zu Dahle.

Werden

Nemo.

Plettenberg et Neuenrode

H. Brüninghaus  
*pastor* zu Ohle.

§. 1.

*Acta Synodi praecedentis* sind von Sr. HochEhrw. dem H. *Inspect[ore]* deutlich verlesen und darauf *examiniret* worden.

§. 2.

Laut allergnädigster Königl. Verordnung ist von dem H. *Inspectore* nachdrücklich erinnert worden, keine *politica* vorzubringen.

§. 3.

H. *past.* Möllenhoff zur Mark<sup>4)</sup> trägt vor, wie der dasige Kirchthurm, ja fast die gantze Kirche sehr baufällig, die geringe gemeine aber nicht im stande, solches *ex propriis* zu *redressiren*, dahero wolte vernehmen, ob nicht ein Ehrw. *Ministerium* bey Sr. Königl. Maj. *insistiren* wolte, ihrer armen gemeine zum vorhabenden Bau *ex aerario Ecclesiastico* etwas zukommen zu lassen.

<sup>3)</sup> Zur Teilnahme siehe Klassikalakten des luth. Ministeriums im ehem. märkischen Amte Neustadt, Jb. d. V. f. Westf. KG 21, 1919, S. 23.

<sup>4)</sup> Joh. Theodor Möllenhoff, Pastor in Mark, ordiniert am 21. Oktober 1728 zu Schwelm von Inspektor Joh. Karthauß; gest. am 8. Jan. 1756 (entgegen BH II, S. 423, 10); über seine Wahl und Introdution am 24. Okt. 1728 siehe dessen Aufzeichnung im Archiv seiner Gemeinde; vgl. Paul Wittmann, Zur Geschichte der evangelischen Kirchengemeinde Mark, 1949, S. 78 ff.



Worauf *resolviret* worden, daß wenn zuvorn der *Casus verificiret* würde, das *Ministerium* der gemeine hierunter hertzl[ich] gerne wilfahren wolte.

#### §. 4.

Bey dieser gelegenheit ist für gut befunden, daß bey hochlöbl. *Clevischer* Regierung angehalten werde, daß auch unsere Gemeinen auß diesem *aerario*<sup>5)</sup> etwas *participiren* möchten, weilen die Einkünfte in dieses *aerarium* auch auß unsern gemeinen einlaufen.

#### §. 5.

Da H. *past. Varnhagen* zu *Iserlohn* anzeigt, wie der H. *Forstman past. zu Hemmern*<sup>6)</sup> eine und andere anstößige neuigkeiten vorgenommen, und dann billig, daß man auf alle weise diesem zu steuern suchte, als wolte der H. *Inspect[or]* und übrige anwesende HH. *confratres* gebeten haben, diesem anstößigen wesen auf die beste arth und weise abhilfliche Maße zu setzen.

Worauf dann *resolviret* worden, daß Künftiger H. *Inspector* mit zuziehung eines benachbarten Predigers denselben vernehmen solte, wann zuvor H. *past. Varnhagen gravamina specialia* an die Hand gegeben.

#### §. 6.

Da schon in Vorig[en] *Synodis* von einer aufzurichtenden *Wittwen casse in usum* der Prediger Wittwen mehrmahlen geredet<sup>7)</sup> worden und abermahl dieses *desiderium* von den Herrn *deputatis classis Altenanae* vorgebracht worden, als wird dieses heylsahme Vornehmen Künftig H. *Inspectori* zur überlegung und *ad communicandum cum Reverendo ministerio* anheimb gegeben.

<sup>5)</sup> Von der Regierung in Kleve verwalteter Kirchenfonds; siehe Akten des Staatsarchivs Düsseldorf, Kleve-Mark XVI C, Nr. 206—219 betr. *Aerarium ecclesiasticum* in Cleve-Mark (davon Nr. 206: Fundation 1643—1765) und Akten des Konsistoriums der Rheinprovinz in Koblenz, Abtl. 551, Nr. 420: Das *aerarium ecclesiasticum* der Herzogtümer Jülich, Cleve und Berg, 1682—1818 (Staatsarchiv Koblenz-Ehrenbreitstein). Noch 1809 klagt der Inspektor Konrad Nebe in seiner „Übersichtlichen Darstellung der bisherigen Verfassung des clevischen Ministerii“ (Archiv der Synode Duisburg: 8c): Der Inspektor bezog bisher keine Besoldung vom Staat. Die Pfarrer und Schullehrer zogen ihre meist ärmlichen Einkünfte von den Gemeinden — sie alle waren von aller Teilnahme an dem *Aerario ecclesiastico* ausgeschlossen. Vgl. W. Göbell, RWKO II, S. 149.

<sup>6)</sup> Joh. Gangolf Wilh. Forstmann wird wegen seiner Schrift über das lutherische Christentum oder Erklärung des kleinen Katechismus Lutheri (1732) auf der Synode 1732 (siehe ebendort § 6) zensiert und folgt alsbald einem Ruf nach Solingen. Nach seinem Fortgang entsteht in Hemer ein dreijähriger Wahlprozeß (BH II, S. 45, 7). — Über Katechismen, die den kleinen Katechismus Luthers auslegen, siehe H. Rothert, Beiträge zur westfälischen Katechismusgeschichte, Jb. d. V. f. Westf. KG 7, 1905, S. 154—194.

<sup>7)</sup> Vgl. Acta Synodi 1726, § 13; weitere Bemühungen um die Errichtung einer märkischen Prediger-Witwenkasse siehe Acta Synodorum 1731 (§ 1), 1732 (3), 1743 (§ 10, § 11), 1744 (§ 8), 1745 (§ 3), 1746 (§ 11), 1747 (§ 8) u. 1780 (§ 19).



§. 7.

Man hat biß hierhin in Feyerung des Crönungs=Festes eine und andere *difference* vernehmen müssen, wannen hero für gut befunden, umb die Einigkeit in unser *grafschaft Marck*, darinnen zu halten, sich Künftig nach dem Königlichen allergnädigsten *Edict de anno 1714 d. 11. Jan.* so lange zu verhalten, biß nähere Königl. Verordnung *communiciret* wird<sup>8)</sup>.

§. 8.

*A classe Bochumensi* ist abermahl wegen erwehlen der HH. *assessorum* Erinnerung gethan, worauf den HH. *deputatis* auß jeder *classe in commissis* gegeben, solches ihren *classen* vorzutragen, wie dann in *anteceßum* für gut befunden ist, einen von Adel, und einen wohlgesinneten *Advocaten* hierzu zu erwehlen<sup>9)</sup>.

§. 9.

*Pastor zum Grimberg H. Heithauß* zeigt an, wie daß die *possessores* des Hauses *Grimberg*, nicht allein *ex testamento*, sondern auch schon *ex sententia* an das armen Hauß daselbst ein sicheres jährl[ich] zu zahlen schuldig, die armen aber *de praesenti* wohl über  $\frac{2}{3}$  verkürztet würden, bittet also ein HochEhrw. *Ministerium* wolle nach möglichkeit sich dieser Sachen annehmen<sup>10)</sup>.

Hierauf ist *resolviret* worden, daß, wann der H. *past.* *Heithauß* dem H. *Inspectori* vollige *information* wird an die Hand geben, den armen *nomine Ministerii* von demselben solte *assistiret* werden.

§. 10.

Weilen das alte Märckische *Synodal=Buch* im vorigen Brande zu *Unna*<sup>11)</sup> mit verunglücket, und in dem neuen noch keine nachricht von der *commenbration* des *Neustädtischen Ministerii* sich findet; so

<sup>8)</sup> Siehe J. J. Scotti, Sammlung II, S. 806, Nr. 679.

<sup>9)</sup> Zu der Wahl siehe Acta Synodi 1731, § 2.

<sup>10)</sup> Das Armenhaus hatte *Heinrich von Knipping* (gest. 1560), Besitzer des Hauses *Grimberg*, für acht fromme Arme luth. Konfession bauen lassen und in seinem Testament (v. 20. Febr. 1560) zur Versorgung derselben die Zinsen eines Kapitals bestimmt. Vgl. BH II, S. 336 ff.

<sup>11)</sup> Auf dem Generalkonvent am 11. und 12. Juli 1691 zu Unna war Art. 4 Ziff. 5 beschlossen worden: Das alte Synodaltbuch bei H. BurgerMeister [David] Davidis abzufodern auch ein neues, darein die *Synodal=Acta* ferner einzuschreiben, verfertigen zu lassen. (Text überliefert im Conventbuch des *conventus classicus Wetterensis* vom Jahre 1659–1719, Jb. d. V. f. Westf. KG 6, 1904, S. 46). Der oben genannte Brand brach am 27. Februar 1723 „bei der Ölgasse“ aus und ergriff bei starkem Wind 131 Gebäude, darunter auch das Predigerhaus, in dem der Inspektor des märkischen Ministeriums Thomas Balthasar Davidis, zweiter luth. Prediger in Unna (1690–1730) wohnte. Auch die Stadtkirche wurde schwer beschädigt. Siehe Oskar Rückert, Heimatblätter für Unna und den Hellweg, 1949, S. 33 u. S. 174 f.



will *praesens deputatus* H. past. Ottershagen zu Neustadt<sup>12)</sup> die *com-  
menbration* mit dem Märckischen *Ministerio* laut ihres ambt=  
Vergleichs Nr. 1 auf diese weise gesucht haben, daß sie nach dem Exempel  
ihrer Vorfahren / denen außzuschreibenden *general conventibus* (wann  
nur das *invitations*=schreiben frühzeitig genug würde einlaufen) so viel mög=  
lich jährlich *per deputatum* wollten beywohnen, auch die *Ministerial* Köste  
eines zeitl. H. *Inspect[oris]* *pro quota* abtragen, im Fall aber H. *Inspector*  
ihrentwegen besondere mühwaltung antragen müste, so würde solches  
auch besonders *recognosciret* werden. welchem *petito* ein *reverendum Mini=  
sterium* williglich *declariret* hat<sup>13)</sup>).

#### §. 11.

Da der allerhöchste und gerechteste Gott in vorigen Jahren biß auf diese  
gegenwärtige Zeit, an Sonn- und Feyertagen hin und wieder er=  
schreckl[iche] Feuerbrünste über Städte und Flecken verhänget, und man sol=  
ches nicht ohne grund der entsetzlichen Sabbath=schänder ey bey=  
maßen mag; so ist fur gut befunden, daß bey sothanen ümbständen von  
dem künftigen H. *Inspectorn nomine Ministerii* allerunterthänigst an  
seine Königl. Maj. *suppliciret* werde, und unter andern nachdrückliche Er=  
wehnung zu tun, wie leyder der Haufe insgesamt auf die erlaubte *recreation*  
sich steife, und sich keinesweges durch Beten, flehen, warnen, strafen und  
Vermahnen wolle abhalten lassen, ja daß so gar auf und nahe bey den Kirch=  
höfen (wie insonderheit im ambt Hamm zur Marck, des Sommers über fast

<sup>12)</sup> Gerh. Ottershagen war als Nachfolger des 1724 nach Emmerich gezogenen  
Pastors Joh. Klein von Rosbach als Pastor nach Wiedenest berufen worden, kehrte  
aber noch 1730 als Pastor *adjunctus* nach Rosbach (Westerwald) zurück.

<sup>13)</sup> Dem Verhältnis des Neustädtischen Konvents zum märkischen lutherischen  
Ministerium liegt Artikel I des Vergleichs zwischen dem Hause Schwartzenberg und  
der Herrschaft Gimborn und Amt Neustadt zugrunde. Dieser besagt: Erstlich sollen  
die der Augspurgischen *Confession* zugethanen Geistlichen, gleichwie vor Alters  
gebräuchlich gewesen, bey dem Märkischen Evangelisch=Lutherischen *Ministerio*  
und ihrem *Exercitio Religionis* und was deme anhängt, ohnturbirt verbleiben, je=  
doch mit Vorbehalt Ihrer Hochgräflichen *Excellentz* Reichs=*Immedietät*. (Klassikal=  
akten, Jb. d. V. f. Westf. KG 21, 1919, S. 5.) Vgl. ferner die Feststellung auf der  
*Classikal*=Versammlung des Neustädtischen Ministeriums am 20. Okt. 1698, § 1:  
Vermöge Amtsvergleich *sub* No 1 undt bißheriger *Observantz* admembriret sich  
hiesiges Predigtamt dem Wohlehrwürdigen Märkischen *Ministerio* auff die Art  
undt Weise, wie es von unseren in Gott ruhenden Vorgengern geschehen, der=  
gestalt, daß denen außgeschriebenen jährlichen *conventibus generalibus* von denen  
zeitlichen Herren *Inspectoribus*, wenn ihr *Invitationsschreiben* frühzeitig adressiret  
worden, nach Guttbefinden undt Gelegenheit der Zeit eingefolget, dem zeitlichen  
Herrn *Inspectori* zur Zeiten ein freywilliges *Honorarium offeriret*, sonsten aber,  
waß die gemeinen *onera* betrifft, davon *eximiret* sey und bleibe, im falle aber ein  
zeitlicher Herr *Inspector* wegen hiesiger Kirchen einige Mühwaltung ahnwenden  
müßte, wirdt solches, wie bishero geschehen, in *tantum quantum* billich nach Ge=  
legenheit *recognosciret*, und weilen sich weiter einzulassen *altioris indaginis*, alß  
lesset man es bey diesem punct vor dieses mahl bewenden. (Klassikalakten, Jb. d.  
V. f. Westf. KG 21, 1919, S. 5.)



alle Sonntage auf dem Kirch-hofe geschiehet) Kegel geschoben und sonst allerley Eitelkeiten und Boßheiten unter dem Deckmantel der Erlaubten *recreation* getrieben würden, daher man sich höchst genöthiget und krafft des gewißens gezwungen befunden, bey Sr. Königl. Maj. allerunterthenigst und demütigst anzuhalten, daß doch die so genante *declaration* des Sabbats=*Edicts* aufgehoben und auf das *Edict* selbst nachdrück[ich] möge gehalten werden.<sup>14)</sup>

#### §. 12.

Da einige Veränderung in dem Kleinen *catechismo Lutheri*<sup>15)</sup> biß hirher sind angemercket worden; als soll Herr Wolschendorff erinnert werden, nach dem *completesten exemplar* denselben hinführo zu drucken.

#### §. 13.

H. *past.* Timan [Tymann]<sup>16)</sup> *praesentiret in pleno* von Sr. Hochwohlgeb. gnaden dem Freyh. von Leite zu Lähr [Laer] ein schreiben vom 18 Febr. *anni currentis* an ein hochEhrwürdiges *Ministerium* hieselbst, welches nicht alleine *publice* verlesen, sondern zugleich mit/übergebener *Specie facti ratione* des übelen Verhalten des Schulten zu Sunten gegen seinen Seel-Sorger *past.* Timan, H. *past.* Möllenhoff und H. *past.* Varnhagen *ad referendum* übergeben worden und soll *facta relatione*, hierüber *sententioniret* werden. Hierauf ist die *relation* abgestattet, auf alle *puncta* gründlich geantwortet und gut befunden, daß H. *pastor* Bordelius und Middeldorff zuerst die *reconciliation* zwischen H. *past.* Timan und Hoffman und demnechst *inter pastoren* Timan und Schulten zu Sunten fertigen, zu welchem Ende denselben die von H. *past.* Möllenhoff und Varnhagen aufgesetzte *Monita*, über die übergebene *Speciem facti* mitgegeben sind, welche dan hernechst dem *inspectori* von ihren Verrichtungen zu *referiren*.

#### §. 14.

Wegen des gesang=Buches ist denen H. *past.* Davidis und Droski zum Hamm *commitiret* worden, die vilfältig angemeldeten *errata*, bey dem neuen Verlag zu *corrigiren*, wegen des Kleinen *Catechismi Lutheri* aber ist dem H. *Subdelegato* und *past.* Druden aufgegeben, das nohtige zu besorgen.

#### §. 15.

Ferner *praesentiret* H. *Inspector* Karthauß eine Erklärung des Kleinen *Catechismi Lutheri*, und erbietet sich nebst dem *praesentirten*

<sup>14)</sup> Siehe auch unten Acta Synodorum 1731, § 3, und 1732, § 4.

<sup>15)</sup> Vgl. H. Rothert, Beiträge zur westfälischen Katechismusgeschichte, Jb. d. V. f. Westf. KG 7, 1905, S. 154–194.

<sup>16)</sup> Joh. Friedr. Tyman, Pastor in Uemmingen, 1714–1743 (BH II, S. 356, 7).



Werck, welches hauptsächlich in *usum catechetorum* eingerichtet, einen *extract* auf 2 oder 3 Bogen aufzusetzen, und will vernehmen, obs nicht, da wir ein Märckisches gesang= Buch haben, dienlich sey, daß diese Arbeit unter dem titul eines Märckischen *Catechismi* gedrucket werde, gleich wie er dann das kleine werck oder den *extract* vor dem Druck an die HH. *Subdelegatos* ümbzusenden sich erbietet, und darüber den *Videtur* einholen werde, welches dann die HH. anwesende *confratres* sich für ihre *person* gefallen lassen, und nehmen dieses *ad referendum* an.

#### §. 16.

H. Inspector Karthauß *praesentiret* rechnung wegen seiner in seinem *triennio* außgelegter *Ministerial* Köste ad 40 Rthlr. 20 stb. und gleichwie das *Ministerium*, die vielfältige mühe im *Correspondiren* und sonsten gerne in etwa mit einigem Danck erkennen will, als sind demselben Jährlich *pro correspondentiis* 2 Rthlr. *facit* in 3 Jahren 6 Rthlr. in *Summa* ad 16 Rthlr. 20 stb., welche so fort *inter Classes* *repartiret* und zuvorderst *per subdelegatos* dem H. *Insp[ectori]* sollen zugesand werden. Hierzu kommt noch 1 Rthlr. 15 stb.

#### §. 17.

H. Böcker *past.* zu Nieder Wennigern erinnert, wie H. *past.* zu Langenberg über die greuliche *Excessus* an Sonn= und Feyertagen bittere Klage führe, und von dem *Ministerio* / nöthige *assistance* verlange, und ist demselben zur Antwort worden, daß *dictus pastor casus speciales* einzusenden, und hernechst vermöge §. 11 die *remediirung* mit uns zu hoffen hätte.

#### §. 18.

Pastor Middeldorff ist *per vota unanimia* als *ministerii Scriba* angeordnet worden.

#### §. 19.

Weilen das *Triennium* nach Königl. allergnädigster Verordnung nunmehr durch Gottes gnade von dem H. *Insp[ectore]* Karthaus *absolviret*, und es die nothwendigkeit erheischet, ein ander *Subjectum* zu erwählen, und denn gemelter H. *Inspector* seinem ampte mit aller Treue und sorgfalt diese drey Jahre vorgestanden, als hat ein Ehrw. *ministerium* demselben von Herten gedancket, und ist man darauf *ad denominationem candidatorum* geschritten, und sind von dem H. *Insp[ectore]* und HH. *deputatis* folgende *Subjecta* in Vorschlag gebracht worden. als H. Davidis *past.* in Unna, H. Moll *past.* Schwelm[ensis], H. Drude *past.* in Hagen, H. Emminghaus *past.* in Schwerte, H. Revelman *past.* zu Volmarstein, H. Moltenhoff *past.* in Unna, H. Varnhagen *past.* zu Iserlohn, H. Glaser *past.* in Halvern, H. Schrage *past.* zu Ronsel, H. *past.* Dornseiff zu



*Sprockhövel.* und ist H. *pastor* Drude zu Hagen *per majora* zum *Insp[ectorem]* <sup>17)</sup> erwehlet worden; dem der barmhertzige Gott Weißheit, Kraft und Gnade zur seiner amts-führung umb Christi Willen in reichem maße verleihen wolle.

§. 20.

*Synodus* soll auf gutfinden des neu erwehlten H. *Insp[ectoris]*, wie auch übrigen HH. amts-Brüder, Künftiges Jahr V.D. in *Schwerte* gehalten werden und ist hiermit der Schluß unter gebet und dancksagung gemachet und die HH. Brüder sind hierauf *cum pace dimittiret* worden.

M. Joh. Karthaus *Inspector*.

P. Henricus Wilhelmus Drude *neo-electus Inspector*.

D. Mollenhof *past.* zur Marck.

G. Davidis *Past.* Hammon[ensis].

M. Joach. Heinrich Möllenhoff *past.* Unnensis.

M. Joannes Petrus Fabricius *Pastor Wickedensis*.

Johannes Antonius Krupp *past.* Lunerensis.

Adamus Fridericus Volckmar P. *ad Sp[iritum] S[anctum]* arce Unnensi.

Johannes Varnhagen *past.* in Iserlohn.

Theod. Joh. Emminghaus *past.* Schwertens[is].

Casp. Engelb. Hammer Schmidt *Vicarius Valbertensis deputatus*.

Jo. Frid. Glaser. *Past.* Halverensis *spontaneus*.\*)

Joh. M. Pollman *p. t. pastor Alten[anus] deputatus*.

C. G. Stohman *p.* in Gelsenk[irchen].

Johan Friderich Tym an *Ecclesiae Ümming[ensis] Pastor*.

E. T. Wegman *pastor* in Wattenschede.

G. Heuthaus *pastor* zum Grimberg.

Jo. Casp. Zimmermann *Pastor* in Hörde.

Joh. Rumbergh *p. t. p.* Kirch=hoerd[ensis].

Joh. Gerh. Ottershagen *past.* Neostadiensis et Wiedenestensis

Jo. Conrad Revelman *pastor Vollmarsteinensis*.

L. C. Emminghaus *Pastor* zu Hagen.

Joh. Christoph Drude *past.* Dahlensis.

J. H. Boeker *past.* Niederwenigerensis.

Jos. Nicol. Büren *pastor Rellingh[ausensis]*.

J. G. Bruninghaus *p.* Ohl[ensis].

Joh. Gisb. Wilh. Middeldorf  
*past.* in Wengern *et p. t. Ministerii Scriba*.

---

<sup>17)</sup> Heinrich Wilhelm Drude aus Hagen, 1681 Vikar, seit 1721 erster Prediger in Hagen; luth. Inspektor 1730 bis 1733 (gest. 1735; BH II, S. 120, 7 u. S. 119, 5).

\*) Freiwillig teilgenommen, d. h. nicht als Deputierter.



## Synodus provincialis in Schwerte 1731

10. et 11. Julij

Anno 1731 d. 10 et 11 Julii ist auf anschreiben Sr. HochEhrw. des H. *Inspectoris* Druden *Synodus in Schwerte* gehalten und ist die *Synodal* Predigt von dem H. Hempel, *pastore adj. zu Berge*<sup>1)</sup>, ex *Jes. XXVI. 12 cum applausu* des Ministerii verrichtet worden. Worauf von gemeltem H. *Inspectorn* der Anfang mit einer wohlgesetzten lateinischen *oration* und andächtigen gebet für die Hohe wohlfart unsers allergnädigsten Königs und Landsvatters und des gantzen Hohen Königl. Haußes gemacht, und die *Confession* vom H. Eckstein, *pastorn in Halvern*, von Wort zu worte deutlich verlesen worden<sup>2)</sup>. und sind auf geschehene nachfrage auß den ämbtern *praesentes* erfunden: als aus der Stadt und Ambt

## Hamm

H. Hempel *past. adj[unctus]*  
zu Berge.

Camen Nemo.

Lünen Nemo.

## Iserlohn

H. Varnhagen  
*past. zu Iserlohn.*

H. Müller *past. zu Deilinghoven.*

H. Forstman<sup>3)</sup> *past. zu Hem-*  
*merde [Hemer]*

H. Cramer *past. zu Hennen.*

## Schwerte

H. Glaser, H. Emminghaus,  
et H. Trippler *pastores ibidem.*

## Unna

H. Möllenhoff *past. in Unna*

H. Meyer<sup>4)</sup> *past. zu Hemern*  
[richtig: Hemmerde].

H. Westhoff  
*past. zu Bausenhagen.*

H. Hülshoff *past. zu Dellwig.*

H. Tollner *past. zu Opherdicke.*

H. Erich *past. zu Aplerbeck.*

H. Stein *past. zu Frömbern.*

H. Kruppe *past. zu Lünern.*

H. Steinweg *past. zu Methler.*

## Altena

H. Hagen *past. zu Hülschede.*

H. Eckstein *past. in Halvern.*

<sup>1)</sup> Joh. Adolph Nicolaus Hempel aus Fröndenberg, 1731 Adjunkt in Berge; gest. 1754 (BH II, S. 425, 5 und S. 426, 6).

<sup>2)</sup> Joh. Georg Eckstein aus Nürnberg, seit 1730 Vikar (zweiter Prediger) in Halver; gest. 1751 (BH II, S. 234, 11).

<sup>3)</sup> Joh. Gangolf Wilh. Forstmann, Sohn des 1727 gest. Mag. Thomas Forstmann (BH II, S. 45, 7; ferner Protokolle 1730, § 5, und 1732, § 6).

<sup>4)</sup> Hermann Richard Meyer, Sohn des 1686 gest. Georg Andreas Meyer in Essen, seit 1698 Prediger in Hemmerde (BH II, S. 104, 6 und 8).



## Bochum

H. Bordelius *past.* zu Bochum.  
H. Schwefelinghaus *past.* zu  
Weitmar *et classis Subdelegatus.*  
H. Wegman  
*past.* zu Wattensched.  
H. Hürxthal  
*past.* zu Langendreer.  
H. Syberberg  
*past.* zu Lütgendortmund *qua*  
*in qualificatus.\*)*

## Hoerde

H. Zimmermann *past. ibidem.*  
H. Müller *past.* zu Eicklinghofen.

## Neustadt<sup>5)</sup>

H. Elbers *past.* zu Libberhausen.

## Wetter

*praeter maxime reverendum Domi-*  
*num Inspectorem Druden*  
*past. Senior* in Hagen.  
H. Trippler  
*Senior et past.* in Wetter.  
H. Middeldorff  
*past.* in Wengern.  
H. Kumpff *past.* zu Dahle.

## Blanckenstein

H. Garenfeld  
*past.* in Hattneggen.  
Rellinghausen Nemo.  
Werden Nemo.

## Plettenberg et Neuenrode

H. Gerhard *past.* zu Werdohl.

Das Königl. *Edict de non tractandis politicis* ist von dem H. *Inspectore* gantz vorgelesen, und dem zu geleben erinnert worden.

## §. 1.

*Acta Synodi prioris* Sind von Sr. HochEhrw. dem H. *Inspectoren* selbst laut *repetiret* und *examiniret* worden, und ist *ad* §. 6 von der zu errichtenden *Prediger Wittwen Casse* von sämtlichen anwesenden HH. *Ambtsbrüdern* beliebt worden, daß man unter Gottes Segen hierzu den Anfang machen für erst nach dem allergnädigsten Königl. *Reglement de 1691 d. 2 Apr[il]* und also ein Jeder *Prediger* zu diesem löblichen *Instituto* Jährlich 1 Rthl. ümb S. Martini, nach der Halberstädtischen Verordnung ein Jeder *ordinandus* 5 Thlr. hergebe.

## §. 2.

Da die *deputati* insgesamt biß auf Hamm und Blanckenstein, die doch auch laut §. 8 *Synodi praeced[entis]* hatten dißfals instruiert seyn sollen dahingestimmt, daß man in *hac Synodo* mit Erwehlung der HH. *Assessoren* fortfahren wolle; als sind aus den H. *Adelichen* in Vorschlag gebracht worden: FH. von Kessel zum Neuenhofe etc. FH. von Vaerst zu Westhemmerde. FH. von Grüter zu Altendorff. FH. von Schäle zu Rechen. FH. von Syberg zu Kemna; Auß den andern *politicis* aber H. Hof= wie auch *Fiscalconsistorial* rath Hüsemann, H. Hof=Fiscal Dr. Emminghaus, H. Landes=Syndicus Harkotte.

<sup>5)</sup> Joh. Henr. Elbers, Pastor in Lieberhausen 1727–1738; wird 1738 Pastor in Lüttringhausen (Klassikalakten des luth. Ministeriums im ehemaligen märkischen Amte Neustadt, Jb. d. V. f. Westf. KG 21, 1919, S. 23 und S. 66).

\*) Siehe unten § 9 (S. 169).



Da dann Sr. Hochwohlgebrn. der FryHr. von Keßel<sup>6)</sup> zum Neuenhofe *per plurima*, dann H. Raht Hüseman<sup>7)</sup>, aber *per unanimia* erwehlet worden. Und werden der H. *Subdelegatus classis Altenanae* wie auch *pastor Gerhardi* hiemit *a Synodo requireret*, dieses Sr. Hochwohlgeb. dem Freyherrn von Kessel *nomine ministerii* bekant zu machen in der zuversichtigen Hofnung, gemelter Freyher werde sich dieses gefallen lassen und dem *Ministerio* mit gutem und heylsahmen raht assistiren. Die HH. Amtsbrüder M. Möllenhoff und Pastor Erich in Aplerbeck, werden Sr. HochEdelgeboren dem H. Raht Hüseman nicht weniger gebührend die geschehene wahl hinterbringen, und denselben *nomine ministerii* dienstfreundlich ersuchen, die Wohlfahrt unseres *Ministerii* bestmöglich zu befördern.

### §. 3.

Wegen der sogenannten *declaration* des Sabbats-Edicts dessen §. 11 *Synodi prioris*<sup>8)</sup>, finden alle *praesentes* für gut, daß man noch einmahl *Supplicando* anhalte, wie man denn das Vertrauen hat zu Sr. HochEdelgeboren dem H. *Consistorial-Fiscal Hüseman* als nunmehr erwehlten H. *Assessore* *Ministerii*, daß Er hierüber dem *ministerio assistiren*, und an Sr. Königl. Maj. Allerunterthänigst *Suppliciren* wolle, gleich deme, erwehte HH. *deputati* dißfals fernere ansuchung zu thun haben.

### §. 4.

*Ad §. 12 ratione* des Kleinen Catechismi Lutheri soll von dem H. *Inspectoren* an den Verleger Wolschendorff die nöthige Erinnerung geschehen<sup>9)</sup>.

### §. 5.

H. *pastor Wittensis Brockhaus* gibt zu erkennen, wie er sehnlich von dem gantzen *Ministerio* begehre, daß er, gleich andern die solches gesucht, als ein *membrum ministerii* möge auf und angenommen werden. Da nun deßen *petitum aequitabel* und in dergleichen Fällen niemanden zu versagen, als hat ein Ehrw. *ministerium* demselben einmüthiglich *deferiret*, und wird gemelter H. *past. Brockhaus*<sup>10)</sup> hiemit, jedoch *sub ratihabitione serenissimi*, *qua membrum ministerii* auf und angenommen.

### §. 6.

Wegen der *Vacantien* ist in *Synodo* von Sr. HochEhrw. dem H. *Inspectoren* wohl erinnert worden, daß die HH. *Subdelegati* wie auch sämbtliche HH.

<sup>6)</sup> Frhr. von Kessel zum Neuenhofe war Assessor des luth. Ministeriums von 1731 bis zu seinem Tode im Jahre 1764 (Acta Synodi 1764, § 19).

<sup>7)</sup> Konsistorial- und Fiskalrat Reinhard Arnold Hüseman, Dr. jur., Bürgermeister zu Unna, legt sein kirchliches Amt 1751 nieder (Acta Synodi 1751, § 4); er nimmt zuletzt 1743 an einer lutherischen Generalsynode teil. Ihm folgt Hofrat Joh. Friedrich Ludwig Basse aus Herdecke, Richter zu Langendreer (gest. 1778).

<sup>8)</sup> erwähnt. Siehe Acta Synodi 1730 (oben S. 161). — Deklaration v. 18. Aug. 1718 (s. unten S. 173, Anm. 4).

<sup>9)</sup> Vgl. die vorhergehende Synode 1730, § 12.

<sup>10)</sup> Joh. Heinrich Brockhaus, seit 1714 erster Prediger in Witten, bediente zugleich die Vikarie in Werne (BH II, S. 323, 6 und S. 381 f.).



Ambts=Brüder die gemeinen bey aller gelegenheit zur Beschleunigung der wahlen anmahnen und reitzen mögten. *conf. acta Synodi anni 1721. §. 3.*

#### §. 7.

*Ex classe Unnensi* wird angezeigt, wie die *päbstische* Herren mit *extirpation* der Evangelischen, ihre einhabende Höfe mit *päbstischen colonis* allgemählich zu besetzen hin und wieder bey ihnen Beschließen und sonst allerley neuerungen zum Nachtheil der Evangelischen religion und Gottesdienstes einzuführen *tentirten*, und möchte demnach bey Sr. Königl. Maj. *supplicando* angehalten werden, daß nach dem *Soestischen praejudicio*, da allen *päbstischen* Herren insgemein untersaget wird, die von altersher mit Evangelischen besetzt gewesene Höfe, nicht anders als mit Evangelischen *colonis* zu besetzen. In *specie* zeigt H. *past.* zu Frömbern an, wie ein sicherer eingepfarrter bey ihm namens Peter H o c h e n , welcher *päbstischer Religion tempore viduitatis* nach absterben seiner der Evang.=Luth. religion zugethanen Ehefrau, seine theils erwachsene Töchter, ob sie gleich *publicam fidei confessionem* abgelegt, bald mit Verheißungen, bald mit harten Drohungen, zur *apostasie* bringen, theils die noch unerzogene, in *päbstischer religion* erziehen zu lassen vorhabens sey, und H. *past.* Meyer zu Hemerde erwehnet hierbey in *specie*, wie man *päbstischer* Seithen bey ihm wieder herbrachtes recht, das *simultaneum*<sup>11)</sup> zu *introduciren tentirte*, worauff a *Synodo resolviret* worden, daß ein zeitl. *Inspector*, wenn ihm von allem ein gründlicher und formlicher Aufsatz zugestellt wird, Er alsdann *nomine ministerii* ümb *remediirung* bey Sr. Königl. Maj. allerunterthänigst bitten wollen.

#### §. 8.

*Ex classe Wetterensi* wird erinnert, was gestalt H. *pastor Kumpf* zu Dahle, wegen des vor Jahren nicht nur *classicaliter et synodaliter* beschlossenen, sondern auch in *specie* von dasiger Gemeine williglich angenommenen guten gewohnheit, daß sich *communicaturi* etliche Tage vorher bey dem Prediger anmelden sollen, von etlichen wenigen eingepfarrten, nicht nur *opposition* gefunden, sondern gar deswegen bey Hochlobl. Clev. Regierung verklaget, von derselben aber eine Verantwortung demselben anbefohlen; *Quaeritur*, ob *Synodus* nicht für gut und nöthig finde, daß man ermeltem H. K u m p f *assistire*, und allenfalls höheren orts *intervenire*?

*Synodus* achtet für recht und nöthig, demselben hierinnen zu *assistiren*, und vorerst, daß von dem H. *Inspectore* ihre HochEdelgeboren H. Raht H ü s e m a n , als ein erwählter *Ministerij assessor*, dienstlich ersuchet werde, daß derselbe gesagten H. K u m p f in diesen Sachen beyrähigt zu seyn hochgeneigt geruhen wolle.

---

<sup>11)</sup> Zum Simultaneum siehe BH II, S. 97 ff.



§. 9.

Noch erinnert der H. *Inspector*, wie daß in verschiedenem Winter, H. Syberberg auß *Hattingen* zum Prediger zu *Lütgendortmund* von H. *past. Dornseiff* zu *Sprockhövel* ordiniret sey, ohne daß erwählter H. *Dornseiff* dem *Inspectori et Ministerio* die geringste nachricht ertheilet, wie und warümb er sich deßen unternommen, auch daß er Syberberg in gegenwärtiger *Synodo* sich mit eingefunden, ohne daß er die nöthige *praestanda praestiret*, seinen neuen Beruf gute *dimissoriales* von seiner gemeine und *officio* darmit eingetretten, nebst Zeugniß seiner Lehre und Lebens vorgezeiget, zum großen *praejuditz* und nachtheil des *Inspectorii* und gantzen *Ministeriil*

Darauf *Synodus* sich erklärt: es sey nöthig, daß er H. *Dornseiff* sambt seinem assistenten sich diesertwegen fordersambt verantworte. Er Syberberg aber biß darahn er *praestanda praestiret*, für ein *membrum ministerii* nicht gehalten werden könne, welches mittels dieses *per Subdelegatum classis Bochumensis* demselben zu hinterbringen.

§. 10.

Von sämptlichen HH. anwesenden Ambtsbrüdern wird *ad* §. 8 erinnert, daß es gantz dienlich sey bey dieser gelegenheit ümb Königl. allergnädigste *confirmation* des *conclusi en general de anno 1725* §. 12 allerunterthänigst anzuhalten<sup>12)</sup>.

§. 11.

Die Erben des Sel. H. *pastoris Wittenii* zu *Halvern* bitten *Synodum* ümb ein gewissenhaftes *attestatum* und gutachten, wie es nach Landsbrauch mit denen von Predigern verpfachteten *praediis* bey dem Todesfall gehalten werde?

R: daß die Besserung und Feldung denen pfächtigern, auch da die Erben selbst die güter untergehabt, nach bißheriger *observance* von den abnutzenenden, denselben zu vergüten sey, inmaßen H. *Subdelegatus classis Bochumensis*, H. *Schweffelinghaus pastor* zu *Weitmar* asseriret, daß ehemals zu *Ümning* bey voriger *vacantz* den Wittwen von *Cleve* aus die Feldung und Besserung des gantzen *pastorat-guts* zuerkant sey.

§. 12.

Die HH. *deputati ex classe Hoerdensi* bitten flehentlich, da *classis* bereits wegen der Hirtenlose gemeine zu *Rüddinghausen* umb allergnädigste *confirmation* des neuberufenen Predigers zur *Westen* allerunterthänigst gethan, daß gleichfalls *Synodus* sich geneigt dieser armen gemeine möchte annehmen, und falls in kurtzer Frist keine *resolution* erfolgen würde, mit einer *supplic* bey Sr. Königl. Maj. möge zu Hülfe kommen?

R: *Synodus resolviret* dieser gemeine *pro viribus* bey zu springen.

<sup>12)</sup> Betrifft Klage der lutherischen Gemeinde Gelsenkirchen gegen ihren Küster und Schulmeister; zur Sache siehe bereits die Synodalverhandlungen von 1724, § 13.



§. 13.

Auch *referiret* der H. *Inspector*, was §. 5. *praecedentis protocolli* ihm *committiret*, Bey H. *past.* Forstmann *exquiriret* zu haben; er H. Forstman<sup>13)</sup> aber hernechst durch eine in druck gegebene Predigt, sich zwarn verantworten wolle, umb welchen druck er doch, nach der *observance et conclusis Synodalibus* mit dem *ministerio* nicht *communiciret*, deßwegen er in *consessu censuriret*; er aber mit der Unwissenheit solcher *observantz* sich *excusiret*, und dann den *conclusis synodalibus* hinführo zu geleben, versprochen hat.

§. 14.

Künftiges Jahr soll V.D. der *Synodus provincialis* binnen *Hagen* gehalten werden und ist also hierauf der Schluß mit dem gebet und Dancksagung gemacht, die HH. Brüder aber *bona cum pace dimittiret*. Sic actum *Schwerte ut supra*.

Henricus Wilhelmus D r u d e  
pastor Senior in Hagen, p. t. Ministerii Inspector.

Joann. Adolph. Nicol. H e m p e l *past.* Bergens[is] adj[unctus].  
M. Joach. Henr. Möllenhoff *past.* Unn[ensis].  
H. R. Meyer Ev. Luth. *past.* in Hemmerde.  
Diether Herman Steinweg, *Past.* in Methler et class[is] Unnens[is] deputatus.  
Johannes Varnhagen. *past.* in Iserlohn.  
Flor. Gerh. Mollerus *past.* in Deilinghofen.  
Joh. Gang. Wilh. Forstman *Pastor* zu Hemmern.  
Herm: Diet. Cramer, *Pastor* in Hennen.  
Jacobus Glaser, *past.* Schwertensis.  
Theod. Joh. Emminghaus, *past.* Schwert[ensis].  
Jodocus Casp. Trippler, *Past.* Schwert[ensis].  
Joh. Georg Eckstein. *past.* Halverensis. et Classis Altenan[ae] Deputatus.  
Joh. Schweffelinghaus *Weithmarensium pastor et p. t. Subdelegatus*  
E. H. Bordelius *Pastor* in Bochum. Class. Bochumensis.  
E. T. Wegman *Pastor* in Wattenschede. deputatus.  
Joh. Henr. Brockhaus *pastor* in Witten.  
Johannes Müller *pastor* in Eichlinghoven deputatus.  
Jo. Casp. Zimmermann *Pastor* in Hörde.  
Joh. Henr. Elbers *Pastor* in Liberhausen et deputatus Neostadiensis.  
Wenemarum Henr. Trippler *pastor Wetterensis et Ministerii Senior*.  
Georg Frid. zum Kumpff *Past.* Dahlensis.  
Jo. Theod. Garenfeld *Past.* Hattniggensis.  
Joh. Gerhardi P. Eccl[esiastes] Werdohl.

Joh. Gisb. Wilh. Middeldorff  
*past.* in Wengern et p. t. Ministerii Scriba.

<sup>13)</sup> Siehe oben Acta Synodi 1730, Anm. 6; vgl. Gedanken eines Christen bei einer umgeschmolzenen Glocke, 1731.



## Synodus provincialis in Hagen 1732

8. et 9. Julij

Anno 1732 d. 8. et 9. Julij ist auf anschreiben Sr. HochEhrw. des H. *Inspectoris* Druden *Synodus provincialis in Hagen* gehalten worden, und hat H. *pastor* Wiethaus von Unna zum Vergnügen des versammelten *Ministerii* die *Synodal-predigt*<sup>1)</sup> ex *Psalmo LXXXVII V. 1, 2, 3* gehalten. Demnächst ist der fernere Anfang mit einer zierlichen Lateinischen *oration*, und andächtigem gebet, worinnen auch für das Hohe Wohlseyn des gantzen Königl. Preußischen Hauses ist gebetet worden, gemacht. Mit Verlesung der *confession* hat man für dißmahl angestanden, jedoch haben sich alle anwesenden HH. Ambts=Brüder mit hertz und mund darzu nochmahlen bekannt; und sind auß denen Aemptern *praesentes* gewesen, wie folget, als auß dem Ampte:

|                                       |       |                                    |
|---------------------------------------|-------|------------------------------------|
| Hamm                                  | Nemo. | Wetter                             |
| Camen                                 | Nemo. | H. Kalle <i>past.</i> in Herdicke. |
| Lünen                                 |       | H. Middeldorff                     |
| H. <i>past.</i> Schragmüller.         |       | <i>past.</i> in Wengern.           |
| Iserlohn                              |       | H. Krückemeyer                     |
| H. <i>past.</i> Varnhagen             |       | <i>past.</i> zu Ende.              |
| et H. <i>past.</i> Drude.             |       | H. Emminghaus                      |
| Schwerte                              |       | <i>past.</i> in Hagen.             |
| H. <i>past.</i> Emminghaus.           |       | H. Kumpff <i>past.</i> in Dahl.    |
| Unna                                  |       | Blanckenstein                      |
| H. Wiethaus                           |       | H. Dieckmann                       |
| <i>past.</i> in der Stadt Unna.       |       | <i>past.</i> zu Hattneggen.        |
| H. Töllner                            |       | Altena                             |
| <i>pastor</i> zu Opherdicke.          |       | H. Bühren                          |
| H. Stein <i>past.</i> zu Fröndenberg. |       | <i>Prediger</i> zu Breckerfelde.   |

<sup>1)</sup> Wie üblich, wird die Predigt vom Novitius des Ministeriums gehalten. Der oben genannte David Balthasar Wiethaus ist Nachfolger des 1730 gestorbenen zweiten Predigers Thomas Balthasar Davidis in Unna, wohin er nach zweijährigem Wahlstreit berufen wird. Er wirkt dort bis zu seinem Tode 1772 (siehe Acta Synodi 1773, § 4(b); BH II, S. 74, 9).



H. Roffhacke  
*Vicarius* zu Kierspe.  
 H. Eckstein *past.* zu Halvern.  
 H. Riese *past.* zu Lüdenscheid.

Bochum

H. Köhlhoff  
*past.* zu Eickel.  
 H. Berge *past.* zu Crange.  
 H. Brockhaus  
*past.* zu Witten.  
 H. Wegmann  
*past.* zu Wattensched.  
 H. Hürxthal  
*past.* zu Langendreer.  
 H. Heuthaus  
*past.* zum Grimberge.

Hoerde  
 H. Zimmermann  
*past.* in Hörde.  
 H. Neuhaus *past.* in Brackel.

Rellinghausen und Werden

H. Vogt *past.* zu Werden.

Plettenberg et Neuenrade

H. M. Thöne  
*pastor* in Plettenberg.

§. 1.

Die *acta Synodi prioris* sind von Sr. HochEhrw. dem H. *Inspectore* Dru-  
 den *repetiret*, und ist einem jeden das Königl. *edict, de non tractandis*  
*politicis*<sup>2)</sup>, wohlerinnerlich zu gemühte geführt worden.

§. 2.

Die beym vorigen *Synodo* erwählten HH. *Assessores politici*<sup>3)</sup>, nemlich Sr.  
 Hochwohlgeboren gnaden der Freyhr. von Kessel, und Sr. HochEdel-  
 geboren der H. *Consistorial* und *Fiscalraht* Hüsemann, haben die ihnen  
 aufgetragene *function* geneigt *acceptiret*, und ist nummehr H. Raht Hüse-  
 mann, auch würcklich bey jetzigem *Synodo* erschienen, und würde nicht  
 weniger der Freyherr von Kessel, auf gegebenes Wort, erschienen seyn,  
 wenn nicht einige *maladie* ihn darahn verhindert hätte. Gleich wie nun  
*Synodus* dieses nicht anders als mit schuldigem danck erkennt; also ist  
*nomine Ministerii* denselben aller Seegen anerwünscht worden.

§. 3.

Wegen der zu errichtenden *Prediger=Wittwen=Casse* ist das *con-*  
*clusum de anno praeterito* §. 1. nochmalen *approbiret*, nur das die *Classen*  
*Hoerde, Blanckenstein et Werden*, dieses nochmal *ad referendum* genommen,  
 und binnen einer kurtzen Frist, ihre Meynung an den H. *Insp[ectoren]* ein-  
 zusenden versprochen haben. *Neustad similiter*.

<sup>2)</sup> Vom 13. Jan. 1721; siehe J. J. Scotti, Sammlung II, S. 962, Nr. 877.

<sup>3)</sup> Siehe oben *Acta Synodi* 1731, § 2.



§. 4.

Damit die vorm Jahr, laut *protocolli* §. 3. gewünschte Aufhebung der *declaration Edicti sabbatici*<sup>4)</sup>, erfolgen möge, so hat *Synodus*, dieses bey Sr. Königl. Maj. zu befördern dem H. *Assessori* und Raht *H ü s e m a n n*, *com=mission* gegeben und solches geneigt zu befördern, gebeten.

§. 5.

*Ratione conclusi* von Anmeldung der Beichtkinder und *communicanten*,<sup>5)</sup> ist für gut befunden, daß, da biß hirhin der H. *Inspector, per iteratam relationem* bey der *Clevischen* Regierung noch nichts erhalten, man bey dem Ober=*Consistorio* zu Berlin, sich melden, und ümb solche heylsahme Verordnung, ansuchung thun möge.

§. 6.

Der H. *Inspector* erinnert *ex* §. 13. *praeced. actor[um]*, wie H. *Forstmann*, *past.* zu *Hemmern*, wegen ohne *censur*<sup>6)</sup> ausgegeben gedruckten Predigten, *censuriret*, darauf er sich mit Unwissenheit der *observance excusiret*, und dann den *conclusis Synodalibus*, hinführo zu geleben versprochen hätte, nichts deroweniger doch ein weitläuffiges *Catechismus* Werck abermahl unter die Presse gegeben, und da bereits 5 Bogen, abgedruckt gewesen, er erst *pro forma*, eine *praecipitirliche censur* darüber gefordert; *quaeritur*: ob *Synodus* solches gut heißen wolle? oder vielmehr, daß *censura* dagegen geschärfset werde?

R: *Synodus* hält allerdings davor, das es nicht *legal* noch *legitim* sey, *proprio facto* zu *contraveniren*, und gemelter H. *Forstmann* hätte ja fuglich eine schärfere *censur* dieserwegen *meritiret*.

*Quaeritur* ferner, was *Synodus* dafür halte, wenn ein Prediger bevorab ohne *censur et communicato consilio aliorum*, dergleichen weitläuffige Schriften *in specie Catechismus* wollte drucken lassen, *an hoc liceat an expediat*?

R: daß ohne *censur et non communicato consilio*, dergleichen gedrucket werde, sey unzulässig vermöge so Vieler *concluserum Synodaliu*m.

Ferner, daß neue *Catechismos* heraus zu geben und in die gemeinen einzuführen vorlängst und vielmahl verboten, dabey würde es auch *in hoc puncto* belassen, gestalt *acta Synodi de anno 1706 et 1707* weitläuffig nachweisen.

---

<sup>4)</sup> *Declaration* des § 14 *Edicti* vom 10. *Februarii* 1715 wegen der *Sabbaths=Feyer*, daß verstattet werden soll, Sonntages nach geendigten Gottesdienst Wein- und Bier-Gäste zu setzen. *De dato* Berlin, den 18. *Augusti* 1718 (*Corpus Constitutionum Marchicarum* I/2, Sp. 227 f., Nr. CXVII).

<sup>5)</sup> Darüber vgl. die auf der Synode im Jahre 1723 von dem Evangelisch=Lutherischen Ministerium im Herzogtum Cleve beschlossene Ordnung und den Erlaß der kgl. Regierung, Cleve, d. 4. Okt. 1723; J. J. Scotti, Sammlung II, S. 1013 f., Nr. 957.

<sup>6)</sup> Siehe oben *Acta Synodi* 1730, § 5.



### §. 7.

Der Freyh. von Melschede zu Marten *praesentiret nomine consistorii* der gemeine zu Lütgendortmund, *extractum protocolli de dato d. 12 junii 1732*, darinnen *concludiret*, daß ein Catholischer Herr, wie in §. 5 et 7 unser allergnädigst confirmirten Kirchen=Ordnung,<sup>7)</sup> zur Wahl eines Evangelisch=Lutherischen Predigers, nicht *admittiret* werden könne; solches hat *Synodus* der klaren *litter* der erwehnten Kirchen=ordnung *conform* zu seyn erachtet: und mag ein Römisch=Catholischer viel weniger ein *membrum consistorii Evangelici* seyn.

Über dem *resolviret* der H. *Inspector* mit gutfinden des *Synodi*, auf einer vermuthlichen *tour*, in der nähe von Lütgendortmund, daselbst einzusprechen, und höchsten Fleißes sich zu bemühen, daß *consistorium*, mit der übrigen gemeine, in guten Willen und Verständniß zu bringen.

### §. 8.

*Classis Bochumensis* bittet *juxta §. 9. actorum praecedentium de anno 1731* fernere *assistentz*, welche dann a *Synodo* versprochen, besonders, daß der H. *pastor Dickmann* sich die mühe geben solle und wolle, an die Hochwürdige Pröbste zu Berlin, ein Bittschreiben, *so nomine Ministerii* soll aufgesetzt werden, einsenden, und mit gehöriger *recommendation* begleiten.<sup>8)</sup>

### §. 9.

Der H. *pastor Berger* zum *Crange* mit den Vorstehern der gemeine gibt einem hochEhrw. *Ministerio* klagend zu erkennen, wie die dasige gemeine sehr gedrücket und fast in die äußerste Armuht gerahten und noch fernern *ruin*, wegen des römisch=catholischen Herrn, so die lutherische gemeine von zeit zu zeit zu vergeringern trachte, zu bestehen habe, bittet dahero ihm und seiner bedrengten ja mittel=losen gemeine, mit Raht und That bestmöglich zu *assistiren*.<sup>9)</sup> *Synodus resolviret*, wenn erst ein Aufsatz, der Wahrheit gemäß eingesandt würde, auf alle bestmögliche weise der gemeine beyrätigt zu seyn.

### §. 10.

Weil dem §. 9. *prot[ocolli] praeced[entis]* weder von dem H. *Dornseiff* und seinem *assistenten*, noch von dem H. *Syberberg* selbst, ein genügen geleistet, So wird *Synodus* genöthiget, dem *concluso* zu *inhaeriren*, welches H. *Subdelegatus classis Bochumensis*, demselben, mit Einsendung dieses hat

<sup>7)</sup> Text der oben angeführten Paragraphen der Ev.=Luth. KO von 1687. siehe MRhKG 35, 1941, S. 3.

<sup>8)</sup> Zur Sache siehe oben S. 169.

<sup>9)</sup> Der genannte *Diedrich Heinrich Berger* wird zunächst Adjunkt seines 1729 gestorbenen Vorgängers *Gisbert Jodocus Kätenberg* in der oben genannten Gemeinde (vgl. Acta Synodi 1722, § 13); er wird auch Vikar in Herne und stirbt als Inhaber beider Stellen 1735 (BH II, S. 348, 8 und S. 345, 5). — Über die Beeinträchtigung der ev.=luth. Gemeinde siehe auch später Acta Synodi 1772, § 6.



bekannt zu machen. *Ex post [facto]* ist zwar ein *Testimonium honestae Dimissionis* des Rats *Hattneggen praesentiret*; weil aber damit die erfordernten *praestanda juxta* §. 9. anni 1731 noch *omnino praestiret*, so bleibt es *hactenus bey vorigen conclusis*.<sup>10)</sup>

§. 11.

Pastor *Hagen zu Hülschede* hat eine ungebührliche *administration* in der Kirche zu *Dahl* vornehmen wollen, als er dagegen von *H. Inspect[ore]* schriftlich erinnert, nicht antworten, wohl aber wie verlautet, übel davon reden und Voriges doch *tentiren* wollen. *item* da von *H. past. Riesen* geklaget, daß ermelter *H. Hagen* auß der *Lüdenscheidischen* gemeine *infame* personen zur *H. communion* gelassen, solche gar ohne *proclamation* und *dimissoriales copuliret*.<sup>11)</sup> *Quaeritur a Domino Inspectore*, was nun zu thun sey? *Denunciatus* soll sich in kurtzer zeit verantworten, und allenfals eine *censur* gewärtigen, welches *Subdelegatus Altenanus* ihm zu hinterbringen.

§. 12.

Der *Her von Syberg zu Marten denunciiret Synodo*, eine *contravention in puncto administrationis s. coenae*,<sup>12)</sup> vom *H. Syberberg zu Lütgendortmund*, geschehen; *Synodus resolviret* dem *H. Consistorial* und *Fiscal Raht Hüsemann*, diese Sache zu übergeben.

§. 13.

*Consistoriales zu Hagen* klagen, daß dasige römisch-catholischen d. 8. junii 1730 eine ungewöhnliche / *procession* mit fliegenden Fahnen, neuem *Creutz* und gesängen, vom alten *Hagen*, nach *Böhle* vorgenommen; *item* nechsthin ümb ostern, ein Römisch-Catholischer namens *Joh. Stuckmann*, mit seiner Evangelisch-Lutherischen Ehefrauen und Töchterlein, eine barbarische *procedure* und *tractament exerciret*, welches sie zwar der obrigkeit *loci denunciiret*, von welcher auch deswegen *inquisition* angestellt, aber nicht zum *effect* gekommen. *Synodus* findet für gut, daß durch zween Prediger als *H. past. Varnhagen* und *H. past. Drude*, *Se. Hochwolgeboren der H. Richter Wülffing* angesprochen, und umb die Sache zu *pressiren*, dienstlich ersuchet werde.

§. 14.

*Ex classe Hoerdensi* wird angezeigt, wie es in der Gemeinde zu *Wellinghoven*, wegen Alters und unvermögen dasigen *H. past. Starmann*<sup>13)</sup>

<sup>10)</sup> Siehe hierzu oben S. 169; auch Vermerk in der Präsensliste, oben S. 166.

<sup>11)</sup> Entgegen §§ CLX und CLXII der Ev.-Luth. KO 1687. — Der erwähnte *Joh. Gerhard Hagen* ist bis zu seinem Tode 1745 Pastor in der oben genannten Gemeinde (BH II, S. 277, 1).

<sup>12)</sup> Zur Sache siehe Acta Synodi 1731, § 9.

<sup>13)</sup> Dieser erhält 1733 *Joh. Kaspar Brüggemann* zum Adjunkten (BH II, S. 406, 10).



und anderer mangel sehr schlecht außsehe, und die höchste noht erfordere, dagegen Raht zu schaffen. *Synodus* findet für gut und nöhtig, daß H. *Inspector*, mit zuziehung des H. *Subdelegati* sich fordersambst nach *Wellinghoven* verfüge, die Sachen untersuche und alles zu vermitteln, besten fleißes trachte. Sonsten soll von allem gehörigen orths berichtet werden.

§. 15.

Da die verdießliche und ärgerliche Sachen zu *Werden* in Vortrag gekommen; so findet *Synodus* gut und nöhtig, daß der H. *Inspector* die allernädigst ihm zugekommene *commission* zu *exequiren*, sich vordersambst nach *Werden* begeben möge, und diese Sache, in güte hinzulegen, sich äußerst bemühe. Darauf der H. *Inspector* *resolviret* ohne Anstand denen HH. *Predigern* und deren gegen *Partheyen*, einen *terminum* zu *praefigiren*, wann er dorthin kommen, und die Sache in Gottes nahmen anfangen will.

§. 16.

H. *past. Ummingensis* *T i m a n n* *praesentiret* *Missivam* von Sr. hochwohlgeb. gnaden, dem H. von *Leithe* zu *Lähr* vom 8 julij *anni currentis*. Bittet *Einhaltis assistantium contra Schulten* zu *Sunthen et Dominum past. Hoffmann* zu *Herne*. Es sollen *de inadmissibilitate* des *Schultzens* zum H. *Abendmahl* berichtet / werden. Es hätte aber der H. *past. T i m a n n* zuvorderst *veram facti speciem* einzusenden.<sup>14)</sup>

§. 17.

Letzlich sind verschiedene Erinnerungen *ratione aerarii Ecclesiastici* eingekommen, und besonders *moniret* worden, daß Königl. Maj. beyde *protestantische religionen*, über all gleich gehalten wissen wollen, *Lutherani* auch zu besagtem *aerario*, wo nicht das meiste, doch ein großes beyträgen, ihre gemeinen auch beyde in solchen *miserablen*, bedrängten und elendem zustande, an vielen orthen sich befinden, daß eine billige *concurrentz*, gegen die bereits *providirte Evangelisch-Reformirten*, *meritiren*; als urtheilet *Synodus* für höchst nöhtig, über diesen und allen vorstehenden puncten dem H. *Fiscalen consistorii* *H ü s e m a n n* zu *requiriren*, diesenthalt, das nöhtige so nach *Cleve* als sonsten bestmöglich zu beobachten. Wobey gemelter H. *Fiscal* die Kirchen und armen-rechnungen nochmahls *recommendiret* hat, damit die sonst zu befürchtende *conclusiones* und übermäßige Kosten und *processe*, so daraus entstehen könnten, abgeschnitten und vermieden bleiben<sup>15)</sup>.

<sup>14)</sup> Entsprechend §§ XLVIII ff. der Ev.=Luth. KO von 1687.

<sup>15)</sup> Siehe u. a. Das *aerarium ecclesiasticum* der Herzogtümer Jülich, Cleve und Berg (1682–1818), Staatsarchiv Düsseldorf, Akten des Konsistoriums der Rheinprovinz in Koblenz, Abtl. 551, Nr. 420. — Über den Ausschluß der Lutheraner klagt auch der Inspektor des clev.-luth. Ministeriums noch 1809; W. Göbell, RWKO II, S. 149. Vgl. auch unten Acta Synodi 1743, § 10.



Hiermit ist *Synodus cum voto et gratiarum actione* geendiget und sind die HH. Brüder in *pace dimittiret* worden.

*Sic actum et conclusum in Synodo ut supra./.*

p. s. Von dem H. *Inspectore* und übrigen anwesenden HH. Amtsbrüdern ist für gut befunden, daß hinführo ein *scrinium* von einem zeitl. H. *Inspectore* befordert, darin *acta* zum dienst des gantzen *Ministerii* beygelegt, wie dann auch das alte *Ministerial* Buch neu gebunden und *copiiret*; den *actis* beygefüget und allemahl dem *Successori extradiret* werde.

Henricus Wilhelmus Drude past. Sen[ior] in Hagen,  
p. t. Ministerii Inspector.

Georg Henrich Schragmüller Lunensium Pastor

Reinh. Arnoldt Hüsemann.

Johannes Varnhagen Past. in Iserlohn Subdel[egatus].

Joh. Christoph Drude V. D. M. Iserlohniensis.

Theod. Joh. Emminghaus, past. in Schwerte.

David Balthasar Wiethaus Past: Unn[ensis].

Zacharias Matthias Töllner Past. in Opherdicke.

Georg Andr. von Steinen past. in Fröndenberg.

Petrus Johannes Büren sacerdos Breckerfeldensis.

Johannes Petrus Adolphus Roffhack, Prediger in Kierspe.

J. G. Eckstein, Past. Halverens[is].

Christ. Seher. Breckerfeldensis.

Bernh. Lud. Kuhlhoff, pastor in Eikel.

I. F. Tyman, Ecclesiastes Ümming[ensis] Pastor.

Joh. Henr. Brockhaus past. in Witten.

F. W. Berge Crangensium pastor.

G. Heuthaus pastor zum Grimberg.

Jo. Casp. Zimmermann, Pastor in Hörde.

Herm. Neuhaus, Pastor in Brackel.

Caspar Goes pastor in Runderath.

Johann Albert Kalle pastor in Herdicke.

F. E. Kruckemeyer pastor Endensium

G. F. zum Kumpff. Past: Dahlens[is]

PC Vogt Pastor Werdinensium.

Ernst Ludewig Dickmann Pastor in Hattingen.

Joh. Gisb. Wilh. Middeldorff past in Wengern  
et p. t. ministerii scriba.



## Conventus in Hagen 1733 d. 21. et 22. Julij

Anno 1733 d. 21. et 22. Julii ist auf anschreiben S. HochEhrw. des H. *Inspectoris* Druden *Conventus* in Hagen gehalten worden, da dann H. *pastor* Giesler zu Ende<sup>1)</sup> die *Synodal*-Predigt über die Worte *Cohel. XII. 13. 14. Laßet uns die Hauptsumme aller Lehre etc.* zum Vergnügen der anwesenden HH. Amptsbrüder gehalten. Worauf der H. *Inspector* eine auf die Zeit sich schickende zierliche Lateinische *Oration* gethan, und sind, *praevis precibus* von dem *Ministerii Scriba* nebst Sr. Hochwohlgeb. gnaden dem FHRn. von Keßel, und Sr. HochEdelgeb. dem *Consistorial* und *Fiscal*-Raht Hüsemann als hochansehnliche HH. *Assessoren* unsers *Ministerii*, auß denen *Classes praesentes* befunden, wie folget:

| Hamm                                               | Unna                                            |
|----------------------------------------------------|-------------------------------------------------|
| H. Westhoff<br>past. zur Marck                     | H. Wiethaus<br>past. in Unna.                   |
| Camen      Nemo.                                   | H. Subdeleg[atus] Erich<br>past. in Applerbeck. |
| Lünen                                              | H. Stein<br>past. in Frömberg.                  |
| H. <i>pastor</i> Rumpaeus.                         | Hoerde                                          |
| H. Hoppensack<br>past. zu Derne                    | H. past. Zimmermann.                            |
| Iserlohn                                           | Neustadt                                        |
| H. Varnhagen<br>Subdelegatus und past. zu Iserlohn | H. Torley<br>past. zu Gummersbach.              |
| H. Möller<br>past. zu Deilinghoven.                | Wettern                                         |
| Schwerte                                           | H. Insp. Drude<br>past. Sen[ior] in Hagen.      |
| H. Emminghaus<br>past. ibidem.                     | past. Middeldorff<br>zu Wennigern.              |

<sup>1)</sup> Theodor Gottfried Giesler, Sohn des Pastors Joh. Gottfried Giesler, 1733 Pastor in Ende, wird 1735 Pastor in Remscheid; gest. 1739 (BH II, S. 204, 6 und 8).



|                                               |                                         |
|-----------------------------------------------|-----------------------------------------|
| H. Emminghaus<br>past. in Hagen.              | H. Brockhaus past. in Witten.           |
| H. Kumpff<br>past. zu Dahl.                   | H. Hürxthal<br>past. in Langendreer.    |
| H. Giesler<br>past. zu Ende.                  | H. Wegmann<br>past. in Wattenschede.    |
| Altena                                        | H. Berger<br>past. zum Crange.          |
| H. Subdeleg[atus] Schrage<br>Past. in Rönsal. | H. Heithaus<br>past. zum Grimberge.     |
| H. Sohn<br>past. in Meinershagen.             | Blanckenstein                           |
| H. Glaser<br>past. in Halver.                 | H. Dieckmann<br>past. in Hattneggen.    |
| H. Büren<br>Prediger in Breckerfelde.         | Rellinghausen et Werden                 |
| Bochum                                        | Nemo.                                   |
| H. Subdel[egatus] Kuhlhoff<br>past. in Eikel. | Plettenberg et Neuenrade                |
|                                               | H. Reininghaus<br>past. in Plettenberg. |

#### §. 1.

Das Königl. *Edict de non tractandis politicis* ist von Sr. HochEhrw. dem H. *Inspectore* dem gesambten *Ministerio* zu gemühte geführt worden.<sup>2)</sup>

#### §. 2.

*Ex classe Hammonensi* wird per *deputatum* H. Westhoff, past. zur Marck<sup>3)</sup>, angezeigt, wie daselbst in der gemeine auffem Hause Groneberg der H. von K ü k e l s h e i m einen ordentl. Gottesdienst, mit meße halten, habe besorgen laßen, da ein solches der daselbst üblichen Evangelisch=Lutherischen *Religion praejudicirlich*, als ersuchte dieses *synodaler* zu erwegen, und wie abzustellen, bestens zu überlegen. *Synodus* findet für gut, daß *Inspector* hierüber erstens an die hochlöbl. Clevische Regierung solle, und wolle berichten, und *Remedierung* suchen.

#### §. 3.

Auß Lünen ist eingebracht, welcher gestalt H. Schragmüller, seinem *Collegen* H. Rumpaeo sampt seiner Eheliebsten vor einiger Zeit, das H. Abendmahl verweigert, deswegen er H. Rumpaeus genöthiget worden,

<sup>2)</sup> Edikt vom 13. Jan. 1721; siehe J. J. Scotti, Sammlung II, S. 962, Nr. 877.

<sup>3)</sup> Joh. Gottfried Westhoff aus Bausenhagen, seit 1732 Vikar in Mark; wird 1735 als Nachfolger seines Vaters Joh. Westhoff Pastor in Bausenhagen; 1750 zweiter Prediger in Meinerzhagen; gest. nach acht Wochen (BH II, S. 424, 10; S. 106, 5 und S. 264, 13).



die Bedienung mit dem H. Abendmahl bey einem andern zu suchen und gehörigen orths zu bitten.

*Quaeritur*, wie man diese Sache ansehe und wie man ferner sich hierunter zu verhalten habe?

*Responsio*: Damit diese schon weitläufigte und verdrießliche Sache desto ümständlicher eingesehen und behörig beurtheilet werden möge, sind die verhandelte *acta* dem H. Schrage *Subdel[egato] classis Altenanae* und HH. *pastoribus Hoppensack, Sohn und Glasern, ad referendum* übergeben worden.<sup>4)</sup>

#### §. 4.

H. *Subdelegatus classis Iserlohniensis past.* Varnhagen, *past* zu Iserlohn, zeigt an, welcher gestalt der H. *rector* Burchardi zu Unna, sich biß hiehin unterstanden, die *sacra* mit predigen, tauffen und *administration* des H. Abendmahls zu Hemmern, bey itziger *Vacantz* zu verrichten, da doch solches ihm keines weges gebühre, sondern vielmehr seines Ampts zu Unna abzuwarten habe. Wie nun selbigem zu begegnen, und ob man ferner hierzu stille schweigen solle, will obgemelter H. Varnhagen von dem versammelten *Ministerio* vernehmen. *Ministerium* findet dienlich, gemelten *Rectorem semel pro semper* erinnern zu lassen, vermöge der Kirchenordnung seines amts abzuwarten,<sup>5)</sup> und sich aller Eingriffe in andere Bedienungen zu enthalten, widrigenfalls bey hochlobl. *Clevischer* Regierung ümb deßen *suspension* anzuhalten.

#### §. 5.

Da der H. Dr. Kluge in verschiedenen *Scriptis* den Sel. H. Spener, *interdum* allzu herbe mitgenommen, und dann hiedurch hiesigen zu Dordmund studierenden LandsKindern schädliche *praejudicia* beygebracht werden, so findet *Synodus* für gut, gemelten H. Kluge freundbrüderlich durch H. Emminghaus, *past. in Schwerte*, erinnern zu lassen, in der Zuversicht, es werde solches von gemelten H. Kluge nicht ungütig aufgenommen werden können.<sup>6)</sup>

#### §. 6.

*Ad acta Synodi antecedentis ex classe Altenanae §. 11.* sind *acta classialia* vom 14 Julij anni currentis / praesentiret, darinnen H. Joh. G. Hagen

<sup>4)</sup> Entsprechend Ev.=Luth. KO 1687, §§ LXVIII und LXIX.

<sup>5)</sup> Nach Ev.=Luth. KO 1687, § IV. — Der bisherige Pastor in Hemer (J. G. W. Forstmann; siehe Acta Synodi 1730, § 5) war 1732 einem Ruf nach Solingen gefolgt; nach dreijährigem Wahlprozeß wurde Joh. Diedrich Angelkorte 1735 gewählt (BH II, S. 45, 9).

<sup>6)</sup> Siehe Rothert III, S. 99—108.



die angeschuldigte. ungebührliche *administration* zu *Dahl* und verrichte ungebührliche *copulation* zu entschuldigen und zu *decliniren* gesucht.

#### §. 7.

Der FH. von *Melschede* zu *Marthen* zeigt an, wie im vorigen *Synodo* §. 7 *concludiret*, daß nach der Kirchenordnung kein *Catholischer* Her zur Wahl eines *Lutherischen* Predigers und viel weniger als ein *membrum consistorii* zu *admittiren*,<sup>7)</sup> nichts desto weniger habe der H. *Inspector*, zu *Lütgendortmund*, das *contrarium* zu zweyenmahlen, bey vorgehabter wahl *approbiret*, daher gefragt wird: ob solches recht gethan, und ob der H. *Insp[ector]* bey macht gewesen, dem *concluso* zu *contraveniren*?

Der H. *Inspector* erinnert dagegen, daß die wahlsache zu *Lütgendortmund* *cum plena causae cognitione* abgethan, und also vergeblich darüber ferner *litigiret* werde.

#### §. 8.

Der FH. von *Melschede* zu *Marthen* mit seinem *assistenten* gibt ferner zu erkennen, welcher gestalt vor 8 tagen von dem H. *Inspectore* mit seinem *assistenten*, der Junge Her *Mentz* *examiniret*, und die vorgehabte *ordination* nicht vorgegangen, daher *consistorium Parvo Tremoniense* zu seiner Verhaltungs nachricht, vom H. *inspectore*, *protocollum examinis* verlangt, aber bis *dato* nicht erhalten, wannen hero ein hoch.Ehrw. *Ministerium* ersucht wird hierüber, sein gutachten zu geben.

H. *Inspector* beziehet sich auf sein an H. *Siberberg* d. 20 c. [= *currentis mensis*] abgelassene *missive*, und stellet / zu des *Synodi* Aussprache, was hierunter zu thun.

*Synodus* hält davor, daß die HH. *examinanten* sich nicht entziehen mögen, *impetrandem copiam protocolli* heraus zu geben, welches dann der H. *Inspector* *Drude* und H. *Subdeleg[atus]* *Kuhlhoff* sich gleichfalls gefallen lassen.

#### §. 9.

Da vielfältige Klagen gehöret werden, wie viele aus unsern Landen, mit *attestatis* von ihren Predigern versehen, daß sie als tüchtig und genugsam gegründet zum H. *Abendmahl* zu *admittiren*, da doch bey geschehener untersuchung das *contrarium* sich offenbar zu Tage lege, und man so wohl eine große Unwissenheit als auch unlauterkeit insgemein bey denselben verspüre; So werden alle HH. *Amtsbrüder* wohlmeynentlich und von Gottes wegen erinnert, in Herausgebung dergl. *attestaten* vorsichtiger zu seyn, und die so nöthige *catechisationes* mit allem fleiß zu treiben, damit man dergl. Klagen fernerhin von außwärtigen HH. *Amtsbrüdern* nicht hören möge.<sup>8)</sup>

<sup>7)</sup> Vgl. oben S. 174; auch Ev.=Luth. KO 1687: § e III.

<sup>8)</sup> Siehe hierzu die Bestimmungen Ev.=Luth. KO 1687: Vom H. Abendmahl, §§ XLVIII–XLIV.



§. 10.

Von Sr. HochEdelgeboren, dem H. Raht H ü s e m a n n , *Assessore ministerii nostri*, wird vorgetragen: Obs nicht heylsahm und dienlich, daß wie *Cleve* und *Marck* in einer *connexion* stehen, einerlei Obrigkeit und rechte haben, alß auch die beyde *Ministeria* miteinander, jedoch ohne allen nachtheil, möchten *com-membriret* werden.<sup>9)</sup>

Bey Künfftigem *convent* werden *Classes* ihre meynunge hierüber *cum rationibus et monitis* einbringen.

§. 11.

H. *past.* *Brockhaus* zu *Witten* klaget wegen Vorenthaltung gewißer renthen und nothigen Wohnung. Es soll dißfals *per Dominum Inspectorem* an *Clev.* Regierung berichtet werden.

§. 12.

H. *past.* *Zimmermann* zu *Hoerde* referiret, wie in dasiger *Classe* ein *Weselscher* Soldate in Hurerey gelebet und ohne alle Kirchen *disciplin ad sacra* wolle *admittiret* seyn. *Quaeritur*: Wie sich *pastor* hierunter zu verhalten? Er hat dißfals an deßen *Feldprediger* zu schreiben, auch gemelten Soldaten dahin zu verweisen.

§. 13.

Der *Rüddinghausenschen* gemeine soll mit nachdruck *Assistentz* geleistet und nochmahlen *per Dominum Inspectorem* an Ihro Königl. Maj. nach *Berlin* berichtet und flehentlich gebeten werden, der armen und trostlosen gemeine zur nöthigen Seelen-Weide zu verhelfen.<sup>10)</sup>

§. 14.

Die *Wellinghofensche* gemeine hat in ihren bekannten Angelegenheiten<sup>11)</sup> bey dem H. *Insp[ectori]* sich zu melden und hilfe zu gewärtigen.

§. 15.

Die HH. *deputati* wegen der *Lünischen* Streitigkeiten zwischen dasigen HH. *Predigern* laut §. 3 halten dafür, daß *p. Schragmüller* nicht wohl

---

<sup>9)</sup> Zur weiteren Entwicklung siehe die Synodalbeschlüsse von 1771 § 23 (Gesangbuch), 1772 § 34 u. 1773 § 21; Anwesenheit des Inspektors des klevischen luth. Ministeriums *H. F. Sybel* 1772 u. 1773 in Hagen (unten S. 435 u. 450).

<sup>10)</sup> Demnach scheint der Prediger der Gemeinde, *Joh. Georg Hülshoff*, tatsächlich 1731 verstorben zu sein. Über die nach seinem Tode geführten Prozesse siehe BH II, S. 381.

<sup>11)</sup> Siehe *Acta Synodi* 1732, § 14.



gethan mit der Verweigerung des Abendmahls, woraus hernach die Weitläufigkeit entstanden, zumahlen H. Rumpaeus keinen Haß zu haben bezeuget.

H. Rumpaeus hätte auch *Inspectoris* Verordnung erwarten sollen, ehe er zu *Cleve* eingeklaget. Dießfals kan Rumpaeus die anderwerthe *admission* nicht gestattet, noch H. past. Hoppensack darzu gerathen werden.

Sonsten wird vorgeschlagen, daß von *Synodo* beyden HH. möge bedeutet werden, innerhalb gewisser zeit sich zu vergleichen, wo nicht, die Sache auff 2 benachbarte Prediger zu *compromittiren*.

*Synodus* hat sich die *relation* der HH. *deputatorum* gefallen lassen und *committiret* kraft dieses den H. Westhoff, past. zu Asseln, und H. Steinweg, past. zu Meetler, obstehendes zum effect zu bringen und *partes* bestmöglich auszusöhnen, und da H. Rumpaeus H. Hoppensack hierzu auch *requiriret*, als stehet dem H. Schragmüller, ein gleiches zu thun frey.

#### §. 16.

Solte H. past. Kumpf wider vermuthen, genöthiget werden, diejenige *personen*, in dasiger gemeine, da einer seiner Mutter abgelebten Bruders Witwe, *vi dispensationis* zu Heyrahten, Willens, wider sein gewissen, (immaßen man solche Ehe, nach Gottes Wort für unzulässig hält) zu *copuliren*, soll *Inspector nomine Ministerii supplicando* und wie sonsten demselben beystehen.<sup>12)</sup>

#### §. 17.

Wegen der zu anschaffenden Bücher von Berlin haben *praesentes* sich dahin erkläret, daß der mehrere Theil der Prediger solche sich bereits angeschaffet, die übrigen aber daferne aus den Kirchenmitteln etwas aufzubringen, sich selbige auch gelegentlich anschaffen werden.

#### §. 18.

Der H. *Inspector* zeigt an mittels Darlegung der *acten* und Schrifften seines nun hingelegten *triennii*, daß viel arbeiten und *correspondiren* müssen, hoffet dagegen *ven[erabilis]* *Synodus* werde deswegen das gewöhnliche *gratial determiniren* und ihm hochgeneigt anweisen.

Wenn der H. *Insp.* rechnung beygebracht; soll ihm nebst Abführung derselben, ein billiges *gratial determiniret* werden; H. *Insp[ector]* *acceptiret* dieses und will nechstens Rechnung *praesentiren*.

---

<sup>12)</sup> Georg Friedrich zum Kumpf weigert sich beharrlich, diese Gemeindeglieder zu trauen. Ihm widerfährt „vielfaches Herzeleid“; er geht 1734 nach Castrop (BH II, S. 199, 5 und S. 340, 7).



§. 19.

Ümb beßerer ordnung Willen, sollen hiernächst nach gutfinden s. t. [= *salvo (pleno) titulo*] der HH. *Assessorum ministerii, inspectoris* und übrigen amtsbrüder, die *vota* / in Vorkommenden Angelegenheiten, außgenommen die Wahl eines neuen *Inspectoris*, als worinnen es nach *Classen* gewöhnlicher maßen gehet, nach dem Alter *in officio* aufgenommen werden, und findet *Synodus* sonsten für nützlich, auch in andern Stücken eine bessere ordnung außzusinnen.

§. 20.

Da nunmehr H. *Inspector* D r u d e sein *triennium* unter Gottes Seegen rühmlich geendiget, und vermöge allergnädigster Königl. Verordnung, ein neuer *Inspector* zu erwählen stehet; So ist man hierauf in Gottes namen zur anderweitigen Wahl geschritten, und sind aus den *Classen* folgende in Vorschlag gebracht:

H. E m m i n g h a u s *past.* in Schwerte.

H. *past.* G l a s e r von Halvern.

H. M. M ö l l e n h o f f [Unna].

H. *past.* R e v e l m a n zu Volmarstein.

H. M. K a r t h a u s *past.* zu Schwelm.

H. V a r n h a g e n *past.* zu Iserlohn.

H. R u m p p a e u s *p.* in Lühnen.

H. *subdeleg[atus]* K u h l h o f f [Eickel].

H. *subdeleg[atus]* S c h r a g e [Rönsahl].

H. M. T h ö n e, und ist H. *past.* G l a s e r in Halver *per majora* erwöhlet, und demselben von dem gesambten *Synodo* gnade und viele weißheit zur amtsführung angewünscht worden.

§. 21.

Künftiges Jahr soll V. D. unser *Synodus* in Schwerte gehalten werden und ist hiermit *sub gratiarum actione, precibus et votis Synodus* geschlossen, und sind die HH. Brüder *in pace dimittiret* worden. *Sic actum in Synodo ut supra.* /.

Henricus Wilhelmus D r u d e  
*past. sen[ior]* in Hagen, *Inspector.*

B. d. K e s s e l l  
à Neuhoﬀ

R. A. H ü s e m a n n

Jo. Frid. G l a s e r<sup>13)</sup> jetzt antrettenener *Inspector.*

<sup>13)</sup> Joh. Friedrich Glaser, Sohn des Joh. Friedrich Glaser in Aplerbeck, geb. in Herne; Diakonus zu St. Nikolai in Dortmund 1710–1717, Pastor in Halver seit 1717; verh. 10. Nov. 1711 mit Agnes Mechtel Balhorn, Tochter des P. Diedrich Balhorn in Soest; er hatte 7 Söhne, der eine starb früh, die anderen 6 studierten sämtlich Theologie; gest. 4. April 1749 (BH II, S. 371, 12 und S. 233, 7). Vgl. StA Münster, Kleve Mark, Landesarchiv, Nr. 105, Bl. 76 (Bericht über die Wahl).



Joh. Gottfr. Westhof *pastor* zur Marck.

David Balthasar Wiethaus *Past. Unnensis.*

Johann David Ehrich *Pastor Aplerbeckensis et Class[is] Unnens[is].*  
*Subdelegatus.*

J. D. v. Steinen P. von Frömbern.

Johannes Varnhagen *Pastor* in Iserlohn. *Subdeleg[atus].*

F. G. Mollerus *Past.* in Deilinghofen.

B. L. Rumpaeus, *Past. Lünensium primarius et Classis Subdelegatus.*

Sebald Hopfensack, *Past. Dernensis.*

Theod. Joh. Emminghaus, *Past.* in Schwerte.

N. Wilhelm Schrage *subd[elegatus] Altenaens[is].*

Joh. Christoph Sohn *p.* Meinerzhagen.

Jo. Casp. Zimmermann, *Past.* in Hörde.

Johan Leopold Torley *p.* in Gummersbach.

Bernh. L. Köhlhoff, *p.* in Eickel *p. t. Subdel[egatus] Class[is]*  
*Bochumensis.*

J. A. Hürxthal *past.* in Langendreer.

T. H. v. Berge *past.* Crangensis.

E. L. Dickmann *past.* Hattneggensis.

L. C. Emminghaus *pastor* in Hagen.

Georg Frid. zum Kumpff *Past. Dahlens[is].*

Theod. Gottfr. Giesler *Endensium Pastor.*

J. P. Reininghaus P. Plettenb[ergensis].

Joh. Gisb. Wilh. Middendorff *p.* in Wengern  
*et p. t. Ministerii Scriba./.*



## Synodus provincialis zu Schwerte 1734

Anno 1734 d. 13 et 14 julii ist auf Sr. HochEhrw. H. *Inspectoris* Glaser anschreiben, *Synodus provincialis* zu Schwerte gehalten, und hat wohlgemelter H. *Inspector*, nachdem der H. *past. adjunctus* zu Harpen Davidis<sup>1)</sup>, über die Worte Act. II. V. 1 — *cum applausu totius ministerii* die *convents*=Predigt gethan, eine erbauliche rede, bey gelegenheit der dreyjährigen *inspectorat* Verwaltung, *de Lutheri voto satis quidem noto, sed nunquam satis inculcando: Tria faciunt Theologum: oratio, meditatio et tentatio*, gehalten, und vornemlich das Königl. Preußische Hauß ins gebet geschlossen. Es sind aber *ex classibus ministerii Marcani* folgende erschienen. Vom [Amt]

Hamm

H. *pastor* Druski.

Camen nemo.

Lünen

H. *pastor* Schragmüller.

Iserlohn

H. *Subdelegatus et pastor ibidem*.

Schwerte

H. *past.* Glaser, H. *past.* Emminghaus und H. *past.* Trippler.

Unna

H. *pastor* Möllenhoff.

Ampt

H. *Subdeleg[atus]* Erich *past.* zu Applerbeck. H. Westhoff *past.* zu Asselen, H. Hülshoff *past.* zu Delwig.

Altena

H. *Inspect.* Glaser *past.* zu Halver. H. Riese *past.* zu Lüdenscheid.  
H. Baße *past.* zu Kierspe.

---

<sup>1)</sup> Eberhard Ludolph Davidis aus Aplerbeck, 1734 Adjunkt, wird 1745 Pastor in Herne und 1752 in Hemer; gest. 1761 (BH II, S. 360, 8; S. 344, 9 und S. 45, 10).



### Bochum

H. *Subdelegatus* Kuhlhoff *pastor* zu Eickel, H. Stollmann *past.* zu Gelsenkirchen, H. Timann *past.* zu Ümming, H. Hausemann *past.* zu Mengede, H. Rumpf *past.* zu Castrop und H. Classen *pastor* zu Lütgendortmund, H. Davidis *Past. adj[unctus]* in Harpen.

### Hoerde

H. Zimmermann *past. ibidem* und H. Brüggmann *past. adj[unctus]* zu Wellinghoven.

### Neustadt

H. Elbers *past.* zu Libberhausen.

### Wetter

H. *Subdeleg[atus]* Drude *past. Senior* zu Hagen, Middendorff *past.* zu Wennigern, H. Hüttemann *past.* zu Voerde und H. Giesler *past.* zu Ende.

### Blanckenstein

H. Döngel *past. ibidem.*

Rellinghausen *nemo.*

Werden *nemo.*

Neuenrade *nemo.*

Plettenberg *nemo.*

### §. 1.

Die *confession* ist von H. Davidis *past. adj[unctus]* deutlich verlesen und haben sich die HH. Brüder abermahl mit Hertz und mund einmütig darzu bekannt.<sup>2)</sup> Das Königl. *Edict de non tractandis politicis* ist von Sr. HochEhrw. dem H. *Inspectori* den HH. Amptsbrüdern erinnerlich vorgehalten worden.

### §. 2.

*Acta Synodi antecedentis* sind *repetiret* und ist *ad §. 5* erinnert worden, daß ein jeglicher, Vermöge Kirchenordnung, das in *Synodo* verhandelte nicht unzeitig *divulgiren* wolte, wie leyder vorm Jahr und sonst mehrmahl zum *despect des Ministerii* geschehen.

### §. 3.

*Ad §. 13* ist nochmahlen von dem H. *past.* Zimmermann erinnert worden, daß man doch abermahl, der armen gemeine zu Rüddinghausen<sup>3)</sup> mit einem nachdrücklichen Bericht an Sr. Königl. Maj. *nomine ministerii assistiren* möchte. Worauf *resolviret* worden, daß solches je eher je lieber geschehen solte, wann nur die Gemeinde daselbst dem H. *inspectori speciem facti* zusenden würde.

<sup>2)</sup> Nach vierjähriger Unterbrechung seit der letzten, teilweisen Verlesung im Jahre 1730 anlässlich des Augustana-Jubiläums.

<sup>3)</sup> Siehe *Acta Synodi* 1733, § 13.



§. 4.

*Ad §. 11.* Weilen die mehresten Schwierigkeiten zu *Witten*, wie außkommen, sollen gehoben seyn<sup>4)</sup>, wie zeitl. H. *inspector* forthin nähere nachricht, von dortigen H. *past.* gewärtig, auch demselben *nomine ministerii*, dem Befinden nach, durch nöthige Vorstellung bey Sr. Königl. Maj. zu Hülfe kommen, welches H. *Subdelegatus* Kuhlhoff *suo loco* wird bekannt machen.

§. 5.

Zeitl. H. *inspector* hat vorgestellet, daß ihm Ampts halber obliege, darauf acht zu haben, ob die Prediger Sontag nachmittags die Predigten wiederholen und den *Catechismum* fleißig treiben, welches vermöge allerg[nädigsten] Königl. *Edicti de anno 1717* allsontäglich so wohl bey winterlich als Sommerlich Zeit ohn fehlbar geschehen soll, so daß nicht allein die *praeparandi ad S. coenam* sollen befraget, sondern auch wegen der erwachsenen der Versuch angeleget werden soll, gewärtiget auf nechst folgender *Synode*, so der Her das Leben fristet, von denen HH. *Subdelegatis* aller *classium* zuverlässige nachricht, welcher gestalt dieser Heylsahmen allergnädigsten Verordnung von den HH. Ampts=Brüdern aller orten nachgelebet werde, ermahnet auch, wohl bedächtlich, daß ein *Collega* dem andern hierunter bestermaßen beförderlich und behülflich seyen möchte.<sup>5)</sup> Dabey dann dieses noch zu

<sup>4)</sup> Siehe Acta Synodi 1733, § 11. — Joh. Heinrich Brockhaus, seit 1714 Pastor in Witten, wurde von dem Gerichtsherrn wahrscheinlich 1731 wegen Streitigkeiten nach Rüddinghausen versetzt; gest. 1736 (BH II, S. 323, 6 und S. 381, 5).

<sup>5)</sup> Eine Zusammenfassung der Bemühungen um die Katechisationen findet sich bei F. G. H. J. Bädecker: Versuch eines Entwurfs zu einer neuen Kirchen-Ordnung für die Evangelischen Gemeinen in der Grafschaft Mark (1807). — Darin 3a. Von Katechisationen überhaupt:

5. Sowohl in den Stadt- als Land-Gemeinen soll des Sonntags Nachmittags, wenigstens den Sommer hindurch, öffentlich in der Kirche katechisirt werden.

6. Damit aber auf dem Lande auch die Hirtenkinder daran Theil nehmen können, soll der Prediger diesen nachmittäglichen Gottesdienst so früh anfangen, daß die Kinder zur Zeit des Austreibens mit dem Viehe wieder zu Hause seyn können.

7. Er thut wohl, wenn er es einführen kann, auch die unverheiratheten in der Kirche über die Vormittagspredigt zu katechisiren; nur wird er dabei mit Schonung und Weisheit verfahren, um den Unwissenden nicht öffentlich zu beschämen.

8. Bei dem Katechisiren der Kinder wende er sich oft unmittelbar an die Zuhörer und fordere sie auf, sich selbst im Stillen die Fragen zu beantworten, um ihnen das Bedürfniß des Fortlernens fühlbar zu machen, auch zeige er ihnen, wie sie die vorgetragene Wahrheit ins Leben einführen müssen.

9. Da die sonntäglichen Katechisationen von den Erwachsenen selten besucht werden, gleichwol Vielen unter ihnen nützlicher sind, als die Predigten: so suche sie der Prediger dadurch zu heben, und ihnen für das Herz der Kinder und Erwachsenen mehr Interesse zu geben, daß passende kräftige Liederverse zwischendurch gesungen werden.

10. Auch in der Woche muß der Prediger in bestimmten Stunden, es sey in der Kirche, oder in der Schule, oder in seinem Hause, katechetischen Unterricht ertheilen. — W. Göbell, RWKO II, S. 27.



erinnern, daß die an einem orthe stehende Prediger einerley *catechismus* zu gebrauchen haben, wenn sie neben dem kleinen *catechismo Lutheri* sich eines anderen etwa bedinen wolten.

#### §. 6.

Zeitl. H. *Inspector* erinnert, daß die heylsahme und erweckliche *confirmations* Handlung, Kirchen=ordnungsmäßig, alda, wo sie noch nicht eingeführet, hernechst veranstaltet und vor der gantzen gemeine *exerciret* werden möchte.

#### §. 7.

Weil man in Erfahrung kommen, daß die römisch=Catholischen, unter andern die mächtige HofHerren unter denselben, die der *protestantischen religion* zugethane Königl. unterthanen hin und wieder von den gütern verdrängen und an deren statt Römisch=catholische zu setzen sich angelegen seyn lassen, davon in *continenti* viele *casus Speciales* können beygefüget werden, als findet *Synodus* für gut, daß man bey ihre Königl. Maj. sich auff die dieserhalb ausgelassene Verordnung beziehen und allerunterthänigst bitten möchte, obangeregte *gravamina* allergnädigst abzuthun. Eine jede *classe* hat in einer monath Frist, obhandene *casus speciales* beyzubringen.

#### §. 8.

Was die schon Vormahls und nun wieder geregte Anmeldung der *communicanten* betrifft, hat *Synodus* Heylsahm Befunden, daß zeitl. H. *Inspector* die allergnädigste *confirmation* über die hier abgefaßten *conclusa* bey ihre Königl. Maj. durch allerunterthänigste Vorstellung, suchen möchte.

#### §. 9.

Weil so verschiedene *formularen* Bey Tauf=Handlungen<sup>6)</sup> und Abendmahls Außtheilung, Einseegnung der Sechswochnerinen und *confirmation* der cate=

---

<sup>6)</sup> Clev.= und Märckische Evangelisch=Lutherische Kirchenordnung (1687):

#### Von Bedienung der H. Tauffe.

XXXIV. Das hochwürdige *Sacrament* der H. Tauffe solle der Stifft= und Einsetzung / auch gesampter Evangelisch=Lutherischer Kirchen Lehr und übung gemäß / ohne einige unchristliche Mißbräuche / mit höchster *Reverentz* und Ehrerbietung / auch andächtigem Gebett der umbstehenden verwaltet und gehandelt werden.

XXXV. Kinder sollen ausser dero Schwachheiten oder auch andern wichtigen Ursachen keines weges in Häusern / sondern *ordinarie* nur in der Kirche / und zwar an Sonn= und Fest=Tagen / oder aber auch bey denen Wochen=Predigten und gewöhnlichen Bet=Stunden vor öffentlicher Versammlung getauftet werden / damit also die gantze Kirche nicht allein desto andächtiger für das Kind beten / sondern auch ein jeglicher dabey gegenwertiger Christ seiner selbst eigner empfangenen Tauffe und des mit ihm auffgerichteten Gnaden=Bundes / auch seiner schuldigen Gehen=Pflicht sich tröst= und erbaulich erinnern könne.



*chumenorum* in den gemeinen gebraucht werden; hat *Synodus* eine gleichförmigkeit zu stiften, diensahm erachtet, daß aus jeder *classe* dergleichen, wie sie daselbst gebräuchlich, an zeitl. H. *Inspectoren* eingesandt und von demselben, auß allen das Beste heraus gezogen und ein *universal formular* abgefaßt werden möchte.

XXXVI. Eltern sollen / so viel möglich / mit denen Kindern zur Tauffe eilen und selbige keines weges auß Vnachtsamkeit / vielweniger aber vorsetzlich / aufschieben.

XXXVII. Zvr Verhüt- und gänzlicher Auffhebung dero Streitigkeiten / so wegen des Nahmens bey der Tauffe öftters gantz ärgerlicher massen vorgefallen / sollen ins Künfftig die Eltern selbst ihren Kindern Christliche und keine Gott gebührende Nahmen geben / und selbige des Tages vorhin beneben derer Gevattern Nahmen und Zunahmen dem Prediger schriftlich einlieffern / damit selbige neben Tag und Jahr ins Kirchen-Buch gehörig verzeichnet werden mögen.

XXXVIII. Dieweilen auch an Theils örtern der Mißbrauch einreissen wollen / daß man auß Eigen-Nutz und Gewinn sucht zu einem Kinde viel Gevattern gebeten / so solle solches gantz abgeschaffet / und denen Eltern zu einem Kinde gemeinlich nur drey Gevattern zu begehren verstatet / und deren keine mehr von dem Prediger bey der Tauffe zugelassen werden.

XXXIX. Es sollen aber von Eltern und Predigern keine Ruchlose und einiger ärgernisse überführte / sondern untadelhafte Personen / die guten Lebens und Wandels seyn; auch außer der Jugend nur solche Gevattern erwehlet werden / die da verstehen können / was die Tauffhandlung in sich begreiffet.

XL. Zvm fall aber Jemand mit solchen Sünden und Lastern behaftet were / daß man ihn zum H. Abendmahl nicht lassen können / sondern durch die Kirchen-*Disciplin* davon vielmehr abhalten müssen; Oder wann einer solches in der Gemeine offenkündiger massen verächtlich versäumt haben möchte; So solle demselben bey der Tauffe zur Gevatterschaft zu stehen von dem Prediger keines weges gestattet werden / biß Er sich Christ-und bußfertiglich beym H. Abendmahl angefunden / oder auch sonstn mit der Kirchen wieder versöhnet haben möchte.

XLI. Damit aber hierüber Niemand sich Beschimpffung halber zu beschweren haben möge / so solle gleichwohl keiner allererst alsdann / wann Er sich bey der Tauffe eingestellt / von dem Prediger ab-und zurück gewiesen werden / sondern da etwa Jemand an der Tauffe und zur Gevatterschaft unleidlich erkanet werden müste / so solle solches ihme alsofort vorigen Tages nach erhaltener Gevatter-Zettul / oder auch sonstn zeitig gnug angedeutet werden.

XLII. Wann ein Kindt zur Tauffe *praesentiret* wird / das ausser der Ehe gezeiet worden / solle Vatter und Mutter / oder / wann man sie beyde nicht erfahren kan / die Mutter angezeichnet und zur Kirchen=Busse angehalten werden.

XLIII. Da man den Vater nicht solte erfahren können / solle der Mutter gleichwohl keines weges gestattet werden / das Kind so lange / biß der Vater oder die darüber erwachsene Streitigkeiten außständig gemacht / ohne Tauffe / wie wohl zun Zeiten gantz ärgerlicher maßen geschicht / liegen zu lassen / sondern sie ist vielmehr schuldig dessen Tauffe / so bald möglich / zu befördern; Wie dann auch die Prediger selbst solchen falls / oder auch / da deren Schwachheit angezogen / und einiger maßen beweiß-und vermuthlich seyn solte / die Kinder also bald zu tauffen / solches aber demnechst der Obrigkeit zu fernerer *inquisition* des Vaters und dero fernerer Ampts Beobachtung anzumelden schuldig und gehalten seyn sollen.

XLIV. Fündlinge sollen nicht alsobald / sondern erst alsdann getaufft werden / da man die Eltern / oder auch sonstn einige gewisse Nachricht ihrer allbereit empfangener Tauffe halber nach allerfleissigster Erkündigung nicht erfahren können.



§. 10.

Wegen des so genannten und in *Synodo praesentirten* wie auch verlesenen *gratulations* Schreibens an den *candidatum* Hölterhoff,<sup>7)</sup> welches ein *anonymus* aufgesetzt, ist der *Synodal*-Schluß, daß gedachtes *Scriptum* von einigen *Synodal*gliedern recht zu beleuchten und zu prüfen, die demnechst ihr *sentiment* darüber dem H. *Inspectori* zustellen sollen, damit das daher entstandene ärgerniß desto mehr abgelehnet und gedempft werde. Die zur angeregten Prüfung ausgesetzten HH. sind H. M. Möllenhoff, H. Emminghaus *past.* zu Schwerte, und H. Revelmann *past.* zu Vollmarstein.

§. 11.

Da so viel an rechtschaffenen Predigern gelegen ist und solche von Gott zu erbitten, so hat H. *Inspector* wohlbedächtlich erinnert, wie bey ereignenden *vacantien* in unserem ministerio, von allen Amptsbrüdern, eine öffentliche Vorbitte, ümb Sendung treuer Arbeiter, besonders für solche gemeinen, möchte eingelegt werden.

§. 12.

Diesem hat der H. *Inspector* noch beygefüget in Absicht auf das bey den mehrsten im gebrauch seyende *Habermannische* gebet=Buch,<sup>8)</sup> daß wohl nöthig wäre, weilen nicht alle die in solchem Buche vorkommende Redensarten recht verstehen, daß man zuweilen solche gebetsformeln *methodo catechetica* durchgienge, erläuterte und auf den rechten gebrauch andränge. Welches sich die anwesende HH. Ampts=Brüder wohl gefallen laßen.

---

XLV. Juden und Heyden / oder auch andere Vngläubige sollen nicht eher getauft werden / biß Sie zuvor in Christlicher Religion unterwiesen / selbige von denen erkandt / auch der vorige Vnglaube von ihnen öffentlich widerrufen sey.

XLVI. Tauff=Steine sollen allenthalben verschlossen / auch keinem Prediger oder Küster / einigem Menschen Wasser / als dessen sie sich zu allerhand abergläubischen Händeln mißbrauchen / darauf folgen zu lassen / gut geheissen / sondern da solches geschähe / sollen sie *censuiret* und der Obrigkeit zur geziemenden Bestrafung bekandt gemacht werden.

XLVII. Wegen der Mahlzeiten der Tauffe bleibt es bey denen gnädigst außgelassenen *Edicten*; Solle sonsten vor der Tauffe kein Brandtwein geschendet werden. — (MRhKG, Jg. 35, 1941, S. 9—11.)

7) Peter Joh. Caspar Hölter(s)hoff aus Lennep, seit 1728 Vikar in Hersched, wird 1739 Pastor ebendort; gest. 24. Juli 1782 (Acta Synodi 1783, § 3). — BH II, S. 266, 8.

8) Johann Habermann (Avenarius), zwischen 1540 und 1542 zum lutherischen Bekenntnis übergetreten, war zuletzt von 1576 bis zu seinem Tode 1590 Stifts=Superintendent in Zeitz gewesen; sein weit verbreitetes Gebetbuch „Christliche Gebeth für allerley Not vnd Stende der ganzen Christenheit außgetheilet auf alle Tage in der Woche zu sprechen“, erschien 1567 in Wittenberg. — Siehe RE<sup>3</sup> VII, S. 281 f., und F. Lau, in RGG<sup>3</sup> III, S. 7.



§. 13.

H. *past.* Timann führet seine vorige Klage, wegen der in Verwirrung stehenden *ümmingschen* Kirchen= armen= und andern Renthnen; bittet, daß *Synodus* sich dieser Sache annehmen und etwas Heylsahmes zum Dienst seiner gemeine auswircken wolle.

*Synodus requiriret*, H. *Inspectoren* von dieser Sachen zu berichten, damit ihro Königl. Maj. durch H. *Inspectoren* mit zuziehung eines *assistenten*, *Assessoris et judicis loci* der Sachen *effect* befördern und nach Königl. *Edicten* der Kirchen= und andere renthen in ordnung bringen wolle.

§. 14.

Gemeine zu Eickel übergibt ein *collations patent* über die *Vicarie S. Catharinae* zur Scherhörde<sup>9)</sup> daselbst, beschweret sich daß allergnädigsten Königl. *edicten* gemäß, ohnerachtet der einem zeitl. *pastoren* ertheilten *collation*, nicht / zur würcklichen *perception* gelangen könnte, ersuchet des Ends *Synodum* in diesem Stücke hülfliche Hand zu biethen, welcher dann in Betracht der daselbst manglenden mittelen und alle Weitläufigkeit zu vermeiden durch zeitl. H. *Inspectoren* bey ihro Königl. Maj. Vorstellung thun zu lassen, versprochen, daß ihm *Inspectori* und einem etwa beyzugebenden *assistenten* allergnädigste *commission* ertheilen möchte, die Sache zu untersuchen und derab ferner allergnädigste Verordnung einzuholen.

§. 15.

Von unterschiedlichen Orthen wird Klage geführt, daß durch Scheibeschießen, weitläufige Gastmahle und anders unordentlich Wesen der Sontag und andere Feyertäge vielfaltig enttheiligt würden.<sup>10)</sup>

*Synodus* giebt hierauf Anweisung, daß ein jeglicher Prediger, welcher dergleichen an seinem Orthe bemercket, unter anderen seinem *consistorio* solches Vorstellen und mit demselben die Obrigkeit *loci* dem Bösen, der allergnädigste Königl. Verordnung gemäß, zu steuern anhalten möchte, und wo dann

<sup>9)</sup> Über die zur luth. Gemeinde Eickel gehörende Scherharden=Vikarie siehe BH II, S. 349.

<sup>10)</sup> Clev.= und Märckische Evangelisch=Lutherische Kirchenordnung (1687):

Von Sonn=Fest=Buß=Fast=und Bet=Tagen.

LXV. Der Sonntag / auch andere in denen Evangelisch=Lutherischen Kirchen übliche Jahr=Feste sollen / wie Herkommens / feyerlich gehalten werden.

LXVI. Die von höchstgltzer Sr. Churfl. Durchl. angestellte Buß=Fast= und Bet= Tage sollen überall mit hertzlicher Andacht / Ehrerbietung und Demut für Gott / und zwar dergestalt gefeyret werden / daß sich Jedermann allerhand Arbeit / kauffens und verkauffens / fressens und sauffens / Mahlzeiten / Gesellschafften in Wirths= Brandtweins= und Spiel=Häusern / und alles dessen / dadurch die Andacht verhindert werden könnte / enthalte / dem Gottes=Dienst fleissig beywohne / die Wercke der Liebe gegen Gott und Nechsten übe / und selbigen Tag



keine Besserung erfolgen wolte, könnte dieses bey nechst folgender Synode beygebracht und bey ihrer Königl. Maj. nähere Vorstellung veranstaltet werden.

§. 16.

*Juxta §. 18 Synodi anted[er]entis*<sup>11)</sup> ist vom abgestandenen H. Insp[ectore] D r u d e n Rechnung praesentiret und verlesen. Worauf Synodus demselben pro labore et studio audientz et vacantz einen Ohm Wein und 25 Rthlr. zu zahlen auch die übergebene Rechnung mit 25 Rthlr. zu Vergüten resolviret und concludiret, welches in den classen zu repartiren und hiernächst per Dominos Subdelegatos gehörigen orths einzuliefern.

§. 17.

Zuletzt recommendiret H. Inspector allen HH. Subdelegatis et Senioribus, allen Ampts-/ Brüdern ihrer Classe zeitig anzudeuten, den statum ihrer gemeine schriftlich aufs accurateste zu verfaßen und bey nechst folgender Synode bezubringen, damit er das Augenmerck seines Ampts darauf richten und so viel der Her Vermögen giebet, die Tilgung des Bösen und Beforderung des Guten mit zu veranstalten, desto mehrere gelegenheit finden und dem warten aller Wohlmeynenden wenigstens einiger maßen satisfaction leisten könne.

§. 18.

Künftiges Jahr soll V. D. Synodus in Hagen gehalten werden und ist also hiemit unter Gottes Seegen unsere Versammlung geendiget und sind die H. Ampts-Brüder bona cum pace, sub gratiarum actione et voto devoto dimit-tiret worden. Sic actum et conclusum Schwerte ut supra.

Jo. Frid. Glaser,  
Past. Halv[erensis] et Inspector manu propria.

---

auff keinerley Weise entheilige / und sonstn auff den gemelten Fast-Buß-und Best-Tagen sich nach Einhalt dero des falls außgelassenen Edicten betrage.

LXVII. Und weilen auch sonstn die Entheiligung des Sabbaths / so mit fressen und sauffen / Bier-und Brandtweins-Gelägen / Zusammenkunfft und unordent-lichen Gästereyen / kauffen und verkauffen / Kirch-Messen und Jahrmarkten / Comoedien und Gauckelspielen / imgleichen mit Karten spielen und dobeln ge-schicht / wie auch dabeneben das fluchen und schweren / auch Gottes-Lästern in unterschidenen Edicten bey schwerer Straffe verboten; So sollen beneben denen Beampten und Magistraten / welche / nachdem es eines Jeglichen sein Ampt erfordert / mit Fleiß darüber auß seyn müssen / auch die Prediger fleissige Er-innerung thuen / daß deme also nachgelebet und allenthalben mit Ernst darüber gehalten werden möge. — (MRhKG, Jg. 35, 1941, S. 14).

<sup>11)</sup> Siehe oben S. 183.



R. A. Hüseman

Dr. et Assessor.

Henricus Wilh. Drude

*Inspect[or] defunctus et Classis Wetterensis p. t. Subdelegat[us].*

Jo. Casp. Zimmermann

Pastor in Hörde.

Jo. Casp. Brüggman

*past. in Wellinghoven.*

J. W. Elbers

Past. Liberhausen.

Jo. Casp. Hüttemann

*past. in Voerde.*

Theod. Gottfr. Giesler

Pastor Enden[is].

J. W. Dungeln

*past. adj[unctus] Bl[ancken-  
steinensis].*

H. D. Cramer

Past. Hennensis.

Joh. Gisb. Wilh. Middeldorff

*past. Wengerensis*

*et p. t. ministerii Scriba.*

M. J. Henr. Möllenhoff

*Unnens[is].*

Joh. Arn. Drusky

*Hammonensis.*

J. D. Ehrich

Past. Aplerb[ecensis] et Classis

*Unnensis Subdelegatus.*

G. R. Westhoff

*past. in Asseln.*

D. B. Hülßhoff

*p. in Delwig.*

Theod. joh. Emminghaus

*p. in Schwerte.*

Jodocus Casp. Trippler

Past. Schwertensis.

Georg Henrich Schragmüller

Past. Lunen[ensis].

J. L. Riese

*past. Lüdenscheid.*

C. Melch. Basse

pred. Kierspe.

B. L. Köhlhoff

*past. in Eickel.*

*p. t. Subdelegatus Class[is]*

*Bochumensis.*

J. T. Tyan

*Eccles[iates] Ümming[ensis] pastor.*

Wess. Theod. Hausemann

*past. Meng[edensis].*

Carol. Lud. Aug. Clasen

*past. Mikro Tremoniensis,*

Georg Frid. zum Kumpff

*P. C[astropensis].*

Eberhard Davidis

*past. Harp[ensis].*



## Synodus provincialis in Hagen 1735

I. N. J. A.

Anno 1735 d. 12 et 13 Julij ist auf Anschreiben Sr. HochEhrw. des H. *Inspectoris* Glaser an alle HH. *Subdelegatos classium*, wie auch Sr. Hochwohlgeboren Gnaden den Freyh. v. Keßel und H. Hofrath H ü s e m a n n als Hochansehliche *Assessores reverendi nostri ministerii*, unter Gottes [Schutz] *Synodus provincialis, in Hagen* gehalten, und hat H. Angelkotte, *pastor* zu Hemmer, über die Worte ex Prov. XXIII. 23 *Kaufe warheit und verkaufe sie nicht zum Vergnügen des ministerii* eine erbauliche Predigt<sup>1)</sup>, Se. HochEhrw. der H. *insp[ector]* eine zierliche lateinische Rede<sup>2)</sup>: *de meditatione Theologo maxime necessaria*, gehalten, und in dem verrichteten gebet, das Königl. Preußische Hauß vornehmlich dem großen Himmels-Könige vorgetragen.

Es sind aber auß allen *Classen* für dißmahl nur folgende mitbrüder erschienen: als *ex classe*

|                                    |                                        |
|------------------------------------|----------------------------------------|
| <i>Hammonensi</i>                  | <i>Unnensi</i>                         |
| H. Mollenhoff                      | H. Wiethaus                            |
| <i>past. zur Marck.</i>            |                                        |
| <i>Camensi et Lühnensi</i> Nemo.   | <i>Altenano</i>                        |
| <i>Iserlohnensi</i>                | H. <i>inspector</i> Glaser             |
| H. Drude                           | <i>past. in Halvern.</i>               |
| <i>past. Iserlohnensium et</i>     | H. Westhoff                            |
| H. Varnhagen                       | <i>past. zu Fahlbert.</i>              |
| <i>junior Ecclesiastes ibidem.</i> | H. Seher                               |
| <i>Schwertensi</i> Nemo.           | <i>Ecclesiastes Breckerfeldensium.</i> |
|                                    | H. Polemann                            |
|                                    | <i>past. in Altena.</i>                |

<sup>1)</sup> Joh. Diedrich Angelkotte (*Angelkorte*), Pastor zu Hemer (1735–1751). — BH II, S. 45 (9). — Über ihn und seinen Umgang mit den Herrnhutern siehe *Acta Synodi* 1749, § 2; 1750, § 2, und 1751, § 2.

<sup>2)</sup> Siehe dazu bereits auch die Angabe im Vorjahre, S. 186.



### Bochumensi

- H. *Subdelegatus* Kuhlhoff  
past. in Eickel.  
H. Berge past. zur Crange.  
H. Kumpf past. in Castrop.  
H. Heithaus  
past. zum Grimberge.  
H. Classen  
past. parvo=Tremoniensium.  
H. Davidis  
pastor adj[unctus] in Harpen.

### Hoerdensi

- H. Rumberg  
past. in Kirzhörde.  
H. Brüggmann  
past. adj[unctus] in Wellinghoven.

### Neostadiensi

- H. Ising past. zu Wiedenest.

### Wetterensi

- H. *Subdelegatus* M. Karthaus  
past. in Schwelm.  
Middeldorff  
past. in Wengern.  
H. Hencke past. in Gevelsberg.  
H. Emminghaus  
past. in Hagen.  
H. Giesler past. Endensium.

### Blanckensteinensi

- H. zur Westen  
past. zu Sprockhövel.

### Werdensi

- H. Büren  
past. zu Rellinghausen.

### Plettenbergensi et Neoradensi

- H. Overhoff past. zu Werdohle.

## §. 1.

Vermöge allergnädigster Königl. Verordnung ist stracks anfangs erinnert worden, keine *politica* zu treiben, *confessio* soll für dißmahl *ob angustiam temporis*, zumahl sie vorm Jahre von Wort zu Wort vorgelesen, auch sonst allen anwesenden HH. Ampts=Brüdern bekannt und von den denselben unterschrieben, nicht *repetiret* werden.

## §. 2.

Bey *repetirung* des vorm Jahr Verhandelten erinnert der H. *Insp[ector]* ad §. 3, daß er wegen der *Rüddinghausischen*<sup>3)</sup> gemeine zwar berichtet, aber noch keine *resolution* erhalten, er hofft doch, daß selbige eestens erfolgen werde.

## §. 3.

Ad §. 5 ist gut gefunden, daß zeitl. H. *Inspector* diejenigen, welche die Heylsahme *Catechismus*übung entweder gar liegen lassen oder doch gar lau-licht treiben, bey gelegenheit, zum künftigen Fleiß und Treue, in diesem Stück, erwecken möchte.<sup>4)</sup>

<sup>3)</sup> Siehe Acta Synodi 1733, § 13, und 1734, § 3.

<sup>4)</sup> Siehe Acta Synodi 1734, § 5; ferner unten Acta Synodi 1737, § 2; auch die Bestimmungen in der Ev.=Luth. KO 1687: Von dem Catechismo. XXVIII; § LIII (Vom H. Abendmahl), und § XCIII (Schul-Ordnung).



§. 4.

Wegen *edirung* eines neuen märckischen *catechismi* bleibt es bey der *resolution*<sup>5)</sup> de anno 1730.

§. 5.

Ad §. 6. wird nochmahlen von H. *Inspectore* erinnert, die heylsahme *confirmations*=Handlung<sup>6)</sup> doch allenthalben zu *introduciren* und bey zu behalten und wie es damit stehet, wolle er gelegentlich erforschen.

§. 6.

Ad §. 7. zeigt H. *Inspector* an, wie ihm keine *casus speciales communitet*<sup>7)</sup>, anerfolglich habe er auch keine Vorstellung thun können.

§. 7.

Ad §. 8 wegen Anmeldung der *communicanten*<sup>8)</sup> erbietet sich H. *Inspector* nöthige und hinlängliche Vorstellung eestens zu thun.

§. 8.

Die *formularia*, so weit selbige noch nicht angekommen, sollen nun eestens eingesandt werden, damit ein neues *universal Formular* könne verfertigt werden.

§. 9.

Nach Anleitung des 11 §. erinnert der H. *Inspector*, wie ihm nicht gebührend noch ordnungsmäßig der todliche Abgang derer HH. Prediger *notificiret* werde, dringet dannenhero, aus triftigen ursachen darauf, das, was in diesem falle *hactenus* zur *ungebühr* versäümet, forthin *debite* beobachtet werden möchte, damit nicht nur die ihrer Seel-Sorger beraubte, / gemeinen Gott

<sup>5)</sup> Siehe Acta Synodi 1730, § 15; auch 1737 (28. Jan.), § 12, und 1737 (9./10. Juli), § 2. — Eine Erklärung des Kleinen Katechismus Luthers von dem früheren Inspector des märkischen Ministeriums Mag. Joh. Karthaus (1728–1730) lag vor (BH II, S. 137).

<sup>6)</sup> Acta Synodi 1734, § 6. — Zur Einführung der Konfirmation in den Gemeinden der Grafschaft Mark siehe H. Rothert III, S. 69. — Die bergisch-lutherische Synode hatte schon 1690 den Beschluß gefaßt: Die Konfirmation soll öffentlich in allen unsern lutherischen Kirchen auf *Dom. Quasimodogeniti* und den Sonntag nach Michaelis geschehen, auch von allen Predigern und Schuldienern der Katechismus *saxonicus* nebst dem kleinen Katechismus Lutheri aufs fleißigste getrieben werden. — Vgl. H. Fr. Jacobson, Urkunden, S. 240; H. Rothert, Beiträge zur westfälischen Katechismusgeschichte, Jb. d. V. f. West. KG 7, 1905, S. 172.

<sup>7)</sup> Betrifft die Verdrängung protestantischer Untertanen von den Gütern römisch-katholischer Hofherren. Darüber sollte jede Klasse der märkischen ev.-luth. Kirche gemäß Acta Synodi 1734, § 7, die einzelnen Fälle vorlegen.

<sup>8)</sup> Betrifft gleichfalls die Verhandlungen von 1734; vgl. ferner unten 1738, § 14.



in gebet befohlen werden, sondern auch sonst dienliche Veranstaltungen, bey Zeiten, gemacht werden könnten.<sup>9)</sup>

#### §. 10.

H. *Inspector* hat Anstand genommen, wegen der in §. 13 vorkommenden *Ümmingischen* und sonst anderer angeregten renthen-Sachen, Vorstellung zu thun, weilen durch ihro Königl. Maj. ein *circular* Anschreiben heraus gegeben, worinnen dem Vorstand einer jeden Gemeinde aufgegeben und befohlen, den zustand seines orths aufs *accurateste* zu *designiren*, und daraus hat man von dem Erfolg einer guten Einrichtung und wegräumung alles deßen, was in Unordnung schwebet, sich billig die beste Hoffnung zu machen, sonst ist er erbötig, wo er einer oder ander gemeine nützliche Dienste, in dergleichen *momentis* leisten kan, alles mögliche beyzutragen, erwartet des Ends *specialia*.<sup>10)</sup>

#### §. 11.

Es wird erinnert, daß keine *proportion* in der *subrepartition* der *ministerial* Koste in den classen biß hirher *observiret* wäre. Darauf geantwortet wird, daß die *generalrepartition*, nach dem alten Fuß biß hirhin und noch letzte-mahlen gemacht worden, wenn aber die *classical* gemeinen bißher ihrer *quote* halber sich noch nicht verglichen, muß wenigstens, nach voriger Weise, das dem abgestandenen und nun seeligst verstorbenen H. *Inspectori* Dr u = d e n Zuerkannte fodersambst abgeführt und hernächst bey einer jeden *classe* eine *proportionirliche* Eintheilung veranstaltet werden, welches *Synodus* vorhaups allen *classen* hirmit *committiret*, damit hernächst diesertwegen keine Schwierigkeiten weiter mögen gerüget werden.

#### §. 12.

Dem 17 §. wird aufs nachdrücklichste *inhaeriret*, und werden die, so denselben noch nicht gelebet, nochmahlen erinnert, den verlangten *statum* ihrer gemeinen<sup>11)</sup> zeitl. H. *Insp[ectori]* fodersambst zu *communiciren*, damit der *intendirte* Zweck zur Ehren Gottes erreicht werden könne.

#### §. 13.

Nun solten alle *classen* nacheinander, was sie ihrer gemeinen wegen vorzustellen hätten, zur gemeinschaftl. *deliberation* bringen und würcklich darlegen, es erhellet aber aus vorstehender Benennung der anwesenden HH. Amptsbrüder, daß aus einigen *classen* sich niemand eingefunden, deswegen erinnert H. *Inspector* nebst den anwesenden HH. Ampts-Brüdern, daß man

---

<sup>9)</sup> Acta Synodi 1734, § 11. — Nach der Ev.-Luth. KO 1687, § I, ist eine Vakanz „sofort“ dem Subdelegaten als Inspektor der Klasse anzusagen.

<sup>10)</sup> Vgl. Acta Synodi 1734, § 13.

<sup>11)</sup> Vgl. Acta Synodi 1734, § 17.



in zukunft dergleichen Abwesenheit und Entziehung heylsahmer *consiliorum* nicht wohl dulden könne. Sollte etwa ein *deputatus* erhebliche ursachen bekommen zurück zu bleiben, müßte er sich entweder *debite* entschuldigen oder in Zeiten einen nachbahren aus seiner *classe* freundlich *requiriren*, an seiner Stelle zu erscheinen, damit also desto mehrere könnten beysahmen seyn, die umb den Schaden *Josephs* sich bekümmerten.

§. 14.

H. *pastor* Druski dringet darauf, daß die gemeinen in der Grafschaft Marck, so weit dieselbige, das ihrige zu dem *Hallischen* Frey=Tisch, bißher noch nicht erleget, nach seiner von H. *past.* Müllen=hoff zur Marck *praesentirten designation*, ihr *quantum* fordersambst erlegen möchten. H. *Inspector* ermahnet, bey solcher gelegenheit, dieses Heylsahme Zahlungs Werck, zum Besten der auf der Königl. *Hällischen universitaet* studirenden schleunigst zu bewircken, damit nicht etwa jemand durch Fahrlässigkeit eine Verantwortung auf sich laden möge.

§. 15.

Wegen der einzusendenden anderwertigen Königl. *collecten*, soll von zeitl. H. *Insp[ectore]* Anfrage geschehen, wie die geschehene Zahlung, da man von dem eingesandten keine *quitung* zurück erhält, bey der gemeine und sonsten zu *dociren* sey.

§. 16.

*Classis Altenana* hat mancherley schädliche Veränderungen in dem m ä r k i s c h e n g e s a n g = B u c h <sup>12)</sup> angemercket, und verlangt, daß *Synodus* die Verbesserungen mit nachdruck befördern möge. Einem zeitl. H. *Inspectori* soll erstens das, was schädlich und mangelhaft in erwehnten gesang=Buch vorkömmt, ordentlich angezeigt werden, welcher alsdann den Verleger Wolschendorf zu sich bescheiden, denselben zur Außbesserung Anweisung geben, auch *nomine Synodi* andeuten wird, / daß man die Übergabe des Verlages, wo die Verbesserung ausbleibet, an einen andern allerdings besorgen und solcher gestalt der Verwirrung steuern werde.

§. 17.

Wegen des elenden zustandes in der *Lütgendortmundischen* gemeine<sup>13)</sup> wird H. *Inspector*, wenn ihm die nöthige *momenta* zugesand, *interveniendo* bey der Hochlöbl. *Clevischen* Regierung *nomine Synodi* einkomen.

<sup>12)</sup> Vgl. Wilhelm Nelle, Die evangelischen Gesangbücher der Städte Dortmund, Essen, Soest, Lippstadt und der Grafschaft Mark, Jb. d. V. f. Westf. KG 3, 1901, S. 153.

<sup>13)</sup> Zur Lage der Gemeinde vgl. oben Acta Synodi 1733, § 7 und § 8; auch unten 1737 (28. Jan.), § 5.



§. 18.

Es wird vorgestellt, daß hin und wieder einige Ampts-Brüder in unserem *Ministerio* anstößig werden solten. Diß ist eine betrübte Klage, weswegen das gesampte Ministerium Erinnerung thut, daß doch ein jeder hinfort vorsichtiglich wandeln und alles ärgerliche Wesen vermeiden möge, damit nicht Anlaß gegeben werde, wider einen oder andern Kirchen=ordnungsmäßig<sup>14)</sup> zu *procediren* und nach Befinden, wo keine Besserung erfolgen würde, auf *suspension* und *remotion servatis gradibus* anzudringen.

§. 19.

Bey vorgenommener Noht-Tauffe, ist den *pastoribus loci*, von dem was vorgegangen, alsobald nachricht zu ertheilen, damit dieselben untersuchung anstellen können, ob alles *quoad-substantialem* richtig beobachtet worden oder nicht,<sup>15)</sup> und wo auskäme, daß ein *casus necessitatis*, der nicht da wäre, *fingeret*; hat ein jeglicher Prediger solches vorerst seinem *consistorio* anzuzeigen, damit solcher gestalt dem vorgehenden unwesen in solchen Fällen gesteuert und ein jeder von dem unzeitigen Eingriff in ein frembdes Ampt nachdrücklich abgehalten werde.

§. 20.

Wegen der Evangelisch=Lutherischen Gemeinde zu *Mengede*, welche unterschiedliche kirchliche Beschwerde schriftlich beybringen lassen, will H. *Inspector* auf gutfinden des *Ministerii* beym *Oberconsistorio* zu *Berlin* eine *intercessional* Vorstellung erstens zu thun, sich abmüßigen.

§. 21.

Ein zeitl. *Inspector* zeigt dem *ministerio reverendo* an, wie ihm der ältere H. *past.* *Varnhagen* bey vorgenommener *ordination* des neu berufenen Predigers nach *Middelburg*, H. *Rudolphi*, daß solcher in *Iserlohn*, weil er sich gleich einige Jahre daselbst aufgehalten auch von dasigen Pastoren *recommendiret* und von dem *consistorio* zu *Middelburg* verlanget und gebeten, daß er an dem orthe seines bißherigen Aufenthalts mögte ordiniret werden, nicht solte ordiniret werden, alle unbefugte *opposition* auch mit Zuziehung des dasigen H. Bürgermeisters gethan, auch so gar da dennoch der *actus ordinationis* daselbst unter requirirtem Beystand des Königl. Richters *loci* vorgegangen, des Sontags darauf, so wohl ihn den H. *Inspectoren* als auch den *ordinatum* herbe und zwar mit nahmen *publice perstringiret*, und noch bey seinem widersinnigen Verfahren laut seines Schreibens an die *Synode* beharret; so wil selbiger das *judicium* eines *reverendi ministerii* hierüber vernehmen.

<sup>14)</sup> Siehe Ev.=Luth. KO 1687, §§ LXXXVI—LXXXVIII.

<sup>15)</sup> Ev.=Luth. KO 1687, § XXXIV. — Text siehe oben S. 189, Anm. 6.



Das gantze ministerium hält *unanimiter* dafür, daß H. *Inspect[or]* Kraft tragenden Ampts solches zu thun wohl befuget gewesen und insonderheit *in hoc passu* viele *raisons* gehabt und hätte H. *past. Varnhagen* sich allerdings hierunter sehr vergangen und also dieses sein Vergehen an zuerkennen und mit dem H. *Insp[ectori]* *intuitu universi ministerii et successorum* sich gütlich zu setzen.

§. 22.

H. *past. Classen* muß wehmüthig vernehmen, wie ihm zur ungebühr eins und das ander nachgeredet würde, fraget dahero wie sich hierunter zu verhalten? damit er durch dergleichen böse nachrede in seinem Ampt nicht *inutil* gemacht würde und wie dergleichen *blame* am fügichsten zu tilgen? Hierauf hält *Synodus* dafür, daß es dienlich wäre, daß ein zeitl. *Inspector* von dem Lütgendortmundischen *consistorio* *requireret* würde, diese Sache so wohl als andere dortige ümbstände, davon so viel / hin und wieder geredet wird, zu untersuchen und solcher gestalt den Wohlstand dortiger weitläuffiger gemeine bestmöglichst zu befördern. Welches H. *Past. Classen* seinem *consistorio* bekannt zu machen hat.

§. 23.

Da wegen des *Schul=wesens*<sup>16)</sup> fast allenthalben Klage geführt wird; so hätten die HH. *Subdelegati* ein jeder in seiner *classe* die nöthige nachricht von dem Zustand der Schulen einzunehmen, damit man hernechst *communicato consilio* das Böse steuern und das gute Befördern möge.

§. 24.

*In puncto* der *Grimbergischen Kirchen=Sache* wil *ministerium* einen allerunterthänigsten Versuch anlegen, ob man etwas anders außwirken könne, des Ends erwartet H. *Inspector speciem facti* nebst nöthigen nachrichten.

§. 25.

Hiemit ist also *Synodus* unter Gottes Seegen geendiget und folgend die HH. *confratres praevia gratiarum actione et voto ardenti cum pace dimittiret* und soll D. V. der orth künftigen *Synodi* von H. *Insp[ectore]* zeitig bekannt gemacht werden.

---

<sup>16)</sup> Zur Sache vgl. Acta Synodorum 1742 § 18 (unten S. 257 mit Anm. 11), 1743 § 2, 1767 § 4 (unten S. 385 mit Anm. 3).



*Sic actum et conclusum in Hagen ut supra ./.*

Jo. Frid. Glaser, Past. in Halver  
h. t. *Inspector manu propria.*

G. F. zum Kumpf  
*C[astropensis] P.*

E. L. Davidis  
Past. *Harpens[is].*

Joh. Rumbergh  
*P. K[irchhoerdensis].*

H. Brüggman  
past. *Wellinghofen.*

Joh. Died. Westhoff  
past. *Valbertensis.*

Christoph Seher  
*Breckerfeldensis.*

B. L. Kuhlhoff  
*P. in Eickel et p. t. Class[is]  
Boch[umensis] Subd[elegatus].*

T. H. v. Berge  
Past. *Crangensis et Eccles[iastes]  
Hernensis.*

G. Heuthaus  
Prediger zum Grimberg.

C. L. A. Clasen  
past. *Mikro-Tremonianus.*

L. C. Emminghaus Pastor *Hagensis.*

Theod. Gottfr. Giesler *Endensium* Pastor.

Henr. Engelb. zur Westen Pastor in Sprockhövel.

J. N. Büren Pastor in Rellinghausen.

C. A. Overhoff P. Werdohl.

Joh. Christoph Drude  
*V. D. M. Iserlohn[ensis].*

Joh. Theod. Herm. Varnhagen  
*V. D. M. Iserl[ohnensis].*

Joh. Theod. Angelkorte  
Past. *Hemerensis.*

Joh. M. Pollman  
past. *Alt[enanus].*

Joh. Eng. Ising  
*P. Neostadiensis et Wiedenestensis.*

M. Joh. Karthaus  
past. *Schwelm.*

C. C. Hencke P.  
*G[evelsbergensis].*

J. G. W. Middeldorff  
*P. W[engerensis].*

Johann Dieterich Möllenhoff  
Past. zur Mark.

J. D. von Steinen,  
Frömmern.

D. B. Wiethaus  
Past. *Unn[ensis].*



Anno 1736

Synodus provincialis ministerii Marcani in Hagen  
d. 1. et 2. Augusti 1736

I. N. J. A.

Anno 1736 d. 1 und 2 Augusti ist auf vorhergegangenes Anschreiben Sr. HochEhrw. des H. *Inspectoris Glaser Synodus provincialis ministerii reverendi Marcani in Hagen*, unter Gottes Segen gehalten worden, da dann der H. David Davidis über die Worte *Esa. XXIX. 19* erbaulich geprediget<sup>1)</sup>, der H. *Inspector* aber eine wohlgesetzte lateinische *oration, de Tentatione Theologo perquam necessaria et utili* zum Vergnügen des *Ministerii* gehalten, und zuvorderst in dem beygefügtten gebete vor Gott, des Königl. Preußischen Hauses gedacht.

Es seynd aber nebst seiner Hochwohlgeb. dem Fhrn. von Keßel, als Hochansehnl. *Assessoren reverendi nostri ministerii Marcani*, folgende *ex classibus* erschienen als *ex classe*

|                                     |                                       |
|-------------------------------------|---------------------------------------|
| <i>Hammonensi</i>                   | <i>Unnensi</i>                        |
| Her Mentz                           | Her M. Mollenhoff                     |
| Prediger zur Marck.                 | <i>past.</i> in Unna.                 |
| <i>Camensi</i> Nemo.                | Her <i>Subdelegatus</i> Erich         |
| <i>Lunensi</i> Nemo.                | <i>past.</i> in Applerbeck.           |
| <i>Iserlohnensi</i>                 | Her Dümpelmann                        |
| Her <i>Subdel[egatus]</i> Varnhagen | <i>past. adj[unctus]</i> in Hemmerde. |
| <i>past.</i> in Iserlohn.           | <i>Altenana</i>                       |
| Her Moller                          | Her <i>Inspector Glaser</i>           |
| <i>past.</i> in Deilinghoven.       | <i>past.</i> in Halver.               |
| <i>Schwertensi</i>                  | Her Tidemann                          |
| Her Emminghaus                      | <i>past.</i> zu Breckerfelde.         |
| <i>past. ibidem.</i>                | Her Hölterhoff                        |
|                                     | Prediger zu Herschede.                |

---

<sup>1)</sup> Als Novitius. — David Davidis, Sohn des Pastors Eberhard Ludolph Davidis in Aplerbeck, Pastor in Wengern seit 3. Mai 1736; stirbt als solcher am 27. Nov. 1792 (siehe Acta Synodi 1793, § 3, 2; BH II, S. 300, 9).



*Bochumensi*

Her *Subdelegatus* Kuhlhoff  
past. in Eickel.  
Her *Siberberg*  
past. zu Lütgendortmund.  
Her *Davidis*  
past. adj[unctus] in Harpen.

*Hoerdensi*

Her *Zimmermann*  
past. zu Hörde.  
Her *Neuhaus*  
past. zu Brakel.

*Neostadiensi*

Her *Goes* past. zu Ründerad.

*Wetterensi*

Her *Subdelegatus* M. Karthaus  
past. in Schwelm.  
Die beyden *pastores* zu Hagen, Her  
*Revelsmann* past. zu Vollmar-  
stein, Her *Moll* past. adj[unctus] in  
Schwelm, Her *Davidis* past. in  
Wengern.

*Blanckensteinensi*

H. *Düngel*  
past. adj[unctus] in Blanckenstein,  
Her zur *Westen*  
past. in Sprockhövel.

*Plettenbergensi et Neoradensi*

Her *Overhoff* past. zu Werdohl.

§. 1.

Das allergnädigste Königl. *Edictum de non tractandis politicis* ist den anwesenden erinnerl. vorgehalten, die *confession* aber, für dißmahl ob *tem-poris angustiam*, nicht verlesen worden.

§. 2.

*Occasione* §. 2. *actorum antecedentium* ist von Sr. HochEhrw. dem H. *Inspectoren* eine allergnädigste Verordnung *de dato Cleve d. 13 Aprilis 1736* wegen der gemeinen, so *collatores* oder *patronos* haben, wie es damit hinfüro soll gehalten werden, *praesentiret*, da aber gemeinen seyen, die von alters her ein ander *jus quaesitum*<sup>2)</sup> haben, und denen *collatoribus* nur lediglich die *collation* zustehet, so ist für gut befunden, daß ein zeitl. *Inspector* dißfalls *declarationem* gehörigen orts suchen möge. Immittels werden die HH. *Subdelegati* die allergnädigste Verordnung abschriftlich zu sich nehmen, ümb solche in ihren *Classen*, da es nöthig seyn wird, bekant zu machen, damit der Her *Inspector* dem allergnädigste Befehl genüge geleistet zu haben, *dociren* könne, zu dem Ende er dann diesen §. 9 dem allergnädigste geforder-ten Bericht mit einschalten will.

§. 3.

Wegen des zu *edirenden* neuen märckischen *catechismi*, weil die Sache wichtig, ist für gut gefunden, daß der H. M. Karthaus, auch Sr. HochEhrw. der H. *Inspector Glaser* und *pastor Middeldorff* hierüber miteinander *conferiren*, das Werck selbst hernechst dem *Synodo praesentiren*, und alsdann auf vorhergegangene *approbation* mögen drücken

<sup>2)</sup> Siehe J. J. Scotti, Sammlung II, S. 1167, Nr. 1244; vgl. S. 721, Nr. 511.



lassen, indeß ist dieses zugleich gut befunden, daß niemand von den HH. ampts-Brüdern vermöge voriger *Synodal* Schlüsse, biß daran einen andern, als *Lutheri* oder *Gesenii catechismum* brauchen soll.<sup>3)</sup>

#### §. 4.

Der §. 5 wegen *confirmation der catechumenorum*, wird nochmalen *inhaeriret*, und alle amptsBrüder, weil die sache heilsam und erwecklich, auch in der Kirchen=ordnung *praescribiret*,<sup>4)</sup> nachdrücklich erinnert, diesem Schlusse nachzukommen.

#### §. 5.

Da der H. *past. Mollerus* von *Deilinghoven* anzeigt, wie ihm in seiner *Parochia*, wider alles herkommen und *Religions Recesse*<sup>5)</sup>, der *catholische* Priester zu *Hemeran*, mit Tauffen Eingriff gethan, so bittet derselbe zugleich umb ein *consilium*.

*Synodus* erachtet dienlich zu seyn, daß die HH. amptsBrüder ab= so wohl als anwesende, wenn sie etwas in dergleichen Fall dienliches und die *molimina* solcher *catholischen* Priester abzulehnen Vermögendes an Hand geben könnten, sie solches erwehntem *pastori*, fordersambst und zwaren *quia periculum in mora*, in Zeit von 14 Tagen, zustellen möchten.

#### §. 6.

*Ad §. 21.* Die bißherige Streit=Sache *inter Dominum insp[ectorem] et past[orem] Varnhagen* wegen geschehener *ordination in Iserlohn*, ist unter *interposition* der HH. amts=Brüdern folgender gestalt verglichen und gütlich beygelegt; daß, da der H. *Inspector* vermeynt, allerdings befuget gewesen zu seyn, den *ordinations actum praevia notificatione et requisitione* an den H. *past. Varnhagen*, daselbst vorzunehmen, dieser aber aus gewissen ursachen, die nicht alle *communicable* gewesen, dem H. *Inspectori* solches verargert, so ist *salvo totius ministerii honore*, alles *assopiret*, der Friede wieder hergestellt, und ist Her *Varnhagen*, gleich andern ampts Brüdern, *casu existente*, wo dergleichen *raisons* nicht mehr vorhanden, erbietig dergleichen *actum* zu verstaten.

<sup>3)</sup> Darüber bereits *Acta Synodi* 1730, § 15, und 1735, § 4; vgl. ferner unten 1737, § 2, und 1738, § 2.

<sup>4)</sup> *Ev.=Luth. KO* 1687, §§ XIX, XXVIII und LIII.

<sup>5)</sup> Der in Nachfolge mit dem Jülich=Clevischen Erbfolgestreit geschlossene Interimsvergleich vom 4./14. Febr. 1666 und Nebenvergleich vom 17. Sept. 1667 sowie der Religionsvergleich vom 26. April 1672. Siehe Ewald Dresbach, *Reformationsgeschichte der Grafschaft Mark*, 1909, S. 414 ff., und Wilhelm Noelle, *Lutheraner und Reformierte in der Grafschaft Mark vom Westfälischen Frieden bis zur Union*, Jb. d. V. f. Westf. KG 37, 1936, S. 3 ff., sowie W. Göbell, *RWKO I*, S. 108 ff. — Zum Bekenntnisstand der Gemeinde *Deilinghofen*, Dresbach, S. 289, 435 und 439; bes. H. Rothert, *Der Konfessionsstand der Gemeinden der Grafschaft Mark*, Jb. d. V. f. Westf. KG 4, 1902, S. 102 f.



#### §. 7.

Wegen vorsehender Wahl eines Evangelisch Lutherischen Predigers zu *Langenberg*, wird das in diesen Sachen, von der *Blanckensteinischen classe* herausgegebene gutachten in so weit von *Synodo approbiret*, daß die 6 auf 4 mögen *restringiret* und also zween Prediger und zween *Candidati* in die Wahl gesetzt werden, damit also beyde partheyen mögen befriediget und aller unnöthiger Krieg und Streit vermieden werden.<sup>6)</sup>

#### §. 8.

Weilen *deputatus* der *Bochumschen classe* in Vorschlag gebracht, daß Hoffnung da sey, für die *Grimbergsche* Gemeinde, durch eine *intercessional* Vorstellung etwas gutes auszuwirken; als hält *Synodus* für gut, daß zeitl. *Inspector* bald-möglichst für dieselbe wie in §. 24 *actorum praeced[entium]* stehet *intercedire*.<sup>7)</sup>

#### §. 9.

Da so wohl die *Berlinische* freywillige Hebopfer als auch noch neul[ich] die *Hessischen* Hebopfer sind bekannt worden; so *proponiret* H. *Inspector*: ob es nicht anständig wäre, in solcher Absicht auch *märckische* Hebopfer zu *ediren*, da ein jeder nach Belieben seine nützliche *Meditationes* über eine und andere *materie* oder *dicta* beytragen möchte, welches auch so viel füglicher geschehen könnte, indem sich ein Verleger schon hierzu angegeben.

Die HH. *subdelegati* und *deputati* nehmen dieses *ad referendum* an, und werden hernechst sich nebst ihren amts-Brüdern hierüber völlig erklären.

#### §. 10.

Es wird von allen amts-Brüdern Klage geführt, daß entweder am Sonnabend oder gar am Sonntage *copulationes* und Kind-Taufen von den gemeinsgliedern dergestalt *praetendiret* und veranstaltet werden, daß durch die bey solchen Handlungen, zugleich angestellte Gastmahle, so wohl die höchst-nöthige Vorbereitung zur Sonntags-Feyer, als auch die Gott wohlgefällige Begehung des Tages des Herrn, zum großen Ärgerniß und vielfältigem Seelen-Schaden, gewaltig behindert würde.

Bey dieser Vorstellung ist *Synodus* veranlasset, den einmüthigen Schluß zu fassen, daß die HH. amtsbrüder bey so bewandten Umständen sich einmüthig gegen diesen mißbrauch setzen, und die ihnen verliehene Zeit zur unterstützung des gottlosen Wesens herzugeben, sich wie billig enthalten, auch bey erster gelegenheit ihren gemeinen diesen Höchst-befugten *Synodal*-Schluß, zur Verhaltens Nachricht, *publice* bekannt machen möchten.

---

<sup>6)</sup> Gewählt wird *Diederich Melchior Schmidt*, der seit 1728 die zweite Pfarrstelle zu Götterswickerhamm (Dinslaker Klasse) inne hat; er amtiert bis zu seinem Tode am 12. Mai 1789. Siehe *Acta Synodi* 1789, § 3; ferner A. Rosenkranz, *Das Evangelische Rheinland I*, 1956, S. 166. Entsprechend ist BH II, S. 314 (4), zu berichtigen.

<sup>7)</sup> Vgl. oben S. 201.



Was übrige zum Seelen=Verderben gerichtete Sabbats=Entheiligung und andere Verkehrtheiten betrifft, hätte zeitl. *Inspector* nach Verlangen des *Synodi*, dieserwegen zu *Berlin* allergnädigste Durchführungs=Verordnung zu *sollicitiren* und dabey der gewaltigen *Excessen* zur Marck insonderheit zu gedenken.

§. 11.

Es ist von anwesenden Ambtsbrüdern für nützl[ich] befunden, daß man hernerchst allemahl in *Synodo referire*; ob auch *sacraments*=Verächter, wie auch angefochtene Seelen, so mit geistl. Anfechtung beschweret sich finden, und wie man damit ümbgegangen? Damit die Jüngere Prediger, auch die so noch nicht gnugsame Erfahrung haben, hiedurch mit belehret und zur klugen ambts=Führung angereizet werden.

Was aber insbesondere die *Separatisten*<sup>8)</sup> und öffentliche *Sacraments* Verächter betrifft, hätten die HH. ambts=Brüder ihnen ihren gefährlichen Zustand nachdrücklich vorzustellen und zu geziemenden Gebrauch der Genaden mittel anzulocken, allenfalls nach allergnädigster Königl. Verordnung auf ihre zurecht=führung ernstlich anzudringen.

§. 12.

Da die HH. Prediger im *Bergischen* Lande *absque dimissorialibus*<sup>9)</sup> hiesige Landskinder vielmahl *copuliren*, und dann solches wider die *constitutiones Ecclesiasticas* läuft, als soll künftiger Her *Inspector* dißfalls an den H. *Inspectoren Synodi Montanae* nöthige Erinnerung thun.

§. 13.

Die Erläuterung des *Edicti clementissimi* wegen verbotener außreise der Prediger *de Dato/Cleve* d. 23 Sept. 1734 ist vom H. *Inspectore* in *Synodo* kundgemacht und demselben noch zuletzt Ermahnung geschehen.

§. 14.

Nunmehr abgehender H. *Inspector* gibt *Synodo* zu erkennen, ob nicht ein zeitl. *Inspector* bey abtretung seines Ambts, wo etwa die *vota* solten *paria* ausfallen, zur Verhütung aller Weiterung möchte *votum decisivum* haben, zumahlen man letzthin den *s. t.* [= salvo (pleno) titulo] HH. *Assessoribus*, und zwarn einen jeden, ein *votum* zugestanden. *Synodus* erachtet dieses dienlich zu seyn, damit man *casu sic existente* aller Verdrießlichkeit über=hoben bleibe<sup>10)</sup>.

§. 15.

Da nunmehr Se. HochwohlEhrw. der H. *Inspector* sein *triennium Inspectorale* rühmlichst unter Gottes Seegen geendiget und dem *Ministerio* von

<sup>8)</sup> Siehe H. Rothert III, S. 99–108; Heinrich W. zur Nieden, Die religiösen Bewegungen im 18. Jahrhundert und die lutherische Kirche in der Grafschaft Mark, Jb. d. V. f. Westf. KG 11/12, 1909/10, S. 3 ff.

<sup>9)</sup> Ev.=Luth. KO 1687, § CLVIII.

<sup>10)</sup> Zur Inspektorwahl siehe oben Acta Synodi vom 13. Mai 1721.



Gott einen tüchtigen Mann anerwünscht, als ist man hierauf in Gottes Namen zur anderweitigen Wahl geschritten, da dann in Vorschlag gebracht: Her *past.* Karthaus, Her *past.* Kuhlhof zu Eickel, Her *Subdelegatus* Hempel, Her *past.* Schrage, Her *past.* Emminghaus, Her Re-  
velmann, Her M. Mollenhoff, Her P. Erich von Applerbeck, Her  
Sohn und H. Tidemann, und seyend *plurima* auf Se. HochEhrw. Hern  
Emminghaus,<sup>11)</sup> *past.* zu Schwerte, ausgefallen, dem der gantze *Synodus*  
zu diesem wichtigen ampte gratuliret und allen gedeyleichen Seegen von Gott  
anerwünscht hat.

§. 16.

Hierauf ist *Synodus gratiarum actione et precibus* geschlossen und seynd  
die HH. Brüder in *pace dimittiret*, und soll künftiges Jahr *D. V. conventus* in  
Schwerte gehalten werden. *Sic actum et conclusum in Synodo ut Supra.!*

Jo. Frid. Glaser,

*Past. Halv[erensis]*, jetzo abtretender *Inspector*.

Theod. Joh. Emminghaus,

*past.* in Schwerte, neuerwehlter *Inspector*.

Joh. Bernh. Mentz *Past.* zur Marck.

M. Joach. Henrich Möllenhoff *Pastor Unnensis Senior*.

J. D. Erich *Pastor* in Aplerbeck *et Class[is] Unnens[is] Subdelegatus*.

D. H. Steinweg, *Past.* in Meteler, *deput[atus] class[is] Unnensis*.

J. C. Dümpelmann *Past. Adj[unctus]* in Hemmerde. *deput[atus] class[is]*  
Johannes Varnhagen. *Pastor* in Iserlohn. *Unn[ensis].*

Joh. Theod. Henn. Varnhagen, *Iserlohnensis Vicarius*.

F. G. Mollerus *Past.* in Deilinghoven.

J. Tideman C. A. *pastor Breckerfeldensis*.

P. C. Hölterhoff *p. H[erschedensis]*.

B. L. Kuhlhoff *p. in Eickel, p. t. Subdelegatus Cl[assis] Bochumensis*.

Joh. Al. Syberberg *past. Parvotremon[iensis]*.

E. L. Davidis *Past. Adj[unctus] Harpensis*.

Jo. Casp. Zimmermann, *Pastor* in Hörde.

Joh. Bernh. Hausemann *pastor Wellinghovensis*.

C. Goes *past.* in Runderoth.

M. Johannes Karthaus *p. et Subdel[egatus] Classis Wetterensis*.

Johan Conrad Revelman *past. Vollmarsteinensis*.

Ludovicus Casparus Emminghaus *Pastor Hagensis*.

Henricus Ambrosius Moll. *Past. Adj[unctus] Schwelmensis*.

David Davidis *Past. Wengerensis*.

J. W. Dungen *past. Bl[ankensteins]*.

Henr. Eng. zur Westen *past. in Sprockhövel*.

M. Overhoff *past. Werdohlensis*.

<sup>11)</sup> Theodor Joh. Emminghaus, seit 1713 Diakonus in Schwerte, dann 1744 erster  
Prediger daselbst (BH II, S. 40, 6).



Synodus extraordinaria Subdelegatorum 1737  
in Schwerte, d. 29. Januarii

I. J. N. A.

Anno 1737 d. 29. Januarii ist auf freundliches Anschreiben Sr. Hoch-Ehrw. des H. *Inspectoris* und *Pastoris* zu Schwerte Emminghaus, *Synodus extraordinaria Subdelegatorum in Schwerte*<sup>1)</sup> gehalten worden. Da dann *praevius precibus*, worinnen auch das Königl. Preußische Haus der Gnaden-Hand Gottes befohlen, *et habito sermone latino de consiliis et consultationibus etc. ex Prov. XI. 14.* auf geschehene Nachfrage *ex classibus praesentes* befunden folgende:

*ex classe Hammonensi*

Her Hempel *past. adj[unctus]* zu Berge.

*Unnensi*

Her Subdel[egatus] Erich *past.* zu Applerbeck.

*Schwertensi*

die HH. *pastores* in Schwerte.

*Altena*

Her Subdelegatus Schrage *past.* zu Rönsal.

*Bochumensi*

Her Subdel[egatus] Kuhlhoff *past.* zu Eickel und Her Classen *past.* zu Lütgendortmund.

*Hoerdensi*

Her Subdel[egatus] Moller *past.* zu Braakel.

*Blanckensteinensi*

H. Dickmann *p.* zu Hattingen.

---

<sup>1)</sup> Anlaß des außerordentlichen Konvents ist vor allem die neue Examensordnung der kgl. Regierung; siehe unten § 2.



Wetterensi

Middeldorff *past.* zu Hagen und H. Kocher *past.* zu Dahl.

Neoradensi

Her *Subdelegatus* Brüninghaus *past.* zu Ohl.

§. 1.

Es ist erinnert worden, keine *politica* zu tractiren.

§. 2.

Von Sr. HochEhrw. dem H. *Inspectoren* ist eine allergnädigste Königl. *Cabinets ordre una cum clementissimo rescripto Clevensi* wegen *examination* der *candidaten*, wie selbige zu Berlin inhalts *rescripti regii*, soll vorgenommen werden,<sup>2)</sup> verlesen und von den anwesenden HH. *Subdelegatis* und übrigen Ambtsbrüdern ihr gutachten gefordert worden. Welches dann da hinausläuft, daß, da Sie mit aller tiefsten *submission* die allergnädigste Königl. Willensmeynung verstanden, mit Sr. Königl. Maj. allergnädigster Erlaubniß allerunterthänigste *remonstrations* zu thun, nöthig sey, welcher gestalt so/viele *candidati* und auch gemeinen dieses Landes, nicht im stande seyen, die zu solcher weiten reise erforderte Kosten aufzubringen und zu erzwingen, dabey dann ferner zu ihro Königl. Maj. *Synodus* das allerunthänigste Vertrauen heget, daß höchst dieselbe die *tentamina* und *examina candidatorum* so wohl *practica* als auch *dogmatica*, welche nach der allergnädigst *confirmirten* Evangelisch=Lutherischen Clev=Märckischen Kirchenordnung, wie auch sonst *emanirten* Hohen Königl. *Edictis*, besonders *de anno 1718 d. 30 Sept.*,<sup>3)</sup> bißhero aufs schärfste bey diesem *Ministerio* sind gehalten worden, auch in zukunft werden gelten lassen.

§. 3.

Da auch auß der allergnädigsten *cabinets ordre* nicht deutlich erhellet, ob dieselbe auf alle Königl. *provintsien* zu *extendiren*; so möchte nicht un-

---

<sup>2)</sup> Nach einem Erlaß der kgl. Regierung vom 9. Januar 1736 soll jeder zukünftige Geistliche lutherischer Konfession im Königreich Preußen zwei Jahre die Universität Halle besucht haben (J. J. Scotti, Sammlung II, S. 1167, Nr. 1243). Diese Bestimmung wiederholt erneut ein zweites Edikt vom 20. Nov. 1736, das mit Anschreiben der kgl. Regierung zu Cleve vom 24. Dez. 1736 dem evang.=luth. Inspektor des märkischen Ministeriums mit dem Ersuchen, dieses innerhalb von drei Wochen zu publizieren, zugeleitet wird (vgl. unten Anm. 4).

<sup>3)</sup> Die Synode beruft sich auf die erneuerte Verordnung, Berlin, d. 30. Sept. 1718 (Corpus Constitutionum Marchicarum Teil I, Abt. II, Nr. 118), durch die genaue Bestimmungen über die Studien, Disziplin und Prüfung der auf Schulen, Gymnasien und Universitäten den Wissenschaften und insbesondere dem Studium der Theologie sich widmenden Jugend erlassen wurden. — Verzeichnet J. J. Scotti, Sammlung II, S. 933, Nr. 816.



dien[ich] seyn, wenn auch solches *dubium in ipsa supplicatione* mit berührt würde.

#### §. 4.

In der erwehnten allergnädigsten Königl. *cabinets ordre* wird unter andern auch befohlen, daß kein *Candidatus Theologiae* soll zum Amt befördert werden, er habe dann 2 Jahr zu Halle studiret; da aber viele *ante publicationem huius Edicti regii* ihre *studia absolviret* und einer etwa ein halb Jahr zu Halle gewesen, so wie nöthig sey, daß auch hierüber mit *suppliciret* werde, wie man sich ins Künftig hierinnen zu verhalten, zumalen da das allergnädigste Königl. *Edict de anno 1736 d. 9. Jan.* dahin gehet <sup>4)</sup>.

#### §. 5.

Weiter möchte Sr. Königl. Maj. Landsvatterliche *clementz* zu erwegen anheim gegeben werden: ob höchst dieselbe, da verschiedene gar geringe und von allen Mitteln erschöpfete Gemeinen tüchtige *Candidatos* erwehlet und berufen haben, aber theils der *Patrone* und *collatores* halber sich Hinderung eräugnet, theils auch durch letztere allergnädigste *Edicta* und Verordnungen zurück gehalten werden, daß es mit ihren berufenen Predigern nicht / zum volligen Schluß gelangen kan, nicht geruhen wollen, allergnädigst selbige zu *confirmiren*? immaßen dieselbe, namentlich *Rüddinghausen* und *Krange*, in einem höchst *lamentablen* Zustande gegenwärtig sich befinden, da ihre erwehlte und berufene Prediger der allergnädigsten *confirmation* nicht können theilhaftig werden, folglich bey Mangel der *ordination* sie ihr Amt nicht gehörig verrichten können, also daß unausbleiblicher Seelen-Schade daraus entstehet, noch dermalen die benachbahrte Prediger, weil der *vacantien*<sup>5)</sup> viel sind, als zu *Wethmar*, *Castrop*, *Witten*, *Wengern*, *Lütgendortmund*, *Plettenberg* und *Barop*, welche semptliche unter andern auf die allergnädigste

---

<sup>4)</sup> Siehe *Corpus Constitutionum Marchicarum* Teil I, Abt. II, Nr. 137, Sp. 265 f.

<sup>5)</sup> In Weitmar: *Joh. Schwefelinghaus*, am 7. April 1680 in Unna ordiniert, ohne daß der kath. Kollator ihm die Kollation erteilt hatte, war 77 Jahre alt 1736 gestorben. Sein Nachfolger *Joh. Wilh. Leopold Roffhack*, gebürtig aus Götterswickerhamm (Dinslaker Klasse), bisher seit 1732 Vikar in Herbede, ist soeben am 22. Mai 1737 berufen, wird aber sein Amt erst 1738 antreten können. Die Gemeinde hat einen Prozeß über das Patronatrecht anhängig gemacht. *J. W. L. Roffhack* übernimmt 1749 die zweite Pfarrstelle in Götterswickerhamm (BH II, S. 292, 6 und S. 352, 7; ferner A. Rosenkranz, *Das Evangelische Rheinland I*, 1956, S. 166). — *Georg Friedrich zum Rumpf* aus Satow (Mecklenburg), seit 1734 luth. Prediger in Castrop, ging 1737 nach Eichlinghofen (em. 1768, gest. 1775; BH II, S. 340, 7 und S. 389, 7); ihm folgt noch im selben Jahre *Heinrich Chr. Hausemann* aus Mengede (gest. 1766; BH II, S. 340, 8). — In Witten: Auf *Joh. Heinrich Brockhaus* (gest. 1736) folgt noch 1737 *Georg Wirtz* aus Neukirchen, Kreis Moers (gest. 1770; BH II, S. 323, 6 und 7). — Nachfolger des Vikars *Theodor Joh. Schmitz* in Wengern (1708 bis 1736) wird noch 1737 dessen Sohn *Joh. A. Schmitz*, der 1739 die zweite Pfarrei in Herdecke erhält (gest. 1748; BH II, S. 301, 13 und 14, sowie S. 186, 8). — In



*declaration* des Königl. *rescripti* warten, sich ihrer nicht gehörig annehmen können. S. HochEhrw. der H. Hofrath *Consistorial Fiscal* als *reverendi ministerii nostri* Assessor H ü s e m a n n wird dannmehro von sämptlichem *Ministerio decenter* ersuchet, dieserhalb so wohl zu *Cleve* als auch im Königl. Hoflager nöthige Vortellung *nomine ministerii* zu thun.

#### §. 6.

Weiter ist in *Synodo* vorgekommen, daß ein zeitl. *Inspector*, bey den Anfange dieses Jahrs eine *Conduiten* Liste<sup>6)</sup> der Prediger einsenden soll, da aber die allergnädigste Verordnung, bey Ausgang des Jahrs nur an einigen orthen erst *publiciret*, und an verschiedenen orthen bis *dato* noch nicht ist bekannt worden, als ists eine *pure* unmöglichkeit, sofort die verlangte Liste einzusenden, zumalen viele Gemeinen zur Märckischen *Inspection* gehören.

#### §. 7.

Die von Sr. Königl. Maj. allergnädigst befohlene *Kirchenvisitation*<sup>7)</sup> ist von allen mit schuldigem Dank zu erkennen, wie aber dieselbe in die Wirklichkeit zu bringen? woher die Kosten zu nehmen? und ob nicht ein *Subdelegatus* od[er] ander frommer Prediger *qua actuarius* den H. *inspectores* begleiten solle? solches hat man allerunterthänigst Sr. Königl. Maj. vorzustellen und zu bitten.

#### §. 8.

*Synodus* stellet nicht minder vor, allerunterthänigste Anfrage zu thun: ob nicht ausländische *candidati*, welche einige Zeit zu *Halle* studiret, auch sonst ihre Tüchtigkeit zur Genüge erkannt worden, bey Prediger Wahlen, gleich einländischen, in Vorschlag dürften gebracht werden.

---

Lüttgendortmund dauert der Wahlstreit nach dem Tode des zweiten Predigers, *Joh. Alex. Syberberg* (1729 bis 1736), bis zum Jahre 1738 an; ernannt wird *Theodor Franz Kannegießer*, der dort 59 Jahre amtiert, bis zu seinem Tode am 6. März 1797 (*Acta Synodi* 1797, § 23; BH II, S. 333, 15). — In Plettenberg: Nach *Joh. Peter Reininghaus* erhält die zweite Pfarrstelle *M. Joh. Wilh. Lange* aus Lippstadt, 1738 bis 1760. Vgl. E. Dresbach, Zur Geschichte der Entstehung und Entwicklung des Kirchenkreises Lüdenscheid nebst einem Verzeichnis der Geistlichen, Jb. d. V. f. Westf. KG 38/39, 1937/38, S. 151. — Die ersten lutherischen Prediger der Gemeinde Barop waren zugleich Lehrer in Dortmund am Gymnasium und wohnten dort. Nachfolger des Predigers *Joh. Georg Zimmermann* (gest. 1736) wird *Joh. Hasselkuß* aus Lennep, der seinen Wohnsitz in Barop im 1739 errichteten Pfarrhaus nimmt (gest. 1791; *Acta Synodi* 1792, § 3, und BH II, S. 378, 5).

<sup>6)</sup> Edikt vom 29. Sept. 1736; publiziert Cleve, den 12. Nov. 1736. Siehe J. J. Scotti, Sammlung II, S. 1172, Nr. 1257; *Corpus Constitutionum Marchicarum* Teil I, Abt. I, Nr. 137, Sp. 567—570.

<sup>7)</sup> Ebenfalls durch das bereits erwähnte Edikt vom 29. Sept. 1736 (12. Nov. 1736) anbefohlen.



### §. 9.

Her Kocher, *pastor* zu Dahl, erscheint bey dieser *Synodo extraordinaria* und stellet vor: wie der Her von Deging[k] sambt einigen gemeinsgliedern, ohnerachtet er von Sr. Königl. Maj. heimgelassenen Regierung als auch in dero Hoflagern, allergnädigste *confirmation* erhalten, auch *ordiniret* und *introduciret* worden, dennoch nicht in Ruhe gelassen werde, dergestalt, das der *Candidatus Rövenstrunck*<sup>8)</sup> *excitiret* worden, in Sr. Königl. Maj. Hoflager dieser *pastorat* halber sich zu melden, und derowegen er gemelter *past. Kocher* um des *Ministerii intercession* gebührende Ansuchung gethan, welche ihm dann auch zugestanden worden.

### §. 10.

Gleicher Gestalt melden sich die armen Gemeinen zu Rüdtinghausen und Krange, und halten wehmühtig an, daß man bey Sr. Königl. Maj. ihrentwegen allerunterthänigste Vorsprache thun, damit ihre erwählte und berufene Prediger, *respective* H. Hasselkhus und H. Stamm, allergnädigst bestätigt, und also Sie nicht länger in so großer Unruhe, ohne gehörige Seelen Sterkung, zumahl da der *vacantien* viel sind,<sup>9)</sup> und die benachbahrten Prediger sich ihrer nicht annehmen können, gelassen werden mögen, welches ihnen ebenfalls zu leisten versprochen, und haben die gemeinen ihren Aufsatz an den H. *Inspectorem* einzusenden, der so dann *nomine ministerii subscribiren* kann.

### §. 11.

H. *past. Clasen* zu Lütgendortmund führet Klage, daß sich Leuthe in seiner Gemeinde befinden, die schändlicher Laster halber, durch ihn und sein *consistorium ad tempus* vom H. Abendmahl ab- und zur nothwendigen Buße angewiesen worden. Diese aber sich darauf zu andern benachbahrten Predigern gewandt, und von denselben *ad sacram Synaxim admittiret* worden.<sup>10)</sup> *Synodus* erkennt dergleichen Verfahren, wenn es sich in allem so verhält, für einen großen Sünden-greuel, und erachtet schlechterdings nöthig zu seyn, solches beschuldigten Predigern durch andere *deputirte* als H. *Subdelegatum* Kuhlhoff und H. *past. Hausmann* zu Mengede hart zu verweisen, auch hätten hiernächst die HH. AmtsBrüder in *conventibus classicis* sich zu verbinden, dergleichen nicht ferner zu unternehmen.

### §. 12.

Noch hat ihre HochEhrw. der H. *Inspector* eine allergnädigste Königl. Verordnung *de dato Cleve d. 3. Junii 1737 in Synodo publiciret*, kraft welcher

<sup>8)</sup> Zur Sache siehe ausführlich BH II, S. 196 f.

<sup>9)</sup> Zu den unbesetzten Pfarrstellen vgl. auch oben § 5.

<sup>10)</sup> Entgegen Ev.=Luth. KO 1687, §§ XL, CVI und CXLIX.



in allen lutherischen Gemeinen, der *Kleine Catechismus Lutheri*<sup>11)</sup> soll getrieben und der Wort Verstand desselben fleißig eingeschärfet werden.

§. 13.

Durch einen unbekannten Mann von *Plettenberg* ist ein schlecht gesetzter Brief *sub dato Plettenberg d. 28 Januarii c. [currentis(anni)]* dem H. *Inspect[ori] praesentiret* worden, worinnen Klage über den H. *past. Reininghaus* geführt wird. Da aber dieser Brief ohne unterschrift unter dem Namen der Gemeinde zu *Plettenberg*, von einem mißvergnügten Gliede aufgesetzt zu seyn scheint, als hat man keine ursache gefunden, darauf zu reflectiren.

§. 14.

Bey itziger *vacantz* zu *Barop* erinnert der Herr *Inspector*, welcher Gestalt die Gemeinde daselbst, bey Erwehlung und Berufung eines neuen Predigers billig dahin zu sehen hätte, daß derselbe hinkünftig *in loco* bey der Gemeinde wohnen und also seines Amts desto besser abwarten könne, welches *Subdelegatus classis* dasiger Gemeinde bekannt zu machen hat.

*Sic actum et conclusum Schwerte in Synodo ut Supra.*

Theod. Joh. *Emminghaus*, *past.* zu Schwerte und *Inspector*.

Joh. Dav. *Erich. past.* in *Aplerbeck et Subdel[egatus] Class[is] Unnensis*. Namens *Subdelegati Hammonensis*, H. *Pastorn Hempel* zu Berge, Johannes Müller *pastor* in Brackel, *qui et ut subdelegatus pro Lünen et Hörde subscripsit*.

N. Wilh. *Schrage Subdelegatus Altenanus Past.* zu Rönsahl.

B. L. *Kuhlhoff pastor* in Eickel *p. t. Classis Bochum[ensis] Subdelegatus*.

C. L. A. *Clasen Past. Micro-Tremoniensis*.

E. L. *Dickmann, Subdel[egatus] Blanckenstein[ensis] et past. Hattnegensis*.

J. Gust. *Bruninghaus, Subdel[egatus] Plettenb[ergensis] et Neorahd[ensis], P. Ohle[ensis]*.

---

<sup>11)</sup> Vgl. auch die folgende ordentliche Synode 1737, § 2.



# Synodus provincialis in Schwerte 1737

9. et 10. Julij 1737

I. N. J. A.

Anno 1737 d. 9 et 10 Julij ist auf Anschreiben Sr. HochEhrwürden des Hern *Inspectoris* Emminghaus *past. in Schwerte, Synodus provincialis*, unter Gottes Segen binnen *Schwerte* gehalten und hat H. Trippler, dritter Prediger in *Schwerte*, die *Synodal* Predigt<sup>1)</sup> über Römer I, Vers 16, der H. *Inspector* aber eine zierliche lateinische Rede über die Worte P[auli] I Cor. XIII. v. 13 gehalten, jedoch dergestalt, daß er für dißmahl nur *de fide* (*Ecclesiastica*, 8 p. c. N. Sec. *Historia quadamtenus inspersa*)<sup>2)</sup> gehandelt, von den beyden übrigen Stücken wird er in den beyden folgenden Jahren seines *triennii*, so der Herr will und Leben gibt, handeln, in dem beygefügten Gebete, ist sonderlich des Königl. Preußischen Hauses vor Gott gedacht worden. Es seynd aber nebst Sr. Hochwohlgeboren Gnaden, dem Frhr. von Keßel als Hochansehnlichen *Assessorn* unseres Evangelischen Lutherischen Märckischen ministerii, *ex classibus* folgende *praesentes* gewesen.

*Ex Classe Hammonensi* Her Möllenhoff *past.* zur Marck.

*Camensi* Her *past.* zu Neuhaus in Camen.

*Unnensi* Her Wiethaus *p.* in Unna, Her Erich *Subdelegatus past.* zu Applerbeck, Her Hülshoff *past.* zu Delwig, Her Steinweg *past.* zu Metler, Her Westhoff *past.* zu Bausenhagen, Her DümpeImann *past. adj[unctus]* zu Hemmerde.

*Lunensi* Her Landmann *past.* in Lünen.

*Hoerdensi* Her *Subdelegatus* Moller *past.* zu Brackel.

Her Hausmann *past.* Wellinghoven.

*Iserlohnensi* Her Drude *past.* in Iserlohn, H. Möller *past.* in Deilinghoven.

*Schwertensi* nebst dem H. *Inspectori* Emminghaus, Her *past.* Glaser, Her Trippler.

*Altenana* Her Glaser *past.* zu Halvern, Her Sohn *past.* zu Meinershagen.

*Bochumensi* Her *Subdel[egatus]* Kuhlhoff *past.* zu Eickel, Her Wegmann *past.* zu Wattenscheid, Her Hürxthal *past.* zu Langendreer, Her Clasen *past.* zu Lütgendortmund.

*Wetterensi past.* Middeldorff zu Hagen, Her Davidis *past.* zu Wengern, H. Rövenstrunck *past.* zu Dahl.

*Blandensteinensi* Her Schmitz *past.* zu Langenberg.

<sup>1)</sup> Jodocus Kaspar Trippler aus Wetter, zunächst Vikar und Rektor in Schwerte, wird 1744 ebendort Diakonus (BH II, S. 42, 13 und S. 41, 10).

<sup>2)</sup> Vgl. hierzu auch unten Acta Synodi 1738 und 1739.



*Rellinghusana nemo.*

*Plettenbergensi* H. Reininghaus past. in Plettenberg.

*Neostadensi* Her Torlay past. in Gummersbach. Her Moller past. zu Elsey wird hernerst sich mit einer gewissen *Classe commembriren*.

§. 1.

Von Sr. HochEhrw. dem H. *Inspectoren* ist bey dem Anfange so fort erinnert worden, vermöge allergnädigsten Königl. *Edicti* keine *politica* zu tractiren.

§. 2.

Ad §. 3. *actorum antecedentium* wegen des zu *edirenden* märckischen *catechismi*, daß nachdem Sr. Königl. Maj. eine allergnädigste Verordnung *sub dato* Cleve d. 24. Decembris 1736, daß der Kleine *catechismus Lutheri* in Kirchen und Schulen soll gebraucht werden, hat ergehen lassen, allerdings es bey gedachter heylsamer Verordnung zu belassen, und solche genau beobachtet werden müßte, des Ends die Prediger ihren Schulmeistern unterricht zu geben, wie sie dieses Werck recht treiben, den *catechismum Lutheri* erklären<sup>3)</sup> und die Jugend stets in die Schrift führen sollen.

§. 3.

Ad §. 4. Es ist nochmahlen Von H. *Inspectoren* nachdrücklich erinnert worden, die heylsahme *confirmation* der *Catechumenorum* allenthalben Kirchenordnungsmäßig,<sup>4)</sup> wo solches bißhero noch nicht geschehen, zu *introduciren*.

§. 4.

Ad §. 4. *Synodi extraordinariae sub dato* Schwerte d. 29. Jan. 1737. Der Her Insp[ector] exhibiret eine allergnädigste Königl. *declaration sub dato* Berlin d. 17 Martii 1737, vermöge welcher die *candidati*, sowie vorhin bräuchlich gewesen, solten *examiniret* werden; was aber die zweyjährige *studirens*-Zeit auf der Universität Halle betrifft, so ist sothane Verordnung nicht *de praeterito*, sondern nur *de futuro*, laut allergnädigster *declar[ation]* zu verstehen.<sup>5)</sup>

§. 5.

Nachdem der zweyte Prediger zu Applerbeck Her Conrad Hermann Witenius den 6 maj anni currentis in *coelibatu* mit Tode abgangen, deßen Jungfer Schwester, eine Person von 77 Jahren, ihm bißhero die Haushaltung geführt und sich dannenhero wollen Hoffnung machen, das nach-Jahr zu genießen, deswegen das gutachten des *Synodi* verlanget. So erkennt

<sup>3)</sup> Zur Geltung des Kl. Katechismus in der Mark siehe H. Rothert III, S. 69 f.

<sup>4)</sup> Acta Synodi 1736, § 4; vgl. auch 1734, § 6, und 1735, § 5.

<sup>5)</sup> Vgl. hierzu auch die vorhergehenden diesbezüglichen Edikte vom 26. März 1736 und vom 12. Nov. 1736; verzeichnet bei J. J. Scotti, Sammlung II, S. 1167, Nr. 1243, und S. 1172, Nr. 1257.



derselbe, daß zwar nach der Kirchenordnung und also *de jure* dieselbe nichts *praetendiren* könne, weilen §. 2 *const. Eccl.* der Wittwen und Kinder meldung geschiehet, doch aber aus erbarmender Liebe, in Betracht, daß sie *persona miserabilis* sey, ein paar Prediger auß der *unnaischen classe* nemlich Her *pastor* zu Asselen und Her *past. Delwigensis*, das *consistorium* zu Appelerbeck, dahin zu *disponiren* suchen möchten, daß ihr ein *analogum anni gratiae*<sup>6)</sup> zu ihrem *soulagement*, zugeleget werden möchte.

#### §. 6.

Her *pastor Steinweg* von Metler führet Klage, daß einige Vorsteher und Beerbte seiner Gemeinde eigensinniger und also unverantwortlicher weise, aller seiner Vorstellung unerachtet, zugefahren und in ihre lutherische neben-Schule zu Ober Aden eine *reformirte person* zum *praeceptoren* eingeführet. Da nun dieses nicht kan gut geheissen, noch geduldet werden; als erkennt *Synodus* dergleichen für null und nichtig, und *statuirt*, daß von nun an in gemelter Schule eine tüchtige *person*, so der Evangelisch-lutherischen Religion zugethan, wie auch eines unstraflichen Lebens und Wandels Kirchenordnungsmäßig eingesetzt werde, widrigenfalls vorerst die Obrigkeit *loci* umb *remediirung* zu *imploriren*, solte dieselbe aber dero *officium* hierunter nicht gehörig erweisen, alsdann darüber bey Sr. Königl. Maj. allerunterthänigst Klage geführt werden soll.

Was aber den so genannten Rühl betrifft, so würcklich zu Ober Aden an dem Schulgarten ruhig gegraben und das Schul-Haus auf deßen Begehren *reparirt* und also *eo ipso* zum Schuldienst scheint angenommen zu seyn, so hält *Synodus* dafür, daß derselbe, wo er anders die nothige Tüchtigkeit hat, bey zu behalten und wo nicht, wenigstens gütlich befriediget werde.

#### §. 7.

Da hier oder da im Ampt stehende Prediger sich bey eräugnenden *vacantien* prob-Predigten sollen gehalten haben, und solches aus verschiedenen ursachen ein gar böses ansehen hat; als hält *Synodus* dafür, daß solches hinführo nicht geschehen soll, in gantz besondern fällen aber soll des Hern *Inspectoris judicium* eingeholet werden.

#### §. 8.

Weil *Synodus* in Erfahrung gekommen, daß die römische-catholische adeliche Häuser in denen gemeinen zur Marck bey dem Evangelisch-Lutherischen *Consistorio praetendiren*, Sitz und Stimme zu haben, in *specie* auch bey Prediger Wahlen *potiren* wollen, dieses aber nicht nur wider die Kirchenordnung §. 7, sondern auch landesübliche Observantz anläuft, als wird zeitl. Her *past. Möllenhoff* dieses von *Synodi* wegen aufgegeben, daß er von nun an dergleichen / wider die Kirchenordnung nicht gestatte, sondern

<sup>6)</sup> Conrad Hermann Wittenius, 1697 Adjunkt in Aplerbeck, folgt dortselbst 1702 seinem Vater Hermann Wittenius in der Kaplanstelle, mit der bis zur Einführung der Parität (1747) der Schuldienst verbunden ist. — BH II, S. 89, 5 und 6.



stricte nach derselben richte, gleichdann auch sonst überhaupt keine für *consistorial glieder* zu erkennen, als welche *debite* und *secundum leges* von den *membris* des abgehenden *consistorii* erwehlet sind. *Vid. §. 104 const. Eccl.*<sup>7)</sup>

§. 9.

Man muß leyder wahrnehmen, wie die schon längst verbottene so genannte Pasche feuer hie oder da noch beybehalten und dabey allerley grobe *excesse* verübet werden, insonderheit auch die Entheiligung des göttlichen Namens und hl. Ostertages ärgerlich vorgehet; so erachtet *Synodus* nöthig zu seyn, dieserhalb nöthige Vorstellung zu thun und ümb allergnädigste *remediirung per Dominum Inspectorem* allerunterthänigst anzuhalten.

§. 10.

Her *past. Clasen* zu *Lütgendortmund* führet schwere Klage über *Bovermann* zu *Rahmen*, daß, da derselbe bey Lebzeiten des *past. Sybelberg*, mit diesem in bitterm Streit gerathen, *H. Sybelberg* aber darüber verstorben,<sup>8)</sup> dennoch er *Bovermann* nach als vor von der *Lütgendortmundischen* Gemeinde sich mit vielen seiner Angehörigen nur stracks wider die Kirchenordnung von dem *H. past. Regenhertz* aus *Dortmund* in der Capelle zu *Wischlingen* mit dem *H. Abendmahl* bedienen lassen.

*Synodus* erkennt dieses für höchst unverantwortlich und ärgerlich, erachtet demnach dienlich zu seyn durch zween Prediger der *Classe* namentl. *H. past. Timann* und *H. past. Hürxthal*, gemelten *Bovermann* aufs nach / drücklichste seinen Sünden=greuel vorhalten lassen, ümb zu versuchen, ob er nicht unter Gottes Seegen auf andere Gedancken zu bringen. In Entstehung deßen *Sr. Königl. Maj.* allerdemüthgst dieses zu hinterbringen, und kan dieses *conclusum* vorläufig dem *H. past. Regenhertz per pastorem loci* zugesandt werden.

§. 11.

Da bekannter maßen *Sr. Königl. Maj. sub dato Berlin d. 29. Sept. 1736* ein Prediger=*observations=* und *Animadversierungs Edict* haben ergehen lassen, und dann ohne dem sämptlichen Predigern obliegt, in Lehr und Leben ihren Gemeinden vorzuleuchten, ümb als rechte Vorbilder der Heerde erfunden zu werden; So wird aufs hertzlichste *recommendiret*, daß ein jeder hiebey seiner Seelen und seiner Gemeinde recht wahrnehme, und nach Anleitung des Worts Gottes, unter inbrünstigem Gebete, sorgfältige Gewißensprüfung

<sup>7)</sup> Ev.=Luth. KO 1687, §§ VII und CIV.

<sup>8)</sup> Carl Ludewig Aug. Clasen aus der Prignitz, seit 1734 erster Prediger in Lütgendortmund, stirbt am 10. Jan. 1786; siehe unten 1786, § 3. — Der oben genannte Kaplan Joh. Alex. Sybelberg (Syberberg) starb 1736 (BH II, S. 333, 14). — Joh. Heinrich Regenhertz aus Dortmund, zunächst Hausprediger in Wischlingen, dann 1729 Diakonus an St. Petri in Dortmund, ist seit 1731 ebendort Pastor und stirbt 1743 (BH II, S. 377, 9; S. 370, 14 und S. 369, 12). — Zur Sache siehe Ev.=Luth. KO 1687, § LVII; zum weiteren unten Acta Synodi 1738, § 5.



anstelle, des Ends auch besonders des S. H. D. S p e n e r s Anhang zu seinem Tractätlein Natur und Gnade, treumeinentlich angepriesen wird, als worinnen so gar viele nachdrückliche Sätze vorkommen, welchen ein sorgfältiger Heylsbegieriger Prediger wohl nachzudenken hat.

Da auch so ein großes daran gelegen, daß Prediger nicht nur öffentlich lehren, sondern auch *privatim* bey jeder aufstoßenden gelegenheit ein Wort der Erbauung außstreuen und in Krafft Gottes Seelen zu retten suchen müssen; so wird *recommendiret*, dieses auch in obacht zu nehmen, und also auch außer den Kirchl. Handlungen und Verrichtungen ihren Zuhörern im umgang und Wandel erbaulich seyn mögen<sup>9)</sup>.

#### §. 12.

*Classis Wetterensis* zeigt an, wie verschiedene unordnungen einschleichen und *in specie* ein gewisser Prediger sich finden lasse, so sich in frembde Gemeine begeben, die Leuthe aus verschiedenen gemeinen zu sich veranlasse, und also das Ansehen gewinnt, eine neue *Secte* aufzurichten, und dann hiedurch bezügl. irrthumer gegen die grundsätze der Evang-lutherischen religion, und in sonderheit eine Verachtung des Predigampts und Prediger, die sonst ihr amt nach aller Treue zu beobachten suchen, entstehet, so verlangt *dicta classis*, *Synodus* wolle das nöthige gegen dergleichen Verfahren verfügen.

*Synodus improbiret* und *detestiret* dergleichen Verfahren aufs Höchste, maßen es nicht nur wider die Kirchenordn[ung] § 84 anläuft, sondern auch sonstens eines ordentlichen Predigers des Orts, zumalen da derselbe sein Amt noch aller Treue verrichtet, Amptsverwaltung großentheils niederschlägt, dannhero der *extravagirende* Prediger, von seiner *Classe* aufs nachdrücklichste zu *censuriren*, sollte er aber sich nicht wollen weisen lassen, so sollen übrige *gradus* mit ihm vorgenommen, und bey beharrlichem Eigensinn die Sache selbst ihro Königl. Maj. allerunterthänigst vorgetragen werden.

#### §. 13.

Der H. *past.* von Langenberg stellet vor, daß Einige in seiner Gemeine *Bergischen* theils wohnende Zuhörer auf behörige *citation* bey *consistorial* Versammlungen sich nicht einfinden und nöthige Vorstellungen vernehmen wollen, bittet des Ends guten rath zur Verhaltungsnachricht.

*Synodus* erachtet, daß es beßers sey als den §. 106 gewiesenen Weg einzuschlagen, auch nöthigenfalls *nomine consistorii* die Obrigkeit *loci* umhelfliche Hand anzuflehen.

#### §. 14.

Weilen noch immer Klage geführt wird, daß in dem Märckischen Gesangbuch so viele Druckfehler angetroffen werden, so wird von *Synodo* dem H. *past.* Dru den zu Iserlohn bey der neuen Ausfertigung desselben alle Sorge zu tragen und des Ends die *revision* und *correctur* selbst über sich

---

<sup>9)</sup> Verzeichnet J. J. Scotti, Sammlung II, S. 1172, Nr. 1257.



zu nehmen *commitiret*, der Buchdrucker als Verleger Wolschendorf wird sich nicht zuwider seyn lassen, die mühe zu *recognosciren*. Jede *classis* wird dann auch ihre Erinnerungen an gemelten H. *Pastor* gelangen lassen.

§. 15.

Die von dem abgestandenen H. *Insp[ectore]* Glaser übergebene rechnung *ad* 24 rthl. ist *examiniret* und erstrecket sich selbige zu 12 rthlr., nachdem auß voriger *repartition* 9½ rthlr. von wohlgemelten H. *past.* Glaser n schon empfangen sind, und ist demselben überdem ein *gratiale pro studio, labore, audientia etc.* *ad* 25 rthl., jedoch *absque omni praejudicio* zugestanden worden, welche in den *classen* zu *repartiren* und *fordersambst* an H. *past.* Glaser einzusenden sind.

Wobey *Ministerii Scriba ex commissione* der HH. Vormünder der Kinder Sel. H. *past.* Druden als ehemahligen *inspectoris*, erinnert, daß die Gemeinen, so ihre *anquote* der *Ministerial* Köste noch nicht abgeführt, solches erstens wie billig, veranstalten werden.

§. 16.

Hiemit ist *conventus* unter Gottes Segen geendiget und sind die HH. Brüder *cum voto devoto in pace dimitteret*, künftiges Jahr soll D. V. abermal hieselbst in *Schwerte conventus* gehalten werden. *actum ut Supra.*

Theod. Joh. Emminghaus

*Past. Schwertensis et Inspector.*

Joh. Theodorus Möllenhof *past.* zur Marck *deput[atus] class[is]*

D. B. Wiethaus *Past. Unn[ensis].*

*Hammon[ensis].*

J. D. Erich *Pastor in Aplerbeck et Classis Unnensis subdelegatus.*

JG Westhof. *Past. in Bosenhagen.*

J. M. Neuhaus *p. t. past.* zu Camen.

H. Drude *past. Iserlohnensis.*

Herm. Diet. Cramer. *Past. Hennensis*

Henr. Landmann *Past. Lün[n]ensis.*

Jos. Christoph Sohn *past. Meinertzhagensis.*

Jo. Frid. Glaser, *Past. Halver[ensis].*

Johannes Müller *pastor in Brackel et Subdel[egatus].*

Theodorus Melchior Schmidt *pastor in Langenberg.*

Jodocus Casp. Trippler *past. Schwertensis tertius et rector.*

E. T. Wegman *pastor* zu Wattenschede vor sich und H. *Subdelegato*

J. A. Hürxthal *past. Langentreerensis*

Kühlhoff.

Johan Leopold Torley *pastor in Gummersbach.*

J. P. Reininghaus *Pastor Plettenbergensis.*

David Davidis *Pastor Wengerensium.*

Joh. Herm. Rösenstrunck *pastor in Dahle.*

Joh. Gisb. Wilh. Middeldorff

*past. Hagensis p. t. Ministerii Scriba. /.*

I. J. N. A.



## Conventus ministerii Marcani in Schwerte 1738

15. et 16. Julij

I. J. N. A.

Anno 1738 d. 15 et 16 Julij ist auf Anschreiben Sr. HochEhrw. des H. Inspectoris Emminghaus, past. in Schwerte, conventus in Schwerte gehalten, und hat der H. Kannengießer, past. zu Lütgendortmund, die convents-Predigt<sup>1)</sup> über Es. XLV. v. 24, der Herr Inspector aber eine erweckliche lateinische Rede über 1 Cor. XIII v. 13 de spe regnitorum viva Ecclesiastica 11 p. c. N. Sec. Historia quadamtenus inspersa, gehalten und in dem hinzugethanen Gebet des Königl. Preußischen Hauses vor Gott gedacht. Praesentes ex classibus haben sich folgende gefunden als ex

*Classe Hammonensi et Camensi* Nemo.

*Unnensi*

H. M. Mollenhoff past. zu Unna. H. Subdel[egatus] Erich past. zu Applerbeck. H. Hülshoff p. zu Delwig, H. Töllner p. zu Opherdike, H. Westhoff p. zu Bausenhagen, H. Stein p. zum Frömbern.

*Lünensi et Hoerdensi*

H. Kumpf p. zu Eiklinghoven. H. Hausemann p. zu Wellinghoven. H. Hasselinghaus p. zu Barop, H. Kellner p. zu Rüddinghausen, H. Rumberg past. zu Kirchhörde.

*Iserlohnensi*

H. M. Hoecker p. in Iserlohn, H. Cramer, p. in Hennen.

*Schwertensi*

nebst dem H. Inspectori Emminghaus, H. p. Glaser und H. p. Trippler.

<sup>1)</sup> Theodor Franz Kanne(n)gießer aus Unna, 1738 zweiter Prediger in Lütgendortmund, nach einem lange dauernden Wahlstreit auf Grund Devolutionsrechtes ernannt (BH II, S. 333, 15). Er stirbt am 6. März 1797 (Acta Synodi 1797, § 23). — Der Wahlstreit entstand dadurch, daß die Gemeinde den Sohn des 1731 gestorbenen Mag. Christoph Andreas Mentz wählen wollte, dieser aber seine theologischen Prüfungen (auch in Cleve und Berlin) nicht bestand (vgl. BH II, S. 332, 5 und S. 333, 15). Zur Vakanz nach dem Tode des zweiten Predigers Joh. Alex. Syberberg vgl. auch Acta Synodi 1737 (28. Jan.), § 5 (oben S. 211 f, Anm. 5).



### *Altenana*

H. Glaser p. zu Halvern, H. Tidemann p. zu Breckerfelde, H. Bölling Prediger *ibidem*, H. Glaser Prediger zu Fahlbert.

### *Bochumensi*

H. Subdel[egatus] Kuhlhoff p. zu Eickel, H. Stollmann p. zu Gelsenkirchen, H. Hausemann past. zu Mengede, H. Roffhack p. *neovocatus*.

Wethmariensium, H. Stamm p. Crangens[is]. H. Kannegisser p. zu Lütgendortmund, H. Tymann past. zu Ummingen, H. Hürxtal Past. zu Langentreer.

### *Wetterensi*

nebst dem Ministerii Scriba Middeldorff p. zu Hagen, H. Revelmann p. zu Vollmarstein, H. Emminghaus p. zu Hagen, H. Schmitz Prediger zum Wengern.

### *Blanckensteinensi*

H. Schmitz p. zu Langenberg, H. zur Westen p. zu Sprockhövel.

### *Rellinghusana Nemo.*

### *Plettenbergensi et Neoradensi.*

H. Overhoff p. zu Werdöhl.

### *Neostadiensi*

H. Glaser p. zu Neustadt und Wiedenest.

## §. 1.

Von Sr. HochEhrw. dem H. *Inspectore* ist den anwesenden HH. Amtsbrüdern erinnert worden, keine *politica* zu tractiren. *Confessio* ist von H. p. Hoecker vorgelesen<sup>2)</sup>.

## §. 2.

*Ad §. 3 actorum Synodi antecedentis.* Erinnert der H. *Insp[ector]*, daß man der Königl. Verordnung *stricte* nachzuleben hätte, damit die Jugend nicht mit Hindansetzung des Kleinen *catechismi*,<sup>3)</sup> wie an einigen Orthen soll geschehen, zur Erlernung anderer Fragstücke angehalten werde, da sonst der H. *Inspector* sich genöthiget finde, hierüber höheren Orths zu berichten.

<sup>2)</sup> Zuletzt im Jahre 1734 und zuvor teilweise im Reformations-Jubiläumsjahr 1730 verlesen.

<sup>3)</sup> Zum Kleinen Katechismus siehe oben Acta Synodi 1730, § 15, und 1735, § 3. — Trotzdem wurde der Katechismus des hannöverschen Generalsuperintendenten Justus Gesenius ständig weitergebraucht. Siehe H. Rothert, Beiträge zur westfälischen Katechismusgeschichte, Jb. d. V. f. Westf. KG 7, 1905, S. 171.



### §. 3.

Ad §. 8. *ex classe Hammonensi* wird Klage geführt, wie der römisch-catholische *past.* zu *Rienern* in der Gemeinde zur *Marck*, mit Tauffung eines Kindes auffem Hause *Grönnenberg* den Predigern *loci* Eingriff gethan,<sup>4)</sup> weil ein *Synodus* dieses für unrecht erkennt und Sr. Königl. Maj. unser allergnädigster Her dieses auch nicht dulden werden, als hätten ein paar benachbahrte Prediger, namentlich H. *Subdelegatus* *Hempel* zum *Berge*, oder deßen Sohn, und der H. *past.* zu Hemmerde *Dümpelmann* den *past.* *Wellik* zu *Rienern* hierüber nachdrückliche Vorstellung zu thun, die *jura praerepta* zu / *restituiren*, und daß ins künftige sich deß gänzlich zu enthalten, schriftlich *reversiren* möge, oder sonsten zu gewärtigen, daß an Sr. Königl. Maj. darüber allergegründeste Klage fördersambst geführt werde, jedoch *declariret Synodus* dem H. p. *Möllenhoff*<sup>5)</sup> zur nachricht, daß die zum Behueff des *processes* erforderte Köste seine Gemeinde selbst ohne zuthun des *ministerii* zu tragen hätte.

### §. 4.

Ad §. 9 wegen der so genannten Oster-Feuer<sup>6)</sup> ist bey seiner Königl. Maj. Hochlöbl. Regierung allerunterthänigst Klage geführt worden, welche auch dieserhalb die nöthige Verfügung bereits soll haben ergehen lassen.

### §. 5.

Ad §. 10 *referiret Classis Bochumensis*, daß sie ihre *commission per deputatos* im Seegen ausgerichtet.<sup>7)</sup>

### §. 6.

Ad §. 12 man hat vernommen,<sup>8)</sup> daß diese Sache auf mißverstand hergerühret, und da dieselbe sich nunmehr gelegt, bleibet die *existimation* beyderseits Prediger beybehalten.

### §. 7.

Weil auch Klage geführt wird, daß hier oder da *Consistoriales* diejenige Prediger, so von ihrer *Classe ad Synodum deputiret* werden, eigenmächtig wollen zurück halten, so hat *Synodus* darüber sein gutachten gegeben, daß

<sup>4)</sup> Zu den konfessionellen Gegensätzen vgl. allgemein H. Rothert III, S. 76 ff.

<sup>5)</sup> Wie aus seiner Unterschrift zum Protokoll dieser Synode hervorgeht, lauten seine Vornamen nicht wie bei BH II, S. 423 (10), und auch bei Paul Wittmann, Zur Geschichte der evangelischen Kirchengemeinde Mark, Bielefeld 1949, S. 78, angegeben Johann Dietrich, sondern Joachim Hinrich.

<sup>6)</sup> Acta Synodi 1737, § 9.

<sup>7)</sup> Es geht um die Ordnung, daß alle Eingepfarrten in ihren ordentlichen Kirchen kommunizieren sollen (gemäß Ev.=Luth. KO 1687, §§ LVIII und LXXVI).

<sup>8)</sup> Acta Synodi 1737, § 12.



*consistoriales* dieses und in keine Wege solches zu thun bey Macht seyn, weil die K.O. hierin zum Grunde lieget, und da sie sich nicht nach derselben richten wollen, sie *eo ipso* nicht länger *consistoriales* seyn und bleiben könnten. Die *Novitii* sollen hinsichtlich der Gemeinen vermöge der K.O. zwey Jahr *Synodum* besuchen, wobey zugleich erinnert wird, da es *in puncto consistoriorum* an verschiedenen / orthen schlecht aussiehet, daß man hierunter schlechterdings nach der K.O. §. 103 *et sq.* zu verfahren, und den *Consistorial* Schlüssen, so auf Gottes Wort, und heylsahme Königl. Verordnung gegründet, die Gemeinsglieder *prae*cise nachzuleben haben, da auch mißbrauche an einigen orthen eingeschlichen, daß die Consistoria nicht in der Kirche als *loco publico*, sondern in *privat* Häusern gehalten werden. Woraus mandmahl unordnungen entstehen, erkennet *Synodus*, daß dergleichen in Zukunft zu verbessern und die Versammlung des *presbyterii* am öffentlichen Orthe, nemlich in der Kirche vorgenommen werde.<sup>9)</sup>

#### §. 8.

Her *Subdelegatus classis Bochumensis* zeigt hierbey an, daß Prediger gefunden würden, so sein *circular*=Schreiben oder *notificatum* des *classical conventus* nicht *respectiren* weniger *compariren*, noch auch gemeinschaftlich die *classical onera* tragen helfen wollten und thut Anfrage, wie sich dabey zu verhalten? *Synodus* erkennet, daß wenn ein Prediger sich dergestalt in Eigensinn, αὐθαδεια<sup>10)</sup> und *caprice* verlaufe, allerdings zu *censuriren* sey, *vid.* §. 110 K.O.

#### §. 9.

*Quaeritur*, ob das heutige weltübliche Tantzen anzusehen sey als eine Lust des Fleisches und folglich zu verabscheuen und zu *detestiren*? *Synodus* erkennet, daß es allerdings als ein ungöttliches Wesen und weltlich Lust anzusehen / und daher als mit dem Christenthum nicht bestehend zu vermeiden sey.

*Quaeritur*: Wie man dann mit Tänzern zu verfahren und ob man selbige von dem Gebrauch des Abendmahls abhalten solle? *Synodus* erklärt sich hierüber, daß man die *gradus admonitionum* Schrift- und Kirchen=ordnungsmäßig hiebey beobachten müsse. Es hat auch ein jeglicher Prediger alle Sorge und Fleiß anzuwenden, daß die *confirmandi*, wie von allen Sündengreueln, alß auch vom Tantzen mögen überzeugt und davon abzustehen angehalten werden.<sup>11)</sup>

#### §. 10.

Da voriges Jahr ein allergnädigstes Königl. *rescript de dato Cleve d. 21 Maj* wegen Abschaffung des Altar Lichtbrennens zeitl. *Inspectori* zu Handen

<sup>9)</sup> Siehe die entsprechenden §§ CIII—CVIII der Ev.=Luth. KO 1687.

<sup>10)</sup> Selbstgefälligkeit, Anmaßung.

<sup>11)</sup> Vgl. hierzu H. Rothert III, S. 116.



kommen; ist auch dißmahl wiederumb dieserthalb nachfrage geschehen und vernommen, daß dergleichen nirgends mehr im Brauch sey, wie auch dem allergnädigsten *rescript* wegen Abschaffung der weißen Chor-Kleider durchgehends allernechst geleet worden.<sup>12)</sup>

§. 11.

Die allergnädigste Königl. Verordnung *de dato Cleve d. 27 Maj 1737* wegen Anschaffung der Exegetischen Bibel-Wercke des H. Prof. L a n g e ist nochmahlen *Synodo* vorgehalten worden.<sup>13)</sup>

§. 12.

Ob zwarn Sr. Königl. Maj. die Einsendung der *Conduiten*-liste, betreffend Prediger und Kirchen-*visitation*, allergnädigst befohlen, diese auch voriges Jahr an ein und andern Orth würcklich befangen: hat dieselbe dennoch müssen ausgesetzt werden, weilen eine allergnädigste Verordnung *sub dato Cleve d. 11 Octobris 1737* bis zur *generalen visitation* damit anzustehen, eingelaufen.

§. 13.

Was Sr. Königl. Maj. *sub dato Cleve d. 19 Novbris 1737* wegen der *Privat-communion* und Anschaffung darzu erfordernten Weins allergnädigst verordnet, auch ferner *d. 24 Febr. 1738* aufs schärfste befohlen, nicht mehr Wein zur Kirchen-*communion*, als nöthig holen zu lassen,<sup>14)</sup> ist nochmahlen gesampten *classibus* zu gemüthe geführt, und demselben zu geleben nachdrücklich eingebunden worden.

§. 14.

Wegen Anmeldung der *communicanten* bleibt man bey verschiedenen *Synodal-Schlüssen*,<sup>15)</sup> unter andern Jahrs 1732, 34 et 35, und nimmt zeitlicher *Inspector* über sich, diese Sache besonders dem S. T. [*salvo titulo*] H. geheimbten und Regierugs Rath v o n F r e u d e n b e r g zu *recommendiren*, da auch insonderheit bey der Gemeinde zu *Langenberg* dergleichen ausdrücklich

<sup>12)</sup> Von Friedrich dem Großen mit Edikt der Regierung zu Cleve v. 21. Juli 1740 wieder aufgehoben; Corpus Constitutionum Marchicarum, Cont. I, Nr. 29 und 40. Sp. 349 und 367.

<sup>13)</sup> Joachim Lange (1670—1744), seit 1709 Professor der Theologie in Halle und Hauptkämpfer des Halleschen Pietismus. — Es handelt sich hier um das von ihm herausgegebene exegetische Werk „Biblisches Licht und Recht“, das von 1732 bis 1738 erscheint. Über die Beschaffung desselben aus den Mitteln der örtlichen Kirchenfonds ergeht bereits ein Edikt der kgl. Regierung in Cleve am 11. Sept. 1732; siehe J. J. Scotti, Sammlung II, S. 1123, Nr. 1156.

<sup>14)</sup> Verzeichnet J. J. Scotti, Sammlung II, S. 1216, Nr. 1281. Corpus Constitutionum Marchicarum, Cont. I, Nr. 54, Sp. 79.

<sup>15)</sup> Acta Synodi 1732, § 5; 1734, § 8, und 1735, § 7.



beschlossen, laut vorgelesenen *consistorial* Schlusses *de dato Langenberg d. 6 Martii 1737* als wird von *Synodi* wegen zeitl. H. *pastor* Schmitz *injungiret*, durchaus nicht davon abzuweichen, sondern beständig darauf zu halten.

§. 15.

H. *past.* Hülshoff zu Delwig führet in seinem und seines H. *Collegen* namen bittere Klage über die beharrliche unversöhnlichkeit der Eheleute D u n b a c h s , gen. Löse zu Belmericke mit ihrer Tochter, da sie nun nach Anweisung göttlichen Worts und Kirchenordnung §. 59, 106 et 149 dieselbe auf vorher ergangenes und oft wiederholtes, aber nicht erkanntes Flehen und Bitzen, vom Gebrauch des H. Abendmahls zurückhalten müssen und gemelte Eheleute darüber einen würrlichen *Process* wider sie befangen, wollen dieselben HH. Prediger vom *Ministerio* vernehmen: ob sie bey dieser Sache zu viel gethan? <sup>16)</sup> *Responsum*: im geringsten nicht, vielmehr hält *Synodus* dafür, daß das *Consistorium* nöthigen falls dieserhalb bey hochlöbl. *Clevischer* Regierung Vorstellung zu thun habe.

§. 16.

Es wird auch erinnert, daß in Zukunft, wenn die *Classes* nach der ordnung *necessaria proponiren* und darüber  *votiren*, jegliche anwesender Prediger sich dabey der Stille und *attention* befleißige.

§. 17.

Wiederholte bittere Klage wird aus allen *classibus* geführt, daß nach als vor die entsetzliche *prophanation* des Sabbath=tages in den Gemeinen vorgehe, worüber besondere *casus* dem zeitl. *Insp[ectori]* eingehändigt werden, welcher dann auch diese Sache wohlgemeltem Geh. und Regierungs=Rath von Freudenberg aufs beweglichste vorzutragen verspricht.

§. 18.

Wegen des Begräbniß Liedes: *Nun laßt uns den Leib begraben ist*, weil, dasselbige sich nicht auf alle Verstorbenen schicket, den H. *Subdelegatis re-recommendiret* worden, bey ihren *classical* Versammlungen, ob die *substitution* eines andern Liedes *arbitrair* sey, oder nicht, in Überlegung zu ziehen, und davon in künftigem *synodo* zu referiren.

§. 19.

Da auch verlautet, daß bey Grundlegung der *Altenaischen* Kirche bedenkliche, ja einiger angaben nach *papitzirende ceremonien* gebraucht seyn sollen,

---

<sup>16)</sup> Siehe später F. G. H. J. Bädeker in seinem Entwurf zu einer neuen Kirchen-Ordnung für die evangelischen Gemeinen in der Grafschaft Mark (1807), Abschnitt VII (Von der Kirchenzucht), RWKO II, S. 70 f., und allgemein Gerhard Ebeling, Kirchenzucht, 1947.



wird *subdel[egatus] classis Altenanae* mit zuziehung eines und des andern aus dem Ampte, diese Sache zu untersuchen und darüber ferner zu *referiren* haben.<sup>17)</sup>

§. 20.

In der wichtigen *grimbergischen*<sup>18)</sup> *affaire* wegen deren Kirche hat das *Ministerium resolviret*, daß eine jede Gemeinde einmal für all zur Bestreitung der Köste eine Liebesgabe mildiglich beysteuern und ein jeder *Subdelegatus* das aus seiner *classe* einkommende an H. *Subdelegatum Kuhlhoff* forder-sambst einsenden, wie auch daß nöthigenfalls H. *Inspector* an Sr. Königl. Maj. *suppliciren* wolle.

§. 21.

Was H. p. *Hürxthal* zu *Langendreer* vorstellt, daß zum Behuef der *Reparation* seiner Kirchen eine beliebige Beysteuern, da hochlobl. Regierung *concession* ertheilet, aus den gemeinen ihm zufließen möge; wird vom *Synodo* angenommen, und nach jeden orths gelegenheit behüflich zu seyn versprochen.

§. 22.

Da H. P. *Tymann* zu *Ümning*<sup>19)</sup> nebst vormaligen *gravaminibus* auch seine Sache wider S. Hochwohlgeb. den Freyhern von *Leithen* nochmalen *Synodo* vorträget, als werden H. P. *Bordelius* zu *Bochum* und H. *Hausemann*, P. zu *Mengede deputiret*, nochmalen bey wohlgemelten *Fhrn. concordiam* zu *tentiren*.

§. 23.

Der gedrückten Gemeinde zu *Mengede*<sup>20)</sup> soll *omni consilio et Supplicatione* verlangter maßen *assistiret* werden.

<sup>17)</sup> Über das Ergebnis der Ermittlung siehe unten Acta Synodi 1740, § 15.

<sup>18)</sup> In Grimberg war von 1738 bis 1748 kein evangelischer Prediger; die Kapelle diente katholischen Gottesdiensten (BH II, S. 336 f.).

<sup>19)</sup> Zur Sache Acta Synodi 1734, § 13.

<sup>20)</sup> Ein Prozeß um die Rechte des an der Emscher gelegenen Pfarrhofes und konfessionelle Auseinandersetzungen mit den Reformierten lasteten auf der lutherischen Gemeinde. Der 1730 entstandene Prozeß zwischen dem Besitzer von Haus Mengede (von Sparr) und der Kirchengemeinde um die Rechte der Fischerei in der Emscher schleppte sich 10 Jahre hin und wurde schließlich zugunsten der Gemeinde entschieden. — Die frühere Kapelle zu Bodelschwingh, seit langem selbständige reformierte Pfarrkirche, gehörte ursprünglich zur Pfarrkirche von Mengede. Lutheraner und Reformierte einigten sich 1742 schließlich dahin, Taufen und Beerdigungen in Mengede und Bodelschwingh „ohne Rücksicht auf die Confession“ jeweils von dem betreffenden Pfarrer des Ortes verrichten zu lassen. — Siehe J. A. Stenger, Evangelische Kirchengemeinde Mengede (Festschrift zur Tausendjahrfeier der Gemeinde Mengede, 1928, S. 46); ders., Mengeder Kirchspiels=Chronik, Jb. d. V. f. Westf. KG 35, 1934, S. 18 ff. (auch als Sonderabdruck, 1934); ferner BH II, S. 384.



Hiemit ist *Synodos* unter Gottes Seegen *cum gratiarum actione et votis devotis* geendiget, und soll künftigs Jahr V.D. *conventus* in Hagen gehalten werden. *Sic actum ut supra.*

Theod. Joh. Emminghaus *Inspector et past. Schwertensis.*

M. Joach. Hinrich Möllenhoff *past. Unn[ensis] Sen[ior].*

Johann David Erich Past. in Aplerbeck *et Class[is] Unnens[is] Subdelegatus.*

Zachar. Matth. Tollner *past. in Opherdickensis.*

Georg. Andr. v. Steinen *p. Classis Unnensis deputatus.*

D. B. Hülßhoff *past. Delwig[ensis].*

M. Joh. Andr. Höcker *deput[at]us class[is] Iserlohn[ensis].*

Herm. Diet. Cramer, Past. *Hennensis.*

Jodocus Casp. Trippler, Past. *Schwertensis. tertius et rector Scholae.*

Georg Frid. zum Kumpff, Past. in Eichlinghofen.

Johan Bernh. Hausemann *pastor* in Wellinghoven.

Jo. Frid. Glaser, Past. *Halverensis.*

Gottlieb Glaser *Valbertensis.*

Joh. Christoph. Bölling Breckerfelde.

Jo. Conrad Revelman *past. Vollmarsteinensis.*

L. C. Emminghaus *pastor Hagensium.*

Joan Adolph Schmitz *secundus Wengernensis past.*

B. L. Kuhlhoff *p. in Eickel p. t. classis Bochumensis subdelegatus.*

C. G. Stohlman *p. in Gelsenk[irchen].*

W. P. Hausemann *p. Mengedensis.*

Joh. Theod. Stamm *p. Crangensis.*

Theodorus Franciscus Kannegießer *Pastor apud Parvo=Tremoniensem.*

J. A. Hürxthal *past. in Langentreer.*

J. W. L. Roffhack *Wethmarensis pastor vocatus.*

Died. Melchior Schmidt *past. in Langenberg.*

Frid. J. Glaser *Pastor* in Neustadt und Wiedenest.

Johannes Hasselkus *Past. zu Barop.*

Christophorus Wilhelm Kellner *P. in Rüddinghausen.*

CH. Overhoff *past. Werdohlensis.*

Joh. Gisb. Wilh. Middeldorff *p. Hagens[is] et minist[er]ii scriba.*



## Synodus ministerii Marcani in Hagen 1739

21. et 22. Julij

I. N. J. A.

Anno 1739 d. 21 et 22 Julij ist auf geschehene notification Sr. Hoch-Ehrw. des H. *Inspectoris* Emminghaus *Synodus in Hagen* gehalten, die *Synodal*-Predigt<sup>1)</sup> von H. Gangelhoff, *adjungirtem* Prediger zu Mengede, *super 1 Thess. 1. 3* verrichtet, und H. *Inspector* hat dißmal *sub finem triennii* erweckliche lateinische Rede, nach Anleitung der Worte *Pauli 1 Cor. XIII. 13 von der Liebe* gehalten und diese *materie* mit schönen Liebes *Exempeln* aus der *Kirchen=Historie illustrirt*. Nebst den HH. *Assesoren* als S. Hochwohlgeboren Gnaden des Frhrn. von Keßel und S. Hoch-Edelgeboren des H. Hofraths Hüsemann sind *ex classibus praesentes* gewesen folgende:

*Ex classe Hammonensi*

H. Mentz Prediger zur Marck.

*Unnensi*H. Wiethaus *past.* in Unna.H. Stein *p.* in Frömbern.H. Glaser *p.* in Metler.*Lunensi et Hoerdensi*

H. Zimmermann

*p.* in Hoerde.

H. Schragmüller

*p.* in Lünen.

H. Kellner

*p.* in Rüddinghausen.*Iserlohnensi*H. Drude *p.* zu Iserlohn.*Bochumensi*

H. Wegmann

*p.* zu Wattensched.

H. Tyman

*p.* zu Ümmingen.

H. Clasen

*p.* zu Lütgendortmund.

H. Roffhake

*p.* zu Wetmar.

H. Kannengiesser

*p.* zu Lütgendortmund.

H. Gangelhoff

*adjungirter* Prediger zu Mengede.*Blanckensteinensi*

H. zur Westen

*past.* zu Sprockhövel.

<sup>1)</sup> Joh. Moritz Gangelhoff aus Unna, ordiniert durch Th. Joh. Emminghaus am 17. Juli 1739, Adjunkt in Mengede; stirbt 1771 dortselbst als Vikar. — Vgl. die oben, Acta Synodi 1738, Anm. 20, zitierte Literatur.



### *Schwertensi*

H. inspector *Emminghaus*  
*past.* in Schwerte.

### *Altenana*

H. Subdelegatus *Schrage*  
zu Rönsahl.

H. *Glaser p.* zu Halver.

H. *Büren* Prediger zu Breckerfelde.

H. *Basse* Prediger zu Kierspe.

H. *Glaser* Prediger zu Fahlbert.

H. *Bölling*

*Prediger* zu Breckerfelde.

### *Wetterensi*

die beyden Prediger zu Hagen

H. *Davidis past.* zu Wengern.

H. *Rövelstrunck p.* zu Dahl,

H. *Ruhrmann p.* zu Herdicke.

### *Rellinghusana Nemo.*

### *Plettenbergensi et Neoradensi*

H. *M. Lange p.* in Plettenberg

### *Neostadiensi*

H. *Viebahn*

*past.* in Möllenbach.

### §. 1.

Daß keine *politica in Synodo* zu tractiren, ist vom H. *Inspectoren* stracks anfangs erinnert worden.

### §. 2.

*Ad §. 4 actorum Synodi antecedentis:* Erachtet *Synodus* für nöthig zu seyn, wenn noch an einigen orthen die so genannte Oster-feuer<sup>2)</sup> solten im Schwange seyn, daß so dann *nomine ministerii* allerunterthänigste Klage geführt, und dabey angezogen werden, wie daß das *consistorium* zu *Unna* insbesondere allernädigste Königl. *resolution* hierüber erhalten habe.

### §. 3.

Viel Klage geführt worden, daß an einigen orthen mit der Wahl eines *presbyterii* nicht Kirchen=ordnungsmäßig verfahren werde. So thut *Synodus* die nöthige Erinnerung, den 103 et 104 §. der K. O. nicht aus den Augen zu setzen, daß nemlich alle glieder des abgehenden *consistorii* ihre *vota* bey Erwehlung der neuen *consistorialen* zu geben<sup>3)</sup> wobey erinnert worden, daß das Verhandelte vermöge K. O. in ein ordentlich Kirchen=Buch eingetragen werde.

### §. 4.

*Ad §. 17* Erinnert *Synodus*, daß alle *Consistoria* ihres orths mit allem Ernst dahin zu sorgen, daß nebst andern Unordnungen, die so sehr eingerißene *profanation* der Sonn= und Feyertage, *quovis meliore modo* möge verhütet und dagegen alle dienliche Mittel vorgekehret werden, zumalen uns die *Sabbaths=Feyer* mit besondern Nachdruck in Gottes Wort eingeschärfet

<sup>2)</sup> Vgl. Acta Synodi 1737, § 9, und 1738, § 4.

<sup>3)</sup> Zur weiteren Entwicklung vgl. den Entwurf von F. G. H. J. Bädeker, RWKO II, S. 68.



wird<sup>4)</sup> und daß auch dieserhalb in Zukunft so wohl bey hochlobl. Regierung als auch in Sr. Königl. Maj. Hoflager alleruntertänigste Vorstellung geschehen, wie zeitl. *Inspector* sich bißhero alle Mühe bereits gegeben, aber die gnädige *resolution* biß *dato* noch nicht erfolgt. Wo die Anmeldung der *communicanten, bono modo*, von den *Consistoriis* kan *introduciret* werden, würde solches auch zu vielem guten dienen können.

#### §. 5.

*Classis Blanckensteinensis* stellet vor, daß sie höchstnöthig finde, ärgerliche Leuthe, welche auf Erfordern, nicht zu ihrem Prediger komen wollen, noch zu Hause sich von demselben sprechen lassen, dennoch aber das Hl. Abendmahl zu gebrauchen gedencken, solche biß dahin zurück zu halten seyn, biß sie vom Prediger, und wo sie demselben nicht folgen wollen, vom *Consistorio* sich erinnern und zurück weisen lassen müßen.<sup>5)</sup>

*Synodus* erkennt die Anweisung *classis Blanckensteinensis* allerdings gegründet zu seyn und *conformiret* sich derselben völlig.

#### §. 6.

Weil verlautet, daß *personen* gefunden würden, die sich mit Gelde, in Pfarrdienste einzukaufen suchten, dieses aber ein großer Sündengreuel, auch sonsten wider Königl. und Kirchenordnung<sup>6)</sup> anläuft, als hat *Synodus* aufs nachdrücklichste davor warnen wollen, mit hinzugethaner Erinnerung, wenn dergleichen von jemand *eclatiren* und erweißlich dargethan würde, solches Sr. Königl. Maj. alsobald *per inspectorem* allerunterthänigst hinterbracht werden solle.

#### §. 7.

Auf *specielle* Veranlaßung der *iserlohnischen classe* findet *Synodus* dienlich *per Dominum Inspectorem* bey hochlöbl. Regierung außmachen zu lassen, wie in *puncto litterarum dimissorialium* es zu halten: ob *locus nativitatis* schlechthin oder des Aufenthalts und wie viel jahre bey letzterem *casu* zu *determiniren*.

#### §. 8.

*Synodus* erinnert die so nöthige Hauß=*visitation* Kirchenordnungsmäßig<sup>7)</sup> aufs erbaulichste vorzunehmen und zu halten.

#### §. 9.

Auf Anhalten H. *past. Kocher*, wegen seiner zu *Dahl* ihm noch *restirenden* Renthe zu *intercediren*, *deputiret* *Synodus* die beyden Prediger zu

4) Siehe oben Acta Synodi 1738, § 17, und das Edikt der kgl. Regierung in Cleve v. 26. Aug. 1707. — Verzeichnet J. J. Scotti, Sammlung II, S. 744, Nr. 566.

5) Vgl. Ev.=Luth. KO, §§ CVI und CXLIX.

6) Ebenda § IV der Ev.=Luth. KO 1687.

7) Ebenda § CVI.



Hagen durch den Vorsteher Selckinghaus und Kirchenvogten Kalt-  
haus bey dem dasigen *consistorio* befördern zu laßen, das seinige zu er-  
halten.

§. 10.

Nachdem in *casu singulari* eine Frage vorkommen: ob ein *confitent*, so  
Prediger das Gewißen rechtschaffen zu rühren und ihm seine Sünde, *contra*  
*in judicio* aydlich ein gantz widriges *deponirt*, deswegen vom Abendmahl  
abzuhalten; So hält *Synodus* dafür, daß dem *variirenden deponenten* vom  
Prediger das gewißen rechtschaffen zu rühren und ihm seine Sünde, *contra*  
*praeceptum secundum et octavum* nachdrücklich unter Augen zu stellen, und  
daß sich deswegen an Gott vergriffen mit gehörendem Ernst einzubinden,  
nachhero aber vom Abendmahl ferner nicht abzuhalten sey, sein Verfahren  
aber Gott mit seinem Gewissen zu überlassen.<sup>8)</sup>

§. 11.

Dem *petito* des Buchdruckers Wolschendorfs, wegen eines zu *ediren*=  
den Gebet=Buchs unter dem titul eines Märckischen, kann, weil  
man nicht weiß, wie solches beschaffen sey, nicht *deferiret* werden.

§. 12.

Wegen der bisher von Predigern ertheilten *testimonialium in puncto* des  
*Bettelens* oder *Collectirens*, hat *Synodus* beschlossen, künftig dergleichen  
*testimonialia* nicht mehr zu gestatten, sondern es soll einem jeglichen Prediger  
hiermit eingebunden seyn, solche hinkünftig gegen Königl. *Edicta* nicht mehr  
zu ertheilen.

§. 13.

Da sich einer aus Cölln namens Johannes Otte bey dem *Synodo* gemel-  
det und angezeigt, daß er sich als ein *proselytus futurus* in der Evangelisch-  
lutherischen religion wolle *informiren* lassen, so wird derselbe, wenn er treu  
und beständig sollte erfunden werden, zur christlichen Beyhülfe den HH.  
Amtsbrüdern *recommendiret*, auch ihm nach Befinden seiner Tüchtigkeit, zu  
einem Schul-dienste zu verhelfen.

§. 14.

Her P. Davidis zu Wengern zeigt an, daß in seiner Gemeinde zwey  
betagte Personen einander geheyrahet, itzo aber der Mann die Frau ver-  
lassen und nicht bey ihr wohnen wolle, fraget, wo mit demselben zu ver-  
fahren und ob er zum H. Abendmahl zu *admittiren* sey?

R. daß die *gradus admonitionum* hiebey in acht zu nehmen, und bey der  
vom ganzen *consistorio* erkannten Halsstarrigkeit desselben, aber ohne *S.*  
*coenae* zu *suspendiren* sey.

---

<sup>8)</sup> Ebenda § CXLIX.



Betreffend den zweyten *casum* so gemelter H. *past.* vorgebracht, daß eine Weibsperson zum zweyten mahl des Lasters der Hurerey sich schuldig gemacht, so ist Kirchen=ordnungs=mäßig und besonders nach Anleitung des Königl. *Edicti* wegen der Kirchen=buße und *declaration* desselben zu verfahren sey.

§. 15.

Wegen der *Ümmingischen vicarie*<sup>9)</sup> ist in *Synodo* die alte *quaestion* wieder vorkommen, und darauf *resolviret* worden, ihre Gnaden den FH. v o n K e ß e l und den H. Hofrath H ü s e m a n n ferner zu ersuchen, mit Zuziehung der vorhin *ad hanc causam* deputirt gewesenen zwen Prediger H. B o r d e l i i und H a u s e m a n n , die Sache *de novo, quoad punctum concordiae* forderlichst vorzunehmen, und womöglich zu Ende zu bringen, gestalt dem FH. v o n K e ß e l die Anordnung des Orths und der Zeit, so bald thunlich zu machen, anheim gestellet, und es hätte H. *past.* T y m a n n ohne Zeit=Verlust eine *exacte speciem facti* im Stück der beyderseithigen *praetension* mit behörenden *justificatoriis* hochgemeltem FHr. v o m K e ß e l fürdersambst einzuhändigen.

§. 16.

Es wird vorgegeben, daß an einigen orthen die Kirchen= und Armen=Rechnungen nicht gehörig abgenommen worden, weil nun dieses wider Sr. Königl. Maj. Verordnung anläuft, soll künftiger *Inspector* auf geschehende Anweisung *casuum specialium*, gehörigen orths hierüber Vorstellung thun.

§. 17.

Der *Wittenschen* Gemeinde wird in *puncto* des H. Abendmahls wohlmeynentlich gerathen, sich den Hochlöbl. Regierungs *decisis* nicht ferner zu widersetzen, sondern bey dem *pastor loci*, so lange derselbe von Sr. Königl. Maj. dafür erkannt wird, sich des H. Abendmahls zu bedienen, wenigstens findet *Synodus* keine ursachen sich dieser Sachen anzunehmen.

§. 18.

Da zeitlicher H. *Inspector* E m m i n g h a u s sein *triennium* unter vieler Mühe und Arbeit nunmehr durch Gottes Gnade ruhmlichst geendiget; so ist man hierauf unter Anrufung des göttlichen Namens zur Wahl eines neuen *Inspectoris* geschritten und sind von Sr. Hochwohlgeboren Gnaden dem FH. v o n K e ß e l und H. Hofrath H ü s e m a n n wie auch anwesenden *Deputirten* HH. Brüdern in Vorschlag gebracht: H. S c h r a g e , H. M. M ö l l e n h o f f *past.* zu Unna, H. S o h n *p.* zu Meinershausen, H. R e v e l m a n n *p.* zu Volmarstein, H. B o r d e l i u s zu Bochum, H. E r i c h *past.* zu Appelerbeck, M i d d e l d o r f f *p.* zu Hagen. Da denn H. *past.* S o h n die *majora* erhalten, deme der Herr zu seiner H. Ambtsführung seine reiche Gnade aus der Höhe verleihen wolle, ümb Jesu Christi willen. Dem Hern *p.* G l a s e r

<sup>9)</sup> Zur Sache vgl. oben Acta Synodi 1734, § 13, und 1738, § 22.



zu Halver wird vom Synodo aufgegeben, dem neue erwählten H. *Inspectori Sohn*<sup>10)</sup> solches zu hinterbringen und *nomine Synodi* allen Seegen anzuwünschen.

§. 19.

Hierauf ist Synodus unter herzlichen Danksagung und gebet geendigt, und sind die HH. / Brüder *bona cum pace dimittiret* und soll V. D. der Synodal convent künftiges Jahr *juxta placitum plurimorum* in Iserlohn gehalten werden. *Sic actum et conclusum ut supra.*

B. v. Kessel

R. v. Hüsemann

Theod. Joh. Emminghaus Past. *Schwertensis et inspector perfunctus.*

E. T. Wegman Pastor zu Wattenschede *nomine D. Subdelegati.*

C. L. A. Clasen, Past. Mikro-Tremon[iensis].

J. W. L. Roffhack Past. Wet[martensis].

Theod. Franc. Kannegiesser past. Mikro-Tremoniensis.

Joh. Bernh. Mentz Past. Zur Marck.

D. B. Wiethaus Past. Unn[ensis].

J. D. v. Steinen P. Fromerensis.

Henr. Eng. zur Westen past. in Sprockhövel.

Joh. Christ. Viebahn pastor zu Müllenbach *classis Neostadiensis Deputatus.*

Joh. Mor. Gangelhoff *Classis Bochumensis novitius.*

Joh. Christoph Drude past. Iserlohniensis.

Nic. Wilhelm Schrage *Subdelegatus Altenanae past. zu Rönsahl.*

Jo. Frid. Glaser Past. Halverensis.

Christ. Melch. Basse p. zu Kierspe.

Gottlieb Glaser Past. zu Valbert.

Georg Henrich Schragmüller P. zu Lünen.

M. Jo. Wilh. Lange Past. zu Plettenberg.

Joh. Christ. Bölling P. Breckerfeldensis.

Jo. Casp. Zimmermann Pastor in Hörde.

Christoph Wilh. Kellner P. in Rüddinghausen.

David Davidis P. Wengerensis.

Joh. Herm. Roestrunk p. in Dahl.

D. Henr. Ruhrmann Past. Herdeckensis.

L. C. Emminghaus Past. in Hagen.

J. F. Tymann *ecclesiae Ummingensis Pastor.*

Joh. Gisb. Wilh. Middeldorff past. in Hagen et p. t. Ministerii Scriba.

<sup>10)</sup> Joh. Christoph Sohn aus Lieberhausen, 1707 Vikar in Meinerzhagen und seit 1710 Pastor ebendort. Er stirbt bereits 1740, ohne eine Synode geleitet zu haben. — Zur Wahl am 21./22. Juli 1739 (oben § 18) und zum Tode des Ministerial-Inspectors Joh. Chr. Sohn am 19. Jan. 1740 siehe die Berichte von Th. Joh. Emminghaus vom 23. Juli 1739 und 4. Febr. 1740 (StA Münster, Kleve-Mark Landesarchiv, Nr. 105, Bl. 78 und 79). Über die Interims-Bedienung siehe Schreiben des Assessors des Evang.-Luth. Ministeriums Frhrn. v. Kessel zum Neuenhoff an den ev.-luth. Pastor Th. Joh. Emminghaus in Schwerte vom 1. Febr. 1740 (ebenda Bl. 79a 80 in Abschrift).



## Synodus ministerii Marcani in Iserlohn 1740

12. et 13. Julij

I. N. D. A.

Anno 1740 d. 12. und 13. Julii ist auf geschehene Notification Sr. Hoch-Ehrwürden des H. Inspectoris Emminghausen, Synodus in Iserlohn gehalten<sup>1)</sup>. Die Synodal Predigt hat H. Joh. Henrich Bunge<sup>2)</sup>, dritten Prediger zu Unna über die Worte Ps. 93 V. 5 cum applausu verichtet, und darauß fûrgestellt

Die Heiligkeit eines rechtschaffenen Predigers

I. In seiner Lehre

II. In seinem Leben.

So hat auch der H. Inspector eine kurtze gelehrte lateinische Rede über Acta 13 V. 12 gehalten, und ist darauf Joh. Died. von Steinen<sup>3)</sup> als Scriba Minist[er]ii erwehlet worden. Es sind sonst bey diesem Syn[odo] gegenwärtig gewesen.

Se. Hochwohlgeborn Gnaden, der Freyherr von Kessel, Rev[erendi] Minist[er]ii Assessor.

Ferner ex classibus

Hamm

H. Davidis P. zum Hamm

H. Mollenhoff P. zur Marck

Unna

H. Möllenhoff P. zu Unna

H. Westhoff P. zu Asseln

H. Hülshoff P. zu Delwig

H. Steinen P. zu Fromern

H. Krup P. zu Lünern

H. Jellinghaus

zweyter Prediger zu Lünern

H. Westhoff P. zu Bosenhagen

H. Dümpelman P. zu Hemmerde

H. Cruse Zweyter Prediger

zu Aplerbeck

Camen

H. Hencke

<sup>1)</sup> An Stelle von Theodor Johann Emminghaus, der 1739 sein Triennium beendet hatte, war zunächst Joh. Christoph Sohn zum neuen Inspektor gewählt worden (siehe oben 1739, § 18).

<sup>2)</sup> Seit 1740 Kaplan (dritter Prediger) in Unna (BH II, 75, 15).

<sup>3)</sup> Zunächst 1722 zweiter Prediger zu Cleve, dann 1724 Prediger zu Isselburg, ist seit 1727 Prediger zu Frömern; wird 1749 Inspektor des märkischen Ministeriums (siehe Acta Synodi 1749, § 8; unten S. 299, Anm. 6).



### Iserlohn

H. Drude P. zu Iserlohn  
H. Varnhagen P. zu Iserlohn  
H. Höcker P. zu Iserlohn  
H. Müller P. zu Deilinghoven  
H. Cramer P. zu Hennen  
H. Angelkotte P. zu Hemer

### Schwerte

H. Inspector Emminghaus  
H. Trippler

### Lünen und Hoerde

H. Landmann P. zu Lünen  
H. Müller P. zu Brackel  
H. Zimmermann P. zu Hoerde  
H. Kellner P. zu Rüddinghausen

### Altena

H. Tidemann P. zu Breckerfeld  
H. Glaser P. zu Halver  
H. Polmann P. zu Altena  
H. Lange Zweyter Prediger  
zu Herschede

### Plettenberg und Nienrade

H. Lange P. zu Plettenberg

### Wetter

H. Karthaus P. zu Schwelm  
H. Emminghaus P. zu Hagen  
H. Rövenstrunck P. zu Dahl  
H. Ruermann P. zu Herdick  
H. Schäffer P. zu Ende  
H. Lindemann

Zweyter Prediger zu Wengern

### Bochum

H. Wegmann P. zu Wattenscheid  
H. Husemann P. zu Castrop  
H. Gangelhoff  
zweyter Prediger zu Mengede

### Blanckenstein

H. zur Westen P. zu Sprockhövel

### Neustadt<sup>4)</sup>

H. Stolle P. zu Libberhausen

### Werden und Rellinghausen

Niemand

## §. 1.

Der H. Inspector hat gleich anfangß erinnert, keine *Politica* zu tractiren.

## §. 2.

*Ad §. 3. Act[a] Syn[odi] praeced[entis] Proponiren verschiedene Classes, sonderlich Lünen, Altena, Wetter und Plettenberg, daß man zu Lunschede, Lünen, Ohl, Werdohl und Ende die Consistoria nicht Kirch[en] Ord[nung] mäßig bestelle, auch so gar zu Lünen, die Prediger zur Wahl der Consistorial Glieder, gar nicht wolten admittirt werden, Zu Ohl aber ein Röm. Cat. Patronus, der Gemeinde einen Kirchen Vorsteher und Kirchmeister, eigenmächtig obtrudiren wolle<sup>5)</sup>.*

<sup>4)</sup> Joh. Gottlieb Stolle aus Eckenhausen (Kreis Waldbröl), Pastor in Lieberhausen 1738–1792; vgl. Klassikalakten des luth. Ministeriums im ehemaligen Amte Neustadt, Jb. d. V. f. Westf. KG 21, 1919, S. 54 und S. 64.

<sup>5)</sup> Zu den Patronatsverhältnissen siehe BH II, S. 247.



*Synodus* erinnert dagegen nachdrücklich, sich nach §§. 103 et 104 besagter K[irchen] Ord[ordnung] *punctuel* zu richten<sup>6)</sup>, und wo sie zu fernern Klagen genötiget würden, die Sache an den zeitlichen *Inspectorn* gelangen zu lassen, damit derselbe, dieserhalb Sr. Kön. Maj. Allergnädigste *remedur* bitten könne.

### §. 3.

*Ad §. 4 Acta Synodi praecedentis* thut *Synodus* Erinnerung, daß zeitl. *Inspector* bey Sr. jetzo Glorwürdigster Regierung K. Maj. nochmalen, Allerunterthänigst wehmütigste Klage führe über die schändliche Entheiligung des *Sabbaths*, dabey allerdemütigst zu Hoherleuchteter königl. Erwegung anheim stelle, ob nicht die vormals allergnädigst diesfalls ergangene Verordnungen, sonderlich das so genante *Sabbaths Edict de 1696* zu erneuern<sup>7)</sup>. Weilen auch der *punct* von Anmeldung der *Communicanten* nochmalen bey dem *Syn[odo]* in *deliberation* kommen, ist einmütig erkant, daß die Prediger, zumal auf dem Lande, nicht allein selbst ihr äußerstes, mit *prudence* unter Göttlichen Segen, bey den Gemeinden versuchen, sondern auch, im Fall beharrlicher Widerstrebung, dieserhalb vom zeitl. *Inspectori* bey Sr. K. Maj. allerunterthänigst Klage geführt werden müsse; zumal darüber verschiedene Kön. *Edicta* ergangen.

### §. 4.

*Ad §. 7. Zeitlicher Inspector* hat zwar darüber unter dem 22. *Junii anni currentis* allerunterthänigst Anfrage gethan<sup>8)</sup>, und allergnädigst erläuternde *Instruction* ausgebeten, da aber dieselbe noch nicht eingelaufen, auch negstens solches nicht geschehen würde; hätte künftiger *Inspector* von neuem die Anfrage zu wiederholen.

### §. 5.

*Ad §. 16 Syn[odi] praec[edentis] Classis Hammonensis* zeigt durch ihren *Deputirten*, H. *Davidis P.* zum *Hamm* an, daß bey dero letzten *Classical* Versammlung, dieses unter ihnen beschlossen:

Daß ins künftige die Kirch- und Armen-Rechnungen<sup>9)</sup> zur *Marck*, jährlich *Consistorialiter* möchten abgethan werden, um allenfalls, wo dieselbe vom Richtern *loci* gefodert würde, ihm solche *ad revidendum* et *confirmandum* vorgelegt werden könnte;

<sup>6)</sup> Ev.-Luth. KO 1687.

<sup>7)</sup> Edikt vom 31. Mai 1696. Es schließt eine Reihe vorhergehender ähnlicher Edikte ab und wird auch in den folgenden Jahrzehnten wiederholt. Siehe J. J. Scotti, Sammlung II, S. 744, Nr. 566, u. S. 779, Nr. 639 sowie S. 918 Nr. 770 (Acta Synodi 1741, § 2).

<sup>8)</sup> Betrifft Ausstellung der Dimissoriale durch die Pfarrer.

<sup>9)</sup> Diese Angelegenheit beschäftigt auch noch die nächsten Synoden; siehe z. B. unten die Synoden von 1741 (Ziff. 4), 1742 (§ 4), 1743 (§ 5), 1744 (§ 4), 1745 (5). Vgl. ferner Ev.-Luth. KO 1687, § CXXXV; W. Göbell, RWKO II, S. 80 (Bädeker 1814 an Vincke, StA Münster, Nachlaß Vincke).



Verlanget darüber des *Syn[odi]* gutachten.

*Synodus* erkennet dis billig und recht zu seyn, und wird dem P. zur *Marck H. Mollenhoff committirt*, solches dem *Consistorio* und *Gemeine* zu hinterbringen und sich darnach zu achten.

Da auch in *Plettenberg* fast eben dergleichen *Casus*, und daß die Kirch- und Armen-Rechnungen in vielen jahren nicht abgethan zu seyn, angegeben wird, so hält *Syn[odus]* davor, daß man sich auch daselbst nach vorgemeltem *Ministerial* gutachten zu richten.

#### §. 6.

Die Verwittibte Fr. Pastorin *H ü l s h o f f*, meldet sich bey diesem *Synodo*, und klaget über ihre große Dürfftigkeit, welche eben dadurch unterhalten werde, daß sie ihr Nachjahr<sup>10)</sup>, nach absterben ihres Eheherrn nicht bekommen.

*Synodus* erkennet darauf, daß zwei Prediger, als H. *Subdelegatus* *M ü l l e r* zu *Brackel*, und H. P. *Wegmann* zu *Wattenscheid* in betracht der elenden umstände dieser Wittwen, sich zu H. P. *Wirts* nach *Witten* verfügen und ihm Vorstellung thun möchten, ihr doch ein erkläcklich *Sou-lagement* zukommen zu laßen, besonders aber auch wegen der *Vicarie* zu *Werne* sich abzufinden.

#### §. 7.

H. P. *Mollenhoff* zur *Marck*, erkennet, daß H. P. *Mentz* bishero in der Lehre richtig gewesen und noch sey, hoffet also, er werde auch seine Kinder gleich andern in die *Schule* zu nehmen, sich nicht weiter weigern, um so vielmehr, da H. P. *Mentz*, auf fürgesetzten Fall dergl. zu thun, sich *coram Syn[odo]* schriftlich erkläret hat.

Da auch vorgestellt worden, daß H. *Mentz* wenig selbst Schule halte, vielmehr dazu einen andern bestelle, so hält *Synodus* nötig, daß bey diesem Fall, beyde Prediger die *Schule* doch wenigstens Kirch[en] Ord[nungs] mäßig<sup>11)</sup> visitiren mögen.

Wünschet dabey, daß sich die HH. *Collegen* Fried- und brüderlich begehen mögen.

#### §. 8.

H. P. *Hoppensack* zu *Derne*, läßt durch die HH. *Deputirte Classis Lün[ensis] et Hoerd[ensis]* vorstellen, daß in der Burschafft *Horstmar* seines Kirchspiels, *de facto* ein *Schulmeister* angeordnet werden wolle, ohne daß sich derselbe von ihm als Predigern *loci* habe *examiniren*, und nach seiner Tüchtigkeit erkundigen lassen. Verlanget darüber des *Synodi* Meinung.

<sup>10)</sup> Siehe hierüber Ev.-Luth. KO 1687, §§ II und LXXXII; W. Göbell, RWKO II, S. 14 und S. 50 f. (Entwurf einer neuen Kirchenordnung für die Grafschaft Mark von Bädcker) und S. 405 sowie S. 409 (Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung von 1835, §§ 56 und 65).

<sup>11)</sup> Ev.-Luth. KO 1687, § CI.



Syn[odus] erkennt, daß man sich in diesem *punct* allerdings nach der K[irchen] Ord[nung] zu richten<sup>12)</sup> und vorgemelter Pastor den Schulmeister zu *examiniren*. Im Weigerungs fall solchen für keinen Schulmeister zu halten.

§. 9.

Weil von gewissen Orten verlautet, daß Königl. Beampte unserer Religion, ohne vorhergegangene wahl, als *Consist[orial]* Glieder erkant seyn wollen, daß aber schnurstracks wider K[irchen] Ord[nung] anläuft<sup>13)</sup>, als werden, so wol Prediger als übrige *Consist[orial]* Glieder eines jeden Orts erinnert, dagegen in aller bescheidenheit Vorstellung zu thun.

§. 10.

Die Ev. Luth. Gemeinde zu *Hülschede* meldet sich durch 2 *Deputirte*, namentlich Leopold H i m m e n, Kirchmeister<sup>14)</sup>, und Jan Henr. L i n s c h e i d, Schuelmeister, und zeigt an, daß sich bey ihr als einer neugepflantzten Gemeinde allerhand Dürftigkeit herfürthue, sie dannenhero genötiget werde, außer Königl. Landen eine Beysteuern zu suchen, dazu aber ein nachdrücklich Vorschreiben des *Ministerii* bedürfen.

Worauf *resolvirt* und besonders von Sr. Hochwohlgeboren Gnaden Frhr. v. K e s s e l als *Asses[or] Minist[er]ii* erkant worden, daßelbe künftig *expediiren* und *subscribiren* zu lassen.

§. 11.

H. Pr. G a n g e l h o f f zu *Mengede* thut anfrage, ob nicht eine Gemeinde, den neuangehenden Predigern, welche nach der Kirchen Ord[nung] ad *Syn[odum]* reisen müssen, die Zehrungs Kosten zu *refundiren* schuldig<sup>15)</sup>?

Syn[odus] antwortet, daß weil die K[irchen] Ord[nung] §. 84 dieses durch= auß gebiete, als konte keine Gemeinde hierin die geringste Schwürigkeit machen.

§. 12.

Syn[odus] erkennt höchst nötig zu seyn, daß weil die *Exemplaria* der Ev. Luth. Clev. und Märck. Kirch[en] Ord[nung] abgegangen, künftiger H. *Inspector* allerunterthänigste Vorstellung thun möge, daß eine neue Auflage<sup>16)</sup> gemacht werde.

§. 13.

Zeitlicher H. *Inspector* thut nochmahls wegen der, *sub dato* d. 21 April *anni currentis* ergangenen Allernädigsten Verordnung, in *puncto* der erbaulichen Lehr=Art im Predigen<sup>17)</sup>, die Erinnerung, daß man in allen

<sup>12)</sup> Ebenda §§ LXXXIX—CII.

<sup>13)</sup> Ebenda § CIV.

<sup>14)</sup> Über die Funktionen des Kirchmeisters siehe oben S. 6, Anm. 30. — Über die konfessionellen Verhältnisse vgl. BH II, S. 274 ff.

<sup>15)</sup> Der Genannte hielt im Vorjahr die Synodalpredigt.

<sup>16)</sup> Eine solche erübrigt sich jedoch, siehe Acta Synodi 1741, 6.

<sup>17)</sup> Analog der bereits ergangenen Verordnungen von 1715 und 1717 (siehe J. J. Scotti, Sammlung II, S. 866, Nr. 709, S. 917, Nr. 767, und S. 920, Nr. 777).



*Classen*, so wol, von seiten der Prediger als *Candidaten*, sich sorgfältig darnach richten möge.

§. 14.

H. M. Lange P. zu Plettenberg thut namens seiner Gemeinde, bey dem *Synodo* folgende Fragen:

1. Ob irgend einer Ev. Luth. Gemeinde im Lande, das Geleüt, über das Absterben weiland Kön. Maj. Hochsel. Andenckens<sup>18)</sup>, verwehret, insonderheit
2. Ob, wo das *Simultaneum* zwischen Luth. und Reformirten eingeführet, den Luth. das Leüten aberkant worden?
3. Ob *judex loci* bemachtet, dem Küster in dergleichen Fällen, ohne Vorwissen der Prediger *immediate* das Leüten zu befehlen?

*Synodus* bezeuget und antwortet, *ad*

1. daß an allen Ev. Luth. Orten nach Allergn. Kön. Befehl geleütet.
2. Auch an allen Orten, wo das *Simultaneum*<sup>19)</sup> befästiget, das Geleüt wechselseitig von beyden Theilen in acht genommen.
3. daß der Küster wegen des Kirchen geleüts nicht bloßhin von dem Beamten *loci dependiren* könne, weil dieses wider die *observantz* streitet.

§. 15.

Da in den *Actis Syn[odi]* 1738 §. 19 sich findet<sup>20)</sup>, daß bey Grundlegung der Ev. Luth. Kirche zu *Altena* anstößige *Ceremonien* fürgefallen seyn solten, nach vorhergegangener Untersuchung aber, daß Allergnäd. *Decisum* aus Hochlobl. *Clev. Reg.* dahin ausgefallen, daß H. Prediger Pollmann *et consortes* völlig absolvirt, als wird gemelter §. hiemit abolirt und annullirt. Da auch der H. P. zu Werdohl durch den H. P. M. Langen anzeigen lassen, wie der *Reform[irte]* H. P. zu Nienrade einen zum Kirchspiel Werdohl gehörigen Hoff zu seiner Gem[eine] zu ziehen *intendire*, und vom *Syn[odo]* *Assistance* bittet;

So antwortet *Synodus*, daß wenn H. P. zu Werdohl bey dem künftigen H. *Insp[ector]* sich melden wolte, Selbiger gehörigen orts dieserhalb die nötige Vorstellung thun werde.

§. 16.

H. P. Dumpelmann zu Hemmerde zeigt an, welcher gestalt einige *Consistoriales* in seiner Gemeinde sich über ihn beschwerten, daß er verschiedene verdächtige Neuerungen einzuführen suchte, und zwar

<sup>18)</sup> Siehe hierzu den infolge des Todes Friedrich Wilhelms I. ergangenen Erlaß vom 9. Juni 1740 (J. J. Scotti, Sammlung II, S. 1301, Nr. 1363).

<sup>19)</sup> *Simultaneen* zwischen Reformierten und Lutheranern waren u. a. geschlossen in Hamminkeln, Hiesfeld, Werdohl, Plettenberg, Wellinghofen, Hennen, Wickede, Hedfeld, Camen und Gevelsberg. Siehe Reinhold Brämik, Die Verfassung der lutherischen Kirche in Jülich – Berg – Cleve – Mark – Ravensberg in ihrer geschichtlichen Entwicklung, jur. Diss. Erlangen 1939, S. 206 ff. und S. 212; auch Heinrich Jacobson, Geschichte der Quellen des evangelischen Kirchenrechts der Provinzen Rheinland und Westfalen, mit Urkunden und Regesten, Königsberg 1844, S. 122.

<sup>20)</sup> Oben S. 226 f.



1. Daß alle *Communicanten* vor dem Gebrauch des H. Abendmahls sich bey ihm anmelden solten, um sie in der Ordnung des Heyls und in dem *Articul* von der Buß und H. Abendmahl zu unterrichten<sup>21)</sup>.

2. Er fordere von den Leuten in ihren Kranckheiten nach Papstlichem Gebrauch ein *Specielles* Bekandtnuß der Sünden; da er doch nur ihnen in Gegenwart anderer, besonders vor dem Gebrauch des H. Abendmahls die 10 Gebotte zur Gewissens prüfung vor Gott erkläret, und nach Anleitung des VII gebots insonderheit die Vermahnung gibt, daß wo jemand unrecht Gut an sich gebracht, und sich dessen bewußt wäre, solches wieder erstatten müßte, es sey so viel oder so wenig als es immer wolle: Auch sonst, wo er einer oder andern offenbahren Sunden verdächtig, ihnen *privatim* vorhält, solche nebst andern bußfertig zu bereuen.

3. Er hülte Winkel-Predigten<sup>22)</sup> in seinem Hause, da er doch nur etliche wenige unwissende und lehr begierige Männer in der Ordnung des Heils, nach dem Nachmittags Gottes=dienst ins besonder unterrichtet, auch mit ihnen zuweilen einige Gesänge, deren *Melodeyen* ihnen vorher unbekant, gesungen. Verlanget darüber *Syn[odi]* gutachten; ob solches als verdächtige Neuerungen anzusehen, und ob es nicht vielmehr nötig und billig, damit fortzufahren?

*Synodus* erkennet, daß vorstehende 3 *puncta*, so wie sie hier von H. D u m p e l m a n n mit seiner erklärung übergeben, keine verdächtige Neuerungen, sondern auf Gottes Wort und Kön. *Edicta* gegründete, auch zu der Zuhörer Seelen Besten abzielende Sachen seyn, die unter gottlichem Segen mehr und mehr zu treiben.

#### §. 17.

Weil auch sonderlich 3 *Consistoriales* zu *Hemmerde* sich nicht entblödet haben in *actis* sich herauszulassen, die Schlüsse des *Synodi* wegen Anmeldung der *Communicanten*, die doch auf Kön. *Edicta* gegründet, nicht zu *respectiren*, ja gar das Ministerium fast schimpflich anzuzapfen, als wird künftiger H. Insp[ector] vermittelt einer unterthänigsten Vorstellung dabey *necessaria observiren*, und die Ehre und Freyheiten des Ministerii retten.

#### §. 18.

Wegen des Märckischen Gesangbuchs<sup>23)</sup> hat *Rev[erendum] Minist[erium]* zwar beschlossen, wegen eines künftigt zu suchenden *Privilegii*, dem Wol-

<sup>21)</sup> So auch in Ev.=Luth. KO 1687, § LI gefordert.

<sup>22)</sup> Zu den hier erkennbaren Anzeichen des Pietismus siehe Heinrich W. zur Nieden, Die religiösen Bewegungen im 18. Jahrhundert und die lutherische Kirche der Grafschaft Mark, Jb. d. V. f. Westf. KG 11/12, 1909/10, S. 1 ff.

<sup>23)</sup> Vgl. hierzu Wilhelm Nelle, Die evangelischen Gesangbücher der Städte Dortmund, Essen, Soest, Lippstadt und der Grafschaft Mark, Jb. d. V. f. Westf. KG 3, 1901, S. 153; auch Akten wegen des Lutherischen Gesang- und Gebeth=Buchs in Marck und deshalb dem Wolschendorff verliehenen Privilegii 1721–1808 (StA Münster, Kleve Mark, Landesarchiv, Nr. 274 f).



schendorff nicht zuwider zu seyn. Es soll aber Wolschendorff folgende Stücke zu erfüllen gehalten seyn:

- a. Einerley und gut Papier zu brauchen.
- b. Alle Druckfehler, worüber gewaltig geklagt worden, sorgfältig auszumustern, widrigen faß *Synodus* um die *Confiscat[ion]* der *exemplarien* anhalten wird.
- c. Die *Melodeyen* richtiger zu setzen.
- d. Die *Exemplaria* den *Dortmundischen* Buchbindern nicht geringer als den *märckischen* zu verkaufen, vielmehr diesen vor jenen den Vorkauf zu lassen.
- e. Keine *abbreviaturen* ferner einzurücken.
- f. Das Buch um einen geringern Preis als bisher geschehen, zu lassen.

Wolschendorff erklärt sich, alle Vorschläge anzunehmen, wegen des preises aber insonderheit, sich darnach zu bequemen, wie es unpartheyische Buch-Drucker und Händler erkennen würden.

#### §. 19.

Der H. P. Cramer aus der Graffschaft Limburg<sup>24)</sup>, so sich mit unserm *Ministerio* commembirt, stelt für, obs nicht *convenabel*, auch der Billigkeit gemäß, daß ihm und dem H. P. Möller zu Elsey ein *Votum* gleich andern Märckischen kleinern *Classen*, zugestanden werden solle? *Syn[odus]* erklärt, daß solches künftig geschehen könne, wenn H. P. Möller, auch die Ansuchung thun würde.

#### §. 20.

Da nach göttlichen Willen der auf vorigem *Synodo* erwählte H. *Inspector Sohn* am 19. *Cur[rentis]* gestorben<sup>25)</sup> und auf Befehl Hochl. *Clev. Reg.* der vor ihm abgegangene H. *Insp. Emminghaus* bis auf nechsten *Syn[odum]* die *Inspectoralia* zu *tractiren* beordert worden, solches auch geschehen, und dann derselbe, nach rühmlichst geführter Arbeit bey gegenwärtigem *Synodo* *valedicirt*, als sind zum künftigen *Inspectorat* vorgeschlagen die HH. Prediger: Dieckmann, Drude, Mollenhoff, Bordelius, Erich Hempel, Revelman, Hoppensack, Schrage, Zimmermann, Glaser zu Halver, Kuhlhoff.

Da dan H. M. und P. Möllenhoff<sup>26)</sup> *per majora* erwehlet, und ihme vom *Synodo* Gnade zur gesegneten Amts-führung angewünscht worden.

<sup>24)</sup> Hermann Diedrich Cramer, Pfarrer der lutherischen Gemeinde in Hennen (siehe BH II, S. 58, 2).

<sup>25)</sup> Pastor Joh. Christoph Sohn von Meinerzhagen; siehe oben *Acta Synodi* 1739, § 18.

<sup>26)</sup> Mag. Joachim Heinrich Möllenhoff aus Soest, seit 1731 erster luth. Prediger in Unna (gest. 1746); Anzeige der Wahl durch Inspektor Emminghaus, Schwerte, d. 14. Juli 1740, vgl. StA Münster, Kleve Mark, Landesarchiv, Nr. 105, Bl. 85. — Über sein Schrifttum siehe BH II, S. 73 (11), und Ernst Nolte, in *Heimatblätter für Unna* und den Hellweg, 1949, S. 135.



Hierauf ist *Syn[odus]* mit Gebet und Dancksagung zu Gott beschlossen, und der künftige *Synodus* zu *Unna* zu halten beliebt worden.

*Actum ut supra*

B. d. Kessel *assessor syn[odi]*

Theod. Joh. Emminghaus, *Inspector perfunctus*

M. Joach. Henr. Möllenhoff *Unnensis et insp[ector] electus.*

Johannes Theodorus Möllenhof *ex Classe Hammonensi*

Gottfried Reinh. Westhoff *Pastor in Asselen*

Died. Balth. Hülßhoff *Past. in Delwig*

Joh. Theod. Kruse *eccles[iastes] Aplerb[eckensis]*

Henr. Wilh. Hencke *past Camensis*

Joh. Christoph Drude *Past. Iserlohnensis*

Joh. Theod. Herm. Varnhagen *Past. Iserlohnensis*

M. Joh. Andreas Höcker *Past. Iserl[ohnensis]*

F. G. Mollerus *past. Delingh[ovensis]*

Herm. Diet. Cramer *Past. Hennensis*

Joh. Theod. Angelkorte *past. Hemerensis*

Jodocus Casp. Trippler *Past. Schwert[ensis] tertius et Rector Scholae, ut deputatus*

H. Landmann *Lünensis, Pastor*

Jo. Frid. Glaser *Past. Halverensis*

Pollmann *Past. Altenanus*

Joh. Herm. Lange V. D. M. *Herschedensis*

M. Jo. Wilh. Lange *Pastor Plettenbergensis ut deputatus*

Joh. Gottlieb Stolle *pastor Liberhausensis*

L. C. Emminghaus *Pastor Hagensis et Classis Wetterensis ad presentem Synodum deputatus*

H. Rövestrunck *Pastor in Dahl*

J. H. Rührmann *Pastor in Herdecke*

G. H. Schäfer *P. in Ende*

E. T. Wegman *Pastor zu Wattenschede*

H. C. Hauseman *Pastor in Castrop*

J. M. Gangelhoff *Pastor secundus Mengedensis*

Johannes Müller *pastor in Brackel*

Christoph Wilh. Kellner *Past. in Rüddinghausen*

Henr. Eng. zur Westen *past. in Sprockhövel*

J. D. v. Steinen *P. zu Fromern, und Ministerii Scriba.*



## Acta Synodi Unnae 1741

d. 11. et 12. Julij

Anno 1741 d. 11. und 12. Julij ist auf geschehene Notification Sr. Hoch-Ehrwürden des H. Inspectoris Möllenhoffs *Synodus in Unna* gehalten. Die *Synodal* Predigt hatt H. Staermann Pastor zu Wellinghoven über die Worte 1. Cor. XV, 58 etc.<sup>1)</sup>.

gehalten und darauß die Bewegungs Gründe Pauli zur Befästigung des Hertzens vorgestellet und gezeiget

I. die Befästigung des Hertzens

II. den Bewegungs Grund.

So hatt auch Herr *Inspector* eine kurtze Gelehrte Rede gehalten *De consensu Ministrorum Ecclesiae in precibus privatis, sui ipsorum, Coetus cui praesunt et patriae saluti accommodatis*.

Es sind sonst bey diesem *Syn[odo]* gegenwärtig gewesen Se. Hochwohlgebornen Gnaden, der Freyh. v. Kessel und Se. HochEdelgebornen der H. Hofrath Hüsemann, *Rev. Minist[erij] assessores*.

Ferner aus den *Classen*

| <i>Hamm</i>                        | <i>Camen</i>                 | <i>Nemo</i> |
|------------------------------------|------------------------------|-------------|
| H. Mentz Prediger zu Marck         | <i>Iserlohn</i>              |             |
|                                    | H. Drude von Iserlohn        |             |
| <i>Unna</i>                        | H. Moller von Deilinghofen   |             |
| H. Inspector Möllenhoff            | H. Müller von Elsey          |             |
| H. Wiethauß                        | H. Cramer von Hennen         |             |
| H. Bunge                           | <i>Schwerte</i>              |             |
| H. Volckmar Prediger zu Unna       | H. Emminghaus von Schwerte   |             |
| H. Subdelegatus Erich zu Aplerbeck | <i>Lünen und Hoerde</i>      |             |
| H. Westhoff zu Asseln              | H. Zimmermann Subdeleg[atuz] |             |
| H. Hülshoff zu Delwig              | P. zu Hoerde                 |             |
| H. Krupp zu Lünern                 | H. Schragmüller von Lünen    |             |
| H. Jellinghaus zu Lünern           | H. Müller zu Brackel         |             |
| H. Westhoff zu Bosenhagen          | H. zum Kumpff                |             |
| H. Dumpelman                       | H. Kellner zu Rüddinghausen  |             |
| H. Cruse zu Aplerbeck              |                              |             |

<sup>1)</sup> Joh. Ludwig Sta(e)rman predigt als Novitius; stirbt 1764 (BH II, S. 406, 13).



|                                 |                                   |
|---------------------------------|-----------------------------------|
| <i>Altena</i>                   | H. Clasen zu Lütgendortm[und]     |
| H. Sohn zu Meinertzhagen        | H. Davidis von Harpen             |
| H. Lange von Herschede          | H. Moller zu Langendreer          |
| <i>Plettenberg und Nienrade</i> | H. Roffhack zu Wetmar             |
| H. Brüninghaus von Oel [Ohle]   | <i>Blanckenstein</i>              |
| <i>Wetter</i>                   | H. Subdel. Dieckmann zu Hattingen |
| H. Moll zu Schwelm              | <i>Neustadt</i>                   |
| H. Schäffer zu Ende             | <i>nemo</i>                       |
| <i>Bockum</i>                   | Werden und Rellinghausen          |
| H. Wegmann zu Wattenscheid      | <i>nemo</i>                       |
| H. Elling zu Gelsenkirchen      |                                   |

1. Keine *Politica* zu tractiren hatt H. *Inspect[or]* gleich anfangs erinnert.
2. Demnächst, als *Act[a] Syn[odi] praec[edentis]* verlesen, ist *ad* §. 3 erinnert, daß Herr *Inspector*, die schändliche entheiligung der Sabbathe zu hindern, das seinige zwar gethan, und schriftlich beygebracht, wie die Hochlöbliche *Clevische* Regierung darüber nach Berlin zu berichten versprochen; da aber außer der Hoffnung noch nichts gewisses erfolgt, und doch fast allenthalben die Sabbaths=schändereyen überhand nehmen wollen, wie dann insonderheit über das Fuhrwerck so im *Süderlande* an des Herrn Tagen, über das Trincken des Vor und Nachbiers, so zu *Harpen*, *Wetmar*, *Gelsenkirchen* etc. immer auf den Sonntag zu geschehen pflegt, imgleichen Vogel-, Scheibenschießen und dergl., so gleichfals mancher Orten an selbigem Tage verrichtet werden. Hatt Synodus gut gefunden, bey der Hochlobl. Regierung zu *Instantiiren*, daß die *Edicta* von 1696 u. 1717 erneuert und bestätigt werden möchten<sup>2)</sup>. Da dann *pro motivis* unter andern Unglücks fallen, so Gott an den Sonntagen, um seine Rachgier wider die Sabbath=schänderey zu beweisen, pflegt geschehen zu lassen, auch anzuführen, daß zu *Harpen* vor 2 Jahren bey Trinckung des Vorbiers am Sonntag ein Todtschlag geschehen, dergleichen diesen Sommer im Kirchspiel *Schwelm* bey der Sonntags=säuferey fürgefallen.

Bey welcher Gelegenheit so dann gleichfals anzuhalten, daß bey dem Vogel und Scheiben=schießen, keinem Weibes=Volk möchte verstattet werden sich einzufinden.

Es hatt auch H. *Inspector* wegen Anmeldung der *Communicanten* 3 mal Anfrage gethan; da nun die Hochl. *Clev.* Regierung zwar geantwortet, daß sie dieselbe, als ein lobliches Werck, eines jeden Predigers Klugheit und Fleiße zwar überlassen, jedoch deswegen kein neu Gesetz ertheilen wollte. Hält *Synodus* nötig, darüber bey Hofe nähere Anfrage zu thun.

<sup>2)</sup> Siehe oben Acta Synodi 1740, Anm. 7; auch Heinrich W. zur Nieden, in Festschrift zur 300jährigen Gedächtnis=Feier der ersten märkischen lutherischen Generalsynode 2. und 3. Oktober 1612/1912, Witten/Ruhr 1912, S. 85 f.



3. Was wegen der Loßbriefe *ad* §. 4 eingelaufen, darüber ist ein *Circulare* ergangen.
4. *Ad* §. 5. Da die Gemeinde zur *Marck* nochmahlen klaget, daß die Kirchen-Rechnungen nicht gehörig abgethan würden, dabey von andern Orten dergleichen bekant; so hält *Synodus* nötig, daß H. *Inspector* dieserhalb bey Sr. Kön. Maj. Hochl. Reg. auf eine neue *General* Verordnung dringen möge, damit dieses so nötige als nützliche Werck, ohne Zeit verlust zu stande gebracht, sonderlich an denen Orten, wo bishero darinnen Fehler vorgegangen, die Sache durch den H. *Inspectorem*, mit Zuziehung eines von den HH. *Assessoribus*, regulirt werde.
5. *ad* §. 7. Da zur *Marck* die Zwistigkeit zwischen den H. *Collegen* noch wehret, wird H. *Insp[ector]* requirirt, die Sache zu untersuchen und nach befundenen Umständen, beyzulegen.
6. *ad* §. 12. Hatt H. Past. *Demrath* zu *Wesel* geantwortet, daß bey dem Ältern Buchbinder *Löhner* in *Cleve*, noch über 100 *Exemplaria* von der Kirchen Ordnung vorhanden. <sup>3)</sup>)
7. *Ad* §. 13. wird nochmahlen die Erbauliche Lehrart *recommendirt*.
8. *Ad* §. 14. Die Herren Prediger zu *Plettenberg*, werden die Verordnungen, und was sonsten dieser Sachen halben fürgefallen, einzuschicken belieben.
9. *Ad* §. 15. H. P. zu *Werdohl* hatt sich nicht gemeldet, es wird aber die desfalls fürhandene Beweisstücke einzuschicken, nötig seyn.
10. *Ad* §. 18. Bleibts bey dem Vorigen, und wird bey Erneuerung des *Privilegii* vor dem Abdruck, die *Communication* der probe Bogen, nebst dem Namen der *Correctoren* an den H. *Insp[ector]* zu schicken verlanget.
11. Da in dem Kleinen *Catechismo Lutheri* neülicher Zeit im 2 *Artic[ulo]* an statt eingebornen, einigen Sohn gesetzt worden, soll bey dem künftigen Abdruck solches geändert, und wieder eingebornen gesetzt werden.
12. *Ad* §. 19. H. P. *Müller* zu *Elsey* resolvirt *ad Acta*, sine *praejudicio Superiorum*.
13. Es wird gefragt. 1) Ob nicht *Deputati Classium et Novitii in Ministerio* nebst den H. *Subdelegatis in Synodo* zu erscheinen, 2) diejenige so von solchen zurück bleiben, oder an ihren Platz keine bevollmächtigte schicken, dennoch die in *loco Syn[odi]* ihrenthalben angewante kosten zu zahlen schuldig seyn?  
*Synodus* erkennet, daß alle entweder selbst oder *per Substitutos* zu erscheinen, auch die kosten zu tragen schuldig, die ihnen auch *pro nunc* mit anzusetzen.

---

<sup>3)</sup> 1740, § 12.



14. H. *Insp[ector]* wird vom *Synodo* ersuchet, bey Sr. Kön. Maj. anzuhalten, daß diejenigen Prediger, welche sich bisher nicht zu *Classen* und *Syn[odo]* gehalten, künfftig dazu möchten angehalten werden.

15. Auf übergebene Vorstellung der Vorsteher und Glieder der Ev. Luth. Gemeinde zu *Hemmerde contra Pr. Dümpelmann* ist *facta praelectione resolvirt*, daß es bey dem eingelaufenen Königl. *Rescript de dato d. 7. Julii anni currentis in puncto administrationis Sacrorum* zu belassen, und *punctus concordiae per Insp[ectorem in constituendo termino* vorzunehmen sey.

16. H. P. Krupp zu *Lünern* beschweret sich in *specie*, denen angeblichen Kranken im Kirchspiel *Hemmerde*, wegen weitläufftigkeit seiner eignen Gemeinde nicht beständig dienen zu können, ersucht dabey, daß da er Personen finde, die ihm, mit dem H. Abendmahl zu bedienen; aber auch zugleich zu entdecken, bedenklich finden, von solcher Last durch den *Synodum* dispensirt zu werden.

*Syn[odus]* hält, daß H. P. Krupp bey so gestalten Sachen Ursach habe sich zu excusiren.

17. Als anheüte unterdinstlicher Vortrag und Bitte, mit Anlage einiger *Consistorialen* der Ev. Luth. Gemeinde zu *Hagen* zur Verlesung kommen, und daraus ersehen, daß darinn angesucht worden, der Gemeinde daselbst *et consilio et auxilio* zur Beruhigung und Beschleunigung ihrer Wahl zu verhelfen.

Hatt *Syn[odus]* gut gefunden, daß H. *Inspector* sich dahin verfügen und *concordiam* tentiren möchte.

Da sich auch *ex parte* des *Cand. Erben* zwey glieder mehr gemelten Gemeinde zu *Hagen*, nemlich H. *Weberich* und H. *Dennert* in Person gemeldet, und den *Cand. Erben* so fort dem *Synodo* zu *sistiren* sich erbothen, um wegen seiner Predigt und sonst sich zu erklären und zu verantworten, hatt *Syn[odus]* ihrem suchen / platz gegeben. Als demnechst *Cand. Erben* erschienen, hatt H. *Insp[ector]* denselben über die, sonderlich im *Exordio* befindliche dunckele Redensarten, nachdrücklich und weitläufftig befragt und zwarn

1.) wie es komme, daß er bey anführung des Spruchs *Ezech. 16,6* den Ausdruck gebraucht: Es sey kein Nachdencklicher Spruch in der Gantzen H. Schrifft zu finden, darinn das menschliche Verderben nach dem Fall besser ausgedrückt würde, als eben dieser?

2.) Warum er durch das anstössige dunckele Wort Ohnmacht, ein solch Verderben vorgestellt?

*Cand. Erben Respondit.*

ad. 1.) Das er zwar durch solchen ausdruck zu weit gangen, er wolle aber seine Redart nicht wider die Schrifft und *Sym[bolische]* bücher angenommen haben, indem er nur *parabolice* geredet.



ad 2.) Er verstehe durch das Wort Ohnmacht ein solch Verderben, daß der Mensch nach dem Fall im geistl[ichen], gar kein Leben noch Kräfte mehr habe.

Weil also *Synodus* wider die von *Cand. E r b e n* wesentliche mündl[iche] und an eides Statt gethane Erklärung, folglich auch wider seine *eligibilität* nichts einzuwenden, so überläßt er das übrige der Gemeinde anheim gestellt.

18. Da einige Brüder geklagt, das *Consistoria*<sup>4)</sup> nicht allenthalben richtig gehalten würden. So antw[ortet]

*Syn[odus]*, *Consistoria* müssen Kirch[en] O[rdnung] Mäßig auch an den Orten, wo zwey Prediger gehalten werden, keins aber kan, wo zwey *Collegen*, mit ausschließung des andern gehalten werden, und hatt ein *college* nach dem andern *Proximum votum*.

19. Da in *Synodo* der Satz *de conventiculis* vorkommen, so ist zuvor erst *deliberirt*, was man dadurch verstehe?

R. Außerordentliche Versammlungen in *privat* Häusern und andern Orten außer der Kirche einiger Glieder in ihren und aus andern Gemeinen, welche unter dem Vorwand der Erbauung den öffentl[ichen] Gottes dinst versäumen und verachten, auch die es mit ihnen nicht halten, übel beurtheilen, zum schädlichen *Separatismo*<sup>5)</sup> Anlaß geben, dabey verdächtige und irrige Lehren in sich haltende Bücher brauchen, dadurch zuweilen zwischen Mann und Weib, Eltern und Kinder, H[erren] und Fr[auen], Knechten und Mägden uneinigkeiten und Zwistigkeiten entstehen, oft die berufs geschaffte versäumt werden, und was dergl. unordnungen mehr sind.

Demnechst ist *deliberirt*,

- a.) ob solchergestalt obbeschriebene *Conventicula* gäntzl[ich] zu verwerffen  
b.) wie weit eine *Priv[at]* Erbauung im thätigen Christenthum nicht hinderl[ich] falle.

*Synodus* antwortet, wenn Prediger ihr Ampt mit Predigen, öffentl[ichen] und haußl[ichen] *Catechisationen*, Betstunden in der / Kirche, gottseligen Gesprächen bey jeder zustoßender Gelegenheit in und außer Hauses, Haus=*visitationen*, etc. treul[ich] verrichten, werden dergl. *conventicula* gar nicht notig seyn. Wenn aber ein Prediger seine ordentl[iche] Haußandacht hält, und etwa ein oder ander seiner Zuhörer derselben beyzuwohnen begehrte, könnte solches, wenn es zur rechten Zeit und ohne Unordnung geschieht, nicht versagt werden. Wenn auch nebst der Jugend Alte eine besondere *Information* in ein oder andern Stücken ver-

<sup>4)</sup> Entsprechend Ev.=Luth. KO 1687, §§ CIII–CVIII.

<sup>5)</sup> Siehe hierüber H. Rothert III, S. 99 ff.; ferner W. Göbell, RWKO I, S. 72–88, und auch das Edikt der kgl. Regierung Cleve v. 13. Dez. 1742 über das Verbot von Versammlungen gottesdienstlicher Art außerhalb der Kirche. — J. J. Scotti, Sammlung II, S. 1319, Nr. 1419.



langten, konte gleichfals Pastor sein *officium* darinn niemand *denegiren*, sollten aber deren viele sich dazu melden, möchte solche der Herr Pastor mit Gutfinden des *Consistorii* zur Zusammenkunfft in die Kirche verweisen, unOrdnung aber zu vermeiden, sollen *Candidaten* von den *privat exercitiis* *excludirt* und nur *ad publica, suppositis supponendis admittirt* werden. Waß auch *in specie* das Herrnhutische Gesangbuch betrifft, mochten Prediger solches keinem Zuhörer *recommendiren*. Da dieses nun des *Synodi* Meinung, wird H. Insp[ector] gebeten, solches *ad confirmandum* einzuschicken.

20. Weil wegen des H. P. zu Gelsenkirchen die fragen vorkommen, ob er *curam animarum*<sup>6)</sup> habe?

So antwortet Syn[odus], weil H. Elling ein ordentl[ich] Ordinirter Prediger und *Actus minist[er]ii exercire*, ihm *cura animarum* nicht könne verweigert werden.

21. Da auch wegen des Gnadenjahrs<sup>7)</sup> die Frage vorkommen *de Termino a quo et ad quem*, item wegen des *anni deserviti*, so ist H. Insp[ector] requirirt, dieserhalb eine richtige Verordnung von Hochlobl. Reg. auszubringen.

22. Vor den H. P. zu Brackel, sind *intercessionales*<sup>8)</sup> zugestanden.

23. H. P. D u m p e l m a n n fragt:

1. Ob einem Prediger nicht erlaubt, seine Zuhörer alt und jung, wo sie zu ihm ins Hauß kommen und Unterricht verlangen, zu unterweisen?

Syn[odus] antwortet. Allerdings, wie schon zuvor gesagt.

2. Ob ein Prediger nicht verpflichtet, wenn er von seinen Zuhörern notorische Sünden weiß, ihm solche zumahl auf dem Kranken bette vorzustellen und zur Besserung zu vermahnen. E. g.\*) Wenn einer *contra VI* gesündigtet, und der Prediger ihm solches mit Bitte sich zu prüfen und zu bessern vorhält, ob er daran zu viel thue. Oder wenn einer *contra VII* peccirt, ob der Prediger nicht schuldig ihm zu sagen, das Unrechte wo mögl[ich] wieder zu erstatten oder abzubitten, auch daß ers entweder ihm oder einem andern, zu welchem er das größte Vertrauen entdecken mochte, damit also das unrechte Gut zu rechten Händen kommen möge. *Quaeritur*: ob dieses nach einer Papstlichen Beichte schmecke?

Synodus sagt: daß ein Prediger so, wie obsteht, Vorstellung thun könne, ginge er aber weiter und / wollte *obstinate confessionem extorquiren*, wäre zu weit und *extra officium* gangen, deßen sich billig ein jeder zu enthalten.

24. Wegen der Soistischen Bibel-Lotterie ist Vorstellung geschehen und *approbirt*.

<sup>6)</sup> Das Folgende betrifft den Streit über die Rangordnung zwischen Pastor und Vikar bei der Ausübung der Seelsorge innerhalb der Gelsenkirchener Gemeinde; siehe auch die Bemerkungen bei BH II, S. 358 f.

<sup>7)</sup> Vgl. Ev.-Luth. KO 1687, §§ II, LXXIX und LXXXII; ferner Reskript v. 7. Mai 1742 (siehe unter Acta Synodi 1742, § 11).

<sup>8)</sup> Verwendungsschreiben, Fürbittschriften.

\*) *Exempli gratia*.



25. Es wird auch von einigen *Classen* begehret, ob wegen der *permission* in *Dortmund sine clausula* wieder zu *studiren*, anfrage geschehen könne?  
Die meisten meinen ja.
26. Kirche zu *Linden* bittet bey ihrem Elenden Zustande einige Zuschub. gleich aus Armen, Kirchen oder eignen Mitteln in *quantum* zugestanden worden.
27. Ev. Luth. zu *Wellinghoven contra Reformatos*, bitten *Intercessionales* wegen des *Renovirten* Altars, so ebenfalls zugestanden, und H. *Inspectori* aufgetragen worden.

Hierauf ist *Synodus* mit Gebet und Dancksagung geschlossen und künftiger in *Hagen* zu halten *resolv[irt]* worden.

B. d. Kessel *assessor manu propria*

R. A. Hüseman

M. Joach. Henr. Möllenhoff *Insp[ector]*

J. B. Mentz Past. zur Marck

David Baltasar. Wiethaus Past. *Unnens[is]*

Johann David Erich. P. in Aplerbeck.

J. A. Krupp p. *Lünerens[is]*

JG Westhof p. *Bosenhag[ensis]*

H Drude Past. *Iserlohn[ensis]*

F. G. Mollerus Past. *Delinghov[ensis]*

Jo. Casp. Zimmermann Pastor in Hörde

GH Schragmüller *Lunensium* Pastor

G Fr. zum Kumpf Past. *Eichlinghofensis*

Joh. Adam Sohn Past. *Meinertzhagensis*

J H Lange V. D. M. *Hersched[ensis]*

Joh. Guil. Bruninghaus P. *Ohlensis manu propria*

Henrich Ambrosius Moll. Pastor *Schwelmensis*

E. T. Wegman pastor zu Wattenschede

J. H. Elling P. *Gelsenkirchensis*

C. L. A. Clasen, Past. zu Lütgendortmund

E. L. Davidis Past. *Harpensis*

JWL Roffhack past. *Weithm[arensis]*

H. F. Moller past. *Langendreerensis*

Johannes Müller Pastor zu Brackel

Christoph Wilh. Kellner Past. zu Rüdtinghausen

Ernestus Ludewig Dickmann past. *Hattnegg[ensis]*

JD v. Steinen P. *Frömberensis M[inisterii] S[criba]*.



# Actum Hagen in Synodo Generali Marcana 1742 d. 17 et 18 Julij

Nachdem auf geschehene Einladung zum heutigen *Syn[odo] generali* nachfolgende HH. Amtsbrüder und Abgeordnete aus denen samptlichen *Classen* erschienen, als die HH.

## I. Hamm

P. Jan Adolph Hempel zu Berge

## II. Unna u. Camen

Subdelegatus Hülshoff P.

zu Delwig

P. Dumpelmann zu Hemmerde

P. Glaser zu Metler

P. Hencke zu Camen

## III. Iserlohn

P. Höcker zu Iserlohn

P. Angelkorte zu Hemern

## IV. Schwerte

Niemand.

## V. Lünen und Hoerde

P. Landmann zu Lünen

P. Haßelkus

P. Kellner zu Rüdtinghausen

## VI. Altena

Pastor Riese zu Lüdenscheid

P. Sohn zu Meinertzhagen

P. Bölling zu Breckerfelde

## VII. Plettenberg

P. Reininghaus

## VIII. Wetter

P. Hencke zu Gevelsberg

P. Hüttemann zu Vörde

P. Ruhrmann zu Herdicke

P. Schmitz zur Waldbauer

P. Scheffer zu Ende

P. Karthaus zu Wetter

## IX. Bockum

P. Bordelius zu Bockum

*Subdelegatus*

P. Elling zu Gelsenkirchen

P. Roffhack zu Wetmar

P. Möller zu Langendreyer

## X. Blanckenstein

P. Basse zu Hattingen

P. zur Westen zu Sprockhövel

## XI. Neustadt

P. Torley. Ministerii Senior

## XII. Aus den Gerichtern

P. Bülbering zu Herbede



Und nach gewöhnlichem Gottesdienst, wobey H. Pastor Christian Henrich Karthauß zu Wetter<sup>1)</sup> über Ps. 134 eine gelehrte und erbauliche Predigt gehalten, auch nach inbrünstigem Gebeth um den gnädigen Beystand des allerheiligsten Gottes, nebst schuldiger und andächtiger Fürbitte für die hohe Wohlfahrt Sr. Kön. Maj. geheiligten Person, der Königin Maj. und des ganzen hohen Kön. Hauses.

Hatt zeitlicher H. Inspector M. J. H. Mollenhoff erster Pastor zu Unna durch eine gehaltene Lateinische Rede: *De felicitate Ecclesiae | et Rei publicae sub sapientissimo et fausto Regimine et potentissimo tutamine Regis nostri clementissimi, ulteriori Ministrorum Ecclesiae in precibus quotidianis saluti Ecclesiae, Regis et patriae accomodatis consensu stabiliendae, Synodum* eröffnet, und

#### §. 1.

1. Gebührende Erinnerung gethan, daß denen bereits publicirten Edicten gemäß allergehorsamst zu verfahren und keine *Politica* zu tractiren seyn.

#### §. 2.

2. Ist die Anfrage *Edict* mäßig geschehen, wie es um die sämtlich Evang. Luth. Gemeinen und Schulen stünde, wie sich selbige *quoad externa et interna* befinden, und ob Lehrer mit ihren Gemeinen und diese mit ihnen in Lehr und Leben zu Frieden seyn und in Einigkeit mit einander lebten oder nicht? Über welche Fragen so wol der Kirchen als Schulen halber H. Inspector, so viel jede Gemeinde beträffe, die umständliche und zuverlässige *Relation*, entweder zu jetziger Überlegung, oder hernach binnen 14 Tagen von den Herren *Deputirten* gründlich und beständig nach geschlossenem *Synodo* erwarten will, um allenfalls so es nötig, darüber seinen allerunterthänigsten Bericht Allergnädigst befohlener Maßen abstatte zu können.

Stellet es jedoch zu näherer Überlegung anheim, ob zuvorderst die neuen Ministerial Angelegenheiten zur *Deliberation* und *Resolution* vorgenommen, und demnechst die in vorigem *Synodo* abgefaßte Schlüsse *referirt* werden sollen? Da aber *Majora* dahin gingen, daß *ante acta* vorhin wiederholet und *referirt* werden möchten, so hat man dazu schreiten wollen, und hat H. Inspector *notificirt*

#### §. 3.

3. ad §. 2 nr. 1) Daß deshalb am 18. April *anni praeteriti* ein Allerunterthänigst Klag und Bitt *memorial* zu Hochlobl. Regierung abgehen lassen, weil aber darauf nichts erfolget, so habe sich d. 17 Mertz *anni*

---

<sup>1)</sup> Christian Heinrich Karthauß, seit diesem Jahr lutherischer Prediger in Wetter, dann seit 1747 bis zu seinem Tode 1774 zweiter Prediger in Hagen (BH II, S. 164, 7 und S. 120, 11).



*currentis* nach Berlin gewendet, worauf vom 2. Maij ein allergnädigstes *Rescript* an die Hochlöbl. Regierung erhalten, kraft welches befohlen worden, über die *Edicta* wegen der Sabbathsfeyer mit mehrerm Ernst und Nachdruck zu halten<sup>2)</sup>; welches *Rescriptum Berolinense d. 18 Maij a. c.* mit einem *praesentations memorial* zu Hochlöbl. Regierung abgangen, / welche vermuthlich wieder nach dem Hoflager berichtet haben wird, hätte man also den endlichen Endtschluß zu gewärtigen.

nr. 2) Die Anmeldung der *Communicanten* betreffend *praesentirt Inspector* ein von Berlin *sub dato d. 10 jan. a. c.* erhaltenes allergnädigstes *Rescript*, welches mit einem *praesentations Memorial* zur Hochlöbl. Regierung gesand, die aber darüber nach Hofe berichtet und ein anders *sub dato d. 10 Maij a. c.* an H. *Inspectoren* *rescribirt*, so auch nebst dem, was von Berlin an selbige ergangen *praesentirt* und verlesen.

Woraus *constirt*, daß eines jeden Predigers Amt und Pflicht erfodere, diejenige in der Gemeine, die in solchen Sünden lebten, deren Beschaffenheit es erfodere, daß sie vor dem H. Abendmahl deshalb nachdrücklich vermahnt und erinnert würden, solche geziementlich und mit gehöriger *prudence* zur wahren Reie zu bringen und *privatim* die *gradus admonitionum* wider solche zu *observiren*, wissentlich aber das Mahl des Herrn niemand unwürdig genießen zu lassen.

Weil nun solche anbefohlne *privat* ermahnung ohne alles anmelden nicht geschehen kan, so hätte nach dem Gutachten des *Synodi* jeder Prediger nach dem Zustande seiner Gemeine mit gebührender *Theologischen prudence* darunter zu verfahren, bevorab da Hochlöbl. Regierung in dem vom 28. Nov. 1740 allergnädigst erlassenen *Rescript* solche Anmeldung als ein Löblich Werck selbst allergnädigst zugestanden.

#### §. 4.

A. ad §. 4. H. *Inspector* *praesentirt* ein darüber erhaltenes allergnädigstes *Rescript*, kraft welches die Gemeinen zu *specificiren*, worin die Rechnungen in langen jahren nicht abgethan, worauf dann auch angegeben, daß die rechnungen der Kirchen, zu *Iserlohn* bey der Kirchspiels Kirche, zu *Kirspe* in langen jahren, zu *Gelsenkirchen* in 10 und zu *Barop* in 5 jahren nicht abgethan; zu *Plettenberg* aber würde die Armen Rechnung in der Stadt vom Rath ohne zuziehung der Prediger *confuse* gehalten, so daß auch bey dem Rath selbst darüber Uneinigkeit<sup>3)</sup>.

#### §. 5.

5. ad § 5. sind die Sachen durch den H. *Inspector* beygelegt.

<sup>2)</sup> Vgl. hierzu auch unten *Acta Synodi* 1743, § 4, 1744, § 3, und 1745, § 3.

<sup>3)</sup> Rechnungslegung; vgl. oben S. 246.



## §. 6.

6. *ad § 13.* Weil dem *Synodal* Schluß zuwider die H. Prediger *Starmann* zu *Wellingshoven*, *Keyser* zu *Kierspe*, die zu *Schwerte*, *Werden*, theils als *Subdelegati*, theils *deputati*, theils *novitii*, nicht gegenwärtig, so wollen die aus den Classen anwesende Herren denenselben bekandt machen, daß zufolge besagten *Synodal* Schlusses die Kosten dennoch von ihnen müsten bezahlet werden, auch ihnen zugleich zu bedeuten, daß nach dem §. 124 der Kirchen Ordnung, aus einer jeden Provinz 4 Prediger und 2 Eltesten, oder an / statt der Eltesten so viel Prediger abgeschickt werden sollen; da nun dieser §. eine Erläuterung erfodern könnte, so hält *Synodus* dafür, daß aus einer jeden grossen Classe (die Herren *Subdelegatos* mit gerechnet) drey, aus den Mittlern zwey, aus den kleinen aber Ein Prediger (die *Novitios*, welche ohne dem zufolge Kirchen Ord[nung] zu erscheinen schuldig, ausgenommen) billig in *Syn[odo] generali* gegenwärtig seyn sollen. Und ob gleich *Altena* protestirt und nach der alten weise nur zwey schicken will, so haben doch die übrigen Glieder des *Ministerii* *resolvirt*, daß schicken wolten<sup>4)</sup>:

Amt Hamm 1. Stadt Unna 1. Amt Unna 3. Amt Iserlohn 2.  
Lünen und Hoerde 2. Plettenberg 1. Wetter 3. Bockum 3.  
Blanckenstein 1. Neustadt 1. die Gerichter 1. Altena 2.

## §. 7.

7. *ad § 14.* Herr *Inspector* hat wegen der *commemoration* der Gerichter *Witten*, *Stipel* und *Herbede*, bey Hochlobl. Reg. Vorstellung gethan, als nun darauf von Sr. Königl. Maj. die *commemoration* allergnädigst befohlen, haben die Herren Prediger besagten Gerichter, sich dazu, nicht nur *coram Proto-collo* (davon *Copeyen* dem H. Inspekt[ori] sollen zugestellet werden) bey dem H. Richter *Kumsthoff* in *Bockum*, sondern auch in *Synodo Generali* willig erkläret, und sich zur Amt *Bockumschen* Classe geschlagen, aber sich ein besonderes *Votum in Synodo* vorbehalten, welches ihnen auch vom *Synodo* *accordirt* worden ist.

## §. 8.

8. *ad § 15.* H. *Inspector* referirt, daß darüber zu *Cleve* bey Hochlöbl. Reg. d. 14 Nov. 1741 ein *Conclusum* abgefasst, kraft welches der bisherige Streit *decidirt*, der Prediger *absolvirt*, und einem jeden in der Gemeinde bey 50 Goltg. Strafe alles fernere Ärgernuß verbothen sey, und nachdem *renitentes* sich zu dreyen malen wieder im Hoflager gemeldet, um *processus* zu erhalten, solche doch allemal abgewiesen worden<sup>5)</sup>.

<sup>4)</sup> Zur Vertretung der Klassen auf dem Generalkonvent siehe oben S. 82.

<sup>5)</sup> Betrifft Beilegung des Streites mit dem Prediger *Joh. Caspar DümpeImann*.



§. 9.

9. *ad* § 18. Weil noch verschiedene *Classen* beygebracht, daß bey ihnen keine Ordentliche *Consistoria* wären, sie auch solches *cum affectu* anzu-richten nicht im Stande sich befänden, so wurde H. *Inspector* ersuchet, solches bey Sr. Kön. Maj. durch eine *General* Verordnung, laut Kirchen Ord[nung] §. 103 etc. zu *sollicitiren*.

§. 10.

10. *ad* § 19. H. *Inspector* praesentirt nun deshalb ergangenes allergnädigst *Rescript*, *de dato* Cleve d. 21 Dec. 1741, kraft welches die Hochlöbl. Regierung *conclusum Synodale* zu befästigen, bedenken trägt und sich nach der K.Ord[nung] *pure* zu achten und zu richten befiehet.<sup>6)</sup> Da nun die besagte Kirch[en]Ord[nung] auch in dem öffentlichen Gottesdienst uns die nötige Maaßregeln vorleget, so erachtet *Synodus* eines jeden Predigers Schuldigkeit zu seyn, sich darnach zu achten, und von denen in vorigem *Syn[odo]* acten so genannten *Conventiculis*, als von welchen unordnungen und *Separatismus inseparable*, zu abstrahiren. Auch ist dabey noch zu erinnern, daß weil die Worte in diesem §. 19 des vorigen Synodi: werden dergleichen *conventicula* nicht nötig seyn. undeutlich, und in Absicht auf die vorigen *contradictorisch*, die Meinung des Synodi in denselben dahin gehen, daß ob beschriebene *conventicula*<sup>7)</sup> an sich verwerflich.

§. 11.

11: *ad* § 21 praesentirt H. *Insp[ector]* ein deswegen an ihn ergangenes *Rescript de dato* Cleve d. 7 Maij 1742.

*Synodus* findet dabey für guth, daß ferner deswegen im Hoflager gebührende Fürstellung geschehen möge, und einige Erläuterung in *casibus dubiis* des *Anni deserviti et gratiae*<sup>8)</sup> allerunterthänigst ausgebeten werde.

§. 12.

12. *ad* § 22. Ist durch gütl[iche] *composition* abgethan.

§. 13.

13. H. *Insp[ector]* *proponirt*, wie mit Verächtern des H. Abendmahls<sup>9)</sup> umzugehen? und hat darauf seine Antwort in verschiedenen puncten bestehend vorgelesen, die einem jeden Amtsbruder, der solche verlangt, zu Dienste stehen.

<sup>6)</sup> Ev.=Luth. KO 1687, § XXIII.

<sup>7)</sup> Siehe dazu auch das Edikt vom 13. Dez. 1742, J. J. Scotti, Sammlung II, S. 1319, Nr. 1419.

<sup>8)</sup> Nämlich des letzten Dienstjahres und der nach Ev.=Luth. KO 1687, §§ II und III, zustehenden Rechte.

<sup>9)</sup> Siehe Ev.=Luth. KO 1687, §§ XLVIII ff. und CXLIX.



§. 14.

14. H. *Insp[ector]* trägt weiter vor, wie mit personen umzugehen, die eine geraume Zeit mit einer heftigen Schwermütigkeit beladen, und sich dabey über die stete Einblasung allerhand böser und lästerlicher Gedanken beklagen und darüber seüftzen? Hat dabey gleichfalls weitläufig seine Gedanken entdeckt, und erbietet sich solche einem jeden zu *communiciren*.

§. 15.

15. H. *Insp[ector]* *praesentirt* ein allergnädigst *Rescript* aus dem Hoflager vom 14. Aug. 1741, kraft welches schlecht besoldete Prediger und Schueldiener auch *providirt* werden sollen. Nachdem aber solches bey hochlöbl. Regierung übergeben, hat selbige dem H. *Insp[ectori]* auf fernere Instanz zum bescheide ertheilet, daß *Aerarium*<sup>10)</sup> nicht im Stande wäre, und hätte *Inspector convenablere* Mittel dazu vorzuschlagen.

*Syn[odus]* ersucht H. *Inspectorem*, die Sache gehörigen Orts weiter, und mit dem *Ministerio Clivensi* gemeinschaftl[ich] zu treiben.

§. 16.

16. Weil auch *Synodus* gut gefunden, daß die H. *Candidaten*, so sich in der Grafschaft Marck befinden, dem H. *Inspect[ori]* bekandt gemacht werden mochten, so sind gemeldet die Herren

*Amts Hamm, Busch.*

*Unna, Davidis, Hülshoff, Tölner, Westhoff.*

*Iserlohn, Niederstadt, Römer, Varnhage, zur Nieden.*

*Lünen, Rumpaeus, Wever.*

*Hoerde, Dümpelmann, Riesener.*

*Altena, Erben, Glaser, Kramer, Sohn, Trimpop.*

*Wetter, Huttemann, Revelmann.*

*Bockum, Becker, Nürnberg.*

*Blandenstein, Hüser, Quitmann.*

*Neustadt, Bockemüller, Hausmann, Häuser, Torley.*

*Gerichter, Dickershoff, Erley, Rautert.*

§. 17.

17. Wegen des H. Past. R ö v e n s t r u n c k zu *Dahl* ist Anzeige geschehen, seines und dasigen Küsters halber geführten ärgerlichen Lebens. *Synodus* erachtet für guth, daß die H. *Classical* Brüder sich zusammen thun, selbige

<sup>10)</sup> *Aerarium Ecclesiasticum* zu Cleve; zu dessen ausschließlicher Bestimmung für die Reformierten siehe Acta Synodi 1743, § 10.



vorfordern und die Argernüssen *specifice* ihnen furlegen, mit ernsthafter Ermahnung zu einer einem Rechtschaffenen Prediger und Christlichen Schulmeister anständigen Aufführung, auch hinzuzufügen, daß, wo selbige nicht erfolgte, sie solches dem H. *Inspectori* kund machen mochten, der darüber Sr. K. Maj. zu berichten nicht entübriget seyn könnte.

§. 18.

18. Da auch verschiedene H. Prediger klagen, daß ohne Vorwissen des *Consistorii* hin und wieder *Winckelschulen*<sup>11)</sup> angelegt würden, hält *Syn[odus]* nötig, daß in diesen Fällen bloß nach der Kirch[en] Ordn[ung] verfahren, auch *Pastores* und *Consistoria* darüber möglichst zu *vigiliren* hätten.

§. 19.

19. H. P. Becker zu Steel bittet um eine milde Beysteuern *ex aerario Ecclesiastico*<sup>12)</sup> oder sonst. H. *Inspector* resolvirt dieses als eine Beylage in fernerm Gesuch bey Sr. Kön. Maj. um beystand nützlich zu gebrauchen, trägt auch den sämtlichen Amtsbrüdern vor zum mitleidigen entschluß dieser dürftigen Gemeinde zu Hülfe zu kommen.

*Synodus* ist zu einem milden beytrag erbietig und hätte sich der H. Prediger Becker zu melden.

§. 20.

20. Amt Lünen zeigt an, daß eine zu 3 malen in Hurerey ertapte Weibesperson aus der *Dernischen* Gemeinde nach *Lütgendortmund* gangen und da selbst bey großer Anzahl der *Communicanten* sich heimlich mit eingefunden und *ex post* davon ein Zeugnüß vom H. P. Clasen erschlichen; Wiewol nun derselben ein Zeugnüß hätte abgefodert werden sollen, wo sie zum letzten *communiciret*, so kan doch diese Person ohne sich der Kön. Ordnung wegen der Kirchen Buße zu bequemen nicht zum Abendmahl gelassen werden. Übrigens aber erachtet *Syn[odus]* nötig und nützlich, daß niemand von den H. Amtsbrüdern eine Person aus andern Gemeinen zum Abendmahl lasse ohne vorgewiesenes Zeugnüß ihres vorhin geführten Lebens und Wandels, siehe K[irchen] Ord[nung]<sup>13)</sup> § 55. und Auszüge Kön. *Edict.* p. 2.

<sup>11)</sup> Entgegen Ev.-Luth. KO 1687, § LXXXIX; dazu A. Sellmann, Die Förderung des Schulwesens der Grafschaft Mark seitens der lutherischen Geistlichkeit, Jb. d. V. f. Westf. KG 37, 1936, S. 74 ff.

<sup>12)</sup> Siehe auch oben Acta Synodi 1727, Anm. 8. — Aus dem *Aerarium Ecclesiasticum* ist für lutherische Prediger und Schulbediente keine Beihilfe zu erwarten. Vgl. unten Acta Synodi 1743, § 10. — Eberhard Diederich Becker ist lutherischer Prediger in Steele von 1709 bis 1756 (BH II, S. 294, 4).

<sup>13)</sup> Ebendort: „Da sich einige Frembde und Außländische in einer Gemeinde aufhalten und ein gut Gezeugnüs ihres Glaubens=Bekändnisses / auch aufrichtigen Lebens und Wandels vorzeigen würden / dieselbe können und sollen auch zum Tisch des Herrn gelassen werden.“



§. 21.

21. Weil auch bey H. P. T i d e m a n n s *tractat* Vom Buß und Glauben<sup>14)</sup> angezeigt, als wenn solches mit *approbation* des H. *Inspectoris* gedruckt worden, so bezeuget H. *Inspector*, daß zwar solches geschehen sollen *ex mente* H. P. T i d e m a n n , die Eilfertigkeit des Buchbinders es aber gehindert.

§. 22.

22. H. P. B ü l b e r i n g klaget über den Ungehorsam seines Küsters, als welcher sich weigert, das Geläute nach den Umständen der Zeit einzurichten, und die Lieder am Hause abzuholen.

*Synodus* hält, daß ihn *Consistorium* solcher seiner Pflicht zu erinnern und im Weigerungsfall gehörigen Orts es fürstellig zu machen habe.

§. 23.

23. Es *sistirt* sich auch der neue Verleger des M ä r c k i s c h e n G e s a n g b u c h s<sup>15)</sup> H. M a y e r aus *Lipstadt*, *praesentirt* einen Abdruck in 8, mit dessen typen und Papier *Synodus* zu frieden, bedeutet aber demselben, daß nach den vorhin in *Syn[odo]* abgefaßten *conclusis*, auch in *puncto pretii*, wie solches von zwey unpartheyischen Buchdruckern würde *determinirt* werden, sich bequemen müsse, wozu sich der Verleger erklärt.

§. 24.

24. Da auch des G e s a n g b u c h s halber erinnert worden, daß darin noch viele Lieder fehlten, so erachtet *Synodus* erbaulich und gut zu seyn, daß der Auszug mit solchen Liedern *extendirt* werde, worin die noch fehlende *materien* erbaulich enthalten und hetten deswegen *Classes* einige zu wehlen und H. *Insp[ector]* zur auslese zuzuschicken, welcher den gemachten *selectum* so dann wird *circuliren* lassen.

---

<sup>14)</sup> *Jacob Tidemann*, Buße und Glauben mit Luthers Worten in Fragen und Antworten, 1742. Der Verfasser, gest. 21. Februar 1764, ist lutherischer Prediger in Breckerfeld; siehe Geschichte der evangelischen Gemeinde Breckerfeld, bearb. und hrsg. von Eduard Hellweg, Schwelm 1883, S. 37; Breckerfelder Gedenkbüchlein, o. O. 1928, S. 46; BH II, S. 167 (7).

<sup>15)</sup> *Adolph Henrich Meyer*, privilegierter Buchdrucker in Lippstadt; über ihn und zur Gesangbuchfrage vgl. H. Rothert, Jb. d. V. f. Westf. KG 4, 1902, S. 72; H. W. zur Nieden, Die religiösen Bewegungen im 18. Jahrhundert und die lutherische Kirche der Grafschaft Mark, Jb. d. V. f. Westf. KG 11/12, 1909/10, S. 36 f.; Wilhelm Noelle, Die evangelischen Gesangbücher der Städte Dortmund, Essen, Soest, Lippstadt und der Grafschaft Mark, Jb. d. V. f. Westf. KG 3, 1901, S. 86 ff., S. 92; auch Akten wegen des luth. Gesangbuchs in der Grafschaft Mark, StA Münster, Kleve Mark, Landesarchiv, Nr. 274 b.



§. 25.

25. Es ist auch von einigen Klage geführt, daß einige Amtsbrüder den andern in der *Confirmation*<sup>16)</sup> der Kinder eingriff thäten. So findet also *Syn[odus]* gut, daß solches hinfüro als zur zwistigkeit nur Veranlassendes nicht geschehen, sondern ein jeder zu seinem *ordinario* entweder verwiesen werden möge, oder dessen Einwilligung darüber einzuholen habe.

§. 26.

26. Hierauf ist *Synodus*\*) mit Gebeth und Dancksagung geschlossen und künftiger in *Herdicke* zu halten *resolvirt* worden.

M: Joach. Henr. Möllenhoff *Insp[ector]*

Jo: Adolph Nicol. Hempel *past. Bergensis deput[atus]*.

Th. Balth. Hülßhoff *past. Delw[igensis] et Subdel[egatus] Cam[ensis] Unnensis.*

J. C. Dümpelman *p. Hemmerdensis et deputatus.*

J. Glaser, *Past. Methlerensis, deputatus.*

M. J. A. Höcker. *Past. Iserlohn[ensis] deput[atus]*.

J. T. Angelkorte. *pastor Hemerensis, Deputatus.*

H. Landmann *Deputatus classis Lünens[is] et Hoerdens[is]*.

J. Hasselkus *deputatus Cl[assis] Hoerdensis*

Christoph Wilh. Kellner *P. Rüddinghusensis.*

Joh. Leopold Riese *p. Ludensc[heidensis]*.

Joh. Adam Sohn *P. Meinertzhagen.*

Joh. Christoph Boelling *Breckerfeld.*

J. P. Reininghaus *Pastor Pletten[bergensis] et classis Subdelegatus.*

Ern. Henr. Bordelius *past. et Subdel[egatus] classis Boch[umensis]*.

J. H. Elling *p. Gelsenk[irchen] dep[utatus]*.

J. W. L. Roffhack *past. Weithmar[ensis]*.

J. F. Moller *past. Langentr[eerensis]*.

Joh. Casp. Bulbring *P. Herb[edensis] dep[utatus] der Richter.*

C Hencke *Pastor Gevelsbergensis.*

Jo Casp: Hüttemann *pastor in Voerde.*

Jo Henr. Ruhrmann *past. Herdeckens[is]*.

Casp. Henr. Schaefer *Pastor Endensis.*

Hen. Casparus Schmit *P. in der Waldbauer[schaft].*

Christ. Henr. Carthaus *P. Wetterens[is]*.

Christ. Melch. Basse *past. Hattnegg[ensis] et Dep[utatus]*.

Henr. Engelb. zur Westen *past. zu Sprockhövel.*

JD v. Steinen *p. t.*  
Rev. minist[er]ii scriba.

<sup>16)</sup> Zur Konfirmation siehe oben Acta Synodi 1736, § 4; hier handelt es sich um das Parochialrecht und das damit verbundene Dimissoriale, wonach die Kirchenlieder gebietsmäßig einem bestimmten Pfarrer zugewiesen sind.

\*) Über diese Verhandlungen vgl. Acta Synodi 1745, § 11.



## Acta Synodi Generalis in Herdecke 1743

d. 30. et 31. Julius

Nachdem durch die Gnade Gottes, wir in Frieden und Gesundheit die Zeit unsers *Syn[odi] Gener[alis]* wieder erreicht haben, und nach geschehener gebührender Einladung [sind] Se. Hochw. Gnaden der Freyh. v. Kessel, der Tit. H. Hofrath Hüsemann und die HH. Amtsbrüder und Abgeordnete aus denen Classen erschienen.

Namentlich

1. *Hammische Classe*

H. Rumpaeus

2. *Unna und Camen*

Aus der Stadt Unna:

H. P. Wiethaus.

Aus dem Amt Unna:

H. *Subdelegatus* Hülshoff

H. Hencke. H. Westhoff

H. Dümpelman

H. Glaser

3. *Amt Iserlohn*H. *Subdel[egatus]* Druden

H. P. Varnhagen

4. *Amt Schwerte*

H. P. Emminghaus

5. *Amt Lünen und Hoerde*H. *Subdel[egatus]* Schragmüller

H. Keller

H. Staermann

H. zum Kumpff

6. *Amt Altena*H. *Subdel[egatus]* Schrage

H. Glaser

H. Holterhoff

H. Kayser

7. *Amt Plettenberg et Neuenrode*

H. Overhoff

8. *Amt Wetter*

H. Revelmann

H. Schmitz

H. Karthauß

H. Hausmann

H. Dolle

H. Schaeffer

9. *Amt Bockum*H. *Subdel[egatus]* Bordelius

H. Hausemann

H. Wegmann

H. Kannengiesser

H. Bülbering

H. Schumacher

10. *Amt Blanckenstein*

H. P. Düngel



Und nach gewöhnlichem Gottesdienst, wobey H. Pastor Rumpaeus zum Hamm, über den ihm von H. Inspector aufgegebenen Text 1 Cor. 1,10 eine gelehrte und erbauliche Predigt<sup>2)</sup> gehalten, darauß vorgestellet:

Die Einigkeit im Geist etc.

I: derselben Beweisß

II: derselben nötigen Fleiß.

Auch nach inbrünstigem Gebet um den gnädigen Beystand und Regierung des allerheiligsten Gottes nebst schuldigster andächtiger Fürbitte für die beharrl[iche] hohe Wohlfahrt Sr. Kön. Maj. Geheiligten Person, der Kön. Maj. und des gantzen hohen Kön. Hauses: So hat der H. Inspect[or] M. J. H. Mollenhoff, Pastor Senior in Unna, durch eine gehaltene Lateinische Rede: *De arduo et sancto Episcopi, sive Inspectoris munere sub tranquilla confidentia, Divina directione nixa, obtinendo, et pro viribus a Deo concessis sancte fungendo, synodum eröffnet, und*

#### §. 1.

1. Gleich Anfangs die nötige Erinnerung *praemittirt*, daß denen bereits publicirten Edicten gemäß, zur allerunterthänigsten folge, keine *Politica* zu tractiren, darauf

#### §. 2.

2. Gleichfalls *Edictmäßig* die Anfrage gethan, wie es um die sämtlich Evang. Luth. Gemeinen und Schulen, so wohl *qua externa* als *interna* stünde, und ob die Lehrer mit ihren Gemeinen und diese mit ihnen, der Lehre und dem Leben nach in guter Einigkeit, Verständnuß und Zufriedenheit lebten aber nicht, worüber der Inspect[or], so wohl der Kirchen als Schulen halber, von jeder Gemeinde die umständliche und zuverlässige Nachricht entweder zu jetziger überlegung erwarten, oder daß selbige nach geschlossenem *Synodo* von den H. *Deputatis* in kurzer Zeit gehörigen orts zugeschicket werden möchten, bestens *recommendiren* will, damit nach befundener deren wichtig und Nothwendigkeit darüber ein Allerunterthänigster Bericht, nach Maßgebung derer Allergnädigsten Verordnungen, abgestattet werden könne. Da auch

<sup>1)</sup> Zur Teilnahme vgl. die Klassikalakten: „Anno 1743 den 22. Julij ist *conventus classicus* in Gummersbach gehalten vnd zum Märckischen General Convent H. Past. Goes deputirt worden. Indem H. inspector Emminghaus wegen gehabter Krankheit nun erst *designationem* der Unkosten ad 20 Rthlr. 26 st. eingesandt, wird derselbe *pro nostra quota* aus denen vorm Jahr erlegten 3 Rthlr. von dem H. *deputato* contentirt werden.“ — Jb. d. V. f. Westf. KG 21, 1919, S. 31.

<sup>2)</sup> Joh. Wessel Rumpaeus, geb. in Lünen am 5. Juli 1718 als Sohn des dortigen Pastors Balthasar Ludolph Rumpaeus, seit 1743 Patronatsprediger (zweiter Prediger) in Hamm; gest. 24. Sept. 1784 (siehe BH II, 422, 4; Jb. d. V. f. Westf. KG 8, 1906, S. 94 und 109 sowie Acta Synodi 1785, § 3, 3).



### §. 3.

3. der Kirch[en] Ord[nung] gemäß *ante acta* vorhin *repetirt* und dabey, was zum Zweck gebracht, angezeigt werden soll, so hat *Inspector* dazu schreiten und *referiren* wollen

### §. 4.

4. *ad § 1. nr 1.* Was hochlöbl. Regierung deswegen zum Hoflager berichtet, solches *praesentiret Inspector in copia*, und *notificiret* zugleich, daß Hochgedachte Regierung an den H. Richtern v. *Deutecom in Unna rescribiret*, und dessen *monita* wegen Prophanation des Sabbaths einzuschicken befohlen, welche ebenfals *copeylich* prä/sentirt werden, ein gleiches soll dem H. Go-graven *Himmen* zu *Lünschede* anbefohlen seyn, dessen *monita Insp[ector]* zwar gesonnen, aber nicht erhalten können, und beziehet sich auf das *annexum in circulari convocatorium*, daß aus allen *Classen* die *prophanationum species* angezeigt, damit solche *cumulatim* höhern Orts kund gemachet, und also um die im Hoflager anbefohlene *renovation* der *Edictorum Sabbaticorum* instantiirt werden könne.

*Synodus* findet *unanimiter* für gut, daß alle *prophanationum species* aus allen *Classen*, ehestens an den H. *Inspector* eingesand und vom zeitlichen H. *Inspector* *cumulirt*, und im Hoflager ferner *ad renovandum* instantiirt werden sollen.

### §. 5.

5 *ad § 4.* Die *Specification* ist bey hochl. Regierung geschehen und darauf an verschiedene H. Richter ein *arctius* ergangen, wolte also H. *Inspector* nur vernehmen was darauf erfolget?

Die H. *Deputirte*, von *Plettenberg*, *Halvern*, *Lütgendortmund*, *Gelsenkirchen*, *Kirspe*, *Lünen*, *Iserloen* wegen der Kirchspiels Kirchen, *referiren*, daß an ihren Orten *in puncto* der Kirchen Rechnungen noch nichts vorgenommen worden.

*Synodus* findet für gut, daß die H. *Subdelegati* von allen Kirchen in ihren *Classen*, zuverlässige Nachricht einziehen, für wem und ob *gratis* die Kirchen Rechnung ordentlich abgethan sey, oder bey welchen Kirchen und von wie viel jahren solche zurück stehen möchten, solches dem zeitlichen *Inspector* *notificiren*, damit selber gehörigen Orts fernere Fürstellung thun und gesinnen möchte, ob nach unten folgenden Entwurf einer *consistorial* Verordnung in diesem Stück zu verfahren sey?

### §. 6.

6. *ad § 6.* die H. *Subdelegati* werden ersuchet, in ihren *Classen* zu *recom-mendiren*, daß *Synodus Generalis*, worauf Kirchen Sachen *deliberiret* und *consilia* abgefasset werden, fleißig möchte besucht werden.



## §. 7.

7 ad § 7. Weil die gesuchte *commemoration* der H. Prediger in den Gerichten, nunmehr ihre Richtigkeit gewonnen, in unsern *Synodal* büchern aber befindl[ich], daß vorzeiten der Prediger auf dem Hause *Wischelingen*, Pastor *ordinatus* gewesen, auch zugleich sich mit dem *ministerio* *commenbri*[r]t hat, bishero aber nur ein *Cand. Theol.* zum Hausprediger *adhibiret*, *Pastoralia* aber von dem vor kurzer Zeit in *Dortmund* / verstorbenen H. Pr. *Regenher tz*<sup>3)</sup> *respicirt* worden, darauf aber ein schädliches *praejudicium* des *Ministerii* so wol als *Evang. Luth. Religion*, weil *fundirte Revenüen* dabey obhanden, entstehen könnte, als fraget sich; ob nicht die vorige *commemoration* zu suchen und deswegen *praeliminariter per Deputatos proxima Classis* der *Tit. Herr v. Wischelingen* zu sondiren sey?

*Synodus* antwortet mit ja, und möchten H. *Subdelegatus Bordelius* und H. Pastor *Hausermann* dieses werckstellig machen, und davon dem H. *Inspectori* referiren.

Weil auch wegen der *commemoration* der H. Prediger in den Gerichten erinnert worden, daß H. Pastor *Dornseiffen* zu *Stiepel* noch was besonders für sich *pretendire*, sonst aber sich nicht *commembriren* wolle; so erinnert *Synodus*, daß der gethanen *declaration*, so wol für dem Gericht zu *Bockum* als *coram Synodo anni praeteriti*, welche ohne dem sich auf allergnädigste Königl. Verordnung gründet, gelebet werden müsse, welches die aus der *Bockumschen Classe* anwesende H. *Deputirte*, dem H. *Dornseiffen* zu *notificiren*, und deßen *declaration* darüber zu vernehmen hätten, fals selbige wider Vermuthen dem Königl. Befehl und der gethanen *declaration* zuwider fallen würde, solches dem *Inspectori* kund zu machen, welcher darüber seinet wegen in *Specie* ein *arctius* von höhern orte aufzubringen nicht ermangeln wird.

## §. 8.

8. ad § 9. H. *Inspect[or]* *presentirt* einen deshalb zur Hochl. Reg[ierung] abgegangenen unterthänigsten Bericht wegen der Unordnung in *consistoriis*, nebst aller gehorsamsten Bitte um eine *general Consistorial* verordnung in besondern *casibus*, füget auch hinzu, was Hochl. Reg[ierung] dieserhalb *rescribiret*, des Inhalts, daß alle des H. *Inspectoris postulata* in der Kirch[en] *Ordn[ung]*<sup>4)</sup> deutlich enthalten, wenn aber *Casus Speciales* vorkommen, und man sich an des H. *Inspectoris* Erinnerung nicht kehren würde, möchten solche gebührend angezeigt und *remediirung* gesucht werden.

Woraus also *constiret*, daß

- a.) in allen Gemeinen die *Consistoria* nach §. 103 der Kirch[en] *Ordn[ung]* bestellet, ein *Consistorial*-Tauf- und Sterbe Buch aus Kirchen Mitteln angeschaffet werden,

<sup>3)</sup> Hausprediger in Wischelingen, 1729 bis 1731 Diakonus an der Petrikirche in Dortmund, Pastor ebendort bis 1743 (BH II, S. 377, 9; S. 370, 14 und S. 369, 12).

<sup>4)</sup> Ev.-Luth KO 1687, §§ CIII—CVIII.



- b.) daß Prediger so wohl als Zuhörer den Erinnerungen des *Consistorii* unterwürfig seyn.
- c.) *Consistoriales* zur Prediger wahl gewissenhaft *concurriren*,
- d.) der Prediger Person und Amt, wider die Verächter und Störer vertheidigen,
- e.) dahin sehen, daß geschickte und unanständige Schulmänner erwehlet werden,
- f.) auf das Allmosen Sammeln mit acht haben, auch
- g.) darauf bedacht seyn, daß Prediger und übrige Kirchen und Schul bedienten ihren nötigen Unterhalt haben und die öffentlichen Gebäude im Stande gehalten werden,
- h.) die Güter der Gemeine durch einige ihres mittels *administriren* lassen und dazu ein ordentliches Lagerbuch haben, worinnen alle Einkünfte und Mittel der Gemeine verzeichnet, auch von der Verwaltung der Güter jedes Jahrs Rechnung abthun und schließen.

Weil aber wegen des *Juris Patronatus*<sup>5)</sup> in der Kirch[en] Ord[nung] nichts enthalten, auch das neue *Reglement ab anno 1736* nicht alles *exhauriret*, so stellet es der H. *Inspect[or]* reifer Überlegung anheim, ob Streitigkeiten vorzukommen, deshalb fernere Fürstellung hohern Orts zu thun sey.

Da nun aus verschiedenen *Classen* ein und andere Unordnung noch vorgebracht worden, so findet *Synodus* vor gut, daß die H. *Subdelegati Classium* mit einem nach ihrem Belieben zugezogenen H. Amtsbruder, sich *ad locum* verfügen, die Unordnung untersuchen, und nach Vermögen abzustellen sich bemühen, des endes H. *Subdel[elgatus]* Schrage, und Herr Pastor zu Halver Glaser von *Synodo deputirt* werden, davon in *Lüdenscheidischer* Gemeine einen Versuch zu thun, und allen fals *Successum* dem *Inspect[ori]* zu berichten, der nach befundener Nothwendigkeit als in einem *Specialen casu* die *remediirung* bey Hochlöblicher Regierung zu suchen nicht ermangeln wird.

#### §. 9.

9. ad § 11. H. *Insp[ector]* hat Bedencken getragen, sich dieserhalb ferner zu melden, nachdem in harten *Terminis* deßenhalb an ihn rescribiret worden, erachtet es auch dienlicher und dem *Ministerio* anständiger zu seyn in *dubiis* auf unpartheyische zu *compromittiren* und alles *per arbitros*<sup>6)</sup> abthun zu lassen.

#### §. 10.

10. ad. § 15. H. *Inspect[or]* hat aufgetragener maßen sich *de novo* zu Berlin gemeldet, zeigt auch seyn deshalb d. 29 Augusti an[ni] *praet[eriti]* dahin abgegangene allerunterthänigste zweyte *Supplication* nebst einem Briefe von

<sup>5)</sup> Siehe J. J. Scotti, Sammlung II, S. 1167, Nr. 1244; Ev.=Luth. KO 1687, § XIV.

<sup>6)</sup> Zur Sache vgl. ferner Acta Synodi 1741, § 21.



einem Prediger zu *Cleve*, wie auch ein *Immediat Rescript* von Berlin d. 29. *januarius anni currentis* und eins aus Hochlöbl[icher] Reg[ierung] d. 14. Febr. woraus *costirt*, / daß deswegen aus dem *Aerario*<sup>7)</sup> und Brüchten Pfenningen für die Evang. Luth. schlecht besoldete Prediger und Schulbediente keine Beysteuern geschehen könne, weil vermöge *fundation* den Ev. Ref[ormirten] beydes destiniret wäre.

Weil nun H. *Inspect[ori]* unbenommen bleibt andere *convenable* Vorschläge zu thun, so stellet ers *Synodo* zu fernerer überlegung anheim, thut dabey unvorgreifl[ich] den Vorschlag zu einer zu errichtenden Witwen *Casse*.<sup>8)</sup>

§. 11.

11. *Synodus* thut den Vorschlag, daß künftig die H. *Candidaten*, wenn sie *ad officium* kommen, Fünf Reichsthaler gut Geld zur Witwen *Casse*, dem H. *Inspect[ori]* innerhalb eines Viertel jahrs einzureichen hätten, welcher dann solches so bald möglich zinsbar zu machen, und davon in *Synodo* zu *referiren* hat. Weitere Vorschläge werden denen *Classen* zur überlegung bis auf künftigen *Synodum* *recommendirt*.<sup>9)</sup>

§. 12.

12 *ad* § 16. Von H. *Candidaten* sind neu ankommen im  
*Amt Unna*, H ü l s h o f f junior von Delwig  
*Amt Altena*, V o l m a n n von Kirspe  
*Amt Wetter*, R e v e l m a n n junior von Volmarstein,  
L a u r e n t i u s von Schwelm.  
*Amt Neustadt*, W e w e r.

§. 13.

13 *ad* § 18. Weil das *Consist[orium]* zu Lüdenscheid sich beschweret, daß der H. Gogräve daselbst, ohne ihr Vorwissen und Willen eine W i n c k e l s c h u l e , mit Abbruch der ordentlichen Schule *soutenirte*, so gehet des *Synodi* gutachten dahin, daß gedachtes *Consist[orium]* solches dem zeitl. H. *Insp[ectori]* anzeigen möchte, welcher darüber *nomine ministerij* an besagten H. Gograven zu schreiben und also zu versuchen hätte, ob solche Schule in Güte abgeschaffet werden könnte.

H. Pastor G l a s e r von Halver führet gleichfals *nomine Consistorii* Klage, über dasigen faulen und dem Trunck ergebenen Schulmeister R a m a n n ,

<sup>7)</sup> Der Entscheid entspricht der bereits 1682 getroffenen Bestimmung über die ausschließliche Verwendung des Aerars für die Reformirten (siehe J. J. Scotti, Sammlung I, S. 565, Nr. 359).

<sup>8)</sup> Zu einer Einführung einer Witwenkasse, die auch die Synoden der folgenden Jahre beschäftigt, kommt es indessen zunächst nicht in der ursprünglich beabsichtigten Weise. Siehe aber Acta Synodi 1751, § 3 und 1754, § 10 (Konzession); auch unten S. 377, Anm. 16.

<sup>9)</sup> Siehe unten Acta Synodi 1744, § 8.



wodurch die Kinder insgesamt in aller Unterweisung schnöde versäumet werden, welche deshalb sich der schulen entziehen und kaum so viel vorhanden, daß eine Leiche zur erden kan bestattet werden; verlanget deswegen des *Syn[odi]* gutachten.

Dasselbe gehet dahin, daß *Inspector* an das *Consist[orium]* zu schreiben hätte, kraft welches der Schulmeister vorzufordern, demselben seine Liederlichkeit nochmahlen nachdrückl[ich] vorzuhalten, und ihm zu bedeuten wäre, daß wofern er sich binnen 6 wochen zu gebührender Treue und Fleiß nicht anschicken würde, er nach Kön. allergnädigster Verordnung seines Dienstes entlassen werden sollte.

#### §. 14.

14. Auf *praesentirte in facto et jure* gegründete vorstellung *ex parte* des H. Richtern und der so genannten *qualificirten consistorialen* zu *Meinerzhagen contra H. P. Sohn et consorten, resolviret conventus generalis*, daß mit aussetzung der *momentorum causa*, wovon man billig bey dieser Session abstrahiret, durch den anjetzo zu erwehlenden H. *Inspectorem* in der Sache auf die füglichsste weise und *pro re nata* zu verfahren sey.

#### §. 15.

*Classis Plettenbergensis*<sup>10)</sup> beschweret sich, daß in ihrer Gemeine den *deputatis ad Syn[odum]* die Kosten verweigert würden, da nun auch gleiches beschwer über andere Gemeinen geführt wird, als hätten selbe sich bey H. *Inspectori* zu melden, welcher denen sich unfügl[ic]h beschwerenden Gemeinen, Kirchen Ordnungsmäßige Anweisung thun, und im fernern Weigerungs fall an Se. Kön. Maj. berichten wird.

#### §. 16.

16. Da auch wegen des Predigers *Brüninckhauß* zu *Oel [Ohle]* der bekannte *Casus* wegen des gegebenen Ärgernüsses wider das 6. Geboth, in *Synodo* fürkommen, in *deliberation* gezogen, und *resolvirt* worden ist, daß demselben die öffentliche Aussöhnung mit der Gemeine annoch zu imponiren, und solchem Vorgangen vom zeitlichen H. *Inspect[ori]* der Hochl. Reg[ierung] Kirch[en] Ord[nungs] mäßig zu berichten sey.

#### §. 17.

17. *Classis Iserlonensis* zeigt an, daß H. P. *Angelkorte* zu *Hemern* den *Classical Conventen* nicht beywohne, auch seine Gemeine etliche Wochen verlassen, ohne es dem H. *Subdelegato* anzuzeigen, solches auch mehrmahlen von ihm gschehen ist, da nun dieses Kön. *Edicten* zuwider, als wird H. *Inspector committirt*, ihn anzuhalten, Kirchen Ordnungsmäßig zu betragen.

---

<sup>10)</sup> Dazu siehe auch *Acta Synodi 1755*, § 11.



§ 18.

18. *Clas[is] Wetter[ensis]* zeigt an, daß der H. P. Hagen zu *Hülschede* einen Ehebrecher sammt seiner Huren in *Dale*, ob er gleich darüber vorher gewarnet worden, wider ausdrückl. Kön. Befehle, ohne Kirchen Buße zum H. Abendmahl gelassen habe. Welches ein Höchst argerliche *procedure* und dazu der Politischen untersuchung unterwürfig, dahero hat der H. *Subdelegatus* *Glaser Altena* dieses gegebenen Argernüsses halber denselben nachdrückl. zu *censuriren*, übriges aber dem *Foro politico* zu überlassen.

Weil auch besagter P. Hagen angegeben wird, daß selbiger aus *Dalischer* Gemeinde ohne Vorwissen des *Consistorii* Kinder an sich ziehe, selbige auf kurze Zeit unterweise und so dann in seiner Gemeinde zum Abendmahl lasse<sup>11)</sup>, so wäre demselben zu bedeuten, sich solcher Dinge zu enthalten, widrigen falls die Sache höhern Orts soll vorstellig gemacht werden.

§. 19.

19. Da gegenwärtigem *Synodo* vorgebracht worden, daß der H. *Inspector* des Bergischen *Ministerii* den H. *Candidaten* des Märckischen Landes, ob gleich solche mit nötigen *Testimoniis* versehen, Schranken setzen wollen, an welchen Orten des Bergischen Landes ihnen zu predigen erlaubt seyn solle.<sup>12)</sup>

Als wird H. *Inspector committiret*, darüber an besagtes *ministerium* im Namen des *Syn[odi]* zu schreiben, daß doch diese einschränkung möchte aufgehoben und nachbarl[ich] *ministerial* Freundschaft unterhalten werden.

§. 20.

20. Der Gemeinde zu *Wetter* soll gegen die Ev. *Reform[irten]* daselbst in ihrer Pastorat Sache assistiret werden.

21. *Synodus* erachtet es heylsam, daß um Vorkehrung vielerley Streitigkeiten die *vacante* Pastoraten in denen Gemeinden schleunig besetzt werden, und möchte also H. *Inspector* deswegen seine *monitoriales* in solche Gemeinden ergehen lassen.

22. Da auch der bisher gewesene H. *Inspector* M. J. H. *Mollenhoff* sein bißher treu geführtes Amt niedergelegt und also zur Wahl eines neuen H. *Insp[ectoris]* hatt müssen geschritten werden, als sind dazu in Vorschlag gebracht:

---

<sup>11)</sup> Zum oben erwähnten Verstoß gegen das Parochialrecht siehe Ev.-Luth. KO 1687, § LXXXIV.

<sup>12)</sup> Auf eine dahingehende Anfrage von seiten des märkischen Ministeriums erfolgt, wie aus Acta Synodi 1744, § 12, ersichtlich, keine Antwort vom bergischen Ministerium. — Zu den derzeitigen Inspektoren des Bergischen lutherischen Ministeriums siehe Ewald Dresbach, Pragmatische Kirchengeschichte der preußischen Provinzen Rheinland und Westfalen, 1931, S. 816 ff. —



Von Sr. Hochwohlgeb. Gnaden dem FrH. v. Kessel, H. Hofrath Hüseman n, und übrigen H. Amtsbrüdern die H. Pastores: H. Borden lius von Bockum, H. Drude von Iserlohn, H. Erich von Aplerbeck. H. Revelmann zu Volmarstein, da dann *per plurima* erwehlet worden:

Erich Pastor in Aplerbeck<sup>13)</sup>,

welchem der Herr Herr Gnade und Segen geben wolle.

23. Darauf ist *Syn[odus]* mit Gebet geschlossen und künftiger *Syn[odus]* nach Hagen beliebt worden.

B. v. Kessel *asses[sor] synd[odi]*

R. A. Hüseman

M[agister] Joach. Henr: Möllenhoff *Inspector*

*valedicens, qui simul electionem Domino Erichio seu successori amando notificaturus nomine Synodi*

J. W. Rumpaeus. Past. Hammonens[is]

D. B. Wiethaus Past. Unn[ensis]

D. B. Hülßhoff *Subdel[egatus] Unn[ensis] Cam[ensis]*

J. Westhoff Past. Bosenhangensis

H. W. Henke past. Camensis

J. C. Drude Past. Iserlohnensis

J. T. Varnhagen past. Iserl[onensis]

Theod. Joh. Emminghaus Past. Schwerte[nsis]

Georg Henrich Schragmueller *Lunensium Pastor*

Christoph Wilh. Kellner Past. in Rüddinghausen

Johannes Ludolphus Starman P. Wellengh[ofensis]

Jo.Ad. Schmitz Past. Herdeckens[is]

Christ. Henr. Carthaus Past. Wetterens[is]

N. Wilh. Schrage P. et subd[elegatus]

Jo. Frid. Glaser Past. Halver[ensis]

P. C. Hölterhoff p. Herschedensis *Deputatus*

Joh. Pet. Kayser vic[arius] Kirspens[is]

Caspar Goes pastor in Runderath

Johan Wilhelm Dungenlen. Pastor in Blanckenstein

E. H. Bordelius P. et subdel[egatus] Bock[umensis]

W. Fr. Hausemann sen[ior] *condeputatus classis Boch[umensis]*

Theod. Franc. Kannegiesser *deputatus classis Boch[umensis]*

Joh. Casp. Bülbiring Past. Herbed[ensis]

Joh. Adolph. Frid. Schumacher. Past. in Gelsenkirchen

CA Overhoff Past. Werdohlensis

JD. v. Steinen *Scriba p. t.*

<sup>13)</sup> Johann David Erich aus Ammendorf im Stift Halle, zunächst Feldprediger, seit 1726 Pastor in Aplerbeck; stirbt im letzten Jahre seines Inspektorats, 1746, und kann die Synode dieses Jahres in Schwerte nicht mehr leiten. Zur Wahl vgl. StA Münster, Kleve Mark, Landesarchiv, Nr. 105, Bl. 86 u. 86a (Unna, 6. Aug. 1743).



## Acta Synodi Generalis in Hagen

d. 27 und 28 Julij 1744

Nachdem zeitlicher H. *Inspector* Erich<sup>1)</sup>, *Synodum Generale* nach Hagen auf den 27 und 28 *julius* ausgeschrieben hatte, erschienen, außer Sr. Hochwohlgebornen Gnaden, dem Freyh. v. Kessel zum Neuenhoff, folgende aus den *Classen* abgeordnete und H. Amtsbrüder

*Hammische*

H. P. Mollenhoff zur Marck

*Unnaische*

1) aus der Stadt, H. M. Mollenhoff

2) Amt Unna und Camen, die Herren *Subdelegatus* Hülshoff aus Delwig, Töllner zu Opherdick, Westhoff zu Asseln.*Iserloenische*

die H. M. Höcker zu Iserloen, Müller zu Elsey

*Schwertische*

H. Emminghaus

*Lünen und Hoerdische*die H. *Subdelegatus* Schragmüller zu Lünen, Keller zu Rüddinghausen, Hasselkuß zu Barop*Altenaische*

die H. Glaser zu Halver, Tidemann zu Breckerfeld

*Plettenbergische*      Niemand*Wettersche*

die H. Hencke zum Gevelsberg, Hütteman zu Voerde, Ruerman und Schmidts zu Herdicke, Carthaus zu Wetter, Schmidt von der Langenstraßen, Schäffer zu Ende, Haussmann und Dolle zu Hagen.

*Bockumsche*

die H. Clasen zu Lütgendortmund, Bülbering zu Herbede, Schumacher zu Gelsenkirchen, Gangelhoff zu Mengede, Lange zu Langentreyer.

---

<sup>1)</sup> Johann David Erich kann sein Triennium 1744—1746 nicht vollständig wahrnehmen; siehe oben 1743, Anm. 13. 1746 präsidiert wiederum (wie 1740 nach dem plötzlichen Ableben des zum Nachfolger gewählten Joh. Christoph Sohn) der vor-malige Inspektor Theodor Joh. Emminghaus, 1737—1739. Vgl. S. 235, 242 u. 281.



Blanckensteinische

H. zur Westen zu Sprockhövel.

Neustädtsche

H. Glaser zu Wiedennest.

Werden und Rellinghausen      Niemand.

Nach gehaltenem gewöhnlichen Gottesdienst, wobey H. Pastor Erben zu Ümmingen, über die Worte Esa. 49,4 eine gelehrte und erbauliche Predigt<sup>2)</sup> gehalten und daraus vorgestellt hat:

### Die Arbeit des Heylandes

1. Die Arbeit an sich selbst
2. Wie sie ihm geschienen
3. Wie sie ihm vom Vater belohnet worden,

der zeitliche H. *Inspector* aber, *De Electione Matthiae per Sortem in Synodo prima Apostolorum* aus Act. 1,26 sehr gelehrt *peroriret*, ist *Synodus* eröffnet, und nach Anrufung Göttlichen Segens, folgendes verhandelt worden.

#### §. 1.

H. *Inspector* hat eine ernstliche Erinnerung gethan, daß keine *Politica* möchten vorgebracht werden.

#### §. 2.

*ad* §. 2. H. *Inspector* berichtet, daß ihm dieserhalb nichts eingeschicket worden sey, außerhalb von den Predigern in *Hagen*, welche klagen, daß ohne ihr Vorwissen an verschiedenen Orten nicht nur *Winkelschulen* angelegt, sondern auch Schulmeister ohne vorhergegangene Prüfung angestellt würden; Wiewohl nun die Prediger, die Nebenschulen, an einigen Orten dieses Kirchspiels, als nöthig halten, erachten sie doch, daß alles mit Vorwissen des *Consistorii*, sonderlich die Anstellung der Schulmeister nach vorhergegangener Prüfung, geschehen müsse. Da nun dieses Kirch[en] Ord[nungs] mäßig ist, erachtet es auch *Synodus* höchst billig zu seyn, und erinnert nochmahlen, daß doch ein jeder Prediger allem im besagten 2. § enthaltenen geleben möge.

#### §. 3.

*ad* §. 2/4 erinnert *Synodus* nochmahlen, daß jedweder Prediger besondere Arten, wodurch der Sabbath theiligt wird, innerhalb 6 Wochen an den H. *Inspector* einsenden wolle, da dann selbiger diese, mit denen in vorigen Arten, wodurch der Sabbath theiligt wird, innerhalb 6 Wochen an den H. und um Änderung anhalten wird.

---

<sup>2)</sup> Joh. Theodor Erben aus Altena, 1744 in Ümmingen, wird 1755 Pastor in Lennep; als solcher gest. 1757 (BH II, S. 356, 9).



Und da man ein so herrliches *Sabbaths Edict*<sup>3)</sup> vom Jahr 1696 hat, ist als heylsam angesehen worden, daß Prediger solches ihren Gemeinden zuweilen bekandt machen mögen.

#### §. 4.

*ad* §. 5. Wegen der Kirchenrechnungen berichten *Lütgendortmund*, daß alles abgethan, *Lünen* zeigt an, daß zwar die Kirchen aber nicht die Armenrechnung mit zuziehung der Prediger geschehen sey. *Gelsenkirchen*, daß in 12 jahren keine rechnung gethan worden und *Iserlohn* gleichfals, daß in der Kirchspiels Kirchen solches in vielen jahren nicht vorgenommen wäre. Da nun auch noch andere ihre Klagen wiederholen, erinnert *Synodus*, daß Prediger ihre Vorstellungen gehörigen Orts nachmahlen dieserwegen thun möchten; Solte ihnen so dann noch Hindernuß wollen gemacht werden, wird sich auf ihren Bericht *Inspector* gehörigen Orts deswegen melden.

#### §. 5.

*ad* §. 6. Da auch Klage geführet wird, daß *Acta Synodalia* denen *Classen*, von denen H. *Subdelegatis* nicht allezeit zugeschicket würden, hält *Synodus* gut, daß solches künftig und zwar gleich nach dem empfang *accurat* geschehen möge. Damit aber *Scriba* dieserhalb nicht Schuld tragen müsse, werden alle H. Amtsbrüder, die als *deputirte* von den *Classen* erscheinen, ersuchet, ihren Namen mit dem Zusatz als *Deputatus* zu schreiben, damit *scriba copiam actorum* an solche *Deputirten* schicken könne.

Und da insonderheit aus der *Plettenbergischen Classe*<sup>4)</sup> keiner erschienen, solches aber der Kirch[en] Ord[nung] zuwider ist, wird *Inspector* dieserhalb selbigen eine erinnerung geben, und zu bezahlung der Kosten anmahnen.

#### §. 6.

*ad* §. 7. Wegen der Tit. Gnaden Fr. v. *Syberg* zu *Wischelingen* hat Pastor *Hasselkus* auf sich genommen, ihr nochmalen gütige Vorstellung zu thun, und *copiam authenticam* von der *Fundation* zu gesinnen.

Pastor *Dornseiff* hat sich schriftlich bezeuget, daß er sich *commembreret* habe.

#### §. 7.

*ad* §. 8. Prediger in *Hagen* klagen, daß bey ihnen noch kein Kirchen Ord[nungs] mäßiges *Consistorium*<sup>5)</sup> angesetzt sey, fragen wie sie sich zu verhalten?

<sup>3)</sup> Edikt vom 31. Mai 1696; wiederholt im gleichen Wortlaut am 26. Aug. 1707. Siehe J. J. Scotti, Sammlung II, S. 744, Nr. 566.

<sup>4)</sup> Infolge Verweigerung der Synodalkosten für die Deputierten; siehe oben *Acta Synodi* 1743, § 15.

<sup>5)</sup> Entsprechend Ev.-Luth. KO 1687, §§ CIII–CVIII.



*Synodus* antwortet: nach der Kirchen Ordnung, findet des endes für gut, daß die Prediger dieserwegen der Gemeinde selbst Vorstellung thun, und von dem erfolg den *Inspektor* benachrichtigen möchten. Der dann im Fall, daß einige sich dieser allernädigsten Königl. Verordnung widersetzen wolten, sich nach *Hagen* verfügen und nähere Vorstellung thun will. Solte so dann die Sache nicht zur richtigkeit kommen, wird selbiger ferner das nötige beachten.

Weil auch im vorigen jahre den H. *Subdelegato* *Schragen* und Pastor *Glaser* zu *Halver* committirt worden, die des *Consistorii* halber in *Lünschede* vorsehende unordnungen möglichst zu ändern, solches aber bis *dato* noch nicht geschehen ist; als hält *Synodus* nötig, daß besagte Herren ihrer *Commission* mit ehestem geleben und von ihren Verrichtungen dem *Inspector* Nachricht ertheilen möchten, und solte, wie verlauten will, *Subdelegatus* *Schrage* nicht abkommen können, wird selbiger einem andern dazu *commission* zu geben belieben.

§. 8.

*ad* §. 16 und 17 ist Gnüge geschehen.  
legung angenommen worden.<sup>6)</sup>

§. 9.

Von H. *Candidaten* sind ankommen

|                    |                                                               |
|--------------------|---------------------------------------------------------------|
| In <i>Unna</i>     | <i>Wiethauß</i> ,                                             |
| Im <i>Amte</i>     | auf dem Hause <i>Rhur</i> , <i>Schütte</i> von <i>Soest</i> . |
| Zu <i>Hoerde</i>   | <i>Sindern</i>                                                |
| Zu <i>Schwerte</i> | <i>Glaser</i>                                                 |
| In <i>Hagen</i>    | hält sich auf <i>Moes</i> aus <i>Leuschede</i> .              |

§. 10.

*ad* §. 16 und 17 ist Gnüge geschehen.

§. 11

*ad* § 18. Pastor *Hagen* zu *Hülschede*, hat sich wegen der wider ihn beygebrachten Beschwerden entschuldiget, und sich der Kirchen Ordnung und *Synodal* schlüssen, gemäß zu betragen versichert.

§. 12.

*ad* §. 19. *Inspector* hat zwar dieserhalb geschrieben, hat aber keine Antwort bekommen.

§. 13.

*ad* §. 20. Ist geschehen.

---

<sup>6)</sup> Über den weiteren Fortgang in dieser Sache siehe unten *Acta Synodi* 1745, § 13 und 1746, § 11, sowie über die Konzession der Witwen-Kasse 1754, § 10.



§. 14.

Das *Consistorium* in *Plettenberg*, klaget durch einen *Deputirten* über das liederliche betragen ihres Predigers *M. L a n g e n*, bittet des *Ministerii* gutachten.

*Synodus* hält für gut, daß *Inspector* dem berüchtigten Prediger *L a n g e n*, die wider ihn eingegebenen Beschwerden *communiciren*, und *Fiscum* zu beschleunigung der untersuchung dieser Sachen *exitiren*, widrigen fals *Sr. Kön. Maj. Hochlobl. Regierung* und *Ober Consistorio* davon die nachdrucklichste Vorstellung thun möchte.

§. 15.

*Pastores Clasen* zu *Lütgendortmund* und *Gangelhoff* zu *Mengede* als *Deputirte* der *Amt Bochumschen Classe*, stellen Namens des Prediger *Hausemann* zu *Castrop* vor, daß der Prediger *Hoffmann* zu *Herne*<sup>7)</sup>, einen in der *Castropischen* Gemeinde kentlich gelegenen, und von undenklichen Jahren zu *Castrop* eingepfarrten Hoff, *Heüermann* zu *Horsthausen* geheissen unter dem vorgeben, daß ihm solches von den *Tit. Fr. Herrn v. Strünckede* befohlen worden, zu der *Hernischen* Gemeinde ziehen wolle. Weil nun dergleichen nicht nur in der Gemeinde zu *Castrop*, sondern auch in andern Gemeinden grosse unruhe verursachen kan, bitten sie eines Hohehrwürdigen *Synodi remedur*.

*Synodus* erachtet nötig zu seyn, daß *Inspector* dieserwegen dem Prediger *Hoffmann* Vorstellung thue.

§. 16.

Pastor *Gesenius* von *Dinckern* ersuchet, daß nachdem sie eine *general Collecte* zu ihrem Kirchenbau in allen Königl. Landen allergnädigst erhalten, ihnen aber zu kostbar, an einen jeden Ort besondere *Deputirte* zu schicken; die *H. Prediger* in allen Gemeinden, wo die *Collecte* noch nicht geschehen ist, die Güte haben möchten, diese *Collecte* wieder bekandt machen, und auf vorzeigung Königl. Maj. *Concession*, durch ihre Vorsteher einsammeln zu lassen, und so dann an die *Subdelegatos Classium* einzusenden welche die Gelder ferner an die *Dinckerische* Gemeinde gütigst übermachen werden.

*Synodus* erachtet dis billig, und werden die *Deputirte* ihren *Classen* davon Nachricht geben.

§. 17.

Da wegen Verwahrung der Kirchen Briefschaften zu *Witten* einig mißverständniß entstanden, an welchem Orte solches geschehen solle. Hält *Synodus* gut, daß dieserwegen durch die *H. Prediger Revelmann* zu *Volmarstein* und *Dieckmann* zu *Hattingen* dem *Tit. Freyh. v. der Reck* zu *Witten*

<sup>7)</sup> Zu den Verhältnissen der Pfarre vgl. BH II, S. 243.



gütige Vorstellung geschehen möge, daß er sich gütigst gefallen lassen wolle, die *Originalia* davon in denen Kirchen zufolge Kirch[en] Ord[nung] wahrlich beylegen zu lassen.

§. 18.

Da einige *Classen* sich beschwerten, daß wegen Besetzung der Freytsche, nicht jederzeit gehörig auf diejenigen gesehen werde, welche dessen auf dem Lande am meisten benötigt sind. Wird H. *Inspector* ersuchet darüber an die *Ephoros* zu schreiben, und solchen Vorstellung zu thun; ob sie nicht erlauben wolten, daß denjenigen vor andern die Freytsche gegeben werden möchten, welche von den *Inspectoribus* dieserhalb Zeugnisse vorweisen, daß sie derselben vor andern am meisten bedürfen, weil dadurch die Gemeinen zu desto reichlicher Gabe würden angespornet werden.

§. 19.

Hiemit ist dieser *Synodus* mit Gebet geschlossen und künftiger *Synodus* nach *Hagen* verlegt worden.

B. v. Kessel *ass[essor] synodi*

J. D. Erich *p. t. Inspector*

Johann Diterich Möllenhoff zur Marck *qua deputatus*

M. Joach. Henr. Möllenhoff *Unnensis*

D. B. Hülßhoff *Subdel[egatus] Classis Unna: Camensis*

ZM Töllner *past. Opherd[ickensis] ut deput[atus]*

G. F. H. Westhoff *past. Asselensis ex officio*

M. Joh. Andreas Höcker *Deput[atus] Classis Iserl[onensis]*

Henr. Frid. Möller *Deput[atus] Classis Iserlo[nensis]*

Theod. Joh. Emminghaus *past. Schwertensis*

Georg Henrich Schragmüller *past. Lunensis Deputatus*

J. Hasselkus *Deputatus*

Wilh. Kellner *Deput[atus]*

Jo. Fried. Glaser *Past. Halve[rensis] spontaneus*

Tiedemann *pastor Breckerfeldensis qua deputatus*

Joan Casp. Hüttemann *pastor Voerd[ensis] qua deputatus*

J. T. Dolle *pastor Hagensis*

JW Hausmann *P. Hagenensis*

Frid. D. Glaser *pastor Neostadiensis et Widensis Deputatus*

Herm. Died. Hülshoff *pastor Dahlensis*

C. L. H. Clasen, *Past. Mikro Tremonianus, qua Deputatus, Class[is] Bochumensis*

Joh. Maur. Gangelhoff *Pastor Mengedensis qua deputatus Classis*

J. A. F. Schumacher *past. Gelsenkirchen* *Bochum[ensis]*

Jo. Theod. Erben *P. Umring[ensis]*

H. Eng. zur Westen *past. Sprockhoewelensis qua Deputatus classis Blanckensteinensis*



## Acta Synodi Generalis in Hagen

d. 20 u. 21 Julij 1745

Zeitlicher H. *Inspector* Erich Pastor zu Aplerbeck hat *Synodum* auf den 20. und 21. Julii nach *Hagen* ausgeschrieben. Dabey sind erschienen  
S. Hochwohlgeboren Gnaden der FreyH. v. Bottlenberg genannt Kessel von Hackhausen, Herr zum Neuenhoff.

Noch sind gegenwärtig gewesen aus den *Classen*

*Amt Hamm*

H. P. Mollenhoff zur Marck.

*Amt Unna*

- 1) Stadt. H. Wiethaus Deputirter.
- 2) Amt Unna und Camen. H. *Subdel[egatus]* Hülshoff zu Delwig, H. Glaser zu Mettler, H. Westhoff zu Asseln, als Deputirte. H. Dumpelmann zu Hemmerde. H. Steinen zu Fröndenberg Deputirter.

*Amt Iserlohn*

H. *Subdel[egatus]* Druden Deputirter. H. Varnhagen. H. Müller zu Elsey. H. Angelkorte zu Hemern.

*Amt Schwerte* Niemand.

*Amt Lünen und Hoerde*

H. *Subdel[egatus]* Schragmüller, H. Moller zu Brackel, H. Schäffer zu Derne Deputirte. H. Staermann zu Wellighoven.

*Amt Altena*

die H. Pollmann zu Altena und H. Eckstein zu Halver Deputirte. H. Tideman und H. Bolling aus Breckerfelde. H. Sohn von Meinerzhagen, H. Vollmann zu Hülschede.

*Amt Plettenberg* Niemand.

*Amt Wetter*

H. Hülshoff Deputirter. H. Schmidt von der Straßen.



*Amt Bockum*

H. *Subdelegatus* Bordelius zu Bockum. H. Wirths zu Witten Deputirter. H. Erben zu Ummingen. H. Kannengiesser zu Lütgendortmund. H. Lange zu Langendreer.

*Amt Blanckenstein*

H. Schmidt von Langenberg Deputirter, H. zur Westen zu Sprockhövel.

*Amt Neustadt*

H. Viehbahn P. zu Müllenbach.

*Werden und Rellinghausen* Niemand.

Die gewöhnliche Predigt hat gehalten der H. Pastor Joh. Henr. Vollmann zu *Hülschede* und aus 2 Cor. 4. 6 eine wohlgesetzte rede<sup>1)</sup> gehalten und vorgestellet hat:

Den Inhalt aller Predigten Paulus

1. Was er nicht sey
2. Worinn er eigentl[ich] bestehe.

Der zeitl. H. *Inspector* Erich Pastor zu *Aplerbeck* hat sehr gelehrt *peroriret de Synodo Secunda Apostolorum Act. 11.*

und darauf *Synodum* unter herzlichem Seuffzen zu Gott eröffnet, worauf folgendes verhandelt worden ist.

§. 1.

Herr *Inspector* hat erinnert, keine *Politica* zu tractiren.

§. 2.

*ad* § 2. Die Herren Prediger in *Hagen* geben an, daß die Sache, wegen abschaffung der *Winckelschulen*, bey ihnen aus ursachen noch bis-  
hero nicht habe können zu stande gebracht werden.

§. 3.

*ad* § 3. Da die entheiligung des Sabbaths an den meisten orten leider mehr und mehr einreisset, hat *Synodus* beschlossen, daß jeder Prediger vorhaupts, seine Amtspflicht bestens beobachten, und seine Gemeinde nach wie vor, durch christlich und vernünftige Furstellungen zu besserer Beobachtung ihrer Pflicht anreitzen wollen.

---

<sup>1)</sup> Joh. Henrich Vollmann, seit kurzem Pastor in Hülschede, versieht bis zu seinem Tode am 5. Jan. 1787 dieses Amt; siehe unten Acta Synodi 1787, § 3, und BH II, S. 277 (4).



#### §. 4.

*ad § 4.* Lünen klaget, daß die Armen Rechnungen bey ihnen nach wie vor, ohne der Prediger zuziehung geschehen, zeigt auch an, daß die *Provisores* und Kirchen Vorsteher ohne ihr Wissen angesetzt würden, imgleichen, daß keine arme Kinder in die Schulen ohne Vorwissen des Regirenden H. Bürgermeister solten angenommen werden.

Da nun dieses der Kirchen Ordnung gerade zu wider, auch an andern Orten die Weise ist, daß jede Religion über ihre *pia corpora* zu sagen hat, achtet *Synodus* nötig, daß dieserhalben Höhern Orts Fürstellung geschehen müsse, damit alles ordentl[ich] zugehen möge.

#### §. 5.

*ad § 5.* Ob man gleich gehoffet hätte, daß *Classis Plettenbergensis* sich bessern, und nicht nur ihr schuldiges *contingent* von dem vorigen Jahr zu denen Synodal Kosten auf geschehene Erinnerung des H. *Inspectors* einschicken, sondern auch bey gegenwärtiger Synode *per Deputatos* erscheinen würde, so ist doch beydes nicht geschehen.

Da nun auch von den *Hamm- und Schwerdtischen Classen*, bey dieser Versammlung keiner erschienen, solches aber Sr. Kon. Maj. allergnädigsten Kirchen[en] Ord[nung] zuwider ist, wird H. *Inspector* an die erste die Erinnerung wiederholen, den beyden letztern aber ihr ausbleiben vorhalten, und zugleich zu bezahlung ihrer Schuldigkeit vermahnen, da dann im nicht besserungs fall, *Synodus* bey Sr. Kön. Maj. Hochlöbl. Regierung dieserhalb billige Klage führen wird, zumahl durch solch ausbleiben die übrigen Gemeinen auf desto grössere Kosten getrieben werden. Und aus eben diesen Ursachen werden auch die neu angeordneten H. Prediger sich Kirchen Ord[nungs]mäßig, einzustellen haben.

#### §. 6.

*ad § 6.* Da Herr Pastor *Dornseiffen* zu *Stipel* zwar schriftlich erklärt hat, sich mit der Amt *Blanckensteinischen Classe* zu commembriren, mit besagter Classe aber, wegen der Ministerial Kosten, unbilliger weise keine Gemeinschaft haben will, als hält *Synodus* nötig, daß besagtem Pastor, durch Zeitl. H. *Inspector* seine Unfuge dieserhalb fürgestellt werden mögen mit dem Zusatz, daß in fernem weigerungsfall, Höhern Orts darüber beschwer geführt werden solle.

#### §. 7.

*ad § 7.* Damit auch wegen richtiger Bestellung eines *Constistorii* zu *Lüdenscheid* alles mögliche versucht werde, sind H. Pastor *Glaser* von *Halver* und Prediger von *Steinen* zu *Frömern*, als *ministerii Scriba*, deputiret, dieserhalb Namens der Synode Vorstellung zu thun, und zugleich wegen der obwaltenden Zwistigkeiten zu versuchen, ob alles in Güte könne abgethan werden.



§. 8.

*ad § 8. Von Candidaten*<sup>2)</sup> sind angekommen

Im Amt *Schwerte* H. Giesler, Im Amt *Iserlohn* H. Varnhagen, Im Amt *Altena* H. Büren von Breckerfelde und H. Westhoff von Valbert.

§. 9.

*ad § 17.* Herr Pastor *Wirths* zu *Witten* stellet klagende vor, wie unschuldig er von seinem Gerichts Herrn, bey Sr. Kön. Maj. verklaget worden sey; da nun besagter Pastor nicht nur von allen und jeden ein gut Zeugniß hat, sondern auch alle wider ihn eingebrachte Beschwerden von sich abgelehnet, ja seine Unschuld Sr. Kön. Maj. offen zu legen erkläret hat; als hat Synodus dem H. *Inspector Classis Bordelius* committirt, die Sache genau zu untersuchen, und die wahre Beschaffenheit derselben, Sr. Kön. Maj. Hochlöbl. Regierung allerunterthänigst namens der Synode fürzustellen.

Desgleichen wegen des Schulmeisters *Bornemann* das nötige zu beobachten, damit selbiger wider Sr. Kön. Maj. Allernädigste Kirchen Ord[nung] seinem Prediger nicht weiter Verdruß machen möge.

§. 10.

*ad § 18.* Die Gelder für die *Hällischen Freytische*, sollen jährlich und zwar vom ganzen Jahr auf einmal in der *Synode* dem zeitlichen H. *Inspector* eingeliefert werden.

§. 11.

Weil *Synodus* mit Verwunderung vernommen hat, daß in den Weimari-schen *Actis Hist. Eccles.*<sup>3)</sup> *Tom. VIII* die *acta* vom Jahr 1742 sich finden, und solches ohne Zweifel durch ein oder andern wird befördert seyn; als werden die H[erren] erinnert, sich künftig dergleichen zu enthalten, auch keinem, der nicht ins *Ministerium* gehöret, solche zu *communiciren*, widrigen fals Sie der *censur*, und der in der Kirch[en] Ord[nung] § 121 angedrohten Strafe, sollen unterworfen seyn.

§. 12.

*Synodus* hält nötig, daß Sr. Kon. Maj. in Ansehung des Heyrath *Edicts*, allerunterthanigste Vorstellung geschehen, und Höchst dieselben mit Darlegung der triffstigsten Gründe, angeflehet werde, besondere Fälle, als der

---

<sup>2)</sup> Von diesen wird *Joh. Caspar Bühren* 1755 erster Stadtprediger zu Lüdenscheld (gest. 1. Jan. 1789; siehe *Acta Synodi* 1789, § 3,2, unten S. 628); *Joh. Theodor Westhoff*, getauft 31. Okt. 1724 in Valbert, 1747 in Bochum als Pastor zu Valbert ordiniert, wird aber nach langen Streitigkeiten nur als Vikar bestellt und übernimmt 1751 die erste luth. Pfarrstelle in Radevormwald (gest. 27. Jan. 1797; siehe *Albert Rosenkranz*, *Das Evang. Rheinland II*, S. 561; *BH II*, 260,22).

<sup>3)</sup> *Acta Historica Ecclesiastica*, Weimar 1737—1756.



Heyrathen zweyer Schwestern, zweyer Brüder, und dergleichen, allergnädigst aufzuheben, weil / solches die Gewissen der Prediger, nach gottlichem Worte beunruhigen, und viel Unheil nach sich ziehen kann.

§. 13.

Wegen der Witwen Casse, ist durch die *Classen, Hamm, Unna, Iserlon, Wetter, Altena, Bockum, Blanckenstein* und *Lünen* resolviret, daß man folgender gestalt damit den Anfang machen wolle nemlich, daß

1. Jeder Prediger zu besagten *Classen* gehörig, künftig Jahr wenigstens einen Reichsthaler gut geld zur Synode einschicken möge, doch soll dadurch andern so mehr geben wollen Freyheit gelassen werden.

2. Alle Candidaten, welche ordiniret werden, 5 Rthlr. an den H. *Inspector* zahlen sollen, welcher solche gleichfals in Synodo mit bringen wird.

3. So soll auch jeder Prediger, welcher heyrathet, 1 Rthlr. zahlen.

Da nun dieses *per plurima* beschlossen ist, soll bey künftiger Synode ein ordentliche einrichtung gemachet und demnechst allerunterthänigst die *confirmation* gesucht werden.

Eine jede *classe* wird immittelst ersuchet, die sachen zu überlegen, und ihr Gutachten, wie dieses lobliche Werck eingerichtet und neue Fonds erfunden werden mögen, bey künftigem Synodo schriftlich mitzubringen.

4. Wenn ein Prediger ohne Frau und Kinder stirbet, sollen von seiner Erbschaft 10 Rthlr. zur Witwen Casse fallen.

5. Wenn Deputirte und Novitii wider die Kirchenordnung von *Classen* und Synoden wegb bleiben, sollen sie an solche Casse außer den übrigen auf solche fallende unkosten 1 Rthlr. geben.

§. 14.

Da Sr. Kön. Maj. allergnädigst *sub dato 1737 d. 22 Febr.* befohlen haben, daß die H. Beamten von der Abnahme der Kirchen und Armenrechnungen nichts nehmen sollen, und sich dem ohnerachtet einige solcher Herren unterstanden haben, vieles zu fodern, wird H. *Inspector* committiret, bey Sr. Kön. Maj. Hochlöbl. Regierung allerunterthänigste anfrage zu thun, wie sich *consistoria* bey dergleichen fällen zu verhalten hätten.

§. 15.

Da die Hagelfeyer an etlichen Orten früh, an den andern später gehalten werden, wird H. *Inspector* ersuchet, Sr. Kön. Maj. Hochlöbl. Regierung allerunterthänigst zu bitten, daß Sie allergnädigst geruhen wolle, die Verordnung ergehen zu lassen, daß solche im ganzen lande auf eine Zeit, und zwar der



erste, den ersten Freytag nach St. Vitus und so ferner die beyden folgenden, möchten gefeyret werden<sup>4)</sup>).

Hiemit wird Synodus im Namen des Herrn geschlossen und Synodus nach Schwerte verlegt.

B. v. Kessel *ass[essor] Synod[i]*  
J. D. Erich *P. Aplerbeck[ensis] et p[ro] t[empore] M[inisterii] Inspector*  
E. H. Bordelius *p. et subd[elegatus] Bockumensis*  
George Wirths, Pastor in Witten *Deputatus*  
D M Schmidt *pastor Lang[enbergensis] et deputatus*  
Joh. Christ. Viebahn *past. Müllenburgensis et deputatus Neostadtiensis*  
David Balthasar Wiethaus *Unnensis*  
D. B. Hülßhoff *p. D[eputatus] et subdel[egatus] Classis Unna: Camensis*  
S. A. v. Steinen *deputatus ex Fröndenberg*  
G. F. Westhoff  
J C Drude *Past. et Subdeleg[atus] Iserlohnensis*  
F. G. Mollerus *past. Delingh[ofensis] deputatus*  
G H Schragmüller *Lunensium P. Deputatus*  
Johannes Müller *Pastor in Brackel deputatus*  
Joh. Lud. Starman *P. W[ellinhofensis] deputatus*  
C. H. Schaeffer *Past. Dernensis*  
J. G. Eckstein, *Past. Halverens[is]*  
Pollmann *pastor Altenanus*  
J. Th. Lindemann *p. Wenig[erensis] deput[atus]*  
J. C. Sohn. *p. Meinertzhag[ensis]*  
H. D. Hülshoff *past. Dahlensis ut deput[atus]*  
J. H. Vollmann *past. Hetfeld[ensis].*

---

<sup>4)</sup> Ein entsprechendes kgl. Edikt erfolgt erst am 1. Mai 1753; siehe J. J. Scotti, Sammlung III, S. 1440, Nr. 1674.



## Acta Synodi Generalis in Schwerte d. 19 und 20 Julij 1746

Der zeitliche H. *Inspector* Erich Pastor zu Aplerbeck hat zwar *Synodum* auf den 19. und 20. Julij auf *Schwerte* ausgeschrieben, wegen Schwachheit aber nicht präsidiren können, daher hat der vormalige H. *Inspector* Emminghaus, Pastor in Schwerte,<sup>1)</sup> das Präsidium geführt, und sind gegenwärtig gewesen

Se. Hochwohlgeb. Gnaden der Freyh. v. Bottlenberg genannt Kessel von Hackhausen, H. zum Neuenhoff.

Weiter aus den Classen

*Amt Hamm*

H. Subdelegatus Davidis Pastor im Hamm

*Amt Unna, Camen*

H. Subdel[egatus] Hülshoff Pastor zu Delwig, H. Wietthaus zu Unna, Pastor Steinen zu Frömern und Cruse als Deputirte. H. Pastor Dümpelmann und H. Pastor Westhoff.

*Amt Iserlon*

H. Pastor Varnhagen aus Iserlon und H. P. Cramer zu Hennen als Deputirte, H. P. Müller zu Elsey. H. Angelkorte.

*Amt Schwerte*

H. Emminghaus als Präses Synodi<sup>2)</sup>. H. Tripler.

*Amt Lünen und Hoerde*

H. Pastor Landmann aus Lünen. H. Pastor zu Hörde Zimmermann u. H. P. zum Kumpff von Eicklinckhofen Deputirte, noch Herr Pastor Starmann und H. P. Schäffer von Derne.

*Amt Altena*

H. P. Riese zu Lüdenscheid und H. Pastor zu Breckerfelde Deputirte Büren, auch H. Senior Pastor Glaser zu Halver und Sohn zu Meinerzhagen und H. Glaser zu Herschede H. Vollmann P. zu Hülschede.

<sup>1)</sup> Theodor Joh. Emminghaus; über ihn Acta Synodi 1736, Anm. 11.

<sup>2)</sup> Die Bezeichnung *Praeses* erscheint hier zum erstenmal auf einer Synode der lutherischen Kirche der Grafschaft Mark.



*Amt Plettenberg*

H. P. Reininghauß aus Plettenberg Deputirter.

*Amt Wetter*

H. P. Karthauß zu Wetter und Haußmann zu Hagen Deputierte.

H. Davidis zu Wengern und H. Revelmann zu Volmarstein.

*Amt Bockum*

H. Subdel[egatus] P. Bordelius zu Bockum. H. Wegmann zu Watscheid, H. Bülbering zu Herbede Deputierte. H. Becker zu Steel.

H. P. Wirts von Witten. H. Erben zu Ümmingen.

*Amt Blanckenstein*

H. P. Schmitz zu Langenberg.

*Amt Neustadt*

H. P. Ising zu Gummersbach.

*Werden und Rellinghausen.*

[Nemo]

Die Predigt hat gehalten H. Pastor *adjunctus* zu Volmarstein Joh. Adolph Fried. Revelmann und aus Röm. 3, V 25 fürgestellt<sup>3)</sup>)

Christum als den rechten Gnadenstuhl. Er zeigte

1. Was es heiße Christus ist der Gnadenstuhl
2. Wie wir dazu gelangen können
3. Was wir dabey für gnade erlangen.

Als er nun diese Sachen gründlich und erbaulich abgehandelt und Moderator Synod[i] H. Emminghauß eine nachdrückliche Rede gehalten hatte aus Gal. 6,2 *De vero Conventuum, et ut alii aliorum onera portare discant, scop; inspersa concilii Hierosolymitani Historia Act. XV. descripto* Nahm Synodus den Anfang.

§. 1.

H. Moderator der Synode hat erinnert, keine *Politica* zu tractiren.

§. 2.

ad §. 4. Weil zeitlicher Inspector auf die Klage der H. Prediger in Lünen keine fürstellung gehörigen orts gethan hat, besagte H. Prediger aber ihre Klage wiederholen, als wird künftiger H. Inspector sich nicht entziehen, ehestens diese sache bestens zu besorgen.

§. 3.

ad §. 5. Erkennt Synodus, daß *Deputati Classium* in zukunft ohne die erheblichsten Ursachen (welche vorhin einem zeitlichen Inspector anzuzeigen

---

<sup>3)</sup> Joh. Friedrich Revelmann, seit 1746 Adjunkt seines Vaters Joh. Conrad Revelmann; wird 1749 dessen Nachfolger im Amt (BH II, S. 206, 7 und 8).



seyen) von dem Synodo nicht zurückbleiben sollen. Und damit künftig die Kosten nicht zu hoch fallen möchten, ist verabschiedet worden, daß mit dem *Tractor* dahin gehandelt werden solle, daß er Essen und Trincken, auf jede Person ein halb Maeß Wein gerechnet, für einen halben Rthlr. lassen, und darnach sein tractiren einrichten solte.

#### §. 4.

Von Candidaten sind angekommen im Amt Unna H. Fabricius<sup>4)</sup> zu Wickede und Steinen<sup>5)</sup> zu Frömern.

#### §. 5.

*ad* §. 12. Wegen des Heyraths Edicts<sup>6)</sup> hat zeitlicher Inspector keine Anfrage gethan, damit aber doch in zweifelhaften Fällen die Prediger desto mehr beruhiget werden mögen, ist gutgefunden worden, das ein jeder seine Gedanken dieser sachen halben, zu papier bringen, *rationes* warum nicht, beylegen, und solche so bald möglich dem zeitlichen Inspector zuschicken wolle, damit selbiger solche in Ordnung bringen, und gehörigen Orts zur beurtheilung einreichen könne.

#### §. 6.

Amt Blanckensteinische Classe führet Beschwer, einmal über das nicht erscheinen des H. *Novitii* H ü s e r in Synodo; dem n e c h s t über die, so dem *relations convent* nicht beywohnen wollen. Da nun das erste Kön. Maj. Kirch[en] Ord[nung] schnurstracks zuwider ist, als ist dem H. H ü s e r, durch zeitlichen H. Inspector zu bedeuten, sich Königl. Allergnädigster Verordnungen gemäß zu betragen, widrigen fals über ihn gehörigen Orts Klage soll geführt werden; Und solte er durch die Ausflucht, das ihm seine gemeine die Kosten nicht reichen wolte, seine pflicht verabsäumen wollen, so ist selbigem vorzustellen, das er erst den Synodal Versammlungen beywohnen und den Erfolg abwarten müßte; da dann im Weigerungs fall der Unfueg seiner Gemeine K. M. Hochlöbl. Reg. berichtet und remedur gesucht werden soll. Wegen der Classical Conventen werden sich die H. Amtsbrüder gütlich zu vergleichen wissen, um so vielmehr, da Synodus den Relations Convent höchst nötig hält.

---

<sup>4)</sup> In die Verhandlungen aufgenommen seit 1742; siehe Beschluß ebenda § 16. — *Joh. Heinrich Fabricius* wird 1752 Adjunkt seines Vaters *Mag. Joh. Peter Fabricius* (BH II, S. 113, 6 und 7).

<sup>5)</sup> *Joh. Diederich Franz Ernst von Steinen*, geb. 17. Dez. 1724 zu Isselburg als Sohn des (Generalinspektors) *Joh. Diedrich von Steinen*, seit 14. Mai 1747 Pastor in Langendreer; siehe *Acta Synodi* 1747.

<sup>6)</sup> Vom 5. Juni 1740; siehe J. J. Scotti, Sammlung II, S. 1302, Nr. 1367.



### §. 7.

Auf Fürstellung der *Plettenberg-Neuenradischen Classe* wider den Prediger H. Langen zu *Plettenberg*, hat Synodus dem neu zu erwehlenden H. Inspector committirt, die Sache gründlich zu untersuchen, dem H. Prediger Langen seine unbesonnene Aufführung und Schreibart nachdrücklich fürzuhalten und zur Besserung anzuweisen, im Weigerungs Fall, die Sache, Kön. Maj. Hochlöbl. Regierung zur decision zu übergeben. Inmittelst hält Synodus absolut nötig, daß die Classen *Plettenberg* und *Neuenrade* commembrirt bleiben müssen,<sup>7)</sup> und da itzo der zeitliche Subdelegatus abgegangen ist, ungesaumt zur wahl eines neuen Subdelegaten zu schreiten, wozu, dem H. Pastor Reininghauß, ungesaumt die Veranstaltung zu machen, commission gegeben wird.

### §. 8.

Es hat die Amt *Bockumsche Classe* durch H. Subdelegaten Borelius eingebracht, daß Pastor Stamm zum *Krange*, von seiner Gemeinde der gräulichsten Laster beschuldigt sey. Da nun auch darüber eine Untersuchung angestellt,<sup>8)</sup> und er derselben größten theils überwiesen worden ist, wie davon, daß von besagter Classe vorgelegte *Protocoll* mit mehreren zeüget; So hat Synodus mit Wehmuth und Schrecken solche Dinge anhören, und die Suspension desselben zu folge Kirch[en] Ord[nung] § 88 erkennen müssen. Wie dann auch dem neu zu erwehlenden H. Inspector die commission aufgetragen wird, die Obrigkeit *loci* zu requiriren, diesen Synodal schluß zur würcklichkeit zu bringen und die *acta* zur Hochlöbl. Regierung einzusenden.

### §. 9.

H. Pastor zu *Castrop* klaget über die H. Prediger zu *Harpen* und *Herne*, daß ihm selbige die *Hayermännische* zu *Horsthausen* und *Mausbeck* auf der Gerter Heyden, die doch der Castropschen Gemeinde würcklich eingepfarrt sind, mit Sacrament reichen und sonst bedienen. Da nun dieses wider Kirch[en] Ord[nung] und Landes gebrauch streitet, auch zum Mißverständ-

---

<sup>7)</sup> Zur Persönlichkeit des oben genannten Mag. Joh. Wilh. Lange, der von 1738 bis zu seinem Tode 1760 die zweite Pfarrei in *Plettenberg* innehatte, siehe BH II, S. 229 f. — Zur Klasse *Plettenberg-Neuenrade* siehe auch *Acta Synodi* 1749, § 6.

<sup>8)</sup> LXXXVIII. Da aber auch offenkündig / daß einer *schismata* oder Trennung verursacht / oder auch sonst groß ärgernis angerichtet hätte / sollen sie nach Erkändtnis des *Synodi* die *Excommunication* in ihrer Ordnung an die Hand nehmen / und Höchstgltler Sr. Churfl. Durchl. vermittels Einschickung der *Acten* von allem Verlauff berichten; Inzwischen haben sie ihn durch die Hülffe derer darab von ihnen oder auch vom *Inspectore* requirirter Beampten ab officio zu supendiren: Und dafern Er alsdann nach Anweisung des Höchstgltler Sr. Churfl. Durchl. zugeschickten Bedenkens oder auch dero *Acten* am Heil. Predig-Ampt nicht länger solte geduldet werden können / so werden Höchstglte Se. Churfl. Durchl. ihn alsdann seines Ampts entsetzen / auch sonsten gestalten Sachen nach zubestraffen wissen. Clev- und Märckische Evangelisch=Lutherische Kirchenordnung. 1687.



nüß und Zweyspalt zwischen Predigern Anlaß gibt, anderer bösen Folgen zu geschweigen;

Als hat Synodus dem Künftigen H. Inspector hiemit committirt, gemelten beyden Predigern ihren unfug zu erkennen zu geben und sie davon abzumahnen, damit Synodus nicht hohern orts sich darüber zu beschweren genötiget werde.

§. 10.

Amt wetterische Classe fraget: Wie mit Kirchen und Sacraments verachtern bey ihrem Kranckseyn, und nach ihrem Absterben zu verfahren sey?

Synodus achtet, Solche fleißig zu besuchen und mit göttlichem Wort und inbrünstigem Gebet zu behandeln, um sie zu überzeugen, daß es dem Prediger um ihre Seele zu thun sey, und solches allenfalls mit zuziehung eines andern Predigers oder rechtschaffnen Gemeinigliedes. Da aber dieses leider bey einigen unfruchtbar seyn wird, so hält Synodus dienlich, das zeitl. H. Inspector bey Hochlobl. Reg. die fürstellung thun möge, ob nicht mit solchen nach ihrem absterben zu folge des §. [130] in der Evang Reformirten Kirch[en] Ord[nung]<sup>9)</sup> zu verfahren sey.

§. 11.

Wegen der Witwen Casse ist der Amt *Wetterische* Vorschlag angenommen, und resolvirt worden, daß H. Inspector denselben an die H. Subdelegatos umschicken, und solcher gestalt erforschen wolle, wie viel ein jeder jährlich dazu beyzutragen willens sey, und da dieses der Grund, so wird bey solcher Gelegenheit ein jeder von den H. Amtsbrüdern seine Gedancken eröffnen, wie solche Casse zu vermehren sey.

§. 12.

Da auch ein neuer H. Inspector soll erwöhlet werden, so sind dazu in Fürschlag gebracht worden die

H. Bordelius, Revelman, Steinen, Drude, Wiet-  
hauß, Zimmermann, Schrage, Tiedemann, Eckstein  
und Dieckman,

worauf der H. Bordelius<sup>10)</sup> *p[er] unanimia* erwöhlet worden ist.

<sup>9)</sup> Gedruckt bei K. Snethlage, Die älteren Presbyterial-Kirchenordnungen der Länder Jülich, Berg, Cleve und Mark in Verbindung mit der neuen Kirchenordnung für die evang. Gemeinden der Provinz Westphalen und der Rhein-Provinz, Leipzig 1837, S. 113 (KO v. 20. Mai 1662 für die zu den brandenburgischen Gebieten Cleve und Mark gehörenden, nach Gottes Wort reformierten Gemeinden).

<sup>10)</sup> Ernst Henrich Bordelius aus Bochum, ordiniert am 27. Mai 1717 durch Inspektor Henrich Wilh. Emminghaus, zunächst 1717 Adjunkt in Castrop, 1720 Pastor zu Velbert und seit 1721 erster Prediger zu Bochum; von 1763 bis 1766 wiederum Generalinspektor des luth. Ministeriums, gest. 3. Febr. 1777. Siehe Acta Synodi 1777, § 3. Zum Evang.=Luth. Inspektor der Grafschaft Mark bestätigt am 26. Sept. 1746 (vgl. Cleve Mark, Landesarchiv, Nr. 105, Bl. 87. 87a).



§. 13.

Künftiger *Synodus* ist zu *Hagen* zu halten beliebt worden, und darauf ist die Handlung mit Gebet beschlossen.

B. v. Kessel *assessor* *synodi*

Theod. Joh. Emminghaus *past. Schwertensis*,  
nomine Domini *Inspectoris* Erich

Ern. Henr. Bordelius *ceu neo-electus Inspector*

G. C. Davidis *Past. Hammonensis*

D. B. Wiethaus *Past. Unnensis*

D. B. Hülshoff *Past. Delwigensis et subdelegatus Classis*  
*Unna-Camensis*

J. T. Kruse, *Pastor Aplerbeccensis ordine secundus*

Joh. Theod. Herm. Varnhagen *past. Iserl[onensis] deputatus*

Herm. Diet. Cramer, *Past. Hennensis, Deputatus.*

Joh. Theodor Angelcorte *past. Hemerensis.*

Henr. Fred. Moller *Past. Elsensis*

Jodocus, Casp. Trippler, *Past. Schwertensis*

H. Landmann *Lünensis Pastor ut deputatus*

Georg Frid. zum Kumpff *Eicklinghofensis Past. et p. t. Lunensis et*  
*Hoerdensis Classis Subdelegatus*

Jo. Casp. Zimmermann *Pastor in Hörde*

C. H. Schaeffer *Dernensis* *Pastor Novitius*

Joannes Leopoldus Riese *past. Ludenscheidensis deputatus*

Pet. Joh. Buren V. D. M. *Breck[erfeldensis] deputatus.*

Jo. Fried. Glaser, *Past. Halverensis.*

Joh. Adam Sohn, *Past. Meinertshagensis*

Diederich Melchior Schmidt *Past. Lang[enbergensis] deputatus*

Johan Henrich Vollmann *Hetfeldensis*

Nicolaus Glaser *Herschedensis*

J. P. Reininghaus *Pastor Plettenbergensis Deputatus*

Christ. Henr. Carthaus *Past. Wett[erensis] Deputatus*

Johan Wilh. Hausmann *past. Hagensis deputatus Classis Wetterensis*

Thomas Balthasar Davidis *p. Wenigerensis*

J. A. F. Revelman *past. jun. Vollmarsteinensis*

Engelb. Theod. Wegmann *pastor Wattenscheidensis Deputatus.*

George Wirtz *Past. Wittensis*

Joh. Casp. Bulbring *P. zu Herbede Dep[utatus]*

Fried. Herm. Becker *Past. adj[unctus] Regio=Steeleensis.*

J. M. Ising *past. Gummersbachensis deputatus Neostadiensis.*

J. D. v. Steinen  
Rev. Ministerii Scriba



## Act[a] Syn[odi] general[is] in Hagen 1747

Als der zeitl. Herr Inspector *Bordelius*, P. in *Bockum*, *Synodum* nach *Hagen* ausgeschrieben hatte, erschienen Se. Hochwohlgebornen Gnaden der FrH. v. *Bottlenberg* genannt *Kessel*, Herr zu *Hackhausen*, *Neuenhoff*.

Und aus den Classen

1. *Amt Hamm*

H. P. *Busch* zur Marck

2. *Amt Unna*

aus der Stadt H. P. *Withaus*.

aus dem Amte H. *Subdel[egatus]* *Hülshoff*, H. P. *Westhoff* zu Asseln und H. *Krupp* P. zu Lünen, noch die H. Pastores *Glaser* zu Metler, *Dümpelman* zu Hemmerde, *Westhoff* zu Bosenhagen.

3. *Amt Iserlon*

H. *Subdel[egatus]* *Druden*, H. P. *Möller* zu Elsey. H. *Angelkorte* *Deputatus*.

4. *Amt Schwerte*

H. P. *Glaser*. H. Inspector *Emminghauß*.

5. *Lünen und Hörde*

H. *Subdelegatus* zum *Kumpff*. H. *Schäffer* zu Derne und *Hasselkhauß* zu Barop *Deputirte*.

6. *Amt Altena*

H. *Subdel[egatus]* *Riese*. Die H. Past. *Glaser* zu Halvern, Pastor *Haeuser* von Rönsahl als *Deputatus et Novitius*.

7. *Amt Plettenberg*

H. P. *Overhoff* zu Werdohl, *Deputatus*.

8. *Amt Wetter*

Die H. Past. *Moll* zu Schwelm, deputirt *Schmitz* zu Herdecke.

*Davidis* zu Wengern deputirt. *Hausmann* zu Hagen, *Karthauß* zu Hagen, *Schmidts* auf der Straßen, *Rurmann* zu Herdicke, *Revelmann* zu Volmarstein.



9. *Amt Bockum*

die H. P. Wegmann zu Wattenscheid, Roffhack zu Wetmar, Elling zu Gelsenkirchen. Deputirte. Sindern zu Eickel, v. Steinen zu Langentreer. Kannengisser zu Lütgendortmund.

10. *Amt Blanckenstein*

H. Hauser.

11. *Amt Neustadt* ist vergessen,

12. *Werden und Rellinghausen*, Niemand.

Nach gewöhnlichem Gottesdienst dabey der Past. zu *Langentreer* JDfE v. Steinen über die Worte *Ep. Jud. V. 20. 21* geprediget<sup>1)</sup> und daraus vorgestellt hat die Erbauung der Christen auf ihren allerheiligsten Glauben etc.

Der zeitl. H. Inspector Bordelius *De spiritu et robore Eliae, quo induti V[erbi] D[i]vini ministri Domino viam parare debent* eine gelehrte Rede<sup>2)</sup> gehalten, ist Synodus eröffnet und folgendes dabey abgehandelt worden.

§. 1.

Keine *Politica* zu treiben, ist vom H. Inspector erinnert worden.

§. 2.

Consistorium zu *Herbede* hat *coram Synodo* ihre Wahlsache vorgestellt, und sich befraget, ob sie dabey recht oder unrecht gehandelt hätten?

Synodus antwortet, daß, wenn anders ihre Vorstellungen in ihren Umständen richtig wären, es zwar nach der Kirchenordnung allerdings billig, daß Consistorium die Wahl Candidaten denominire<sup>3)</sup>, und demnechst der Gemeinde zur fernern Prüfung und Wahl vorstelle, weil aber diese Sache einmal rechtshängig wäre, dorffe Synodus sich nicht darein mischen.

§. 3.

ad §. 2. H. Inspector meldet, daß er wegen der H. Prediger zu *Lünen*, in puncto der Armenrechnungen und sonsten gehörigen orts zwar Vorstellung gethan, aber keine Antwort erhalten habe.

<sup>1)</sup> Joh. Diederich Franz Ernst von Steinen (siehe oben Acta Synodi 1746, Anm. 5). — Über seine spätere Wirksamkeit als Generalinspektor des märkischen luth. Ministeriums von 1766 bis 1796 siehe besonders Acta Synodi 1797, Nachruf am Anfang der Verhandlungen.

<sup>2)</sup> Ernst Henrich Bordelius; über ihn oben Acta Synodi 1746, Anm. 10.

<sup>3)</sup> Gemäß Ev.-Luth. KO 1687, §§ IV ff.; zur weiteren Entwicklung der Wahlordnung siehe den Entwurf von Generalinspektor Bädcker (1807) bei W. Göbell, RWKO II, S. 15 ff. (Von der Denomination der Wahl-Subjecte).



§. 4.

Von Candidaten<sup>4)</sup> sind angekommen H. Middeldorff, H. Sunten, H. Seltmann, H. Sethe, H. Ringbrock.

§. 5.

*ad* §. 7. Den H. *Pastoribus* Glaser zu Halver und Druden zu Iserlon, ist von *Synodo* aufgetragen worden, die obschwebende Mißhelligkeiten zwischen den H. Predigern zu Plettenberg auf die glimpflichste Art beyzulegen, zumahl H. Pastor Lange sich selbst erklärt hat, alle billige Friedensvorschläge willig anzunehmen.

§. 6.

*ad* §. 9. H. Pastor zu Herne hat sich wegen seiner Beschuldigung, ob hätte er dem H. Pastor zu Castrop die *Hayermansche* von der Gemeinde gezogen, hinlänglich verantwortet, und da er besonders erwiesen, daß schon vor seiner Zeit dem abgelebten H. Pastor Hoffmann von gerichtswegen wäre befohlen worden, der besagten *Hayermanschen* das Abendmahl zu reichen, auch von *Synodo* nicht ausgemacht werden kan, zu welchem Kirchspiel der Hof gehöre, endlich die *Hayermansche* selbst nicht von der *Hernischen* Gemeinde weichen will, so hätte der H. Pastor zu Castrop sich allenfalls bey Ihr. Kön. Maj. Hochl. Clev. Reg. zu beschweren, und mit der *Hayermanschen* auszufechten, zu welcher Gemeinde sie eigentlich gehören solle. / Mittlerweile kan der H. Pastor zu Herne bis zu Austrag der Sachen, dieselbe mit dem H. Abendmahl bedienen.

§. 7.

*ad* §. 10. Wie mit Kirch- und Sacraments Verächtern bey ihren Begräbnüssen zu handeln sey<sup>5)</sup>, hierüber verlangt Synodus, daß sich der Herr Inspector von den Herren Pröpsten in Berlin belehren lasse.

§. 8.

*ad* §. 11. Da man mit einer allgemeinen Grafschaft Märckischen Witwen Casse nicht zu stande kommen kan<sup>6)</sup>, so ermahnet Synodus die

---

<sup>4)</sup> Von ihnen wird Joh. Engelbert Middeldorff, Sohn des 1740 gest. ersten Predigers in Hagen, Joh. Gisbert Wilh. Middeldorff, 1753 Kirchspielprediger in Iserlohn und stirbt 3. April 1781 Acta Synodi 1781, § 3, 6, und BH II, S. 9, 12); Hermann Heinrich Seltmann, ebenfalls Kirchspielprediger in Iserlohn seit 1748 (siehe Acta Synodi 1748, Anm. 1); Johann Sethe erhält 1749 die Vikarie in Lünern (siehe 1749, Anm. 1).

<sup>5)</sup> Zur Anfrage der Klasse Wetter siehe oben S. 285; über die Pröpste siehe Alfred Werbeck, Die Superintendenturen in Berlin und die Berliner Ephoren von der Reformation bis heute, Berlin 1956, S. 7 ff.

<sup>6)</sup> Vgl. die vorhergehenden Bemühungen Acta Synodi 1726, § 13, 1730, § 6, 1731, § 1, 1732, § 3, 1743, §§ 10 und 11, 1744, § 8, und 1745, § 3.



Herren Deputirte aus den Classen, doch dahin zu sehen, daß in jeder *Classe* eine besondere *Casse* errichtet werden möge.

§. 9.

Die Evang. Herren Prediger und Gemeinde zu *Mengede* klagen, daß ihnen von der Röm. Catholischen Geistlichkeit, auch Magistrat zu *Dortmund*, Imgleichen von der Röm. Cath. Geistlichkeit im Vest *Recklinghausen* in *Matrimonial* vorfallen großer Eingriff geschehe, wie sie dann auch dergleichen *coram Synodo* durch schriftlich beygebrachte Exempel bewiesen haben.

Da nun dieses zu viel bösen Folgen Gelegenheit gibt, und besonders Sr. Kön. Maj. Landen dadurch an Volck viel abbruch geschicht, wird der H. Inspector darüber höhern Orts Vorstellung thun.

§. 10.

Weil hin und wieder Separatismus, Naturalismus und Hernhutianismus einreißen will, und Synodus nötig erachtet, daß die Ort[h]odoxie auch in unserm Ministerio beybehalten werde, als werden Subdelegati Classium und andere Amtsbrüder ermahnet, darauf zu sehen, daß keine irrige Lehren, besonders Hernhutianismus, qua Hernhutianismus, einreißen mögen, und wo sich solche hervorthun solten, dieselbe vorerst brüderlich zu erinnern, und bey nicht erfolgtem Änderungsfall, Synodo darüber nachricht zu geben<sup>7)</sup>.

§. 11.

Wegen publication der Edicten werden die H. Amtsbrüder erinnert, sich nach allergnäd. Kön. Verordnung zu richten, und selbst nicht allerley *profane* Sachen zu publiciren.

§. 12.

Wegen der obwaltenden Mishelligkeiten zwischen den H. Collegien zu *Herschede* hat Synodus gutgefunden, Se. Hochw. Gnaden den FrH. v. *Kessel* zu bitten, mit zuziehung der H. Pastoren *Reininghaus* zu *Plettenberg* und *Steinen* zu *Frömern* concordiam zu tentiren.

§. 13.

Synodus committirt dem H. Inspector, sich des H. Predigers zu Witten mit Nachdruck anzunehmen und *nomine ministerii* Vorstellung zu thun.

§. 14.

Dem *Synodo* gefällt es, daß *Ephori* der Freytische zu *Halle* den H. Pastor *Wegman* zum *collecteur* gestellet habe, und halten vor billig, daß er aus den *collecten* geldern, in *Synodo* frey gehalten werde.

---

<sup>7)</sup> Vgl. Heinrich W. zur Nieden, Die religiösen Bewegungen im 18. Jahrhundert, Jb. d. V. f. Westf. KG 11/12, 1909/10, S. 26.



Und hiemit ist *Synodus* mit Gebet und Segen geschlossen. Künftiger *Synodus* ist <sup>8)</sup> in *Bockum* zu halten beschlossen worden.

B. v. Kessell *ass[essor] syn[odi]*

Ern Henr: *Bordelius p. t. Insp[ector]*

P. Busch *qua deputat[us] Class[is] Hamm[ensis]*

D. B. Westhaus *Pastor Unn[ensis]*

D. B. Hülßhoff *past. Delw[igensis] et subdel[egatus] Class[is] Unna= Camensis*

J. A. Krupp *past. Lun[ernensis] ceu Deput[atus]*

G. T. H. Westhoff *past. Assel[nensis] ceu Deput[atus]*

J. C. Drude *Past. et Subdeleg[atus] Iserlohnensis*

Henr. Fried. Moller *Past. Elsenis*

Theod. Joh. Emminghaus, *past. Schwerte[nsis] primarius*

Zach. Theod. Glaser, *past. Schwertensis*

CA Overhoff *past. Werdohlensis*

G. Fr. zum Kumpff *Past. Eicklinghofenensis p. t. Lunensis et Hoerdensis Class[is] Subdel[egatus]*

Joh. Hasselkus *Deputatus Classis Hoerdensis*

C. A. Schaeffer *Classis Lunensis Deputatus*

Jo. Fried. Glaser *Past. Halverensis Classis Altenanae Senior et Deputatus*

Joan. Petr. Haeuser. *Past. Ronsalensis deput[atus] class[is] Altenanae*

N. Glaser *past. Herschedensis*

Henricus Ambrosius Moll *Past: Schwelm[ensis] qua deputatus Classis Wetteranae.*

David Davidis *Past. Wenigerensis qua deputatus Classis Blancensteiniensis.*

Christ. Henr. Carthaus *Past. Hag[ensis]*

JW Hausmann *past. Hagen[is]*

H. D. Hülshoff *past. Dahlensis*

J. C. Revelmann *past. Vollmarst[einensis]*

J. J. H. Elling *Past. Gelsenk[irchen] deput[atus] Class[is] Bochum[ensis]*

Joh. Wilh. Leop. Roffhack *past. Wetterensis qua Deputatus Classis Bochumensis*

J. Sindern *past. Eick[elensis]*

J. D. F. E. v. Steinen *P. Langentr[eerensis]*

Joannes Georgius Hüser *past. Lindens[is] deputatus classis Blanckensteiniensis*

Henr. Engelb. zur Westen *pastor Sprockhövelensis Classis Blanckensteiniensis*

J. Glaser, *Pastor Mettl[erensis] claudit agmen.*

J. D. v. Steinen  
p. t. R. Min. Scriba

<sup>8)</sup> In der Handschrift gestrichen: zu Hagen.



Acta Synodi Generalis Bochumae  
d. 16. et 17. Julij 1748 celebratae

Als der zeitl. H. Inspector *Bordelius P.* in *Bockum Synodum* auf den 16. und 17. Julij auf *Bockum* ausgeschrieben hatte, erschienen aus dem

1. *Amt Hamm*

H. *Pastores* Möllenhoff und Busch zur Marck.

2. *Amt Unna*

aus der Stadt H. P. Niederstadt, Amt H. Dümpelmann, H. Kruse, H. Westhoff.

3. *Amt Iserlon*

H. P. Angelkorte zu Hemern. H. Seltmann Kirchspielsprediger.

4. *Amt Schwerte*

H. P. Glaser.

5. *Lünen u. Hörde*

H. *Subdel[egatus]* zum Kumpff, H. Kellner zu Rüddinghausen und H. Schäffer zu Derne.

6. *Amt Altena*

H. *Subd[elegatus]* Riese. H. Holterhoff zu Herschede. H. Westhoff von Valbert.

7. *Amt Plettenberg* [Nemo]

8. *Amt Wetter*

H. P. Hencke zu Gevelsberg, H. Becker zu Wetter.

9. *Amt Bockum*

H. P. Wegmann zu Wattenscheid, H. Davidis zu Herne, Roffhack zu Wetmar, Schumacher zu Gelsenkirchen, Sindern zu Eickel, Steinen zu Langentreer, H. Kannengießer zu Lütgendortmund. H. P. Hausmann deputatus. H. Dickershoff zu Steel und H. Kayser zum Grimberg.

10. *Amt Blanckenstein*

H. *Subdel[egatus]* Dieckmann und H. Basse zu Hattingen. H. Schmitz zu Langenberg. H. Böcker zu Niederwengern. H. Düngel zu Blanckenstein.



11. Amt Neustadt

H. P. Stolle.

12. Werden und Rellinghausen

H. P. Cramer zu Werden und H. P. Büren.

Nach geendigtem Gottesdienst, dabey der H. Prediger in den Kirchspiels Kirchen zu Iserlon, H. Selmann über die Worte *Psalm 102, 14, 15* die Predigt gehalten<sup>1)</sup> und daraus vorgestellet hatt die Höchsthöte Aufrihtung des zerfallnen geistlichen Zions.

1. Wie es zerfallen.

2. Wie treue Knechte Gottes gerne deßen wieder aufrihtung wünschen.

Der zeitl. H. Inspector Bordelius aber eine schöne lateinische Rede gehalten *De pace Westphalica Monasterii et Osnabrugae d. 24. Oct. Anno 1648 mediante publico sollemnique pacis instrumento felicissime confirmato Monita quaedam sub finem Daemonis certo inculcantur quodque.*

1. S. Benefactoris Encomium dignissimum

2. Religionis d[ivinae] aestimum purissimum

3. Studium pacis divinae solertissimum

Ist Synodus eröffnet und dabey folgendes abgehandelt worden.

§. 1.

Keine *Politica* zu tractiren, ist von dem T. H. Inspector erinnert worden.

§. 2.

Von Candidaten<sup>3)</sup> sind angekommen H. Pollmann zu Herschede. H. Eckstein zu Halver.

§. 3.

ad §. 5. Synodus vernimmt ungerne, daß die H. Ps. [*Pastores*] Glaser und Dru den ihre commission in der *Plettenbergischen* Streitsache nicht beachtet, ersuchet also besagte beyden Herren mit erstem sich dahin zu verfügen und *concordiam* zu versuchen.

<sup>1)</sup> Hermann Heinrich Selmann aus Lüdenscheid, seit 1747 Adjunkt des Kirchspielpredigers in Lüdenscheid, 1748 Nachfolger desselben; gest. 1752 (BH II, S. 9, 11).

<sup>2)</sup> Zur Zentenarfeier des Westfälischen Friedens siehe K. Gotthold Müller, *Das Göttliche in dem Westphälischen Frieden*, zur Vorbereitung dessen 100j. Alters, Jena 1749; auch Hugo Rother, *Der kirchliche Wiederaufbau nach dem Dreißigjährigen Kriege*, Jb. d. V. f. Westf. KG 25, 1924, S. 5–77.

<sup>3)</sup> Christian Anton Degenhard Pollmann wird 1751 Pfarrer in Witzhelden, das der Klasse Miseloh in der unterbergischen Inspektion der lutherischen Kirche angehört (heute Kirchenkreis Solingen; siehe Albert Rosenkranz, *Das Evangelische Rheinland*, I. S. 595 u. II, S. 390). — Abraham Friedrich Hieronymus Eckstein erhält 1754 die luth. Pfarrstelle in Hiesfeld, Klasse Dinslaken (ebenda I, S. 167 u. II, S. 108).



Solte aber H. P. Glaser schwürig seyn mit dahin zu gehen, so wird H. Subdel[egatus] Druden hiermit *nomine Ministerii* ersuchet, einen andern an dessen Stelle mit sich dahin zu nehmen, und zu versuchen, ob solcher ärgerliche Streit nicht gütlich könne beygelegt werden. Demnechst dem H. Inspector mit nechstem zu berichten, was ihre Arbeit gefruchtet habe.

#### §. 4.

Einer will heyratheren seiner Mutter Bruders Witwe. H. Pastor Hausemann zu Mengede fraget, was Synodus dazu sage?

Alle anwesende H. Amtsbrüder halten besagten Fall wider das Gewissen zu streiten<sup>4)</sup>. Hätte also H. P. Hausemann der Person, mit zuziehung eines andern H. Predigers die nötigen Vorstellungen zu thun, und sie, zumal sie selbst schon scrupulöß, davon abzurathen. Der H. Inspector wird inmittelst ersuchet, Sr. Kön. Maj. hierüber allerunterthänigste Vorstellung zu thun.

#### §. 5.

In der *Herschedeschen* Streitsache werden nochmahlen deputirt der H. Subdel[egatus] Druden zu Iserlon und Prediger v. Steinen in *Frömern* concordiam zu versuchen, und innerhalb Monatsfrist dem H. Inspector von ihren Verrichtungen zu benachrichtigen.

#### §. 6.

Weil Synodus mit größester Wehmuth wahrnimmt, daß das ungöttliche Wesen jemehr und mehr überhand nehmen will, so das man befahren muß, daß, wofern demselben nicht bezeiten gesteuert wird, solches endlich zur öffentlicher Religions Spötterey ausbrechen werde. So hatt ein zeitl. Inspector Amts und Gewissens halben den sämtlichen H. Amtsbrüdern bestens recommendiren wollen bey allen Gelegenheiten, die rechten Grundwahrheiten unsers allerheiligsten Glaubens, zum *Exempel*: Von dem Daseyn des Göttlichen Wesens, von dem Göttlichen Ursprung der H. Schrift, von der unumgänglichen Nothwendigkeit der Gnugthuung Jesu Christi, von der Gewißheit der Ewigkeit der Höllen strafen, die über alle Verächter Göttlichen Worts und der H. Sacramente dereinsten kommen werden etc., mithin von der Wahrheit und Vortrefflichkeit der christlichen Religion, mit göttlicher Klugheit öffentliche und Insbesondere gründliche Vorstellung zu thun<sup>5)</sup>.

#### §. 7.

Syn[odus] committirt den H. Inspector, dem H. Pastor zu Königs Steel, zu Erlangung einer General Collecte, bey seinen elenden Umständen, nach Möglichkeit beyzustehen.

<sup>4)</sup> Siehe auch oben Acta Synodi 1733, § 16.

<sup>5)</sup> Dazu auch Heinrich W. zur Nieden, Die religiösen Bewegungen im 18. Jahrhundert, Jb. d. V. f. Westf. KG 11/12, 1909/10, S. 26.



Künftig soll Synodus in *Hagen* gehalten werden. Und hiermit ist Synodus im Namen des Herrn geschlossen.

Ern. Henr. Bordelius *p. t. Insp[ector] Marcanus*

Paul Christian Busch. *Deputat[us] Class[is] Hammonens[is]*

Fr. Lud. Pet. Niederstadt *deputatus Classis urbanae Unnensium*

Joh. Casp. D ü m p e l m a n *deputat[us] Class[is] Unn[a]= Camens[is]*

Joan. Theod. Kruse *con=deputatus class[is] Unna=Cam[ensis]*

Joh. Gottfr. Westhoff *pastor in Bosenhagen*

Joh. Theod. Angelkorte, *pastor Hemerensis*

Herm. Henr. Seltmann *past. Iserl[onensis] parochiae Deputatus*

Zach. Theodorus Glaser *tertius Prediger zu Schwerte, Deputatus*

G. Fr. zum K u m p f f *Past. Eichl[inghofensis] p. t. Lun[ensis] et Hoerd[ensis] Class[is] Subdel[egatus]*

C. W. Kellner *Past. in Rüdtinghausen, deputatus*

C. H. Schaeffer *deputat[us] Class[is] Lunensis*

P. C. Hölterhoff *pastor Herschedensis Deputat[us]*

Joh. Theod. Westhoff *Past. Valbertensis*

F. H. Becker, *nomine Tit. P. Hencke zum Gevelsberge und nomine P. zu Wetter, qua Deputati Classis Wetteranae.*

W. T. Hausemann *Past. Mengedensis deputatus classis Bochumensis*

Theod. Franz. Kannegießer *qua deputatus*

J. A. F. Schumacher *P. in Gelsenk[irchen] deputatus class[is] Boch[umensis]*

J. H. Boecker *Past. zu Niederwenigern Deput[at]us Class[is] Blanckenst[einensis]*

Joh. Gottl. Stolle *p. t. Clas[is] Neostadiensis deputat[us]* <sup>6)</sup>

J. D. v. Steinen  
p. t. rev. min[isterii] scriba.

<sup>6)</sup> Auf dem vorausgegangenen Neustädtischen Konvent zu Gummersbach am 4. Juli 1748 war Joh. Gottlieb Stolle (aus Eckenhausen, Kirchenkreis an der Agger), Pastor in Lieberhausen (1738—1779; über ihn vgl. Acta Synodi 1779, § 3) zur lutherischen Generalsynode nach Bochum deputiert worden. — Siehe Klassikalakten, Jb. d. V. f. Westf. KG 21, 1919, S. 33 und S. 66, sowie Ew. Dresbach über die alten Parochien im ehemaligen Amte Neustadt, Jb. d. V. f. Westf. KG 8, 1906, S. 144.



## Acta Synodi Generalis in Hagen

d. 15. und 16. Julij 1749

Als zeitlicher H. Inspector *Bordelius Synodum* auf Hagen ausgeschrieben hatte, erschienen

1. *Amt Hamm*

H. P. Rumpaeus

2. *Amt Unna*

aus der Stadt H. P. Niederstadt

aus dem Amt H. Glaser, H. zur Nieden, H. Westhoff zu Asseln

3. *Amt Iserlohn*

H. P. Varnhagen, H. P. Müller von Dreilinghoven, H. P. Müller

4. *Amt Schwerte*

H. P. Tripler

5. *Amt Lünen u. Hörde*H. *Subdelegatus* Landmann, H. Starmann,6. *Amt Altena*H. *Subdel[egatus]* Riese zu Lüdenscheid, H. Westhoff, H. Vollmann7. *Amt Plettenberg*

Niemand

8. *Amt Wetter*H. *Subdel[egatus]* Hencke zum Gevelsberg, H. P. Hausmann und Hüttemann Deputirte, H. Revelman, H. Ruerman, H. Karsthauß, H. Schmitz, H. Schäffer9. *Amt Bockum*

H. P. Wegmann, H. Davidis zu Herne, H. Clasen, H. Wirts, H. Stein, H. Erben, H. Dickershoff.

10. *Amt Blanckenstein*H. *Subdel[egatus]* Dieckmann, H. zur Westen



11. Amt Neustadt

H. Kocher<sup>1)</sup>

12. Von Werden und Rellinghausen

H. Hüttemann.

Nach geendigtem Gottesdienst, da H. Sethe, Prediger zu Lünern<sup>2)</sup>, über die Worte Esa . . .\*) gepredigt, und daraus vorgestellt hatte . . .\*), hielte der H. Inspector eine schöne lateinische Rede de *Henochismo s[eu] modo ambulandi cum Deo, de ambulatione divina, temporibus etiam perditissimis ut singulis christianis sic V[erbi] D[iuini] ministris vel maxime et necessaria et salutari Subjunctis insuper et monitis candidissimis sic de precibus calidissimis pro statibus hierarchicis, pro rege serenissimo domo regia, ministris regis, ministerio nostro Marcano totoque eiusdem grege et quoque, quod Numen benignissimum benignissime exaudire dignetur per et propter merita mediatoris nostri efficissima [efficacissima]!*

§. 1.

H. Inspector hat erinnert, keine *Politica* zu tractiren.

§. 2.

Amt Iserlohnische Classe, stellet durch H. Pastor Varnhagen vor, daß H. Pastor Angelkorte in Hemern sich öffentlich der Lehre der Mä[h]rischen zu Marienborn und anderswo wohnenden, Brüder theilhaftig gemacht, auch sich aller bisherigen Vorstellungen ungeachtet nicht davon abziehen lassen wolle.

Da nun Se. Kön. Maj. in Preußen durch ein besonder Allergnäd. Edict unter Datum Berlin d. 22. Jun. 1747 verordnet haben, daß keiner, welcher sich zur besagten Brüderschaft bekennet,<sup>3)</sup> einer Evang. Luth. Gemeinde als Prediger mehr dienen könne, es sey denn, daß er sich mittel Eydes davon loßsage; So fraget H. Varnhagen Namens der besagten Classe, was in diesen Sachen zu thun sey?

<sup>1)</sup> Auf dem vorausgehenden *Ministerial-Convent* in Gummersbach am 8. Juli 1749 war Paul Jakob Kocher, seit 1737 Vikar in Neustadt, zur märkischen Provinzialsynode nach Hagen deputiert worden. — Siehe Klassikalakten, Jb. d. V. f. Westf. KG 21, 1919, S. 34 und S. 68.

<sup>2)</sup> Johann Sethe aus Unna, Vikar in Lünern bis zu seinem Tode 1761.

<sup>3)</sup> Vgl. BHI, S. 273 ff.; Die herrnhutischen Bewegungen in der Mark, Jb. d. V. f. Westf. KG 11/12, 1909/10, S. 27 ff.; Friedrich Brandes, Geschichte der kirchlichen Politik des Hauses Brandenburg, Bd. I, 2 (Gotha 1873), S. 30 ff.; Joh. Victor Bredt, Neues evangelisches Kirchenrecht für Preußen I, 1921, S. 134 und S. 563; ferner allgemein W. Schneider, Die Kirchenpolitik Friedrichs des Großen (Historische Vierteljahresschrift 31, 1937, S. 275 ff.).

\*) Hier ist in der Niederschrift Raum gelassen für die Angabe des genauen Textes und des Themas der Predigt, der dann aber nicht mehr ausgefüllt wurde.



Synodus antwortet, daß, weil H. P. A n g e l k o r t e sich der obgemeldten Secte, Mund=Schrift und thätig verdächtig gemacht, ihn nochmalen freundlich und nachdrücklich zu erinnern und zu befragen, ob er

1. die Herrnhutischen oder Mä[h]rischen Brüder, welche er bishero fast immer bey sich gehabt, und
2. die Herrnhutischen Schriften, besonders das Herrnhutische Gesangbuch wegschaffen,
3. die Conventicula<sup>4)</sup> meiden,
4. die ferneren Reisen nach den so genannten Brüdergemeinen einstellen,
5. Dieses alles eidlich versichern wolle.

Solte er aber nach wie vor, bey seinem Sinn verharren wollen, achtet Syn[odus] höchst nötig, Sr. K. M. darüber allerunterthänigste Vorstellung zu thun, und *remedur* zu bitten.

Damit nun in dieser Sache nichts versäümet werden möge, als wird dem künftigen H. *Inspectori* aufgegeben, mit Zuziehung des H. *Inspectoris classis* Druden, H. Pastor Möllers zu *Elsey* und H. Past. Höckers in *Iserlon*, alles vorschriftlich zu bewerkstelligen, und im Fall, daß H. A n g e l k o r t e sich dazu nicht bequemen wolle, bey Sr. K. M. Hochlöbl. Regierung die Sache anhängig zu machen und Namens des Syn[odi] darauf zu dringen, daß die Ev. Luth. Gemeinen durch keine sectirische Lehrer bedienet werden mögen.

### §. 3.

Da die versammelten HH. Deputirten darauf gedrungen, einen bequemen Ort zu bestimmen, an welchem künftig der Synodus beständig könne gehalten werden; So ist dazu die Stadt *Hagen* als der bequemste angesetzt worden.

### §. 4.

Wegen Einführung einer kurzen Erklärung über den Kleinen Catechismus Lutheri, wünschen die meisten H. Deputati Classium, daß darinnen in der Grafschaft Marck eine Einigkeit seyn möge, halten aber davor, daß solche Erklärung aufs kürzeste und bündigste müßte abgefasst werden. Und da H. Inspector Bordelius darüber Vorschlag gethan hat, so verlangen Classes, daß ihnen solcher möge zugestellet werden, damit so dann ein jeder seine Meinung weiter entdecken könne.

---

<sup>4)</sup> Sonderversammlungen (*Collegia pietatis*) zur Privaterbauung mit Gesang, Gebet, Schriftauslegung unter Mitwirkung der Laien neben oder im Gegensatz zu den Gottesdiensten der staatlich anerkannten Kirchen. — Siehe H. Hirsch, Geschichte der neueren evangelischen Theologie 2, 1951, S. 91 ff.; zur Vorgeschichte des lutherischen Pietismus insbes. E. Beyreuther, A. H. Franke und die Anfänge der ökumenischen Bewegung, 1958.



#### §. 5.

Von Candidaten<sup>5)</sup> sind angekommen: H. Bordelius zu Bockum, H. Westhoff zu Asseln, H. Glaser zu Halver, H. Eichholtz zu Halver, H. Brüggén zu Rönsal.

#### §. 6.

Da man wahrgenommen, das aus der Plettenbergischen Classe keiner erschienen, dieses aber der K[irchen] Ord[nung] schnurstracks zu wider, auch andern Classen sehr beschwerlich ist; Als wird H. P. Westhoff zu Valbert committirt, den besagten H[erren] dieserhalb Vorstellung zu thun.

#### §. 7.

Die H. Prediger werden freundl[ich] erinnert, ihr Amt nach der vom H. Inspector Bordelius bey der vorigen Synode gethanen Vorstellung §. 6. redlich auszurichten. Wozu sich auch jedermann mit Hertz und Mund willig bezeugt hat.

#### §. 8.

Da der bisherige H. Inspector sein rühml[ich] geführtes Amt niedergeleget hat, ist der Prediger v. Steinen<sup>6)</sup> zu Frömern dazu erwehlet, zum

---

<sup>5)</sup> Moritz Joh. Wilh. Bordelius, Sohn des amtierenden General-Inspectors, predigt 1751 als Novitius in Hagen (siehe Acta Synodi 1751, Anm. 1). — Johann Westhoff, Sohn des 1743 gest. Pastors Gottfried Reinhard Westhoff zu Asseln, predigt 1753 als Novitius in Hagen (siehe Acta Synodi 1753, Anm. 1). — Lebrecht Joh. Wilh. Glaser, Sohn des 1749 gest. Pastors und General-Inspectors Joh. Friedrich Glaser zu Halver, wird Vikar in Lütgendortmund (1752–1754) und dann Pastor in Asseln (BH II, S. 114, 8 und S. 334, 8). — Joh. Theodor Eichholz wird 1750 Pastor in Hülsbusch (gest. kurz vor 29. Nov. 1772; siehe Ew. Dresbach, Die alten Parochien im ehemaligen Amte Neustadt, Jb. d. V. f. Westf. KG 8, 1906, S. 154, und Klassikalakten, ebenda Jg. 21, 1919, S. 65, sowie Albert Rosenkranz, Das Evangelische Rheinland I, S. 52, und II, S. 109). — Joh. Peter Caspar Brüggén wird am 23. Aug. 1753 ordiniert und zunächst zweiter Prediger in Herscheid (1753–1782), dann erster Prediger daselbst (1782–1811); gest. 7. Febr. 1814 (siehe Acta Synodi 1814, § 6, und BH II, S. 267, 11 sowie S. 266, 9).

<sup>6)</sup> Johann Diedrich von Steinen, geb. 7. März 1699 in Frömern, erhielt 1722 die zweite lutherische Pfarrstelle in Kleve, 1724 die luth. Pfarrstelle in Isselburg (weselsche Klasse), wirkt seit 1. Advent 1727 in Frömern und erhält 1750 von Friedrich dem Großen den Titel eines Konsistorialrats. Er ist der Verfasser mehrerer bedeutender historischer Werke wie „Die Quellen der Westphälischen Historie, oder Historische Nachricht von mehr als hundert ungedruckten zur Westphälischen Historie nöthigen Geschichtsbüchern und ihren Verfassern nebst einem Vorberichte, darinne gezeigt wird, daß und wie möglich, eine Historie von Westphalen sonderlich von der Grafschaft Mark herauszugeben“, Dortmund im Verlag Gottschalk Died. Bädekers (1741) und „Versuch einer Westphälischen Geschichte besonders der Grafschaft Mark, herausgegeben und mit vielen Kupfern versehen“, (Th. 1 = Stück I–VII), Dortmund (1748)–1749, neue Aufl. Lemgo 1797; Th. 1–4 (= St. I–XXXII) und Th. 5 Abth. 1–3. Lemgo 1755–1760; 1801–1804. — Siehe Hugo Rothert, Jb. d. V. f. Westf. KG 43, 1950, S. 147–161 (mit einer Übersicht der Veröffentlichungen); Albert Rosenkranz, Das Evangelische Rheinland I, S. 317, 670, und II, S. 498.



Scriba Ministerii aber der H. P. Glaser zu Metler angesetzt, zugleich beschlossen worden, daß alle 3 Jahr ein neuer Scriba erwehlet werden solle.

B. d. Kessell *assessor Synodi*

E. H. Bordelius *ceu Inspector valedicens suoque venerabili D. successori cordicitus gratulans et quaevis fausta adprecans*

Jo. Wess. Rumpaeus *Past. Hammonensis, Classis urbanae Unnensis Niederstadt deputatus*

J. Glaser P. Metl[erensis] *qua deputatus*

Joh. Th. Herm. Varnhagen *pastor Iserlohnensis deputatus*

F. G. Mollerus *Past. in Deilinghofen, deputatus*

Jodocus Casp. Trippler, *Past. secundus Schwertens[is]*

H. Landmann *Pastor Lunensis qua Subdelegatus et deputatus*

Joh. Ludolph Starmann *Pastor Welling[hovens]is qua Deputatus*

Christophorus Christianus Hencke *Pastor Gevelsbergensis et Classis Wetterensis Subdelegatus*

Jo. Casp. Hüttemann *past. Voerdensis qua deputatus classis Wetterensis*

Joh. Wilh. Hausmann *p. Hagensis, qua deputatus class[is] Wetterensis*

Joh. Leop. Henr. Revelman *vic[arius] Wengerens[is] qua novitius*

Joh. Casp. zur Nieden *past. Opherdic[ensis] qua Novitius*

Jo. Casp. Hüttemann *pastor Werdensis, qua novitius et deputatus.*

J. L. Riese *past. Lüdenschedensis et p. t. subdelegatus Classis Altenae*

Johan. Henr. Vollmann *Classis Altenae Deputatus*

Paulus Jacobus Kocher, *p. t. deputatus classis Neostadiensis*

E. L. Davidis *Past. Hernensis et Classis Bochumensis Deputatus*

George Wirtz *Past. Wittens[is] et Class[is] Bochumensis Deputatus*

E. L. Dickmann *Past. Hattneg[gensis] et Subdel[egatus] class[is] Blanckenst[einensis]*

J D v. Steinen *hactenus Rev. Min[isterii]*

*Scriba nunc electus Inspector.*



Actum in Synodo zu Hagen  
den 14. Julij 1750

Nachdem die *notification* dieses zu haltenden *Synodi* von Sr. HochEhrw. dem Herrn *Inspectore v. Steinen*, denen sämtlichen *Subdelegatis Classium* vorher geschehen, erschienen aus dem

1. *Amt Hamm*

der H. P. Busch.

2. *Unna*

und zwar aus der Stadt H. P. Wiethaus,  
aus dem Amte H. P. von Steinen zu Fröndenberg, H. P. Hencke von  
Camen, H. P. Westhoff von Asseln.

3. *Iserlohn*

H. M. Höcker und H. P. Müller von Elsey.

4. *Schwerte*

H. Inspector Emminghaus.

5. *Lünen und Hörde*

H. P. Schäffer von Herne und H. P. Müller von Brackel.

6. *Altena*

H. P. Westhoff von Vahlbert, H. P. Eckstein, und H. P. Bühren  
von Lüdenscheid.

7. *Plettenberg*

H. P. Reininghaus.

8. *Amt Wetter*

H. P. Moll, H. P. Revelmann jun., H. P. Schütte von Herdicke.

9. *Bochum*

H. P. Wegman, H. P. Sindern.

10. *Blanckenstein*

H. P. Basse, H. P. zur Westen.



11. Amt Neustadt<sup>1)</sup>

H. P. Viebahn.

12. Von Werden und Rellinghausen  
niemand.

Nachdem Gottesdienst gehalten und der H. P. Schütte von Herdicke über Eph. IV V. 11–13 gepredigt<sup>2)</sup> und den Endzweck Gottes bey Einsetzung des Predig-amts vorgestellt hatte, hielte der Herr *Inspector praevis precibus* eine gelehrte lateinische Rede *de officio Ministrorum Ecclesiae*, und wurde darauf *Synodus* eröffnet, dabey wurde

§. 1.

Von H. *Inspectore* erinnert, daß keine *politica* tractiret werden mögen.

§. 2.

Was dem H. *Insp[ectori] in actis Synodi praecedentis* §. 2. wegen des dem Past. Angelkorte in Hemern imputirten *Herrenhuthianismi committiret* war<sup>3)</sup>, ist von demselben mit Zuziehung der gantzen Iserlönischen *classe* bewerkstelliget, und hat sich Pastor Angelkorte auf die ihm vorgelegte Fragen so erkläret, daß *Synodus* allenfalls damit hätte zufrieden seyn können. Nachhero hat derselbe seine erste unterm 19. Sept. 1749 schriftlich gethane *declaration revociret* und *sub dato d. 1. Junij 1750* eine ganz andre an Herrn *Inspectoren* eingesandt, und sich (ohneachtet Er nochmahls von *Inspectore* freundlichst erinnert und gewarnet) in einem Antworts=schreiben *sub dato d. 13. Junij 1750* ausdrücklich zum *Herrenhuthianismo* bekannt.

Da nun kein Herrenhuter das Amt eines Evang.=Lutherischen Prädigers verwalten kan, theils weil die Herrenhutische *Secte* offenbare gegen Gottes Wort und unsre *Symbolische Bücher* laufende Irrtümer heget und darum auch von so vielen theologischen *Facultäten* und berühmten *Ministeriis* als irrig verworfen worden; theils auch, weil Se. K. M. den Prädiger *Conradi* in *Schlesien* aus eben der Ursache *ab officio removiren* laßen, insonderheit zeitl. *Inspectori* in dem, ihm allergnädigst ertheilten Bestallungs=patent, *sub dato Cleve* im R. Rath d. 29. Julij 1749 befehliget worden, wider die Herren=

<sup>1)</sup> Joh. Christoph Viebahn aus Lantenbach in der Gemeinde Lieberhausen, von 1736 bis 1780 Pastor in Müllenbach, Delegierter des lutherischen Ministeriums im Amte Neustadt (siehe Jb. d. V. f. Westf. KG 21, 1919, S. 34 f., S. 66, und Albert Rosenkranz, Das Evangelische Rheinland I, S. 56, II, S. 534). Zum derzeitigen Verhältnis der Neustädtischen Klasse zum Märkischen lutherischen Ministerium ebendort 1750, § 1.

<sup>2)</sup> Justus Heinrich Schütte aus Soest als Novitius; er hat die zweite Pfarrei in Hedecke von 1750 bis zu seinem Tode am 7. Aug. 1783 (siehe Acta Synodi 1784, § 3, 1, und BH II, S. 186, 9).

<sup>3)</sup> Zur Sache siehe BH II, S. 45; ferner H. Rothert III, S. 106 ff.; vor allem Heinrich W. zur Nieden, Jb. d. V. f. Westf. KG, 11/12, 1909/10, S. 28.



hutische Secte gehörig zu *vigiliren*; auch in Königl. Landrechte *Part. 1. lib. III. tit. II. §. VIII. Nr. 11* die Herrenhuter<sup>4)</sup> als Leute, die zu denen *recipierten religionen* nicht gehören, von der Vormundschaft *etc.* ausgeschlossen: Als urtheilet *Synodus*, daß mehrgedachter *Past. Angelkorte* aus obengeführten Gründen für keinen Evang.-Lutherischen Prädiger weiter erkannt werden könne, überlässet es übrigens einer Hochlöbl. *Facultaet zu Halle* zu entscheiden: ob *Synodus* recht geurtheilet?<sup>5)</sup> um die Sache nochmahls an Seine K. M. zur endlichen Entscheidung allerunterthänigst gelangen lassen zu können.

### §. 3.

Es ist nochmahls darüber votiret, ob *locus Synodi perpetuus Hagen*<sup>6)</sup> seyn und bleiben solle? und sind die *plurima* auf ja gefallen, dabey verabredet, daß künftig vor jede Mahlzeit *pro persona* 30 Stüber gegeben, was aber außer derselben verzehret wird, von einem jeden besonders bezahlt werden solle. Die Kösten wegen der Herrn *assessorum, inspectoris* und *scribae* werden besonders berechnet und unter die *deputatos classium* zu bezahlen *repartiret*. Solte der eine oder andere von den H. *deputatis* ausbleiben, soll Er dennoch seine *quotam* zu bezahlen verbunden seyn, eben wie die *novitii*, welche in diesem Falle noch darzu *censuram* zu gewarten haben.

### §. 4.

Wegen des von abgestandenem H. *Inspectori Bordelius* in vorigen *Synodo* gethanen Vorschlages, die Verfertigung eines allgemeinen *Märckischen Catechismi* betreffend, *referiren* die *deputati* der *Amt-Bochumschen Classe*, daß gemeltem H. *Inspectori* der Aufsatz zu weitläufig gerathen, / und Er also von *edirung* desselben abstehen wolle. Und da ohnedem Seine K. M. unterm 3ten jan: 1737 allergnädigst verordnet, daß bey allen Evang.-Lutherischen Gemeinen, kein andrer, als der *Kleine Catechismus Lutheri* solle gebraucht werden, so hält *Synodus* davor, daß man auch einen dergleichen neuen *Catechismus* wohl entbehren könne.<sup>7)</sup>

### §. 5.

*Classis Bochumensis* beschweret sich über den H. *Past. Rautert* zu *Herbede*, daß Er sich zu ihrer *Classe* nicht halten wolle; die *circularia* ohner-

---

<sup>4)</sup> Ceu qui ne sont pas d'une des trois Religions tolérées dans l'Empire: ainse on ne peut charger d'une tutelle ni les Sociniens, ni les Quakers, ni les frères Moraves ou Herrenhuthiens &c. à moinsqu'il ne s'agit des pupilles qui sont de leur secte (Projet du Corps de Droit-Frederic, Halle 1750, p. 305).

<sup>5)</sup> Siehe unten Acta Synodi 1751, § 3.

<sup>6)</sup> Durch diesen Beschluß wurde Hagen ständiger Synodalort an Stelle von Unna, Schwerte, Hörde, Herdecke und Schwelm.

<sup>7)</sup> Siehe H. Rothert, Beiträge zur westfälischen Katechismusgeschichte, Jb. d. V. f. Westf. KG 7, 1905, S. 154 ff.



brochen zurück schicke, ...<sup>8)</sup>) nicht einmal *ad Synodum* gekommen sey. Da nun dieses alles dem Königl. *edict in puncto* der *Commemoration de anno 1742* und der darauf geschehenen Erklärung von seiten der damaligen *Pastorum zu Herbede und Witten*, gerade entgegen: so *committiret Synodus* dem H. *Inspectori* den Past. R a u t e r t desfalls vorerst zu erinnern, im Wegerungs-fall aber über denselben höhern Orts zu klagen.

#### §. 6.

*Deputati* von *Schwelm* stellen vor, daß Ihr Küster bey seiner in Ehebruch und öffentlicher Schande lebenden Mutter im Hause sey, und ohnerachtet ein großer Theil der Gemeinde sich daran ärgere, und Er vom *Consistorio* erinnert, das ärgerliche Haus zu verlassen, dennoch darinnen bleibe und das gegebene Ärgernuß immer größer mache. *Synodus* erkennet, daß da ein Küster unanstößig und sich besonders seiner Gemeinde in billigen und guten Dingen gefällig zu beweisen schuldig, *consistorium Schwelmense* berechtigt ja verbunden sey, Ihn nochmals ernstlich zu erinnern und ihn zu Räumung des Hauses anzuweisen, im Wegerungs fall zu tilgung des Ärgernußes auf die *Suspension* und *remotion* desselben zu dringen.

#### §. 7.

H. *Pastor Moll* in *Schwelm* stellte vor, daß in seiner Gemeinde eine blutschänderische Ehebrecherinne, die sich von ihres noch lebenden Mannes Bruder ein- und vermuthlich noch mehrere Kinder erwecken lassen, nunmehr aber wahre Buße vorgäbe und verlange, ad S. *Synaxim* admittiret zu werden, verlanget das Gutachten des *Synodi*, wie Er sich dabey zu verhalten habe?

*Synodus resp.* Obgleich Keinem wahrhaftigen Bußfertigen das H. Abendmahl gewegert werden darf, so hält doch *Synodus* dafür, daß bey einer so abscheulichen That erst bey K. M. müsse angefraget werden: Ob nicht andern zur Warnung und Abscheu diese *person ante admissionem ad S. coenam* öffentliche Kirchen Buße zu thun schuldig sey? welches zu verrichten dem H. *Inspectori* hiemit aufgetragen wird.

Angekommene *Candidati*<sup>9)</sup> sind H. M ü l l e r und H. B u r c h a r d i, H. C r a m e r.

...<sup>10)</sup>

#### §. 8.

Da Se. K. M. wahrhaftig verordnet haben, daß alle von *Universitäten* kommende *studiosi* sich beym *inspector* melden und *examiniren* lassen sollen, und ohne Vorbewußt und Einwilligung des *inspectoris* keinem *studioso* bey

<sup>8)</sup> Die Worte: „auch *qua novitius*“ sind verwischt.

<sup>9)</sup> Von ihnen predigt *Johann Theodor Müller* 1755 in Hagen als *Novitius*; siehe *Acta Synodi* 1755, Anm. 1.

<sup>10)</sup> Folgt in der Handschrift (gestrichen): Und hiemit ist *Synodus* mit Gebet beschlossen.



harter Beahndung von einem Prediger die Cantzel geöffnet werden soll, dieser so heilsahmen Verordnung aber nicht nur zuwieder denen wiederkommenden *studiosis*, sondern sogar Schülern, die kaum die ersten Buchstaben der *Theologie* gefasset haben, ohn Vorwissen des *inspectoris* die *Cantzel* geöffnet wird.<sup>11)</sup> So hat *inspector* desfalls Vorstellung zu thun und bey S. K. M. *remedur* zu suchen.

Hiemit ist *Synodus cum gratiarum actione et precibus* geschlossen.

J. D. v. Steinen *pro tempore*. *Inspector*  
P C Busch. *Deputatus Class[is] Hamm[ensis] subst[itutus]*  
D. B. Wiethaus *Past. Unn[ensis]*  
G. A. v. Steinen *past. Fröndenbergensis*  
HW Hencke P. *Camensis*  
M. J. A. Höcker P. *Iserlohnensis*  
Henr. Fried. Moller *Past. zu Elsey*  
Theod. Joh. Emminghaus *Past. Schwerte.*  
C. H. Schaeffer *h. t. P. Dernensis*  
Johannes Müller *Pastor in Brackel.*  
J. G. Eckstein *Past. Halverensis et Subdelegatus Classis Altenanae*  
H. Westhoff *Past. Valbertensis et Deputatus Cl[assis] Altenanae*  
H. Büren *past. urbis Lüdenschedensis*  
J. P. Reininghaus *Pastor Plettenbergensis Deputatus*  
Henr. Ambrosius Moll *Past. Schwelmensis et deputatus*  
Joh. Henr. Ruhmann *past. Herdecensis*  
Christ. Henr. Karthaus *past. Hag[ensis]*  
J. W. Hausmann *past. Hag[ensis]*  
H D Hülshoff *Pastor Dahlensis*  
Joh. Leop. Henr. Revelmann *deputat[us] Wengerensis*  
Justus Henr. Schütte *Past. Herdecensis*  
E. T. Wegman *past. Wattenschedensis qua Deputatus.*  
J. Sindern *past. Eyckelensis qua deputatus*  
J E v. Steinen P. *Langentreererensis.*  
Christ. Melch. Basse *past. Hattneg[ensis] qua Deputatus*  
Henr. Engelb. zur Westen *Sprockhövel[ensis] Past.*  
Joh. Christoph Viebahn *qua Deputatus Neostadiensis.*

J. Glaser, *Past. Metlerensis*  
et rev. Minist[er]ii p. t. Scriba.

<sup>11)</sup> Siehe hierzu oben erwähnte Verordnung der kgl. Regierung in Cleve vom 3. Juni 1718 unter ausdrücklicher Berufung auf § IV der Ev.-Luth. KO v. 1687 (J. J. Scotti, Sammlung II, S. 930 ff., Nr. 807).



## Acta Synodi Hagensis 1751

d. 20. Julij

Auf geschehenes Anschreiben des zeitlichen H. *Inspectoris* v. Steinen an sämtliche *Subdelegatos classium* ist *Conventus Generalis* diesmal in *Hagen* gehalten. Nachdem der H. Past. Bordelius von Wetmar die Predigt über 2 Cor. V. 20 verrichtet hatte,<sup>1)</sup> eröffnete der H. *Inspector* unter andachtigem Gebät den *Synodum* mit einer lateinischen Rede: *de concordia ministrorum Ecclesiae*.

Gegenwärtig waren  
Se. Hochwohlgeb. Gnaden der Freyherr v. Kessel zum Neuhoff.

## Aus den Classen

|                        |      |                                |
|------------------------|------|--------------------------------|
| Hamm                   | Nemo | Plettenberg                    |
| Unna                   |      | H. Bühren namens dieser Classe |
| H. Past. Niederstadt   |      | Wetter                         |
| H. zur Nieden          |      | H. Becker                      |
| H. Hülshoff            |      | H. Schütte                     |
| Iserlohn               |      | Bochum                         |
| H. Drude               |      | H. Subdel[egatus] Wegman       |
| H. Cramer              |      | H. Wirths                      |
| Schwerte               |      | H. v. Steinen                  |
| H. Emminghaus          |      | Blanckenstein                  |
| Lünen                  |      | H. P. Dungel                   |
| H. Pastor Schragmüller |      | Neustadt                       |
| Altena                 |      | H. Past. Stolle <sup>2)</sup>  |
| H. Riese               |      | Werden und Rellinghausen       |
| H. Bölling             |      | Niemand.                       |

<sup>1)</sup> Novitius Moritz Joh. Wilh. Bordelius, Prediger in Weitmar (1751—1761); wird 1761 Pastor in Hörde und 1772 Adjunkt seines Vaters E. H. Bordelius in Bochum. Als dessen Nachfolger daselbst Pastor von 1777 bis zu seinem Tode am 9. März 1791 (siehe Acta Synodi 1791, § 3; BH II, S. 352, 8 und S. 411, 10 sowie S. 317, 9).

<sup>2)</sup> Joh. Gottlieb Stolle, Pastor in Lieberhausen (1738—1779), hatte bereits 1748 an der Synode in Bochum teilgenommen (vgl. über ihn ebenda Anm. 6).



### §. 1.

*Inspector* erinnert, daß keine *politica tractiret* werden mögen.

### §. 2.

Das von der *theologischen Facultet zu Halle*<sup>3)</sup> eingelaufene *responsum* den *Pastor Angelkorte* und den ihm imputirten *Herrenhuthianismus* betreffend, ist öffentlich verlesen, imgleichen seine an den *H. inspector* übergebene *declaration*, auch über gewisse *speciale Lehrsätze. Synodus* ist zwar, was diese *puncte* betrifft, mit dieser des *P. Angelkorten* Erklärung zufrieden, verlangt aber noch, daß Er sich über einige ihm vorzulegende Fragen ferner schriftlich erklären, und dabey künftig *Classen* und *Synoden* Kirchen=Ordnungsmäßig besuchen solle.

### §. 3.

Wegen der Witwen=Casse ist abermal Vorstellung geschehen. Da nun in *Synodo vota unanimia* dahin gefallen sind, daß dergleichen aufzurichten nützlich und nöthig sey, auch über die Art und Weise schon in vorigen *Synodal=Schlüssen* Abrede genommen ist, als wird *inspectori committiret*, nach maasgebung der vorigen *conclusorum* bey s. K. M. die *ratification nomine ministerij* allerunterthänigst zu suchen.

### §. 4.

Weil der *H. Hofrath Hüsemann* als bisheriger *Assessor* unsers *Ministerij*<sup>4)</sup> alters wegen auf sein *assessorat resigniret*; die nothwendigkeit es aber erfordert, daß an dessen stelle ein ander wieder erwählt werde: so sind die *unanimia* auf den s. t. *H. Hofrath Basse* in *Herdicke* gefallen, gleichwie nun *Synodus* kraft dieses dem *H. P. Niederstadt* *committiret*, dem abgestandenen *H. Assessori Hüsemann* *nomine Ministerij* vor seine demselben treuerwiesenen Dienste ergebenst zu danken: so werden *H. Past. Schragmüller* und *H. P. Cramer* ersuchet, dem *H. Hofrath Basse* namens unsrer *Synode* die Wahl zur *assessoris* Stelle zu *notificiren* und, daß Er selbige annehmen wolle, zu bitten.

### §. 5.

Der Evangelisch=Lutherische Prädiger in *Camen* beschwert sich, daß ohngeachtet die Lutherische Gemeinde daselbst das freie *exercitium religionis* von

<sup>3)</sup> Über die herrnhutischen Bewegungen in der Mark vgl. Heinrich W. zur Nieden, Jb. d. V. f. Westf. KG 11/12, 1909/10, S. 15 ff., insbes. S. 29.

<sup>4)</sup> Hofrat Reinhold Arnold Hüsemann, Dr. jur., Bürgermeister zu Unna, war 1731 zum Assessor des märkischen Ministeriums gewählt worden (Acta Synodi 1731, § 2, und 1732, § 2). Sein Nachfolger, Hofrat Joh. Friedrich Ludwig Basse, amtiert als Assessor des Ministeriums bis 1778 (Acta Synodi 1778, § 23). Konfirmations-Patent, 18. April 1752 (Kleve Mark, Landesarchiv Nr. 105, Bl. 89).



Sr. K. M. allergnädigst erhalten habe, dennoch die *reformirte* Prädiger bey Beerdigung der Evangelisch-Lutherischen in ihren Erb=begräbnissen auf dem *reformirten* Kirchhofe die *jura stolae praetendirten*; bittet: *Synodus* möge sich in dieser der dasigen Gemeinde so *praejudicirlichen* Sache Seiner annehmen. Darauf hat *Synodus* dem H. *inspectori committiret*, deßfalls bey Sr. K. M. Vorstellung zu thun und *remedour* zu suchen.

#### §. 6.

Weil einige Prädiger sich beschwerten, daß Sie bisher *accise* von dem *communion* Wein geben müßen, so wird hiemit dem H. *inspectori* die Vollmacht vom *Synodo* ertheilet, bey Sr. K. M. anzufragen: ob nicht die zur *communion* zu gebrauchende Weine *assice*=frey passiren sollen?

#### §. 7.

Es ist auf Vorstellung Hochwohlgeb. Gnaden des Freyh. v. Kessel zum Neuhohe, einmütig verabredet worden, daß künftig von einer jeden *Classe*, die auf derselben verhandelte *acta* mit *ad Synodum* gebracht und öffentlich verlesen werden sollen.<sup>5)</sup>

#### §. 8.

*Classis Plettenbergensis* klaget über H. Magister Lange, daß er gar keine *convente* auf geschehene *notification* besuchen wolle. *Synodus resp.*: weil alle gütlichen Vorstellungen bey gedachten H. Langen bisher nichts fruchten wollen, so hätte Herr *inspector* bey Hochlöbl. Regierung ein *compelle*<sup>6)</sup> vor denselben zu besorgen.

#### §. 9.

*Pastor Dungal* zu Blanckenstein stellet vor, daß in seiner Gemeinde Römisch=catholische Väter, ihre Kinder weiblichen Geschlechts, / von Lutherischen Müttern geboren, wieder derselben Willen von Römisch=catholischen Geistlichen taufen lassen, bittet deswegen um Beystand.

R. Wenn *casus speciales* erweislich können dargethan werden, soll *inspector nomine ministerij* zu abhelffung dieser Klage allerunterthänigst berichten.

#### §. 10.

*Occasione*, daß *Classis Plettenbergensis* den H. Prediger<sup>7)</sup> Büren [als einen Prädiger]<sup>8)</sup> aus der *Altenaischen Classe* vor sich *ad Synodum deputiret* hat, ist einmütig verabredet, daß künftig dergleichen von keiner *Classe*

<sup>5)</sup> Entsprechend Ev.=Luth. KO von 1687, § CXVII.

<sup>6)</sup> Antrag. — Zur Sache siehe oben Acta Synodi 1744, § 14; ferner unten Acta Synodi 1753, § 7.

<sup>7)</sup> Eingefügt von anderer Hand.

<sup>8)</sup> In Klammern Gesetztes im Protokoll gestrichen und von anderer Hand „Prediger“ vor Büren darübersetzt.



weiter geschehen, sondern daß die *deputati* nebst den *Novitiis* bey Strafe 1 Rthl. an die Wittwen *Casse* selbst zu erscheinen schuldig seyn sollen. Wiedrigenfalls sollen dieselbe demohngeachtet ihr *quantum* vor die Mahlzeit an den *hospitem* zu bezahlen verbunden seyn.

§. 11.

*Synodus* wird künftig wieder zu *Hagen* gehalten werden. Vor diesesmahl ist aber dieselbe mit Danksagung und Gebäth für die verliehene Göttliche Gnade und um ferneren Seegen zur Aufnahme des *Ministerij* und sämtlicher Kirchen fernere Erbauung von zeitlichen *Inspectore* beschlossen worden.

B. d. Kessel *assessor ministerii*

J D v. Steinen *p. t. Inspector*

F. L. Niederstadt *Classis Urbanae Unnens[is] Deputatus*

H zur Nieden *Classis Unnensis suburbanae Deputatus.*

J. M. Römer *Past. Bosenhagensis*

J. A. W. Hülshoff *past. Delwigensis et deputatus classis Unnensis suburbanae*

H Drude *Past. et Subdeleg[atus] Iserlohn[ensis]*

Herm. Diet. Cramer, *Past. Hennensis*

Theod. Joh. Emminghaus, *Past. Schwerte[nsis]*

Georg Henrich Schragmüller *Pastor Lunensis. Deputatus.*

Joh. Ludolph Starman *Nomine deputati Zimmermanni*

Joh. Leopold Riese *past. Ludensch[eidensis] deputatus*

Joh. Christoph Boelling *Prediger zu Breckerfelde deputatus*

Joh. Casp. Büren *nomine Classis Plettenbergensis*

Fried. Herm. Becker *Classis Wetterensis Deputatus, manu propria*

C. H. Korthaus *Pastor Hagensis*

J. W. Hausmann *past. Hagensium*

Justus Henr. Schütte *Past. Herdecensis Deputatus*

E. T. Wegmann *pastor Wattenschedensis*

G Wirtz *Pastor Wittens[is] Deputatus*

J. D. F. E. v. Steinen *P. Langentreererensis tanquam Deputatus*

Maur. Jo. Wilhelm Bordelius, *Past. Wetm[arensis]*

JW Dungellen *Classis Blanckensteinensis Deputatus manu propria*

Joh. Gottl. Stolle *classis Neostadiensis Deputatus.*

J. Glaser, R. M. Scriba.



## Actum in Synodo zu Hagen den 18. Julij 1752

Nachdem wie gewöhnlich öffentlicher Gottesdienst gehalten war und der H. P. Möller von Valbert über die Worte *Joh. II V. 17* die Prädigt verichtet hatte<sup>1)</sup>, redete der Herr *Insp[ector]* v. Steinen<sup>2)</sup> in lateinischer Sprache: *De requisitis sive attributis genuini Theologi*, dabey waren gegenwärtig

Se. Hochwohlgeb. Gnaden der Freyherr v. Kessel und der Herr Hofrath Basse von Herdicke als Assessoren.

### Aus den Classen

*Hamm*  
der H. P. Davidis

*Unna*  
P. Wiethaus

*Amt Unna*  
P. Krupp und P. Kruse

*Iserlohn*  
P. Seltmann

*Schwerte*  
P. Wiethaus

*Lünen und Hörde*  
P. Möller,  
P. Landman,  
P. Hasselkus

*Neustadt<sup>3)</sup>*  
P. Ising

*Altena*  
P. Vogd von Halvern  
und P. Heuser

*Plettenberg*  
P. Brüninghaus

*Wetter*  
Herr P. Hencke,  
P. Hütteman

*Bochum*  
P. Wegman,  
P. v. Steinen,  
P. Rautert,  
P. Bordelius

*Blanckenstein*  
P. zur Westen

*Werden und Rellinghausen*  
Nemo.

<sup>1)</sup> Joh. Adam Müller hat die Vikarstelle in Valbert seit diesem Jahre inne; er stirbt bereits 1754 (BH II, S. 260, 23).

<sup>2)</sup> Joh. Diederich von Steinen, 1749 auf der Synode zu Hagen gewählt (siehe dort § 8), beendet jetzt sein erstes Triennium. Über seine Wiederwahl unten § 11.

<sup>3)</sup> Auf dem eben zuvor abgehaltenen Ministerialkonvent der Klasse Neustadt war vereinbart, daß für den Besuch der Generalsynode unter den Gemeinden fol-



§. 1.

Es sollen K[eine] *politica* tractiret werden.

§. 2.

*Ratione* der Wittwen=*Casse* bleibt es bey dem vorigen und H. *Inspector* v. Steinen wird Kraft dieses bevollmächtigt, auch nach abgelegtem *inspectorat* diese Sache weiter fortzusetzen, und *confirmationem clementissimam* im Königl. Hoflager allerunterthänigst zu suchen.

§. 3.

*ad* §. 5. der vorigen *acten*: Weil auf geschehene Vorstellung keine *resolution* erfolgt, so soll dieserwegen nochmahls berichtet werden.

§. 4.

Weil *Classis Plettenbergensis* sich beschweret, daß H. M. L a n g e in vielen Jahren die *classical convente* nicht besucht habe; so hat der künftige Herr *Inspector* desfalls bey Hochlöbl. Regierung endlich mit Nachdruck Vorstellung zu thun, damit Er möge angehalten werden, künftig sich nicht nur zu *sistiren*, sondern auch die *restirende classical* gebühren zu erlegen.

§. 5.

Zufolge §. 7. *actorum praecedentium* sind die *acta classica* von eines jeden orts *deputato* öffentlich verlesen<sup>4)</sup>.

§. 6.

Weil die Zeit in *Synodo generali* manchemal nicht hinreicht, die *confession* verlesen zu können, auch die wenigsten Glieder des *Ministerij* dabey alsdan gegenwärtig sind; so hält *Synodus* vor besser, daß die Verlesung der gedachten *confession*<sup>5)</sup> künftig bey Versammlung der *classen* geschehen mögte.

§. 7.

Mit den so genannten Hagelfeyern ist es bisher in der Grafschaft *Marck* gantz verschiedentlich gehalten, indem man dieselbe in verschiede-

---

gende Ordnung beobachtet werden sollte: Gummersbach, Neustadt=Wiedenest, Müllenbach, Lieberhausen, Ründeroth, Nieder=Gimborn. — Joh. Moritz Ising, seit 1743 Pastor in Gummersbach und Senior über das Neustädter Ministerium (1743—1784). Er stammte aus Derschlag (Gummersbach), studierte in Jena und wurde dort auch ordiniert, 1724 Vikar (gest. 23. Febr. 1784, siehe *Acta Synodi* 1784, § 3, 4; *Klassikalakten*, Jb. d. V. f. Westf. KG 21, 1919, S. 41 f. und S. 64, sowie Albert Rosenkranz, *Das Evangelische Rheinland* I, S. 50, und II, S. 237).

<sup>4)</sup> Zur Heranziehung der Klassikalprotokolle auf der märkischen Synode siehe den Entwurf von F. G. H. J. Bädeker (1807), bei Göbell, *RWKO* II, S. 66.

<sup>5)</sup> Dies war nach § CXVII der Ev.-Luth. KO 1687 erforderlich.



nen Ämtern auch an verschiedenen Tagen feyerlich begeheth. Weil aber dadurch viel Unruhe und Ungemächlichkeit entstehet, so *committiret Synodus* künftigem H. *Inspect[ori]* um eine *uniforme* in diesem stück bey Sr. K. M. allerunterthänigst anzuhalten. Dabey der *Inspector* zu erinnern hat, an welchen Tagen die an den meisten Orten gebräuchlichen Danck Hagelfeyern gehalten werden sollen.

#### §. 8.

Angekommene *Candidati*<sup>6)</sup> sind H. Hopfensack, H. Hencke, H. Natorp, H. Emminghaus, H. Heeden. zwey Zimmermann aus Hörde.

#### §. 9.

*Synodus committiret* dem neu zu erwählenden *Inspectori*, vorläufig zu Cleve, allenfalls aber im Hoflager allerunterthänigst *nomine* unsers Evang.=Lutherischen *Ministerij* zu *suppliciren*, daß Se. K. M. allergnädigst geruhen mögten, daß unsre Kirchen und Armen Sachen gleich der reformirten Ihre *postfrey* passiren sollen, zu befehlen.

#### §. 10.

Dem bisherigen H. *Inspectori* hat das *Ministerium* für die demselben Zeit seines *inspectorats* erwiesenen vielen Dienste, und gehabte Mühe aus besonderer *consideration* 30 R. zum *gratual accordiret*, diese 30 R. hat *Inspector* an die Wittwen=*Casse* geschencket, wofür ihm hiemit *nomine Synodi* hertzlich gedancket wird.

#### §. 11.

Es hatte der bisherige H. *Inspector* v. Steinen nach seinem rühmlich absolvirten *triennio* Sein *inspectorat* niedergeleget und nun solte und mußte

---

<sup>6)</sup> Von ihnen wird Theodor Heinrich Hopfensack aus Derne 1760 zweiter Prediger in Dellwig, 1775 erster Prediger daselbst, gest. 19. Juni 1805 (siehe Acta Synodi 1805, § 7, und BH II, S. 83, 10, und II, S. 84, 9); Heinrici Joh. Friedrich Natorp wird 1759 Stadtprediger in Hattingen, seit 1770 dortselbst Adjunkt des Pastors Ernst Ludewig Dieckmann (gest. 15. Okt. 1779 im 91. Lebensjahre) und dann dessen Nachfolger, gest. 12. April 1799 (siehe Acta Synodi 1799, § 7, 2, und BH II, S. 283, 13 und S. 284, 13); Joh. Friedrich Zimmermann, Sohn des Pastors Joh. Kaspar Zimmermann in Hörde, wird 1756 Adjunkt seines Vaters (BH II, S. 411, 9); im selben Jahre erhält sein Bruder Balthasar Kaspar Zimmermann die Vikarie der lutherischen Gemeinde in Mark und ein Jahr später die Stelle des Pastors dortselbst (BH II, S. 424, 12 und 14, und BH II, S. 283, 13 und S. 284, 13); Joh. Georg Emminghaus aus Hagen wird 1758 Stadtprediger in Lünen, stirbt aber bereits im folgenden Jahre (BH II, S. 397, 8); Peter Christoph Heeden wird 1759 Frühprediger und Rektor zu Bochum, gest. 25. Mai 1782 (siehe Acta Synodi 1782, § 3, 5, und BH II, S. 319, 15, und BH II, S. 283, 13 und S. 284, 13). — Es fehlen hier noch die Herkunftsorte der Kandidaten. Deshalb läßt sich nicht bestimmen, welcher Kandidat Hencke gemeint ist.



ein neuer *Inspector* erwehlet werden. Darzu wurde vorgeschlagen, Herr Drude, Herr Wiethaus, Herr Dieckman, Herr Tiddeman, Herr Zimmermann, Herr Hencke, Herr Glaser, Herr Hausmann und in *egard* der dem *Ministerio* geleisteteten vielen Dienste und rühmlich geführten *Inspectorats* der *Inspector defunctus* v. Steinen welcher letztere denn *per majora* durch 16 Stimmen *de novo* erwehlet wurde. *Synodus* wünschet demselben Gottes Gnade und seegen zu seinem Amte. Der bisherige *Scriba* ist ebenfalls, nachdem Er nebst andern wieder zur Wahl aufgestellt worden und mit dem H. P. Wegman *paria* erhalten hatte, durchs Loos confirmiret worden.

§. 12.

*Synodus* ist künftig wieder zu Hagen.

§. 13.

Diesem nechst ist der gantze *actus Synodalis* vom H. *inspectore* mit Gebeth und Dancksagung beschlossen, und der Herr Hofrath Basse *qua assessor Ministerii* gehorsamst ersuchet, *clementissimam confirmationem* der *Inspectorat*=Wahl bey Hochlöbl. Regierung *nomine totius Synodi* zu suchen.

B. d. Kessell *assessor ministerii*

J. F. L. Basse *assessor ministerii*

J. D. v. Steinen  
*Inspector*

G. E. Davidis, Past. Ham[mensis]

D. B. Wiethaus, Past. Unn[ensis]

J. A. Krupp, past. Lun[ensis]

J. Th. Kruse P. Aplerbecensis

Joh. Matth. Römer, past. Bosenhagensis

H. H. Seltmann, P. Iserl[onensis]

F. G. Mollerus Past. in Deilinghofen *deputatus*

D. H. Wiethaus, pastor. Schwerte

H. Landmann Pastor Lünens[is] *deputatus*

Johannes Müller Pastor in Brackel *et subdelegatus*

Joh. Hasselkus Past. in Barop *deputatus Classis Hoerdensis*

Wilhelm Georg Vogt, Pastor Halverensis *Deputatus Classis Altenanae*

Johann Pet. Haeuser, Pastor Rönsaliensis *Deputatus Classis Altenanae*



J. G. Brüninghaus, P. Ohlensis deputatus Plettenbergensis=Neostadensis  
 Johann Adam Müller, Past. Valbertens[is]  
 CC Hencke Classis Wetterensis subdelegatus et P. Gevelsbergensis  
 Jo. Casp. Hüttemann, past. Voerdensis qua deputatus classis Wetter-  
 ensis  
 J. A. F. Revelman, past. Vollmarst[einensis] et Cl[assis] Wetterensis  
 Deput[atus]  
 E. T. Wegman, pastor Wattenschedensis Deputatus  
 JDfE v. Steinen qua deputatus  
 W. D. Rautert, P. Herbedensis  
 M. J. W. Bordelius, Past. Wetm[arensis]  
 J. W. Dümpelmann, Past. Meinertzhagensis  
 H. E. zur Westen, Past. Sprockhövelensis  
 J. M. Ising, past. Gummersbach  
 J. Glaser pro tempore reverendi Ministerii Scriba per sortem denuo electus.



## Actum Hagen in Synodo

d. 17. Julij 1753

Nach einer von H. Past. Westhoff zu Herne gehaltenen erbaulichen Predigt<sup>1)</sup> über Röm. 1. 16, worinne die Kraft der Lehre des Evangelij erklärt und bewiesen wurde, redete<sup>2)</sup> der H. *Inspector de veneratione et usu signi crucis in Ecclesia christiana*, dabey waren gegenwärtig

Se. Hochwohlgeb. Gnaden der Freyherr v. Kessel und der Herr Hofrath Basse als *assessores Synodi*. Aus den Classen

*Hamm*

H. P. Mollenhoff von der Marck

*Unna*

H. P. Niederstadt

*Amt Unna*

H. Dümpelmann, H. Davidis, H. Hülshoff, H. Westhoff zu Asselen, H. Fabricius.

*Iserlohn*

H. P. Varnhagen

*Schwerte*

H. P. Trippler

*Lünen und Hörde*

H. P. Schäffer von Derne, H. P. Hasselkus und H. Kellner.

*Altena*

H. P. Riese, H. P. Sohn v. Meinerzhagen, H. P. Müller von Vahlbert.

*Plettenberg* Niemand.

<sup>1)</sup> Joh. Westhoff, 1753 Pastor und zugleich Inhaber der Vikarie zu Herne, später Subdelegat der Bochumschen Predigerklasse, amtiert in Herne bis zu seinem Tode am 17. März 1791 (siehe Acta Synodi 1791, § 3, 3, und BH II, S. 344, 10).

<sup>2)</sup> Der im Vorjahre wiedergewählte Joh. Diederich von Steinen.



Wetter

H. Past. Moll, H. P. Davidis von Wenigern

Bochum

H. P. Wegmann, P. Kannengießer und H. Steinen von Langentreer. Kayser vom Grimberge, Middelhoff zum Crange, H. P. Westhoff von Herne.

Blanckenstein

H. Past. Dornseiffen

Neustadt

H. P. Goes

Werden und Rellinghausen

H. P. Hütteman.

§. 1.

Moderator Synodi erinnert, daß niemand *politica* vortragen solle.

§. 2.

Da Synodus in Erfahrung gebracht, daß einige Prediger sich unterstanden, wider den klaren Buchstaben der Königl. Verordnung die letzten Hagel-feiern mit zwey Prädigten zu feiern, so hat derselbe nöthig geachtet, dieselbe hiedurch zu warnen, daß dergleichen nicht weiter geschehen möge, damit Inspector nicht gemüßiget werde, Sie desfalls bey Hochlöbl. Regierung zu verklagen.

§. 3.

Der H. P. Müller zu Brackel beschweret sich, daß die Dortmundischen Pastores auf Befehl des Magistrats daselbst einen Königl.-Preußischen Unterthan, namens Bencking, der noch darzu *enrollirt* gewesen, ohne vorhergegangene *proclamation* und ertheilten Losbrief, wieder Seine und Seines Vaters einwilligung mit einer von demselben geschwängerten person aus der Grafschaft Dortmund auf dem Rath-Hause *copuliret* hätten. Da nun dieses wieder alle Billigkeit und K. O. [Kirchen Ordnung] zu streiten scheint, so hat Inspector zu Cleve anzufragen: Ob und wie man *ratione* dieses Benckings und der in Dortmund geschehenen *copulation* desselben mit seiner *deflorata* sich zu verhalten habe?

§. 4.

Weil fast alle Classen sich beschwehret haben, daß die Sonn und Feiertage mit Verrichtung der ordentlichen Berufs Arbeit e. g. Säen, Mehen, Fahren



etc. vielfältig entheiligt würden; so hat *Inspector* die abstellung dieses unwe-  
sens bey S. K. M. allerunterthänigst zu suchen.

#### §. 5.

Zu Ersparung des Bottenlohns, welches jährlich bey Ausschreibung des *Synodi* von den *Classen* bezahlet werden müssen, hat *Synodus* gut gefun-  
den, daß der *Convent* abermal auf den ersten Dienstag nach der letzten  
Hagelfeier oder nach *Dom. III. p. Trinit.* gehalten werden mögte, wornach  
sich *Subdelegati* und *deputati Classium* künftig zu richten hätten.

#### §. 6.

Den vorigen *Synodal conclusis* zuwieder, pflegen einige von denen *Sub-  
delegatis*, wenn *conventus* gehalten wird, auszubleiben, man will also die  
selben freundlich erinnert haben, künftig ohne dringende Noth unsre  
*Synodal* versammlungen nicht zu versäumen.

#### §. 7.

Wegen des öftern ausbleibens der *Plettenbergischen Classe* vom *Synodo*  
hat H. *Inspector* sich nachdrücklich bey Hochlöb. Regierung *nomine Synodi*  
zu beklagen.

#### §. 8.

Weil der H. Prof. *W i t h o f* bisher die Lutheraner und Ihre *LL. Symb.*<sup>3)</sup>  
auf eine anzügliche und wieder Königl. *edicta* streitende art zum größten  
ärgernis und irrung der Einfältigen in den *intelligentz*-Blättern öffentlich  
angegriffen; so committiret *Ministerium Marcanum* zeitl. *Inspectori*, bey  
hochlöbl. Regierung darüber zu klagen und zu bitten, daß demselben *pro  
futuro* dergleichen wieder die liebe streitendes Verfahren nachdrücklich und  
ernstlich möge verboten werden.

#### §. 9.

Pastor zu *Sprockhövel* stellet vor, daß in seiner Gemeinde ein Mensch sey,  
der in seiner Kindheit taub und stumm geworden, der doch mit Gebärde ein  
Verlangen nach dem H. *A b e n d m a h l* bezeige, und fraget: Ob Er den  
selben *admittiren* könne?

*Resp.* Weil *Synodus* diesen Menschen nicht kennt, so hätte *Pastor loci*  
das Verlangen und Erkötnis desselben möglichst zu prüfen, und nach Maas-

---

<sup>3)</sup> *Libros Symbolicos.* — *Joh. Philipp Lorenz Withof*, Prof. phil. des Gymnasiums  
zu Hamm, 1752—1765 (siehe Gymnasium Hammonense 1657—1957, Festschrift zur  
300-Jahr-Feier des staatlichen Gymnasiums in Hamm, 1957, S. 77 und S. 298; Her-  
mann Hagels, Die Lebensanschauung eines Aufklärers an dem Gymnasium illustre  
in Hamm, ebenda S. 219—226).



gebung und Beschaffenheit desselben mit diesem Menschen zu verfahren, ihm auch nach Befinden das H. Abendmahl<sup>4)</sup> zu reichen.

#### §. 10.

*Past[or]* zu *Stipel* beschweret sich, daß Seine Gemeine Ihme die *Ministerial* Kosten nicht erstatten wolle. Da nun dieses gerade wieder die Kirchen O[rdnung] streitet und dieser *Past[or]* sich noch darzu auf hohen Befehl vom Hofe mit der *Classe* hat *commenbriren* müssen: so wird *Inspector* dieserwegen zu *Cleve* vorstellung zu thun haben, damit dem *consistorio* anbefohlen werde, ihm seine ausgelegten Gelder zu *restituiren*.

#### §. 11.

Wenn ein Bußtag und Hagelfeier in eine Woche fallen solten, *quaeritur*, wie verhält man sich alsdenn? *resp.* Weil S. K. M. beyde Tage zu halten *expresse* befohlen, so kan keiner auf den andern verlegt, sondern müssen beyde gefeiert werden.

#### §. 12.

Angekommene *Candidati*<sup>5)</sup> sind Kumpff, Fabricius, Rothenbrück, Hauseman, Crone, Conrector Tietzel in Altena, Woltoncas Feldhoff aus Erbüfelde. Ramdohr aus Lennep, Kleinschmidt aus Lippstadt / aus dem Halberstädtischen und Vogt von Lennep.

#### §. 13.

*Past[or]* zu *Volmarstein* führet Klage über den Ungehorsam, Trotz und Saumseligkeit seines Küsters,<sup>6)</sup> und bittet sich das gutachten des *Synodi* aus, wie Er sich dabey zu verhalten habe? R. Weil man *inaudita parte adversa* den

---

<sup>4)</sup> Gemäß Ev.-Luth. KO 1687, § LXI.

<sup>5)</sup> Von ihnen wird *Joh. Bernhard Fabritius* 1756 Pastor in der lutherischen Gemeinde in Camen (über ihn unten Acta Synodi 1767, § 16); *Peter Ambrosius Hausemann*, Sohn des Pastors Wessel *Diederich Hausemann* (gest. 30. Nov. 1753, siehe A. Rosenkranz, Das Evangelische Rheinland II, S. 191), Nachfolger seines Vaters in Mengede, gest. 27. März 1817, 88 Jahre alt (Acta Synodi 1817, § 6, und BH II, S. 386, 7 und 8); *Joh. Engelbert Crone* aus Kierspe wird am 11. Jan. 1755 in Frömern durch Inspektor v. Steinen ordiniert für die Pfarrei in Ende, stirbt 30 Jahre alt am 7. Juni 1761 (BH II, S. 204, 11); *Conrad Heinrich Christian Tietzel* wird 1756 Pastor in Ostönnen, gest. 19. März 1763 an den Folgen eines unglücklichen Vorfalles am Ende des Siebenjährigen Krieges (BH II, S. 460, 8); *Joh. Rembert Kleinschmidt* erhält noch im selben Jahre die Vikarie in Bausenhagen und wird 1758 Pastor an der Kirche Mariä zur Höhe in Soest (BH II, S. 106, 7 und S. 443, 10); *Joh. Franz Vogt* predigt auf der märkischen Synode in Hagen 1758 als Novitius (ebendort Anm. 1). — Die übrigen der oben genannten Kandidaten sind wegen des Fehlens der Vornamen, teilweise auch der Herkunftsorte nicht mit Sicherheit als künftige Glieder des märkischen Ministeriums zu ermitteln.

<sup>6)</sup> Über das Amt des Küsters siehe Ev.-Luth. KO 1687, §§ CXXXVI—CXLII.



Küster weder verdammen noch alle die Klagen und *postulata* des H. *Pastoris* rechtfertigen kann, daß deswegen diese Sache *per deputatos* nahmentlich H. Hofrath Bassen, H. P. Karthaus, H. P. Davidis und H. P. Hülshoff gründlich zu untersuchen sey, als worzu *terminus* von vorgemelten H. Hofrath *qua assessore Ministerii* zu präfigiren wäre. In Entstehung der Güte werden die H. *deputati* alles an die Hochlöbl. Regierung zur *decision* gelangen zu lassen vom *Synodo* kraft dieses *autorisiret*.

§. 14.

*Synodus* ist künftig wieder zu Hagen. Gott gebe, daß wir als dann in vielem Seegen zusammen kommen mögen.

Basse *ass[essor]* *minister[ii]*

J. D. v. Steinen zeitl. *Inspector*

H. Möllenhof

F. L. Niederstadt *Class[is]* *Unnens[is]*

J. C. Dümpelmann. *Urb[anae]* *deput[atus]*

T. B. Davidis. Hülshoff P. zu Delwig

J. T. H. Varnhagen *Class[is]* *Iserl[onensis]* *deput[atus]*

E. L. Davidis Past. *Hem[erensis]* *Class[is]* *Iserlohn[ensis]* *deputatus*

Jodocus Casp. Trippler Past. secundus *Schwertens[is]*

C. H. Schaeffer *pro tempore* P. *Dernensis*

J. Hasselkus *deputatus* *Classis Hoerdensis*

C W Kellner P. in Rüdtinghausen

J L Riese P. *Ludens[is]*

J. C. Sohn, P. *Meinertzhagensis*

H. A. Moll. *Class[is]* *Wetter[ensis]* *deput[atus]*

David Davidis Past. *Wenig[erensis]* *Deput[atus]* *Class[is]*

*Wett[erensis]*

E. T. Wegmann *pastor* zu Wattenschede

Theod. Franz. Kannegießer

J. D. F. E. v. Steinen P. *Langentreerensis*, Joh. Th. Mittelhoff

J. Westhoff *past.* *Hernensis*.

Fried. Wilh. Dornseiffen *deputatus*

Joh. Leop. Goes P. *Runderothianus*

J. Glaser, p. t.

*Minist[er]ii* *Scriba*.



## Actum Hagen d. 29. Jul. 1754

Nachdem H. Pastor Schotte zu Berge Amts Hamm über Ephes. 2, 19. 20 gründlich und erbaulich geprediget,<sup>1)</sup> und die Vortheile der Gläubigen in der Gemeinschaft Gottes daraus vorgestellt, hielt H. Inspector eine Rede<sup>2)</sup> *de Synodis et conventibus item provincialibus quam classicis eorumque necessitate ac utilitate, praesentes* waren

Tit. H. Hofrath Basse *qua* Assessor Synodi  
Ex Classibus

Hamm

H. P. Schotte zu Berge

Unna

H. P. Wiethaus

A. Unna

H. P. Stein von Fröndenberg

Iserlohn

H. P. Möller von Elsey u. H. P. Middeldorf von Iserlohn

Schwerte

*nemo ob valetudinem adversam.*

Lünen u. Hörde

H. P. et Subdelegatus Müller von Brackel, Schragmüller von Lünen, Staarmann zu Wellinghofen, Schaefer zu Derne et Starman zu Kirchhörde *qua* novitius.

---

<sup>1)</sup> Johann Heinrich Schotte aus Soest, dort vorher Lektor und seit 1754 Pastor in Berge, erhält 1763 die Pfarrstelle an der Kirchspielskirche zu Sassendorf (Kr. Soest), wo er bis zu seinem Tode 1775 amtiert; vgl. Hugo Rothert, Zur Kirchengeschichte der „ehrenreichen“ Stadt Soest, Gütersloh 1905, S. 208.

<sup>2)</sup> Johann Diedrich von Steinen.



*Altena*

H. Vollman von Hetfeld, Brügg en von Herschede und Enningmann von Kierspe *qua novitius*

*Plettenberg*

H. P. Reininghaus

*Wetter*

H. *Subdelegatus* Hencke, H. P. Sohn von Schwelm et Revelman von Wenigern.

*Bochum*

H. Gangelhoff von Mengede, Rautert von Herbede, Westhoff von Herne und Steinen von Langentreer

*Blanckenstein*

H. P. Schmitz von Langenberg

*Neustadt<sup>3)</sup>*

H. P. Eichholtz zum Hülsenbusch

*Werden et Rellinghausen*

*nemo.*

§. 1.

H. *Inspector* erinnert, keine *politica* zu tractiren.

§. 2.

*Acta* vorigen *Synodi* wurden verlesen, und *ad* §. 1. nochmalen erinnert, daß die HH. *Subdelegati Classium* ihren HH. Brüdern bekant machen mögten, daß in Begehung der Hagelfeier sich ein jeder Königl. allergnädigsten *Edicten* völlig *conformieren* müße.

§. 3.

*ad* §. 3. *referiret* H. *Inspector*, daß er keine Antwort von *Cleve* erhalten.

---

<sup>3)</sup> Joh. Theodor Eichholtz, Pastor in Hülsenbusch (1750—1772), von dem Neustädtischen Ministerium zur Vertretung auf der Märkischen Generalsynode bevollmächtigt; siehe Klassikalakten, Jb. d. V. f. Westf. KG 21, 1919, S. 45.



§. 4.

Neuangekommene *Candidati*<sup>4)</sup> sind, vom Berge, Petersen, Griesenbeck, Müller von Essen, und Dahlmeier, Jellinghaus.

§. 5.

Da S. Königl. Maj. unterm *dat. Cleve* den 7. Aug. 1753 zu wissen verlangen, ob und an welchen Orten die *Consistoria*<sup>5)</sup> noch nicht förmlich eingerichtet sind, so werden alle HH. *Subdelegati* aus ihren *Classen* dieserhalb die nöthige Nachricht mit dem allerfordersamsten an den *Inspectorem* einzuschicken belieben. Und da S. Königl. Maj. auch allergnädigst befohlen haben, daß *Synodus* nach reiflicher Erwegung sein Gutachten eröffnen soll, wie denen künftigen Wahlstreitigkeiten<sup>6)</sup> abgeholfen werden möge, so haben *unanymia* das von *Inspectore* vorgebrachte *project*, welches schon vorm Jahr den 21. Jun. an die Hochlöbl. Regierung eingesandt worden, *approbieret*, doch so, daß denen Witwen<sup>7)</sup> auf keinerley Weise darunter *praejudicieret* und Schaden erwecket werden dürfte; und hätte *Inspector copiam* von seinem Bericht mit dem *rescripto*, welches erfolgen wird, *per Classes secundum ordinem* denen *Subdelegatis* bekannt zu machen.

§. 6.

*Synodus* hat nicht ohne Befremden aus dem aus hochlöbl. Regierung zu *Cleve sub dato* den 11ten Jan. 1754. ergangenem, ersehen müssen, wie S. K. Maj. alle *actus parochiales*, so von Röm. Cathol. vorfallen, von denen Ev. Reformirten verrichtet wissen wolten, und man sich dieserhalb auf die hiesige Landes Verfassung bezogen hat; da nun aber dergleichen Landes Verfassung ganz unbekannt ist, wenigstens noch niemals zur Ausübung gebracht worden, vielmehr bey denen Ev. Luth. Gemeinden zu *Unna*, *Schwerte*,

<sup>4)</sup> Von den Kandidaten wird *Caspar Mattias Berg* (vom Berg) 1755 Vikar und Rektor in Breckerfeld, 1764 dort erster Prediger, gest. 13. Nov. 1804 (BH II, S. 167, 8 und S. 169, 17, sowie *Acta Synodi* 1805, § 7); *Theophilus Jacobus Griesenbeck* aus Essen wird 1755 Pastor in Dorf Wetter und 1763 in Iserlohn, gest. 27. März 1783 (BH II, S. 6, 25 und S. 164, 9, sowie *Acta Synodi* 1783, § 3, 5); *Theodor Arnold Müller*, geb. 30. April 1732 als Sohn eines Hofrats in Essen, Studium in Jena und Halle, wird 1757 Pastor in Wichlinghausen (erste Pfarrstelle), gest. 28. März 1775 (siehe A. Rosenkranz, Das Evangelische Rheinland I, S. 90, und II, S. 350).

<sup>5)</sup> Entsprechend Ev.=Luth. KO 1687, §§ CIII—CVIII; siehe auch die folgenden Verhandlungen 1755, § 4 und 1756, § 4 (unten S. 328. 334).

<sup>6)</sup> Ein häufiger Verhandlungsgegenstand. Siehe dazu grundsätzlich *Acta Synodi* 1797, § 10, sowie die Ausführungen des Generalinspektors F. G. H. J. Bädeker in seinen „Arbeiten über Kirchenordnung, Synodalverfassung und Predigerwahlen“ (Dahl, d. 1. Febr. 1816 an den General-Gouverneur Frhrn. v. Vincke, LKA Bielefeld, Westf. Prov.-Kirchenarchiv, Abt. 1, Gen. B 9). Vgl. auch E. v. Steinen, 20. Nov. 1769 (StAMünster, Kleve Mark, Landesarchiv, Nr. 274 c, Bd. 3, Bl. 3 f).

<sup>7)</sup> Ev.=Luth. KO 1687, § II; vgl. dazu die Schrift des späteren Generalinspektors Joh. Friedrich Dahlenkamp, Über die äußere Einrichtung der Lutherischen Religions-Gesellschaft in der Grafschaft Mark, 1798, S. 47—50 (Von der Wittwen-Casse des Luth. Ministeriums).



Plettenberg, Herdicke, Wetter, Gevelsberg, Wellinghofen, Lünen etc. die *actus pa/rochiales* in dergleichen Fällen von Ev. Lutherischen verrichtet, wenigstens Ihnen die *Jura stolae* bezahlet werden, so hat *Synodus* das gerechte Zutrauen, S. K. Maj. werden dieselbe wieder die alte *observantz* nicht beschweren, und besonders das wieder die Ev.=Luth[erischen] zu *Iserlohn* ausgelassene Befehl, alß welche gleichfalß von undenckl[ichen] Jahren in dies[em] Fall in *possession* sind, allergnädigst einziehen und hat *Synodus Inspectori committiret*, die dieserhalb vom *Consistorio* zu *Iserlohn* einzusendende Vorstellung mit seinem allerunterthänigsten Bericht zu begleiten.

#### §. 7.

Die *Iserlöhnsche Classe*<sup>8)</sup> stellet vor, daß es wegen ihrer geringen Anzahl nicht möglich sey, daß ihr *Subdelegatus* jährlich in *Synodo* erscheine, erbietet sich aber jedesmal zwey *deputirte ad Synodum* zu schicken. Weilen nun *Synodus* diese Vorstellung gegründet findet, ist er mit dieser Erklärung vollkommen zufrieden. Dabey ist alß billig erkannt, daß aus der Stadt *Unna*, *Schwerte* und den Ämtern *Hamm*, *Plettenberg*, *Blanckenstein* und *Neustad* jährlich von jedem Ort nur einer, aus dem Amt *Unna*, *Altena* und *Wetter* allemahl der *Subdelegatus* nebst 2 *deputatis*, aus der *commenbr[irten] classe Lünen et Hörde* aber jedesmal zwey in *Synodo* erscheinen sollen. Dabey aber nochmals ein vor all vestgestellt wird, daß kein *Novitius*, alß welche *per statuta* ohnedem zwey Jahr sich einfinden müssen, künfftig *deputiret* werden darf. Nachdem aber besonders die Amt=*Bochumsche Classe* die stärckste an der Zahl ist und annoch die *Frey=Gerichte* unter sich, auch eben daher *tertium votum* hat, so hält *Synodus* vor billig, daß außer dem *Subdelegato* jederzeit 3 *deputati ex corpore classis ad Synodum* geschickt werden müssen.

#### §. 8.

Weilen von *Werden et Rellinghausen* einige Jahre her keiner *ad Synodum* ist *deputiret* worden, soll *Inspector nomine Synodi* dieselbe erinnern, daß sie künfftig entweder jährlich jemanden abschicken, oder sich erklären sollen, ob Sie sich derer Ihnen zufließenden Wohlthaten begeben wollen?

#### §. 9.

Weil verschiedene Prediger sich beschweret, daß wied[er] das *Edict dato Cleve den 14 jul. 1740.* wegen der *proclamationen* Ihnen Eingriff geschöhe, dieses *Edict* aber klärlich mit sich führet, daß obgleich diejenigen, welche 1 Jahr und 6 Wochen an einem Orte *fixum domicilium* gehabt, sich in loco

<sup>8)</sup> Zur Klasse *Iserlohn* gehören derzeit (siehe *Acta Synodi 1721*) bis zur Neuordnung im Jahre 1797 (siehe *Acta Synodi 1797*, § 11) die lutherischen Gemeinden *Iserlohn*, *Hemern* und *Deilinghofen*. Vgl. 1755, § 5 (*Bochumsche Classe*).



*nativitatis* nicht brauchen *proclamiren* zu lassen, dennoch aber auch klärlich anweist, daß sich die Dienstboten, so sich nur *pro tempore in loco* aufhalten, so wohl *in loco nativitatis* als *domicilii proclamiren* lassen sollen, als werden sämtliche Prediger sich darnach allerunterthänigst zu achten wissen. Doch wird denenjenigen, die außerhalb Landes zu Hause gehören und 3 Jahr im Lande gewohnet haben, die alleinige *proclamatio in loco domicilii* verstattet.

§. 10.

Die von S. K. Maj. wegen der zu errichtenden *Witwen=Cassa* bey dem Ev. Luth. *Ministerio* in der Grafschaft Marck eingelaufene allergnädigste *concession*<sup>9)</sup> ist in *Synodo* verlesen und einhellig beschlossen, daß 600 *Exemplaria* auf *minister[ial]* Kosten von 5 *rthl.* abgedruckt und davon einer jeden *classe* die nöthige *Exemplaria* nach gewöhnlicher *repartition* zu-gestellt werden sollen. Dabey ist gutgefunden, dem Abdruck eine allerunter-thänigste Dancksagung an S. K. Maj. kürztlich beyzufügen, und jedem das Wohl der Witwen und Waysen bestens anzupreisen. Es wird auch zugleich *Inspectori committiret*, bey jedesmal[iger] *ordination* die von S. K. Maj. festgestellte 5 *rthl.* einzucassieren und *Synodo* davon Rechenschaft zu geben, wiedrigenfalls solche auf seine Rechnung stehen sollen.

§. 11.

Da in *Synodo* beschlossen, daß vor dies[es] Jahr ein jeder Prediger den bestimmten 1 *rthl.* erlegen solle, so hätten *subdelegati* und *deputati* auf künftigem *Synodo* das *duplum ad 2 rt.* in Königl. Münze von allen und jeden Predigern ihrer *Classen* ohnfehlbar mitzubringen.

§. 12.

Da auch S. K. M. allergnädigst verordnet, wegen der *administration* dieser *Casse* das gehörige zu verfügen, und künftiges Jahr wenigstens 280 *rthl.* in *capitali* auszuthun ist, so wird / ein jeglicher *Subdelegatus* nach Möglichkeit sorgen, daß solche Gelder entweder im gantzen oder zum theil wenigstens gegen 4 *pro Cent.* *hypotheken-*ordnungsmäßig ausgethan werden können. Da dan auch in *prox[ima]* *Synodo* ein sicherer *rendant* in jed[er] *classe* bestellt werden soll.

§. 13.

Da Wolschendorff sich erbietet, die H ü b n e r i s c h e biblische Historie vor einen wohlfeilen Preiß zu liefern, und sämtliche Prediger dieses beliebte Buch in ihren Schulen immer mehr gern einführen, so versprechen dieselben denen jedes orts wohnenden Buchbindern seine Auflage bestens zu *recom-*

<sup>9)</sup> Gegeben zu Berlin, den 22. Februar 1754; vgl. auch Westf. Pfarrerblatt 4, 1904, S. 29–30. Text im Zusammenhang mit dem Amt des Rendanten siehe unten S. 377 ff.



mendiren, zumal er sich *dato* schriftlich erboten, davor zur Witwen *casse* eine Erkenntlichkeit zu geben.<sup>10)</sup>

§. 14.

*Synodus* ist künftiges Jahr nach einmüthigem *concluso* hier wieder in *Hagen*.

§. 15.

Die H. *Pastores Novitii* Brüggen zu *Herschede*, *Middeldorff* zu *Iserlohn*, *Enningman* zu *Kierspe*, *Starman* zu *Kirchhörde* erboten sich, ohnerachtet sie *ante terminum ordinieret* gewesen, hiemit freiwillig, ein jeder 5 rth. zur Witwen *casse* zu schenken, wovor ihnen *Synodus* öffentlich *Danck* abgestattet und darauf *sessionem* im Namen des Herrn geschlossen.

JD v. Steinen zeitl. *Insp[ector]*

Joh. Henr. Schotte Past. *Berg[ensis]*

David Balth. Wiethaus P. *U[nnensis]*

Georg Andr. von Steinen P. in Fröndenberg

Henr. Friederich Möller Prediger zu Elsey

Jonas Gottl. Middeldorff Prediger der Kirchspiels Kirchen zu Iserlohn

G H Schragmüller P. *Lunensis*

Johannes Müller Pastor in Brackel et *subdel[egatus]*

Johannes Ludolphus Starman P. *Wellinghofensis*

Johannes Wilhelmus Starman P. *Kirchhördensis*

J. H. Vollmann *past.* Heetfeld *qua deputat[us]*

Immanuel Friedrich Enningman *qua deputatus et novitius*

J. P. E. Brüggen *past.* *Herschedensis qua novitius*

J. P. Reininghaus Pastor *Plettenbergensis Deput[atus]*

Christophorus Christianus Hencke *classis Wetterensis subdelegatus*

Jo. Ad. Sohn. Past in Schwelm *qua Deputat[us]*

J. L. H. Revelmann *Weng[erensis] qua deputatus*

J. M. Gangelhoff P. *deputat[atus] Menged[ensis]*

WD Rautert P. *Herbed[edensis] qua deputatus classis Bochumensis*

J. D. F. E. v. Steinen Pastor *Langentreerensis[is]*

J. Westhoff Pastor *Hernensis*

DM Schmidt *pastor Langenb[erensis] et deputatus classis Blanckensteinensis.*

J. T. Eichholz *past.* Luth. *Gimbornensis*, in Hülsenbusch, *deputatus Neo-*

JW Hausmann Past. *Hag[ensis]* *[stadiensis]*

C. H. Karthaus Past. *Hagens[is]*

*ad munus absentis Scribae*

*p. t. demandatus.*

---

<sup>10)</sup> Johannes Hübner (1668–1731), war seit 1711 Rektor des Hamburger Johanneums gewesen und hatte „Biblische Historien“ (1717) in zahlreichen Auflagen „mit unsäglich schlechten Bildern“ (RE<sup>3</sup> III, S. 216) veröffentlicht, ein in mehr als drei Generationen viel gebrauchtes Schulbuch (RGG<sup>2</sup> II, Sp. 2034).



## Actum Hagen d. 17ten Junij 1755

Nachdem der H. Prediger Müller zu Lüdenscheid über *Jes. LV. v. 11. 12.* eine gründliche und geschickte Predigt <sup>1)</sup> gehalten und die Kraft des Göttlichen Worts daraus vorgestellt, hielt der Herr *Inspector* seine Abschieds rede *de officio Inspectoris*. *Praesentes* waren Tit. H. Hofrath Basse *qua Assessor Ministerii*. *Ex Classibus* waren gegenwärtig aus den Ämtern

*Hamm*

H. Past. Krupp von Lünern hatte dafür *commission*

*Stadt Unna*

H. P. Niederstad

*Amt Unna*

H. P. Hülshoff von Dellwig; H. Fabricius zu Wickede; H. Glaser zu Asseln *qua Novitius*

*Iserlohn*

H. P. Varnhagen und P. Cramer von Hennen

*Schwerte*

H. P. Wulfferts

*Lünen und Hörde*

H. P. Schaffer von Derne, Starman von Willinghofen. Starman zu Kirhhörde *qua Novitius*

*Altena*

H. P. Riese von Lüdenscheid und Glaser von Altena *qua Novitii*, H. Möller zu Lüdenscheid, Glaser zu Valbert, Berg zu Breckerfeld und Ennichmann zu Kierspe

*Plettenberg*

H. P. Overhoff zu Werdohl

---

<sup>1)</sup> Joh. Theodor Müller aus Brackel, seit diesem Jahr Vikar (zweiter Stadtprediger) in Lüdenscheid, danach Pastor in Voerde; gest. 7. Juli 1775 (siehe Acta Synodi 1776, § 3, 1, sowie BH II, S. 171, 7 und S. 221, 15).



### Wetter

H. *Subdel[egatus]* Hencke und H. Schütte zu Herdicke, H. P. Griesenbeck zu Wetter *qua Novitius*

### Bochum

H. P. von Steinen zu Langentr[eer] *nomine Subdel[egati]*, H. P. Mentz von Harpen, P. *Bordelius* von Wetmar und *qua novitius* P. Hauseman von Mengede

### Blanckenstein

H. P. Böcker von Niederwenigern

### Neustad

H. P. Kocher

### Werden und Rellinghausen

H. P. Hüttemann und Bühren

### §. 1.

Herr *Inspector* erinnert, keine *politica* zu tractiren.

### §. 2.

*Acta* vorigen *Synodi* wurden verlesen, und *ad* § 2 erinnert, daß einige Prediger in Beziehung der Hagelfeier sich dem / allergnädigsten Königl. *Edict* noch nicht *conformirten*, weilen Ihnen von der Obrigkeit *loci* nichts *insinuiert* worden sey; da aber solches niemanden entschuldiget, so hätten *subdelegati* nochmalen in ihren *Classibus* nachdrücklich zu erinnern, daß überall die drey Freytage nach der Pfingstwoche mit einer Predigt nach Königl. Verordnung sollen und müssen gefeiert werden, widrigenfalls *Synodus* solches höhern Orts vorzustellen genöthiget seyn wird. Eben dergleichen muß auch in Absicht der übrigen Feiertage vorschriftlich beobachtet werden,<sup>2)</sup> damit in allen Gemeinden darunter eine allgemeine Gleichheit sey.

### §. 3.

Neuangekommen *Candidati*<sup>3)</sup> sind, Hesm ar zu Iserlohn, Marckhoff daselbst, Möller zu Elsey, Pollman von Lennep.

<sup>2)</sup> Entsprechend Edikt vom 1. Mai 1753; siehe J. J. Scotti, Sammlung III, S. 1440, Nr. 1674.

<sup>3)</sup> Von diesen wird Joh. Caspar Hesmar 1757 Vikar (zweiter Stadtprediger) in Lüdenscheid, 1760 zweiter Prediger in Meinerzhagen und 1772 erster Prediger ebendort, gest. 21. April 1793 (siehe *Acta Synodi* 1793, § 3, 3; BH II, S. 221, 16 und S. 264, 15 und S. 263, 11); Sigmund Richard Pollmann (II), geb. 8. Sept. 1732 in Burg (Studium in Göttingen), dessen Vater Sigmund Richard (I) Pollmann (1706–1783) Pfarrstellen in Burg (1727–42) und Lennep (1742–47) inne hatte, bevor er nach London ging, übernimmt noch 1755 die Gemeinde Dabringhausen in der Lennep Klasse der unterbergischen Inspektion in der lutherischen Kirche des Herzogtums Berg, wo er bis zu seinem Tode am 5. Jan. 1790 wirkt (siehe Albert Rosenkranz, Das Evangelische Rheinland I, S. 412 f., und II, S. 391).



§. 4.

*ad* §. 5. Waß von Consistorien eingekommen, ist überschickt, aber noch keine *resolution* erfolgt.

§. 5.

*ad* §. 7. stellet die Amt Bochumsche Classe<sup>4)</sup> vor, daß sie wegen der vielen geringen Gemeinden und weil Stiepel zur Blanckensteinschen Classe getreten, nicht mehr alß 2 *deputirte* nebst ihrem *Subdelegato ad Synodum* schicken könnten, welches auch angenommen und voriges *conclusum* hiemit aufgehoben worden.

§. 6.

*ad* §. 13. die Hübnerischen *historien* von Wolschendorfscher Auflage werden nochmalen allen Predigern bestens *recommendiret*, in ihren Gemeinden einzuführen.

§. 7.

Da S. K. Maj. vom *Synodo* ein Gutachten verlangt, wie der Charfreytag solle gefeiert werden, so haben *plurima vota* dahin sentieret, daß es heilsam und erbaulich sey, wenn dieser große Versöhnungstag überall ganz gefeiert würde und dieserhalb S. K. M. die allergnädigste nähere Verordnung ergehen ließen und wird H. Assessor Basse hiedurch committieret, das nöthige davon vorzustellen.

§. 8.

Weil S. K. Maj. *per clementissimum rescriptum* allergnädigst befohlen, daß die *collecten* Gelder vor die Hällische Freitische<sup>5)</sup> jährlich in *Synodo* von sämtlichen *Classen* dem zeitlichen *Inspectori* ohnfehlbar eingehändiget werden sollen, so hätte alle und jede Prediger sich künftig darnach zu achten.

§. 9.

Da die Prediger zu Kirchhörde und Herbede<sup>6)</sup> sich beschweret, daß ihnen von / denen reformirten Predigern zu Wellinghofen und Hattingen Ein-

---

<sup>4)</sup> Der Klasse Bochum gehören derzeit fünfzehn lutherische Gemeinden an (siehe oben S. 85); nach der neuen Einteilung des märkischen Ministeriums in sieben Klassen noch dreizehn Gemeinden (Acta Synodi 1797, § 11).

<sup>5)</sup> Zu den Freitischen für arme Studenten auf der Universität Halle siehe auch Verordnung vom 27. Aug. 1704 und später die Verlegung der vier Kollekten im Feiertagsedikt vom 28. Jan. 1773, Corpus Constitutionum Marchicarum I, 2 Nr. LXXVII, Sp. 149 ff (alle Quatember Kirchenkollekten) u. ebenda V, 2 Nr. V, Sp. 47 ff (§ 5 Kollekten verlegt).

<sup>6)</sup> Über die Lage der beiden lutherischen Gemeinden siehe BH II, S. 379 ff. und S. 290 ff.; über die reformierten Gemeinden Wellinghofen und Hattingen S. 398 bis 407 und S. 285—287. — Herbede und Hattingen wurden nachträglich in die Verhandlungsniederschrift eingefügt.



griff mit Büßung eines Kindes binnen ihrer *parochie* geschehen und solches wieder alle *observanz* ist, daß *reformirte* sich dergleichen unterfangen, so soll dieserhalb gehörigen Orts Vorstellung gethan und *remedur* gesucht werden.

#### §. 10.

*Consistorium* zu Halvern fraget an, ob nach der Kirchen Ordnung oder *Observanz* einer Schulmeister Witwe ein so genannter *annus gratiae competiere*? *Synodus* antwortet, daß dergleichen von keiner Witwe mit Recht könne gefordert werden, sondern solches nur von dem freien Willen eines *Consistorii* *dependiere*, ob es ihr etwaß nach befundenen Umständen nach dem Tode ihres Mannes wolle zufließen lassen.

#### §. 11.

*Consistoriam* von Plettenberg beschweret sich, daß ihren Predigern der Eine Rthlr., der Ihnen jedesmal zu Bestreitung der *Synodal* Kosten aus der dortigen Cämmerey gegeben werden müsse, dießmal von der hochlöbl. Cammer zu Cleve gestrichen worden; weil nun dieses zum Nachtheil der Gemeinde gereicht, hätte künftiger *Inspector* darüber bey gedachter hochlöbl. Cammer Vorstellung zu thun.

#### §. 12.

Da das Amt und *Classe Bochum* vorstellet, daß in dortigen Gegenden bey den Begräbnissen<sup>7)</sup> die größten Schmausereien vorgingen, welche manchen in die ärgste Armuth stürzten, so soll ein künftiger *Inspector* *nomine Synodi* gebührende Vorstellung thun, daß diese ärgerliche Gewohnheiten abgestellt werden.

#### §. 13.

Es wird denen Ämtern *Neustad*, *Werden* und *Rellinghausen* frey gestellet, ob sie sich des *beneficii* der Witwen *casse* wollen theilhaftig machen, und müssen sich dieselben ohnfehlbar auf künftigen *Synodo* darüber *sub poena praeclusionis* erklären und *casu quo* alßdenn 3 rt. vor jeden Prediger einreichen.

#### §. 14.

Weil von denen Witwen *Cassen* Geldern 302 rt. 30 st. einkommen, und man auf deren sichere Unterbringung bedacht seyn muß, hat *Synodus* denen H. Predigern *Riese* zu *Lüdenschaid* 100 rt, *Varnhagen* zu *Iserlohn* 100 rt., *Karthaus* zu *Hagen* 102 rt. 30 st. mitgegeben, mit freundlichem Er-

---

<sup>7)</sup> Vgl. hierzu auch Adolf Sellmann, Begräbnissitten und Unsitten von ehemals (Westfälische Heimatkorrespondenz 1930, Nr. 44, Bl. I—III).



suchen, solche nach Möglichkeit *hypothequenordnungs*mäßig gegen 4 pro Cent unterzubringen, wozu sich obgedachte Herren auch zwar erklärt, jedoch mit dem Vorbehalt, daß sie nicht eher vor die *interesse* haften wollen, biß davon diese *capitalia* ausgethan werden können. Sollte solches aber binnen 2 Monathen nicht geschehen, soll H. *Inspector* durch den *Intelligenz* Zettel bekannt machen, ob sonst diese Gelder können untergebracht werden; in welchem Fall sich diejenigen, so es verlangen bey demselben melden und Nachricht erhalten können, an welchem Ort die Gelder zu haben.

#### §. 15.

Damit in künftigen Berechnungen eine Gleichheit gehalten werden möge, will tit. H. Hofrath B a s s e ein *Schema* einer *tabelle* entwerfen, welches vom *Inspectore* allen *Classen* zugeschickt werden soll.

#### §. 16.

Wegen eines *rendanten*<sup>8)</sup> hat *Synodus* beschlossen, daß jede *Classe* einen wählen soll, der die Rechnung nach dem zu erhaltenden *Schemate* zu führen und jedesmal *ad Synodum* zu bringen schuldig ist, damit daraus die *General* Berechnung ins *Synodal* Lager Buch notieret werden könne.

#### §. 17.

Da der Herr *Inspector* nach seinem abermals rühmlich geführten *triennio valedicieret* und eine neue Wahl vorzunehmen, so sind alß *Wahlcandidati* aufgestellt, die vormalige *Inspectores*, E m m i n g h a u s u. B o r d e l i u s , *pastor* D r u d e zu Iserlohn, und der *valedicierende Inspector* von Steinen, da denn auf letzteren alle *vota* ausgenommen von der *Iserlöhnschen Classe* gefallen, und derselbe von ganzem *Synodo* ersucht worden, dieses *officium* nochmalen, sonderlich in Betracht der völlig zu regulierenden Witwen *Casse*, geneigt zu übernehmen; gleich wie denn S. Wohlgeb. H. Hofrath B a s s e von *Synodo* geziemend *requirieret* worden, die *confirmation* dieses neuerwählten *Inspectoris* bey hochlöbl. Reg. mit ehistem zu gesinnen. Hierauf ist Pastor K a r t h a u s zu Hagen *per unanimia* zum *Scriba* erwählt worden. Der Herr gebe, daß die neue Verwaltung des *Inspectorat*-Amts zum Heyl unseres ganzen *Ministerii* gereichen möge. Worauf der *Synodus* mit Gebett und Dancksagung / zu Gott geschlossen worden.

B a s s e *qua assessor*

J D v. Steinen zeitl. *Inspector*

F L N i e d e r s t a d t vor Hamm und Unna

---

<sup>8)</sup> Zum Amt des Rendanten abschließend der Entwurf einer Kirchenordnung von F. G. H. J. Bädeker (1807), bei W. Göbell, RWKO II, S. 59 f., S. 64–70.



J H W. Hülshoff *qua deputatus classis Unna Camensis*  
 J. H. Fabricius *qua deputatus der ampt Unnaischen Classe*  
 J W Glaser *qua novitius*  
 J. T. H. Varnhagen *Deput[atus] Class[is] Iserl[onensis]*  
 H. D. Cramer *Past. Hennensis*  
 Jo. Walt. Wulffert *deput[atus] et novit[ius] class[is] Schwertensis*  
 C. H. Schaeffer *deput[atus] Class[is] Lunensis*  
 J. L. Starman *Dep[utatus] Class[is] Hoerde[nsis]*  
 Joh. Wilh. Starman P. Kirchhoerde[nsis] *novitius class[is] Hördensis*  
 Joan L. Riese P. Lüdens[cheidensis] *ut deputatus*  
 Wilhelm Georg Vogt *p. Halverensis*  
 N. Glaser *past. Altenanae deputatus*  
 J. T. Müller *past. Ludensch[eidensis] Novit[itiu]s*  
 W. H. E. Glaser P. Valbert[ensis] *qua Novitius*  
 Immanuel Frid. Ennichmann *ut Novitius Kierspe*  
 Casp. Matth. vom Berge *vic[arius] Breck[erfeldensis] qua Novitius*  
 C. A. Overhoff *Deputatus Classis Plettenbergensis*  
 C. C. Hencke *qua Wetterensis Classis deputatus*  
 J H Schütte *classis Wetter[ensis] Deputatus*  
 J. W. Hausmann *Past. Hag[ensis]*  
 T. J. Griesenbeck *Past. Wetterens[is] qua Novitius*  
 J. D. F. E. v. Steinen P. Langentr[eerensis] *qua deput[atus] Substitutus*  
*nomine subdelegati classis Bochumensis*  
 J L Mentz *Past. Harp[ensis] et Deputatus d[er] Bochumschen Classe*  
 M. J. W. Bordelius *qua Deputatus*  
 P. A. Hausemann *qua Novitius. P. Mengedeensis Classis Bochumensis*  
 J H Boecker *Past. Niederwenigerens[is] Deput[atus] Class[is] Blancken-*  
*steinensis*  
 P. J. Kocher, *deputatus Ministerii Evangelici Lutherani in Gimborn*  
*und Neustadt*  
 Jo. Casp. Hüttemann *Past. Werd[enensis] ad Ruram qua deputatus*  
 J. N. Büren *past. Rellingh[ausensis]*

C. H. Karthaus *Past. Hagens[is]*  
*p. t. Ministerii Scriba*



## Actum Hagen in Synodo

d. 6ten Julij 1756

H. P. L e v e zu Lünen predigte über den vorgeschriebenen Text<sup>1)</sup> Zephan. 3, 9 und stellte vor: die vorzügliche Fürtrefflichkeit des Lehr-Amts des Neuen Test[aments] vor dem A. T., und weil die Predigt über die Zeit gewähret, hat der H. *Inspector* diesmal keine Rede halten dürfen und soll künftig der, so über  $\frac{3}{4}$  Stunde predigt, 2 rt. Straffe geben zur Witwen *Casse*. Sonst waren *praesentes*

Se. Hochwohlgeb. Gnaden der Freyh. von K e s s e l *qua Assessor Min[isterii]*  
*Aus dem Amt Hamm*

Nemo. Der Schuldige soll daher nach Königl. Verordnung 1 rt. zur Witwen *casse* Strafe geben.

*Stadt Unna*

H. P. W i e t h a u s

*Amt Unna*

H. H ü l s h o f f von Dellwig, H. G l a s e r von Asseln, H. K l e i n s c h m i d von Bausenhagen *qua Novitius*.

*Iserlohn*

H. P. D r u d e

*Schwerte*

H. W u l f f e r t

*Lünen Hörde*

H. zum K u m p f f zu Eichlinghofen, S c h a e f e r zu Derne, L e v e zu Lünen *qua novitius*.

*Altena*

H. V o g t von Halvern, M ö l l e r von Lüdenscheid, C o l l e n b u s c h und B e r g von Breckerfeld *alß novitii*.

---

<sup>1)</sup> Den Synodalsprediger aus der Reihe der jüngst ordinierten Geistlichen bestimmt bis 1797 (Acta Synodi 1797, § 7) der Generalinspektor; desgleichen den Text der Predigt. — Der oben genannte *Adolph Gottfried Leve*, vorher nichtordinierter Hausprediger in Wischelingen, ist seit diesem Jahr Stadtprediger in Lünen und wird 1757 Pastor in Brechten, wo er kurz nach seinem Amtsantritt stirbt (BH II, S. 377,16; S. 397,7 u. S. 413,8). Über die Kosten seiner Wahl vgl. die Bezugnahme unten Acta Synodi 1780, § 15.



### Plettenberg

nemo. Soll also der Straffällige ebenfalls davor angesehen werden.

### Wetter

H. Hausmann in Hagen, Davidis zu Wenigern, Griesenbeck zu Wetter und Crone zu Ende alß Novitii.

### Bochum

H. v. Steinen zu Langentreer *qua Subdel[egatus]*. Sindern von Eickel und Varnhagen von Ümmingen, und Hausmann von Mengede *qua Novitius*.

### Blanckenstein

H. zur Westen von Sprockhövel.

### Neustadt

H. Viebahn von Möllenbach

### Werden und Rellinghausen

nemo.

## §. 1.

H. *Inspector* erinnert, keine *politica* zu tractieren.

## §. 2.

*Acta* vorigen *Synodi* wurden verlesen, und *ad* §. 2. erinnert, daß an verschiedenen Orten die Gemeindsglieder fast mit Ungestüm einen und sonderlich den dritten Hagelfeier mit 2 Predigten zu begehen verlangten, und daß solches nicht geschehe, denen Predigern fast alß eine Faulheit zuschrieben; *Synodus committieret* also H. *Inspectori*, dieserhalb gehörigen Orts Vorstellung zu thun, daß überall diese 2 Predigten am dritten Hagelfeier mögten erlaubt und festgesetzt werden. Diejenigen H. Prediger aber, die bißhero ohnerachtet der vorjährigen *position* dennoch nur eine Hagelfeier gehalten und also Unordnung im *Ministerio* erwecken, soll H. *Inspector* ebenfalls nochmahls nachdrücklich *per litteras* darüber erinnern.

## §. 3.

Neuangekommene *Candidati* sind Stein<sup>2)</sup> im Amt Unna.

---

<sup>2)</sup> Joh. Franz Diedrich von Steinen wird 1759 Prediger in Bausenhagen; ist dann Pastor in Kirchhörde 1764–1768, in Uemmingen von 1768 bis zu seinem Tode am 29. Dez. 1811 (siehe *Acta Synodi* 1812, § 8; BH II, S. 106,8; S. 380,11 u. S. 356,12).



§. 4.

ad §. 1. H. past. M i d d e n d o r f klaget sehr, daß ihm in seinem Amt, besonders in Errichtung eines ordentlichen *Consistorii* Eintrag geschehe; H. *Subdelegatus* D r u d e aber erinnert dagegen, daß solche Sache bey hochl. Regierung / rechtsanhängig sey; demohnerachtet erkennt *Synodus*, daß H. *Inspector* die Sache entweder gütlich beyzulegen oder Vorstellung darüber zu thun schuldig.

§. 5.

ad §. 10.\*)

§. 6.

Weil einige vor der Zeit der errichteten und *confirmirten* Witwen *Casse*<sup>3)</sup> zu Witwen gewordene sich gemeldet, dieses *beneficium* zu geniesen, so erkennt *Synodus*, daß solches *per statuta* gar nicht angehe, es stehe aber einem jeden frey, sich solcher ehemaligen Witwen an seinem Orte mildigst anzunehmen.

§. 7.

Wegen *Kirchhörde* und *Rüddinghausen* kann *Inspector* das nöthige besorgen.

§. 8.

*Classis Altenana* beschweret sich, daß der H. *Deputatus* E n n i c h m a n n aus dem Grunde nicht in *Synodo* erschienen, weil ihm H. *pastor* R o f f h a c k die *assignation* zu den Reise Kosten verweigert hat; also soll H. P. R o f f h a c k dieserhalb zur Verantwortung gezogen und *casu quo* zur Bezahlung des verwürckten 1 rthl. angehalten werden.

§. 9.

Da die *Prediger* zu *Lüdenscheid* wiederholte Klage führen, daß das *Consistorium*<sup>4)</sup> noch nicht ordentlich eingerichtet sey, diese Sache aber schon vor vielen *Classen* auf allergnädigste *Commission* von hochl. Reg[ierung] durch S. hochwohlgeb. Gnaden Freih. von K e s s e l und zeitl. *Inspectorem* verglichen worden, so soll *protocollum commissionis* nachgesehen und demnechst das nöthige besorget werden.

§. 10.

Weil *Classis Altenana* sich beschweret, ob hätte *scriba Ministerii* die *acta Synodalia* an ihre *Classe* nicht gehörig eingeschickt, *scriba* aber durch Zeugen

<sup>3)</sup> Die Errichtung der Luth. Prediger-Witwenkasse in der Grafschaft Mark wurde am 22. Februar 1754 genehmigt (vgl. oben S. 324, Anm. 9). Text siehe unten S. 377 ff.

<sup>4)</sup> Nach §§ CIII—CVIII der Ev.-Luth. KO von 1687.

<sup>\*</sup>) Des vorhergehenden Synodalprotokolls (oben S. 329).



und *Datum* bewiesen, daß solches von Ihm d. 20. *Januarii anni praeteriti* gehörig geschehen, alß erkennt *Synodus* vor billig, daß der wegen der Nicht Umschickung der *actorum* verwürckte 1 rt. von demjenigen in obgedachter *classe* beyzutreiben, der darunter säumig gewesen.

§. 11.

Waß der H. *past.* zu *W e d m a r* wegen Zuziehung einiger Gemeins Glieder angezeigt, soll zu *Cleve* vorgestellt werden.

§. 12.

*Classis Bochumensis* beschwerete sich, daß die Gemeinde zu *Castrop* sich weigere, *Convents* und *Minist[erial]* Kosten zu zahlen, biß davon ihnen *Synodus* ausmache, ob der streitige *Heiermans* Hof zur *Hernischen* oder *Castropschen* Gemeinde sortiere<sup>5)</sup>, *Synodus* aber dazu weder vermögend noch gehalten, so ist die *Castropsche* Gemeinde *per Classen* zum Abtrag der verweigerten Kösten anzuhalten, oder zu *Cleve* von H. *Inspectore* zu verklagen.

§. 13.

Da die HH. Prediger in der *Neustädtschen Classe* zu *Gummersbach*, *Neustad*, *Wiedenest*, *Lieberhausen*, *Ründerod*, *Hülsenbusch* sich erkläret haben, an der Witwen *Casse* theil zu nehmen, auch ihre Gelder eingeschicket haben, sind solche alß *commembrierte* Glieder angenommen worden.<sup>6)</sup> Dabey Ihnen dann zugleich vom *Synodo* die Versicherung gegeben wird, daß es ihren Witwen nicht schaden soll, wenn sie auch gleich außer Landes wohnen und da der H. P. *Viebahn* von *Müllenbach* sich gleichfalß erkläret hat, sich in dieser Sache nicht zu entziehen,<sup>7)</sup> wenn anders sein Vorstand ihm darinnen nicht zu wieder, so hat *Ministerium* das Vertrauen zu e[inem] löbl. Vorstand der *Müllenbachschen* Gemeinde, sie werden in diesem Fall das Band der Einigkeit, welches bißher zwischen dem *Märckischen* und *Neustädtschen Ministerio* gewesen, um so viel weniger zertrennen lassen, da Ihnen durch diesen Beytritt ihres H. Predigers kein Schaden, sondern vielmehr Vorthail besonders dadurch zuwächset, daß sie sich um so viel mehr jederzeit des Beystandes unseres *Ministerii* versichern können; wie denn auch H. *Viebahn* zugleich verspricht, allen Rückstand in künftigem *Synodo* abzuführen.

<sup>5)</sup> Zu der erwähnten Angelegenheit vgl. *Acta Synodi* 1758, § 6 u. 1759, § 5 und BH II, S. 338 ff u. S. 343 ff.

<sup>6)</sup> Siehe die auf den Konventen des Neustädtischen Ministeriums 1754, § 1 und 1755, § 1 hierzu gefaßten Beschlüsse (Jb. d. V. f. Westf. KG 21, 1919, S. 43 f u. S. 46).

<sup>7)</sup> Zur Stellung der Gemeinde Müllenbach innerhalb des Neustädtischen Ministeriums siehe E. Dresbach, Beiträge zur Entwicklungsgeschichte der Pfarrsysteme in der Grafschaft Mark, III. Die alten Pörochien im ehemaligen Amte Neustadt (Jb. d. V. f. Westf. KG 8, 1906, S. 138 ff).



#### §. 14.

Wegen der Witwen *Casse* ist vorerst von sämtlichen Herren vereinbart worden, daß in jeder *Classe* ein besonder Buch nach der im *Synodo praesentirten* Vorschrift verfertigt werden soll; und damit in allen Orten eine völlige Gleichheit darinnen gehalten werden möge, soll *Inspector* einer jeder *classe* innerhalb 3 Monath den völligen Entwurf und 10 Stück gedruckter Tabellen zuschicken.

#### §. 15.

Da auch S. K. M. *sub dato Cleve d. 17. Januarii anni currentis* befohlen haben, daß wegen des 25ten Theils der stehenden Renten zeitlicher *Inspector* das erforderliche bey den Gemeinden selbst veranstalten solle, dieses aber an allen Orten wegen Entlegenheit und anderer Umstände nicht geschehen kann, so will *Inspector* vorerst in s[einer] eignen *Classe* Amts *Unna*, im Amt *Altena* und *Hamm* dieserhalb das nöthige mit Zuziehung eines *membri ex classe* besorgen. In den übrigen *Classen* werden die HH. *Subdelegati* mit Zuziehung eines *membri* dieserhalb das nöthige bewürken; da denn auch ein jeglicher dieses ohne Beschwer der Gemeinen, die freie Zehrung ausgenommen, willig übernehmen wird. Und da zugleich aus hochl. Reg[ierung] mehrmalen *Inspectori* befohlen worden, e[ine] *visitation* vorzunehmen, wie und welchergestalt alles in den Gemeinden beschaffen sey, so werden *Inspector* und *Subdelegati* nebst zugezogenen *deputirten* auch dieserhalb das nöthige zu besorgen und davon das *protocollum* in künftigem *Synodo* zu *praesentiren* haben. Besonders sollen *Visitatores* untersuchen, ob *Consistoria* Kirchen ordn[ungs]mäßig vorhanden, ob *protocolla* gehörig abgehalten und wie solche eingerichtet, in *specie* hätten *Bochumenses*, weil zu *Grimberg* keine Gemeinde und also kein *Consistorium*, dahin zu sorgen, daß das Armen Hauß gehörig besetzt und untersucht würde, wie mit den Gütern bißhero gewirtschaftet worden<sup>8)</sup>.

#### §. 16.

Da im *Synodo praeter[ito]* dem H. P. Riese 100 rthlr. Witwen *Cassen* Gelder zum Ausleihen mitgegeben worden, solcher auch *sub dato d. 17 jul. 1755* dem H. *Inspectori* schriftlich angezeigt, daß solche Gelder auf *Martini dicti anni* gegen 4 pro Cent ausgethan werden könnten; selbiger aber hernach *sub dat. 6. Maij 1756* dem H. *Inspect[ori]* gemeldet, daß er solche Gelder noch nicht aushun können, er auch die Gelder erst vom 22ten *Maij anni currentis* würcklich ausgethan, erkennet *Synodus*, daß H. Riese die halbjährige *interessen ex propriis* zu bezahlen schuldig. Dabey ist *Synodus* mit der *obligation* gar nicht zufrieden, sondern verlangt einen ausdrücklichen *Hypothequen* Schein, daß in denen in *obligatione* benannten Gütern

<sup>8)</sup> Über die Lutheraner in Grimberg vgl. oben S. 206 u. BH II, S. 336 f; zu den Visitationen oben S. 6, Anm. 29 u. S. 102. 212 sowie im 2. Bd. S. 663.



keine andere gerichtliche Schulden haften, biß dahin *Synodus* die *obligation* H. *past.* Müller zurückgegeben und sich an H. *Riese* so lange dieserhalb halten wird.

§. 17.

H. P. *Varnhagen* zu *Iserlohn* praesentirt eine *obligation sub dato d. 21. Aug. 1755* von 100 rthlr. auf Anton & Herman *Diederich Overbeck* sprechende nebst einem Hypothequen Schein, womit *Synodus* zufrieden.

§. 18.

H. *past.* *Karthauss*, welcher 102 rt. 30 st. schlecht *courrent* empfangen, cedirt davor der Witwen *casse* 22 gerichtliche *obligationes*, jede von 50 rt. species nebst *hypothequen* Schein, erstere vom 2ten May 1754, die andere *sub dato 30 Jun. 1753*. Beide auf *Died. Evart Wever* sprechende; da nun ohne dem *spec.* Gelde in dieser *obligation* 8 Louis d'or enthalten, die gegen *courrent* 3 rt. *agio* belaufen, so soll die verfallenen interessen (die / à 5 pro cent stehet) annoch von *past.* *Karthauss*, die künftige aber vom *Synodo* erhoben werden.

§. 19.

Damit auch die zur Witwen *casse* gehörige Bücher, Rechnungen, Quittungen etc. gehörig können verwahrt werden, ersucht *Synodus* die beiden Prediger in *Hagen* eine wohlverwahrte Kiste in 3 Gefachen eingetheilt mit 2 Schlössern verfertigen zu lassen.

§. 20.

Die restierenden 10 Rthlr., welche der *Sel. Past. Müller* zu *Valbert* zur Witwen *Casse* legirt, und bey der Witwen *Grote* stehen sollen, wird H. *Past. Müller* zu *Lüdenscheid* beyzutreiben und in künftigem *Synodo* mitzubringen committiret.

§. 21.

*Werden und Rellinghausen*<sup>9)</sup> erklärt sich, an der Witwen *casse* theil zu haben, zahlen mit sich drey Jahr *pro annis* 1754 und 55, sechs rthlr. und künftigt Jahr *pro annis* 1756 und 57 wieder 6 rthlr.

§. 22.

Diesmal sind zur Witwen *Casse* eingekommen 197 Rthlr. und davon an die Witwe *Becker*<sup>10)</sup> 10 rthlr. gegen Quittung bezahlet, bleiben also

<sup>9)</sup> Zu den Beziehungen der lutherischen Gemeinde der derzeitigen Reichsabtei *Werden* und der zum Territorium des Stiftes *Essen* gehörenden Gemeinde *Rellinghausen* zum Märkischen Ministerium siehe *Albert Rosenkranz*, Das Evangelische Rheinland I, S. 258 u. S. 253 f.

<sup>10)</sup> *Friedrich Hermann Becker*, 1744 Adjunkt zu *Königssteele*, von 1747 bis zu seinem Tode 1754 Pastor in *Wetter* (BH II, S. 294,5 u. S. 164,8).



187 rthlr., welche dem *Rendanten* der Amt *Bodumschen Classe* von *Steinen*<sup>11)</sup> zur sichern Unterbringung sind mitgegeben worden.

§. 23.

Weil verschiedene dem ausdrücklichen *Synodal* Schluß von 1754 § 7 zuwieder *a Synodo* ausgeblieben, sie daher nach der obgedachten confirmirten Witwen Ordnung straffällig, so wird denenselbigen, namentlich dem fehlenden Amt *Hamschen deputato*, Amt *Unnaschen deputato* H. Glaser, P. Metlerensi und *Fabritius* alß *novitio Iserlohnschem deputato*, *Altenaischem Subdelegato* und einem *deputato*, *Plettenbergischem deputato* und *Wetterischem Subdelegato* jedem die Straffe von 1 rth. hiemit zudictirt.

§. 24.

Weil H. Senior *Ising*<sup>12)</sup> dem hiesigen *Synodo* seine Predigt *dediciret* hat, stattet *Synodus* demselben hiemit Danck davor ab, worauf *Synodus* mit Gebät geschlossen.

*Actum ut Supra.*

B. d. Kessel *assess[or] minis[terii]*

J D v. Steinen *Inspector*

D. B Wiethaus *Past. Unnensis*

J H W Hülshoff *past. Delw[igensis] qua deputatus*

J R Kleinschmidt *Past. Bosenhagensis qua Nov[itius]*

J. C. Drude *Past. et Subdeleg[atus] Iserlohnensis*

C. G. Mollerus, *Past. Delinghofensis*

J. W. Wulffert *Past. Schwertensis*

G F zum Kumpff *Eichl[inghofensis] Past. Classis Luna Hoerdens[is] Deputatus*

Joh. Theod. Müller *p. Lüdensch[eidensis]*

Chr. Herm. Schaeffer *p. t. P. Dernensis Deputatus*

Adolph Gottf. Leve *Pastor Lunensis qua nov[itius]*

Wilhelm Georg Vogt *Pastor Halv[erensis]*

Jo. Jac. Collenbusch *p. Breckerfeldensis qua novitius*

C. M. Berge *vicar[ius] Breck[erfeldensis] qua nov[itius]*

David Davidis *Past. Wenigerensis qua Deputatus*

J W Hausmann *Past. Hag[ensis] qua deput[atus]*

<sup>11)</sup> Joh. Diederich Franz Ernst von Steinen, seit 1747 Pastor in Langendreer; siehe oben S. 283, Anm. 5 und S. 288, Anm. 1.

<sup>12)</sup> Joh. Moritz Ising, Pastor zu Gummersbach und Senior des Neustädtischen Ministeriums 1743—1784; über ihn siehe unten Acta Synodi 1784, § 3 (4).



T. J. Griesenbeck Past. *Wetterensis qua Nov[itius]*  
 J. E. Crone Past. *End[ensis] qua Novitius*  
 J. D. F. E. v. Steinen P. *Langentreerensis nomine subdelegati Classis*  
*Bochumensis*  
 Johann Friedrich Sindern past. *Eyckeliensis qua deputatus clas[is]*  
*Bochumensis*  
 Joh. H. G. Varnhagen p. *Ümming[ensis] qua deputatus*  
 P. A. Hausemann P. *Menged[ensis] qua novitius Class[is] Bochumensis*  
 H. E. zur Westen P. *Sprockhövelensis qua deputatus*  
 Joh. Christoph Viebahn Past. *Müllenbacensis qua Deputatus Classis*  
*Neostadiensis*  
 Jo. Casp. Hüttemann. Pastor *Werdenensis*.

C. H. Karthaus p. t.  
 Scriba Ministerii.



1757

In diesem Jahre wegen feindlicher Besetzung der Grafschaft Mark keine Synode in Hagen abgehalten; siehe Acta Synodi 1758, § 2.

1758

## Actum Hagen in Synodo

d. 27ten Junij 1758

Herr P. Vogt zur Marck predigte über den vorgeschriebenen Text<sup>1)</sup> Zephan. 3, 19–26 und stellte vor: das rechte Verhalten einer Kirche, die der Herr begnadiget und von dem Druck ihrer Feinde befreit hat<sup>2)</sup>.

Hierauf hielt H. Inspector eine zierliche lateinische Rede *de Visitationibus domesticis*.

Praesentes waren

*Amt Hamm*

H. Zimmermann und Vogt zur Marck *qua Novitius*.

*Stadt Unna*

H. P. Wiethaus

*Amt Unna*

H. P. Krupp zu Lünern, H. Hülshoff zu Dellwig.

*Amt Iserlohn*

H. P. Middeldorff zu Iserl[ohn], H. Müller zu Deilinghofen *qua Novitius*. H. P. Varnhagen.

*Schwerte*

H. P. Emminghaus

*Amt Lünen — Hörde*

H. P. Schragmüller zu Lünen. H. Haslinghaus zu Barop. H. Schaefer zu Derne. H. P. Emminghaus zu Lünen und H. Zimmermann zu Hörde *qua novitii*.

<sup>1)</sup> Johann Franz Vogt aus Lennep ist in diesem Jahr Inhaber der Vikarstelle in Mark geworden. Er predigt hier als Novitius (BH II, S. 424,15).

<sup>2)</sup> Zur Lage der Gemeinden siehe Joseph Oppenhoff, Klevisch-märkische Kriegslasten im Siebenjährigen Kriege (Annalen d. Hist. Ver. f. d. Niederrhein 127, 1935, S. 24–89); zu den Feldzügen der Jahre 1757/58 H. Rothert, Westfälische Geschichte III, 1951, S. 83 ff.



### *Altena*

H. P. Hölterhoff zu Herschede, H. Vogt zu Halvern, H. Sohn zu Meinerzhagen; H. *Subdel[egatus]* Pollmann; H. Müller zu Valbert  
H. Hesmar zu Lüdenscheid, H. Collenbusch und Bergen zu Breckerfeld *qua novitii*.

### *Amt Plettenberg*

H. P. Brüninghaus von Ohle

### *Amt Wetter*

H. P. Davidis zu Wenigern, H. P. Hülshoff zu Dahle, H. Griesenbeck zu Wetter, H. Möller zu Vörde und Hencke zu Gevelsberg *qua Novitii*.

### *Amt Bochum*

H. P. Stein zu Langentreer, H. Westhoff zu Herne.

### *Amt Blanckenstein*

H. P. Dickmann zu Hattingen, H. P. zur Westen zu Sprockhövel.

### *Amt Neustad*

H. P. Stolle zu Lieberhausen

Werden und Rellinghausen

*nemo.*

### §. 1.

H. *Inspector* erinnert, keine *politica* zu tractieren.

### §. 2.

*Acta* vorigen *Synodi* anni 1756 wurden verlesen, und da die Klage eingelaufen, daß zu *Lüdenscheid*, *Plettenberg*, *Gelsenkirchen* und einigen andern Orten die Hagelfeier noch nicht nach Königlicher allergnädigsten Verordnung, sondern derselben gerade zuwieder mit 2 Predigten oder *catechisationen* gefeiert worden, so hat *Synodus* einmüthig beschlossen, daß derjenige, der ferner wieder die Königliche Verordnung hierunter handele und überführet wird, abgeschafte Festtage gefeiert, oder auf Hagelfeier nachmittags öffentlichen Gottesdienst in der Kirche angestellet zu haben, 3 rt. Straffe zur Witwen *Casse* bezahlen soll.

### §. 3.

Neuangekommene *Candidati*<sup>3)</sup> sind in Schwerte *Steuerwald*, im Amt *Lünen Hasselkus*; *Vogt* von *Dortmund*; *Mönnich* von *Soest*.

<sup>3)</sup> Von diesen erhält *Theodor Gottfried Hasselkus* 1759 die lutherische Pfarrstelle in *Langendreer*, gest. 10. Febr. 1773 (siehe *Acta Synodi* 1774, § 4 d u. BH II, S. 354,12); *Johann Arnold Mönnich* wird Prediger der lutherischen Gemeinde *Schwefe* (1762 bis 25. Okt. 1814), gest. 1816, (BH II, S. 464,15); über die beiden Kandidaten *Pilger* siehe die *Verhandlungen* 1759, § 13.



Da auch H. Hauptmann von S y d o w durch 4 zugeschickte gerichtliche *protocola* angezeigt, daß die beyden jungen P i l l g e r von Dordmund, der *Can- didat* und *studiosus*, der leichtfertigsten Händel beschuldigt worden; so wird allen und jeden Predigern in unserem *Ministerio* solches hiedurch bekannt gemacht und aufgegeben, diese beyde P i l l g e r nicht zur Cantzel<sup>4)</sup> zu lassen, biß davon sie sich von denen bezüchtigten *Scandalen* hinlänglich *purgieret* und davon in *Synodo* Zeugniß beygebracht haben.

§. 4.

*ad* §. 8. Da H. P. R o f f h a c k zur Zahlung schuldig erklärt wird, hätte *Subdelegatus* solches allenfalß mit Hülfe des Landgerichts zu bewürken.

§. 5.

*ad* 10. Weilen H. P. R i e s e die *acta Synod[i]* nicht *ad subdelegatum*, wie sich gehöret, geschicket, ist er schuldig, den 1 rthl. Straffe zu bezahlen, welches *Subdelegato Classis Altenanae* zur Achtung dienet.

§. 6.

*ad* §. 12. Da weder *Classis* noch *Synodus* schuldig, der *Castropschen* Gemeinde<sup>5)</sup> ihre Streitsachen auszumachen, so soll bey sothaner Verweigerung derselben, den Rückstand der *Min[isterial]* Kosten zu bezahlen, der *Inspector* darüber von Hochl. Regierung nöthige *compulsoriales* befördern.

§. 7.

*ad* §. 16. Das von H. R i e s e zu bezahlende <sup>1</sup>/<sub>2</sub>jährige *interesse* des *Capitalis* von 100 Rthl. wird H. *Subdelegato Classis* allenfalß dem *General-rendanten*<sup>6)</sup> der Witwen *Casse* beyzutreiben von *Synodo* comittieret.

§. 8.

*ad* 23. Die dictirte Strafgelder müssen von anwesenden *Subdelegatis* et *Deputatis Classium* bezahlt werden, wornach sich der *Rendant* zu achten, jedoch wird *Subdelegatus Classis Wetterensis* wegen angezeigter Krankheit hievon *eximieret*.

§. 9.

Das allergnädigste *Rescript* wegen der *Conduiten* liste ist *praesentieret*, und da bey der Krieger Unruhe<sup>7)</sup> demselben biß hiehin nicht hat gelebet werden können, so soll künftig alles vorschriftlich beobachtet werden, und

<sup>4)</sup> Entsprechend den Vorschriften der Ev.-Luth. KO 1687, § XXVI.

<sup>5)</sup> Zu den Streitigkeiten über die Parochialgrenzen zwischen beiden Gemeinden siehe oben *Acta Synodi* 1756, § 12.

<sup>6)</sup> Johann Diedrich Franz Ernst von Steinen, Sohn des amtierenden Inspektors Diedrich von Steinen, siehe unten § 18.

<sup>7)</sup> Vgl. oben Anm. 2.



zweifelt *Synodus* nicht, daß S. K. M. mit dieser Erklärung werde zufrieden seyn. Da nun zufolge dieser Liste die HH. *Subdelegati* nothwendig eine Untersuchung *in loco* mit Zuziehung des *consistorii* anstellen müssen, hält *Synodus* ganz nöthig, daß bey dieser Gelegenheit zugleich wegen des 25ten. Theils der *fixirten pastorat* Renthe völlige Richtigkeit gemachet werde.

§. 10.

Es ist einer jeden *Classe Copia vidimata* wegen des geistlichen Darlehns eingereicht worden. Da laut Klage verschiedener Prediger ihre Gemeinden sich weigern, die Halbscheid dazu zu geben, soll *Inspector* hierüber Vorstellung thun.

§. 11.

*Privat Communionen*<sup>8)</sup> sollen nicht anders alß nach Königl. *edicten* gehalten werden.

§. 12.

Weil einige Gemeinden sich wiederrechtlich weigern, den *Novitiis Synodal* Kosten zu erstatten, soll *Inspector* ausdrücklich darüber von hochl. Regierung *mandatum citius* befördern.

§. 13.

Weil die HH. Prediger im *Bergischen*, sonderlich zu *Elberfeld* und *Wichlinghausen*, und letztrer noch neulichst Personen aus der *Hagenschen* und *Wenigerschen* Gemeinde *absque dimissorialibus*<sup>9)</sup> *copuliert* haben, soll H. *Inspector* an dortiges *Ministerium* hierüber nachdrücklich schreiben und bey ferneren sich ereignenden Klagen sich höheren Orts beschweren.

§. 14.

Da bey einer neuen Auflage unsres *Gesangbuchs*<sup>10)</sup> eine *correction* verschiedener dunkler Ausdrücke und eine Vermehrung der Lieder *desideriet* wird, hätten *Classes* ihre *notata* zu machen und in künftigem *Synodo* einzuschicken.

§. 15.

Wegen des 1 rthlr. vor *Plettenberg*<sup>11)</sup> soll aufs neue bey der hochl. Regierung, daß die Kammer zur *assignation requiriret* werde, Vorstellung geschehen.

<sup>8)</sup> Mehrfach auf den früheren Synoden verhandelt. Vgl. Acta Synodi 1722, § 4, 1723, § 11 und 1724, § 7; ferner die Bestimmungen der Ev.=Luth. KO 1687, § LVI.

<sup>9)</sup> Siehe auch Acta Synodi 1763, § 5; ferner 1764, § 5 u. 1765, § 3.

<sup>10)</sup> Acta Synodi 1759, § 9.

<sup>11)</sup> Zur Bestreitung der Synodalkosten, die von der dortigen Kämmerei zu erstatten sind. Vgl. Acta Synodi 1755, § 11; auch Acta Synodi 1770, § 25 und 1771, § 19.



§. 16.

*Classis Altenana* beschweret sich, daß Prediger zu *Lüdenscheid* einen besondern Bußtag<sup>12)</sup> gefeiert; *Synodus* mißbilliget solches sehr, und warnet einen jeden, dergleichen nie eigenmächtig vorzunehmen.

§. 17.

Da es *resolvieret* worden, daß denen Witwen nach geendigtem Gnadenjahr<sup>13)</sup> auch die etwaige Monathe *a die obitus defuncti* biß zum *Synodo* vergütet werden sollen, dießmal aber die *Special rendanten* keine genaue Nachrichten davon mitgebracht, so muß solches in künftigen *Synodis* jedesmal geschehen und also berichtet werden.

§. 18

H. Pastor von Steinen zu *Langentreer* ist von *Synodo* zum *general Rendanten* angesetzt worden und soll *Confirmation* von Sr. Kön. Maj. Hochlöbl. Regierung zu *Cleve* deßhalb gesucht werden. Gedachter *General Rendant*<sup>14)</sup> hätte aber alles so in *Synodo* vorgelesen und gebilliget worden, *Classibus* ehstens zuzustellen; wogegen *Ministerium* seine Reise Kosten *ad Synodum* und andere erweißliche Auslagen ihm zu *validieren* verspricht.

§. 19.

Da die von H. P. Riese *praesentirte obligation* von 100 rth. mit *Hypothequ[en]* Schein auf Dietzen sprechend von *Synodo* vor unsicher erkannt, so hätte H. Riese das *Capital* so fort loßzukündigen und nach dessen Ablegung *Subdelegato Classis* zuzustellen, *Classis* aber beyzeiten darauf zu denken, daß das Geld gleich wieder sicher untergebracht werde.

§. 20.

Da der P. Dickershoff weder seine ordentlichen Gefälle zur Witwen *Cassa ad 2 rt.* noch seine 5 rt. *pro introitu* bezahlet hat, dabey alß *Novitius* in *Synodo* nicht erschienen und daher in 1 rt. verfallen ist; so hat der *Gen[eral]rendant* ihm wegen Bezahlung des *dupli* vorstellung zu thun oder im Weigerungsfall zu *Cleve* zu verklagen.

---

<sup>12)</sup> Über die Feiertagsgesetzgebung siehe das derzeit gültige Edikt vom 12. März 1754, *Novum Corpus Constitutionum* I, Sp. 647 (1754, Nr. 21).

<sup>13)</sup> Siehe Ev.=Luth. KO 1687, §§ II u. LXXIX.

<sup>14)</sup> Über das Amt des Generalrendanten siehe auch Bädcker in seinem Entwurf zu einer neuen Kirchenordnung (1807), bei W. Göbell, RWKO II, S. 59 ff u. S. 64—67.



§. 21.

Der H. *Inspector* v. Steinen hat zwar nach zurückgelegtem *triennio valedicieret*,<sup>15)</sup> ist aber *per vota unanimia* wiederum zu dieser Würde erwehlet und ihm neue Kraft und Stärke zu gesegneten Führung angewünscht worden.

§. 22.

Die HH. Davidis zum Hamm und Wegmann von *Bochumscher Classe* als *Deputati* und Fabritius von Kamen *qua Novitius* sind nicht in *Synodo* erschienen, sind also zu 1 rt. jeder straffällig.

Hierauf ist *Synodus* im Namen des Herrn geschlossen.

J. D. v. Steinen *neo[tericus]* *Electus Insp[ector]* Basse *qua assess[or]*  
Balth. Casp. Zimmermann *Pastor M[arkensis]*

D. B. Wiethaus *Past. Unnensis*

J. A. Krupp *Past. Lun[ensis]*

J. A. W. Hülshoff *P. Delw[igensis]*

E. L. Davidis *P. Hemerensis*

Middeldorff *Past. Is[erlohnensis]*

Theod. joh. Emminghaus *Past. Schwertensis*

G. H. Schragmüller *Lunens[is]* *Past.*

J Hasselkus *deput[atus]* *Cl[assis]* *Hoerdensis*

J G Emminghaus *P. in Lünen*

J. Fr. Zimmermann. *P. Hoerdens[is]*

P. C. Holterhoff *Past. Hersched[ensis]* *Deput[atus]*

J. C. Sohn, *Past. Meinertzh[agensis]*

J. J. Collenbusch *p. Breckerf[eldensis]* *nov[itius]*

Joh. Casp. Hesmar *p. Ludenscheidensis*

J. G. C. Möller *Pastor Valbertensis*

J. D. F. E. v. Steinen *nomine Subdelegati*

J. Westhoff *p. Hernensis* *Deputatus*

David Davidis *P. zu Wengern und der Wetterischen Classe* *Subdelegatus*

H. D. Hülshoff *p. zu Dahl* *alß deputatus*

T. J. Griesenbeck *Past. Wetterens[is]* *qua Deput[us]*

Theod. Christoph Hencke *P. Gevelsbergensis*

C. G. Mollerus *p. zu Deilinghofen*

Ernst Ludewig Dieckmann *p. Hatt[ingensis]*

Joh. Gottlieb Stolle *p. Lib[erhausen]* *et classis Neostadiensis deputatus*

Johann Franciscus Vogt *p. secundus Marcanus*

C. H. Karthaus *p. Hag[ensis]*  
*qua Scribā subscripsit manu propria.*

<sup>15)</sup> Johann Diedrich von Steinen (1699—1759) kann die nächste Synode nicht mehr leiten (vgl. Acta Synodi 1759, § 19; unten S. 346 und S. 350, Anm. 10).



## Actum Hagen in Synodo

d. 3ten Julij 1759

Herr Krup [p]<sup>1)</sup> zu Meteler predigte über den vorgeschriebenen Text<sup>2)</sup> Jes. 42 v. 25. 26. und stellte vor: die Ursach, warum die Gerichte Gottes die Menschen so wenig beßern. Diesemnechst hielt H. Pastor und Subdel[egatus] Davidis auf requisition bey Abwesenheit H. Inspectoris eine kurze Rede über die Worte Christi: Vos estis sal terrae.<sup>3)</sup>

*Praesentes waren aus dem*

*Amt Hamm*

H. P. Vogd zur Marck

*Stadt Unna*

H. P. Niederstad

*Amt Unna*

H. P. Stein zu Fröndenberg und Kruse zu Aplerbeck *qua deputati*, H. P. Stein von Frömern vor seinen Vater, H. Krupp zu Methler und H. Stein zu Bausenhagen *qua Novitii*.

*Amt Iserlohn*

H. P. Bölling von Iserlohn und H. P. Möller von Elsey.

*Schwerte*

H. P. Wiethaus.

*Amt Lünen et Hörde*

H. Schäfer zu Derne, H. Kellner zu Rüddinghausen, H. Zimmerman zu Hörde *novit[ii]*.

*Amt Altena*

H. Subdel[egatus] Pollmann von Altena, H. Häusler von Rönsal, H. Vollmann von Hetfeld und *qua Novitius* H. Möller zu Valbert.

---

<sup>1)</sup> Joh. Balthasar Albrecht Krupp, gewählt am 15. März 1759 und im April d. J. ordiniert und bis 6. April 1796 im Amt; gest. 15. Dez. 1812 (siehe Acta Synodi 1813, § 6 u. BH II, S. 116,10).

<sup>2)</sup> Nach Ev.-Luth. KO 1687, § CXVI hatte, wie schon wiederholt bemerkt, jeweils der jüngst ins Ministerium getretene die Predigt am Anfang der Synode zu halten.

<sup>3)</sup> Matth. 5, Vers 13.



*Amt Plettenberg*

H. P. Reininghaus.

*Amt Wetter*

H. Subdel[egatus] Davidis von Wenigern,

H. Revelmann von Vollmarstein und pro

H. Crone zu Ende P. deputatus.

H. Hencke zum Gevelsberg qua novitius.

*Amt Bochum*

H. P. Elling von Gelsenkirchen, H. Middelhoff vom Crange, H. Westhoff von Herne, qua Novitius H. Töllner von Herbede.

*Amt Blanckenstein*

H. Dickershoff von Stiepel, qua Novitii H. Natorp zu Hattingen und H. Hartmann zur Linden.

*Amt Neustadt*

H. P. Goes zu Ründerodt.

Werden et Rell[inghausen]

Nemo.

§. 1.

Wird erinnert, keine politica zu tractieren.

§. 2.

Acta vorigen Synodi wurde verleßen und ad §. 2 versprechen die angeklagten Herren, sich künftig zu fügen.

§. 3.

Neu angekommene Candidati<sup>4)</sup> sind, Withaus in Unna, Torck in Iserlohn, Zimmermann in Hörde, Alberti aus dem Hause Berge, Barop junior aus Dortmund.

§. 4.

ad §. 5 et 7. Da H. Past. Riesens Einwendungen vor ungegründet erkant, so wird demselben inhaesive aufgegeben, denen Verordnungen vom

---

<sup>4)</sup> Von diesen wird Gottfried Adolph Zimmermann 1765 lutherischer Prediger in Wellinghofen (BH II, S. 407,14); Joh. Christoph Alberti, 1766 lutherischer Prediger zu Grimberg, gest. 21. Nov. 1791 (siehe Acta Synodi 1792, § 3,2 u. BH II, S. 338,12); Joh. Kaspar Heinrich Barop ist 1760 Diakonus secundi ordinis (Land-pastor) an der Reinoldi-Gemeinde in Dortmund, 1771 dort Diakonus primi ordinis und 1779 Pastor primarius, gest. 20. 6. 1817 (O. Stein, Die Reinoldikirche, 1906, S. 34).



vorigen Jahr zu geleben, oder *executionem subdelegati Classis* darüber zu gewärtigen.

§. 5.

*ad* §. 6. Die Sache der *Castropschen* Gemeinde wird *H. Inspectori* aufs neue empholen zu bewürcken.

§. 6.

*ad* §. 9. Die *Conduiten* liste ist in einigen *Classen* verfertigt, in andern aber hat es wegen der anhaltenden Krieger Unruhen<sup>5)</sup> noch nicht geschen können, soll jedoch so bald es möglich vorgenommen und fortan *continuiert* werden: Wobey *Subdelegati* zugleich nach allen etwa in den *Conistoriis* oder Gemeinden obwaltenden Unordnungen und Ärgernissen sich wohl zu erkundigen und solche möglichst abzustellen hätten.

§. 7.

*ad* §. 10. Die Vorstellung wegen des Darlehns emphielet *Synodus Domino Inspectori* nochmalen bestens.

§. 8.

*ad* 12. et 13. Wird ebenfalls *H. Inspectori* nochmals *recommendiert*.

§. 9.

*ad* §. 14. Da *Synodus* in sichere Erfahrung kommen, daß man im *Bergischen Ministerio* gleichfalls auf eine Verbesserung und Vermehrung des dortigen Gesangbuchs dringe und man sich in diesem *puncte* mit hiesigem *Ministerio* gerne vereinigen wolle, so will man das hierunter etwa abzufassende *conclusum* des Ehrw. *Bergischen Synodi* erwarten, und hiernechst näher beurtheilen, ob man unter allerhöchster Bewilligung Sr. Kön. Maj. nicht ein allgemeines neues Gesangbuch<sup>6)</sup> vor diese beyde Provinzien gemeinschaftlich befördere.

§. 10.

*ad* §. 15. Die Vorstellung wegen *Plettenberg* wird *Domino Inspectori* nochmals *recommendiert*.

---

<sup>5)</sup> Zu den Kriegsgeschehnissen siehe Karl Löhmann, Franzosen im Sauerland. Das märkische Sauerland im Siebenjährigen Kriege (Märkisch-Sauerland, 1931, Nr. 5); ferner Joseph Oppenhoff, Klevisch-Märkische Kriegslasten im Siebenjährigen Kriege (Annalen des Hist. Vereins f. den Niederrhein 127, 1935, S. 24—89).

<sup>6)</sup> Die Herausgabe dieses allg. Gesangbuchs kommt nicht zustande (siehe unten 1763, § 7 und Akten wegen des lutherischen Gesangbuchs in der Grafschaft Mark 1721—1808, StA Münster, Kleve Mark, Landesarchiv, Nr. 274 b).



§. 11.

Die Gemeinde zu *Bausenhagen* imploriret wegen Mangel eignes Vermögens *assistentiam Synodi* so wohl wegen des Eintrags, den die Catholiken Ihr wegen des *simultanei*<sup>7)</sup> erwecket, alß auch wegen gewisser Renthen, die Ihr von H. v. Kleinsorge zu Schafhausen vorenthalten würden. *Synodus* erklärt, sich dieser armen Gemeinde auf das Kräftigste zu assistiren und requiriret *Dominum Inspectorem* hiedurch, diese Sachen nomine und auf Kosten des Ministerii auf das beste zu treiben und allenfalß einen *Advocatum* dazu zu constituieren.

§. 12.

H. P. Zimmermann zu Hörde zeigt klagend an, daß ein catholischer Geistlicher zu Solingen einen sichren Evert Lehnig aus Dordmund, der seine vorige Ehefrau in Dordmund verheirathete mit einer andren Person aus der Hördischen Gemeinde *absque dimissorialibus copuliret* habe, welche sich nun zum äußersten *Scandal* in seiner Gemeinde aufhielten; *Synodus* ersucht daher *Dominum Inspectorem*, dieser Sache halber an S.K.M. hochl. Regierung ausführlichen Bericht abzustatten, damit dieser höchstärgerliche *casus* gesetzmäßig redressiret werde.

§. 13.

Da der *Candidatus Pilger* in *Synodo* durch beglaubte und gerichtliche Zeugniße zur Genüge dargethan, daß die ihm und seinem Bruder voriges Jahrs angehenzte Beschuldigungen ungegründet und aus einem feindseeligen Herten des v. Sydow angesponnen gewesen, so wird derselbe von *Rev. Synodo* unschuldig und als ein *Candidatus Ministerii*<sup>8)</sup> wiederum anerkannt und ihm so wohl alß dessen Bruder die Canzel eröffnet.

§. 14.

H. P. Middelhoff zum Crange klaget, daß in seinem *Consistorio* noch allerley Unordnung obwalten; So wird H. P. Elling zu Gelsenkirchen und H. P. Westhoff zu Herne a *reverenda Synodo committiert*, solches nächstens Kirch-Ordnungsmäßig einzurichten und die Beschwerde abzustellen.

§. 15.

Waß Past. *Werdohlensis*<sup>9)</sup> wegen einer von H. Lange geschehenen *Copulation* anzeigen laßen, verweist *Synodus* lediglich auf das allergnädigste Königl. *Edict de dato 14. Julii 1740*.

<sup>7)</sup> Über das Verhältniß der beiden Konfessionen in Bausenhagen siehe BH II, S. 105.

<sup>8)</sup> Zur Sache vgl. oben Acta Synodi 1758, § 3; über das Aufsichtsrecht der Synode siehe Ev.-Luth. KO 1687, § CXVII.

<sup>9)</sup> Caspar Anton Overhoff, seit 1735 Pastor der lutherischen Gemeinde in Werdohl, gest. 1. April 1785. (Siehe Acta Synodi 1785, § 3,4 u. BH II, S. 244,11).



§. 16.

H. *past.* Steinen *qua Gener[al]rendant praesentieret* eine obligation in die Bauernschaft zu *Westardey* über 180 rt. Witwen Gelder, so H. P. Hülshoff vorigen Jahr mitgenommen; *Synodus* aber begehret noch *confirmationem* vom Königl. Landrath oder Gerichte.

§. 17.

Weil H. P. Riese zu *Lüdenscheid* die 100 rt. nicht zeitig und scharf genug herbeygeschafft, ohnerachtet er solches in *Synodo* versprochen, erklärt *Synodus* denselben schuldig  $\frac{1}{4}$  Jahr interesse des durch seine Schuld müßig liegenden *Capitalis*, wie auch die angerechnete 40 rtlr. vor den *Hypothequen* Schein, welchen bekannten Rechten nach der *debitor* schaffen müssen, der Witwen *Casse* zu *validiren*, wozu *Subdelegatus Classis* Ihn allenfalls mit obrigkeitlicher Hülfe anzuhalten hat.

§. 18.

Vermöge § 23 *actorum de anno 1756* restieret Herr Deputatus Lange 1 rt. und weil er dies Jahr nicht in *Conventu* erschienen 30 stbr. H. P. Middeldorff hat den 1 rt. jährl. Einkünfte nicht in *Classe* bezahlt, ist also schuldig das *duplum* zu erlegen. H. Wegmann, weil er alß *deputatus* voriges Jahr nicht in *Synodo* erschienen, 1 rt., H. P. Schumacher 2 rt., weil er seine jährlichen Gelder nicht zur *Casse* eingesandt.

Amt Hamm vor den voriges Jahr fehlenden *deputatum* 1 rt. H. P. Hausmann und Crone wegen Abwesenheit auf dem *Classen Convent*, jeder 30 stbr., und wird denen H. *Rendanten* der *Classen* aufgegeben, solche Gelder künftiges Jahr ohne Fehl in *Synodo* zu berechnen.

§. 19.

Wenn *Subdelegati* die *acta Synodalia* nicht binnen 2 Monathen aufs längste in ihren *Classen* herum schicken, sollen Sie in 2 rt. Strafe zur Witwen=*Cassa* verfallen seyn; gleiche Strafe wird denen *Classical Rendanten* gesetzt, wenn sie nicht am ersten Tage des *Synodi* mit dem *General Rendanten* alles berichtigen, und also dadurch hindern, daß am zweiten Tage die *General Rechnung* in *Synodo* nicht kann geschlossen werden.

Hierauf ist *Synodus* mit Dancksagung zu Gott und hertzlichem Wunsch, daß der Herr unsern H. *Inspectorem*<sup>10)</sup> wieder stärcken und heilen wolle, geschlossen, *ita actum ut supra*.

---

<sup>10)</sup> Konsistorialrat Johann Diedrich von Steinen stirbt am 31. Aug. 1759 (vgl. oben S. 299, Anm. 6).



Joh. Franc. Vogt *deputatus Hammonensis.*  
 F. L. Niederstadt Pastor *Unnensis*  
 G. Andr. von Steinen *Past. zu Fröndenberg qua Deputatus* aus der Ampt  
*Unnaschen Classe,*  
 J. T. Kruse P. *Aplerbeccensis qua condeputatus*  
 J. D. F. E. v. Steinen *qua deputatus nomine subdelegati Classis Unna*  
*Camensis.*  
 F. v. Steinen, *Bosenh[agensis] qua novitius*  
 J. B. A. Krupp P. *Meth[lerensis] qua novitius*  
 Joh. Christoph Boelling P. *Iserlohnensis qua deputatus.*  
 Henr. Friedr. Möller P. *Elsensis qua deputatus.*  
 Died. Henr. Wiethaus *qua deputatus Schwert[ensis]*  
 Ch. Her. Schaeffer alß *Deputatus* der Lunischen Classe  
 Christoph Wilh. Kellner *deputatus*  
 J. Fr. Zimmermann.  
 Joh. Pet. Hauser *Deput[atus] Class[is] Alten[anae]*  
 J. G. Reininghaus Pastor *Plettenbergensis Deputatus*  
 David Davidis *Past. Wengerensis et Classis Wetterensis*  
*Subdel[egatus]*  
 J. A. F. Revelman *past. Vollm[arsteinensis] Cl[assis] Wetterens[is]*  
*deputatus*  
 Theod. Christoph. Hencke *Past. Gevelsberg[ensis] qua Novitius*  
 M. Elling *Past. Gelsenkirchensis deputatus*  
 J. Th. Mittelhoff Pastor *Crangens[is] Deputatus*  
 J. Westhoff P. *Hernens[is] qua Deputat[us]*  
 J. F. Dickershoff C. R. und Prediger zu Stiepel *qua deputatus Classis*  
*Blanckenst[einensis]*  
 P. C. Hartman P. *Lindensis qua novitius*  
 Joh. Leop. Goes Pastor *Runderothensis deputatus Neostadiensis*

C. H. Karthaus *past. Hag[ensis]*  
*qua Scriba Ministerii subscripsit.*



1760 bis 1762

Wegen der Ereignisse  
des Siebenjährigen Krieges keine Synoden;  
siehe unter Acta 1763 (Anfang).

1763

## Actum Hagen in Synodo

d. 21. Junij 1763

Nachdem *Synodus* durch eine gründliche und erbauliche Predigt<sup>1)</sup> über den vorgeschriebenen *text Actor. 9, 31* von H. P. Griesenbeck zum *Hamm* eröffnet und daraus der vortheilhafte Gebrauch des Friedens von der Gemeinde Gottes vorgestellet worden, hielten Se. Hochw. der H. *Inspector* Bordelius nicht nur erstlich über die Worte *Josuae*, deren er bey seinen letzten *comitiis* sich bedienet: Wir wollen dem Herren unsern Gott dienen\*), eine nachdrückliche lateinische Rede, sondern ermunterte auch hernechst in einer rührenden deutschen Anrede sämtliche anwesende HH. Amts=Brüder zur gerechten Freude und schuldigsten Dankbarkeit über den von dem gütigen Gott durch unsern allertheuersten König uns geschenkten edlen und erwünschten Frieden<sup>2)</sup> und dadurch zugleich erlangte Freiheit, die durch die betrübte Krieges Unruhen bißhero gestörte *Class[ical]* und *Synodal* Versammlungen nunmehr wiederum freudigst und zum besten unsrer Gemeinden zu halten, wobey ein Ehrw. *Ministerium* auch diese Wolthat zu erkennen erinnert wurde, daß ein hochlöbl. *Collegium Regiminis* mit so vielen neuen ansehnlichen *membris* und einem so würdigen *Praesidenten* zu dessen gegründeten Troste von Allerhöchst Sr. Kön. Maj. bestellet worden wäre: Daher denn auch Domino *Inspectori* von *Reverenda Synodo* hiedurch *committieret*, an S. Excellence gedachten H. *Praesidenten* mit dem fordersamsten *gratulatorias* [!] zu dieser wichtigen Bedienung *nomine Ministerii* ergehen zu lassen.

<sup>1)</sup> Conrad Joh. Ehrenreich Griesenbeck, Gemeinheitsprediger in Hamm (1762 bis 1782); vorher Lehrer in Essen, dann Rektor in Hagen (siehe Acta Synodi 1783, § 3,3 u. BH II, S. 422,6).

<sup>2)</sup> Friede zu Hubertusburg (15. Februar 1763). Über die Märker und die Kriegsschäden (Hellweggebiet) vgl. H. Rothert, Westfälische Kirchengeschichte III, S. 105 ff.

\*) Josua 24,24.



Diesemnechst wurde untersucht, ob aus allen *Classen* die gehörige Anzahl in *Synodo* erschienen, und waren *praesentes* aus dem

*Amt Hamm*

H. P. Griesenbeck *qua Novitius*. *Deputatus* fehlt also.

*Stadt Unna*

H. P. Niederstad.

*Amt Unna*

H. *Subdel[egatus]* v. Steinen, H. zur Nieden, *Dep[utatus]*, H. Krupp ist zwar *condeput[atus]*, aber *Synodum* ohnehin *per statuta* zu besuchen schuldig. *Novitii* von Oven et Hopfensack sind krank, müssen also künftig 2 Jahre erscheinen.

*Amt Iserlohn*

H. P. Cramer. *Condeputatus* fehlt. *Novitius Davidis* ist noch kommen<sup>3)</sup>.

*Amt Lün[en] Hörde*

H. P. Schragmüller et Starmann *deput[atus]*. *Novitius Jocke* nach ist wegen Krankheit entschuldigt.

*Schwerte*

H. P. Wiethaus.

*A[mt] Altena*

H. P. *Subdel[egatus]* Hölterhoff, H. Glaser et Möller *Deputati*. *Novitius Hesmer* fehlt.

*Amt Plettenberg*

*Novit[ius]* Möller. *Deputatus* fehlt.

*Amt Wetter*

H. *Subdel[egatus]* Davidis nebst 2 *dep[utati]* Karthaus et Müller, ingleichen 3 *Novitii*: H. Hinz, Petersen et Rumpf.

*Amt Bochum*

H. Westhoff *Dep[utatus]*, *Condeputatus* fehlt. *Novitii* sind da: H. Rüben, Schimmel et Hasselkus.

*Amt Blanckenstein*

H. Dingel *deput[atus]*.

*Amt Neustad*

H. Trommershaus ist *Novitius*, fehlt also der *Deputatus* und *Novit[ius]* Wülner.

*Werden et Rellinghausen*

Nemo. Daher erstere, die jetzt krank sind, *qua Novitii* 2 Jahr *alternative* künftig erscheinen müssen.

---

<sup>3)</sup> Streichungen im Handprotokoll.



### §. 1.

Obangemerckte fehlende Herren sind also *per statuta*, sonderlich nach §. 7 *actorum de anno 1754* schuldig, so wohl die Zehrungs Kosten *pro rata*, alß auch 1 rt. Strafe zur Witwen *Cassa* zu zahlen<sup>4)</sup>, und ist *per maj[ora] vota* beschlossen worden, daß anwesende *Subdelegati* oder *deputati* diesen Vorschuß jetzo zwar thun, denselben aber ohne die geringste Einwendung von den straffälligen ihrer *Classen* zurück fordern und im unverhofften Weigerungs Fall durch geschärfte Hülffe wieder erhalten sollen.

### §. 2.

Keine *politica* dürfen verhandelt werden.

### §. 3.

*In numerum Candidatorum*<sup>5)</sup> sind recipieret: Tit. H. Schrader von Lemgo, Tannig zu Eckenhagen, Mönnich von Soest, Meier Rector zu Neustad, Overhoff von Werdol, Wiethaus von Unna, Wiethaus von Schwerte, Clasen von LütgenDordmund, Dansdorff et Natorp von Hagen, Werckshagen von Lüdenscheid, Schulte von Herschede, Wegmann von Wattenscheid, Hauseman von Castrop, Rump von Unna, Dümpelman von Hemmerde, zum Kumpff von Eichlinghofen, Moll von Schwelm, Gerhardi von Lüdenscheid, Tewag von Lennep.

<sup>4)</sup> Vgl. oben S. 323.

<sup>5)</sup> Die Aufnahme einer größeren Anzahl von Kandidaten ergibt sich ohne Zweifel aus dem Ausfall der Synoden in den Jahren 1760, 1761 und 1762 im Siebenjährigen Kriege. Von den Kandidaten wird Nicolaus Diederich Henrich Mönnich Prediger der lutherischen Gemeinde in Wickede, gest. 7. Febr. 1775 (siehe Acta Synodi 1775, § 4,2 u. BH II, S. 113,8). Von den übrigen wird Joh. Ludwig Diedrich Wiethaus zunächst Rektor und als solcher am 12. Okt. 1777 zum dritten Prediger in Unna ordiniert (siehe Acta Synodi 1778, § 4,3 u. 1801, § 7,4 sowie BH II, S. 75,17). — Leopold Gerhard Wiethaus, Sohn des Pastors Diederich Heinrich Wiethaus in Schwerte, gest. im April 1782, (siehe Acta Synodi 1782, § 3,4), wird ebendort 1771 zweiter Prediger und 1782 Nachfolger seines Vaters, gest. 4. Nov. 1822 (BH II, S. 40,8 u. S. 41,12). — Friedrich Ludwig Clasen wird 1765 Adjunkt in Fröndenberg (siehe Acta Synodi 1767, Anm. 1). — Theodor Daniel Dansdorf ist seit 1765 Stadtprediger (zweiter Prediger) und seit 1780 erster Prediger in Lünen, gest. 1795 (BH II, S. 396,12 u. S. 397,10). — Joh. Heinrich Bernhard Natorp, als Sohn eines Notars am 29. März 1741 in Hagen geb., erhält nach dem Studium in Halle die erste Pfarrstelle der zur Märkischen Synode gehörenden lutherischen Gemeinde Werden (1769—1778), wirkt später in der zur Klasse Dinslaken der klevischen luth. Kirche gehörenden Gemeinde Gahlen, gest. 14. Okt. 1819 (siehe Albert Rosenkranz, Das Evangelische Rheinland I, S. 164, S. 258 f u. II, S. 355). — Peter Wilhelm Werckshagen erhält 1764 die Pfarrstelle in Ohle, wo er „ein ordentliches Consistorium und eine Armenkasse ins Leben“ ruft, ein neues Pfarrhaus baut und in die Gemeinde wieder kirchliche Zucht und kirchliches Leben bringt, gest. 20. Aug. 1809 (siehe Acta Synodi 1810, § 6 u. BH II, S. 249,8). — Engelbert Wegmann, Sohn des Pastors der luth. Gemeinde in Wattenscheid Engelbert Theodor Wegemann, wird 1767 dessen Nachfolger, gest. 30. April 1783 (siehe Acta Synodi 1783, § 3,7 u. BH II, S. 325, 9 u. 10). — Christian Theodor Karl Hausemann, Sohn des Pastors der luth-



#### §. 4.

*ad* §. 7. Da nach hergestelltem Frieden<sup>6)</sup> zu wünschen, daß das anno 1758 von einem Ehrw. *Luth. Ministerio* vorgestreckte Darlehn wiederum nebst denen verfallenen Zinsen bezahlt werden mögte, sintemal verschiedene Prediger damals dadurch sehr beschweret worden oder gar genötiget gewesen, ihre *quotam* bey andern zu *negotiiren* und zu verzinsen, so wird *Dominus Inspector* ersuchet, darüber mit dem fordersamsten Nachdruck Vorstellung zu thun und um den Wieder Ersatz dieses *Capitals* auf das inständigste *ex allegantis causis* zu dringen.

#### §. 5.

*ad* 8. Da die Herrn Prediger im Bergischen noch immer zum *Praejudiz* der hiesigen ohne *dimissoriales* Leute zu *copulieren* fortfahren, soll *Dominus Inspector* dieserhalb an dortige *Inspectores* vor künftigem *Synodo*, der den 13t. *fu[turi] mens[is]* wird gehalten werden, Klage ergehen lassen, um einmahl vor all diesen Unordnungen und Eingriffen abzuhelpfen.

#### §. 6.

*Classis Hammonensis* klaget hiebey, daß P. *Fabritius*, zu Kamen im Hamm einen *officier copuliret* und dadurch *jura pastorum loci* gekräncket habe: *Domino Subdelegato Class[is] Unnensis* wird also *committirt*, gedachten H. P. *Fabritium* darüber zu vernehmen und *Synodo* zu referieren<sup>7)</sup>.

#### §. 7.

*ad* §. 9. Da *Synodus Montana* würcklich ein neues Gesangbuch eingeführet und eine Vereinigung mit demselben diesseits nicht mehr zu

---

rischen Gemeinde in Castrop, *Heinrich Christian Hausemann*, folgt 1766 seinem Vater und erhält 1777 die zweite Pfarrei in Gelsenkirchen, die 1810 nach seinem Tode (16. Okt.) aufgehoben wird (siehe *Acta Synodi* 1811, § 6 u. BH II, S. 359,7 u. 340,9). — *Wilhelm Gottfried Rumpff* erhält 1764 die luth. Pfarrstelle in Bausenhagen, wird am 10. April 1774 Pastor in Langendreer, em. 1. Juni 1806 „mit freiwilliger Verzichtleistung auf fernerer Pfarreinkommen“, gest. 23. Aug. 1813 (siehe *Acta Synodi* 1814, § 6 u. BH II, S. 106,9 u. S. 354,13). — *Gottfried Wilhelm Andreas Dümpelmann* erhält 1765 die Pfarrstelle Deilinghofen und amtiert dort bis zu seinem Tode am 26. Febr. 1791 (siehe *Acta Synodi* 1791, § 3,1 u. BH II, S. 16,9). — *Georg Chr. W. Moll* wird 1772 Pastor der luth. Gemeinde in Kamen, gest. 8. Febr. 1807 in Wickede; sein Bruder *Joh. Heinrich Arnold Moll* erhält 1772 die zweite Pfarrstelle in Mengede; geht 1775 nach Wickede (s. 1776, § 4). — Der Kandidat *Peter Melchior Gerhardi* hat bei seiner Wahl zum Nachfolger des 1760 verstorbenen Inhabers der zweiten Pfarrstelle in Plettenberg, *Mag. Joh. Wilhelm Lange*, das kanonische Alter noch nicht erreicht; *Magister P. M. Gerhardi* wird aber noch 1763 Pfarrer der lutherischen Gemeinde in Mettmann (Klasse Düsseldorf des Unterbergischen Ministeriums) und 1764 in Burg (Lennep Klasse); gest. am 16. Juni 1807 (siehe A. Rosenkranz, *Das Evangelische Rheinland* I, S. 211, 411 u. II, S. 154; BH II, S. 230,10). — *Peter Caspar Tewaag* wird Rektor in Lennep.

<sup>6)</sup> Siehe oben *Acta Synodi* 1758, § 10.

<sup>7)</sup> Über den Ausgang dieser Angelegenheit siehe unten *Acta Synodi* 1764, § 6.



gewarten, indessen nach wie vor zu wünschen, daß man auch ein vermehrtes ordentliches Gesangbuch im Märckischen<sup>8)</sup> haben möge, und die neuen einzurückenden Lieder auch in einem Anhang *apart* gedruckt und von denen, die noch alte Gesang Bücher haben, also vor etliche Stüber gekauft werden könnten, biß beydes verschlissen; so hätten *Domini Deputati* hievon *Classes* zu benachrichtigen, und ob dieser Vorschlag zum besten der Witwen *Casse* zu Stande gebracht werden solle, im künftigen *Synodo* zu referieren.

#### §. 8.

*ad §. 11. Past. Bausenhagensis* repetirt seine Klage. *Ministerium* bleibt bey der damals gefaßten *resolution*; wornach *Dominus Inspector* sich zu achten, *Past. Bausenh[agensis]* aber denselben umständlich vorher von der Sache zu informieren hätte.

#### §. 9.

*ad 12. Dominus Past. Hördensis*<sup>9)</sup> könnte beym hochlöbl. Landgerichte nochmalen *instantiieren*, hierunter *assistentz* zu leisten, in dessen Entstehung aber *Dominus Inspector* diesen *Casum* hochlöbl. Reg[ierung] vorzustellen hätte.

#### §. 10.

Der *General Rendant* von Steinen *producirt* alle bißherige Rechnungen biß anno 1759 incl., welche *revidiret* und abgethan worden; zeigt dabey *p[er] productionem Documenti* an, daß das aus der *Altenaer Classe* erhaltene *Capital ad 100 rt.* zu 5 *pro Cent* wieder in die Bauernschaft *Frömer[n] Amts Unna* ausgethan sey, und ist der Bestand der letzten Rechnung *de anno 1759 ad 87 rt 42 stbr.* von ihm in *natura praesentieret*, von *Synodo* aber beschlossen worden, daß diese Gelder nebst dem etwa dißmal bey abzuthuenden Rechnungen von 4 Jahren übrigbleibenden *reste* zu *Hagen* sicher zurückgeleget werden sollen, biß zu deren Unterbringung, um welche jede *Classe* sich zu bekümmern hätte, Rath geschaffet ist. Da auch gedachter *H. von Steinen* das *officium eines General Rendanten* nach völlig abgelegten Rechnungen niederlegen wollen, indeß kein ander *Subjectum* zu finden, der dazu so geschickt wie Er, indem er aller Umstände und Sachen einmal kundig ist, so hat *Synodus* inständig angehalten, daß der *H. Steinen* diese Bemühungen nach seiner *vigilance* und Treue weiter übernehmen wolle und ist bereitwillig, Ihm *pro laboribus* jährlich ein *honorarium*, welches hiedurch zu 30 rt. fest bestimmt wird, zuzulegen.

Worauf derselbe sich gütig erklärt, die Arbeit vorerst zum besten der Witwen *Casse* noch fortzusetzen, waß aber das *honorarium* betrifft, so

<sup>8)</sup> Zur Gesangbuchfrage siehe auch die Verhandlungen der Synode des nächsten Jahres § 7.

<sup>9)</sup> Die letzten beiden Paragraphen beziehen sich auf die Synode im Jahre 1759.



schencket er solches der Witwen=Casse zu ihrer besseren Aufnahme, bittet sich aber aus, daß / nach denen den *Classen communicirten reglements* die Rechnungen von denen *Special rendanten* eingereicht werden, damit ihm die *general* Berechnungen erleichtert werden mögten. Welche *Generositas* dann von Anwesendem *Synodo* mit allem Dank anerkannt und *acceptiret* worden. Zugleich wird *Domino Inspectori* aufgetragen, *Confirmationem* des *General-Rendanten*<sup>10)</sup> bei hochlöbl. Regierung zu suchen, damit er mit desto mehrerem Nachdruck dieses *officium* verwalten könne.

#### §. 11.

*Gen[eral] rend[ant]* zeigt an, daß H. P. Cramer zu Werden 1759 der Witwen Casse schuldig blieb 1 rt., H. Buren zu Rellingh[ausen] 4 rt. und in diesem *Synodo* keiner gegenwärtig gewesen, der diesen alten Rückstand nebst den 4 laufenden Jahren bezahlt habe: So wird gedachten Herren aufgegeben, in künftigem *Synodo* dieserhalb Richtigkeit zu machen oder das *beneficium* gänzlich aufgekündigt.

#### §. 12.

Vor den *studiosum Lemmer* zu Wiedenest wollen sämtliche *Subdelegati* um seiner *atteste* willen aus ihren *Classen* und jeder Gemeinde die bewilligte Gabe *ex aerariis* sammeln lassen und H. *pastori* zu Wiedenest zuschicken, daß diesem *studioso* in seinem Vorhaben dadurch in etwa fortgeholfen werde.<sup>11)</sup>

#### §. 13.

Auf die Klagen des H. P. Dickerhoff zu Stiepel, daß Freyherr v. Syberg sich unterstehe, in dortiger Gemeinde neue Kirchen *instructiones* zu ertheilen, solches aber keinem außer dem Landesh[erren] zustehet, wird von *Synodo reverenda* dem H. *Subdelegato Classis committieret*, 2 *Membra Classis* dahin zu *deputieren*, um solches durch gütliche *remonstrationes* möglichst abzuändern, widerigenfalß *Synodus* dieserhalb andre Weege einzuschlagen genötiget seyn würde.

#### §. 14.

Bey der ansehnlichen *remise* der dißmaligen *Hallischen Collecten* Gelder soll *Dominus Inspector* nochmals den HH. *Ephoris* Vorstellung thun, *Studiosos* aus hiesigen Gegenden sonderlich, wenn solche *recommenda[t]ias* von hiesigem *Ministerio*, wie jezo dem *Studioso Lemmer* ebenfalß zu geben wäre, vorweisen, den Vorzug an den Freytschen auch zu gönnen.

<sup>10)</sup> Zu dessen Amt vgl. Acta Synodi 1758, Anm. 14.

<sup>11)</sup> Joh. Friedrich Lemmer wird später, 1771, Vikar in Herbede und ist 1776–1786 in gleicher Stellung in Mengede, gest. 18. Febr. 1786 (siehe Acta Synodi 1786, § 3,4 u. BH II, S. 292,9 u. S. 386, unten Ziff. 9).



Da der H. *Inspector* sein *triennium absolviret*, und zur neuen Wahl ordnungsmäßig geschritten werden müssen, so sind in Vorschlag gebracht *Dominus Inspector Bordelius*, H. P. Schragmüller zu Lünen, H. Stein zu Fröndenberg, Karthaus zu Hagen, H. Möller zu Brackel, H. Davidis zu Wenigern, H. Stein zu Frömern, H. Holterhoff zu Herschede, H. Pollmann zu Altena, H. Sohn zu Schwelm und darauf der H. *Inspector Bordelius* nochmals erwählet, dem der Herr neue Gnade, Kraft und Stärke zu diesem wichtigen Amte verleyhen wolle! Worauf *Synodus praevia / precorum gratiarum actione* im Namen des Herren geschlossen.

*Actum ut supra.*

J. F. L. Basse

Ern. Henr. Bordelius *denuo electus Inspector.*

- C. J. E. Griesenbeck P. Hammon[ensis].  
 F. L. Niederstadt P. Unnensis.  
 J. D. F. E. von Steinen P. Frömerensis Classis Unnensis Subdel[egatus].  
 J. B. A. Krupp P. Methl[erensis] Classis Unnensis Dep[utatus].  
 J. H. Fabricius P. Wickedensis.  
 Fr. W. Davidis P. Hem[erensis].  
 G. H. Schragmüller Lunensium Pastor Deputatus.  
 Joh. Lud. Starman P. Wellingh[ofensis].  
 Died. Henr. Wiethaus Past. Schwertens[is].  
 J. Westhoff Past. Hernens[is] Deput[atus] et Condeputatus Clas[is]  
 Fried. Christ. Rüben. Past. Harpens[is]. Boch[umensis]  
 Theodor Gottfried Hasselkus Pastor Langentreerensis.  
 J. Schimmel Pastor Weitmariensis.  
 D. Davidis Past. Wengernensis Cl[assis] Wetter Subdel[egatus].  
 C. H. Karthaus Past. Hagensis qua Deputatus.  
 J. W. Hausmann Past. Hag[ensis] past. loci.  
 J. T. Müller Past. Vördens[is] qua Deput[atus].  
 Joh. Moritz Ising Past. Volmarsteinensis.  
 N. Glaser Past. Altenanus deputatus.  
 J. G. C. Möller Pastor Valbertensis qua deputatus.  
 Vogt, P. Halveranus  
 J. W. Düngellen Past. Blandenst[einensis] qua Deputatus.  
 G. H. Möller P. Plettenbergensis.  
 J. L. Rumpff Stiftsprediger zum Gevelsberg.  
 L. C. Peters Pastor Endensis.  
 A. J. Trommershausen P. Wiedenestensis qua deputatus.  
 C. H. Karthaus Scriba minist[erii]

<sup>12)</sup> Bezugnahme auf sein Triennium von 1746 bis 1749. Vgl. oben S. 285, Anm. 10; auch Acta Synodi 1777, § 3 (im 2. Bd. S. 499, Anm. 3).



## Actum Hagen in Synodo den 24. Julij 1764

H. P. R ü b e n von *Harpen* eröffnete *Synodum* mit einer recht gründlichen und geschickten Predigt<sup>1)</sup> über 2 Cor. 6, 3. 4. und stellte daraus die *Verachtung des köstlichen Lehr Amts* vor; Worauf *Dominus Inspector* eine erweckliche und nachdrückliche lateinische Rede *de aeternitate* hielt. Diesemnechst geschahe Umfrage, ob aus allen *Classen* schuldige sich eingefunden, und waren *praesentes* aus dem Amt

### Hamm

H. Pohl *qua Novitius. Deputatus* fehlt zwar, jedoch *dispensirt Synodus* vor dießmal diese *Classe*, weil nur 2 Prediger darinnen gegenwärtig und fehlender *Novitius* H. Griesenbeck durch H. P. Hausmann seine *quote* zu zahlen sich erbietet.

### Stadt Unna

H. P. Wiethaus.

### Amt Unna

H. Subd[elegatus] v. Steinen, H. Fabritius alß *deputatus*; *Condeputatus Davidis* fehlt und ist strafbar. Von Ofen [Oven] et Hopfensack sind zum erstenmal *qua Novitii* erschienen.

### Iserlohn

H. P. Varenhagen et H. Möller *qua deput[at]i*. *Novitius Davidis* fehlt *ex causis soticis*.

### Lünen, Hörde

H. Schaefer et H. Steinen *deput[at]i*. H. Bordelius freiwillig.

### Schwerte

H. P. Wulffert.

### Altena

H. Subd[elegatus] Sohn, H. Ennichmann *qua deput[at]i* et *Condeputatus* Vogt. H. Meüer *qua Novitius*.

### Plettenberg

H. Möller *qua deput[at]us* et *Novit[ius]* Werckshagen. *Synodus* dispensirt dießmal die *per statuta* festgesetzte Strafe, da H. Möller *qua Novitius* erscheinen müßen, weil nur 2 Prediger in der *Classe* zurückgeblieben.

### Wetter

H. Subd[elegatus] Davidis, H. Ruhrmann et Hülshoff *qua*

<sup>1)</sup> Friedrich Christian Rüben, getauft in Rehme (Westf.) 12. Nov. 1733, seit 1763 Pastor in Harpen, predigt als Novitius; 1774 erhält er die zweite luth. Pfarrstelle in Essen-Altstadt (gest. im Dezember 1794; siehe A. Rosenkranz, Das Evangelische Rheinland I, S. 246 u. II, S. 427).



*deputati*; außer *Pastoribus loci* waren noch freiwillig *Schmidts*, *H. Schutte* et *Müller da, imgl[eichen]* *H. Ising*, *Petersen* et *Tripler qua Novitii*.

*Bochum*

*H. P. Elling* et *Hauseman qua deputati*. *H. Rüben* et *Hasselkus qua Novitii*. *H. Schimmel* ist krank und muß künftig davor erscheinen.

*Blanckenstein*

*H. Zur Westen qua deputatus*.

*Neustad*

*H. Wüllner qua deputatus*.

*Werden et Rellinghusen*

*Nemo. H. Inspector communicirt clem[entissimum] rescript[um] de dato 16 Julij anni currrentis*, wodurch dem morösen *Consistorio* zu *Werden* aufgegeben, einen *deputirten ad Synodum* zu schicken. Da nun solches dennoch nicht erfolgt, müsse bey hochl. Reg[ierung] Vorstellung geschehen, dieser Verordnung Nachdruck zu geben oder sie von unserm *Ministerio* und anklebenden *beneficiis* zu *excludiren*.

§. 1.

*Politica* dürfen nicht verhandelt werden.

§. 2.

*ad §. 1.* Das voriges Jahr gemachte *Conclusum* wird bestätigt und müssen Anwesende ein Auslage thun, und *restitutionem* derselben in ihrer *Classe* vorgeschriebener maßen suchen.

§. 3.

Neue *Candidati* sind<sup>2)</sup> *Oven* von *Iserlohn*, *Rector Thummius* zu *Lünen*, *Moll sen[ior]* von *Schwelm*, *Schmidt* von [zur] *Straße*, *Böving* von *Wetter*, *Rector Reiche* zu *Gummersbach* und *Schmieding* von *Dordmund*.

§. 4.

*ad §. 4.* *Dominus Inspector* hat diese Vorstellung *cum felicissimo successu* gethan, indem er die Zinsen vom 20. Jan. 1758 biß 1 Juni. 1763, also vor

---

<sup>2)</sup> Von diesen wird der aus *Schwelm* gebürtige *Joh. Heinrich Arnold Moll* 1772 Pfarrer in *Wickede* (vgl. *Acta Synodi* 1763, Anm. 5). — *Johann Albert Böving* wird am 15. Nov. 1768 ordiniert als Pfarrer in *Asseln*, gest. 14. April 1823, 86 J. alt (am 19. Juni 1800 wird ihm sein Sohn *F. H. L. G. Böving* als *Adjunctus* beigegeben, siehe *Acta Synodi* 1800, § 6,3 u. BH II, S. 111,9). — Der aus *Dortmund* gebürtige *Joh. Wilh. Schmieding* wird 1764 Vikar in *Uemmingen* und 1770 Pfarrer zu *Witten*, gest. 5. April 1800 (siehe *Acta Synodi* 1800, § 7,2 u. BH II, S. 324,8 u. S. 356,11).



5 Jahr  $4\frac{1}{3}$  Monath, würcklich erhalten und jeder *Classe* ihre *quotam* zu stellen wird. Künftig sollen aber laut *rescripti* nur 3 pro cent vor dies *Capital* bezahlet werden, bey welcher Gelegenheit *Synodus Domino Inspectori* den verbindlichen Danck schuldigst vor diese gehabte Bemühung und Sorgfalt abstattet.

#### §. 5.

ad §. 5. *Dominus Inspector* hat auf das an Tit. H. *Inspectorem Bolenius* zu Mülheim erlassene *responsarias de dato 19. Julii anni currentis* erhalten, worinnen *Synod[us] Montensis* verlangt, *Contravenientes* namhaft zu machen, da alßdenn, wie rechtens, solte verfahren werden, welches klagende HH. Glieder unsers *Ministerii* also *pro futuro* zu mercken hätten<sup>3)</sup>.

#### §. 6.

ad §. 6. H. P. *Fabritius praesens* zeigt verantwortlich an, daß der *Officier* auf *requisition* des *Cheffs* vom Regiment von Ihm *copulieret* worden, welcher hierunter willkürlich handeln können und wird daher von der Klage a *Synodo absolvirt*.<sup>4)</sup>

#### §. 7.

ad 7. Wegen des Gesangbuchs ist von den mehresten *Classen* beschlossen worden, daß in dem Fall eine Veränderung damit unter allergnädigster *approbation* S. K. M. zum besten der Witwen *Casse* solte vorgenommen werden, alßdann dahin zu sehen, ein neues Gesangbuch von den besten und erbaulichsten Liedern einzuführen.

#### §. 8.

ad 8. Was die Klage der *Bosenhagschen* Gemeinde gegen die Catholischen betrifft, so hat der H. *Inspector Bordelius* den *Subdelegatum Classis* v. *Steinen* *committirt*, dieserhalb bey S. K. M. allerunterthänigste Vorstellung zu thun, welches auch geschehen, und haben S. K. M. dem Land Gericht zu *Unna* befohlen, die Klagen zu untersuchen und darüber gutachtlich zu

---

<sup>3)</sup> *Johann Bolenius*, geb. in Gummersbach 1697 als Sohn des Pfarrers *Joh. Christian Bolenius* (1642–1722), hat zunächst die zweite Pfarrstelle in Gummersbach inne, amtiert dann in Lüttringhausen 1722–1737, erhält 1737 die erste luth. Pfarrstelle in Mülheim am Rhein und ist später gleichzeitig lutherischer Generalinspektor (1753–1773) der luth. unterbergischen und jülichischen Gemeinden, gest. 3. Dez. 1773. Siehe E. Dresbach, *Pragmatische Kirchengeschichte der preußischen Provinzen Rheinland und Westfalen*, 1931, S. 817; ferner A. Rosenkranz, *Das Evangelische Rheinland I*, S. 50 f, 382, 418 u. II, S. 50. — Zur Sache siehe *Acta Synodi* 1765, § 3.

<sup>4)</sup> Betrifft die lutherische Gemeinde in Kamen. *Joh. Bernhard Fabritius* ist dortselbst seit 1756 Pfarrer der Gemeinde.



berichten; welches aber *dato* noch nicht erfolgt und daher die Sache unentschieden geblieben.

#### §. 9.

*ad* §. 9. Da der *Casus* in der *Hördischen* Gemeinde<sup>5)</sup> sich geändert, soll *pastor* daselbst *speciem facti* an *D[ominum] Inspectorum* einsenden, welcher dieserhalb bey hochl. Reg[ierung] dann anzufragen hätte, wie sich *Past. Hoerd[ensis]* dabey zu verhalten habe.

#### §. 10.

*ad* §. 12. Da einige *Classen* vor den geschickten *Studiosum* *Lemmer* zu *Widenest* bereits etwaß gesamlet haben, so werden die übrige erinnert, das Werck der Liebe zu dessen ferneren Fortkommen in *Halle* nicht länger zu verzögern.<sup>6)</sup>

H. P. *Hausmann* in *Hagen* erbietet sich, das gesamlete ihm willig einzuschicken, weßwegen *Subdelegati Class[ium]* es an Ihn einzusenden haben.

#### §. 11.

Da einige Witwen nach dem Tode ihrer Männer nach *Dordmund* ziehen, weil sie daselbst wohlfeiler leben können; die Königl. allergnädigste *Confirmation* aber schlechterdings denen *extra territorium* verziehenden Witwen das *beneficium* der Witwen *Casse* abspricht, so wurde die Frage aufgeworfen, ob *Dordmund*, da es in *meditullio* der *Grafsch[aft] Marck* lieget/ *in hoc passu*, wenn die Witwen *personae miserales* seyn würden, von denen Gesetzen zu *eximiren* seyn. Weil nun *vota* darüber *pro et contra* ausgefallen, wird *Domino Inspectori* aufgetragen, dieserhalb bey hochl. Reg[ierung] *Anfrage* zu thun.

#### §. 12.

Der Bestand von *anno 1759 ad* 87 *rt. 12 st.* ist in letz[te]rem *Synodo* von *d[em] H. Gen[eral] Rendant* von *Stein* nebst noch 112 *rt. 18 st.* aus den einkommenen Geldern an *Scribam Ministerii Karthaus* bezahlet worden: dieser *produciert dato* eine gerichtliche *Obligation de dato 29. Jan. 1763* von 200 *rt.* sprechend auf *Joh. Albert Hünninghaus* und dessen Erb-kotten auf dem *Langenbrocke* im Kirchspiel *Wenigern* zu  $4\frac{1}{2}$  *pro Cent.* Weßhalb gedachter *Past. Karthaus quittiret*, dem *H. P. Davidis* zu *Wenigern* aber *committiret* wird, den *Debitorem* anzuhalten, den fehlenden *hypothequen* Schein ehister Tagen dazu zu schaffen.

<sup>5)</sup> Vgl. zuvor *Acta Synodi 1759*, § 12 u. 1763, § 9.

<sup>6)</sup> Über *Joh. Friedrich Lemmer* siehe unten *Acta Synodi 1763*, Anm. 11.



§. 13.

Das von jeden zu zahlende *quantum* zur Witwen *Cassa* soll *pro anno* 1764 und folgende nach Königl. allergnädigster Verordnung in Louis'dor zu 5 rt. geschehen.

§. 14.

Da der H. *Inspect[or]* das Ihm zugeschickte Königl. allgemeine *Landes Schulreglement*<sup>7)</sup> in *Synodo* communicirt, so bezeugen sämtliche Anwesende ihre innige und hertzl[iche] Freude über diese obgefällige Sorgfalt, die vor die liebe Jugend genommen worden, und wird sämtl[ichen] HH. *Subdelegatis injungieret*, in ihren *Classen* dieses *reglement* sämtl[ichen] Predigern und Schulbedienten bekannt zu machen, und auf dessen Einführung nach aller Möglichkeit anzudringen; auch wo etwa an einem oder anderm Ort nicht alles könnte befolget werden, solches *Domino Inspectori* anzuzeigen.

§. 15.

*Classis Iserlohn[ensis]* hält an, daß zum besten der armen *Deilinghofischen* Gemeinde *nomine Synodi* von H. *Inspectore* bey hochl. Reg[ierung] Vorstellung gethan werden mögte, daß die dortige Prediger Sache gnädigst beschleuniget; sämtl[ichen] *Candidatis* dortiger *Classe* auch *a Synodo injungieret* werden möge, die bey dieser Gemeinde vorfallende Arbeit indeß nach dem *turno*, so darüber formieret worden, unweigerlich zu verrichten. Ersteres wird *Domino Inspectori committieret*, bestens zu empfehlen und zu bitten; letzteres aber denen HH. *Candidatis* alß eine schuldige Pflicht unweigerlich zu beobachten, nachdrücklichst hiedurch aufgetragen.<sup>8)</sup>

§. 16.

Da der von *Kirchhörde* nach *Lennep* berufene Past. *Starmann* kurz vor der *Synodal* Zeit weggezogen,<sup>9)</sup> ist er schuldig, den 1 rt. zur Witwen

<sup>7)</sup> General-Land-Schul-Reglement vom 12. Aug. 1763, siehe *Novum Corpus Constitutionum* III, Sp. 265, Nr. 53; J. J. Scotti, *Sammlung* III, S. 1540, Nr. 1800.

<sup>8)</sup> Entsprechend Ev.-Luth. KO 1687, § V.

<sup>9)</sup> Er verstieß damit auch gegen § XIII der oben genannten KO: Wer sich durch einen rechtmässigen Beruff auff eine Gemeine bestellen lassen / der solle dieselbe / da Er gleich anders wohin beruffen werden dürffte / für umbgang zweyer Jahre / wie auch sonst ohne besondere erhebliche Vrsachen / darüber *Synodus* zu erkennen / und ihr Bedencken vorhin herauszugeben / keines weges verlassen. — (MRhKG, Jg. 35, 1941, S. 5).

<sup>9)</sup> *Joh. Wilhelm Starmann*, geb. 1. Mai 1729 in Herne, Pfarrer in Kirchhörde 1753–1764 und in Lennep in der luth. Kirche des Herzogtums Berg (zweite Pfarrstelle 1764–1774 u. erste Pfarrstelle 1774–1787), gest. 5. Dez. 1787 (siehe A. Rosenkranz, *Das Evangelische Rheinland* I, S. 417 u. II, S. 495).



Casse noch zu bezahlen, indem der nach *Hörde* berufene *pastor Bausen=hagensis* nicht vor 2 Stellen bezahlen kann, und soll also der 1 rt. demselben an denen noch zu hebenden interessen *decourtieret* werden.

§. 17.

*Classis Luna-Hördensis* klaget mit andern über die vielen Mißbräuche und Sünden, die sonderl[ich] bey dem Scheiben Schießen und Sonnabends Bier Zechen offenbaren Königl. heilsamen *Edicten* zuwider vorgingen, und wünschet, daß ged[achte] *Edicta* feierlich / erneuert werden mögten; worum *Dominus Inspector nomine Synodi* anzuhalten, *requirieret* wird.

§. 18.

*Lüdenscheid et Plettenberg* klagen abermal, daß Ihnen die zu zahlende *Convents Köste* von dortigen *Cämmereyen* seit vielen Jahren verweigert würden; hätte also *Dominus Inspector* diese Beschwerde höheren Orts vorzustellen, daß ihr abgeholfen werde.

§. 19.

Statt des Wohlseeligen H. *Assessoris* Freiherrn v o n K e s s e l ist der Freyherr v o n B e r c h u m zu *Stockum a Synodo* erwählet<sup>10)</sup>, welchem der H. *Inspector* solches *per litteras* anzuzeigen und ein geneigte Bekleidung dieser Stelle dem *Ministerio* zum besten anzuhalten hätte. Worauf *Synodus* im Nahmen des HErrn *praevis gratiarum act[i]one* geschlossen.

*Act[um] ut supra.*

§. 20.

Der H. *Gener[al] Rendant* will zwar auf inständiges Anhalten des gesamten *Synodi* die Verwaltung der Witwen *Casse continuieren*, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß er von der geforderten *cautione liberieret* sey, und die *rendanten* in den *Classen* ihre *Specielle* Rechnungen *accurater* alß bißhero geschehen, in *Synodo* übergeben mögen. Von ersterem *dechargieret Synodus* denselben hertzl[ich] gerne und übernimmt solche selbst; letztere aber sollen bey jedesmaliger Strafe von 2 rt. in *Synodo* so *instruct* ihre Rechnungen *parat* haben, daß *Gen[eral] Rendant* nicht die geringste Klage führen dürfe. Vor die viele Last und Mühe, die *notorie* mit dieser Bemühung verknüpft ist, soll ihm künftig in *Synodo* allemal ohne Fehl 30 rt. alß ein *deservitum* bezahlet werden, welche vorhero auf denen *Classical*

<sup>10)</sup> Siehe Anzeige an die Klevische Regierung (Bochum, den 17. Sept. 1764. *Inspector Marcanus Bordelius* sendet ein *Acta Synodalia*, nebst Bekanntmachung des Neuerwehlten Adelichen *Assessoris Ministerii*) und Bestätigung (Konzept, Cleve im R.R. den 1. Oct. 1764), StA Münster, Kleve Mark, Landesarchiv, Nr. 105, Bl. 106 ff. — *Frhr. von Berchem* (so richtig) nimmt bis zum Jahre 1775 an den märkischen lutherischen Synoden teil (vgl. im 2. Bd. S. 473, Anm. 2 und S. 485).



*Conventen pro rata* alß Ministerial Köste repartieret und denen *deputatis* mitgegeben werden sollen und wenn wichtige Ursachen ihn hindern würden, *ad Synodum* zu kommen, sind *Scriba et past. Dahlensis* ersuchet und be-  
williget *erga honorarium*, ihn in seinem *officio* zu vertreten <sup>11)</sup>.

E. H. Bordelius *Inspector*.

J. F. L. Basse

Gottlieb Pohl *Past. zu Berge*.

D. B. Wiethaus *Past. Unnae*.

B. D. Fabricius *Past. Camensis*.

J. T. H. Varnhagen *past. Iserlohn[ensis]*.

C. H. Schaeffer *Pastor Dernensis qua deputatus*.

Jo. Wilh. Wulfert *qua deput[atus] Schwertensis*.

D. Davidis *Past. zu Wengern und der Wetterischen Cl[assis]  
Subdel[egatus]*.

J. H. Ruhrmann *Past. Herdecensis deputatus*.

Joh. Moritz Ising *Past. Volmarst[einensis]*.

Wennemar Friedrich Trippler *Past. Wetterensis*.

P. W. Werckshagen *Past. Ohlensis Novitius*.

J. C. Sohn *Subdel[egatus] Cl[assis] Altenanae*.

Immanuel Friedrich Ennichmann P. zu Kierspe.

J. D. F. E. v. Steinen *Pastor zu Frömern, Classis Unna Camensis  
Subdel[egatus]*.

T. H. Hopfensack *Past. Dellwigens[is]*.

Zch. von Oven *Past. Lünerensis*.

H. D. Hülshoff P. *Dahlensis deputatus*.

Petersen P. *Endensis*.

B. H. Vogt, *Past. Halver[ensis]*.

Joh. Ant. Meuer P. *civium Lüdenschensium*.

Moeller P. *Plettenbergensis qua Deputatus*.

Hauseman *past. Mengensis qua deputatus*.

Th. H. Wüllner *qua Deputatus Neostadiensis*.

H. E. zur Westen *past. Sprockhövel[ensis] qua deputatus*.

T. C. Hasselkus, *Pastor Langentreerensis*.

C. H. Karthaus *Past. Hag[ensis] Sen[ior] qua Scriba subscripsit*.

---

<sup>11)</sup> Nach Einsichtnahme in vorstehenden § 20 des Synodal-Protokolls ersucht die Klevische Regierung (gleichzeitig mit der Anm. 10 genannten Bestätigung), anzuzeigen, „wie sie sich ohne Landesherrliche *adprobat*ion dazu befugt zu seyn hielten“, dem Rendanten ein jährliches Fixum von 30 Rthl. zuzulegen (Konzept, ebenda Nr. 105, Bl. 107a, 1. Okt. 1764, an Inspektor Bordelius).



## Actum Hagen in Synodo

d. 9. et 10. Julij 1765

Erst predigte H. P. Pollmann von Kierspe<sup>1)</sup> über *Luc. 12, v. 35–37* und stellte darauß treuer Knechte Jesu seeliges Wächter Amt vor, worauf *Dominus Inspector de pace Dei interna tanquam praesidio militari fortissimo contra quoscumque hostium adortus* eine erweckliche Rede hielte und damit den *Synodum* eröffnete.

Diesemnechst geschahe Umfrage, ob jeder sich schuldig eingefunden und waren *praesentes*

*Amt Hamm:*

H. Err Griesenbeck *dep[utatus]*.

H. Pohl *Novit[ius]*. H. Muhrmann fehlt und zahlt *pro absentia* 1 rt.

*St[adt] Unna:*

H. Niederstatt.

*A[mt] Unna:*

H. *Subdel[egatus]* v. Steinen, H. Glaser et Hopfensack *Deputati*. H. v. Oven et H. (H.) Rump, Bausenhagen *novit[ii]*.

*Amt Iserlohn:*

H. Bölling et Davidis *dep[u-*

*tati]*. H. Dümpelmann *novit[ius]*.

— Lün[en] — Hörd[e]:

H. *Subd[elegatus]* Schragmüller et H. Fischer *Nov[itii]*. *tati]*. H. Dansdorf, H. Zimmermann et H. Cöster *Nov[itii]*.

*St[adt] Schwerte:*

H. Wiethaus.

*A[mt] Altena:*

H. *Subd[elegatus]* Sohn, H. Häuser et H. Bergen *deput[ati]*, H. Pohlman et Meuer *Nov[itii]*.

<sup>1)</sup> Joh. Wilhelm Pollmann, geb. 7. April 1741 in Witzhelden als Sohn des Pfarrers Joh. Heinrich Pollmann daselbst (geb. 3. April 1714, gest. 5. März 1744), seit 2. Juni 1765 zweiter Prediger in Kierspe; gest. 27. Juni 1817 (siehe *Acta Synodi* 1817, § 6). Er wird von den stimmberechtigten Gemeindegliedern gewählt, vom Kirchenvorstand berufen und von der clevisch-märkischen Regierung in Cleve bestätigt. Zuvor war zwischen der Pfarrstelle und Vikariestelle 1764 die Parität eingeführt worden, die auf ein Gesuch des Kirchenvorstandes hin die Regierung am 12. Nov. 1764 genehmigt hatte. Im Jahre 1806 ließ sich Joh. W. Pollmann in den Ruhestand versetzen. Die clevisch-märkische Domänenkammer genehmigt am 12. Sept. 1805 die Erklärung des Kirchenvorstandes zu Kierspe: Nach Ableben des Pastors Pollmann nur einen Prediger zu halten und das zweite Gehalt zur Verbesserung der Prediger- und Schullehrerstelle verwenden zu wollen. — Siehe Akten des Landeskirchenamts der Evang. Kirche von Westfalen, Bielefeld, A6–02, Beiheft, Pfarrstelle Kierspe.



A[mt] Plettenberg:  
H. Werckshagen.

A[mt] Wetter:  
H. Subd[elegatus] Davidis, H.  
Moll et H. Schmitz dep[utati]  
Past. Hagenses, Vollmarsteinensis,  
Vördensis et Dahleensis. H. Trip-  
ler et H. Fischer Novitii.

A[mt] Bochum:  
H. Clasen et H. Hausemann  
dep[utati]. H. Schimmel No-  
v[itius], H. Alberti et H.  
Schmidding fehlen.

A[mt] Blanckenstein:  
H. Schmitz.

A[mt] Neustadt:  
H. Kocher.

Werden et Rellinghausen:  
Nemo.

Weil nun diese Herren sich den vorigen Synodal Schläßen gar nicht unter-  
worfen, *qua extranei* auch dazu nicht *forcieret* werden können, sind sie *de*  
*iure* von unserem *beneficiis* hiemit *excludieret* worden und soll das wenige, so  
*antecessores* etwa zur Witwen Casse bezahlet haben mögten, *restituieret*  
werden.\*

#### §. 1.

*Politica* dürfen nicht verhandelt werden.

#### §. 2.

Neue *Candidati* sind:<sup>2)</sup> HH. Dalenkamp zu Üntrop, Kastorf im  
Hamm, Hambach in Iserlohn, Landmann in Lünen, Davidis zu

<sup>2)</sup> Johann Friedrich Dahlenkamp, geb. 10. Dez. 1740 in Iserlohn, zunächst Feld-  
prediger in Hamm (1768—69), erhält die zweite luth. Pfarrstelle in Essen (1769—73)  
und wird am 19. Juni 1773 zum Pastor (erster Prediger) in Hagen gewählt und am  
5. Sept. 1773 eingeführt (Acta Synodi 1774, § 5 a). Von 1797 bis 1800 ist er General-  
inspektor des märkischen lutherischen Ministeriums; 1811 legt er sein Pfarramt  
nieder und stirbt 18. Mai 1817 (siehe A. Rosenkranz, Das Evangelische Rheinland I,  
S. 246 u. II, S. 87; BH II, S. 119,8, 503,42 u. Nachtrag [1890], S. 42,8). — Justus Hein-  
rich Christian Landmann, geb. 21. Dez. 1741 als Sohn des Stadtpredigers Heinrich  
Landmann in Lünen (1737—55), studierte in Halle, erhält 1771 die luth. Pfarrstelle  
in Düren, die als solche bis 1887 bestand, wird Pfarrer in Nymwegen (1774—76)  
und Götterswickerhamm (1776—90); gest. 5. Juli 1803 (siehe A. Rosenkranz, Das  
Evangelische Rheinland I, S. 166, 291 u. II, S. 292). — David Friedrich Davidis, geb.  
am 22. Febr. 1744 als Sohn des Pastors David Davidis (1736—92) in Wengern (Ruhr),  
ordiniert am 8. Jan. 1772 durch Inspektor von Steinen in Frömern, wird 1772  
Adjunkt seines Vaters; gest. am 1. Dez. 1782 in Wengern (siehe Acta Synodi 1783,  
§ 3,4). — Joh. Aug. Christian Lange erhält 1769 die erste luth. Pfarrstelle in Her-  
decke, die er bis zu seinem Tode am 12. Aug. 1806 inne hat (siehe Acta Synodi

\*) Absatz in der Handschrift gestrichen und am Rande vermerkt: durch § 9  
geändert.



Wenigern, Lange zu Herdicke, Petersen vom Gevelsberge, Stockmann zu Schwelm, Kocher zu Neustadt und Forst aus dem Bergischen.

### §. 3.

ad 5. Anwesende *Deputati* klagen nach wie vor, daß die *Bergische Herren* Amts Brüder Ihnen Eingriff thäten, und zeigen folgende *casus speciales* an: Der *Pastor Wichlinghausensis* habe eine Braut aus Vörde namens Jellinghaus mit einem Frowin, item eine Braut aus Hag[ener] Gemeinde namens Kokmann genannt Schmidt, deren beiderseitige Eltern noch leben, ohne *dimissor[iales]* copuliert.

*Plettenbergenses* klagen, daß *Pastores* zu Lüttringhausen mit einem namens Namann genannt Wette es eben so gemacht und *Pastor Stipelensis* klagt, daß *Past. Velbertensis* eine vom Schriek auf Korts Gute eigenmächtig copuliert habe. *Synodus* bittet also *D[ominum] Inspectorem*, dieses mit dem fordersamsten dem H. *Inspectori* des *Bergschen Ministerii* anzuzeigen, und dahin anzuhalten, daß nunmehr deßen gethanem Versprechen gemäß dieser unerlaubten Unordnung auf das schleunigste abgeholfen werde. Wobey *Synodus* nochmalen, wie schon vormals geschehen, einem Ehrw. *Ministerio Montensi* vorzustellen ersuchet, ob es demselben nicht gefallen mögte, jährlich einen *deputatum* auf hiesigen *Synod* zu schicken so wie hiesiges *Minist[erium]* *vice versa* zu thun sich hiemit anerböte; damit überhaupts alle zum gemeinschaftlichen Besten gereichende Sachen einander *communiciert* und also auch dergl[eichen] Klagen desto besser vorgebauet werden möge.

Bey dieser Gelegenheit findet *Synodus* für gut, ein Ehrw. *Clevisches Ministerium* zu ersuchen, sich eben dergleichen zu Beförderung des allgemeinen Besten gefallen zu lassen und hätte *Dominus Inspector* daßelbe hierüber mit ehistem zu sondieren.<sup>3)</sup>

### §. 4.

ad §. 11. H. *Inspector* *communiciert* seine dieserhalb bey hochl. Reg[ierung] gründlich gethane Vorstellung und auch das darauf ertheilte allergnädigste *re-*

1769, Anm. 1 u. 1807, § 7). — Leopold Caspar Petersen wird Pastor in Ende; gest. 14. Febr. 1773 (siehe Acta Synodi 1773, § 4 e). — Joh. Julius Gottfried Stockmann ist bereits seit 1764 Vikar und zugleich Rektor in der luth. Gemeinde Breckerfeld; gest. am 30. Juli 1792 (siehe Acta Synodi 1793, § 3,1. — Kandidat Kocher, ein Sohn des Pfarrers Paul Jacob Kocher zu Bergneustadt (1737–56 u. 1757–1781); siehe A. Rosenkranz, Das Evangelische Rheinland II, S. 268. — Peter Forst, geb. in Oberkaltenbach bei Ründeroth, wird Pfarrer in der luth. Gemeinde Ruppichterorth (Blankenberger Klasse der Oberbergischen Inspektion) 1766–1770 und in Rosbach (Windecker Klasse), erste luth. Pfarrstelle 1770–1778; gest. 6. Mai 1778 (siehe A. Rosenkranz, Das Evangelische Rheinland I, S. 132 f, 58 f u. II, S. 138).

<sup>3)</sup> Erstmals auf den Märkischen Synoden 1772 u. 1773 ist ein Mitglied des Kleve-Luth. Ministeriums anwesend und unterzeichnet auch die Verhandlungen (siehe Acta Synodi 1772 u. 1773; über den Inspektor Heinrich Florenz Sybel aus Kleve vgl. im 2. Bd. S. 435, 447, 450 u. 460).



*scr[iptum]* d. 24. Junii anni currentis, daß darunter von hochgedachter Regierung keine Abänderung der *Fundation* geschehen könne.<sup>4)</sup>

§. 5.

*ad* 14. Wegen des Schulreglements<sup>5)</sup> zeigen *Deput[ati]* *Classium* an, daß man sich zwar schon alle Mühe gegeben, das Schulwesen bey ihren Gemeinden der Königl. Verordnung zufolge zu verbessern, allein daß sich auch in manchen Umständen solche Hinderniße bey hiesigen Westphälischen meist weitläufig und sehr zerstreutliegenden Gemeinden äußern, daß unmöglich alles aufs genaueste nach der strengen *litter* könne eingeführet werden. Wegen der Bücher wird zugleich festgesetzt, damit den Absichten Sr. Maj. zufolge alles einstimmig bey den Gemeinden geschehe, vorerst den erklärten *Catechismus* und die Heilsordnung einzuführen und davon eines oder das andre beim Unterricht zum Grunde zu legen, biß die übrige Bücher von Zeit zu Zeit nach den Umständen der Gemeinden so viel möglich in den Schulen auch gebraucht werden könnten.

§. 6.

Wegen des neu ergangenen *Circularis* die Kirchenbücher betreffend, beschließet *Synodus*, daß um eine allgemeine *Regularitaet* im *Ministerio* zu haben, jeder Prediger *ultimo Octobr.* den Abschluß im Kirchenbuche machen und vor dem 7ten *Nov.* die Liste an seinen *Subdelegatum*; die *Subdelegati* aber die Listen von ihrem Amte oder *Classen* vor dem 15ten *ejusdem* an den H. *Inspect[orem]* *Ministerii* einsenden sollen, damit letz[te]rer im Stande /sey, die *general tabelle* vom ganzen *Ministerio* zur gesetzten Zeit fertig zu haben und an das Ober=*Consistorium* einzuschicken. Zugleich urtheilet *Synodus*, daß diese Listen vor der Hand biß zu näheren erhaltenen Erläuterung nach wie vor denen Obrigkeiten *loci* wie bißher zu übergeben seyen.

§. 7.

Da *deputati* des *Deilinghofischen Consistorii* gegen den Schulmeister *Sch netger* wegen offenbarer neuerlicher Ärgerniße Klage führen, so hat

---

<sup>4)</sup> Betrifft Auszahlung von Witwengeldern an nach Dortmund verzogene Pfarrerwitwen.

<sup>5)</sup> Nach dem General=Land=Schul=Reglement vom 12. Aug. 1763, § 19,3 u. § 20 sollen in den Landschulen und bei den Katechisationen keine anderen Lehrbücher als die von den landesherrlichen Konsistorien verordneten und approbierten gebraucht werden. Es sind dies: Das Neue Testament, die Gebets Uebung genannt, darinnen der Inhalt eines jeden Capitels in ein Gebet gefasset ist; die Hällische oder Berlinische Bibel; der zergliederte und der erklärte Catechismus Lutheri; der Inhalt der Biblischen Bücher; die Christliche Lehre im Zusammenhang; das Berlinische Buchstabil= und Lese=Buch; das Allgemeine von Gott, von der Welt und dem Menschen, und das Lehr Büchlein zum Unterricht der Kinder auf dem Lande in allerhand nöthigen und nützlichen Dingen. — *Novum Corpus Constitutionum* III, Sp. 275 und Sp. 278 (1763, Nr. 53).



*Subdelegatus Classis* alsofort solche Angaben gründlich zu untersuchen und dem H. *Inspectori* davon Nachricht zu geben, der alßdann dem Befinden gemäß darüber bey hochl. Reg[ierung] *suspensionem* oder *remotionem* zu gesinnen hätte.

§. 8.

Demnach von der *Wetterischen Classe* denen beiden Predigern HH. *Subdel[egato] Davidis* und *pastori Karthaus committieret* worden, die in der *Wetterischen* Gemeinde durch gröbliche *injurien*, so einer *Tappe* gegen seinen Prediger H. *Tripler* ausgestossen, en[t]standene Unruhen wo möglich niederzuschlagen und die gehinderte Erbauung durch eine Versöhnung herzustellen: Dortiges *Consistorium* auch selbst bey Gegenwart obgedachter *deputaten* darauf näher angestanden: besagter *Tappe* aber durch seine *renitence* und außen bleiben gerade gegen §. 147 der K.O. solches gehindert: auch da in dißmal[igem] *Synodo* derselbe nochmals zu diesem heilsamen Endzweck auf näheren Antrag des *comparirten Consist[orii] Wetter[ensis]* veranlaßet worden, bey dieser verwegenen *Renitence* nach *relation* des Küsters beharret; so wird nunmehr ein Wohlhöbl. Landgericht zu *Hagen* geziemend *requirieret*, diese Sache so bald immer möglich zu untersuchen und zur Endschaft zu bringen, damit durch eine *eclatante satisfaction* der beleidigte H. P. *Tripler* in Stand gesezet werde, sein Amt wieder mit Erbauung zu führen; auch die *Renitence* des *Tappen* gegen den ged[achten] §. 147 der K.O. hiebey mit zu bemerken<sup>6)</sup>.

§. 9.

Da *Werden et Rellinghausen* biß dahin denen *Conclusis Synodal[ibus]* kein Genüge geleistet und ersteres *Consistorium* sich gar beyfallen laßen, S. K. M. deßhalb *falsitaeten* vorzuspiegeln; so wird *Domino Inspectori committieret*, theils solches Sr. K. Maj. umständlich nach dem *dato ex actis* voriger *Classe* gemachten *Extractu* anzuzeigen, theils denen Predigern und *Consistoriis* zu *Werden* und *Rellinghausen* noch einmal vorzustellen, ob sie sich zwischen hier und künftig[em] *Synodo* mit einer *Classe commembrieren* und alle rückständige Witwen Gelder abtragen wollen, sonst sie es sich selbst beyzumeßen, wenn sie alßdann von unserem *Ministerio* und anklebenden *beneficiis* gänzlich ausgeschlossen werden.

§. 10.

Die Rechnungen des *Gen[eral] Rend[anten]* der Witwen *Casse* sind von allen Jahren biß dahin abgethan, und da von 1760 61 rt. 29 stbr. in schlechtem Gelde; von 1764 45 rt. 35 stbr., darunter 16 rt. in Frankfurter *cours* vorrätzig blieben, welche in *edictmäßiger* Münze nebst 55 rt. 42 stbr. von

<sup>6)</sup> Von der Kirchen=Zucht und *Excommunication*; Text siehe unten S. 390, Anm. 10.



1765 edictmäßiger Münze zusammen 134 rtl. 27 stbr. betragen, so sind solche P. Karthaus gegen Quittung mitgegeben, um solche auszuthun und hat derselbe in fut[uro] Syn[odo] documentum davon beyzubringen.

Worauf Synodus prae[viis] prec[ibus] in nomine Dei geschlossen.

Act[um] ut Supra.

J. F. M. v. Berchem. E. H. Bordelius Inspector. J. F. L. Basse.

C. J. E. Griesenbeck Deputatus Classis Hammon[ensis].

F. L. Niederstadt Subd[elegatus] Classis Unnensis.

J. D. F. E. v. Steinen Pastor Fromerensis classis Unnensis Subdelegatus.

L. J. W. Glaser pastor Assel[ensis] qua dep[utatus]. Hopfensack  
P. zu Delwig qua novitius.

J. G. von Oven Pastor Lünerensis qua Novit[ius].

W. G. Rumpff Pastor Bosenhagiensis qua Nov[itius].

I. C. Boelling past. Iserloniensis.

G. H. Schragmüller P. Lunensis et Clas[sis] Subdel[egatus].

J. Hasselkus P. in Barop qua deputatus.

Zimmermann P. zu Wellinghofen qua novitius.

T. D. Dansdorf P. Lunensis qua Novitius.

D. H. Wiethaus past. Schwertens[is] qua deputatus.

J. C. Sohn, past. Meinertshag[ensis] p. t. Subdel[egatus] classis Altenanae.

[J. P.] Haeuser Pastor Roensahl[ensis] qua Deputatus.

C. M. Berge Past. Breckerf[eldensis] qua Deput[at]us.

J. W. Pollmann Past. Kirsp[ensis] qua Nov[itius].

L. W. Werckshagen deput[at]us.

D. Davidis Past. in Wengern et Cl[assis] Wett[erensis] Subd[elegatus].

Henr. Ambros. Moll Past. Schwelm[ensis] qua Deputat[us].

Hend. Casp. Schmidt Pastor zur Strasse qua deputatus.

J. W. Hausmann Past. Loci.

W. F. Trippler past. Wetterens[is].

F. W. C. Fischer past. Nov[itius].

C. L. A. Clasen, Past. zu Lutgendortmund qua Deputatus.

P. A. Hausemann P. Mengedensis qua Deputatus.

J. T. A. Schimmel P. Weitmarens[is] qua Nov[itius].

M. Schmidt past. Langent[reerensis] qua deputatus.

Paulus Jacobus Kocher Pastor Neostadiensis.

C. H. Karthaus past. Hag[ensis] qua Scriba Minist[er]ii.



## Actum Hagen in Synodo d. 15. et 16. Julij 1766

Nachdem der H. P. Braun von Langerfeld über *Math. 28, V. 20* geprediget,<sup>1)</sup> und die stärckende Gegenwart Jesus bey denen Entkräftungen des Lehr Amts vorgestellet, eröffnete der H. *Subdelegatus Davidis ex commissione Domini Inspectoris ob valetudinem adversam absentis* den Synodum mit einer rührenden lateinischen Rede<sup>2)</sup> über *I Tim. 4, 15*, darinnen *de sedula rerum sacrarum cura Alogo maxime necessaria* gehandelt wurde. Worauf Anfrage geschahe, ob *ex Classibus* sich sämtliche *membra* eingestellt. *Praesentes* waren aus dem

Amt Hamm

H. P. Griesenbeck *Dep[utatus]*. H. P. Möhrmann *Nov[itius]*.

Stadt Unna

H. P. Wiethaus.

A[mt] Unna

H. *Subd[elegatus]* v. Steinen. H. P. Balhorn läßt sich wegen Kranckheit entschuldigen, wird aber den Antheil der Kosten tragen, der H. P. Fabritius, *deputati*, [letzterer *absens* und straffällig].<sup>3)</sup> H. Rump et H. Clasen *Novit[ii]*.

A[mt] Iserlohn

H. P. Griesenbeck et H. P. Middendorff *deput[ati]*. H. Dümpelmann *Novitius*.

<sup>1)</sup> Karl Ludwig Braun, geb. 2. Okt. 1738 in Nauen (Mittelmark), zunächst 3 Jahre Rektor in Schwelm (1762–1765), dann am 25. März 1765 nach Langerfeld gewählt, ist seit der Verselbständigung dieser Gemeinde (9. Febr. 1766) dort als erster lutherischer Pfarrer bis zum 11. Febr. 1791 tätig (gest. 17. Juli 1792, siehe Albert Rosenkranz, Das Evang. Rheinland II, S. 57). Zur Auseinandersetzung mit der Schwelmer Mutterkirche und der Verzögerung des 1768 begonnenen Kirchenbaues siehe BH II, S. 161 f.

<sup>2)</sup> David Davidis, geb. 21. Jan. 1713 in Aplerbeck, Pastor in Ober-Wenigern (3. Mai 1736 – 27. Nov. 1792), ist 33 Jahre Subdelegat der Klasse Wetter; über ihn siehe unten Acta Synodi 1793, § 3,2 (im 2. Bd. S. 669).

<sup>3)</sup> Nachträglicher Vermerk. — Über Joh. Bernhard Fabritius siehe unten Acta Synodi 1767, § 16 (S. 388).



A[mt] Lühnen et Hörde

H. Subdel[elegatus] Schragmüller. H. P. Stein, H. P. Schaeffer deputati. H. P. Zimmermann, H. Dansdorf et H. Köster Novitii.

St[adt] Schwerte

H. Wiethaus.

A[mt] Altena

H. Subdel[elegatus] Sohn, H. Hölterhoff et H. Meuer deput[ati]. H. Pollmann Nov[itius]. H. Stockmann Novit[ius] ist ob absentiam straffbar.

A[mt] Plettenberg

H. P. Reininghaus.

A[mt] Wetter

H. P. Sohn et Revelmann deputati. H. Fischer et Braun Novitii.

A[mt] Bochum

H. P. Kannegiesser et H. Hausemann deputati. H. Schmiding Novitius. H. Alberti, H. Hausemann zu Castrop et H. Wegman sind absent wegen Kranckheit und letzterer wegen collecte.

A[mt] Blanckenstein

H. P. Hartmann dep[utatus].

A[mt] Neustad

H. P. Viebahn. dep[utatus].

Werden et Rellingh[ausen] Nemo.

§. 1.

Politica sollen nicht vorfallen.

§. 2.

Neue Candidati<sup>4)</sup> sind: H. Ruhrmann in Hamm, Bunge in Unna, Ballhorn in Dellwig, Varnhagen in Iserlohn, Linden aus Halber-

<sup>4)</sup> Diedrich David Bunge, Sohn des Kaplans (dritten Predigers, seit 1740) Joh. Heinrich Bunge in Unna, wird Pastor in Kamen und predigt 1768 als Novitius (siehe Acta Synodi 1768, Anm. 1). — Der Kandidat Ballhorn stammt wohl aus der Familie des ersten Predigers Joh. Theodor Ballhorn (gest. 4. März 1774, siehe Acta Synodi 1774, § 2 c) in Dellwig. — Reinhard Theodor Varnhagen, Sohn des Pastors primarii Joh. Theodor Hermann Varnhagen in Iserlohn (gest. 7. Febr. 1779, siehe Acta Synodi 1779, § 3), geb. 19. Jan. 1744 daselbst, wird 1770 Adjunkt seines Vaters; gest. 18. Dez. 1801 (Acta Synodi 1802, § 3,2 und BH II, S. 4 ff). — Joh. Heinrich Linden wird 1769 Adjunkt des Pastors Chr. Wilhelm Kellner in Rüdinghausen (gest. 15. Juni 1776, siehe Acta Synodi 1776, § 3,4), und dessen Nachfolger (gest. 30. April 1790, siehe Acta Synodi 1790, § 3,2). — Peter Simeon Cramer aus Hohenholt in der Kirchengemeinde Kierspe, 1771 von der luth. Gemeinde in Niederwenigern zum Prediger gewählt,



stad im Amt Lühnen, Cramer zu Kierspe, Kaiser zu Meinertzhagen, Riepe zu Hagen, Rotenbrück zu Lütgendordmund, Dickmann zu Hattingen, Rector Lemmer zu Neustad und Rect[or] Kienholtz zu Gummersbach.

§. 3.

Ad § 5. Da einige *Classes* ihre Schul-Catalogos bereits eingeschickt, andre aber auf das allergnädigste *Rescriptum de dato 21. Aprilis anni currentis* eine nähere Verordnung erwartet, so findet *Synodus* für gut, biß daran solche eingegangen, mit weiterer Einsendung anzustehen.

§ 4.

Ad §. 6. Da S. K. Maj. hierüber näher verordnet, haben sich jede darnach schuldigst zu achten.<sup>5)</sup>

§ 5.

Ad §. 7. *Synodus* findet für gut, daß *Dominus Inspector* die über die Deilinghofsche Schulmeisters Sache bereits erhaltene Verordnungen näher zu befolgen habe, damit das angebl[iche] Ärgerniß völlig gehoben werde, zumal so wohl *Past. Middeldorff* als *Past. loci nomine Constistorii* darauf andringen.<sup>6)</sup>

---

erhält durch Freifrau von Berchem zu Wedringen, Besitzerin von zwei Drittheilen des Hauses Altendorf, die Kollation (vgl. LKA Bielefeld, A 6—02 Beiheft, Errichtung und Besetzung der westfälischen Pfarrstellen, Niederwenigern, und BH II, S. 305; gest. 3. Juli 1820). — Der Kandidat *Kaiser* stammt möglicherweise aus der Familie des derzeitigen Predigers *Joh. Peter Kaiser* in Halver, der von 1742 bis 1753 Vikar in Kierspe war (gest. 29. Dez. 1801, siehe Acta Synodi 1802, § 3,3 u. BH II, S. 235,12). — *Bernhard Christian Riepe* wird Pastor in Kirchhörde (siehe Acta Synodi 1773, § 4 d). — Kandidat *Rotenbrück* ist vermutlich Sohn bzw. ein Verwandter des derzeitigen Holte-Vikars *Anton Diedrich Rotenbrück* zu Lütgendortmund (seit 1725 dortselbst, BH II, S. 335,6). — *Christoph Georg Dieckmann*, Sohn des derzeitigen Pastors oder Amtspredigers *Ernst Ludwig Dieckmann* in Hattingen (gest. 15. Okt. 1779, siehe Acta Synodi 1780, § 3,1), ist daselbst von 1770 bis 1820 Stadtprediger bzw. zweiter Prediger (gest. 9. Jan. 1820, BH II, S. 284,14). Die Bezeichnung Amtspastorat (für die Landgemeinde, Amt Hattingen) und Stadtpastorat sowie die Unterscheidung beider Gemeinden wird nach dem Tode des Chr. G. Dieckmann durch eine Vereinbarung im Jahre 1820 aufgehoben und zwischen den beiden Predigern vollständige Parität eingeführt, auch das Wahlverfahren geregelt (bestätigt am 24. Okt. 1800 durch die Kgl. Pr. Klevisch-Märk. Reg. in Emmerich, vgl. BH II, S. 279 f u. LKA Bielefeld, Akten A 6—02 Beiheft, Hattingen). — *Rector Friedrich Lemmer* wird 1771 Vikar zu Herbede, 1776 Pastor in Mengede (gest. 18. Febr. 1786, siehe Acta Synodi 1786, § 3,4).

<sup>5)</sup> Betr. kgl. Order und Instruktion vom 16. Nov. 1764 über die Führung der Kirchenbücher (Novum Corpus Constitutionum III, Sp. 507 ff, Nr. 80) und Verordnung vom 2. Jan. 1766 (nebst Schema zur Einrichtung der Kirchenbücher und Anfertigung der Jahreslisten, ebenda IV, Sp. 15 ff, Nr. 2).

<sup>6)</sup> Vgl. oben S. 369.



## § 6.

Ad §. 9. Da bey des *General Rendanten* eingesandter Rechnung hierüber von hochlöbl. Regierung selbst *monita* gemacht und von ersterem beantwortet worden, so erwartet *Synodus* nunmehrö nähere Verordnung von hochgedachter Regierung, ob *Werden et Rellingh[ausen]*<sup>7)</sup> von unserm *Ministerio* und *beneficiis* gänzlich zu *excludiren* oder ob und wie der Rückstand zur Witw[en] *Cass[e]* in *duplo* von ihnen beygetrieben werden solle.

## §. 7.

Da an *D[ominum] Inspectorem* ein allgnädigstes *Rescr[iptum] d[e] d[ato]* Cleve d. 23. Jun. a. c. die *Copulation* der sich in Königl. Lande niederlassenden Fremdlinge betreffend eingelaufen, so hätte derselbe solches per *Circulare* mit ehistem *Classibus* zur Achtung bekannt zu machen.

## §. 8.

*Synodus* setzet einmal vor all feste, daß der *terminus* zur *Synode* der erste Dienstag im *Julio* seyn und das *Circulare a Domino Inspectore* an die *Classen* drey Wochen vorher ergehen soll,<sup>8)</sup> damit sie sich in Ansehung der *Classic[al] Conventen* darnach richten können.

## §. 9.

Die *speciellen* Listen der Getauften *etc.* haben sämtliche HH. Prediger gleich nach geendigtem Kirchenjahr in *duplo* an ihren *Subdelegatum* einzuschicken und dabey nur die Zahlen zu bezeichnen: *Subdelegati* aber solche an *D[ominum] Inspectorem* vor Ausgang *Decembris* weiter abzusenden.<sup>9)</sup>

## §. 10.

H. P. Middeldorf fragt an: Ob ein Prediger Kinder aus einer andren Gemeinde ohne Vorwissen und Willen des dortigen Predigers zur *information* und *confirmation* anzunehmen befugt sey? — *Synodus respondet*, daß

7) Beide Gemeinden sind bis dahin nicht Mitglieder des luth. Märkischen Ministeriums, obgleich sie an Verhandlungen teilnehmen. Zum Beitritt, insonderheit zur Bochumschen Klasse, siehe *Acta Synodi* 1767, § 6.

8) Diese letztere Bestimmung wird später, seit 1797, dahingehend geändert, daß das Synodal-Anschreiben vom Inspektor an die Subdelegaten sechs Wochen vorher per Post geschickt und darin auf etwa vorkommende wichtige Synodal-Verhandlungen im voraus aufmerksam gemacht werden soll (siehe *Acta Synodi* 1797, § 9).

9) Vgl. oben Anm. 5 und nochmalige Bezugnahme in der Verordnung der gewöhnlichen Jahres-Listen über die Personen vom Civil- und Militair-Stande (*Novum Corpus Constitutionum* III, Sp. 154–158, Nr. 23).



solches schon durch vormalige *Statuta Synodalia* und auch neuerl[iches] Königl. Schulreglement alß unerlaubt anerkannt worden.<sup>10)</sup>

§. 11.

Prediger aus den Städten halten an, daß *Synodus* einem *Inspectori* auftragen mögte, gehörigen Orts nachdrücklichst Vorstellung zu thun, daß bey jetziger Verhöhung der *Accise* die Prediger die von S. K. Maj. Ihnen allergnädigst ehemals verstattete *immunitaet* behalten mögten:<sup>11)</sup> Und da man äußerlich vernimmt, daß *Ministerium Reformatorum* solches ebenfalß thun werde, könnte *Dominus Inspector* mit dessen *praeside conferieren* und allenfalß *communem causam* machen.

§. 12.

Da der schändliche Mißbrauch einreißt, daß so viele Hochzeiten auf den Sonnabend gelegt und die Nacht hindurch auf den folgenden Sonntag<sup>12)</sup> hinzu allerley schwere Versündigung und Ärgernisse getrieben werden; findet *Synodus* für höchstnöthig, daß *Dominus Inspector* bey hochlöbl. Reg[ierung] solches vorstellen und um die schleunigste *Remedur* durch ein geschärftes Verbott *supplicieren* möge.

§. 13.

Da die Gemeinde zum *Crange per deputatos Bochumenses* ihre Noth, wie sie von dem *Catholischen H. v. Rump* gedrückt wird, *Synodo* vortragen lassen<sup>13)</sup>, erkennet derselbe vor höchstbillig, daß *Inspector* die geklagte Mitleidenswürdige Umstände näher erkundige, *facti speciem* einfordere, und da die arme Gemeinde ihre Sache nicht *poussieren* kann, sich solcher *nomine et sumptibus Ministerii* aufs nachdrücklichste annehme.

§. 14.

Gedachte *Deputati Bochum[enses]* übergeben *Synodo* eine Klage vom *Consistorio* zu *Castrop* und beschweren sich, daß bey dortiger 1/2 jähriger *Vacanz* 9 benannte Prediger dortiger *Classe* 13 mal *in turno* den Gottesdienst versäumet und der Gemeinde und Armen dadurch Unordnung und

<sup>10)</sup> Siehe Acta Synodi 1764, § 14 betreffend das General-Land-Schulreglement vom 12. Aug. 1763; auch oben Acta Synodi 1765, § 5.

<sup>11)</sup> Zur Steuergesetzgebung siehe Albrecht v. Holtum, Aus der Geschichte der Akzise in Cleve, Mark und Mörs von 1716 bis 1767, Münster, Phil. Diss. 1918, Maschinenschrift; vgl. auch unten Acta Synodi 1768, § 6, 1769 bis 1772, jeweils § 5.

<sup>12)</sup> Die Untersagung erfolgt am 15. Dez. 1766, siehe J. J. Scotti, Sammlung III, S. 1788, Nr. 1953.

<sup>13)</sup> Zum weiteren Verlauf unten Acta Synodi 1767, § 11 u. 1768, § 11 sowie 1769 bis 1773 jeweils § 6. Über die patronatsrechtlichen Streitigkeiten vgl. LKA Bielefeld A6—02 Beiheft, Crange; ferner BH II, S. 347 u. H. Funcke, Geschichte der evang. Gemeinde Crange, 1927, S. 11 f. Der Gutsherrschaft wird 1768 das Patronatsrecht aberkannt.



Schaden wieder die Kirch[en] Ordn[ung] erwecket<sup>14)</sup>; *Synodus* verwundert sich hierüber zum höchsten, und hält vor billig, daß jeder Prediger vor sein Außenbleiben jedesmal 1 rt. Strafe zur Witwen *Casse* zu zahlen schuldig zu erklären sey, und *requirieret D[ominum] Inspectorem*, solches hochl. Reg[ie]rung so wohl *pro nunc* alß *pro futuro* zur *Confirmation* einzuschicken.

§. 15.

Da nach *Relation* und Klage der *Blanckenst[einschen] Classe* Past. *Dickershoff* zu *Stiepel* wieder angefangen, sich *Synodal* und *Classical* Ordnung zu widersetzen, indem er in keine *Conduiten* liste will eingeführet seyn, auch keine *Hallische Collecte* einsamlen laßen, noch zu *Minister[ial]* Kosten etwaß beytragen will,<sup>15)</sup> so hätte *Dominus Inspector* denselben zu erinnern und bey fernerer *Renitence* durch Vorstellung bey hochl. Reg[ie]rung zu rechte zu bringen.

§. 16.

Wurde in *deliberation* gezogen, ob der neuzuwählende *Inspector* auch das *Rendement* der Witw[en] *Casse* unentgeltlich übernehmen solle? indem bißheriger *Gen[eral] Rendant* von *Steinen* sich wegen der vielen hiemit verknüpften Mühe und ohnehin habender sonstiger Zerstreuung in seiner Gemeinde sich schlechterdings *per circulare* davon loßgesaget. *Classes potiores* sentirten dahin, es sey gut und vortheilhaft, daß es *commembrirer* werde; *Classes Altenana, Wetterensis, Blanckensteinensis et Neostadiensis* aber glauben, daß jede Bedienung eine besondere Person erfordere, und jeder genug Arbeit habe.<sup>16)</sup>

---

<sup>14)</sup> Zur Bedienung des Nachjahrs während einer Vakanz siehe Ev. Luth. KO 1687, § 1.

<sup>15)</sup> Der oben genannte *Joh. Friedrich Dicker(s)hoff*, vorher dritter Prediger und Siedentröster im Haag, versieht sein Amt in *Stiepel* von 1756 bis 1774; siehe *Acta Synodi* 1767, § 13 und 1774, § 4 e sowie LKA Bielefeld, A 6—02 Beiheft, Kirchengemeinde *Stiepel*, auch BH II, S. 296,7.

<sup>16)</sup> Über das Amt des *Rendanten* siehe den Hinweis oben S. 330, Anm. 8 u. § 18 im nachfolgenden Text über die in den märkischen Synoden oft verhandelte Witwenversorgung (Allergnädigste *Confirmation* einer in der Grafschaft *Marck* zu errichtenden Lutherschen Prediger *Wittben-Casse*): Wir *Friedrich* von Gottes Gnaden König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Hertzog von Schlesien, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatell und Vallengin, wie auch der Grafschaft *Glatz*, in *Geldern*, zu *Magdeburg*, *Cleve*, *Jülich*, *Berge*, *Stettin*, *Pommern*, der *Caßuben* und *Wenden*, zu *Mecklenburg* und *Croßen* Hertzog, Burggraf zu *Nürnberg*, Fürst zu *Halberstadt*, *Minden*, *Camin*, *Wenden*, *Schwerin*, *Ratzeburg*, *Ost-Friesland*, und *Meurs*, Graf zu *Hohenzollern*, *Ruppin*, der *Marck*, *Ravensberg*, *Hohenstein*, *Tecklenburg*, *Schwerin*, *Lingen*, *Bühren* und *Lehrdam*, Herr zu *Ravenstein*, der *Land* *Rostock*, *Stargardt*, *Lauenburg*, *Bütow*, *Orlay* und *Breda* etc.



*Gen[eral] Rend[ant] communicirte Synodo* die von *Clev[ischer]* hochl. Reg[ierung] remittirte *Monita* zu denen eingesandten Rechnungen der Witw[en] *Casse*, nebst seinen darauf geschehenen Beantwortungen, womit *Synodus* wohl zu frieden und demselben diese Sache weiter bestens emphielet.

Nachdem die Erfahrung zeithero bewiesen, daß bey derer Prediger in Unserer Grafschaft Marck Absterben, fast durchgehends mittellose Wittben und Kinder hinterlaßen werden, für deren Unterhalt auf gewisse Maße zu sorgen, unumgänglich nöthig wird, und Wir dahero von dem Evangelisch Lutherischen Ministerio daselbst aller unterthänigst gebethen worden, zu erlauben eine Wittben=Casse unter ihnen zu errichten; Wir auch nach eingehohlttem Bericht Unsrer Clev=Märkischen Regierung, diesem Suchen in Gnaden Statt gegeben, als ordnen Wir zuörderst allergnädigst, daß sothane Wittben=Casse errichtet, und zu solchem Behuef bey denen Evangelisch. Lutherischen Gemeinden besagter Grafschaft, ein jeder Prediger, der von nun an erwehlet oder sonst bestellet wird, wann des Orts der verstorbene Prediger eine Wittbe oder Kind unter 15 Jahren hinterlaßen, den 25ten Theil seiner stehenden Renthen, es sey an Ländereyen, Korn, Geld oder sonsten, nichts als die Accidentien davon ausgeschloßen, der Wittben, so lange sie als Wittbe lebet, oder dem Kinde bis zum 15.jährigen Alter laßen soll, um solches nach ihrem Gefallen abnutzen zu können; Wann es aber geschiehet, daß bey einer und derselben Gemeinde mehrere Prediger mit Hinterlaßung Wittben oder Kinder, wie obgedacht verstürben, sollen dieselbe sich in obgedachtes Quantum theilen.

Wie nun dieser Specialer Fonds bey den Gemeinden jedes Orts zu Versorgung solcher Wittben und Waysen bey weitem nicht hinreichend ist; So haben Wir hienächst zu einer gemeinen Wittben=Casse, an welcher alle Prediger=Wittben in besagter Grafschaft Marck, gleichen Theil nehmen sollen, nachfolgende Fonds in Gnaden verwilliget:

§. 1. Soll ein jeder Prediger in Synodo jährlich 1. Rthlllr. bey Straffe doppelter Zahlung aus seinem eigenen Vermögen dazu abtragen.

§. 2. Wenn Prediger ohne wichtige Ursachen (die sie bey zeiten dem Inspectori Classis entdecken müßen) von der Classical-Versammlung zurück bleiben; So sollen sie der Casse zu solchem Behuef 12. gr. erlegen.

§. 3. Wann Deputati oder Novitii wieder die Kirchen Ordnung ohne höchste Noth von dem Synodo bleiben, sollen sie der Casse um 1. Rthlllr verfallen seyn.

§. 4. Wann ein Candidatus ordiniret wird, soll er 5. Rthlllr. erlegen.

§. 5. Wann ein Prediger hey Rathet, soll er 2. Rthlllr. zahlen und

§. 6. ein Prediger, der von einer Gemeinde zur andern ziehet, zahlet eben soviel.

§. 7. Ein Prediger, der aus einem andern Ministerio in der Grafschaft Marck vociret wird, zahlet der Casse bey dem ersten Synodo 5. Rthlllr.

§. 8. Wenn mildthätige Personen etwas zu dieser Casse wollen fließen laßen, soll mit Dank angenommen und zu einem beständigen Capital ausgethan werden. Damit man auch hinkünftig eines sichern Fonds gewiß sey; so soll

§. 9. in denen ersten 12. Jahren von denen einkommenden Geldern, jeder von dato an werdenden Wittbe mehr nicht als 10. Rthlllr. dafern soviel in Cassa vorhanden, gereicht, das übrige aber jährlich zu Capital geschlagen und ausgethan, auch zu solchem Behuef die davon fallende Interessen die erstere 12. Jahre lang aufbehalten werden.

§. 10. Nach verfloßenen 12. Jahren sollen jährlich nicht allein die von dem erworbenen Capital fallende Zinsen, sondern auch die von denen Predigern jährlich ein-



Imgleichen *praesentirte* Past. K a r t h a u s eine *Obligation* nebst *Hypothek* Schein von 120 rt. in *Fridrich d'ors*, die er von denen ihm vorigen Jahrs vertrauten 134 rt. 58 stbr.  $\frac{1}{2}$  auf einen Kotten hieselbst zu 5 *pro Cent* gericht[ich] ausgethan, wird also hierüber a *Rev[erenda]* *Synodo* quittieret, und hätte ebenden *rest ad* — rt. — st.<sup>17)</sup> ferner an den *Gen[eral]* *Rendanten* oder dessen *Assistenten* auszugeben.

laufende Gelder unter die vorhandene Prediger-Wittben zu gleichen Theilen getheilet, durch die von denen Ordinationen und sonst einkommende Gelder aber das Capital vermehrt werden. Wir setzen und ordnen auch ferner, daß

§. 11. die Hebung bey denen Wittben erst nach Verlauf des Gnaden Jahrs anfangen, auch die Wittbe bis dahin schuldig seyn soll, ihre Quotam mit beyzutragen, oder sich solche abziehen zu laßen. Würde

§. 12. eine Wittbe wieder heyrathen, oder ihr Domicil außer Landes transferiren, so höret das Beneficium auf. Bleibet aber

§. 13. Keine Wittwe nach des Predigers Todt, sondern nur unmündige Kinder, oder verstirbt die Wittbe mit Hinterlassung Vater und Mutterloser Waysen, so soll denenselben insgesamt aus der allgemeinen Casse ein Wittben Theil solange gereicht werden, bis das jüngste Kind das 15te Jahr erreicht hat. Es soll auch

§. 14. durch Verheyathung einer Wittwe denen Stieff-Kindern nicht präjudiciret werden, sondern dieselbe sollen bis nach erreichtem 15ten Jahre, ein Wittben Theil, wie bei Lebzeiten und wehrenden Wittben Standes der Stieff-Mutter zu einem 3ten Theil, also nach derer Verheyathung gantz zu genießen haben.

§. 15. Solte ein Prediger seines Amts entsetzt werden, haben deßen Wittbe und Kinder kein Theil mehr an dieser Casse. Auch soll

§. 16. Keinem Creditori verstattet seyn, diese zum Behuef der Wittben und Waysen verordnete Gelder mit Arrest zu belegen. Ferner hat

§. 17. bey dieser Casse kein Gnaden Jahr statt, sondern das Beneficium höret sofort mit dem Todt auf; Nochweniger soll wenn eine Wittbe ohne Kinder verstirbt, von dem Jahr, in welchem sie gestorben, an die Erben etwas ausgezahlt werden. Diese Casse nun soll

§. 18. das Evangelisch Lutherische Ministerium gedachter Grafschaft Marck unter Aufsicht der Assessoren dirigieren, die sichere Belegung der einkommenden Gelder besorgen, und einen Rendanten, der tüchtige Caution zu leisten hat, bestellen, welcher alles beobachten und berechnen muß. Es soll ferner

§. 19. jährlich in Synodo einer jeden Wittbe ihr Quantum gegen Quittung richtig ausgezahlt werden, wes Endes die vorhandene Wittben oder der Unmündigen Vormünder sich durch ihre Bevollmächtigte in Synodo melden müssen. Auch soll

§. 20. jährlich alsdenn die Rechnung abgeschloßen, und hiernächst binnen 4. Wochen Unserer Clev=Märckischen Regierung zur Revision eingesandt werden.

Wir befehlen demnach sowohl jetztgedachter Clev=Märckischen Regierung, als dem Evangelisch Lutherischen Ministerio in der Grafschaft Marck hiermit in Gnaden, über diese Unsere gnädigste Concession fest zu halten, und dagegen keine Contraventiones zu gestatten. Uhrkundlich unter Unserer Höchst Eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königl. Gnaden-Siegel.

Gegeben zu Berlin, den 22ten Februarii 1754.

(L. S.) Friedrich.

<sup>17)</sup> Keine Eintragung.



§. 18.

Zur Wahl eines *Inspectoris* werden *per potiora vota Classium* H. *Subdelegatus Davidis*, H. Schragmüller, H. von Steinen u. *Scriba* Karthaus vorgeschlagen; da letz[te]rer aber obigem §. 16 abgefaßten *Concluso* wegen seiner ohnehin habenden häufigen Amts Geschäfte sich nimmermehr unterziehen kann noch wird, danket er vor die ihm erwiesene Ehre und *excludieret* sich schlechterdings von vorzunehmender Wahl.

Worauf bey weiterer Sammlung der Stimmen H. von Steinen *per Majora* gewählt<sup>18)</sup> und demselben Weißheit und Gnade von oben zu diesen wichtigen Ämtern gewünscht worden; Er solche auch willig übernommen. Gleichwie denn nunmehr auch dem abgestandenen H. *Inspectori* vor seine dem Ministerio erwiesene Treue und redliche Dienste Dank abgestattet und alle Gnade, Kraft und Stärcke in seinem hohen Alter angewünscht wird.

§. 19.

Past. Karthaus alß bisheriger *Scriba*<sup>19)</sup> ersuchte *Synodum*, ihn dieses mühsamen und schon 12 Jahr geführten Amts zu entlassen, und schlug dazu seinen H. *Collegen Hausmann*, H. P. Hülshoff zu Dahle und H. P. Ising zu Volmarstein vor, und weil er zu weiterer Übernahme dieses Amts sich durch keine Vorstellung wolte bewegen laßen, wurde P. Hausmann *per majora* erwehlet<sup>20)</sup>.

Worauf *praevis precibus a venerando Domino Subdelegato Davidis qua Moderatore huius Synodi ardentissime fusis*, *Synodus* im Nahmen des Herrn geendigt wurde.

J. F. M. Frh. v. Berchem

D. Davidis Ecclesiae Wengernensis Pastor et Classis Wetterensis *Subdelegatus qua moderator Synodi*.

J. D. F. E. von Steinen *Inspector neoelectus qua Subdelegatus Classis Unna=Camensis*.

<sup>18)</sup> Joh. Diedrich Franz Ernst von Steinen amtiert als lutherischer Inspektor bis 1797; siehe Acta Synodi 1797, § 23.4. Zur neuen Wahl siehe Eingabe des abgestandenen Inspektors Ernst Heinrich Bordelius, Bochum, den 23. Juli 1766, mit Abschrift des obigen § 18 und Konzept der Approbation der Wahl (gegeben Cleve, im Regierungs-Rat, den 20. Juli 1766) in den Akten über: Die ev.-luth. Inspektoren der Grafschaft Mark 1649—1807 (StA Münster, Cleve Mark, Landesarchiv, Nr.105, Bl.109—113). E. H. Bordelius (Inspektor von 1746 bis 1749 und von 1763 bis 1766, vgl. oben S. 285, Anm. 10 u. S. 358, § 15) berichtet über seinen Nachfolger: Es ist zwar Derselbe annoch Jung an Jahren, besitzt aber gantz-vortreffliche qualitäten, hat sich auch durch viele Lobwürdige praestationes sehr meritirt und belieb gemacht, daß dahero auf Jhn vor andere Senioribus reflectirt worden. (Ebenda Bl. 110).

<sup>19)</sup> Er übernimmt nach dem Tode des von ihm vorgeschlagenen J. W. Hausmann das Amt noch einmal 1773 und 1774 (stirbt am 19. Dez. 1774, siehe Acta Synodi 1775, § 4.1).

<sup>20)</sup> Joh. Wilhelm Hausmann, erster Prediger in Hagen von 1742 bis 1772; *Scriba* bis zu seinem Tode am 11. August 1772 (siehe Acta Synodi 1773, § 4a).



C. J. E. Griesenbeck dep[utatus] cl[assis] Hammonensis.  
 D. B. Wiethaus Past. Unnensis.  
 W. G. Rumpff qua nov[itius].  
 Middeldorff past. Iserl[onensis] Deput[at]us.  
 Griesenbeck past. Iserl[onensis] Deput[at]us.  
 Joh. Lud. Muhrmann Nov[itius].  
 Theod. Daniel Dansdorf P. L[unensis] Novit[ius].  
 G. H. Schragmüller Past. Lun[ensis] et Class[is] Subd[elegatus].  
 F. L. Clasen, Past. Fröndenbergensis, qua Nov[itius].  
 C. H. Schaeffer. Pastor Dernensis.  
 nom[in]e Deput[at]i ordin[arii] zum Kumpff ad attestat[um] v. Stei-  
 nen P. Kirchh[ördensis].  
 G. Wiethaus past. Schwert[ensis] qua Novit[ius].  
 G. A. Zimmermann past. Wellinghovensis qua Novit[ius].  
 J. C. Cöster past. Brackelensis qua Novit[ius].  
 J. C. Sohn Subdel[egatus] classis Altenanae.  
 Hölterhoff Hersched[ensis] Pastor et Altenanae Classis deputatus.  
 Meuer P. Ludensch[eidensis] et Classis deputatus Altenanae.  
 J. W. Ehrenstein P. Eccl[esiae] Halverensis.  
 J. W. Pollmann P. Eccl[esiae] Kierspensis qua Novitius.  
 J. A. Sohn Past. Schwelm[ensis] Deput[at]us.  
 J. P. Reininghaus Past. Plettenb[ergensis] et Subd[elegatus].  
 Theod. Franc. Kannegiesser Past. Parvo Trem[oniensis] qua deputatus  
 Class[is] Bodum[ensis].  
 Petr. Ambros. Hausemann qua Deputat[us] Class[is] Boch[umensis], P.  
 Mengede[nsis].  
 Joh. Guilielm Schmieding past. Uemmingensis qua Novitius.  
 J. L. H. Revelman Vicar[ius] Weng[erensis] deputatus.  
 F. W. C. Fischer past. Gevelsb[ergensis].  
 C. L. Braun Past. Langerfeld[ensis].  
 P. C. Hartman qua Deputatus.  
 Joh. Christoph Viebahn Deputatus Class[is] Neostadiens[is].  
 C. H. Karthaus Past. Hag[ensis] Sen[ior] qua Scriba Minist[er]ii  
 subscr[ipsit].



## Actum Hagen in Synodo den 7. et 8. Juli 1767

Nachdem der H. Pastor Clasen v[on] Fröndenberg über *I. Thess. V, 21* eine gründliche und erbauliche Predigt gehalten,<sup>1)</sup> und daraus vorgestellt: Die Verbindlichkeit der Christen, sonderlich der Ev. Lehrer, die Wahrheiten der Christlichen *religion* zu prüfen: So eröffnete Se. Hohehrw. der H. *Inspector* von Steinen den *Synodum* mit einer gründlichen und wohlgesetzten Lat[einischen]-Rede, *de fine Synodorum ac conventuum Sacrorum, et de officiis eorum qui ex nostro ministerio selecti sunt et iis intersint*: Worauf umfrage geschehen, ob *ex classibus* sich sämtliche *membra* vorschriftlich eingefunden. *Praesentes* waren; als aus dem

### *Amt Hamm:*

H. Past. Pohl zum Berge *qua deputatus*.

### *Stadt Unna:*

H. Past. Niederstadt *deputatus*.

### *Amt Unna:*

Der H. *Insp[ector]* v. Steinen *ut Subdelegatus*.

H. Past. Krue [Krupp] zu Meteler, H. Past. Hopfensack zu Delwig *deputati*, und H. Past. Clasen zu Fröndenberg *ut novitius*.

### *Stadt und Amt*

### *Iserlohn:*

Der H. *Subdelegatus* Cramer zu Hennen, ist *ob adversam valetudinem* abwesend, und hat sich dieserwegen entschuldigen laßen; und H. Pastor Var(e)nhagen *qua Iserlohn deput[at]us*].

---

<sup>1)</sup> Friedrich Ludwig Clasen aus Lütgendortmund, 1765 Adjunkt des Pastors Georg Andreas von Steinen in Fröndenberg, 1772 Adjunkt des Emeritus Georg Friedrich zum Kumpf in Eichlinghofen an Stelle seines in diesem Jahre verstorbenen Bruders Joh. Wilh. Clasen, 1775 Prediger daselbst, wird dann 1779 Adjunkt seines Vaters Karl Ludwig Aug. Clasen in Lütgendortmund und nach dessen Tode 1786 Nachfolger desselben; gest. 12. März 1813 (Acta Synodi 1813, § 6; BH II, S. 108,7; S. 332,7; S. 389,9).



*Schwerte:*

H. Past. Wiethaus jun. *deputatus*.

*Lühnen et*

*Hoerde:*

H. Past. Kel[l]ner zu Rüdinghausen und H. Dansdorff zu Lühnen *deputati*:

*Amt Altena:*

H. *Subdelegatus* Heuser v[on] Rösahl; H. Past. Ennigman[n] v[on] Kierspe und H. Past. Hesmerv[on] Meinerzhagen *deputati*; und H. Past. Stockman[n] v[on] Breckerfeld *qua novitius*.

*Plettenberg*

*et Neuerode:*

H. Past. Müller *deputatus*.

*Amt Wetter:*

H. *Subdelegatus* Davidis zu Wenigern; H. Past. Schütte zu Herdicke et H. Past. Hencke zum Gevelsberge *deputati*; H. Past. Braun zu Langerfeld, aber als *novitius* läßt sich wegen seiner Berlinischen Reyse entschuldigen, muß daher künftig Jahr sein *novitiat* erfüllen.

*Amt Bochum:*

Der H. *Inspector et Subdelegatus* Bordelius ist abwesend, die *deputati* aber müssen seinen Antheil der Unkosten abführen; der H. Past. Gangelhoff als *Senior*, und H. Past. Has[s]elkus *deputati*; als *novitii* und gegenwärtig, H. Past. Albert(i) zum Grimberge und H. Past. Wegman v[on] Wattenscheid; H. Past. Hauseman v[on] Castrop ist wegen Kranckheit abwesend.

*Amt Blanckenstein:*

Der H. Prediger Boecker v[on] Nieder=Wenigern *deputatus*.

*Amt Neustadt:*

H. Past. Goeß v[on] Ründerod *deput[at]us*

*Werden et Rellinghausen:*

Der H. Past. v. Hagen zu Werden, *deput[at]us*.

§. 1.

Da wegen vieler vorkommenden Synodal-Geschäften vor dißmal die *Augsburgische Confession* nicht vorgelesen worden; so haben der H. *Inspector* sämtliche HH. Amtsbrüder solche zu Hause desto fleißiger nebst dem H. Göttlichen Worte nachzulesen *recommendiret* und es haben auch alle versammelte



HH. Prediger sich abermalen zu denselben mit Herz und Mund bekannt; und hierauf ist so fort zum Vortrage und Verhandlung der Sachen selbst geschritten worden.

§. 2.

Wurde von denen HH. *moderatoribus* erinnert, keine *politica* zu tractiren.

§. 3.

Neu=angekommene *Candidati*<sup>2)</sup> sind: H. Clasen zu Lütgen=Dordmund; H. Krupp von Unna, H. Westhoff von Meinerzhagen, H. Nordalm aus Camen, H. Baltes zu Gummersbach, Herr Ruhrmann aus Herdicke; zugleich wurde von *Domino Inspectore* erinnert, daß viele der HH. Prediger gerade wider die K. O. und denen deshalb ergangenen allergnädigsten Verordnungen zu wider *studiosos*, die v[on] *universitaeten* kommen und so gar Schüler, welche noch nicht *Academien* besucht haben, ohne vorhergegangenes *tentamen* und des zeitlichen *Inspectoris* Erlaubniß zur Kanzel *admittirten*. Da dieses nun eine strafbare Unordnung und Übertretung der allerhöchsten Königl. vorgeschriebenen Verordnung ist: So warnt *Synodus* nochmalen alle und jede Prediger bey der darauf von Sr. Königl. Maj: gesetzten 10 rth. Strafe, diesem nicht zuwider zu handeln.

Die *acta* des vorjährigen *Synodi* wurde hierauf verlesen; da denn

§. 4.

*Ad. §. 5.* Wegen der um Johannis einzusendenden Schul=Catalogen vom H. *Inspectore* so wohl der allerunterthänigste Bericht als auch *clementiss[ima]* *resolutio* vorgeleget worden, so wurde von sämtlichen *deputatis* erinnert, daß vorerst von den *Classen*, welche die Weynachts *Catalogen* noch nicht eingesandt hätten, solches mit dem fordersamsten zur Befolgung der allerhöchsten Befehle bewürcken möchten. Da aber auch in der allergnädigsten *resolution* dem *Inspectori* freygegeben wird, wegen der Sommer=Catalogen sich gehörigen Orts zu melden: So wird derselbige hiedurch ersuchet, dieserhalb seine

<sup>2)</sup> Joh. Wilhelm Clasen, Bruder des oben (Anm. 1) genannten Synodalpredigers Fr. L. Clasen, wird 1768 Adjunkt des Stelleninhabers Georg Friedrich zum Kumpff (gest. 14. Okt. 1775, siehe Acta Synodi 1776, § 3,2) und stirbt vor diesem schon 1772 (BH II, S. 389,9). — David Diedrich Wilhelm Krupp erhält 1775 die Stelle des zweiten Predigers zu Dellwig (siehe Acta Synodi 1775, § 5,3). — Joh. Conrad Engelbert Nordalm erhält 1771 die Pfarrstelle in Opherdicke (gest. 1818, siehe BH II, S. 85,7). — Theodor Franz Ruhrmann, Sohn des ersten Pfarrers in Herdecke Joh. Heinrich Ruhrmann (daselbst 1739—1767, siehe BH II, S. 185,10), geb. 29. Sept. 1746 in Herdecke, wird nach seinem Studium in Halle zunächst Hilfsprediger in Wichlinghausen, erhält 1773 die zweite Pfarrstelle in Hünxe und 1779 die Pfarrstelle in Drevenack (gest. 11. Aug. 1807, siehe Albert Rosenkranz, Das Evang. Rheinland I, S. 90, 169, 663 u. II, S. 428 sowie LKA Bielefeld, A 6—02 Beiheft, Pfarrstelle Opherdicke).



allerunterthänigste Vorstellung und Bitte zu erneuern, damit die *Classen* mit Einsendung der Sommer=*Catalogen* möchten verschonet bleiben.<sup>3)</sup>

§. 5.

*Ad 7.* Wegen *Deilinghofen* fährt die *Iserlohnsche Classe* fort, ihre Klagen wegen der Schulmeister Sache zu widerholen, und verlangt, daß *Dominus Inspector* die endliche Beendigung derselben bey Sr. K. Maj: allerunt[erthänigst] bitten solle. Worauf vom H. *Inspectore* angezeigt, daß deshalb die nöthige Vorstellung an die hochlöbl. Regierung bereits im Monat *May a. c.* allerunterthänigst eingesandt, und darauf zuverlässig vernommen, daß des=falls bereits eine *decisive* Verordnung beym Königl. Landgericht zu *Altena* eingelaufen, ohne daß Ihme davon Nachricht ertheilet worden. *Synodus* wünschte daher, daß Se. Königl. Maj. die allerhöchste Gnade haben möchten, in Sachen, die Kirchen und Schulen betreffen, dero allerhöchste *resolutionen* dem zeitl. *Inspectori* deswegen *communiciren* zu lassen, damit dadurch so wohl die Gemeinen beruhiget als auch verhütet werde, daß Sr. Königl. Maj. mit unnöthigen Vorstellungen nicht behelliget werden möchte.

§. 6.

*Ad §. 6.* Da Se. Königl. Maj. *sub dato Cleve den 6ten Octobris 1766* dem zeitl. *Inspectori* allergnädigst befohlen, die *commembrirung* der *Ev. Luth. Prediger zu Werden und Rellinghausen* mit dem Märckischen *Ev. Luth. ministerio* durch gütliche Wege zu versuchen: So *referiret Dominus Inspector*, daß durch Vermittelung d[es] H. Geheimden Regierung=Raths *Emmighaus* gedachte beyde Gemeinen laut *producirten* eigenhändigen *Consistorial=Schlüssen Rev. Ministerio Marcano* so wohl überhaupt als auch insonderheit der *Bochumschen Classe* beygetreten; wie nicht weniger der Witwen=Ordnung sich völlig in allen Stücken *submittirten*. Da nun *rev. Synodus* mit gedachter *declaration* vollkommen zufrieden, und auch die *Bochumsche Classe* das Nachjahr zu *Rellinghausen* zu bedienen angefangen hat, so wäre also diese Sache völlig *reguliret*. Wegen der Witwen=Casse und des *restants* von Predigern zu *Werden und Rellinghausen* ist auf d[en] Vorschlag des Geheimden=Regie=

---

<sup>3)</sup> Die Einsendung von Schulverzeichnissen erfolgt entsprechend der Vorschrift vom 27. Juni 1765, in der es u. a. heißt: „Daher Wir dann für gut gefunden, anstatt der jährlichen Schul=Visitation, denen sämtlichen Schul=Haltern eine Vorschrift eines Schul=Catalogi zu ertheilen, woraus die Einrichtung jeder Schule so wohl überhaupt, als auch der Fleiß und die Fähigkeit der Schüler, wie auch alles, was dabey noch zu verbessern seyn wird, am leichtesten beurtheilt werden kann. . . . Damit nun aber die Prediger in beständiger Aufmerksamkeit auf den guten Fortgang des Schul=Unterrichts, als eines der wichtigsten Theile ihres Amts erhalten, mithin auch Unsere Absichten in Erforderung der Schul=Catalogorum desto besser erreicht werden, so finden Wir nöthig, Uns sämtliche Schul=Catalogos des Jahres zweymal, als mit dem Schluß der Winter=Schule um Johannis, und mit dem Schluß der Sommer=Schule um Weynachten einschicken zu lassen“ (Novum Corpus Constitutionum III, Sp. 931 ff, Nr. 67).



rung-Raths Emminghaus die Sache, *salva ratificatione regia* dahin genommen worden, daß der *restant* des jährlichen E i n e n rthl. von denen Predigern zu Werden und Rellinghausen biß *inclusive* 1766 von 26 rth. denen beyden Witwen Cramer et Hütteman zur Entschädigung des *carirten* Witwentheils zufließen und mit diesem 1767. Jahr zur *ordinairen* Hebung mit den übrigen Witwen gelangen sollen.

§. 8.<sup>4)</sup>

*Ad. 9.* Da Se. Königl. Maj. wegen der Einsendung der Listen der Gebornen, Copulierten etc. *sub dato* d. 9. Merz a. c. an den zeitl. H. *Inspectorem* des Minist[er]ii] das nähere verordnet haben: So hätten sämtliche HH. *Subdelegati Classium* sich darnach zu achten und Sorge zu tragen, daß zur gewöhnlichen Zeit nach dem vom H. *Inspectore* umgesandten *Schemate* alles *in duplo* so wohl von den *Special*-Listen der Prediger als auch die *general*-Listen von den *Subdelegaten* vorschriftlich eingesandt werden.

Zugleich wurde von einigen *Classen* erinnert, daß einige Gerichter die jährlich bey der Obrigkeit abzugebenden Tabellen vor dem 1ten Novembr. gefordert und unter Brüchtenstrafe *pressiret* würden. Da nun aber die an den H. *Inspectorum*] abzugebende Liste zu Ende des Kirchenjahrs geschlossen würde: So könnte nicht anders ein Mangel der Übereinstimmung der einzusendenden Liste daraus erfolgen. Ersuchen also folglich *Dominum Inspectorum*, dieserhalb bey Sr. Königl. Maj. hochlöbl. Regierung, wie Sie sich hierunter zu verhalten, allerunterthänigst Vorstellung zu thun.<sup>5)</sup>

§. 9.

*Ad. 11.* Da Se. Königl. Maj. zwar die allerhöchste Gnade gehabt, bey der *fixirung* die Geistlichkeit in denen Städten zu übersehen, bey dem allen aber doch die Prediger vom Gemahl und Schlachten gleich andern Bürgern abtragen müsten; ohne das ihnen das geringste davor vergütet werde: So *committiret Syn[odus]* dem zeitl. H. *Inspectori*, darüber gehörigen Orts allerunterthänigste Vorstellung zu thun.<sup>6)</sup>

§. 10.

Wegen der neuen Salz=Auflage<sup>7)</sup> *committiret ven[erabilis] Synodus* gleichfaß *Domino Inspectori*, mit dem zeitl. *praeside* der reformirten Synode gemein-

<sup>4)</sup> Ein § 7 ist nicht vorhanden.

<sup>5)</sup> Siehe auch unten Acta Synodi 1768, § 5.

<sup>6)</sup> Siehe Albrecht von Holtum, Aus der Geschichte der Akzise in Cleve, Mark und Mörs von 1716 bis 1767 (Phil. Diss., Münster 1918).

<sup>7)</sup> Die in den östlichen Provinzen bereits bestehende Salzkonskription war im Westen auch zu Cleve am 24. Jan. 1752 publiziert worden (gegeben Berlin, den 18. Dez. 1751) und durch das revidierte Reglement betreffend das Salz=Wesen in den Provinzen Cleve, Geldern Mörs und Mark (Berlin, den 18. Febr. 1766, und zu Cleve am 17. März d. J.) erweitert worden (vgl. Novum Corpus Constitutionum I, Sp. 237—240, Nr. 102; J. J. Scotti, Sammlung III, S. 1408 Nr. 1623 u. S. 1694 Nr. 1925).



schaftlich die allerunterthänigste Vorstellung zu thun, daß die sämtliche HH. Prediger bey Ihrer ihnen allergnädigst verliehenen *immunitaet* möchten geschützt werden.

§. 11.

*Ad §. 13.* Wegen der betrübten *Crangischen* Gemeine referirte *Dominus Inspector* von dem, was bißher in dieser Sache verhandelt, und wird demselben *nomine Rev[erendi] minist[er]ii* bestens empffholen, sich der bedrückten Gemeine aufs eußerste anzunehmen. Und hat sich *Syn[dus]* resolviret, die von dem Prediger *Middelhoff* übergebene Rechnung mit 30 rth. *edict*-mäßiger Münze zu vergüten; und verspricht *Synodus*, Ihme hinführo alle nur mögliche *assistance* zu leisten.

§. 12.

*Ad. § 14.* Dieser § ist abgethan, und denen Predigern der *Bochumschen Classe* die v[on] *Synodo* dictirte Strafe von hochlöbl. Regierung erlaßen worden.

§. 13.

*Ad §. 15.* *Classis Blanckenkteinensis praesentirt in Syn[odo]* die schriftliche *declaration* v[on] dem H. *Consist[orial]*=*Rath Dickershoff* zu *Stiepel*.

§. 14.

Wegen der *Conduiten*=Liste *praesentirte Dominus Inspector clem[entissimum] rescriptum*, und wird erinnert, daß künftig allemal dieselbe in *Classicali Conventu juxta Edictum* von Predigern und Schul=Lehrern angefertigt werden soll.

§. 15.

Da von einigen *Classen* Anfrage geschehen, ob von der Wohnung des Predigers und den etwa am Hause liegenden Gärtgen und denen zum Past-Hause gehörigen Kirchen=Sizen der *Cap: I.* in der Witwen Ordnung festgesetzte 25te Theil an die Witwe des *antecessoris* oder an deßen unmündige Kinder müße abgetragen werden. So hält zwar *Syn[odus]* davor, daß das Hauß nebst dem daran liegenden Garten und Kirchen=Sizen keineswegs dahin zu rechnen, weil solche der zeitl. Prediger niemalsen entbehren könne; auch aus eben dem Grunde in dem angeführten *Cap.* der Witwen=ordnung nur der Ländereyen, Korn und Geld oder sonstigen *Substantialrenten* gedacht werde. Um aber darunter desto sicherer zu gehen, so *committiret Reverenda Synodus Domino Inspectori*, dieserwegen bey hochlöbl. Regierung allerunterthänigste Vorstellung zu thun.<sup>8)</sup>

<sup>8)</sup> Die endgültige Regelung erfolgt 1771 (siehe unten *Acta Synodi 1771*, § 7).



§. 16.

Da *Classis Unna=Camensis* die kläglichen Umstände der Gemeinde zu *Camen*<sup>9)</sup> wegen ihres abgesetzten Predigers *Fabricii*, welcher *notorie* mit allen *collecten*=Geldern außgeblieben, in *Synodo* vorgestellt und gebäthen, derselben in ihren bekümmerten und nothdringlichen Umständen bestens nach der christlichen Liebe beyzustehen: So wird diese Sache *a Reverenda Synodo* dem *H. Inspectori* eifrigst zu besorgen, hiemit empfohlen.

§. 17.

Da die *Lünen= et Höerdische Classe* klagend angezeigt, daß die *HH. Prediger* zu *Lühnen*, *Rector*, *Prediger Witwen* und *Küster* durch den *Magistrat* daselbst zur Bezahlung der *demolitions*=Gelder so gar *executive* angehalten worden: So hält *Synodus* dieses Betragen des *Magistrats* nicht allein für hart und der nöthigen Achtung, so man ihrem Amte schuldig für nachtheilig, sondern vielmehr für desto widerrechtlicher, da *Se. Königl. Maj.* alle *Geistlichen*, deren *Witwen* und *Kirchen=Bedienten* von dergleichen *oneribus publicis* allergnädigst befreyet haben. Es wird also *Domino Insp[ectori]* *committiret*, diesen Vorfall bey hochlöbl. Regierung und bey der *Königl. Kriegs= und Domainen=Kammer deputation* im *Hamm* allerunterthänigst anzuzeigen und die erforderliche *remedur* zu suchen.

§. 18.

Der *Orgel=macher Schragen* zu *Rönsahl* als ein preußischer Unterthan *recommendiret* sich dem ganzen *ministerio*, Ihm die Arbeit an *Orgeln* vor andern *Außländern* zu gönnen. Da nun dieser Mann wegen seiner Geschicklichkeit die besten *attestata* hat, und nichts billiger ist, als einem *Einländer* vor *Außländern* das Vorrecht zu verstatten, zumal da es denen königlichen Absichten gemäß ist, das Geld im Lande zu behalten, so wird derselbe den sämtlichen *Predigern* bestens empfohlen.

§. 19.

Da d[er] *H. Insp[ector]* angezeigt, daß keine *ordinations=documenta* mehr vorrätbig wären; so hat *Synodus resolviret*, daß 200 *Exemplaria* auf *ministerial*=Kosten sollen abgetrucket werden.

§. 20.

Wegen der *Frey=tischgelder produciret Dominus Inspector* eine *original=quittung* v[on] den *Ephoris in Halle*; und verlanget *Synodus*, daß der zeitl. *H. Inspector* bey dem löbl. *Ephorat* darauf dringen solle, daß das *beneficium*

<sup>9)</sup> Zur Sache siehe Friedrich Buschmann, Geschichte der Stadt Camen, 1841, S. 250 f.



des Freytisches keinem solle gewähret werden, als der nur ein Zeugnuß so wohl wegen seiner Dürftigkeit als auch Wohlverhaltens von *Domino Insp[ectore] Rev[erendi] minist[er]ii marcani* vorgezeigt habe.

§. 21.

Wegen des geistlichen Darlehns überliefert zeitl. H. *Inspector* die *original-obligation*, die er von seinem *antecessore in officio* erhalten und dem *Scrinio* der Witwen=*Casse* soll beygelegt werden. Zugleich *produciret Dominus Inspector* die Quittung wegen der von der hochlöbl. *Credit=Casse* ausgezahlten Zinsen *ad 3 pro cent* von 2 Jahren, nemlich vom 1ten Junii 1763/65 und bittet *Syn[odus]*, daß *Dominus Insp[ector]* bey der hochlöbl. *credit=commis-sion instantiiren* solle, so wohl den Rest der Zinsen von 2 Jahren, als vornehmlich daß *Capit[al]* dem *minist[er]io* abzulegen; um so vielmehr, da die meisten, worunter viele schlecht *salarirte* Prediger sind, nichts wieder bekommen haben.

§. 22.

*Deputati* aus dem Amt *Neustadt, scilicet* Herr Pastor *Goes* von Ränderod und Scheffe *Selbach* aus *Nieder=Gimborn, praesentiren* vom ganzen *Neu-städtischen minist[er]io* so wohl als auch vom sämt[lichen] Vorstand deßelben eine hinlängliche Vollmacht der Synode Ihre *religions=Kirchen gravamina, gegen d[en] H. Ober Amtman v. Escherich* mit Bitte, daß Ein Hochehrw. *minist[er]ium* sich ihrer als Glieder deßelben bey seiner K. Maj. hochlöbl. Regierung allerunterthänigst annehmen möchte.

*Syn[odus] committiret* daher *Domino Insp[ectori]*, sich diese Sachen von gemelten *deputatis* vorlegen zu laßen und gehörigen Orts die Abstellung der Beschwerde allenfalls durch ein Vorschreiben von hochlöbl. Regierung an Se. hochfürstl. Durchlaucht v. *Schwarzenberg* zu bewürcken.

§. 23.

Der H. Prediger zu *Volmarstein Ising* stellet vor, daß er einen Mann in seiner Gemeinde habe, der theils sich eigenmächtig von seiner Fr[au] getrennet und durch eine harte Begegnung dieselbe von sich gewiesen habe, sich auch unter allerhand nichtigen Gründen weigert, solche wieder bey sich zu nehmen; theils auch ein beharrlicher Trunckenbold sey, der alle *gradus admonitionis* verachte. Fraget also an, ob er solchen mit gutem Gewißen zum H. Abendm[ahl] laßen könne?

*Resolutio: Synodus* hält auf die Anfrage d[es] H. Predigers v[on] *Volmarstein* davor, daß wenn *Conjunct*

1. sich eigenmächtig von seiner Fr[au] getrennet, ohne bey der Obrigkeit die Gründe anzuzeigen und deren rech[t]mäßigkeit zu beweisen,
2. Ein beharrlicher Truncken-Bold sey, der keine Proben der Beßerung



giebet und alle Erinnerungen<sup>10)</sup> des Predigers verachtet: So kann der Prediger ihn so lange zurückhalten, biß Er Beßerung bezeuget, und dieserhalb bey hochlöbl. Regierung allerunterthänigst Anzeige gethan und die allerhöchste *resolution* abgewartet habe. Doch wird der H. Prediger erinnert, mit aller Treue fortzufahren, die Aussöhnung dieser Eheleute so befördern, und den Ehemann durch eine gründl[iche] Belehrung vom Trunk abzuhalten.

§. 24.

D[er] H. Past. Drölnerv[on] Vlissingen in Seeland erscheint *coram rev[erendae] Syn[odo]* und stellet vor, Wie Er wegen einiger Irrungen mit seinen Kirchen-ältesten seines Dienstes beraubt worden, und er sich also nicht im Stande befindet, mit seiner Fr[au] und 4 Kindern den nöthigen Unterhalt zu verschaffen, sondern vielmehr sich genöthiget siehet, zur mild-

<sup>10)</sup> Handhabung der Kirchenzucht nach §§ XL, CXLVIII—CLII der Clev.-Märkischen Ev.-Luth. KO von 1687: XL. Zvm fall aber Jemand mit solchen Sünden und Lastern behaftet were / daß man ihn zum H. Abendmahl nicht lassen können / sondern durch die Kirchen=*Disciplin* davon vielmehr abhalten müssen; Oder wann einer solches in der Gemeine offenkündiger massen verächtlich versäumt haben möchte; So solle demselben bey der Tauffe zur Gevatterschafft zu stehen von dem Prediger keines weges gestattet werden / biß Er sich Christ- und bußfertiglich bey dem H. Abendmahl angefunden / oder auch sonst mit der Kirchen wieder versöhnet haben möchte.

Von der Kirchen=*Zucht* und *Excommunication*.

Alle Glieder der Gemeine sollen ohne Unterscheid und Ansehen der Kirchen=*Zucht* unterworfen / und da Ampts halber mit ihren Zuhörern zu reden / sollen sie solches mit Bescheidenheit annehmen / auch wenn sie für das Presbyterium gefordert werden / sollen sie für demselben zu erscheinen schuldig seyn.

CXLVIII. Da einer schwerer Sünde und Laster halber öffentlich und in gemein gleich sehr beschreyet / aber doch derselben noch nicht überwiesen seyn solte / hat deme ein Prediger zwarn solches billich vorzuhalten / aber da sich jener auff seine Unschuld beruffen solte / kan und mag. Er die Sache dessen Gewissen lassen anheim gestellt seyn / und hat sich darab nicht weiter zu bemühen; Ja / da gleich einem Prediger die Sünde bekandt / sonst aber noch verborgen wehre / solle Er dieselbe auch verborgen seyn lassen / jedoch heimlicher Bestraff- und Warnung nicht vergessen.

CXLIX. Gleichwie sich Lehrer und Prediger nach der Lehre des Herrn CHRISTI der Löse=*Schlüssel* in solcher Masse zu gebrauchen / daß sie armen gefallenen / aber doch bußfertigen Sündern die Absolution nicht versagen / sondern wiederfahren lassen müssen; Also erfordert es auch derer Ampts=*Schuldigkeit* / daß sie in Krafft der Binde=*Schlüssel* denen unbußfertigen und haßstarrigen mit Verkündigung Göttlichen schweren unträglichen Zorns ihre Sünde vorbehalten / auch selbige so lang als keine Besserung erfolget / jedoch nicht eignes Hauptes / sondern mit Zuziehung ihrer Collegen, da sie seyn / oder auch der Eltesten und Kirch=*Rähte* / von der Tauff und H. Abendmahl biß zu ihrer bußfertiger Erkenntnis suspendiren und zu rück halten.

CL. Wann bey Buß- und Kirchen=*Zucht* / wovon in artic. 106. disponiret stehet / die Zeiken rechtschaffener Hertzens Busse vorhanden seyn solten / so können und mögen demnechst die bekehrte Sünder zum H. Abendmahl wohl wiederumb admittiret und zugelassen werden.

CLII. Dafern Jemand in seinen öffentlichen Sünden deromaßen freventlich und haßstarrig fortfahren würde / daß man denselben nicht allein als unwürdig von der



thätigen Liebe christlicher Herzen seine Zuflucht zu nehmen: So habe er insonderheit das Zutrauen zu einem Ev. Luth. *ministerio* der Grafschaft Marck, sonderlich aber zu den HH. Amtsbrüdern deßselben, daß diese sich seiner bedürftigen und nothdring[ichen] Umstände christ-mildest bey ihren Gemeinen werden annehmen; *produciret* daher seine bey sich habende *testimonia*, und bat flehentlich, daß *rev. Syn[odus]* nach dem Beyspiel der *Unnaischen Classe* Ihm werde bestens *assistiren*, durch ihre *Subdelegaten* in ihren *Classen* bey allen Gemeinen bestmöglichst einen milden Beytrag besorgen und dem *Inspectori rev[erendi] minist[er]ii* solchen sofort einsenden sollen.

§. 25.

Es ist von d[em] H. *Insp[ectore]* die Rechnung der Witwen-Casse von anno 1765/66 in *Syn[odo]* vorgeleget, *examiniret* und alß richtig befunden *quittiret* worden. Die Rechnung von 1766/67 hat noch nicht abgethan werden

Taufe und Communion, tanquam per minorem Excommunicationem abhalten / sondern auch nach der Lehr und exempel des Herrn Christi und des Apostels Matth. 18. I. Cor. 5. durch den großen Kirchen-Bann öffentlich aus der Gemeinde schließen und dem Satan biß zu seiner Besserung solte übergeben müssen / so solle doch dazu eher nicht geschritten werden / man habe dan vorhin für den halstarrigen Sünder / das ihm GOtt der Herr Gnade zur Besserung geben wolle / doch mit Verschweigung seines Namens in der Gemeinde das Gebet öffentlich gethan und verrichtet.

CLII. Alldieweilen dieser grosse Kirchen-Bann der gantzen Gemeinde oder vielmehr dem praesidirenden Presbyterio und Kirchen-Raht zustehet / so solle von demselben damit als mit einer schweren erschrecklichen Kirchen-Straffe gantz vorsichtig und wohlbedachtsamlich / auch mit reiffem Raht / und zwar nicht anders / als nach Christi und der Apostel Lehr und Exempel, auch anderer Evangelisch-Lutherischen Kirchen in dessen rechtmässigen übung verfahren; Höchstglter Sr. Churfl. Durchl. aber für deßen gänzlicher publication unterthänigster Bericht eingeschicket und darüber gnädigst verordnet werden.

CLIII. Nach beschehenem Bann und Excommunication solle die Gemeinde vermahnet werden / daß Niemand mit dem Verbanneten / außgenommen seine Ehe- und Haußgenossen / esse noch trincke / oder sonsten einige Gemeinschaft mit ihm halte / damit Er dadurch veranlasset werde / sich zu schämen und zur Erkändtnis seiner selbst zu kommen: Wie dann auch Prediger und Eltesten denselben entzwischen zur wahren Busse vermahnen und wieder zu gewinnen suchen / auch selbigem den Zutritt zum Gottes-Dienst und Gehör Göttlichen Worts als dem Mittel dero Buß und Bekehrung / in die Kirche gestatten sollen: Und da dieselbe durch Verleyhung Göttlicher Gnade erfolgen würde / so solle der gebanneter für gantzer Gemeinde vermittels öffentlicher vom Prediger ihm vorgesprochener Beicht / auch darauff erfolgter Absolution für ein wahres Glied der Kirchen wieder auff- und angenommen werden.

CLIV. Wann der gebanneter in schwere Krankheit gerahten / solle Er / wie auch andere öffentliche Sünder / so die Kirchen-Busse schuldig / und doch noch nicht gethan haben möchten / von denen Predigern nichts desto weniger besucht / seiner grossen Seelen-Gefahr alles Ernsts erinnert und zur Busse treu ernstlich vermahnet / auch mit Reichung des H. Abendmahls / da Er es sehnlich und von Herzen begehren würde / jedoch in Gegenwart dero Eltesten oder auch anderer frommer Christen als Gezeugen angedienet / auch solches vermittels Dancksagung zu GOtt für solche Bekehrung der Gemeinde öffentlich verkündiget werden. — (MRh KG, Jg. 35, 1941, S. 10 u. S. 28—30).



können, weil Einnahme und Ausgabe erst *post sessionem* verglichen werden kann.

Hierauf ist *Synodus* nach vorhergegangenen andächtigen Gebät *a Domino Inspectore* im Namen des Herrn geschlossen worden.

*actum Hagen ut Supra*

J. F. M. Frhr. v. Berchem

J. D. F. E. von Steinen *Insp[ector] Minist[er]ii*.

G. L. Pohl *Dep[utatus] Hammon[ensis]*.

F. L. Niederstadt *Past. Unnens[is] Subdel[egatus]*.

J. B. A. Krupp *P. M[ethlerensis] et Hophensack P. D[ellwigensis] Deputati Classis Un[na]-Cam[ensis]*.

Fr. L. Clasen, *Past. Fröndenbergensis qua Novitius*.

J. T. H. Varnhagen *P. Deput[atus] Class[is] Iserlohn[ensis]*.

Wiethaus *P. Dep[utatus] Class[is] Schwert[ensis]*.

T. D. Dansdorf *P. Lunens[is] Dep[utatus]*.

C. W. Kellner *P. in Rüddinghausen Deputat[us]*.

J. P. Haeuser *Subdeleg[atus] Class[is] Alten[anae]*.

J. F. Ennichmann *P. Kierspensis Dep[utatus] Class[is] Altenanae*.

J. C. Hesmer *P. M[einerz]hagensis et Dep[utatus] Classis Alten[anae]*.

J. W. Ehrenstein *Past. Halv[erensis] ex Ministerio Montano vocatus\*)*

J. J. G. Stockmann *Past. Breckerfeldensis] ex Min[isterio] Mar[cano] novitius*.

G. M. Möller *Clas[is] Plettenberg[ensis] Subdeleg[atus]*.

D. Davidis *Past. zu Wengern und Subdel[egatus] Classis Wetterensis*.

Justus Henr. Schütte *Past. Herdecens[is] deput[atus]*.

Theod. Christoph Hencke *Past. Gevelsberg[ensis] qua deputatus*

Johann Moritz Gangelhoff *Past. Mengedensis, qua deput[atus] Senior*.

Theod. Gottfr. Hasselkus, *Past. Langentreerensis als deput[atus] Junior. et Special Rendant*.

Joh. Christian Albert *Past. Grimbergensis qua Novitius*.

Eng[elbert] Wegman *Past. Wattensched[ensis] qua Novitius*.

Jo. Henr. Boecker *Past. Niederwenig[ensis] Deputat[us] Blanckensteinens[is]*.

Joh. Leop. Goes *Past. Ründerothensis et Deputatus Neostadiensis*.

J. J. von Hagen *Past. Werdensis et Deput[atus]*.

J. W. Hausmann *P. Hage[nsis]*

*h[oc] t[empore] Rev[erendi]*

*minister[is] Scriba*.

\*) Siehe Acta Synodi 1790, § 3 (im 2. Band, S. 637, Anm. 4).